BNY | INVESTMENTS

PROSPEKT

BNY ETF ICAV

DATUM: 8. OKTOBER 2026



Eine offene irische Investmentgesellschaft mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, gegründet in Irland gemäß dem Irish Collective Asset-management Vehicles Act 2015 und von der Zentralbank gemäß den OGAW-Vorschriften als OGAW zugelassen.

Inhalt

Wichtige hinweise . . . 6
Definitionen . . . 9
Anschriftenverzeichnis – BNY ETF ICAV . . . 21
Teilfonds . . . 22
- Struktur . . . 22
- Anlageziels und Anlagepolitik . . . 22
- Anlagebeschränkungen . . . 24
- Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen . . . 25
- Umstrittene Waffen . . . 26
- Kreditaufnahmebefugnisse . . . 26
- Tracking Error . . . 26
- „Leverage“ . . . 27
- Effiziente Portfolioverwaltung, FDIs und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte . . . 27
- Verwendung von FDI . . . 29
- Sicherheitenrichtlinie . . . 30
- Bezugnahme auf Referenzwerte . . . 32
- Bezugnahmen auf Ratings . . . 33
- Währungsgesicherte Anteilsklassen . . . 33
- Devisengeschäfte . . . 34
- Dividendenpolitik . . . 34
- Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil und Offenlegung von Positionen . . . 34
- Anwendung der Investor Money Regulations . . . 35
- Zahlungsfristen . . . 35
- Finanzsanktionen . . . 35

Verwaltung des ICAV . . . 36
- Der Verwaltungsrat . . . 36
- Verwaltungsgesellschaft . . . 37
- Anlageverwalter . . . 38
- Vertriebsgesellschaft . . . 38
- Administrator . . . 38
- Verwahrstelle . . . 39
- Wirtschaftsprüfer . . . 40
- Facilities Service Provider/ Zahlstellen/ Vertreter/ Vertriebsgesellschaften . . . 40
- Gesellschaftssekretär . . . 41

Interessenkonflikte . . . 42
- Interessenkonflikte . . . 42
- Interessen von Verwaltungsratsmitgliedern . . . 43
- Anlagen der Verwaltungsgesellschaft und/oder des Anlageverwalters in Anteilen . . . 43
- Indirekte Provisionen (Soft Commissions) . . . 43
- Barprovisionen/Rückvergütung und Gebührenaufteilung . . . 43

Handel mit Anteilen . . . 44
- Einleitung . . . 44
- Clearing und Abwicklung . . . 44
- ICSD . . . 45
- Mitteilungen über Versammlungen und die Ausübung von Stimmrechten durch den ICSD . . . 45
- Internationale Zahlstelle . . . 46

Handel mit Anteilen am Primärmarkt . . . 47
- Verfahren für Barzeichnungen und Barrücknahmen . . . 50

Verfahren für Sachzeichnungen und Sachrücknahmen . . . 51
Verwässerungsgebühr . . . 52
Zweckgebundene Bargeldgeschäfte . . . 52
Ausgestaltung der Anteile und Register . . . 53
Eigentumsbeschränkungen und finanzielle Sanktionen . . . 53
Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche bei Direktzeichnungen über das ICAV . . . 54
Datenschutz . . . 54
Zwangsrücknahme . . . 55
Vollständige Rücknahme von Anteilen . . . 55
Umtausch von Anteilen . . . 56
Steuerung des Liquiditätsrisikos . . . 57

Handel mit Anteilen am Sekundärmarkt . . . 59
Auf Börsen . . . 59
Intraday-Portfoliowert, iNAV . . . 59
Transparenz der Portfolios . . . 59
Rücknahmen am Sekundärmarkt . . . 59

Notierung an einer Börse . . . 61

Bewertung von Vermögenswerten . . . 62
Berechnung des Nettoinventarwerts . . . 62
Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts . . . 63

Gebühren und Aufwendungen . . . 65
Gebühren und Aufwendungen . . . 65
Gesamtkostenquote . . . 65
Gründungskosten . . . 66
Gebühren . . . 66

Besteuerung . . . 67
Allgemeine Informationen . . . 67
Irland . . . 67
Bestimmte irische Steuerbegriffe . . . 71
Sonstige Länder: Besteuerung der Anteilsinhaber . . . 71

Allgemeine Informationen . . . 73
Jahresbericht und -abschluss . . . 73
Rechtsform und Anteilskapital . . . 73
Die Gründungsurkunde . . . 73
Haftungstrennung . . . 75
Haftungsfreistellung und Versicherung der Verwaltungsratsmitglieder . . . 75
Kommunikation mit den Anteilsinhabern . . . 75
Wesentliche Verträge . . . 75
Zugang zu Dokumenten und aktuellen Informationen . . . 77
Richtlinien und Politik der Verwaltungsgesellschaft . . . 77

Anlage I – Anlagebeschränkungen . . . 79

Anhang II – Zulässige Märkte . . . 82

Anhang III – Risikofaktoren . . . 83
Allgemeine Informationen . . . 83
ANLAGERISIKEN . . . 83
Risiken in Verbindung mit dem ESG-Ansatz . . . 101
Operative Risiken, Cyberrisiken und Konfliktrisiken . . . 103
ETF-Risiken . . . 106
Risiken in Zusammenhang mit Infrastruktur, Steuern und Verwahrung . . . 110
Makro-/Politische Risiken . . . 112

Risikofaktoren nicht erschöpfend 113
Anhang IV – Zusätzliche Informationen zu Finanzindizes, die für Anlagezwecke eingesetzt werden 114
Anhang V – Wertpapierverzeichnis 115
Anhang VI – Aufstellung der von der Verwahrstelle ernannten Unterverwahrer 119
Unterdepotbanken 119
Anlage VII – Stock Connect 121
Anlage VIII – Bond Connect 123
Anhang IX – Haftungsausschlüsse der Referenzwertanbieter 124
Anhang A zum Prospekt – Gesamtverzeichnis der Teilfonds 125
Nachtrag vom - BNY Global Aggregate Bond Active UCITS ETF
SFDR Annex - BNY Global Aggregate Bond Active UCITS ETF
Nachtrag vom - BNY Global High Yield Active UCITS ETF
SFDR Annex - BNY Global High Yield Active UCITS ETF
Nachtrag vom - BNY U.S. High Yield Active UCITS ETF
SFDR Annex - BNY U.S High Yield Active UCITS ETF
Nachtrag vom - BNY Euro Corporate Bond Active UCITS ETF
SFDR Annex - BNY Euro Corporate Bond Active UCITS ETF
Nachtrag vom - BNY Global Corporate Bond Active UCITS ETF
SFDR Annex - BNY Global Corporate Bond Active UCITS ETF
Zusätzliche Informationen für Anleger in Österreich 214
DIES IST EIN LÄNDERNACHTRAG FÜR ANLEGER IN DEUTSCHLAND („LÄNDERNACHTRAG“) ZUM PROSPEKT DES BNY ETF ICAV (das „ICAV“) VOM 8. OKTOBER 2026. 214

Wichtige hinweise

Dieser Prospekt enthält wichtige Informationen und sollte vor einer Anlage sorgfältig durchgelesen werden.

Berufung auf diesen Prospekt und Zugang zu KIID/ KID

Bei der Entscheidung über eine Anlage in das ICAV sollten sich Anleger auf die Angaben in diesem Prospekt, im Nachtrag für den betreffenden Teilfonds und im zuletzt veröffentlichten Jahres- und/oder Halbjahresbericht des betreffenden Teilfonds stützen. Für jede zur Zeichnung verfügbare Klasse werden KIID/wird ein KID in Einklang mit den Regeln der Zentralbank herausgegeben. Potenzielle Anleger sollten vor der Zeichnung von Anteilen der betreffenden Klasse auch die KIID/das KID für diese Klasse berücksichtigen, um eine fundierte Anlageentscheidung treffen zu können.

Manche Klassen werden im Nachtrag für den betreffenden Teilfonds zwar als verfügbar beschrieben, aber derzeit möglicherweise nicht zur Zeichnung angeboten. In diesem Fall kann es sein, dass keine KIID zur Verfügung stehen. Potenzielle Anleger sollten sich direkt an den Anlageverwalter oder an die Vertriebsgesellschaft wenden, um festzustellen, ob die betreffende Klasse zur Zeichnung zur Verfügung steht.

Werden KIID zur Verfügung gestellt, muss ein Teilfonds in den betreffenden KIID einen synthetischen Risiko- und Ertragsindikator („**SRRI**") gemäß der in den Leitlinien der European Securities and Markets Authority („**ESMA**") (Guidelines on the Methodology for the Calculation of the SRRI) (oder einer etwaigen Nachfolge- oder Ersatzmethodik zur Ermittlung eines Risikoindikators, wie sie jeweils von geltendem Recht oder geltenden Vorschriften vorgeschrieben sind kann) berechnen und angeben. Der SRRI entspricht einer Zahl, anhand der der jeweilige Teilfonds auf einer Skala von 1 bis 7 eingestuft wird, je nach zunehmendem Volatilitätsniveau/Risiko-/ Ertragsprofil. Die historische Wertentwicklung jedes Teilfonds wird in den betreffenden KIID angegeben.

Wird ein KID zur Verfügung gestellt, muss ein Teilfonds in dem betreffenden KID einen Gesamtrisikoindikator (oder „**SRI**“) sowie Angaben zu den Kosten gemäß den Anforderungen der PRIIP-Verordnung (in ihrer jeweils gültigen Fassung, unter anderem, damit ein umfassender Kostenindikator oder ähnliche Anforderungen an eine vereinheitliche Offenlegung der Kosten daraus hervorgehen) berechnen und angeben. Der SRI entspricht einer Zahl, anhand der der jeweilige Teilfonds auf einer Skala von 1 bis 7 einstuft wird, je nach Volatilitätsniveau/ Risiko-/Ertragsprofil. Der SRRI und der SRI unterscheiden sich in der Berechnungsmethode, wobei der SRI neben anderen Faktoren auch das Kreditrisiko berücksichtigt. Dementsprechend kann einem Teilfonds ein SRRI zugeordnet werden, der sich von dem gemäß der PRIIP-Verordnung zugeordneten SRI unterscheidet.

Anleger sollten beachten, dass sich der Rechtsrahmen zur Regelung der Offenlegung von Risiken und Kosten für Investmentfonds auf EU-Ebene fortlaufend weiterentwickelt. Das ICAV wird seine Offenlegungsdokumente einschließlich des Prospekts und der/des betreffenden KIID oder KID aktualisieren, um wesentlichen Änderungen an geltenden Anforderungen Rechnung zu tragen, wenn diese in Kraft treten.

Weil der Prospekt und die KIID von Zeit zu Zeit aktualisiert werden können, sollten Anleger sicherstellen, dass ihnen die jeweils aktuellen Fassungen vorliegen.

Die Angaben in diesem Prospekt beruhen auf den zum Datum dieses Prospekts in Irland geltenden Gesetzen und Gepflogenheiten, welche sich ändern können. Dieser Prospekt wird von Zeit zu Zeit aktualisiert, um wesentlichen Änderungen Rechnung zu tragen. Alle derartigen Änderungen werden der Zentralbank vorab mitgeteilt und von dieser freigegeben.

Falls Sie Fragen zum Inhalt dieses Prospekts, zu den mit einer Anlage in das ICAV verbundenen Risiken oder zur Eignung einer Anlage in das ICAV für Sie haben, sollten Sie sich an ihren Börsenmakler, Bankberater, Rechtsberater, Steuerberater oder sonstigen unabhängigen Finanzberater wenden.

Weder das ICAV noch die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter haften gegenüber Anlegern (oder anderen Personen) für etwaige Fehleinschätzungen bei der Auswahl der Anlagen der einzelnen Teilfonds.

Dieser Prospekt sowie alle nicht vertraglichen Verpflichtungen, die sich daraus oder im Zusammenhang damit ergeben, unterliegen irischem Recht und sind entsprechend auszulegen. In Bezug auf alle Klagen, Rechtsstreitigkeiten oder Verfahren im Zusammenhang mit Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Prospekt ergeben (einschließlich nicht vertraglicher Verpflichtungen, die sich aus oder im Zusammenhang damit ergeben), unterwirft sich jede Partei unwiderruflich der Zuständigkeit der irischen Gerichte.

Zentralbankzulassung

Das ICAV ist von der Zentralbank zugelassen und wird von dieser beaufsichtigt**. Die Zulassung des ICAV durch die Zentralbank stellt keine Zusicherung hinsichtlich der Performance des ICAV dar, und die Zentralbank haftet nicht für die Performance oder Nichterfüllung eines Teilfonds des ICAV. Die Zulassung des ICAV stellt weder eine Billigung oder Garantie des ICAV durch die Zentralbank dar, noch ist die Zentralbank für den Inhalt dieses Prospekts verantwortlich.**

Getrennte Haftung und Struktur

Das ICAV sieht getrennte Haftung zwischen seinen Teilfonds vor. Dementsprechend werden Verbindlichkeiten, die im Namen eines Teilfonds eingegangen wurden oder diesem zurechenbar sind, ausschließlich mit den Vermögenswerten dieses Teilfonds befriedigt.

Bei dem ICAV handelt es sich um eine offene irische Investmentgesellschaft mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, die am 12. Mai 2026 gemäß dem ICAV Act mit der Registrierungsnummer C582832 gegründet wurde. Das ICAV ist von der Zentralbank gemäß den OGAW-Vorschriften als OGAW zugelassen.

Das ICAV hat die Struktur eines Umbrella-Fonds, der sich aus verschiedenen Teilfonds zusammensetzt, die jeweils eine oder mehrere Klassen umfassen.

Verantwortung

Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (deren Namen nachstehend im Abschnitt „Verwaltung des ICAV – Der Verwaltungsrat“ angegeben sind und die alle angemessene Sorgfalt haben walten lassen, um dies zu bestätigen) entsprechen die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen nach Einschätzung der Verwaltungsratsmitglieder nichts aus, was den Inhalt dieser Informationen voraussichtlich wesentlich beeinflussen könnte. Dementsprechend übernehmen die Verwaltungsratsmitglieder die Verantwortung für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen.

Prospekt/Nachträge

Dieser Prospekt beschreibt das ICAV. Das ICAV gibt für die einzelnen Teilfonds Nachträge zu diesem Prospekt heraus. Bei der Auflegung jedes Teilfonds wird jeweils ein gesonderter Nachtrag herausgegeben. **Jeder Nachtrag bildet einen Bestandteil dieses Prospekts und sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit diesem gelesen werden.**

Dieser Prospekt darf nur mit einem oder mehreren Nachträgen herausgegeben werden, von denen jeder Angaben zu einem bestimmten Teilfonds enthält. Einzelheiten zu Klassen können im jeweiligen Nachtrag für den betreffenden Teilfonds oder in einem gesonderten Klassennachtrag für die einzelnen Klassen angegeben werden. Anteilsinhaber und potenzielle Anleger sollten Einzelheiten zu den bestehenden Klassen dem jeweils aktuellen Nachtrag und/oder Klassennachtrag entnehmen. Diese sind auch im Halbjahres- und Jahresbericht des betreffenden Teilfonds enthalten.

Die Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen an jedem Teilfonds kann in bar oder nach Ermessen des Verwaltungsrates in Form von Sachleistungen erfolgen. Anteile können auch auf dem Sekundärmarkt (wie nachstehend beschrieben) ge- oder verkauft werden.

Das ICAV kann einen Antrag auf die Zeichnung von Anteilen ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise ablehnen und nimmt keine Erstzeichnungen von Anteilen über einen Betrag entgegen, der unter dem Mindestzeichnungsbetrag liegt, wie im Nachtrag für den betreffenden Teilfonds angegeben, es sei denn, die Verwaltungsratsmitglieder verzichten auf den Mindestzeichnungsbetrag.

Die Anteile jedes Teilfonds können an einer oder mehreren relevanten Börsen notiert sein und sind von den Anteilsinhabern vollständig übertragbar. Es ist vorgesehen, dass Anteile von Privatanlegern und professionellen Anlegern am Sekundärmarkt ge- und verkauft werden wie Stammaktien einer börsennotierten Gesellschaft. Das ICAV kann jedoch nicht garantieren, dass sich ein liquider Sekundärmarkt für die Anteile eines bestimmten Teilfonds entwickelt.

Verwässerungsgebühr

Auf Empfehlung der Verwaltungsgesellschaft kann nach Absprache mit dem Anlageverwalter und den Verwaltungsratsmitgliedern im Falle von Zeichnungen und/oder Rücknahmen eine Verwässerungsgebühr erhoben werden. Eine solche Gebühr wird auf einer Transaktionsbasis als prozentuale Anpassung des Werts der betreffenden Zeichnung/Rücknahme berechnet, um einen Zeichnungs- oder Rücknahmepreis zu ermitteln. Der geltende Satz wird dem Administrator mitgeteilt.

Zweck der Verwässerungsgebühr ist es, den Auswirkungen der Handelskosten im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Vermögenswerten Rechnung zu tragen und den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds zu erhalten, sofern dies als im besten Interesse des Teilfonds erachtet wird.

Angebotsbeschränkungen

Potenzielle Zeichner und Käufer von Anteilen sollten sich an einen Börsenmakler, Bankberater, Rechtsberater, Steuerberater oder sonstigen Finanzberater wenden und sich über (a) die potenziellen steuerlichen Folgen, (b) die rechtlichen Anforderungen, (c) etwaige Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollvorschriften und (d) alle sonstigen erforderlichen staatlichen oder sonstigen Genehmigungen oder Formalitäten informieren, die gemäß den Gesetzen des Landes ihrer Gründung, ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts auf sie zutreffen könnten und die für die Zeichnung, den Erwerb, das Halten oder die Veräußerung von Anteilen relevant sein könnten.

Die Weitergabe dieses Prospekts und das Angebot von Anteilen kann in bestimmten Ländern Beschränkungen unterliegen. Dieser Prospekt stellt in keinem Land ein Angebot oder eine Aufforderung dar, in dem ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unzulässig ist. Jede Person, die einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen stellen möchte, ist selbst dafür verantwortlich, sich über alle geltenden Gesetze und Vorschriften der Länder ihrer Nationalität, ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts zu informieren und diese einzuhalten.

Die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil für die einzelnen Anteilsklassen der jeweiligen Teilfonds erfolgt ausschließlich zu Informationszwecken und stellt keine Aufforderung zur Zeichnung, zum Umtausch oder zur Rücknahme von Anteilen zum veröffentlichten Nettoinventarwert je Anteil dar.

Im Rahmen der SRD II ist nicht vorgesehen, dass Anlagen im ICAV durch einen institutionellen Anleger wie in der SRD II definiert auf eine gewisse unmittelbare Mitwirkung zwischen einem solchen Anleger und der Verwaltungsgesellschaft hindeuten oder eine gegenseitige vertragliche Vereinbarung zwischen den beiden begründen. Sollte das ICAV von einem solchen Anleger eine Anfrage nach SRD-II-Informationen erhalten, erkennt es daran, dass es sich um einen institutionellen Anleger handelt, für den die SDR-II-Anforderungen gelten, und es wird entsprechend darauf reagieren.

Anteile werden ausschließlich auf der Grundlage der Informationen in diesem Prospekt und gegebenenfalls dem zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresabschluss und einem etwaigen danach veröffentlichten Halbjahresabschluss angeboten.

Alle weiteren Informationen oder Zusicherungen, die von Händlern, Verkäufern oder anderen Personen erteilt oder abgegeben werden, sind zu ignorieren und dementsprechend nicht als verlässlich anzusehen. Die Aushändigung dieses Prospekts und das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen stellen unter keinen Umständen eine Zusicherung dar, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts korrekt sind. Aussagen in diesem Prospekt beruhen auf

dem Recht und den Gepflogenheiten, die augenblicklich in Irland in Kraft sind, und unterliegen Änderungen dieses Rechts und dieser Gepflogenheiten.

Dieser Prospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden. Eine solche Übersetzung darf nur dieselben Informationen enthalten und dieselbe Bedeutung haben wie der englischsprachige Prospekt. Bei Unstimmigkeiten zwischen dem englischsprachigen Prospekt und dem Prospekt in einer anderen Sprache ist der englischsprachige Prospekt maßgebend, außer (und nur) in dem nach den Gesetzen eines Landes einschließlich der Vorschriften oder Anforderungen der Finanzaufsichtsbehörde des betreffenden Landes, in dem die Anteile vertrieben werden, erforderlichen Umfang. Alle Streitigkeiten hinsichtlich der Bestimmungen dieses Prospekts, unabhängig von der Sprachfassung, unterliegen irischem Recht und sind entsprechend auszulegen.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Anteile sind und werden auch künftig nicht gemäß dem U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung registriert, und das ICAV ist und wird auch künftig nicht gemäß dem U.S. Investment Company Act von 1940 in der jeweils gültigen Fassung registriert. Dementsprechend dürfen die Anteile unter Umständen weder unmittelbar noch mittelbar in den USA oder an US-Personen angeboten oder vertrieben werden, es sei denn dies geschieht im Rahmen einer Ausnahmeregelung zum U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung und zum U.S. Investment Company Act von 1940 in der jeweils gültigen Fassung oder im Rahmen einer Transaktion, die nicht den Anforderungen dieser Gesetze unterliegt. Die Anteile wurden weder von der US-Wertpapier- und Börsenaufsicht (Securities and Exchange Commission), der Wertpapier- und Börsenaufsicht eines Einzelstaates oder einer anderen US-Aufsichtsbehörde genehmigt, noch hat irgendeine der genannten Behörden die Qualität dieses Angebots oder die Richtigkeit oder Angemessenheit dieser Angebotsunterlagen beurteilt oder gebilligt. Jegliche Behauptung des Gegenteils ist unzulässig.

Eignung der Anlage

Da der Preis der Anteile an jedem Teilfonds sowohl fallen als auch steigen kann, ist das ICAV keine geeignete Anlage für einen Anleger, der den Verlust seiner Anlage nicht verkraften kann. Ein typischer Anleger wird bestrebt sein, mittel- bis langfristig eine Rendite auf seine Anlage zu erzielen.

Die Entscheidung, ob und wie viel in einen Teilfonds investiert werden sollte, sollte sich auf eine realistische Analyse der persönlichen Finanzlage und der Risikotoleranz des Anlegers stützen.

Wie bei jeder Anlage kann die zukünftige Wertentwicklung von der früheren Wertentwicklung abweichen und Anteilsinhaber könnten Geld verlieren. Es gibt keine Garantie dafür, dass ein Teilfonds seine Ziele erreicht oder eine zukünftige Wertentwicklung in einer bestimmten Höhe erzielt. Es handelt sich hierbei um Kapitalanlagen, nicht um Bankeinlagen.

Kein Teilfonds in diesem Prospekt ist als vollständiger Anlageplan gedacht und es sind nicht alle Teilfonds für alle Anleger geeignet. Vor der Anlage in einen Teilfonds sollte jeder potenzielle Anleger den Prospekt lesen und die mit einer Anlage im betreffenden Teilfonds verbundenen Risiken, Kosten und Bedingungen kennen. Insbesondere sollten Anleger vor einer Anlage in das ICAV den Anhang III zu diesem Prospekt (mit dem Titel „Risikofaktoren“) lesen und berücksichtigen.

MiFID-II-Regeln zur Produktüberwachung – OGAW als nicht komplexe Finanzinstrumente

Artikel 25 der MiFID II legt Anforderungen in Bezug auf die Beurteilung der Eignung und Zweckmäßigkeit von Finanzinstrumenten für Kunden fest. Artikel 25 Absatz 4 enthält Regeln in Bezug auf den Verkauf von Finanzinstrumenten durch ein MiFID-zugelassenes Unternehmen an Kunden auf reiner Ausführungsbasis. Vorausgesetzt die Finanzinstrumente setzen sich aus der in Artikel 25 Absatz 4 Buchstabe a enthaltenen Liste zusammen (allgemein zu diesem Zweck als nicht komplexe Finanzinstrumente bezeichnet), muss ein MiFID-zugelassenes Unternehmen, das die Instrumente verkauft, keine sogenannte „Angemessenheitsprüfung“ für seine Kunden durchführen. Im Rahmen einer Angemessenheitsprüfung müssten Angaben über die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden in Bezug auf die Art von Anlagen eingeholt werden, die angeboten werden, und auf dieser Grundlage müsste bewertet werden, ob die Anlage für den Kunden angemessen ist. Falls die Finanzinstrumente nicht unter die in Artikel 25 Absatz 4 Buchstabe a aufgeführten Instrumente fallen (d. h. als komplexe Finanzinstrumente eingestuft sind), ist das MiFID-zugelassene Unternehmen, das diese Instrumente verkauft, verpflichtet, auch eine Angemessenheitsprüfung für seine Kunden durchzuführen.

OGAW (außer strukturierte OGAW) werden in der Liste in Artikel 25 Absatz 4 Buchstabe a ausdrücklich erwähnt.

Demzufolge gilt jeder Teilfonds, sofern im betreffenden Nachtrag nichts anderes angegeben ist, für diese Zwecke als nicht komplexes Finanzinstrument.

Börsennotierung

Es ist vorgesehen, dass die Anteile eines jeden Teilfonds an einer Reihe relevanter Börsen notiert und zum Handel zugelassen werden, doch das ICAV gibt keine Gewähr oder Garantie dafür, dass es zu einer solchen Notierung kommt oder dass diese fortbesteht.

Das ICAV beabsichtigt, alle Regeln und Anforderungen der relevanten Börse einzuhalten, solange die Anteile eines Teilfonds an der relevanten Börse notiert sind.

Bestimmte Finanzinstitute können als Market Maker fungieren, um für die Liquidität der Anteile auf dem Sekundärmarkt zu sorgen.

Die Genehmigung des Prospekts gemäß den Notierungsanforderungen der relevanten Börse stellt keine Gewähr oder Zusicherung einer solchen Börse für die Kompetenz des Dienstleistungsanbieters oder für die Angemessenheit der im Prospekt enthaltenen Angaben oder für die Eignung der Anteile zu Anlage- oder sonstigen Zwecken dar.

Einzelheiten dazu, wo die Anteile notiert oder zum Handel zugelassen sind, entnehmen Sie bitte der Website.

Definitionen

„**Bilanzierungszeitraum**“

bezeichnet einen Zeitraum, der am 30. September eines jeden Jahres oder an einem anderen Termin endet, den die Verwaltungsratsmitglieder mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank jeweils festlegen können;

„**Thesaurierende Anteilsklasse**“

bezeichnet eine Anteilsklasse, die in der im betreffenden Nachtrag angegebenen Aufstellung der Anteilsklassen als „thesaurierend“ ausgewiesen ist und für die laufende Erträge und sonstige Gewinne thesauriert und wieder angelegt werden;

„**Verwaltungsvertrag**“

bezeichnet den zwischen der Verwaltungsgesellschaft, dem ICAV und dem Administrator geschlossenen Vertrag vom 8. Oktober 2026 in seiner jeweils gültigen oder ergänzten Fassung gemäß den Regeln der Zentralbank, denen zufolge Letzterer zum Administrator des ICAV ernannt wurde;

„**Administrator**“

bezeichnet die BNY Mellon Fund Services (Ireland) Designated Activity Company oder ihre etwaige Rechtsnachfolgerin, die ordnungsgemäß in Einklang mit den Regeln der Zentralbank zum Administrator des ICAV ernannt wurde;

„**Verbundenes Unternehmen**”

bezeichnet eine Tochtergesellschaft oder Holdinggesellschaft des ICAV, der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageverwalters je nach Sachlage und eine Tochtergesellschaft einer solchen Holdinggesellschaft, und für diese Zwecke sollen die Begriffe „Tochtergesellschaft“ und „Holdinggesellschaft“ dieselbe Bedeutung haben wie in Section 7 und 8 des Companies Act 2014;

„**AIF**”

bezeichnet einen alternativen Investmentfonds wie in Vorschrift 5 Ziffer 1 der European Union (Alternative Investment Fund Managers) Regulations 2013 (Durchführungsverordnung Nr. 257 von 2013) definiert und/oder jeden anderen Organismus für gemeinsame Anlagen, der die in Vorschrift 68 Buchstabe e der OGAW-Vorschriften genannten Kriterien erfüllt, darunter gegebenenfalls und in dem Fall, dass das Vereinigte Königreich ein Drittland wird, OGAW, die von der Financial Conduct Authority im Vereinigten Königreich gemäß Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in ihrer jeweils gültigen, ergänzten, konsolidierten und anderweitig geänderten Fassung zugelassen sind;

„**ADR**”

bezeichnet ein American Depositary Receipt;

„**Verwässerungsgebühr**“

bezeichnet eine auf Transaktionsbasis vorgenommene Anpassung bei Zeichnungen und/oder Rücknahmen als (dem Administrator mitzuteilende) prozentuale Anpassung des Werts der betreffenden Zeichnung/Rücknahme, berechnet zum Zweck der Bestimmung eines Zeichnungspreises oder Rücknahmepreises, um den Auswirkungen von Handelskosten im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Vermögenswerten Rechnung zu tragen und den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds zu erhalten;

„**Antragsformular**“

bezeichnet das Formular zur Kontoeröffnung bzw. Antragsformular (wie jeweils nach Kontext erforderlich), das die Verwaltungsratsmitglieder vorschreiben können und das vom autorisierten Teilnehmer zum Zwecke der Eröffnung eines Handelskontos auf dem Primärmarkt in Bezug auf das ICAV und/oder den betreffenden Teilfonds auszufüllen ist;

„**Zugelassenes Kreditinstitut**“

bezeichnet ein Kreditinstitut, das zugelassen ist: a) im EWR; b) in einem Unterzeichnerstaat des Basler Kapitalkonvergenzabkommens vom Juli 1988, der kein EWR-Mitgliedstaat ist, (Schweiz, Kanada, Japan, Vereinigte Staaten); oder c) in einem Drittland, das gemäß Artikel 107 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 als gleichwertig gilt; oder d) eine andere Kategorie von Kreditinstitut, das von den OGAW-Vorschriften und/oder den Zentralbankvorschriften und/oder der Zentralbank von Zeit zu Zeit zugelassen werden kann;

„**Autorisierter Teilnehmer**“

bezeichnet einen Market Maker oder ein brokerartiges Unternehmen, der/das das Antragsformular des ICAV ausgefüllt hat und mit dem ICAV eine Vereinbarung als autorisierter Teilnehmer geschlossen hat und bei dem ICAV als autorisierter Teilnehmer eingetragen und daher in der Lage ist, Anteile an einem Teilfonds unmittelbar beim ICAV zu zeichnen und unmittelbar an das ICAV zurückzugeben (d. h. am Primärmarkt) und bei dem es sich nicht um eine unzulässige Person handelt;

„**Vereinbarung als autorisierter Teilnehmer**“

bezeichnet die zwischen einem Antragsteller und dem ICAV geschlossene Vereinbarung, die es dem Antragsteller ermöglicht, als autorisierter Teilnehmer zu fungieren und Anteile am ICAV zu zeichnen oder zurückzugeben;

„**Basiswährung**“

bezeichnet in Bezug auf einen Teilfonds diejenige Währung, die als solche im Nachtrag für den betreffenden Teilfonds angegeben ist;

„**Referenzwert-Verordnung**“

bezeichnet Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, in ihrer jeweils gültigen, in irgendeiner Form ergänzten, konsolidierten, ersetzten oder anderweitig geänderten Fassung;

„**Register gemäß der Referenzwert-Verordnung**”

bezeichnet das von der ESMA gemäß der Referenzwert-Verordnung geführte Register der Administratoren und Referenzwerte;

„**BNY**“

bezeichnet die Unternehmensmarke von The Bank of New York Mellon Corporation;

„**BNY Group**“

bezeichnet die BNY Corporation als Ganzes und/oder ihre verschiedenen Konzerngesellschaften;

„**BNY Investments**“

Bedeutet bestimmte Unternehmenseinheiten und Geschäftsbereiche innerhalb der BNY Group, die an Anlageaktivitäten beteiligt sind.

„**Bond Connect**”

bezeichnet das Anleihemarkt-Zugriffsprogramm auf Gegenseitigkeit zwischen der VR China und Hongkong, das durch das China Foreign Exchange Trade System & National Interbank Funding Centre („**CFETS**“), die China Central Depository & Clearing Co., Ltd („**CCDCC**“), das Shanghai Clearing House und die Hong Kong Exchanges and Clearing Limited sowie die Central Moneymarkets Unit eingerichtet wurde. Dieses Programm ermöglicht es ausländischen Anlegern (inklusive einem Teilfonds), über die Verbindung zwischen den betreffenden Finanzinfrastrukturinstituten in der VR China und Hongkong Anlagen im China-Interbank-Anleihemarkt (CIBM) vorzunehmen. Nähere Angaben über Bond Connect finden sich in Anhang VIII dieses Prospekts;

„**Geschäftstag**“

bezeichnet in Bezug auf einen Teilfonds jeden Tag, der als solcher im Nachtrag für den betreffenden Teilfonds angegeben ist;

„**Barkomponente**“

bezeichnet die Barkomponente der Datei zur Portfoliozusammensetzung, die nach der Berechnung des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds für den betreffenden Handelstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil berechnet wird und der Differenz zwischen (je nach Sachlage) dem Wert der auszugebenden oder zurückzunehmenden Anteile und (je nach Sachlage) dem Wert der im Rahmen der Zeichnung oder Rücknahme zu kaufenden, zu verkaufenden oder in Form von Sachleistungen bereitzustellenden oder auszuliefernden Wertpapiere unter Anwendung derselben Bewertungsmethode entspricht, wie sie herangezogen wird, um den Nettoinventarwert je Anteil zu ermitteln und in der das ICAV oder der Anlageverwalter in dessen Auftrag nach seinem eigenen uneingeschränkten Ermessen eine angemessene Rückstellung für Abgaben und Gebühren in Bezug auf jede solche Zeichnung und Rücknahme berücksichtigen kann;

„**CBDF-Richtlinie**”

bezeichnet Richtlinie (EU) 2019/1160 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen, in ihrer jeweils gültigen, in irgendeiner Form ergänzten, konsolidierten, ersetzten oder anderweitig geänderten Fassung;

„**CBDF-Verordnung**”

bezeichnet Verordnung (EU) 2019/1156 in ihrer jeweils gültigen, in irgendeiner Form ergänzten, konsolidierten, ersetzten oder anderweitig geänderten Fassung;

„**Zentralbank**“

bezeichnet die irische Zentralbank oder eine Aufsichtsbehörde, die deren Rechtsnachfolge antritt und für die Zulassung und Beaufsichtigung des ICAV zuständig ist;

„**Vorschriften der Zentralbank**“

bezeichnet die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2026 (Durchführungsverordnung Nr. 316 von 2026) in ihrer jeweils gültigen, in irgendeiner Form ergänzten, konsolidierten, ersetzten oder anderweitig geänderten Fassung.

„**Regeln der Zentralbank**“

bezeichnet die Vorschriften der Zentralbank sowie alle sonstigen Rechtsakte, Verordnungen, Vorschriften, Bedingungen, Bekanntmachungen, Anforderungen oder Leitlinien der Zentralbank, die von Zeit zu Zeit erlassen werden und gemäß den OGAW-Vorschriften für das ICAV gelten;

„**Zentralverwahrer**“

bezeichnet anerkannte Clearing- und Abwicklungssysteme, bei denen es sich um nationale Abwicklungssysteme für einzelne nationale Märkte handelt. Da der Teilfonds über das ICSD-Abwicklungssystem Anteile ausgibt, sind Zentralverwahrer ICSD-Teilnehmer;

„**OGA**“

bezeichnet einen OGAW oder einen anderen alternativen Investmentfonds im Sinne der Vorschrift 68 Ziffer 1 Buchstabe e der OGAW-Vorschriften, dem untersagt ist, mehr als 10 % seines Vermögens in andere solche Organismen für gemeinsame Anlagen zu investieren;

„**Klasse(n)**”

bezeichnet die Anteilsklasse oder (gegebenenfalls) die Anteilsklassen in Bezug auf einen Teilfonds, für die die für sie geltenden Einzelheiten vorher festgelegt und im betreffenden Nachtrag beschrieben sind;

„**Voller Tag**“

bedeutet in Bezug auf die Frist für eine Mitteilung der genannte Zeitraum ausschließlich des Tages, an dem die Mitteilung gemacht wird oder als gemacht gilt, und des Tages, zu dem sie gemacht wird oder an dem sie wirksam werden soll.

„**Clearstream**”

bezeichnet die Clearstream Banking, Société Anonyme, Luxemburg und deren etwaige geschäftliche Rechtsnachfolger;

„**Sammelkonto**“

bezeichnet das Sammelkonto für jeden Teilfonds im Namen des Teilfonds, über das Zeichnungs- und Rücknahmeerlöse und (gegebenenfalls) Dividendenerträge für den jeweiligen Teilfonds geleitet werden, das in Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank geführt wird und das im Antragsformular im Einzelnen angegeben ist;

„**Gemeinsame Verwahrstelle**“

bezeichnet das als Verwahrstelle für das ICSD ernannte Unternehmen, derzeit The Bank of New York Mellon, Niederlassung London, mit eingetragenem Sitz in 160 Queen Victoria Street, London EC4V 4LA, Vereinigtes Königreich, das vom ICSD benannt ist, um die Globalurkunde zu verwahren. Zur Klarstellung: Die gemeinsame Verwahrstelle ist nicht mit der Verwahrstelle verbunden;

„**Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle**”

bezeichnet das als Nominee für eine gemeinsame Verwahrstelle benannte Unternehmen, das in dieser Funktion als eingetragener Inhaber der Anteile an den Teilfonds in Erscheinung tritt, derzeit The Bank of New York (Depository) Nominees Limited;

„**Umtauschgebühr**”

bezeichnet die Gebühr, die gegebenenfalls beim Umtausch von Anteilen zahlbar ist, wie im Nachtrag für den betreffenden Teilfonds angegeben;

„**Ländernachtrag**”

bezeichnet einen Nachtrag zu diesem Prospekt, der von Zeit zu Zeit ausgegeben wird und bestimmte Informationen über das Angebot von Anteilen des ICAV oder eines Teilfonds oder einer Klasse in einem bestimmten Land oder bestimmten Ländern angibt;

„**Creation Unit**“

bezeichnet die Mindestanzahl von Anteilen zur Zeichnung gegen Sachleistungen oder in bar beziehungsweise die Mindestanzahl von Anteilen zur Rücknahme gegen Sachleistungen oder in bar, die im Nachtrag für den betreffenden Teilfonds angeben wird und von den Verwaltungsratsmitgliedern entweder generell oder in einem bestimmten Fall herabgesetzt werden kann;

„**CRS**”

bezeichnet den vom Rat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung am 15. Juli 2014 gebilligten Standard für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten, auch als gemeinsamer Meldestandard bekannt, sowie alle bilateralen oder multilateralen Vereinbarungen zwischen zuständigen Behörden, zwischenstaatlichen Abkommen und Verträge, Gesetze, Vorschriften, amtlichen Leitlinien oder sonstigen Instrumente, die dessen Umsetzung erleichtern, sowie alle Gesetze zur Umsetzung des gemeinsamen Meldestandards, wie er in Irland umgesetzt wird;

„**Währungsgesicherte Anteilsklasse**”

bezeichnet eine Anteilsklasse eines Teilfonds, die den Einsatz von Sicherungsgeschäften zulässt, um den Effekt von Wechselkursschwankungen zu verringern, wie im Abschnitt „Währungsgesicherte Anteilsklassen" in diesem Prospekt beschrieben;

„**Datenschutzgesetze**“

bezeichnet (i) die Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016); (ii) die Data Protection Acts 1988 bis 2018 in ihrer jeweils gültigen Fassung und (iii) alle Leitlinien und Verhaltenskodizes, die von der Irish Data Protection Commission oder einer anderen zuständigen Aufsichtsbehörde herausgegeben wurden, insbesondere dem European Data Protection Board, jeweils in der jeweils gültigen, ergänzten oder ersetzten Fassung;

„**Handelstag**“

bezeichnet für den jeweiligen Teilfonds jeden Geschäftstag, an dem die Zeichnung, die Rücknahme und der Umtausch der betreffenden Anteile durch das ICAV vorgenommen werden kann, wie im Nachtrag für den betreffenden Teilfonds angegeben, und/oder andere Handelstage, die die Verwaltungsratsmitglieder festlegen und den Anteilsinhabern vorab mitteilen, vorausgesetzt dass es in jedem Monat mindestens zwei Handelstage in regelmäßigen Abständen gibt;

„**Annahmeschluss**“

bezeichnet in Bezug auf einen Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen eines Teilfonds den im Nachtrag für den betreffenden Teilfonds angegebenen Tag und Zeitpunkt, an dem ein derartiger Antrag spätestens beim Administrator im Namen des ICAV eingehen muss, damit die Zeichnung, die Rücknahme oder der Umtausch von Anteilen des Teilfonds vom ICAV am betreffenden Handelstag ausgeführt wird;

„**NIW zu Handelszwecken**”

bezeichnet den Preis eines Anteils an einem Teilfonds, der am Bewertungszeitpunkt am betreffenden Handelstag berechnet und herangezogen wird, um Zeichnungen und Rücknahmen von Anlegern zu bearbeiten;

„**Verwahrstelle**“

bezeichnet The Bank of New York Mellon SA/NV, Niederlassung Dublin, oder ihre etwaige Rechtsnachfolgerin, die vom ICAV (mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank) gemäß den Regeln der Zentralbank ordnungsgemäß zur Verwahrstelle des ICAV ernannt wird;

„**Verwahrstellenvertrag**“

bezeichnet den zwischen dem ICAV, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle geschlossenen Vertrag vom 8. Oktober 2026 in seiner jeweils gültigen oder ergänzten Fassung gemäß den Regeln der Zentralbank, denen zufolge Letztere zur Verwahrstelle des ICAV ernannt wurde;

„**Verwaltungsrat**“

bezeichnet die Verwaltungsratsmitglieder des ICAV oder deren ordnungsgemäß bevollmächtigten Ausschuss oder Beauftragten, jeweils ein **Verwaltungsratsmitglied**;

„**Störereignis**”

bezeichnet ein Marktstörungsereignis oder ein Ereignis höherer Gewalt;

„**Ausschüttende Anteilsklasse**“

bezeichnet eine Anteilsklasse, die in der im betreffenden Nachtrag angegebenen Aufstellung der Anteilsklassen als „ausschüttend“ ausgewiesen ist und für die Ertragsausschüttungen festgesetzt werden;

„**Vertriebsgesellschaft**“

bezeichnet, sofern im Nachtrag für den betreffenden Teilfonds nicht ausdrücklich anders angegeben, Insight Investment Management (Global) Limited oder deren Rechtsnachfolgerin wie jeweils geändert oder ergänzt und von der Verwaltungsgesellschaft gemäß den Regeln der Zentralbank bestellt, denen zufolge Letztere zur Vertriebsgesellschaft des ICAV ernannt wurde;

„**Abgaben und Gebühren**“

umfasst in Bezug auf einen Teilfonds oder eine Anteilsklasse sämtliche Stempelsteuern und sonstigen Abgaben, Steuern, behördlichen Gebühren, Maklerprovisionen, Bankspesen, Devisenspreads, Zinsen, Gebühren der Verwahrstelle oder Unterdepotbank (in Verbindung mit Käufen und Verkäufen), Übertragungsgebühren, Registrierungsgebühren sowie alle sonstigen Abgaben und Gebühren (einschließlich Absicherungskosten und Transaktionskosten), unabhängig davon, ob diese im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Erwerb oder der Aufstockung der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds oder der Anteilsklasse, mit der Auflegung, Ausgabe, dem Verkauf, der Rücknahme oder dem Umtausch von Anteilen, dem Kauf oder Verkauf von Anlagen, im Zusammenhang mit Zertifikaten oder anderweitig entstanden sind oder entstehen, zahlbar geworden sind oder zahlbar werden und die vor, im Zusammenhang mit, aus Anlass von oder aufgrund der betreffenden Transaktion oder des betreffenden Geschäfts anfallen. Zur Klarstellung umfasst dies bei der Berechnung von Ausgabe- und Rücknahmepreisen auch Spreads (zur Berücksichtigung der Differenz zwischen dem Preis, zu dem Vermögenswerte für die Zwecke der Berechnung des Nettoinventarwerts bewertet wurden, und dem tatsächlichen oder geschätzten Preis, zu dem diese Vermögenswerte infolge einer Zeichnung erworben bzw. infolge einer Rücknahme veräußert werden, sowie zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne oder Verluste und deren Realisierung, Wiederanlage oder Abwicklung aus Devisentermingeschäften im Zusammenhang mit dem Verkauf, der Rücknahme oder dem Umtausch von Anteilen einer währungsgesicherten Anteilsklasse). Nicht darin enthalten sind jedoch Provisionen, die an Vertriebsgesellschaften oder Vermittler für den Verkauf und Kauf von Anteilen zahlbar sind, sowie Provisionen, Steuern, Gebühren oder Kosten, die bereits bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Anteilsklasse oder des betreffenden Teilfonds berücksichtigt wurden.

„**EDR**”

bezeichnet ein European Depositary Receipt;

„**EEA-Mitgliedstaaten**“

bezeichnet die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums. Die zum Datum dieses Prospekts aktuellen Mitglieder sind die EU-Mitgliedstaaten, Island, Liechtenstein und Norwegen;

„**Zulässiger Kontrahent**”

bezeichnet einen Kontrahenten von OTC-Derivaten, mit dem ein Teilfonds handeln kann und der einer der von der Zentralbank genehmigten Kategorien angehört, die zum Datum dieses Prospekts die Folgenden umfassen:

a) Relevante Einrichtung;

b) eine Investmentfirma, die gemäß der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente 2024/65/EU in ihrer jeweils gültigen Fassung (MiFID II) in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen ist; oder

c) eine Konzerngesellschaft eines Unternehmens, das von der US-Notenbank als Bankholdinggesellschaft zugelassen ist, sofern diese Konzerngesellschaft der konsolidierten Aufsicht der US-Notenbank über Bankholdinggesellschaften unterliegt;

„**EMIR**”

bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister in ihrer jeweils gültigen oder ergänzten Fassung;

„**ESG**“

bedeutet Umwelt, Soziales und Governance (Unternehmensführung);

„**ETF-Portal**”

bezeichnet die Orderabwicklungsplattform des Adminstrators, die von autorisierten Teilnehmern eingesetzt werden kann, um Handelsaufträge für Anteile an einem Teilfonds zu erteilen und Informationen über die Handelsabläufe einzuholen;

„**EU-Mitgliedstaaten**“

bezeichnet die Mitgliedstaaten der Europäischen Union;

„**Euro, EUR oder €**"

bezeichnet das gesetzliche Zahlungsmittel der teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten, die die Gemeinschaftswährung gemäß dem EG-Vertrag von Rom vom 25. März 1957 in seiner jeweils gültigen Fassung eingeführt haben;

„**Euroclear**"

bezeichnet die Euroclear Bank S.A. und deren etwaige Geschäftsnachfolgerin als Betreiberin des Euroclear-Clearingsystems, eines anerkannten Clearing- und Abwicklungssystems, das für das ICAV Wertpapierdienstleistungen erbringt;

„**EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten**"

bezeichnet die in Artikel 3 der EU-Taxonomie-Verordnung genannten Kriterien;

„**EU-Taxonomie-Verordnung**"

bezeichnet die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088;

„**Ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie-Verordnung**"

bezeichnet Wirtschaftstätigkeiten, die es anderen Tätigkeiten unmittelbar ermöglicht, einen wesentlichen Beitrag zu einem der Umweltziele der EU-Taxonomie-Verordnung zu leisten, wenn diese Wirtschaftstätigkeit (i) in Anbetracht der wirtschaftlichen Lebensdauer von Vermögenswerten, die den langfristigen Umweltzielen abträglich sind, nicht zu Lock-in-Effekten bei diesen Vermögenswerten führt; und (ii) auf der Grundlage von Lebenszyklusüberlegungen wesentliche positive Auswirkungen auf die Umwelt hat;

„**Technische Bewertungskriterien („TSC") der EU-Taxonomie-Verordnung**"

bezeichnet die technischen Bewertungskriterien, die gemäß der EU-Taxonomie-Verordnung festgelegt wurden, um den Grad der ökologischen Nachhaltigkeit einer Anlage im Sinne der EU-Taxonomie-Verordnung zu beurteilen;

„**Übergangstätigkeiten im Sinne der „EU-Taxonomie-Verordnung**"

bezeichnet Tätigkeiten, für die es im Falle des Klimaschutzziels keine technisch und wirtschaftlich durchführbaren CO2-armen Alternativen gibt und die bestimmte Kriterien erfüllen, so dass sie den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft in einer Weise unterstützen, die im Einklang mit dem Pfad hin zur Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau steht;

„**Europäische grüne Anleihen**"

bezeichnet europäische grüne Anleihen, die gemäß der Verordnung über europäische grüne Anleihen (Verordnung [EU] 2023/2631) in der jeweils gültigen Fassung begeben wurden;

„**Steuerbefreiter irischer Anteilsinhaber**"

bedeutet:

a) eine qualifizierte Verwaltungsgesellschaft (qualifying management company) im Sinne von Section 739B TCA;

b) ein Anlageorganismus (investment undertaking) im Sinne von Section 739 B(1) TCA;

c) eine Investment Limited Partnership im Sinne von Section 739J TCA;

d) ein Pensionsplan (pension scheme), der ein steuerbefreiter zugelassener Plan (exempt approved scheme) im Sinne von Section 774 TCA ist, oder ein Rentenversicherungsvertrag (retirement annuity contract) oder eine Einrichtung in Form eines Trust (trust scheme), auf den bzw. die Section 784 oder 785 TCA anwendbar sind;

e) eine Gesellschaft, die Lebensversicherungsgeschäfte im Sinne von Section 706 TCA betreibt;

f) eine besondere Anlageeinrichtung im Sinne von Section 737 TCA;

g) ein Unit Trust, auf den Section 731(5)(a)TCA zutrifft;

h) eine gemeinnützige Einrichtung, d. h. eine Person, auf die Section 739 D(6)(f)(i) TCA zutrifft;

i) eine Person, die kraft Section 784A(2) TCA beziehungsweise Section 848B TCA Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer und der Kapitalertragsteuer hat und deren gehaltene Anteile Vermögenswerte eines zugelassenen Altersvorsorgefonds oder eines zugelassenen Mindestaltersvorsorgefonds sind;

j) eine Person, die kraft Section 787I TCA Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer und der Kapitalertragsteuer hat und deren gehaltene Anteile Vermögenswerte eines persönlichen Altersvorsorgekontos (personal retirement savings account) sind wie in Section 787A TCA definiert;

k) die National Asset Management Agency;

l) der Courts Service;

m) Eine Kreditgenossenschaft im Sinne von section 2 des Credit Union Act von 1997;

n) ein in Irland ansässiges Unternehmen, das gemäß Section 739G(2) TCA körperschaftssteuerpflichtig ist, allerdings nur, wenn es sich bei dem ICAV um einen Geldmarktfonds handelt;

o) ein Unternehmen, das gemäß Section 110(2) TCA in Bezug auf vom ICAV an dieses Unternehmen geleistete Zahlungen körperschaftssteuerpflichtig ist;

p) jede andere Person, die von den Verwaltungsratsmitgliedern von Zeit zu Zeit genehmigt wird, sofern der Besitz von Anteilen durch diese Person nicht dazu führt, dass für das ICAV im Hinblick auf diesen Anteilsinhaber eine potenzielle Steuerpflicht gemäß Part 27, Chapter 1A TCA entsteht; und

q) die National Treasury Management Agency of Ireland oder ein Fondsinvestmentvehikel im Sinne von Section 739D(6)(kb) TCA;

und dem ICAV eine diesbezügliche maßgebliche Erklärung vorgelegt hat;

„**FATCA**"

bezeichnet (a) Section 1471 bis 1474 des U. S. Internal Revenue Code von 1986 sowie alle damit verbundenen Vorschriften oder sonstigen amtlichen Leitlinien; (b) alle zwischenstaatlichen Abkommen, Verträge, Vorschriften, Leitlinien oder sonstigen Vereinbarungen zwischen der irischen Regierung (oder einer irischen Regierungsstelle) und den USA, dem Vereinigten Königreich oder einem anderen Land (einschließlich aller Regierungsstellen in diesem Land), die geschlossen wurden, um die in Absatz (a) oben beschriebenen Gesetze, Vorschriften oder Leitlinien einzuhalten, zu ermöglichen, zu ergänzen, umzusetzen oder in Kraft zu setzen; und (c) alle Gesetze, Vorschriften oder Leitlinien in Irland, die die in den vorstehenden Absätzen dargelegten Punkte umsetzen;

„**FCA**"

bezeichnet die britische Finanzaufsichtsbehörde (United Kingdom Financial Conduct Authority);

„**DFI**"

bezeichnet ein derivatives Finanzinstrument (einschließlich eines OTC-Derivats);

„**Ereignis höherer Gewalt**"

bezeichnet ein Ereignis oder eine Situation (insbesondere Systemausfälle, Naturkatastrophen oder von Menschen verursachte Katastrophen, höhere Gewalt, bewaffnete Konflikte, Terrorakte, Unruhen oder Arbeitskampfmaßnahmen sowie alle ähnlichen unvorhergesehenen Umstände), das/die sich der zumutbaren Kontrolle des Anlageverwalters entzieht und das/die nach Einschätzung des Anlageverwalters Auswirkungen auf das Vermögen des Teilfonds hat;

„**Ausländische Person**"

bezeichnet eine Person, die steuerlich weder in Irland ansässig ist noch dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, die dem ICAV die maßgebliche Erklärung gemäß Schedule 2B TCA vorgelegt hat und für die dem ICAV keine Informationen vorliegen, die nach billigem Ermessen darauf hindeuten würden, dass die Erklärung unrichtig ist oder zu irgendeinem Zeitpunkt unrichtig war;

„**GDR**"

bezeichnet ein Global Depositary Receipt;

„**Globalurkunde**"

bezeichnet das Zertifikat, das den Anspruch auf Anteile gemäß der Gründungsurkunde nachweist (wie im Abschnitt „Handel mit Anteilen" dieses Prospekts ausführlicher beschrieben);

„**ICAV**"

bezeichnet ein irische Investmentgesellschaft (collective asset-management vehicle), insbesondere das BNY ETF ICAV;

„**ICAV-Gesetz**"

bezeichnet das irische Gesetz über irische Investmentgesellschaften (Irish Collective Asset-management Vehicles Act) von 2015 in seiner jeweils gültigen, konsolidierten oder ergänzten Fassung, einschließlich aller durch Ministerialverordnung erlassenen Durchführungsbestimmungen sowie aller Bedingungen, die jeweils von der Zentralbank im Rahmen dieses Gesetzes – sei es durch Bekanntmachung oder auf andere Weise – auferlegt werden und die sich auf das ICAV auswirken;

„**ICSD**"

bezeichnet internationale Zentralverwahrer (International Central Securities Depositaries), bei denen es sich um solche anerkannten Clearing- und Abwicklungssysteme handelt, wie sie von den Teilfonds bei der Ausgabe ihrer Anteile über das „International Central Securities Depositary"-Abwicklungssystem eingesetzt werden – ein internationales Abwicklungssystem, das an viele nationale Märkte angeschlossen ist und Euroclear und/oder Clearstream umfasst;

„**Gebühr für Sachgeschäfte**"

bezeichnet den Gebührenbetrag in der im jeweiligen Nachtrag angegebenen Währung, den ein autorisierter Teilnehmer zuzüglich zum Wert der gezeichnete Anteile zahlen muss beziehungsweise der vom Wert zurückgenommener Anteile in Abzug gebracht wird;

„**Indexanbieter**"

bezeichnet im Zusammenhang mit einem Teilfonds die juristische oder natürliche Person, die selbst oder über einen benannten Beauftragten Informationen über den einem Teilfonds entsprechenden Referenzindex zusammenstellt, berechnet und veröffentlicht und die dem ICAV eine Lizenz für den Referenzindex erteilt hat, wie im jeweiligen Nachtrag angegeben;

„**Index-Störungs- und Anpassungsereignis**"

bezeichnet in Bezug auf einen Referenzindex oder einen Referenzvermögenswert ein Ereignis, das die Fähigkeit des Kontrahenten beeinträchtigt, seinen Verpflichtungen im Rahmen eines oder mehrerer Derivatekontrakte nachzukommen;

„**iNIW**"

ist eine indikative Messgröße für den innertägigen Portfoliowert des Nettoinventarwerts eines Teilfonds auf der Grundlage aktuellster Informationen wie im Abschnitt „Innertägiger Portfoliowert, iNIW" ausführlicher beschrieben. Der iNIW entspricht nicht dem Wert, zu dem Anleger ihre Anteile auf dem Sekundärmarkt kaufen und verkaufen.

„**Erstausgabepreis**"

bezeichnet den Preis (ohne etwaige Abgaben und Gebühren) je Anteil, zu dem Anteile eines Teilfonds während des Erstausgabezeitraums, wie im Nachtrag für den betreffenden Teilfonds angegeben, erstmals angeboten werden;

„**Erstausgabezeitraum**“

bezeichnet den Zeitraum, in dem Anteile eines Teilfonds zum Erstausgabepreis, wie im Nachtrag für den betreffenden Teilfonds angegeben, erstmals angeboten werden;

„**Institutionelle Anleger**“

bezeichnet Anleger, die gemäß der Aktionärsrechterichtlinie II als institutionelle Anleger gelten, und schließt institutionelle Anleger ein, die Kapital im Auftrag von Privatanlegern verwalten;

„**Gründungsurkunde**“

bezeichnet die Gründungsurkunde des ICAV in der jeweils gültigen Fassung gemäß dem ICAV-Gesetz und den Regeln der Zentralbank;

„**Internationale Zahlstelle**“

bezeichnet The Bank of New York Mellon, Niederlassung London, oder deren etwaige Rechtsnachfolgerin, die von der Verwaltungsgesellschaft ernannt werden kann;

„**Anlage(n)**”

bezeichnet jede durch die Gründungsurkunde autorisierte Anlage, die gemäß den OGAW-Vorschriften zulässig ist;

„**Investment Grade**“

bezeichnet ein Rating, das hochwertigen Unternehmens- und Staatspapieren erteilt wird, die ihren Zahlungsverpflichtungen voraussichtlich nachkommen – nach Einschätzung von Standard & Poor's (d. h. mit einem Mindestrating von BBB-) oder Moody's (d. h. mit Mindestrating von Baa3) oder aufgrund eines gleichwertigen Ratings einer anderen Agentur oder, falls ohne Rating, weil sie nach Festlegung des Anlageverwalters vergleichbare Qualität aufweisen;

„**Anlageverwalter**“

bezeichnet die Person beziehungsweise die Personen, die von der Verwaltungsgesellschaft jeweils ernannt wurde(n), um als Anlageverwalter für den/die Teilfonds gemäß den Anforderungen der Regeln der Zentralbank und wie im jeweiligen Nachtrag angegeben zu fungieren;

„**Investor Money Regulations**”

bezeichnet die Vorschriften der Zentralbank für Anlegergelder (Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) Investor Money Regulations 2015 for Fund Service Providers) in ihrer jeweils gültigen Fassung;

„**Person mit Sitz in Irland**“

bezeichnet eine Person, die in Irland ansässig ist oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (wie im Abschnitt dieses Prospekts über Besteuerung beschrieben) und kein steuerbefreiter irischer Anteilsinhaber ist;

„**In Irland steuerpflichtige Person**”

bezeichnet jede andere Person als:-

a) eine ausländische Person;

b) einen Vermittler einschließlich eines Nominees für eine ausländische Person;

c) einen steuerbefreiten irischen Anteilsinhaber;

für die dem ICAV in jedem Fall am oder vor dem entsprechenden Datum jeweils die maßgebliche Erklärung und die sonstigen Informationen vorliegen, die einen solchen Status nachweisen;

„**ISIN**“

bezeichnet die internationale Wertpapierkennnummer (International Securities Identification Number);

„**KID**”

bezeichnet das von der PRIIP-Verordnung vorgeschriebene Basisinformationsblatt;

„**KIID**”

bezeichnet die wesentlichen Informationen für den Anleger;

„**Verwaltungsgesellschaft**“

bezeichnet die Insight Investment Management (Europe) Limited oder ihre etwaige Rechtsnachfolgerin, die ordnungsgemäß in Einklang mit den Regeln der Zentralbank zur Verwaltungsgesellschaft des ICAV ernannt wurde;

„**Managementvertrag**“

bezeichnet den zwischen dem ICAV und der Verwaltungsgesellschaft geschlossenen Vertrag vom 8. Oktober 2026 in seiner jeweils gültigen oder ergänzten Fassung gemäß den Regeln der Zentralbank, demzufolge Letztere zur Verwaltungsgesellschaft des ICAV ernannt wurde;

„**Markt**“

bezeichnet eine Börse oder einen regulierten Markt in der Europäischen Union oder eine Börse oder einen regulierten Markt wie im Einzelnen in Anhang II dieses Dokuments angegeben;

„**Marktstörungsereignis**”

bezeichnet das Eintreten oder Vorliegen eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse, die im Zusammenhang mit einem Vermögenswert eines Teilfonds auftreten können:

a) Es ist nicht möglich, einen Preis oder Wert (oder einen Bestandteil eines solchen Preises oder Werts) eines Vermögenswerts eines Teilfonds gemäß den Regeln oder den allgemein anerkannten Verfahren zur Ermittlung eines solchen Preises oder Wertes zu erhalten (ob aufgrund der Nichtveröffentlichung eines solchen Preises oder Wertes oder aus anderen Gründen);

b) die Berechnung des Preises oder Werts eines Vermögenswerts des Teilfonds ist zum betreffenden Zeitpunkt nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft und/oder des Anlageverwalters nicht durchführbar oder nicht möglich;

c) es liegt nach Maßgabe der Verwaltungsgesellschaft und/oder des Anlageverwalters eine Minderung der Liquidität eines Vermögenswerts eines Teilfonds vor;

d) der Handel an einer Börse, einem Notierungssystem oder einem Freiverkehrsmarkt, an dem ein Vermögenswert eines Teilfonds gehandelt wird, ist ausgesetzt oder eingeschränkt worden; oder der Handel an einer Börse, einem Notierungssystem oder einem Freiverkehrsmarkt, an dem Wertpapiere gehandelt werden, die 20 % oder mehr des Referenzindexniveaus ausmachen, ist ausgesetzt oder eingeschränkt worden; und/oder es liegt ein Ereignis oder ein Umstand vor, der Transaktionen mit einem Vermögenswert eines Teilfonds oder Wertpapieren, die 20 % oder mehr des Niveaus des Referenzindex ausmachen, verhindern oder wesentlich einschränken. Im Sinne dieser Definition stellt eine Beschränkung der Handelszeiten und der Anzahl der Handelstage kein Marktstörungsereignis dar, wenn diese auf eine angekündigte Änderung der regulären Handelszeiten der betreffenden Börse zurückzuführen ist; dies gilt jedoch unter dem Vorbehalt, dass eine Handelsbeschränkung, die im Laufe des Tages aufgrund von Kursschwankungen verhängt wurde, die ansonsten die von der betreffenden Börse zugelassenen Grenzen überschreiten würden, ein Marktstörungsereignis darstellen kann, sofern dies von der Verwaltungsgesellschaft und/oder vom Anlageverwalter so bestimmt wird;

e) wenn der Vermögenswerts eines Teilfonds nicht an einer Börse, einem Notierungssystem oder einem anderen ähnlichen System gehandelt wird, ist es der Verwaltungsgesellschaft und/oder dem Anlageverwalter nicht möglich, (a) von Händlern des Vermögenswerts eines Teilfonds verbindliche Kursnotierungen dafür oder (b) einen Zeichnungs- oder Rücknahmepreis für den Vermögenswert eines Teilfonds gemäß den Regeln oder den allgemein anerkannten Verfahren für diesen Vermögenswert des Teilfonds zu erhalten;

f) der Eintritt eines Ereignisses, das es generell unmöglich oder undurchführbar macht, eine Währung umzutauschen, die unmittelbar vor dem Eintritt dieses Ereignisses eine Fremdwährung war, wie von der Verwaltungsgesellschaft und/oder vom Anlageverwalter festgelegt;

g) der Eintritt eines Ereignisses, das es nach Feststellung der Verwaltungsgesellschaft und/oder des Anlageverwalters generell unmöglich oder undurchführbar macht, die Währung des Emissions- und/oder Zahlungslandes eines Vermögenswerts eines Fonds über die üblichen gesetzlich zulässigen Kanäle in die Basiswährung umzurechnen;

h) der Eintritt eines Ereignisses, das es generell unmöglich oder undurchführbar macht, (a) die Währung von Konten innerhalb des Emissionslandes und/oder des Zahlungslandes eines Vermögenswerts eines Teilfonds auf Konten außerhalb dieses Emissionslandes und/oder Zahlungslandes zu überweisen oder zu übertragen oder (b) die Währung des Emissions- und/oder Zahlungslandes eines Vermögenswerts eines Teilfonds zwischen Konten innerhalb dieses Emissions- und/oder Zahlungslandes oder an eine Partei, die nach Feststellung der Verwaltungsgesellschaft und/oder des Anlageverwalters nicht im Emissions- und/oder Zahlungsland ansässig ist, zu überweisen oder zu übertragen; und/oder

i) es wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in London, Dublin, New York oder anderen relevanten Ländern verhängt.

„**Delegierte MiFID-II-Richtlinie**"

bezeichnet die delegierte Richtlinie (EU) der Kommission vom 7. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf den Schutz der Finanzinstrumente und Gelder von Kunden, Produktüberwachungspflichten und Vorschriften für die Entrichtung beziehungsweise Gewährung oder Entgegennahme von Gebühren, Provisionen oder anderen monetären oder nicht-monetären Vorteilen;

„**Mindestrücknahmebetrag**"

bezeichnet je nach Sachlage (gegebenenfalls) die Mindestanzahl oder den Mindestwert von Anteilen einer beliebigen Klasse, die bzw. den die Verwaltungsratsmitglieder als zu einem beliebigen Zeitpunkt durch das ICAV rücknahmepflichtig festlegen können und die bzw. der entsprechend im Nachtrag für den betreffenden Teilfonds angegeben ist;

„**Mindestgröße einer Anteilsklasse**"

bezeichnet (gegebenenfalls) den Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder für die jeweilige Anteilsklasse festlegen können wie im Nachtrag für den betreffenden Teilfonds angegeben;

„**Mindestzeichnungsbetrag**"

bezeichnet je nach Sachlage (gegebenenfalls) den Mindestbarbetrag bzw. die Mindestanzahl von Anteilen, den bzw. die die Verwaltungsratsmitglieder als von jedem Anteilsinhaber als Erstanlage für Anteile jeder Klasse eines Teilfonds entweder während des Erstausgabezeitraums oder an einem beliebigen nachfolgenden Handelstag zu investierenden Betrag bzw. zu erwerbende Anzahl festlegen können und der bzw. die im Nachtrag für den betreffenden Teilfonds angegeben ist;

„**Geldmarktinstrumente**"

bezeichnet Instrumente, die üblicherweise an den Geldmärkten gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann (beispielsweise Einlagenzertifikate, variabel verzinsliche Schuldtitel und festverzinsliche Commercial Papers, die an einem zulässigen Markt notiert sind oder gehandelt werden);

„**Monat**"

bezeichnet einen Kalendermonat;

„**Nettoinventarwert**"

bezeichnet in Bezug auf die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Teilfonds, einer Klasse oder der Anteile, die eine Beteiligung an einem Teilfonds darstellen, den Betrag, der gemäß den im nachstehenden Abschnitt „Bewertung von Vermögenswerten" dargelegten Grundsätzen als

Nettoinventarwert des Teilfonds, Nettoinventarwert je Klasse oder Nettoinventarwert je Anteil (wie jeweils anwendbar) ermittelt wird;

„**OECD**“

bezeichnet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung;

„**Person mit gewöhnlichem Sitz in Irland**“

bezeichnet eine natürliche Person, die sich drei aufeinanderfolgende Steuerjahre lang in Irland aufgehalten hat (und somit mit Beginn des vierten Steuerjahres dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat). Eine natürliche Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hatte, verliert diesen Status am Ende des dritten aufeinanderfolgenden Steuerjahres, in dem sie nicht in Irland ansässig ist;

„**OTC**“

bezeichnet den Freiverkehrsmarkt und bezieht sich im Zusammenhang mit Derivaten auf Derivate, die zwischen zwei Kontrahenten gehandelt werden, bei denen es sich nicht um börsengehandelte Derivate handelt und die über einen zentralen Kontrahenten abgewickelt werden können oder auch nicht;

„**Teilnehmer**“

bezeichnet Kontoinhaber des ICSD, zu denen auch autorisierte Teilnehmer, deren Nominees oder Vertreter gehören können, die ihre Beteiligungen an Anteilen der Teilfonds halten, die über den ICSD abgewickelt und/oder gecleart werden;

„**Zahlstelle**“

bezeichnet eine oder mehrere Zahlstellen, insbesondere Vertreter, Vertriebsgesellschaften, Korrespondenzbanken oder Zentralstellen, die vom ICAV und/oder von der Verwaltungsgesellschaft in bestimmten Ländern bestellt wurde(n);

„**Datei zur Portfoliozusammensetzung**“

bezeichnet die Datei, in der die Anlagen und die Barkomponente aufgeführt sind, die im Falle von Zeichnungen an den Teilfonds übertragen oder von diesem erworben werden können und im Falle von Rücknahmen zur Begleichung des Preises der entsprechenden Anteile an das ICAV übertragen oder von diesem erworben werden können. Für jede Anteilsklasse eines Teilfonds gibt es eine Datei zur Portfoliozusammensetzung, die sich von den Dateien zur Portfoliozusammensetzung anderer Anteilsklassen desselben Teilfonds unterscheiden kann (aber nicht muss);

„**PRIIP-Verordnung**”

bezeichnet Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) in ihrer jeweils gültigen, konsolidierten oder ersetzten Fassung;

„**Primärmarkt**“

bezeichnet den außerbörslichen Markt, auf dem Anteile der Teilfonds direkt mit dem ICAV aufgelegt und zurückgenommen werden;

„**Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen**“

bezeichnet Treibhausgasemissionen, CO2-Fußabdruck, THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird, Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind, Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle, Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen, fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle, Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen und Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen);

„**Prospekt**“

bezeichnet diesen im Auftrag des ICAV herausgegebenen Prospekt in seiner jeweils gültigen, ergänzten oder konsolidierten Fassung zusammen mit den Nachträgen für die Teilfonds;

„**Anerkanntes Clearing- und Abwicklungssystem**”

bezeichnet ein Clearing-System zur Abwicklung von Transaktionen in Bezug auf die Wertpapiere, das von der irischen Steuerbehörde (Revenue Commissioners) als anerkanntes Clearing-System im Sinne von Chapter 1(a) von Part 27 des Taxes Consolidation Act, 1997 bezeichnet wurde und zum Datum dieses Dokuments Clearstream Banking SA, Clearstream Banking AG, Euroclear, Crest, National Securities Clearing System, Sicovam SA, SIS Sega Intersettle AG und NECIGEF (Nederlands Centraal Instituut voor Giraal Effectenverkeer B.V. - das niederländische Zentralinstitut für die Girosammelverwahrung von Wertpapieren), BNY Mellon, Central Securities Depository SA/NV, Central Moneymarkets Office, Depository Trust Company of New York, Deutsche Bank AG, Depository and Clearing System, Japan Securities Depository Centre, Monti Titoli SPA, The Canadian Depository for Securities Ltd., VPC AB (Sweden), Euronext Securities Oslo und die Hong Kong Securities Clearing Company Limited umfasst;

„**Rücknahmepreis**“

bezeichnet den Preis, zu dem Anteile zurückgenommen werden, wie im Abschnitt „Handel mit Anteilen – Rücknahme von Anteilen" beschrieben und möglicherweise im betreffenden Nachtrag angegeben;

„**Rücknahmeerlös**”

bezeichnet den Rücknahmepreis abzüglich Abgaben und Gebühren wie im Abschnitt „Handel mit Anteilen – Rücknahme von Anteilen“ beschrieben;

„**Referenzvermögenswert**"

bezeichnet den Wertpapierkorb, dessen Wertentwicklung ein Teilfonds gemäß seinem Anlageziel und im Einklang mit seiner Anlagepolitik, wie im jeweiligen Nachtrag dargelegt, nachzubilden bestrebt ist;

„**Referenzindex**"

bezeichnet den Wertpapierindex, dessen Wertentwicklung ein Teilfonds gemäß seinem Anlageziel und im Einklang mit seiner Anlagepolitik, wie im jeweiligen Nachtrag dargelegt, nachzubilden bestrebt ist;

„**REIT**"

bezeichnet einen Real Estate Investment Trust, bei dem es sich um eine Investmentgesellschaft handelt, die ertragbringende Immobilien aus einer Vielzahl von Immobiliensektoren und -anlagen besitzt, betreibt oder finanziert;

„**Maßgebliche Erklärung**"

bezeichnet die Erklärung bezüglich des Anteilsinhabers gemäß Schedule 2B TCA;

„**Relevante Institute**"

bezeichnet Kreditinstitute, die in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind, oder Kreditinstitute, die in einem Unterzeichnerstaat (der kein EWR-Mitgliedstaat ist) des Basler Kapitalkonvergenzabkommens vom Juli 1988 (was das Vereinigte Königreich einschließt) zugelassen sind, oder Kreditinstitute, die in einem Drittland zugelassen sind, das gemäß Artikel 107 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der EMIR gemäß den Anforderungen der Zentralbank als gleichwertig gilt;

„**Relevante Börsen**"

bezeichnet die Märkte, an denen die Anteile der Teilfonds notiert und/oder zum Handel zugelassen sind;

„**Privatanleger**"

bezeichnet einen Anleger, der nicht die Kriterien eines institutionellen Anlegers erfüllt;

„**Revenue Commissioners**"

bezeichnet die irische Steuerbehörde;

„**Sekundärmarkt**"

bezeichnet einen Markt, auf dem Anteile der Teilfonds zwischen Anlegern und nicht mit dem ICAV selbst gehandelt werden, was entweder an einer anerkannten Börse oder außerbörslich im Freiverkehr erfolgen kann;

„**Wertpapierfinanzierungsgeschäfte**"

bezeichnet ein Pensionsgeschäft (einschließlich eines umgekehrten Pensionsgeschäfts) oder ein Wertpapierleihgeschäft, das in den Anwendungsbereich der SFTR fällt und das ein Teilfonds abschließen darf;

„**Wertpapierleihe**"

bezeichnet ein Geschäft, durch das eine Partei (der Verleiher/Verkäufer) Wertpapiere im Wege eines Kredits oder Verkaufs in Verbindung mit der Verpflichtung auf eine andere Partei (den Entleiher/Käufer) überträgt, dass der Entleiher/Käufer gleichwertige Wertpapiere zu einem bestimmten späteren Zeitpunkt oder auf Ersuchen des Verleihers/Verkäufers zurückgibt;

„**Wertpapierleihstelle**"

bezeichnet eine andere Stelle oder andere Stellen, die ordnungsgemäß ernannt werden kann/können, um als Wertpapierleihstelle zu fungieren, wie in den Nachträgen für die betreffenden Teilfonds angegeben;

„**Abrechnungstag**"

bezeichnet in Bezug auf den Eingang von Zeichnungsgeldern für Anteile oder den Ausgang von Rücknahmegeldern für Anteile den im Nachtrag für den betreffenden Teilfonds angegebene Termin. Zur Klarstellung: Gemäß den Anforderungen der Zentralbank muss die Abrechnung von Rücknahmen spätesten zehn Geschäftstage nach dem betreffenden Annahmeschluss oder, falls dieser Zeitpunkt später liegt, nach dem Eingang der vollständigen Rücknahmeunterlagen erfolgen;

„**Verbriefungsposition**"

bezeichnet, soweit im jeweiligen Nachtrag vorgesehen, ein von einem Teilfonds gehaltenes Instrument, das die in Artikel 2 der Verbriefungsverordnung genannten Kriterien einer „Verbriefung" erfüllt, sodass die betreffenden Instrumente in den Anwendungsbereich der Verbriefungsverordnung fallen und Verpflichtungen begründen, denen der Teilfonds (als „institutioneller Anleger" gemäß der Verbriefungsverordnung) nachzukommen hat. Unbeschadet der genauen Definition in Artikel 2 der Verbriefungsverordnung umfasst dies im Allgemeinen Transaktionen oder Strukturen, bei denen (i) das mit einer Risikoposition oder einem Pool von Risikopositionen verbundene Kreditrisiko in Klassen oder Tranchen unterteilt wird; (ii) Zahlungen von der Wertentwicklung der Risikoposition oder des Pools von Risikopositionen abhängen und (iii) die Rangfolge der Klassen oder Tranchen über die Verteilung der Verluste während der Laufzeit der Transaktion oder der Struktur entscheidet;

„**Verbriefungsverordnung**"

bezeichnet die Verbriefungsverordnung (EU) 2017/2402 in der jeweils gültigen Fassung;

„**SFDR**"

bezeichnet Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene

Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in ihrer jeweils gültigen, in irgendeiner Form ergänzten, konsolidierten, ersetzten oder anderweitig geänderten Fassung;

„**SFDR-Anhang**"

bezeichnet den jeweils herausgegebenen Anhang zu einem Nachtrag, der zu dem Zweck erstellt wurde, die bestimmten in der SFDR enthaltenen Offenlegungspflichten auf der Ebene des Finanzprodukts zu erfüllen, insbesondere die für Teilfonds gemäß Artikel 8 und Artikel 9 der SFDR geltenden Offenlegungspflichten;

„**SFTR**"

bezeichnet die Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in ihrer jeweils gültigen, in irgendeiner Form ergänzten, konsolidierten, ersetzten oder anderweitig geänderten Fassung.

„**Anteile**"

bezeichnet die partizipierenden Anteile am ICAV, die Beteiligungen an einem Teilfonds darstellen, und, sofern es der Kontext zulässt oder erfordert, eine Klasse partizipierender Anteile, die Beteiligungen an einem Teilfonds darstellen;

„**Anteilsinhaber**"

bezeichnet Personen, die in dem jeweils vom ICAV oder im Auftrag des ICAV geführten Anteilsinhaberregister als Inhaber von Anteilen eingetragen sind, und jeweils einen Anteilsinhaber;

„**Aktionsrechterichtlinie II**" **oder** „**SRD II**"

bezeichnet die Vorschriften der Europäischen Union (Aktionärsrechte) von 2020 in ihrer jeweils gültigen, ergänzten oder ersetzten Fassung;

„**Staat**"

bezeichnet Irland;

„**Sterling, GBP und £**"

bezeichnet das gesetzliche Zahlungsmittel des Vereinigten Königreichs;

„**Teilfonds**"

bezeichnet einen Teilfonds des ICAV, dessen Emissionserlöse separat in einem gesonderten Portfolio von Vermögenswerten zusammengefasst und gemäß dem Anlageziel und der Anlagepolitik investiert werden, die für einen solchen Teilfonds gelten, und der vom ICAV jeweils mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank errichtet wurde;

„**Teilfondsvermögen**"

bezeichnet die Wertpapiere und/oder die FDI und/oder die anderen Finanzinstrumente, in die ein Teilfonds investiert ist, sowie die von einem Teilfonds gemäß den OGAW-Vorschriften gehaltenen OGA und Barmittel wie im jeweiligen Nachtrag ausführlicher beschrieben;

„**Unteranlageverwalter**"

bezeichnet die Person beziehungsweise die Personen, die jeweils von der Verwaltungsgesellschaft oder von einem Anlageverwalter ernannt wurde(n), um als Unteranlageverwalter des ICAV oder eines oder mehrerer Teilfonds zu fungieren;

„**Zeichnungspreis**"

bezeichnet den Erstausgabepreis oder nach Ablauf des Erstausgabezeitraums den Nettoinventarwert je Anteil (ohne Abgaben und Gebühren), berechnet zum Bewertungszeitpunkt am betreffenden Handelstag;

„**Nachtrag**"

bezeichnet einen Nachtrag zum Prospekt, der im Auftrag des ICAV herausgegeben wurde und jeweils bestimmte Informationen über einen Teilfonds und/oder eine oder mehrere Klassen angibt, wobei ein solcher Nachtrag wohlgemerkt mit einem SFDR-Anhang oder einem Zusatz herausgegeben werden kann, der ergänzende Informationen über den betreffenden Teilfonds oder die betreffende Klasse enthält;

„**Nachhaltigkeitsfaktoren**"

bezeichnet Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung;

„**Nachhaltige Anlagen**"

bezeichnet eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt, gemessen beispielsweise an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei (i) der Nutzung von Energie, (ii) erneuerbarer Energie, (iii) Rohstoffen, (iv) Wasser und Boden, (v) für die Abfallerzeugung und (vi) Treibhausgasemissionen oder (vii) für die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft, oder eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt (insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert) oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden;

„**Nachhaltigkeitsrisiken**"

bezeichnet ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung („**ESG**"), dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte, insbesondere Risiken, die sich aus dem Klimawandel, der Erschöpfung natürlicher Ressourcen, Umweltzerstörung, Menschenrechtsverletzungen, Bestechung, Korruption sowie aus Sozial- und Arbeitnehmerbelangen ergeben;

„**TCA**"

bezeichnet den Irish Taxes Consolidation Act, 1997, in der jeweils gültigen Fassung;

„**Total Return Swap**"

bezeichnet ein OTC-Derivat (und ein Geschäft, das in den Anwendungsbereich der SFTR fällt), wodurch die gesamte Wirtschaftsleistung einer Referenzschuldverschreibung von einem Kontrahenten auf einen anderen übertragen wird;

„**Wertpapiere**"

soll die Bedeutung haben, die diesem Begriff in den OGAW-Vorschriften zugeschrieben wird, was zum Datum dieses Dokuments Folgendes bedeutet:

a) Anteile an Unternehmen und andere Wertpapiere, die Anteilen an Unternehmen entsprechen und die anwendbaren Kriterien erfüllen, die in Part 1 von Schedule 2 der OGAW-Vorschriften angegeben sind;

b) Anleihen und andere Arten verbriefter Schulden, die die anwendbaren Kriterien erfüllen, die in Part 1 von Schedule 2 der OGAW-Vorschriften angegeben sind;

c) sonstige begebbare Wertpapiere, die mit dem Recht auf den Erwerb von Wertpapieren im Rahmen des vorstehenden Absatzes (i) oder (ii) durch Zeichnung oder Umtausch verbunden sind und die Kriterien erfüllen, die in Teil 1 von Schedule 2 der OGAW-Vorschriften angegeben sind; und

d) zu diesem Zweck in Part 2 von Schedule 2 der OGAW-Vorschriften angegebene Wertpapiere.

„**OGAW**"

bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der gemäß den OGAW-Vorschriften oder von einer zuständigen Behörde in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union in Einklang mit Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in der jeweils gültigen, ergänzten, konsolidierten oder anderweitig geänderten Fassung zugelassen ist;

„**OGAW-Richtlinie**"

bezeichnet Richtlinie EU2009/65/EG des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in der jeweils gültigen, durch Richtlinie 2024/927/EG und möglicherweise weiter geänderten, ergänzten, konsolidierte oder anderweitig geänderten Fassung;

„**OGAW-Vorschriften**"

bezeichnet die European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (Durchführungsverordnung Nr. 352 von 2011) in der jeweils gültigen, ergänzten, konsolidierten, ersetzten oder anderweitig geänderten Fassung und alle Vorschriften, Bedingungen, Anforderungen oder Regeln der Zentralbank, die von der Zentralbank auf dieser Grundlage erlassen wurden und derzeit in Kraft sind;

„**Vereinigte Staaten und USA**"

bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der Einzelstaaten, des District of Columbia und des Commonwealth of Puerto Rico) sowie ihre Territorien, Besitzungen und andere Hoheitsgebiete;

„**US-Dollar, Dollar und $**"

bezeichnet das gesetzliche Zahlungsmittel der Vereinigten Staaten;

„**US-Person**"

bezeichnet US-Personen wie in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 und der U.S. Commodity Futures Trading Commission Rule 4.7 definiert;

„**Bewertungswährung**"

bezeichnet in Bezug auf eine Anteilsklasse die Währung, in der eine Anteilsklasse vom Administrator bepreist ist und auf die die entsprechenden Anteile lauten;

„**Bewertungszeitpunkt**"

bezeichnet, wie im jeweiligen Nachtrag angegeben, den Zeitpunkt, an dem der Nettoinventarwert eines Teilfonds und der Nettoinventarwert je Anteil berechnet wird; und

„**Website**"

bezeichnet die Website für jeden Teilfonds, wie im jeweiligen Nachtrag angegeben, auf der der Nettoinventarwert je Anteil veröffentlicht wird und auf der dieser Prospekt, die Nachträge, die KIID/das KID einschließlich der jeweiligen Übersetzungen, die Gründungsurkunde, die zuletzt veröffentlichten Finanzberichte und alle sonstigen Informationen über das ICAV oder einen der Teilfonds veröffentlicht werden können, einschließlich verschiedener Mitteilungen an die Anteilsinhaber.

Überschriften und Nummerierung

Die Überschriften und die Nummerierung der Abschnitte dieses Prospekts dienen ausschließlich der Übersichtlichkeit und sollen in keiner Weise die Bedeutung oder die Auslegung dieses Prospekts beeinflussen.

Anschriftenverzeichnis – BNY ETF ICAV

Verwaltungsrat

Mary Canning
Eve Finn
Samantha McConnell
Colm McDonagh
Sandeep Sumal

Eingetragener Sitz

The Shipping Office
20-26 Sir John Rogerson's Quay
Grand Canal Dock
Dublin 2
D02 Y049
Irland

Administrator

BNY Mellon Fund Services (Ireland) Designated Activity Company
The Shipping Office
20-26 Sir John Rogerson's Quay
Grand Canal Dock
Dublin 2
D02 Y049
Irland

Vertriebsgesellschaft

Insight Investment Management (Global) Limited
160 Queen Victoria Street
London, EC4V 4LA
England

Irische Rechtsberater

Maples and Calder (Ireland) LLP
75 St. Stephen Green
Dublin 2
D02 PR50

Gesellschaftssekretär

Insight Investment Management (Europe) Limited
The Shipping Office
20-26 Sir John Rogerson's Quay
Grand Canal Dock
Dublin 2
D02 Y049
Irland

Verwaltungsgesellschaft

Insight Investment Management (Europe) Limited
The Shipping Office
20-26 Sir John Rogerson's Quay
Grand Canal Dock
Dublin 2
D02 Y049
Irland

Anlageverwalter

Wie im jeweiligen Nachtrag angegeben.

Verwahrstelle

The Bank of New York Mellon SA/NV, Niederlassung Dublin
The Shipping Office
20-26 Sir John Rogerson's Quay
Grand Canal Dock
Dublin 2
D02 Y049
Irland

Wirtschaftsprüfer

KPMG Chartered Accountants
1 Harbourmaster Place
International Financial Services Centre
Dublin 1
Irland

Teilfonds

STRUKTUR

Das Vermögen der einzelnen Teilfonds wird für die jeweiligen Teilfonds separat gemäß ihrem jeweiligen Anlageziel und ihrer Anlagepolitik investiert. Das Anlageziel und die Anlagepolitik sowie weitere Einzelheiten zu den einzelnen Teilfonds sind im jeweiligen Nachtrag angegeben. Zum Datum dieses Prospekts hat das ICAV den/die in Anhang A zu diesem Dokument aufgeführten Teilfonds errichtet.

Weitere Teilfonds (für die jeweils ein Nachtrag beziehungsweise Nachträge herausgegeben werden) können von den Verwaltungsratsmitgliedern mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank von Zeit zu Zeit errichtet werden.

Im Rahmen eines jeden Teilfonds können Anteile in Klassen ausgegeben werden. Die Anteilsklassen der einzelnen Teilfonds können sich in bestimmten Aspekten unterscheiden, darunter die Währung, auf die sie lauten, die gegebenenfalls eingesetzten Währungsabsicherungsstrategien für die jeweilige Klasse, die Dividendenpolitik und die berechneten Gebühren und Aufwendungen. Die zur Zeichnung zur Verfügung stehenden Anteilsklassen sind im jeweiligen Nachtrag anzugeben.

Für die einzelnen Klassen werden gesonderte Vermögenspools gehalten. Weitere Klassen, für die ein oder mehrere Nachträge herausgegeben werden, können von den Verwaltungsratsmitgliedern aufgelegt werden, was der Zentralbank im Voraus mitgeteilt und von dieser genehmigt werden muss; ansonsten muss die Auflegung der weiteren Klassen gemäß den Anforderungen der Zentralbank erfolgen. Für die einzelnen Teilfonds werden separate Bücher und Aufzeichnungen geführt, nicht jedoch für die einzelnen Klassen.

ANLAGEZIELS UND ANLAGEPOLITIK

Die Gründungsurkunde sieht vor, dass die Verwaltungsratsmitglieder zum Zeitpunkt der Auflegung der einzelnen Teilfonds deren Anlageziel und Anlagepolitik formulieren.

Die konkreten Anlageziele, die Anlagestrategien und die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds sind im jeweiligen Nachtrag angegeben.

Das Vermögen der einzelnen Teilfonds wird gemäß den in den OGAW-Vorschriften enthaltenen Anlagebeschränkungen investiert, die im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ zusammengefasst sind, und gegebenenfalls gemäß denjenigen weiteren Anlagebeschränkungen, die von den Verwaltungsratsmitgliedern für einen Teilfonds jeweils eingeführt und im betreffenden Nachtrag angegeben werden können. Die Verwaltungsratsmitlieder können Teilfonds errichten, die die Nachbildung eines Referenzindex anstreben („**indexnachbildende Teilfonds**") oder solche, die vom Anlageverwalter aktiv verwaltet werden, um ein bestimmtes Anlageziel zu erreichen, das unter anderem darin bestehen kann, einen Referenzindex zu übertreffen („**aktiv verwaltete Teilfonds**"). Informationen über die Anlageziele und die Arten von Instrumenten oder Wertpapieren, in die der betreffende Teilfonds investiert, sind im jeweiligen Nachtrag angegeben.

Aktiv verwaltete Teilfonds

Die Anlagen eines aktiv verwalteten Teilfonds werden vom Anlageverwalter oder dessen Beauftragten aktiv verwaltet, um sein Anlageziel zu erreichen – beispielsweise, einen Referenzindex möglichst zu übertreffen, statt ihn nur nachzubilden. Wird ein Teilfonds aktiv verwaltet, hat der Anlageverwalter mehr Ermessensspielraum bei der Zusammensetzung des Teilfondsportfolios vorbehaltlich der im jeweiligen Nachtrag genannten Anlageziele und Anlagepolitik.

Indexnachbildende Teilfonds

Indexnachbildende Teilfonds sind darauf ausgerichtet, die Wertentwicklung eines Referenzindex nachzubilden und dabei den Tracking Error zwischen der Wertentwicklung des Teilfonds und der des anwendbaren Referenzindex möglichst zu minimieren. Solche Teilfonds versuchen, dieses Ziel zu erreichen, indem sie eine Replikationsstrategie, eine Optimierungsstrategie oder eine Stichprobenstrategie verfolgen, je nachdem, welche Strategie der Anlageverwalter zum betreffenden Zeitpunkt für den jeweiligen Teilfonds als am besten geeignet erachtet. Im jeweiligen Nachtrag wird die Strategie angegeben und beschrieben, die der betreffende Teilfonds verfolgen soll. Der Nachtrag enthält auch nähere Angaben dazu, wo Informationen über den Referenzindex erhältlich sind, den dieser Teilfonds nachbildet.

Ändert sich die Zusammensetzung und/oder die Gewichtung der Wertpapiere, die den Referenzindex bilden, der von einem Teilfonds nachgebildet oder repliziert wird, sind normalerweise entsprechende Anpassungen oder Neugewichtungen der Positionen durch diesen Teilfonds erforderlich, um den Referenzindex möglichst nachzubilden oder zu replizieren. Der Anlageverwalter wird zeitnah und so effizient wie möglich, jedoch nach eigenem Ermessen und im Einklang mit den Anlagestrategien des betreffenden Teilfonds, bestrebt sein, die Zusammensetzung und/oder Gewichtung der von einem Teilfonds gehaltenen Anlagen jeweils neu auszurichten und, soweit dies durchführbar und möglich ist, sein Engagement an die veränderte Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Wertpapiere anzupassen, die den jeweiligen Referenzindex bilden. Von Zeit zu Zeit können weitere Maßnahmen zur Neugewichtung ergriffen werden, um die Übereinstimmung zwischen der Wertentwicklung eines Teilfonds und der Wertentwicklung des Referenzindex möglichst aufrechtzuerhalten. Sofern im jeweiligen Nachtrag nichts anderes angegeben ist, wird die Neugewichtungsfrequenz des Referenzindex voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen auf die mit einem Teilfonds verbundenen Transaktionskosten haben.

Alle Teilfonds

Die Teilfonds investieren in Wertpapiere gemäß den OGAW-Vorschriften und/oder in andere liquide finanzielle Vermögenswerte, die in Vorschrift 68 der OGAW-Vorschriften genannt sind, um die Anlagerisiken zu

streuen. Die Anlagen der einzelnen Teilfonds beschränken sich auf die von den OGAW-Vorschriften zugelassenen Anlagen, die in Anhang I näher beschrieben sind. Die Anlagen der einzelnen Teilfonds mit Ausnahme ihrer Anlagen in offenen Organismen für gemeinsame Anlagen sind im Regelfall an in Anhang II aufgeführten Märkten notiert oder werden dort gehandelt.

Sofern mit dieser Anlagepolitik vereinbar, können die einzelnen Teilfonds jeweils in Staatsanleihen, Liquiditätsinstrumente wie variabel verzinsliche Instrumente und Commercial Paper (mit einem Mindestrating von A3 von Moody's oder einem gleichwertigen Rating einer anderen Agentur), sonstige Wertpapiere (beispielsweise mittelfristige Schuldtitel) sowie offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Vorbehaltlich der Bestimmungen der OGAW-Vorschriften und der von der Zentralbank gestellten Bedingungen können die einzelnen Teilfonds auch in andere Teilfonds des ICAV und/oder in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die vom Anlageverwalter verwaltet werden. Teilfonds, die von den in Anhang I angegebenen Anlagebeschränkungen Gebrauch machen (d. h. replizierende Teilfonds gemäß den OGAW-Vorschriften), können nur in diese Instrumente investieren, um dadurch leichter ein Engagement in den Wertpapieren einzugehen, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt.

Die Teilfonds können zusätzliche flüssige Mittel halten (die in der Regel Forderungen aus Dividenden/Erträgen umfassen) und der Anlageverwalter kann FDI erwerben, um eine ähnliche Rendite zu erwirtschaften wie der Referenzindex. Die Teilfonds können auch Barmittel halten. Um den Wert solcher Barmittelbestände zu erhalten, können die Teilfonds in einen oder mehrere täglich gehandelte Geldmarkt-Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die als OGAW zugelassen sind. Solche Organismen für gemeinsame Anlagen können vom Anlageverwalter und/oder von einem verbundenen Unternehmen verwaltet werden und unterliegen den in Anhang I angegebenen Beschränkungen. Es ist nicht zu erwarten, dass die Barmittelbestände des Teilfonds zu einem zusätzlichen Marktrisiko oder einer Kapitalerosion führen werden; sollte es dennoch zu einem zusätzlichen Marktrisiko oder einer Kapitalerosion kommen, dürfte diese(s) minimal sein.

Gebühren aus der Anlage in anderen Fonds

Die Managementgebühren (ohne Performancegebühren), die den Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der betreffende Teilfonds investieren kann, höchstens in Rechnung gestellt werden können, betragen maximal 5 %, werden aber voraussichtlich deutlich darunter liegen. Ist der Anlageverwalter eines Investmentfonds, in den das ICAV investiert, die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter oder ein verbundenes Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageverwalters, das durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine erhebliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verzichtet die Verwaltungsgesellschaft beziehungsweise der Anlageverwalter auf etwaige Ausgabeaufschläge oder Umschichtungsgebühren, zu deren Erhebung er im Zusammenhang mit Anlagen eines Teilfonds in solche Investmentfonds berechtigt ist, und es wird von dem zugrunde liegenden Organismus für gemeinsame Anlagen keine jährliche Anlageverwaltungsgebühr erhoben. Eine Anlageverwaltungsgebühr kann jedoch erhoben werden, wenn Barsicherheiten, die ein Teilfonds hereingenommen hat, in einen zulässigen Teilfonds eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen wieder angelegt werden, der unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft oder vom Anlageverwalter verwaltet wird.

Ein Teilfonds kann in Depositary Receipts (Hinterlegungsscheine) investieren, die in aller Regel von einem Finanzinstitut („**Verwahrstelle**") emittiert werden und Eigentumsanteile an einem Wertpapier oder einem Pool von Wertpapieren („**Basiswertpapiere**") nachweisen, das/die bei der Verwahrstelle hinterlegt wurde(n). Die Verwahrstelle für ADRs ist in aller Regel ein US-amerikanisches Finanzinstitut und die Basiswerte sind von einem nicht US-amerikanischen Emittenten ausgegeben. ADRs werden in den Vereinigten Staaten öffentlich an Börsen oder im Freiverkehr gehandelt und in „gesponserter" oder „ungesponserter" Form ausgegeben. Im Falle eines gesponserten ADR verpflichtet sich der nicht US-amerikanische Emittent, die Transaktionsgebühren der Verwahrstelle ganz oder teilweise zu übernehmen. Bei einem ungesponserten ADR übernimmt der Emittent keine derartige Verpflichtung, und die Transaktionsgebühren der Verwahrstelle werden von den Inhabern des ADR getragen. Ferner stehen in den Vereinigten Staaten weniger Informationen über ungesponserte ADR zur Verfügung als über gesponserte, und die über ein Unternehmen vorliegenden Informationen sind bei einem ungesponserten ADR unter Umständen nicht so zuverlässig wie bei einem gesponserten. Bei GDRs kann die Verwahrstelle ein nicht US-amerikanisches oder ein US-amerikanisches Finanzinstitut sein, und die Basiswerte sind von einem nicht US-amerikanischen Emittenten ausgegeben. GDRs ermöglichen Unternehmen aus Europa, Asien, den Vereinigten Staaten und Lateinamerika, auf vielen Märkten weltweit Aktien anzubieten und auf diese Weise auf diesen Märkten Kapital einzuwerben, statt nur auf ihrem heimischen Markt. Der Vorteil von GDRs besteht darin, dass Aktien nicht über die Heimatbörse des emittierenden Unternehmens gekauft werden müssen, was problematisch und teuer sein kann, sondern an allen großen Börsen gekauft werden können. Außerdem werden der Aktienkurs und sämtliche Dividenden in die Heimatwährung des Aktionärs umgerechnet. Im Falle von EDRs werden diese Instrumente von einem europäischen Finanzinstitut emittiert, und die Basiswerte werden von einem nicht-europäischen Emittenten ausgegeben. EDRs werden an europäischen Börsen gehandelt und vereinfachen den Handel und die Abwicklung auf europäischen Märkten. Die Depositary Receipts, in die der Teilfonds investiert, entsprechen der Definition eines Wertpapiers. Daher wird ein Depositary Receipt, das Eigentum an einer Stammaktie darstellt, wie eine Stammaktie behandelt. Vom Teilfonds erworbene Depositary Receipts lauten nicht unbedingt auf dieselbe Währung wie die Basiswertpapiere, in die sie umgewandelt werden können. In diesem Fall kann der Teilfonds Schwankungen im Wechselkursverhältnis ausgesetzt sein.

Ein Teilfonds kann auch in REITs investieren, bei denen es sich um Investmentgesellschaften handelt, die ertragbringende Immobilien aus einer Vielzahl von Immobiliensektoren und -anlagen besitzen, betreiben oder finanzieren (etwa Bürohochhäuser, Einkaufszentren, Industriegebäude, Hotels und Kinos). Die REITs, in die der Teilfonds investiert, entsprechen der Definition eines Wertpapiers. Durch solche Anlagen können Inhaber von

Anteilen Erträge aus Immobilien erzielen, ohne selbst Immobilien kaufen, verwalten oder finanzieren zu müssen. REITs werden in aller Regel von auf Immobilien spezialisierten Managern verwaltet, die für die Auswahl der Investitionsobjekte und für die Betreuung der Mieter, die Sanierung, die Instandhaltung und die Vermietung zuständig sind.

Darüber hinaus kann ein Teilfonds gegebenenfalls auch Transaktionen in FDI tätigen, einschließlich Options- und Terminkontrakten (Futures), Swaps, Terminkontrakten (Forwards) und/oder Devisenkassageschäften, um sein Anlageziel zu erreichen und ein effizienteres Engagement in den Komponenten des Referenzindexes oder im Referenzindex selbst zu ermöglichen, um eine ähnliche Rendite zu erzielen wie der Referenzindex, um Transaktionskosten oder Steuern zu senken, um ein Engagement in Wertpapieren zu ermöglichen, die marktbedingt nicht verfügbar sind, um Tracking-Errors zu minimieren oder aus anderen Gründen, die die Verwaltungsratsmitglieder als vorteilhaft für einen Teilfonds erachten.

Potenzielle Anleger eines Teilfonds können eine Aufgliederung der vom Teilfonds gehaltenen Komponenten von der Website oder vom Anlageverwalter beziehen, vorbehaltlich etwaiger Beschränkungen im Rahmen der Lizenzvereinbarung, die der Anlageverwalter mit den jeweiligen Referenzindexanbietern abgeschlossen hat.

Es kann nicht zugesichert werden, dass der Referenzindex eines Teilfonds weiterhin auf der in diesem Prospekt beschriebenen Grundlage berechnet und veröffentlicht wird oder dass er nicht wesentlich verändert wird. In diesem Fall werden den Anteilsinhabern Einzelheiten über bekannte Änderungen mitgeteilt und auf der Website zur Verfügung gestellt.

Die frühere Wertentwicklung der einzelnen Referenzindizes ist keine Richtschnur für die künftige Wertentwicklung.

Die Verwaltungsratsmitglieder können beschließen, den bisherigen Referenzindex oder Referenzvermögenswert eines Teilfonds zu ändern oder durch einen anderen Referenzindex oder Referenzvermögenswert zu ersetzen, wenn das ihrer Auffassung nach mit den Anlagebeschränkungen und den OGAW-Vorschriften in Einklang steht und im Interesse des ICAV oder eines betreffenden Teilfonds ist.

Weitere Angaben zum Anlageziel und der Anlagepolitik für jeden Teilfonds sind im jeweiligen Nachtrag aufgeführt.

Änderungen am Anlageziel und/oder an der Anlagepolitik

Das Anlageziel eines Teilfonds darf nicht geändert werden und wesentliche Änderungen an der Anlagepolitik eines Teilfonds dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Anteilsinhaber auf der Grundlage von (i) einer Mehrheit der auf einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Versammlung der Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds abgegebenen Stimmen oder (ii) mit vorheriger schriftlicher Zustimmung aller Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds erfolgen. Im Falle einer Änderung des Anlageziels und/oder einer wesentlichen Änderung der Anlagepolitik eines Teilfonds, die durch eine Mehrheit der bei einer Versammlung der betreffenden Anteilsinhaber abgegebenen Stimmen beschlossen wird, werden die Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds mit angemessener Frist über diese Änderung informiert, damit sie ihre Anteile vor Inkrafttreten dieser Änderung zurückgeben können.

Bis zur Anlage der Erlöse aus einer Platzierung oder einem Angebot von Anteilen oder wenn Markt- oder sonstige Faktoren dies rechtfertigen, kann das Vermögen eines Teilfonds in Geldmarktinstrumente und in Bareinlagen angelegt werden.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen, die für das ICAV und die einzelnen Teilfonds gelten, sind in Anhang I angegeben. Sämtliche Anlagen der Teilfonds beschränken sich auf durch die OGAW-Vorschriften zugelassene Anlagen.

Die Anlagebeschränkungen gelten zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anlagen. Werden die in Anhang I genannten Grenzen aus Gründen, die das ICAV nicht zu vertreten hat, oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat das ICAV sicherzustellen, dass der Teilfonds bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilsinhaber anstrebt. Jeder Teilfonds kann außerdem zusätzliche flüssige Mittel halten.

Die Verwaltungsratsmitglieder können in Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit weitere Anlagebeschränkungen festsetzen, die mit den Interessen der Anteilsinhaber vereinbar sind oder diesen entsprechen, um die Einhaltung der Gesetze und Vorschriften der Länder zu gewährleisten, in denen die Anteile der Teilfonds platziert werden. Weitere Anlagebeschränkungen in Bezug auf einen Teilfonds können im jeweiligen Nachtrag dargelegt sein.

Mit Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht börsennotierte Anlagen und OTC-FDI beschränken sich die Anlagen durch einen Teilfonds auf die Wertpapiere und FDI, die an den zulässigen Märkten notiert sind oder gehandelt werden, wie in Anhang II aufgeführt. Dementsprechend kann jeder Teilfonds bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in nicht börsennotierte/an anderen Märkten als den in Anhang II aufgeführten notierte Wertpapiere anlegen, sofern dies mit seinem Anlageziel vereinbar ist.

Sofern im jeweiligen Nachtrag nicht anders angegeben, darf ein Teilfonds höchstens 10 % seines Nettovermögens in andere OGAW oder andere offene oder geschlossene OGA investieren.

Es ist vorgesehen, dass das ICAV (vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Zentralbank) befugt ist, von jeglicher Änderung der in den OGAW-Vorschriften angegebenen Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen Gebrauch zu machen, die einem Teilfonds die Anlage in Wertpapiere, Derivate oder andere Anlageformen gestatten würde, in die eine Anlage am Datum dieses Prospekts gemäß den OGAW-Vorschriften eingeschränkt oder untersagt ist. Etwaige Änderungen an den Anlage- oder Kreditaufnahme-Beschränkungen werden vorab in einem aktualisierten Prospekt und/oder Nachtrag offengelegt oder, falls dies nicht möglich ist, so bald wie möglich danach; sie bedürfen gegebenenfalls der Zustimmung der Anteilsinhaber gemäß dem vorstehenden Abschnitt *„Änderungen am Anlageziel und/oder an der Anlagepolitik“*.

NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGEN

Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist gemäß der SFDR als „ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte“, definiert. Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen der Sorgfaltsprüfung bei Investitionen berücksichtigt. Beispiele für Nachhaltigkeitsrisiken, denen die Anlagen ausgesetzt sein könnten, können insbesondere Folgende sein:

- Umweltrisiko – Risiken im Zusammenhang mit der Auswirkung auf Umweltverschmutzung, Abfallerzeugung, Abhängigkeit von Wasser und natürlichen Ressourcen, oder physischen oder klimawandelbedingten Risiken, die sich nachteilig auf bestimmte Emittenten auswirken und folglich den Wert von Anlageinstrumenten beeinträchtigen können, die von diesen Unternehmen ausgegebene Wertpapiere halten.
- Soziales Risiko – die sozialen Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Humankapital, Menschenrechten oder die soziale Auswirkung von Produkten und Dienstleistungen, die sich nachteilig auf bestimmte Emittenten auswirken können und deshalb in der Folge den Wert von Anlageinstrumenten beeinträchtigen, die von diesen Unternehmen ausgegebene Wertpapiere halten.
- Unternehmensführungsrisiko – die Unternehmensführungsrisiken im Zusammenhang mit der Zusammensetzung des Verwaltungsrats, der Unternehmensverwaltung und -strategie, Rechten von Minderheitsaktionären und Vergütungsrichtlinien, die sich nachteilig auf bestimmte Emittenten auswirken können und deshalb in Folge den Wert von Anlageinstrumenten, die von diesen Unternehmen ausgegebene Wertpapiere halten, beeinträchtigen.

Weitere Informationen dazu, wie ein Teilfonds Nachhaltigkeitsrisiken beurteilt, sind dem Abschnitt „SFDR & EU-Taxonomie-Verordnung“ im Nachtrag des Teilfonds zu entnehmen.

Zusätzliche Informationen über Teilfonds gemäß Artikel 8 und Artikel 9 der SFDR

Informationen bezüglich Teilfonds gemäß Artikel 8 oder 9 der SFDR sind dem Abschnitt „SFDR & EU-Taxonomie-Verordnung“ im relevanten Nachtrag und im beiliegenden Anhang zu entnehmen.

Teilfonds gemäß Artikel 8 der SFDR bewerben ökologische und/oder soziale Merkmale und können sich dazu verpflichten, einen Mindestanteil ihres Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR anzulegen. Für Teilfonds gemäß Artikel 8 der SFDR sind Informationen über die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale im jeweiligen SFDR-Anhang enthalten. Teilfonds gemäß Artikel 9 der SFDR haben nachhaltige Investitionen zu ihrem Ziel und dürfen nur in nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR und in Investitionen, die für bestimmte Zwecke wie Absicherung und Liquidität bestimmt sind, investieren. Für Teilfonds gemäß Artikel 9 der SFDR sind Informationen über nachhaltige Investitionen im jeweiligen SFDR-Anhang enthalten.

Beurteilung von nachhaltigen Investitionen gemäß der SFDR

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Anlageverwalter dazu bestellt, die Anlage und Wiederanlage des Vermögens der Teilfonds nach ihrem Ermessen und vorbehaltlich der Gesamtkontrolle und Aufsicht der Verwaltungsgesellschaft zu managen. Die Anlageverwalter wurde auch damit beauftragt, die Anlageziele, die Anlagepolitik und die Anlagestrategien der Teilfonds umzusetzen. Dazu gehören, sofern im betreffenden Nachtrag angegeben, die Auswahl von nachhaltigen Investitionen gemäß der SFDR im Einklang mit dem Rahmenwerk der Verwaltungsgesellschaft für nachhaltige Investitionen gemäß SFDR sowie im Einklang mit dem Anlageziel, der Anlagepolitik und der Anlagestrategie des betreffenden Teilfonds. Eine nachhaltige Investition gemäß SFDR-Definition kann als eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit zusammengefasst werden, die zu einem Umweltziel oder sozialen Ziel beiträgt (der „Beitragstest“), vorausgesetzt, dass die Investition keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt (der „DNSH-Test“) und dass die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung (der „Good-Governance-Test“) anwenden. Die Definition von nachhaltigen Investitionen gemäß der SFDR schreibt keinen speziellen Ansatz oder eine Anwendung dafür vor, den Beitrag einer Investition zu Umweltzielen oder sozialen Zielen festzulegen. Des Weiteren legt die SFDR keine Mindestanforderungen fest, die Konzepte wie die gute Unternehmensführung, die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen und den Beitrag, die wichtigsten Parameter einer nachhaltigen Investition gemäß der SFDR, näher bestimmen. Dementsprechend hat die Verwaltungsgesellschaft ein eigenes Rahmenwerk geschaffen, um zu bewerten, ob eine Anlage der Definition einer nachhaltigen Investition gemäß der SFDR entspricht. Der Anlageverwalter ist verpflichtet, die Einhaltung dieses Rahmenwerks sicherzustellen, kann jedoch zusätzliche Anforderungen anwenden. Diese variieren je nach Anlageverwalter und Teilfonds, wobei sie der Gesamtkontrolle und Aufsicht der Verwaltungsgesellschaft unterliegen. Das Rahmenwerk der Verwaltungsgesellschaft zur Bewertung von nachhaltigen Investitionen gemäß der SFDR umfasst die folgenden drei Tests: 1. Beitragstest: Diese Prüfung konzentriert sich auf den Beitrag, den die Wirtschaftstätigkeiten einer Investition zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Dies wird je nach Anlageklasse und unter Anwendung eines der folgenden Kriterien festgelegt: – eine Bewertung der Wirtschaftstätigkeiten eines Emittenten oder eines Finanzinstruments, um sicherzustellen, dass mindestens 20 % der Einnahmen oder der Investitionsausgaben mit den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung oder einem vergleichbaren Nachhaltigkeitsrahmen für Einnahmen oder Investitionsausgaben im Einklang stehen; oder – wenn der Emittent durch die Bereitstellung von wirkungsvollen Produkten oder Dienstleistungen oder durch seine internen Geschäftspraktiken zu ökologischen oder sozialen Zielen beiträgt. 2. DNSH-Test: Emittenten werden anhand einer vereinbarten quantitativen oder qualitativen Bewertung beurteilt, die auf den 14 obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Indicators,

„PAIs“) sowie etwaigen freiwillig ausgewählten PAIs basiert. Die Überprüfung anhand der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte erfolgt im Rahmen von PAI 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen) sowie PAI 11 (Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen). 3. Good-Governance-Test: Eine Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Emittenten, insbesondere in Bezug auf Arbeitnehmerbeziehungen, die Mitarbeitervergütung, eine solide Managementstruktur sowie die Einhaltung der Steuervorschriften, die auf der Grundlage einer qualitativen Analyse und Daten von Dritten durchgeführt wird. Die Investition muss alle drei Tests bestehen, um als nachhaltige Investition gemäß der SFDR eingestuft zu werden. Die drei Tests – sie können etwaige zusätzliche Anforderungen widerspiegeln, die der Anlageverwalter für den jeweiligen Teilfonds anwendet – sind im jeweiligen Nachtrag und zugehörigen SFDR-Anhang aufgeführt, insbesondere im Unterabschnitt „SFDR und EU-Taxonomie-Verordnung“.

Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

„Die Verwaltungsgesellschaft hat die Anforderungen des Regimes zur Bewertung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in Artikel 4 SFDR (das „**PAI-Regime**“) sorgfältig bewertet. Die Verwaltungsgesellschaft unterstützt die politischen Ziele des PAI-Regimes zur Verbesserung der Transparenz für Anleger und den Markt, hinsichtlich der Art und Weise, wie Finanzmarktteilnehmer die Berücksichtigung der negativen Auswirkungen ihrer Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren einbeziehen. Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt gegenwärtig jedoch nicht die nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Einklang mit dem PAI-Regime auf Unternehmensebene, da Bedenken hinsichtlich des Mangels an leicht verfügbaren Daten bestehen, um viele der technischen Berichtsanforderungen des Regimes zu erfüllen. Die Verwaltungsgesellschaft analysiert weiterhin die verfügbaren Daten, die erforderlich wären, um diese technischen Berichtsanforderungen zu erfüllen und ihre Verpflichtungen im Rahmen des PAI-Regimes in Zusammenarbeit mit dem Anlageverwalter zu bewerten, und wird ihre Entscheidung zur Nichterfüllung des PAI-Regimes regelmäßig überprüfen. Sofern im entsprechenden Nachtrag nicht anders angegeben, berücksichtigen die Teilfonds aufgrund ihrer Anlagestrategie nicht die negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

UMSTRITTENE WAFFEN

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Richtlinie für umstrittene Waffen eingeführt, die für die Anlagen des ICAV gilt. Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet „**umstrittene Waffen**“ Waffen, die wahllosen oder unverhältnismäßigen Schaden verursachen, insbesondere bei Zivilisten, darunter Antipersonenminen, Streumunition sowie biologische und chemische Waffen, und die gemäß den folgenden internationalen Übereinkommen verboten sind:

- Das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (in Kraft getreten 1999);
- Das Übereinkommen über Streumunition (in Kraft getreten 2008);
- Das Übereinkommen über die Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und Toxinwaffen sowie über deren Vernichtung (in Kraft getreten 1975); und
- Die Chemiewaffenkonvention (in Kraft getreten 1997).

Gemäß dieser Richtlinie schließt das ICAV Unternehmen, die an der Herstellung umstrittener Waffen beteiligt sind, von seinen Anlagen aus (im Sinne dieser Richtlinie und in diesem Zusammenhang wird die „Beteiligung an der Herstellung“ als Entwicklung, Produktion, Verkauf oder Wartung solcher umstrittenen Waffen definiert). Zur Überprüfung solcher Unternehmen wird ein externer Researchanbieter hinzugezogen. Für den Fall, dass ein Unternehmen von diesem externen Researchanbieter als an solchen Aktivitäten beteiligt angezeigt wird, wird das ICAV nicht in die von diesem Unternehmen begebenen Wertpapiere investieren.

KREDITAUFNAHMEBEFUGNISSE

Das ICAV kann lediglich für eine befristete Dauer für Rechnung eines Teilfonds Kredite aufnehmen, und der Gesamtbetrag solcher Kredite darf 10 % des Nettoinventarwerts eines solchen Teilfonds nicht übersteigen. Gemäß den Bestimmungen der OGAW-Vorschriften kann das ICAV die Vermögenswerte eines Teilfonds als Sicherheit für Kredite dieses Teilfonds belasten.

Das ICAV darf Fremdwährungen durch ein „Back-to-Back“-Darlehen erwerben. Auf diese Weise beschaffte Fremdwährungen werden nicht als Kredite im Sinne von Vorschrift 103 Ziffer 1 eingestuft, sofern die ausgleichende Einlage (a) auf die Basiswährung lautet und (b) dem Wert des ausstehenden Fremdwährungsdarlehens entspricht oder diesen übersteigt.

TRACKING ERROR

Der „**Tracking Error**“ jedes Teilfonds, bei dem es sich um einen indexnachbildenden Teilfonds handelt, (die Standardabweichung der Ertragsdifferenz zwischen Teilfonds und Referenzindex) ist im Nachtrag für den betreffenden Teilfonds angegeben.

Im Jahres- und Halbjahresbericht wird die Höhe des Tracking Errors am Ende des Berichtszeitraums ausgewiesen. Der Jahresbericht enthält eine Erklärung für Abweichungen zwischen dem erwarteten und dem realisierten Tracking Error für den betreffenden Zeitraum.

Das Engagement im Referenzindex kann durch Neugewichtungskosten beeinträchtigt werden. Das gilt insbesondere, wenn der Referenzindex einer maßgeblichen Neugewichtung unterzogen wird oder wenn Komponenten nicht besonders liquide sind oder Einschränkungen in Bezug auf die Zugänglichkeit

bestehen. Neugewichtungskosten sind ein Faktor der Neugewichtungsfrequenz des zugrunde liegenden Referenzindex, der Gewichtungsanpassungen der Komponenten und/oder der Anzahl von Komponenten, die am jeweiligen Neugewichtungstermin ersetzt werden, sowie der für die Umsetzung derartiger Veränderungen anfallenden Transaktionskosten. Hohe Neugewichtungskosten mindern generell die Wertentwicklung des Teilfonds im Verhältnis zum Referenzindex. Die Neugewichtungsfrequenz und etwaige Neugewichtungskosten sind für die einzelnen Teilfonds im jeweiligen Nachtrag angegeben.

„LEVERAGE“

Es gibt drei Hauptmodelle zur Bewertung des globalen Risikos: Das Commitment-Modell und die beiden Formen von Value-at-Risk („**VaR**“), absolut und relativ. Diese Modelle werden im Folgenden beschrieben und das Modell, das jeder Teilfonds verwendet, ist im entsprechenden Nachtrag unter der Überschrift „Gesamtengagement und Leverage“ beschrieben.

Commitment-Ansatz

Verwendet ein Teilfonds das Commitment-Modell, so wird das globale Engagement auf Grundlage entweder des Marktwerts einer gleichwertigen Position des zugrunde liegenden Vermögenswerts oder des Nennwerts der FDI berechnet, je nachdem, was zutrifft. Dies ermöglicht es einem Teilfonds, sein globales Engagement zu verringern, indem er im Einklang mit den ESMA-Leitlinien 10/788 die Auswirkungen bestimmter Absicherungs- oder Gegenpositionen berücksichtigt. Unter Anwendung des Commitment-Modells wird die Leverage infolge des Einsatzes von FDI nicht mehr als 100 % des Nettovermögens eines Teilfonds betragen. Die maximale Leverage ist im Nachtrag zu jedem Teilfonds aufgeführt.

Absoluter VaR

Verwendet ein Teilfonds das Absolute VaR-Modell, so will der Teilfonds den maximalen Verlust schätzen, den er über eine spezifische Haltefrist mit einer Konfidenz von 99 % und einem historischen Beobachtungszeitraum von mindestens einem Jahr erfahren könnte.

Wenn beispielsweise der Absolute VaR eines Teilfonds auf der Grundlage eines Konfidenzintervalls von 99 % innerhalb einer Haltefrist von fünf Tagen mit 2 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds berechnet wurde, würde dies bedeuten, dass der Teilfonds statistisch gesehen in 99 % der Zeit nicht davon ausgehen müsste, mehr als 2 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds innerhalb eines Zeitraums von fünf Tagen zu verlieren. Die Vorschriften der Zentralbank sehen vor, dass in Fällen, in denen der VaR als ein Risikomanagementansatz verwendet wird, eine zusätzliche Berechnung der Hebelwirkung mittels des Commitment-Modells erfolgen kann.

Relativer VaR

Verwendet ein Teilfonds das Relative VaR-Modell, bewertet und begrenzt der Teilfonds das Gesamtengagement im Vergleich zu einem Referenzwert (im entsprechenden Nachtrag aufgeführt), der das entsprechende Segment des Referenz-Finanzmarktes repräsentiert. Der Teilfonds will einen geschätzten VaR halten, der den VaR des Referenzwerts nicht um das Zweifache überschreitet.

Der Relative VaR des Teilfonds wird täglich auf der Grundlage einer Konfidenz von 99 %, einer spezifischen Haltefrist (siehe Nachtrag) und eines historischen Beobachtungszeitraums von mindestens einem Jahr berechnet. Die Vorschriften der Zentralbank sehen vor, dass in Fällen, in denen der VaR als ein Risikomanagementansatz verwendet wird, eine zusätzliche Berechnung der Hebelwirkung mittels des Commitment-Modells erfolgen kann.

Brutto-Leverage

Ein Teilfonds, der das Absolute oder Relative VaR-Modell verwendet, muss zudem seine erwartete Höhe an Brutto-Leverage berechnen, die im entsprechenden Nachtrag unter der Überschrift „Gesamtengagement und Leverage“ aufgeführt ist. Bei der erwarteten Leverage-Höhe eines Teilfonds handelt es sich um eine indikative Höhe, nicht um eine regulatorische Grenze, und die tatsächliche Höhe der Leverage kann die erwartete Höhe von Zeit zu Zeit überschreiten.

Die Brutto-Leverage ist ein Maß für die Gesamtverwendung von FDI und wird als „Summe der Nominalwerte“ (das Engagement aller FDI ohne Berücksichtigung von Aufrechnungs- oder Absicherungsvereinbarungen) berechnet. Da die Leverageberechnung weder die Sensibilität auf Marktbewegungen berücksichtigt, noch ob sie das Gesamtrisiko eines Teilfonds erhöht oder senkt, ist sie für das tatsächliche Anlagerisiko in einem Teilfonds eventuell nicht repräsentativ.

EFFIZIENTE PORTFOLIOVERWALTUNG, FDIS UND WERTPAPIERFINANZIERUNGS-GESCHÄFTE

Effiziente Portfolioverwaltung und FDIs

Das ICAV kann (für die Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung (einschließlich Absicherung)) Techniken und Instrumente in Bezug auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und/oder andere Finanzinstrumente (einschließlich FDIs), in die es investiert, einsetzen. Solche Techniken und Instrumente umfassen Terminkontrakte (Futures), Optionen, Swaps, Terminkontrakte (Forwards) sowie Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (die nachstehend näher beschrieben werden).

Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung: Der Einsatz von Techniken und Instrumenten in Bezug auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und/oder andere Finanzinstrumente, in die der Teilfonds zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung investiert, erfolgt im Allgemeinen aus einem oder mehreren der folgenden Gründe:

a) der Risikominderung;

b) der Kostenminderung oder

c) der Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge für den Teilfonds bei einem angemessenen Risikoniveau unter Berücksichtigung des Risikoprofils des Teilfonds und der in den Regeln der Zentralbank angegebenen Regeln zur Risikostreuung.

Ferner muss der Einsatz derartige Techniken und Instrumente kosteneffektiv realisiert werden und darf nicht zu einer Änderung am Anlageziel des Teilfonds führen oder maßgebliche zusätzliche Risiken verursachen, die in diesem Prospekt nicht angesprochen werden. Das ICAV beabsichtigt daher, beim Einsatz solcher Techniken und Instrumente zur effizienten Portfolioverwaltung aus diesen Gründen eine positive Wirkung auf die Wertentwicklung des betreffenden Teilfonds zu erzielen.

Solche Techniken und Instrumente können Devisengeschäfte umfassen, die den Effekt der Währungsmerkmale der von dem betreffenden Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte verändern. Einzelheiten zu weiteren Techniken und Instrumenten, die für einen Teilfonds eingesetzt werden, sind im jeweiligen Nachtrag angegeben.

Vermögenswerte eines Teilfonds können auf eine Währung lauten, die nicht der Basiswährung des Teilfonds entspricht, und Änderungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung und der Währung des Vermögenswertes können den Wert des Teilfondsvermögens wie in der Basiswährung angezeigt mindern. Das ICAV kann dieses Wechselkursrisiko durch den Einsatz von FDI mindern (ist dazu aber nicht verpflichtet). Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte Anhang III zu diesem Prospekt (die Abschnitte „Risikofaktoren; Risiken im Hinblick auf eine effiziente Portfolioverwaltung“ und „Risikofaktoren; Währungsrisiko; Risiko im Zusammenhang mit der Währungsabsicherung auf Anteilsklassenebene“). Die aus dem Einsatz solcher Techniken und Instrumente entstehenden Risiken sind im Risikomanagementverfahren für das ICAV angemessen zu erfassen.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte darf ein Teilfonds nur zu den genannten Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung abschließen, wobei es sich um einen Zweck handelt, der mit dem Anlageziel des betreffenden Teilfonds vereinbar ist, einschließlich der Erwirtschaftung von Erträgen oder Gewinnen, um die Portfoliorendite zu steigern oder die Portfolioaufwendungen oder die Portfoliorisiken zu verringern. Im Rahmen dieser Geschäfte können Sicherheiten (in Form von Barsicherheiten oder Vermögenswerten) zwischen dem ICAV und dem jeweiligen Kontrahenten übertragen werden, um ein etwaiges Kontrahentenrisiko zu mindern.

Ein Teilfonds kann in Einklang mit marktüblicher Praxis und vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen der SFTR und der Regeln der Zentralbank Wertpapierfinanzierungsgeschäfte einsetzen.

Jede Art von Vermögenswerten, die von den einzelnen Teilfonds gemäß ihrem Anlageziel und ihrer Anlagepolitik gehalten werden können, kann Gegenstand solcher Wertpapierfinanzierungsgeschäfte sein.

Sofern im jeweiligen Nachtrag vorgesehen, kann der Teilfonds auch Total Return Swaps einsetzen. Vorbehaltlich des Anlageziels und der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds gibt es keine Beschränkung für den Anteil des Vermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps sein darf, und daher kann der maximale und erwartete Anteil am Vermögen eines Teilfonds, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften oder Total Return Swaps sein kann, 100 % betragen, d. h. das gesamte Vermögen des betreffenden Teilfonds. In jedem Fall ist jeweils im zuletzt veröffentlichten Halbjahres- und Jahresabschluss der einzelnen Teilfonds angegeben, in welcher Höhe das Teilfondsvermögen Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps ist.

Pensionsgeschäfte sind eine Gattung von Wertpapierleihgeschäften, bei denen eine Partei ein Wertpapier an eine andere Partei veräußert und gleichzeitig vereinbart, das gleiche Wertpapier an einem festgelegten Datum und zu einem vereinbarten Preis zurückzukaufen, der einen Marktzinssatz widerspiegelt, der nicht im Zusammenhang mit dem Kuponsatz der Wertpapiere steht. Ein umgekehrtes Pensionsgeschäft ist ein Geschäft, bei dem ein Teilfonds Wertpapiere von einem Kontrahenten kauft und sich gleichzeitig verpflichtet, die Wertpapiere zu einem vereinbarten Datum und Preis wieder an den Kontrahenten zurück zu verkaufen.

In Abhängigkeit von den in den Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen und insoweit dies im betreffenden Nachtrag angegeben ist, kann sich ein Teilfonds zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung in SFTs engagieren, d. h. in Wertpapierleihvereinbarungen und Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften. Jeder solche Teilfonds, der anstrebt, Wertpapierleihgeschäfte abzuschließen, sollte sicherstellen, dass er jederzeit in der Lage ist, ein verliehenes Wertpapier zurückzufordern oder eine von ihm abgeschlossene Wertpapierleihvereinbarung zu kündigen.

Wenn ein Teilfonds ein umgekehrtes Pensionsgeschäft abschließt, sollte er sicherstellen, dass er jederzeit den Barbetrag in voller Höhe zurückfordern oder das umgekehrte Pensionsgeschäft entweder in aufgelaufener Gesamthöhe oder zu einem Mark-to-Market-Wert beenden kann. Wenn der Barbetrag jederzeit auf Mark-to-Market-Basis zurückgefordert werden kann, sollte der Mark-to-Market-Wert zur Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds herangezogen werden.

Ein Teilfonds, der ein Pensionsgeschäft vereinbart, sollte dafür sorgen, dass er jederzeit die dem Pensionsgeschäft unterliegenden Wertpapiere zurückfordern oder das vereinbarte Pensionsgeschäft beenden kann. Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte mit einer festen Laufzeit von maximal sieben Tagen sollten als Vereinbarungen angesehen werden, bei denen der Teilfonds die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.

Die Verwaltungsgesellschaft sorgt dafür, dass alle Erträge, die sich aus den Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften ergeben, abzüglich direkter und indirekter Betriebskosten an das ICAV zurückfließen. Derartige direkte und indirekte Betriebskosten und -gebühren (die vollständig transparent sind), enthalten zwar keine versteckten Erträge, aber Gebühren und Aufwendungen, die an jeweils vom ICAV beauftragte Kontrahenten von Pensions-/umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder Wertpapierleihstellen zu zahlen sind. Solche Gebühren und Aufwendungen von vom ICAV beauftragten Kontrahenten für Pensions-/umgekehrte Pensionsgeschäfte und/oder Wertpapierleihstellen, die in marktüblicher Höhe, gegebenenfalls zuzüglich Mehrwertsteuer, erhoben werden, werden vom ICAV oder von dem Teilfonds getragen, für den die betreffende

Partei beauftragt wurde. Einzelheiten zu den anfallenden Erträgen von Teilfonds sowie zu den damit verbundenen unmittelbaren und mittelbaren Betriebskosten und Gebühren sowie die Identität etwaiger konkreter Kontrahenten für Pensions-/umgekehrte Pensionsgeschäfte und/oder Wertpapierleihstellen, die vom ICAV jeweils beauftragt wurden (einschließlich der Angabe, ob diese der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle nahestehende Unternehmen oder Personen sind), sind im Halbjahres- und Jahresbericht des betreffenden Teilfonds anzugeben.

Zwar führt das ICAV bei der Auswahl der Kontrahenten eine angemessene Sorgfaltsprüfung durch, einschließlich gegebenenfalls der Berücksichtigung des Rechtsstatus, des Herkunftslandes, des Kreditratings und des Mindestkreditratings, doch wird darauf hingewiesen, dass die Regeln der Zentralbank keine vor dem Handel geltenden Zulassungskriterien für Kontrahenten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften eines Teilfonds vorschreiben. Kontrahenten solcher Geschäfte werden: (1) Unternehmen sein, die in ihrem Heimatland reguliert, zugelassen, registriert oder überwacht sind, und (2) in einem OECD-Mitgliedstaat ansässig sein – zusammen die Kriterien des ICAV zur Auswahl von Kontrahenten. Kontrahenten müssen kein Mindestkreditrating aufweisen. Gemäß der Richtlinie über Ratingagenturen (2013/14/EU) hat sich der Anlageverwalter nicht ausschließlich und automatisch auf Ratings zu stützen, um die Bonität eines Emittenten oder Kontrahenten zu bestimmen.

Ein Teilfonds kann jeweils Kontrahenten für Pensions-/umgekehrte Pensionsgeschäfte und/oder Wertpapierleihstellen beauftragen, bei denen es sich um der Verwahrstelle oder anderen Dienstleistern des ICAV nahestehende Unternehmen und Personen handelt. Solche Aufträge können gelegentlich zu Interessenkonflikten mit der Funktion der Verwahrstelle oder anderer Dienstleister für das ICAV führen. Nähere Einzelheiten zu den für solche Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen geltenden Bedingungen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Interessenkonflikte". Die Identität solcher nahestehenden Unternehmen und Personen ist im Halbjahres- und Jahresbericht des betreffenden Teilfonds eigens angegeben.

Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihe stellen keine Kreditaufnahme oder -gewährung im Sinne von Vorschrift 103 bzw. Vorschrift 111 der OGAW-Vorschriften dar.

Die Risiken im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften sind Anhang III mit dem Titel „Risikofaktoren" zu entnehmen. Die aus dem Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften entstehenden Risiken sind im Risikomanagementverfahren für das ICAV angemessen zu erfassen.

VERWENDUNG VON FDI

a) Einzelheiten zu FDI / Übersicht über ihren Geschäftszweck

   Ein Teilfonds kann, sofern dies im jeweiligen Nachtrag vorgesehen ist, Transaktionen mit FDI vornehmen, darunter Terminkontrakte (Futures), Swaps, Forward Settled Transactions, wandelbare Wertpapiere und Optionsscheine sowie Aktienbezugsrechte für Direktinvestitionen, um gegebenenfalls zur Erreichung seines Anlageziels beizutragen und aus Gründen wie der Steigerung der Effizienz beim Aufbau eines Engagements in den Komponenten eines Referenzindexes oder in einem relevanten Referenzindex, um eine ähnliche Rendite zu erzielen wie der Referenzindex; zur Senkung von Transaktionskosten oder Steuern; zum Aufbau eines Engagements im Falle von Wertpapieren, die aus marktbezogenen oder aufsichtsrechtlichen Gründen nicht verfügbar sind, oder zur Minimierung des Tracking Error. Das ICAV oder der im Auftrag des ICAV handelnde Anlageverwalter entscheidet über den Einsatz solcher Transaktionen, sofern er diese für einen Teilfonds als vorteilhaft erachtet.

   Nachstehende Aufstellung kann für einen bestimmten Teilfonds durch weitere FDI ergänzt werden, wie im jeweiligen Nachtrag vorgesehen:

   Terminkontrakte (Futures). Bei einem Terminkontrakt (Future) handelt es sich um eine an einer regulierten Börse gehandelte standardisierte Vereinbarung zwischen zwei Parteien, die sich verpflichten, ein Instrument zu einem festgelegten Preis oder Satz an einem zukünftigen Termin zu kaufen beziehungsweise zu verkaufen. Der Kauf eines Terminkontrakts (Future) verpflichtet den Käufer, das zugrunde liegende Instrumente zu dem festgelegten Preis am angegebenen Termin zu kaufen. Der Verkauf eines Terminkontrakts (Future) verpflichtet den Verkäufer, das zugrunde liegende Instrument zu dem festgelegten Preis am angegebenen Termin zu verkaufen. In der Praxis werden die meisten Positionen in Terminkontrakten (Futures) vor Fälligkeit durch ein Gegengeschäft glattgestellt, das die Verpflichtung aufhebt.

   Optionen. Bei einer Option handelt es sich um eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien, die den Optionskäufer dazu berechtigt, aber nicht verpflichtet, ein Instrument zu einem festgelegten Termin und Preis zu kaufen (Call-Option) oder zu verkaufen (Put-Option). Ein Optionskäufer zahlt eine Prämie, die dem Wert der Option entspricht, und wenn es bei Verfall der Option wirtschaftlich vorteilhaft ist, kann er eine Call-Option ausüben, um das zugrunde liegende Instrument zu kaufen oder, im Falle einer Put-Option, das zugrunde liegende Instrument zu verkaufen. Der Optionsverkäufer vereinnahmt die Optionsprämie und muss nach Wahl des Optionskäufers das zugrunde liegende Instrument zum festgelegten Termin und Preis kaufen beziehungsweise verkaufen. Das Referenzinstrument für eine Option kann ein Wertpapier sein, ein anderes Derivat wie ein Swap, ein Terminkontrakt (Future) oder ein CDS. Es kann auch ein Zinssatz oder eine Inflationsrate, ein Index oder ein Korb von Instrumenten, eine Währung oder ein anderes Instrument festgelegt werden, worauf der Teilfonds Anspruch hat. Standardoptionen werden an einer Börse gehandelt, andere Optionen auf dem Freiverkehrsmarkt.

   Swaps. Bei einem Swap handelt es sich um eine außerbörsliche Vereinbarung zweier Parteien zum Austausch einer Reihe von Zahlungsströmen oder Erträgen aus einem zugrunde liegenden Finanzinstrument über einen bestimmten Zeitraum.

Zu den üblicherweise im Rahmen eines Swaps ausgetauschten Reihen von Zahlungsströmen oder Erträgen zählen: feste Zinssätze, Inflationsraten, die Gesamtrendite eines Instruments oder Index und variable Zinssätze. Die Teilpositionen (Legs) eines Swapgeschäfts können auf dieselbe oder eine andere Währung lauten.

Der Einsatz von Total Return Swaps durch einen Teilfonds unterliegt ausdrücklich den Anforderungen der SFTR.

Forward Settled Transactions. Bei einer Forward Settled Transaction verzögert sich die Abwicklung eines Geschäfts bis zu einem zukünftigen Termin. Die verzögerte Abwicklung ermöglicht es dem Teilfonds, das wirtschaftliche Engagement zu verändern, ohne das physische Engagement in Vermögenswerten zu berühren, bis das Geschäft abgewickelt wird. Bei einem Devisentermingeschäft handelt es sich um eine Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf eines bestimmten Währungspaars zu einem zukünftigen Termin und einem Preis, der bei Abschluss des Kontrakts festgelegt wird. Teilfonds nutzen diese Devisentermingeschäfte, um das Währungsprofil eines Teilfonds zu verändern, ohne das Profil der Vermögenswerte, in die investiert wird, zu berühren.

Wandelbare Wertpapiere. Die wandelbaren Wertpapiere, in die ein Teilfonds investieren kann, setzen sich aus Anleihen, Schuldtiteln, Schuldverschreibungen und Vorzugsaktien zusammen, die in einem angegebenen oder bestimmbaren Umtauschverhältnis in zugrunde liegenden Aktien umgewandelt oder umgetauscht werden können. Wandelbare Wertpapiere können höhere Erträge abwerfen als die Aktien, in die sie umgewandelt werden können. Unter Umständen muss ein Teilfonds dem Emittenten eines wandelbaren Wertpapiers gestatten, das Wertpapier zurückzukaufen, es in die zugrunde liegenden Aktien umzuwandeln oder es an einen Dritten zu verkaufen. Sofern wandelbare Wertpapiere, in die ein Teilfonds investieren kann, gehebelt sind oder eingebettete Derivate enthalten, werden sie vom Teilfonds als FDI verwaltet.

Optionsscheine. Vorbehaltlich der vorstehenden Bedingungen kann der Teilfonds entweder infolge von Kapitalmaßnahmen oder durch Kauf Optionsscheine erwerben. Bei einem Optionsschein handelt es sich insofern um ein optionsähnliches Instrument, als der Inhaber des Optionsscheins den Basiswert zu einem festgelegten Preis oder vor einem bestimmten Termin kaufen oder verkaufen kann, aber nicht dazu verpflichtet ist. Der Basiswert eines Optionsscheins kann eine Aktie, eine Anleihe oder ein Index sein.

Aktienbezugsrechte. Aktienbezugsrechte, die dem Teilfonds die Möglichkeit einräumen, weitere Aktien zu erwerben, diesen jedoch nicht dazu verpflichten, können dem Teilfonds im Rahmen seiner Anlage in ein bestimmtes Wertpapier zugeteilt werden; in solchen Fällen können sie für die Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung gehalten und ausgeübt werden, sofern dies als angemessen erachtet wird.

b) Anlage in Finanzindizes durch den Einsatz von FDI.

Wie vorstehend angegeben, kann sich ein Teilfonds durch den Einsatz von FDI in Finanzindizes engagieren, wenn dies in dem/den jeweiligen Nachtrag/Nachträgen angegeben ist und zur Erreichung des Anlageziels und der Umsetzung der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds als sinnvoll erachtet wird.

Entspricht die Zusammensetzung des Finanzindex nicht den OGAW-Kriterien für Finanzindizes, doch der Index setzt sich aus OGAW-konformen Vermögenswerten zusammen, kann eine Anlage in ein FDI, das ein Engagement in einem solchen Finanzindex ermöglicht, durch einen Teilfonds zulässig sein und ist in solchen Fällen als FDI auf eine Kombination aus OGAW-konformen Vermögenswerten zu betrachten.

Es ist jedoch nicht unbedingt möglich, alle tatsächlichen Indizes aufzuführen, auf die Engagements eingegangen werden können, da sie zum Datum dieses Prospekts nicht ausgewählt waren und sie von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen. Eine Aufstellung der Indizes, auf die der Teilfonds Engagements eingeht, wird in den Jahresabschluss des Teilfonds aufgenommen. Einzelheiten zu den Finanzindizes, die von einem Teilfonds eingesetzt werden, übermittelt der Anlageverwalter auf Anfrage auch den Anteilsinhabern des betreffenden Teilfonds.

Sofern die Gewichtung einer bestimmten Komponente im Finanzindex die in den OGAW-Vorschriften festgelegten Anlagebeschränkungen überschreitet, behebt der Anlageverwalter als vorrangiges Ziel diesen Sachverhalt unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber und des betreffenden Teilfonds.

c) Risikomanagementverfahren

Das Risikomanagementverfahren für das ICAV im Auftrag der einzelnen Teilfonds ist bei der Zentralbank eingereicht worden. Dieses misst, überwacht und steuert die verschiedenen mit dem Einsatz von FDI und Wertpapierfinanzierungsgeschäften verbundenen Risiken genau. Ein nicht im Risikomanagementverfahren enthaltenes FDI kommt erst zum Einsatz, wenn das Risikomanagementverfahren gemäß den Anforderungen der Zentralbank aktualisiert wurde. Das ICAV wird Anteilsinhabern auf Anfrage ergänzende Informationen über die verwendeten Methoden des Risikomanagements, einschließlich der angewendeten quantitativen Grenzen und der jüngsten Veränderungen in den Risiko- und Renditemerkmalen der Hauptanlagekategorien, zukommen lassen.

d) Zulässige Kontrahenten

Ein Teilfonds kann gemäß den Regeln der Zentralbank und unter der Voraussetzung, dass es sich bei den Kontrahenten von OTC-Derivaten um zulässige Kontrahenten handelt, in OTC-Derivate investieren.

SICHERHEITENRICHTLINIE

Im Kontext von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung, Wertpapierfinanzierungsgeschäften und/oder der Verwendung von FDI zu Absicherungs- oder Anlagezwecken können Sicherheiten von einem Kontrahenten zu Gunsten eines Teilfonds hereingenommen oder einem Kontrahenten von einem Teilfonds oder in dessen Auftrag gestellt werden. Eine

Hereinnahme oder Stellung von Sicherheiten durch einen Teilfonds erfolgt in Einklang mit den Regeln der Zentralbank und den nachstehend aufgeführten Bedingungen der Sicherheitenrichtlinie des ICAV.

a) Sicherheiten – von einem Teilfonds hereingenommen

Von einem Kontrahenten an einen Teilfonds oder zu dessen Gunsten gestellte Sicherheiten können als Verringerung des Engagements des Teilfonds gegenüber dem betreffenden Kontrahenten berücksichtigt werden. Die einzelnen Teilfonds verlangen den Eingang von Sicherheiten in ausreichender Höhe mit dem Ziel, sicherzustellen, dass kein Verstoß gegen die für ein Engagement gegenüber einem Kontrahenten geltenden Beschränkungen vorliegt. Das Kontrahentenrisiko kann so weit verringert werden, dass der Wert der hereingenommenen Sicherheiten dem Wert des Betrags entspricht, der zu einem bestimmten Zeitpunkt dem Kontrahentenrisiko ausgesetzt ist.

Mit der Verwaltung von Sicherheiten verbundene Risiken wie operationelle oder rechtliche Risiken werden vom Risikomanagementverfahren für das ICAV ermittelt, gesteuert und gemindert. Ein Teilfonds, der Sicherheitsleistungen in Höhe von mindestens 30 % seiner Vermögenswerte entgegennimmt, sollte eine geeignete Stresteststrategie eingerichtet haben, um regelmäßige Stresstests gewährleisten zu können, die unter normalen und außerordentlichen Liquiditätsbedingungen ausgeführt werden, um den Teilfonds in die Lage zu versetzen, das mit der Sicherheitsleistung verbundene Liquiditätsrisiko zu bewerten. Die Richtlinie für Stresstests im Hinblick auf die Liquidität schreibt mindestens die Komponenten vor, die in Vorschrift 24 Absatz (8) der Vorschriften der Zentralbank angegeben sind.

Zum Zweck der Bereitstellung von Einschusszahlungen oder Sicherheiten im Zusammenhang mit Transaktionen mit Techniken und Instrumenten kann der Teilfonds Vermögenswerte oder Barmittel, die Bestandteil des Vermögens des Teilfonds sind, in Einklang mit marktüblicher Praxis (einschließlich der Übertragung der täglichen Variation Margin) und den in den Regeln der Zentralbank festgelegten Anforderungen übertragen, hypothekarisch oder anderweitig belasten oder verpfänden.

Alle Vermögenswerte, die ein Teilfonds im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften entgegennimmt, gelten als Sicherheitsleistungen und müssen den Bedingungen der Sicherheitenrichtlinie des ICAV entsprechen.

Alle Sachwerte, die der Teilfonds von einem Kontrahenten im Rahmen einer Vollrechtsübertragung erhält (sei es im Zusammenhang mit einem Wertpapierfinanzierungsgeschäft, einem OTC-Derivatgeschäft oder anderweitig), werden von der Verwahrstelle oder einer ordnungsgemäß bestellten Unterdepotbank verwahrt.

Sachsicherheiten

Von einem Kontrahenten zu Gunsten eines Teilfonds erhaltene Sicherheiten können in Form von Barmitteln oder Sachwerten vorliegen und müssen jederzeit die in den Vorschriften der Zentralbank festgelegten spezifischen Kriterien erfüllen, die nachstehend in Bezug auf (i) Liquidität; (ii) Bewertung; (iii) Bonität des Emittenten; (iv) Korrelation; (v) Diversifizierung (Vermögenskonzentration) sowie (vi) sofortige Verfügbarkeit zusammengefasst sind:

i) Liquidität: Sicherheitsleistungen (außer Barmittel) müssen hochliquide sein und an einem Markt oder mit einem multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisbildung gehandelt werden, damit sie rasch zu einem Preis veräußert werden können, der eng an die Vorverkaufsbewertung gekoppelt ist. Angenommene Sicherheitsleistungen müssen zudem die Bestimmungen von Vorschrift 74 der OGAW-Vorschriften erfüllen.

ii) Bewertung: Erhaltene Sicherheiten sollten mindestens täglich bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn entsprechend konservative Bewertungsabschläge (wie nachstehend genannt) angewandt werden. Gegebenenfalls sind zu Gunsten eines Teilfonds gehaltene Sachsicherheiten gemäß den Bewertungsrichtlinien und -grundsätzen zu bewerten, die für das ICAV gelten. Vorbehaltlich etwaiger mit dem Kontrahenten getroffener Vereinbarungen zur Bewertung werden einem empfangenden Kontrahenten gestellte Sicherheiten täglich nach der Mark-to-Market-Methode bewertet. Die vorstehend beschriebene Bewertungsmethode soll eingesetzt werden, um sicherzustellen, dass die Anforderungen der Vorschriften der Zentralbank eingehalten werden.

iii) Bonität des Emittenten: Erhaltene Sicherheitsleistungen sollten eine hohe Qualität aufweisen.

iv) Korrelation: Erhaltene Sicherheitsleistungen sollten durch eine vom Kontrahenten unabhängigen juristischen Person ausgegeben werden und keine hohe Korrelation zu der Performance des Kontrahenten aufweisen.

v) Diversifizierung (Vermögenskonzentration): Die Sicherheiten sollten eine ausreichende Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten aufweisen, wobei sich das Engagement eines Emittenten auf höchstens 20 % des Nettovermögens eines Teilfonds belaufen darf. Ist ein Teilfonds verschiedenen Kontrahenten ausgesetzt, sollte die Anlagebeschränkung eines einzelnen Emittenten von 20 % anhand der aggregierten Sicherheitskörbe berechnet werden.

vi) Sofortige Verfügbarkeit: Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten von dem Teilfonds jederzeit ohne Bezugnahme auf den Kontrahenten oder Genehmigung seitens des Kontrahenten verwertet werden können.

vii) Der Anlageverwalter wird im Auftrag des jeweiligen Teilfonds entsprechend konservative Bewertungsabschläge auf Vermögenswerte vornehmen, die als Sicherheiten hereingenommen werden, sofern dies auf der Grundlage einer Bewertung der Merkmale der Vermögenswerte wie Bonität oder Preisvolatilität sowie dem Ergebnis von Stresstests gemäß den Anforderungen der EMIR angemessen ist. Die EMIR schreibt keine Anwendung von

Bewertungsabschlägen auf Bar-Variation-Margins vor. Dementsprechend werden Bewertungsabschläge zur Deckung von Währungsrisiken vorgenommen, wie mit dem jeweiligen Kontrahenten vereinbart. Der Anlageverwalter hat festgelegt, dass grundsätzlich dann, wenn die Bonität des Emittenten oder der Emission der Sicherheiten nicht den erforderlichen Anforderungen entspricht oder die Sicherheiten hinsichtlich der Restlaufzeit oder anderer Faktoren einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen, ein konservativer Bewertungsabschlag gemäß spezifischeren Richtlinien anzuwenden ist, die vom Anlageverwalter fortlaufend schriftlich festgehalten werden. Soweit ein Teilfonds von der in Section 5(ii) von Schedule 3 der Vorschriften der Zentralbank vorgesehenen Möglichkeit zur Erhöhung des Emittentenengagements Gebrauch macht, kann sich dieses erhöhte Emittentenengagement auf jeden der in Abschnitt 2.12 von Anhang I des Prospekts aufgeführten Emittenten beziehen.

viii) Verwahrung: Alle Sachwerte, die der Teilfonds von einem Kontrahenten im Rahmen einer Vollrechtsübertragung erhält (sei es im Zusammenhang mit einem Wertpapierfinanzierungsgeschäft, einem OTC-Derivatgeschäft oder anderweitig), werden von der Verwahrstelle oder einer ordnungsgemäß bestellten Unterdepotbank verwahrt. Von einem Teilfonds im Rahmen einer Vollrechtsübertragung bereitgestellte Vermögenswerte stehen nicht länger im Eigentum des Teilfonds und werden aus dem Depotbanknetz herausgeführt. Der Kontrahenten kann mit diesen Vermögenswerten nach seinem uneingeschränkten Ermessen verfahren. Einem Kontrahenten auf anderem Wege als im Rahmen einer Vollrechtsübertragung bereitgestellte Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle oder einer ordnungsgemäß bestellten Unterdepotbank gehalten.

Es bestehen keine Einschränkungen hinsichtlich der Laufzeit, sofern die Sicherheit hinlänglich liquide ist.

Unbare Sicherheiten (Sachsicherheiten) können nicht verkauft, verpfändet oder neu angelegt werden.

Barsicherheiten

Barsicherheiten dürfen nur angelegt werden in:

i) Einlagen bei maßgeblichen Institutionen;

ii) Staatsanleihen hoher Qualität;

iii) umgekehrten Pensionsgeschäften, sofern die Transaktionen mit Kreditinstituten erfolgen, die einer besonderen Aufsicht unterliegen, wobei der Teilfonds den vollständigen Betrag der Barmittel jederzeit aufgelaufen (zeitanteilig) abrufen können muss;

iv) kurzfristigen Geldmarktfonds gemäß den Bestimmungen der ESMA-Richtlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds (Ref. CESR/10-049).

Wiederangelegte Barsicherheiten sollten gemäß den für Sachsicherheiten geltenden Diversifizierungsanforderungen diversifiziert werden. Barsicherheiten dürften nicht bei dem jeweiligen Kontrahenten oder diesem nahestehenden Unternehmen oder Personen hinterlegt werden. Eine durch die Wiederanlage von Sicherheiten entstehende Risikoposition ist bei der Bestimmung der Risikopositionen gegenüber einem Kontrahenten zu berücksichtigen. Die Wiederanlage von Barsicherheiten gemäß vorstehenden Bestimmungen kann den Teilfonds dennoch einem zusätzlichen Risiko aussetzen. Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte Anhang III dieses Prospekts (Abschnitt „Risikofaktoren; Risiko im Zusammenhang mit der Wiederanlage von Barsicherheiten").

b) Sicherheiten – von einem Teilfonds gestellt

Sicherheiten, die einem Kontrahenten von einem Teilfonds oder in dessen Auftrag gestellt werden, müssen bei der Berechnung des Kontrahentenrisikos berücksichtigt werden, es sei denn, sie sind durch Vorschriften für Kundengelder oder ähnliche Vorkehrungen geschützt. Sicherheiten, die einem Kontrahenten gestellt, und Sicherheiten, die von einem solchen Kontrahenten hereingenommen werden, können auf Nettobasis berücksichtigt werden, sofern der Teilfonds rechtlich dazu befugt ist, Netting-Vereinbarungen mit dem Kontrahenten durchzusetzen.

Einem Kontrahenten von einem Teilfonds oder in dessen Auftrag gestellte Sicherheiten setzen sich aus Sicherheiten zusammen, die mit dem Kontrahenten jeweils vereinbart werden und alle Arten von von dem Teilfonds gehaltenen Vermögenswerten beinhalten können.

Von dem Teilfonds im Rahmen einer Vollrechtsübertragung bereitgestellte Vermögenswerte stehen nicht länger im Eigentum des Teilfonds und werden aus dem Depotbanknetz herausgeführt. Der Kontrahenten kann mit diesen Vermögenswerten nach seinem uneingeschränkten Ermessen verfahren. Einem Kontrahenten auf anderem Wege als im Rahmen einer Vollrechtsübertragung bereitgestellte Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle oder einer ordnungsgemäß bestellten Unterdepotbank gehalten.

BEZUGNAHME AUF REFERENZWERTE

Jeder Teilfonds kann in seinem Nachtrag auf einen oder mehrere Indizes Bezug nehmen. Solche Indizes können, wie im jeweiligen Nachtrag angegeben, zu verschiedenen Zwecken herangezogen werden, insbesondere:

a) um als Referenzwert zu dienen, den der Teilfonds zu übertreffen sucht;

b) zur Messung des relativen VaR und

c) zur Berechnung von Performancegebühren.

Der bestimmte Zweck des betreffenden Index ist im jeweiligen Nachtrag eindeutig anzugeben. Wird ein Index als Referenzwert herangezogen, den der Teilfonds zu übertreffen sucht, stellt das keine Verwendung eines Index im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Ziffer 7 Buchstabe e der Referenzwerte-Verordnung dar, sofern der jeweilige Nachtrag (insbesondere im Rahmen seiner Anlagepolitik oder -strategie) keine Beschränkungen für die Vermögensallokation des Portfolios im Verhältnis zum Index festlegt (z. B. eine Anlagebeschränkung, dass der Teilfonds nur in Indexkomponenten investieren darf oder teilweise entsprechend der Indexzusammensetzung

investiert sein muss). Andere Bezugnahmen auf Indizes, beispielsweise unter anderem zum Zweck der Messung des relativen VaR, stellen nicht unbedingt eine Verwendung des Index im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Ziffer 7 Buchstabe e der Referenzwerte-Verordnung dar. Anteilsinhaber sollten beachten, dass das ICAV und/oder seine Vertriebsgesellschaften in Marketing-Literatur oder anderen Mitteilungen ausschließlich zu finanziellen oder risikobezogenen Vergleichszwecken jeweils auf andere Indizes Bezug nehmen können.

Die Referenzwerte-Verordnung schreibt vor, dass Administratoren von Referenzwerten, die bestimmte Arten von Indizes bereitstellen, die als Referenzwerte in der EU genutzt werden oder genutzt werden sollen, von der zuständigen Behörde zugelassen oder registriert sein müssen. Die Aufstellung der Referenzwert-Administratoren, die im Register der Referenzwerte-Verordnung aufgeführt sind, steht auf der Website der ESMA unter www.esma.europa.eu zur Verfügung.

Zum Datum dieses Prospekts sind die folgenden Referenzwert-Administratoren von Teilfonds, die Referenzwerte im Sinne der Referenzwerte-Verordnung heranziehen, die in den Geltungsbereich von Artikel 2 fallen, im Register der Referenzwerte-Verordnung enthalten:

- Bloomberg Index Services Limited (für die in den Geltungsbereich fallenden Bloomberg-Indizes)

Sofern in diesem Prospekt nicht anders angegeben, werden die von den Teilfonds herangezogenen Referenzwerte zum Datum dieses Prospekts von Referenzwert-Administratoren bereitgestellt, die von den von der Referenzwerte-Verordnung vorgesehenen Übergangsregelungen Gebrauch machen können und daher noch nicht unbedingt im Register gemäß der Referenzwerte-Verordnung auftauchen. Allen relevanten Änderungen am Status eines Referenzwert-Administrators gemäß der Referenzwerte-Verordnung einschließlich der Aufnahme eines Administrators in das Register gemäß der Referenzwerte-Verordnung wird bei der nächsten verfügbaren Aktualisierung in diesem Prospekt Rechnung getragen.

Zum Haftungsausschluss der Anbieter der Referenzwerte siehe Anhang IX.

BEZUGNAHMEN AUF RATINGS

Die European Union (Alternative Investment Fund Managers) (Amendment) Regulations 2014 (Durchführungsverordnung Nr. 379 von 2014) (die „**Änderungsvorschriften**") übersetzen die Anforderungen der Richtlinie über Ratingagenturen (2013/14/EU) („CRAD") in irisches Recht. Die CRAD soll den Rückgriff auf von Kreditratingagenturen bereitgestellte Ratings einschränken und die Risikomanagementpflichten klarstellen. Gemäß den Änderungsvorschriften und der CRAD (die die OGAW-Vorschriften verändert hat) sollen sich die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter ungeachtet aller anderen Bestimmungen in diesem Prospekt nicht ausschließlich und automatisch auf Ratings stützen, um die Bonität eines Emittenten oder Kontrahenten zu bestimmen.

WÄHRUNGSGESICHERTE ANTEILSKLASSEN

Ein Teilfonds kann bestimmte währungsbezogene Transaktionen vornehmen, um sich möglichst gegen Währungsrisiken abzusichern (ist dazu aber nicht verpflichtet). Ob währungsgesicherte Anteilsklassen vorhanden sind sowie Einzelheiten zu deren bestimmten Merkmalen sind im Nachtrag für den betreffenden Teilfonds eindeutig anzugeben.

Sofern im jeweiligen Nachtrag nicht anders angegeben, beinhaltet das eine auf eine andere Währung als die Basiswährung lautende Klasse, die gegen (i) Risiken von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung, auf die die Klasse lautet, und der Basiswährung des betreffenden Teilfonds und/oder (ii) Risiken von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung, auf die die Klasse lautet, und den anderen Währungen, auf die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, abgesichert wird.

Soweit die Absicherung für eine bestimmte Klasse erfolgreich ist, dürfte die Wertentwicklung der Klasse der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Vermögenswerte entsprechen.

Finanzinstrumente, die eingesetzt werden, um solche Währungsabsicherungsstrategien für eine oder mehrere Klassen umzusetzen, sind Vermögenswerte/Verbindlichkeiten des Teilfonds, aber der/den betreffenden Klasse(n) zuzurechnen, und die (realisierten und nicht realisierten) Gewinne und Verluste aus Währungsabsicherungsgeschäften sowie die Kosten hierfür (einschließlich etwaiger Verwaltungskosten, die sich aus dem zusätzlichen Risikomanagement ergeben) fallen ausschließlich der betreffenden Klasse zu. Anleger sollten jedoch beachten, dass keine Haftungstrennung zwischen Anteilsklassen besteht. Auch wenn die Kosten sowie Gewinne und Verluste der Währungsabsicherungsgeschäfte ausschließlich der betreffenden Klasse zugeordnet werden, tragen die Anteilsinhaber dennoch das Risiko, dass in einer Klasse durchgeführte Absicherungsgeschäfte den Nettoinventarwert einer anderen Klasse negativ beeinflussen können. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte Anhang III zu diesem Prospekt (Abschnitt „Risikofaktoren; Risiko im Zusammenhang mit der Währungsabsicherung auf Anteilsklassenebene").

Etwaige zusätzliche Risiken, die dem Teilfonds durch den Einsatz von Währungsabsicherung für eine bestimmte Anteilsklasse entstehen, sind angemessen zu mindern und zu überwachen. Dementsprechend gelten für Währungsabsicherungsgeschäfte gemäß den Regeln der Zentralbank die folgenden Durchführungsbestimmungen:

i) Die Risikoposition gegenüber Kontrahenten ist gemäß den in den Vorschriften der Zentralbank und den Regeln der Zentralbank vorgesehenen Grenzen zu steuern.

ii) Übersicherte Positionen sollten 105 % des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse, die gegen das Währungsrisiko abgesichert werden soll, nicht überschreiten.

iii) Untersicherte Positionen sollten 95 % des Anteils am Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse, die gegen das Währungsrisiko abgesichert werden soll, nicht unterschreiten.

iv) Abgesicherte Positionen werden laufend überprüft, und zwar mindestens mit derselben Frequenz wie zur Bewertung des Teilfonds, um sicherzustellen, dass über- oder untersicherte Positionen die vorstehend angegebenen zulässigen Niveaus nicht über- bzw. unterschreiten.

v) Eine solche (vorstehend angesprochene) Überprüfung beinhaltet ein Verfahren zur regelmäßigen Neuausrichtung der Absicherungsvorkehrungen, um sicherzustellen, dass Positionen, die 100 % wesentlich übersteigen, oder untersicherte Positionen nicht in den nächsten Monat vorgetragen werden.

vi) Die Währungsrisiken verschiedener Währungsklassen dürfen nicht zusammengefasst oder miteinander verrechnet werden, und die Währungsrisiken der Vermögenswerte des Teilfonds dürfen nicht auf einzelne Anteilsklassen aufgeteilt werden.

vii) Unbeschadet des Vorstehenden kann nicht garantiert werden, dass die Absicherungstechniken erfolgreich sind. Diese Maßnahmen könnten, obwohl das nicht beabsichtigt ist, aufgrund externer Faktoren, die sich dem Einfluss des ICAV entziehen, zu über- oder untersicherten Positionen führen. Des Weiteren sind diese Absicherungstechniken darauf ausgelegt, das Währungsrisiko zu verringern, dem ein Anteilsinhaber ausgesetzt ist. Der Einsatz solcher Techniken zur Klassenabsicherung kann daher den Gewinn der Inhaber dieser Anteile der entsprechenden Klassen erheblich begrenzen, falls die Währung der betreffenden Klasse gegenüber der Basiswährung des betreffenden Teilfonds und/oder der Währung, auf die die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds lauten, fällt. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte Anhang III zu diesem Prospekt (Abschnitt „Risikofaktoren; Währungsrisiko; Risiko im Zusammenhang mit der Währungsabsicherung auf Anteilsklassenebene").

DEVISENGESCHÄFTE

Sofern im Nachtrag vorgesehen, kann ein Teilfonds im Kontext seiner Anlagetätigkeit und/oder zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung Devisenterminkontrakte abschließen. Daraus können gemäß EMIR Variation-Margin-Anforderungen entstehen. Es ist jedoch zu beachten, dass die Regelungen der EMIR zur Variation Margin nicht auf Devisenkontrakte anwendbar sind, die in Einklang mit der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission als Kassageschäfte charakterisiert sind. Dazu gehören Devisenkontrakte mit einer Abwicklungsfrist von bis zu T+5, deren Hauptzweck mit dem Verkauf oder Kauf von Anlagen durch den Teilfonds in Verbindung steht, sofern dies der üblichen Abwicklungsfrist für solche Anlagen entspricht.

DIVIDENDENPOLITIK

Die Dividendenpolitik und Informationen hinsichtlich der Festsetzung und Zahlung von Dividenden für die einzelnen Teilfonds werden im jeweiligen Nachtrag angegeben.

Die Gründungsurkunde ermächtigt die Verwaltungsratsmitglieder, Dividenden auf Anteile des ICAV aus dem Nettoertrag des betreffenden Teilfonds (d. h. Erträge abzüglich der aufgelaufenen Aufwendungen des ICAV) (sei es in Form von Dividenden, Zinsen oder anderweitig) sowie aus den realisierten und nicht realisierten Nettogewinnen (d. h. realisierte und nicht realisierte Gewinne abzüglich aller realisierten und nicht realisierten Verluste) festzusetzen, vorbehaltlich bestimmter Anpassungen und gemäß den Regeln der Zentralbank ganz oder teilweise aus dem Kapital des betreffenden Teilfonds.

Dividenden, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab dem Datum der Auszahlung eingefordert oder abgerufen worden sind, fließen in das Vermögen des betreffenden Teilfonds zurück und werden Bestandteil dieses Vermögens.

Ausschüttungen von Dividenden und andere Zahlungen für Anteile am ICAV, die über ein anerkanntes Clearing- und Abwicklungssystem gehalten werden, werden den Kassakonten der Teilnehmer eines solchen anerkannten Clearing- und Abwicklungssystems gemäß den Regeln und Verfahren des betreffenden Systems gutgeschrieben. Informationen oder Mitteilungen des ICAV an Anteilsinhaber, die Anteile in einem Abwicklungssystem halten, einschließlich Abstimmungs- oder Stimmrechtsvertretungsunterlagen, Jahresberichte, etc., werden an diejenigen Abwicklungssysteme übermittelt, die in der Lage sind, derartige Informationen zur Weiterleitung an die Anteilsinhaber entgegenzunehmen und zu verarbeiten.

Dividenden für ausschüttende Anteilsklassen werden in der Bewertungswährung der betreffenden Anteilsklasse festgesetzt und ausgezahlt.

Soweit Anteile nicht über ein anerkanntes Clearing- und Abwicklungssystem gehalten werden, ist das ICAV dazu verpflichtet und befugt, von etwaigen an einen Anleger zahlbaren Dividenden, der eine in Irland steuerpflichtige Person ist oder als solche erachtet wird oder im Auftrag einer solchen handelt, einen Betrag für irische Steuern in Abzug zu bringen und diesen an die irischen Steuerbehörden (Revenue Commissioners) abzuführen. Anteilsinhaber werden auf den Abschnitt über Besteuerung in Irland hingewiesen, der die steuerlichen Auswirkungen für solche Anteilsinhaber darlegt.

VERÖFFENTLICHUNG DES NETTOINVENTARWERTS JE ANTEIL UND OFFENLEGUNG VON POSITIONEN

Der Nettoinventarwert je Anteil für die einzelnen Klassen wird auf der Website oder auf anderen Websites zur Verfügung gestellt, wie sie den Anteilsinhabern jeweils im Vorfeld mitgeteilt werden, und nach jeder Berechnung des Nettoinventarwerts aktualisiert. Darüber hinaus ist der Nettoinventarwert je Anteil für die einzelnen Klassen bei der Geschäftsstelle des Administrators während der üblichen Geschäftszeiten in Irland abrufbar. Bei diesen Nettoinventarwerten handelt es sich um die für den jeweiligen Handelstag geltenden Preise. Sie stehen daher erst nach dem betreffenden Handelstag zur Verfügung. Die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil für die einzelnen Anteilsklassen der jeweiligen Teilfonds erfolgt ausschließlich zu Informationszwecken und stellt

keine Aufforderung zur Zeichnung, zur Rücknahme oder zum Umtausch von Anteilen zum veröffentlichten Nettoinventarwert je Anteil dar.

Zusätzlich zu den in den regelmäßigen Berichten des ICAV angegebenen Informationen kann das ICAV jeweils sämtliche Positionen von Anlegerportfolios und portfoliobezogene Informationen für einen oder mehrere Teilfonds zur Verfügung stellen. Solche Informationen werden auf historischer Basis und nach dem betreffenden Handelstag zur Verfügung gestellt, auf den sie sich beziehen.

Unbeschadet anderer in diesem Prospekt enthaltener Bestimmungen wird nichts das ICAV dabei einschränken oder daran hindern, Informationen über seine Portfoliopositionen offenzulegen, um die Gesetze und Vorschriften eines betreffenden Landes, in dem Anteile des ICAV vertrieben werden, einzuhalten, oder solche Informationen auf Anfrage einem zuständigen Gericht eines Landes offenzulegen.

ANWENDUNG DER INVESTOR MONEY REGULATIONS

Das ICAV unterhält ein Sammelkonto für jeden Teilfonds, sodass die Beträge auf dem Sammelkonto jederzeit in Einklang mit der Gründungsurkunde den einzelnen Teilfonds zugeordnet werden können. Gelder auf dem Sammelkonto werden bei Eingang als Vermögenswerte der jeweiligen Teilfonds erachtet und unterliegen nicht dem Schutz der Investor Money Regulations. Für Anleger besteht insofern ein Risiko, als Gelder vom ICAV auf dem Sammelkonto für Rechnung eines Teilfonds gehalten werden, wenn dieser Teilfonds (oder ein anderer Teilfonds des ICAV) zahlungsunfähig wird. Im Hinblick auf etwaige Ansprüche eines Anlegers in Bezug auf Gelder, die auf dem Sammelkonto gehalten werden, gilt der Anleger während des Zeitraums zwischen dem Eingang der Zeichnungsgelder und dem Handelstag, an dem die Anteile ausgegeben und die Zeichnungsgelder auf das Betriebskonto des Teilfonds überwiesen werden, als ungesicherter Gläubiger des ICAV.

Die Führung des Sammelkontos beeinträchtigt nicht die Fähigkeit der Verwahrstelle, ihre Verwahr- und Aufsichtspflichten gemäß den OGAW-Vorschriften zu erfüllen.

Anleger werden auf den Risikofaktor im Abschnitt „Sammelkontorisiko" hingewiesen.

ZAHLUNGSFRISTEN

Die Zahlung für Zeichnungen muss am Abrechnungstag, wie im Nachtrag für den betreffenden Teilfonds angegeben, als frei verfügbare Mittel auf dem Sammelkonto eingehen.

FINANZSANKTIONEN

Finanzsanktionen, bei denen es sich um politische Instrumente zur Durchsetzung außenpolitischer Ziele handelt, können von einzelnen Ländern oder von internationalen Einrichtungen verhängt werden. Diese Maßnahmen sollen bestimmte Arten von Geschäften mit bestimmten natürlichen oder juristischen Personen oder Ländern einschränken oder unterbinden.

Das ICAV verpflichtet sich zur Einhaltung aller anwendbaren Gesetze und Vorschriften hinsichtlich Finanzsanktionen, die zum Veröffentlichungszeitpunkt dieses Prospekts in Kraft sind und möglicherweise in Zukunft eingeführt werden. Das ICAV wird nicht wissentlich in Wertpapiere oder Finanzinstrumente von Emittenten investieren, die Finanzsanktionen unterliegen. Ferner behält sich das ICAV das Recht vor, jede Anlage zu veräußern, die es unbeabsichtigt in solchen Wertpapieren vornimmt, sollten diese nach der Anlage Gegenstand von Sanktionen werden.

Das ICAV betreibt ein umfassendes Programm, mit dem es Finanzsanktionen einzuhalten gedenkt und das dahingehend konzipiert ist, die mit Finanzsanktionen verbundenen Risiken zu identifizieren und zu reduzieren. Dieses Programm erstreckt sich auf: (i) die regelmäßige Überprüfung von Kunden, Kontrahenten und Transaktionen anhand von Sanktionslisten; (ii) Verfahren der Sorgfaltsprüfung zur Ermittlung von Eigentumsverhältnissen und Kontrollbeziehungen, die Gegenstand von Sanktionsbeschränkungen sein könnten; und (iii) Systeme zur laufenden Überwachung und Berichterstattung, um potenzielle Sanktionsverstöße aufzudecken.

Dem ICAV können, um die Einhaltung der Anforderungen im Zusammenhang mit Finanzsanktionen sicherzustellen, verschiedene Kosten und Aufwendungen entstehen. Hierzu können unter anderem Anwaltshonorare, Verwaltungskosten, Technologiekosten im Zusammenhang mit Compliance-Software sowie Aufwendungen im Zusammenhang mit der Sorgfaltsprüfung von Anlagen und Anlegern gehören. Die sorgfältige Überwachung von Transaktionen und die Einhaltung von Compliance-Vorgaben bedürfen ressourcenintensiver Aktivitäten, die für den Betrieb des ICAV unerlässlich sind. Deren Kosten sind in der TER des ICAV enthalten.

Darüber hinaus ist es Teil der Politik des ICAV, sämtliche Kosten und Aufwendungen, die sich aus der Einhaltung von Finanzsanktionen ergeben, bestimmten Anteilsinhabern in Rechnung zu stellen, die eine Verbindung zu den Aktivitäten im Zusammenhang mit Finanzsanktionen aufweisen. Unter einer solchen Verbindung versteht sich jede direkte oder indirekte Beteiligung oder Involvierung eines Anteilsinhabers bezüglich Ländern, Personen oder Organisationen, die Finanzsanktionen unterliegen. Eine solche Verbindung kann sich aus der Staatsangehörigkeit, dem Wohnsitz oder der Art der Geschäfte des Anteilsinhabers ergeben. Etwaige Kosten, Gebühren oder Aufwendungen, die bei der Erfüllung der Verpflichtungen im Zusammenhang mit Finanzsanktionen anfallen, können für den betreffenden Anteilsinhaber (gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“) eine Zwangsrücknahme von Anteilen oder eine Minderung der ihm zustehenden Rücknahmeerlöse zur Folge haben.

Verwaltung des ICAV

DER VERWALTUNGSRAT

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Führung der Geschäfte des ICAV in Einklang mit der Gründungsurkunde. Vorbehaltlich der Aufsicht und Weisung der Verwaltungsratsmitglieder können diese bestimmte Funktionen an die Verwaltungsgesellschaft und andere Parteien delegieren.

Die Vorschriften der Zentralbank führen das Konzept von der verantwortlichen Person ein, bei der es sich um die Partei handelt, die für die Einhaltung der einschlägigen Anforderungen der Vorschriften der Zentralbank im Auftrag eines bestimmten in Irland zugelassenen OGAW verantwortlich ist. Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt die Rolle der verantwortlichen Person für das ICAV.

Nachstehend sind die Verwaltungsratsmitglieder und deren Haupttätigkeiten aufgeführt:

Frau Mary Canning (Irin)

Frau Canning ist Anwältin für Finanzdienstleistungsrecht und nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied in Irland zugelassener Investmentfonds. Sie hat einen Bachelor of Civil Law (BCL 1984) und einen Master in Commercial Law (LLM 2005) vom University College Dublin. Sie wurde 1989 in Irland als Anwältin zugelassen. Von 1988 bis 1990 arbeitete sie für die New Yorker Anwaltskanzlei De Vos & Co. In dieser Zeit wurde sie als Anwältin im US-Bundesstaat New York zugelassen. Vor ihrem Wechsel zu Dillon Eustace im Jahr 1992 war sie als Associate in der Anwaltskanzlei Cawley Sheerin Wynne tätig. 1992 wurde sie Partnerin bei Dillon Eustace und war zehn Jahre lang überwiegend in der Abteilung für Finanzdienstleistungen beschäftigt. Seit 2002 arbeitet sie als Beraterin für Dillon Eustace und andere Finanzdienstleistungsunternehmen und ist in erster Linie auf die Bereiche Governance und Compliance sowie auf die Erbringung von Dienstleistungen als nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied spezialisiert – als Vorsitzende, Organisational Effectiveness Director und Ausschussmitglied in Irland zugelassener Investmentfonds und Fondsverwaltungsgesellschaften.

Frau Eve Finn (Irin)

Frau Finn ist ein unabhängiges nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied verschiedener Vermögensverwaltungs- und Fondsunternehmen, Pensionskassen und Verwaltungsräte gemeinnütziger Organisationen in Irland und im Vereinigten Königreich. Sie verfügt über mehr als 20 Jahre Erfahrung in der Finanzdienstleistungsbranche aus der Vermögensverwaltung, dem Investmentbanking und der Anlageberatung. Zuletzt war Frau Finn in ihrer Laufbahn als Führungskraft CEO und Executive Director der in Irland ansässigen europäischen Verwaltungsgesellschaft von LGIM. Sie übernahm aber auch Verwaltungsratsmandate für verschiedene OGAW-Fonds und AIFs von LGIM mit Sitz in Irland und Luxemburg. Zuvor hatte Frau Finn bereits leitende Führungspositionen in der Investmentsparte von LGIM in London inne, unter anderem als Head of Solutions und Head of LDI Portfolio Construction. Überdies gehörte sie verschiedenen Ausschüssen und Verwaltungsräten im Vereinigten Königreich an und war außerdem Trustee Director der Konzernpensionskasse von L&G. Eve Finn bekleidete ferner Positionen bei der Deutschen Bank und Watson Wyatt LLP (jetzt Willis Towers Watson) im Vereinigten Königreich und ist dort Fellow des Institute of Actuaries. Frau Finn ist aktive Akteurin in der Branche und gehörte bereits dem Council von Irish Funds an, war Vizepräsidentin der Irish Funds Asset Management Steering Group und ehemals Mitglied der IFSC Funds Group in Irland. Außerdem ist sie Verwaltungsratsmitglied von basis.point – der Wohltätigkeitsorganisation der irischen Investmentfondsbranche mit Schwerpunkt auf besseren Bildungschancen für benachteiligte Kinder.

Frau Samantha McConnell (Irin)

Frau McConnell, sowohl Vorsitzende des ICAV als auch der Verwaltungsgesellschaft, bringt über 25 Jahre Erfahrung in der Finanz- und Pensionsbranche mit, die sich auf Verwaltung, Investmentdienstleistungen, Change Management, Integrationsmanagement sowie auf die Erarbeitung von Lösungen für komplexe Probleme erstreckt. Zurzeit ist sie in Vollzeit als unabhängiges Verwaltungsratsmitglied in einer ganzen Reihe solcher Gremien tätig, darunter Fonds, MiFID-, AIFM- und Manco-Unternehmen in Dublin und Luxemburg. Sie ist Vorsitzende des Investmentausschusses beider Verwaltungsräte sowie Vorsitzende eines der MiFID-Unternehmen. Frau McConnell ist ein nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied der CFA Ireland und war früher geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied bei Willis Human Capital & Benefits (Willis Towers Watsons MiFID-reguliertes Unternehmen in Irland). Frau McConnell hat einen First-Class-Honours-Abschluss in Commerce vom University College Dublin und belegte bei den ACCA-Prüfungen in Irland den ersten Platz. Sie ist CFA Charterholder, hat ein Diplom des Institute of Directors in Company Direction und ist Trägerin des Graduate of Merit Award des Institute of Directors.

Herr Colm McDonagh (Ire)

Herr McDonagh wurde im Dezember 2020 zum Chief Executive Officer der Verwaltungsgesellschaft, des in der EU ansässigen Insight-Unternehmens, berufen. Ursprünglich kam er 2008 als Leiter des Emerging Market Fixed Income Teams und leitendes Mitglied der Investmentsparte von Insight ins Unternehmen. Im Zuge seiner Laufbahn bei Insight hat Herr McDonagh solide, wissensbasierte Beziehungen zu Investoren, Kunden, Kollegen und anderen Interessengruppen aufgebaut. Er hat 25 Jahre Berufserfahrung in der Finanzdienstleistungsbranche (23 Jahre in der Vermögensverwaltung) aus verschiedenen leitenden Funktionen im Zusammenhang mit Investment-, Management- und Handelsaktivitäten weltweit. Vor seinem Wechsel zu

Insight bekleidete er Führungspositionen bei Aberdeen Asset Management und Hydra Capital Management.

Herr Sandeep Sumal (Brite)

Herr Sumal ist als Director of Governance bei BNY Investments tätig und kann auf mehr als 20 Jahre Erfahrung in der Finanzdienstleistungsbranche verweisen. Herr Sumal ist seit 2007 bei BNY Investments und seit 2016 Mitglied des Governance Teams von BNY Investments. Herr Sumal ist Verwaltungsratsmitglied bei mehreren Unternehmen der BNY Group und hat die Aufsicht und Verantwortung für die Unternehmensführung bei BNY Investments. Bevor er zum Investment Management Governance Team stieß, war er bei BNY Investments Management unter anderem als Head of Retail Client Services und in den COO- und CAO-Teams tätig. Vor seiner Tätigkeit bei BNY Group war Herr Sumal Head of Client Service bei Gartmore Investment Management und davor bekleidete er unterschiedliche Funktionen in der Finanzdienstleistungsbranche. Herr Sumal hat einen Bachelor of Arts in Business Studies (Service Industries) der University of Westminster und ein Diplom in Corporate Governance vom Corporate Governance Institute.

Die Adresse des Verwaltungsratsmitglieder ist der eingetragene Sitz des ICAV. Die Verwaltungsratsmitglieder sind alle nicht-geschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder des ICAV.

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Das ICAV hat die Insight Investment Management (Europe) Limited gemäß dem Managementvertrag zur Verwaltungsgesellschaft des ICAV ernannt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für das Management und die allgemeine Verwaltung des ICAV verantwortlich und hat die Befugnis, solche Funktionen vorbehaltlich der Oberaufsicht und Kontrolle durch die Verwaltungsgesellschaft zu delegieren. In Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank überträgt die Verwaltungsgesellschaft bestimmte ihrer Fondsverwaltungsaufgaben an den Administrator und manche ihrer Portfolioverwaltungsfunktionen an den Anlageverwalter und hat Vertriebszuständigkeiten für die Teilfonds an die Vertriebsgesellschaft delegiert. Die Haftung der Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem ICAV wird von der Delegierung bestimmter ihrer Funktionen nicht berührt.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 25. April 2016 in Irland als Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Nummer 581405 gegründet. Das Hauptgeschäft der Verwaltungsgesellschaft besteht in der Erbringung von Fondsverwaltungsdienstleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen wie das ICAV. Sie ist von der Zentralbank gemäß den OGAW-Vorschriften als OGAW-Verwaltungsgesellschaft zugelassen und wird von dieser beaufsichtigt. Darüber hinaus ist sie von der Zentralbank als Verwaltungsgesellschaft für alternative Investmentfonds gemäß den European Union (Alternative Investment Fund Managers) Regulations 2013 (Durchführungsverordnung Nr. 257 von 2013) zugelassen. Der Managementvertrag kann von jeder Partei schriftlich gegenüber der anderen Partei mit einer Frist von mindestens neunzig (90) Tagen gekündigt werden. Unter bestimmten im Managementvertrag angegebenen Umständen, darunter die Zahlungsunfähigkeit oder der Eintritt eines ähnlichen Ereignisses mit Auswirkungen auf eine der Parteien, kann der Managementvertrag außerdem von jeder Partei mit sofortiger Wirkung schriftlich gegenüber der anderen Partei gekündigt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft ist gegenüber dem ICAV oder einem Anteilsinhaber des ICAV oder anderweitig nicht für Verluste haftbar, die dem ICAV oder einem solchen Anteilsinhaber in Verbindung mit der Erfüllung oder Nichterfüllung der Pflichten der Verwaltungsgesellschaft oder anderweitig in Verbindung mit dem Gegenstand des Managementvertrags oder einer Handlung oder Unterlassung seitens der Verwaltungsgesellschaft in Ausführung desselben entstehen, es sei denn, dieser Verlust oder Nachteil ist auf Fahrlässigkeit, Arglist, vorsätzliche Pflichtverletzung oder Betrug bei der Erfüllung oder Nichterfüllung der Verpflichtungen oder Pflichten der Verwaltungsgesellschaft zurückzuführen. Unbeschadet des Vorstehenden haftet die Verwaltungsgesellschaft nicht für (i) mittelbare, besondere oder Folgeschäden, die dem ICAV oder einem Anteilsinhaber des ICAV entstehen, oder (ii) Handlungen oder Unterlassungen, die gemäß spezifischen Anweisungen, Ratschlägen oder Weisungen des ICAV erfolgten. Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt keine Verantwortung für Verluste des ICAV, die aus Handlungen von Maklern, Händlern, Kontrahenten, Clearing-Häusern oder Wertpapierverwahrern entstehen.

Das ICAV wird aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds die Verwaltungsgesellschaft sowie deren jeweilige Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Gesellschafter, Bedienstete, Mitarbeiter, Vertreter und Beauftragte von jeglichen Rechtsstreitigkeiten, Verpflichtungen, Haftungen, Steuern, Verfahren, Schulden, Ansprüchen, Forderungen, Klagen, Verlusten, Schäden, Urteilen, Kosten, Aufwendungen und Auslagen (einschließlich angemessener Rechts- und Beratungskosten sowie daraus entstehender oder damit verbundener Aufwendungen) jeglicher Art und Natur, die gegen die Verwaltungsgesellschaft geltend gemacht oder erhoben werden oder die ihr bei der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen oder Pflichten oder anderweitig im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Managementvertrags unmittelbar oder mittelbar entstehen oder gegen sie durchgesetzt werden, freistellen und sie schadlos halten, es sei denn, sie sind auf Fahrlässigkeit, Arglist, vorsätzliche Pflichtverletzung oder Betrug bei der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen oder Pflichten zurückzuführen. Verlangt das ICAV von der Verwaltungsgesellschaft, Maßnahmen irgendeiner Art zu ergreifen, die nach billigem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft dazu führen könnten, dass diese für die Zahlung von Geldbeträgen oder in anderer Weise haftbar wird, hat das ICAV die Verwaltungsgesellschaft in angemessener Höhe und in einer für diese zufriedenstellenden Form schadlos zu halten und von jeglicher Haftung freizustellen; dies gilt als Voraussetzung für die Ergreifung solcher Maßnahmen.

Die Verwaltungsgesellschaft und das ICAV haben dieselben Verwaltungsratsmitglieder, wobei dem Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft mit Mark Stancombe und Gerry Brennan noch zwei weitere Mitglieder angehören. Eine Beschreibung der einzelnen Mitglieder beider Verwaltungsräte ist im vorstehenden Abschnitt „Verwaltungsratsmitglieder" enthalten. Nähere

Angaben zu Mark Stancombe und Gerry Brennan erfolgen nachstehend. Mit Ausnahme von Herrn McDonagh und Herrn Brennan, dem Chief Executive Officer beziehungsweise Chief Risk Officer der Verwaltungsgesellschaft, handelt es sich bei den übrigen Verwaltungsratsmitgliedern der Verwaltungsgesellschaft um nicht geschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder.

Herr Gerry Brennan (Ire)

Herr Brennan kam im Juli 2018 zum zweiten Mal als Head of Compliance and Corporate Risk, Insight Europe, zu Insight. Bevor er diese Funktion übernahm, war er Director of Financial Services Regulatory in der Anwaltskanzlei Maples and Calder. Vor Maples and Calder verbrachte er sieben Jahre in London, zuletzt als Head of Fund Compliance bei Insight. Zu seinen weiteren Rollen am Standort London zählten unter anderem die des Senior Funds Officer bei Close Brothers Asset Management und die des Compliance and Risk Officer bei Castlestone Asset Management. Bevor Gerry Brennan nach London ging, arbeitete er über drei Jahre lang bei der irischen Zentralbank in der Abteilung für OGA-Zulassung. Gerry Brennan hat einen BA in Journalism und einen Masterabschluss in Economic Science & International Finance von der National University of Ireland. Außerdem erwarb er ein Postgraduate Diploma in Financial Management von der ACCA sowie ein Professional Certificate in Compliance von der ACOI. Gerry Brennan gehört der Irish Funds MiFID Working Group an und war zuvor Mitglied der Arbeitsgruppen für OGAW und Loan Funds.

Herr Mark Stancombe (Brite)

Herr Stancombe wurde im April 2022 zu Insights Chief Risk Officer ernannt. Davor war er als Chief Executive Officer, North America, für die Unterstützung der US-Strategie des Unternehmens zuständig und leitete den US-Managementausschuss. Herr Stancombe kam im Oktober 2007 als Head of Operations zu Insight und verantwortete sowohl die internen als auch die ausgelagerten Betriebskapazitäten. Im Anschluss übernahm er 2009 zusätzlich die Verantwortung für das Corporate Risk Team von Insight und war in dieser Funktion federführend für die Neuentwicklung des unternehmensweiten Risikorahmens zuständig. Im Juli 2011 wechselte er in die Vertriebssparte, um die Fokussierung der für institutionelle Kunden zuständigen Teams auf den Kundenservice zu leiten, bevor er im Januar 2014 zum Head of Product Strategy avancierte. Des Weiteren übernahm er im April 2015 die Verantwortung für die Unternehmensstrategie und fokussierte sich ab November 2017 ganz darauf. Im Mai 2016 trat Herr Stancombe dem Executive Management Committee bei und im September 2018 übernahm er seine derzeitige Position als Chief Executive Officer, North America. Vor seinem Eintritt bei Insight war Mark Stancombe bei Ernst & Young in deren Advisory Services Group schwerpunktmäßig auf die Projektleitung für britische und europäische Investmentmanager ausgerichtet. Herr Stancombe begann seine Laufbahn 1994 bei Threadneedle, wo er über zehn Jahre lang verschiedene Managementfunktionen in der Operations-Sparte ausübte. Er hat einen BSc (Hons) in Economics von der University of Manchester.

ANLAGEVERWALTER

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen oder mehrere Anlageverwalter bestellen, um die Anlage und Wiederanlage des Vermögens eines Teilfonds oder eines Teils davon diskretionär zu verwalten. Die Identität, der aufsichtsrechtliche Status und andere Einzelheiten zu dem/den für einen Teilfonds ernannten Anlageverwalter (n) und alle für einen Teilfonds ernannten Unteranlageverwalter sind im jeweiligen Nachtrag angegeben.

VERTRIEBSGESELLSCHAFT

Die Insight Investment Management (Global) Limited fungiert als Vertriebsgesellschaft für die Anteile der einzelnen Teilfonds mit der Befugnis, ihre Pflichten als Vertriebsgesellschaft in Einklang mit den Regeln der Zentralbank ganz oder teilweise zu delegieren. Die Vertriebsgesellschaft unterhält keinen Sekundärmarkt für Anteile der einzelnen Teilfonds. Die Vertriebsgesellschaft ist nicht an Entscheidungen über die Anlagepolitik der Teilfonds oder die Wertpapiere beteiligt, die von den Teilfonds gekauft oder verkauft werden.

ADMINISTRATOR

Die Verwaltungsgesellschaft hat die BNY Mellon Fund Services (Ireland) Designated Activity Company gemäß dem Verwaltungsvertrag zum Administrator des ICAV und der einzelnen Teilfonds ernannt. Zu den Aufgaben des Administrators der Teilfonds zählen die Verwaltung des ICAV, die Führung der Rechnungslegungsunterlagen der Teilfonds, die Berechnung des Nettoinventarwerts der Teilfonds sowie des Nettoinventarwerts je Anteil sowie die Ausübung der Funktionen als Registerführer und Transferstelle der Teilfonds.

Die BNY Mellon Fund Services (Ireland) Designated Activity Company ist ein Verarbeitungs- und Verwaltungsdienstleister für Finanzinstitute.

Zu den Pflichten und Funktionen des Administrators zählen unter anderem die Berechnung des Nettoinventarwerts und des Nettoinventarwerts je Anteil, die Führung sämtlicher einschlägiger Unterlagen im Zusammenhang mit dem ICAV wie möglicherweise jeweils mit Blick auf die von ihm übernommenen Verpflichtungen gemäß dem Verwaltungsvertrag erforderlich, die Aufstellung und Führung der Bücher und Konten des ICAV, die Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftsprüfer in Bezug auf die Prüfung des Jahresabschlusses des ICAV und die Erbringung bestimmter Registerführer- und Transferstellenleistungen für Anteile am ICAV. Der Administrator ist eine in Irland am 31. Mai 1994 gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung und von der Zentralbank zugelassen. Er ist eine 100%ige Tochtergesellschaft von The Bank of New York Mellon Corporation. Sein eingetragener Sitz ist im Anschriftenverzeichnis angegeben.

Hedge Administrator

The Bank of New York Mellon wurde zur Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Währungsabsicherungsgeschäften bestellt. The Bank of New York Mellon hat für die Erbringung dieser Dienste Anspruch auf den Erhalt von transaktionsbezogenen

Gebühren zu üblichen kaufmännischen Sätzen, die aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds der betreffenden Anteilsklasse, die abgesichert wird, ausbezahlt werden.

VERWAHRSTELLE

Gemäß dem Verwahrstellenvertrag ist The Bank of New York Mellon SA/NV, Niederlassung Dublin, zur Verwahrstelle bestellt worden, um Verwahr-, Depotbank-, Abwicklungs- und bestimmte andere damit zusammenhängende Dienstleistungen für das ICAV zu erbringen.

The Bank of New York Mellon SA/NV, Niederlassung Dublin, ist von der Zentralbank als Verwahrstelle zugelassen und nach irischem Recht zur Ausübung aller Bankgeschäfte lizenziert.

Die Verwahrstelle übernimmt insbesondere die folgenden Funktionen für das ICAV:

a) die Verwahrstelle verwahrt alle Finanzinstrumente, die in einem in den Büchern der Verwahrstelle eröffneten Konto für Finanzinstrumente registriert oder gehalten werden können und sämtliche Finanzinstrumente, die physisch an die Verwahrstelle geliefert werden können;

b) die Verwahrstelle stellt sicher, dass alle Finanzinstrumente, die in einem in den Büchern der Verwahrstelle eröffneten Konto für Finanzinstrumente registriert werden können, in den Büchern der Verwahrstelle auf separaten Konten gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG der Kommission dargelegten Grundsätzen registriert werden, die im Namen des ICAV eröffnet werden, sodass sie jederzeit gemäß geltendem Recht als eindeutig dem ICAV gehörig gekennzeichnet sind;

c) die Verwahrstelle überprüft, ob das ICAV Eigentümer von Vermögenswerten (außer den vorstehend unter Buchstabe (a) erwähnten) ist, und führt jeweils aktuelle Aufzeichnungen über solche Vermögenswerte, von denen sie sich vergewissert hat, dass sie im Eigentum des ICAV stehen;

d) die Verwahrstelle stellt sicher, dass die Cashflows des ICAV effektiv und ordnungsgemäß überwacht werden;

e) die Verwahrstelle ist zuständig für bestimmte Aufsichtspflichten in Bezug auf das ICAV – siehe nachstehende „Übersicht über Aufsichtspflichten".

Pflichten und Funktionen im Zusammenhang mit den vorstehenden Buchstaben (d) und (e) können von der Verwahrstelle nicht delegiert werden.

Gemäß den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags kann die Verwahrstelle Verwahrungspflichten unter der Voraussetzung delegieren, dass (i) die Dienstleistungen nicht in der Absicht delegiert werden, die Anforderungen der OGAW-Vorschriften zu umgehen, (ii) die Verwahrstelle belegen kann, dass es einen objektiven Grund für die Übertragung gibt, und (iii) die Verwahrstelle bei der Auswahl und Bestellung eines Dritten, dem sie Teile ihrer Aufgaben übertragen möchte, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgegangen ist und bei der regelmäßigen Überprüfung und laufenden Kontrolle von Dritten, denen sie Teile ihrer Aufgaben übertragen hat, und von Vereinbarungen des Dritten hinsichtlich der ihm übertragenen Aufgaben weiterhin mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgeht. Die Haftung der Verwahrstelle wird von dieser Übertragung von Aufgaben nicht berührt. Die Identität solcher Unterdepotbanken ist in Anhang VI zu diesem Dokument angegeben.

Der Verwahrstellenvertrag sieht vor, dass die Verwahrstelle haftbar ist (i) in Bezug auf einen Verlust eines Finanzinstruments, das sie (oder der von ihr ordnungsgemäß ernannte Beauftragte) verwahrt, sofern sie nicht nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, die nach vernünftigem Ermessen von der Verwahrstelle nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, und (ii) für sämtliche sonstigen Verluste, die infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle gemäß den OGAW-Vorschriften entstehen.

Übersicht über Aufsichtspflichten

Die Verwahrstelle ist unter anderem dazu verpflichtet:

a) sicherzustellen, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme und Annullierung von Anteilen durch oder im Auftrag des ICAV gemäß den OGAW-Vorschriften und der Gründungsurkunde erfolgen;

b) sicherzustellen, dass die Berechnung des Wertes von Anteilen gemäß den OGAW-Vorschriften und der Gründungsurkunde erfolgt;

c) den Weisungen des ICAV Folge zu leisten, es sei denn, diese verstoßen gegen die OGAW-Vorschriften oder die Gründungsurkunde;

d) sicherzustellen, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten des ICAV der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an das ICAV überwiesen wird;

e) sicherzustellen, dass die Erträge des ICAV gemäß den OGAW-Vorschriften und der Gründungsurkunde verwendet werden;

f) sich in jedem Bilanzierungszeitraum nach der Führung der Geschäfte durch das ICAV zu erkundigen und den Anteilsinhabern darüber zu berichten. Der Bericht der Verwahrstelle wird den Verwaltungsratsmitgliedern so rechtzeitig übermittelt, dass diese eine Kopie des Berichts in den Jahresbericht des ICAV aufnehmen können. Der Bericht der Verwahrstelle gibt an, ob das ICAV nach Auffassung der Verwahrstelle im betreffenden Zeitraum:

g) gemäß den durch die Zentralbank, die Gründungsurkunde und die OGAW-Vorschriften festgesetzten Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen des ICAV und

h) ansonsten gemäß den Bestimmungen des ICAV-Gesetzes, der Gründungsurkunde und der OGAW-Vorschriften geführt wurde.

Wurde das ICAV nicht gemäß den vorstehenden Buchstaben (a) oder (b) geführt, gibt die Verwahrstelle die Gründe hierfür an und erläutert die Maßnahmen, die sie zur Behebung der Situation ergriffen hat;

a) setzt sie die Zentralbank unverzüglich von wesentlichen Verstößen des ICAV oder der Verwahrstelle gegen Anforderungen, Verpflichtungen oder Dokumente in Kenntnis, auf die sich Vorschrift 114 Ziffer 2 der Vorschriften der Zentralbank bezieht und

b) setzt sie die Zentralbank unverzüglich von allen unwesentlichen Verstößen des ICAV oder der Verwahrstelle gegen Anforderungen, Verpflichtungen oder Dokumente in Kenntnis, auf die sich Vorschrift 114 Ziffer 2 der Vorschriften der Zentralbank bezieht, sofern ein solcher Verstoß nicht innerhalb von 4 Wochen, nachdem ein solcher unwesentlicher Verstoß der Verwahrstelle zur Kenntnis gelangte, behoben wurde.

Die vorstehend vorgesehenen Pflichten können von der Verwahrstelle nicht an einen Dritten delegiert werden.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollte die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und im Interesse des ICAV und der Anteilsinhaber handeln.

Der Verwahrstellenvertrag sieht vor, dass die Bestellung der Verwahrstelle so lange fortbesteht, bis sie von dem ICAV oder der Verwahrstelle unter Einhaltung einer Frist von mindestens neunzig (90) Tagen schriftlich gekündigt wird. Der Verwahrstellenvertrag kann unter bestimmten Umständen vom ICAV oder von der Verwahrstelle mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, insoweit die Bestellung der Verwahrstelle so lange in Kraft bleibt, bis eine von der Zentralbank genehmigte neue Verwahrstelle bestellt worden ist, sowie unter der weiteren Voraussetzung, dass – falls innerhalb einer Frist von neunzig (90) Tagen ab dem Zeitpunkt, zu dem die Verwahrstelle des ICAV ihren Rücktrittswunsch mitteilt, oder ab dem Zeitpunkt, zu dem das ICAV der Verwahrstelle ihre Absicht zur Abberufung der Verwahrstelle mitteilt – keine neue Verwahrstelle ernannt worden ist, das ICAV beim High Court einen Antrag auf Auflösung des ICAV stellen oder eine außerordentliche Hauptversammlung der Anteilsinhaber des ICAV einberufen muss, auf der ein ordentlicher Beschluss zur Auflösung des ICAV vorgeschlagen wird. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem ICAV oder den Anteilsinhabern für alle Verluste, die diese infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle aus dem Verwahrstellenvertrag und aus OGAW V erleiden. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem ICAV und den Anteilsinhabern für den Verlust von verwahrten Finanzinstrumenten durch die Verwahrstelle oder einen ordnungsgemäß ernannten Dritten (in Einklang mit OGAW V festgelegt) und ist dafür verantwortlich, dem ICAV unverzüglich Finanzinstrumente gleicher Art zurückzugeben oder einen entsprechenden Betrag zu erstatten. Der Verwahrstellenvertrag sieht Haftungsfreistellungen zugunsten der Verwahrstelle für bestimmte anfallende Verluste vor, schließt jedoch Umstände aus, unter denen die Verwahrstelle für die entstandenen Verluste haftbar ist. Der Verwahrstellenvertrag unterliegt irischem Recht, und Irland ist der nicht ausschließliche Gerichtsstand für Entscheidungen über Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus dem Verwahrstellenvertrag ergeben oder damit in Zusammenhang stehen.

Das ICAV hat Anlegern auf Anfrage aktuelle Informationen über die Identität der Verwahrstelle, eine Beschreibung der von der Verwahrstelle delegierten Verwahrfunktionen, das Verzeichnis der Beauftragten und Unterbeauftragen der Verwahrstelle sowie alle Interessenkonflikte, die aus einer solchen Übertragung entstehen können, zur Verfügung zu stellen.

WIRTSCHAFTSPRÜFER

KPMG Chartered Accountants wurden ernannt, um als Wirtschaftsprüfer für das ICAV zu fungieren. Der Wirtschaftsprüfer ist dafür zuständig, den Jahresabschluss des ICAV/seiner Teilfonds gemäß irischem Recht und internationalen Finanzberichterstattungsnormen zu prüfen und einen Prüfungsvermerk zu erteilen.

FACILITIES SERVICE PROVIDER/ ZAHLSTELLEN/ VERTRETER/ VERTRIEBS-GESELLSCHAFTEN

Die lokalen Gesetze und Vorschriften in bestimmten Ländern, in denen die Anteile vertrieben werden, können die Bestellung von Facilities Service Providern, Vertretern, Vertriebsgesellschaften und Korrespondenzbanken in diesen Ländern sowie die Führung von Konten durch diese Facilities Service Providers vorschreiben, über die Zeichnungs- und Rücknahmegelder oder Ausschüttungen gezahlt werden können. Anleger, die sich dafür entscheiden oder aufgrund lokaler Vorschriften verpflichtet sind, Zeichnungs- oder Rücknahmegelder oder Ausschüttungen über ein zwischengeschaltetes Unternehmen statt direkt an den Administrator bzw. von diesem zu zahlen oder zu erhalten, tragen ein Kreditrisiko gegenüber diesem zwischengeschalteten Unternehmen in Bezug auf (a) Zeichnungsgelder vor der Weiterleitung dieser Beträge an den Administrator für Rechnung des ICAV oder des betreffenden Teilfonds und (b) Rücknahmegelder, die von diesem zwischengeschalteten Unternehmen an den betreffenden Anteilsinhaber zu zahlen sind. Die Gebühren und Aufwendungen von vom ICAV und von der Verwaltungsgesellschaft im Auftrag eines Teilfonds ernannten Facilities Service Providern werden in marktüblicher Höhe berechnet und sind vom ICAV oder von dem betreffenden Teilfonds zu tragen, für den ein solcher Facilities Service Provider ernannt wurde.

Anleger, die nicht selbst als Anteilsinhaber eingetragen werden möchten, können die Dienste eines Nominee in Anspruch nehmen. Werden Anteile über einen Nominee gehalten, können die zugrunde liegenden Anleger, die die Dienste eines solchen Nominee in Anspruch nehmen, verpflichtet sein, diesem unmittelbar eine Gebühr in Bezug auf die Zeichnung, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen zu zahlen. Nähere Informationen darüber erteilt der Nominee. Die im Abschnitt „Anlage in Anteilen“ angegebenen Anforderungen zur Bekämpfung der Geldwäsche sind zu beachten.

Sofern den Anlegern nichts anderes mitgeteilt wurde, hat die Verwaltungsgesellschaft, wenn ein Teilfonds in einem anderen EWR-Mitgliedstaat vertrieben wird, Möglichkeiten bereitzustellen, die folgenden Aufgaben unmittelbar oder über einen oder mehrere Dritte auszuüben:

a) Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge verarbeiten und andere Zahlungen an Anteilsinhaber in Bezug auf die Anteile des Teilfonds gemäß den in diesem Prospekt angegebenen Bedingungen vornehmen;

b) Informationen an Anteilsinhaber bereitstellen, wie Aufträge, auf die unter Buchstabe (a) Bezug genommen wird, erteilt werden können und wie Rückkauf- und Rücknahmeerlöse gezahlt werden;

c) die Bearbeitung von Beschwerden ermöglichen und sicherstellen, dass in dem EWR-Mitgliedstaat, in dem der Teilfonds vertrieben wird, Verfahren und Vorkehrungen bestehen, die die Ausübung der Rechte der Anteilsinhaber im Zusammenhang mit ihrer Anlage in den Teilfonds regeln;

d) auf der jeweiligen Website und am Sitz des Gesellschaftssekretärs alle vorgeschriebenen Dokumente zur Einsichtnahme durch die Anteilsinhaber zur Verfügung stellen und

e) als Kontakt für die Kommunikation mit den zuständigen Behörden fungieren.

GESELLSCHAFTSSEKRETÄR

Die Verwaltungsgesellschaft fungiert auch als Gesellschaftssekretär für das ICAV. Sekretärin der Verwaltungsgesellschaft ist Hazel Norris.

Interessenkonflikte

INTERESSENKONFLIKTE

Die Verwaltungsratsmitglieder, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, der Administrator und die Verwahrstelle sowie ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen, leitenden Angestellten, Verwaltungsratsmitglieder und Aktionäre, Mitarbeiter und Beauftragten (in diesem Sinne jeweils eine „**verbundene Partei**“, zusammen die **„verbundenen Parteien“**) sind an anderen Finanz-, Investment- und beruflichen Tätigkeiten beteiligt oder können daran beteiligt sein (beispielsweise an der Erbringung von Wertpapierleihstellendiensten), was gelegentlich zu einem Interessenkonflikt mit der Verwaltung des ICAV und/oder ihren jeweiligen Funktionen in Bezug auf das ICAV führen kann. Zu diesen anderen Tätigkeiten können gehören: die Verwaltung oder Beratung anderer Fonds, Käufe und Verkäufe von Wertpapieren, Bank- und Investmentmanagementdienstleistungen, Maklerdienstleistungen und Tätigkeiten als Verwaltungsratsmitglieder, leitende Angestellte, Berater oder Beauftragte anderer Fonds oder Gesellschaften, einschließlich Fonds oder Gesellschaften, in denen das ICAV möglicherweise anlegt. Jede der verbundenen Parteien wird sich in zumutbarem Umfang bemühen, sicherzustellen, dass potenzielle Konflikte fair gelöst werden. Die Ernennung der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageverwalters, des Administrators und der Verwahrstelle in ihrer primären Eigenschaft als Dienstleister des ICAV sind vom Geltungsbereich dieser Anforderungen für verbundene Parteien ausgenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter kann andere Organismen für gemeinsame Anlagen, in die ein Teilfonds investieren kann, deren Ziele denen der Teilfonds ähnlich sind oder sich mit diesen überschneiden, beraten oder verwalten. Ein Interessenkonflikt kann auch entstehen, wenn es sich bei der kompetenten Person, die für die Bewertung nicht börsennotierter Wertpapiere und/oder OTC-Derivate, die von einem Teilfonds gehalten werden, zuständig ist, um die Verwaltungsgesellschaft oder den Anlageberater oder einen Unteranlageberater oder eine andere verbundene Partei handelt. Zum Beispiel gilt: Weil die Gebühren der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageverwalters auf der Grundlage eines Prozentsatzes des Nettoinventarwerts eines Teilfonds berechnet werden, steigen solche Gebühren, wenn sich der Nettoinventarwert des Teilfonds erhöht. Bei der Bewertung von Wertpapieren, die ein Teilfonds besitzt oder kauft, wird die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter (oder jede andere verbundene Partei) jederzeit ihre/seine Verpflichtungen gegenüber dem ICAV und dem Teilfonds berücksichtigen und sicherstellen, dass solche Konflikte fair gelöst werden.

Das ICAV darf mit der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter, dem Administrator, der Verwahrstelle oder mit der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter, dem Administrator oder der Verwahrstelle nahe stehenden Unternehmen Geschäfte tätigen, zu denen unter anderem der Besitz, die Veräußerung oder sonstige Geschäfte mit Anteilen gehören können, die vom ICAV ausgegeben wurden oder dessen Eigentum sind, und keine(r/s) von ihnen ist gegenüber dem ICAV für Gewinne oder Vorteile, die er/sie/es aus oder im Zusammenhang mit solchen Geschäften erzielt, in irgendeiner Weise rechenschaftspflichtig, vorausgesetzt, dass solche Geschäfte im besten Interesse der Anteilsinhaber sind und zu marktüblichen Bedingungen wie zwischen voneinander unabhängigen Parteien ausgehandelt durchgeführt werden, und weiter vorausgesetzt, dass

a) eine zertifizierte Bewertung durch eine Person eingeholt wurde, die von der Verwahrstelle als unabhängig und kompetent anerkannt wurde (oder im Falle eines Geschäfts, an dem die Verwahrstelle beteiligt ist, durch die Verwaltungsgesellschaft) oder

b) das betreffende Geschäft zu den bestmöglichen Konditionen an einer organisierten Wertpapierbörse gemäß deren Regeln ausgeführt wird oder

c) wenn die unter (i) und (ii) angegebenen Bedingungen nicht anwendbar sind, das betreffende Geschäft zu Bedingungen durchgeführt wird, die nach Überzeugung der Verwahrstelle (oder bei einem Geschäft unter Beteiligung der Verwahrstelle, der Verwaltungsgesellschaft) dem Grundsatz entsprechen, dass solche Geschäfte wie zwischen voneinander unabhängigen Parteien ausgehandelt durchgeführt werden, und im besten Interesse der Anteilsinhaber sind.

Die Verwahrstelle (oder im Falle eines Geschäfts, an dem die Verwahrstelle beteiligt ist, die Verwaltungsgesellschaft) hat zu dokumentieren, inwiefern sie sich an die vorstehenden Absätze (i), (ii) und (iii) hält; werden Geschäfte gemäß Absatz (iii) durchgeführt, muss die Verwahrstelle (oder im Falle eines Geschäfts, an dem die Verwahrstelle beteiligt ist, die Verwaltungsgesellschaft) die Gründe dafür dokumentieren, warum sie davon überzeugt ist, dass das Geschäft den oben dargelegten Grundsätzen entsprach.

Potenzielle Interessenkonflikte können jeweils aus der Erbringung anderer Leistungen für das ICAV und/oder andere Parteien durch die Verwahrstelle und/oder ihre verbundenen Unternehmen entstehen. Beispielsweise können die Verwahrstelle und/oder ihre verbundenen Unternehmen als Verwahrstelle, Treuhänder und/oder Administrator anderer Fonds fungieren. Es kann daher vorkommen, dass die Verwahrstelle (oder eines ihrer verbundenen Unternehmen) im Geschäftsgang in Konflikt oder potenziellen Konflikt mit den Interessen des ICAV und/oder anderer Fonds gerät, für die die Verwahrstelle (oder eines ihrer verbundenen Unternehmen) Funktionen übernimmt.

Entsteht ein Interessenkonflikt oder ein potenzieller Interessenkonflikt, wird die Verwahrstelle ihre Verpflichtungen gegenüber dem ICAV berücksichtigen und das ICAV und die anderen Fonds, für die sie Funktionen übernimmt, soweit durchführbar, fair und so behandeln, dass Geschäfte zu Bedingungen ausgeführt werden, die für das ICAV nicht wesentlich ungünstiger sind, als wenn der Konflikt oder der potenzielle Konflikt nicht bestanden hätte. Derartige potenzielle Interessenkonflikte werden auf verschiedene andere Weisen erkannt, gemanagt und überwacht, darunter insbesondere die hierarchische und funktionelle Trennung der Funktionen der Verwahrstelle von anderen Aufgaben, die Konflikte verursachen können, sowie dadurch, dass sich die Verwahrstelle an ihre

„Richtlinien zu Interessenkonflikten“ hält (die in Kopie auf Anfrage vom Head of Compliance der Verwahrstelle erhältlich sind).

Jede verbundene Partei wird dem ICAV die jeweiligen Einzelheiten jedes Geschäfts mitteilen (darunter den Namen der beteiligten Partei und gegebenenfalls die im Zusammenhang mit dem Geschäft an diese Partei gezahlten Gebühren), um es dem ICAV zu ermöglichen, seiner Verpflichtung nachzukommen, der Zentralbank im Rahmen des Jahres- und Halbjahresberichts des Teilfonds eine Erklärung zu allen Geschäften mit verbundenen Parteien vorzulegen.

Die vorstehende Auflistung potenzieller Interessenkonflikte erhebt nicht den Anspruch, eine vollständige Aufzählung oder Erläuterung aller Interessenkonflikte darzustellen, die bei einer Anlage in das ICAV auftreten können.

Etwaige potenzielle Konflikte können im jeweiligen Nachtrag offengelegt werden.

INTERESSEN VON VERWALTUNGS-RATSMITGLIEDERN

Zum Datum dieses Prospekts ist oder war kein Verwaltungsratsmitglied unmittelbar an der Bewerbung des ICAV oder an einem vom ICAV durchgeführten Geschäft beteiligt, das seinem Wesen oder seinen Bedingungen nach ungewöhnlich oder für das Geschäft des ICAV von Bedeutung ist, außer wie nachstehend angegeben.

Es gibt keine bestehenden oder vorgesehenen Dienstverträge zwischen irgendwelchen der Verwaltungsratsmitglieder und dem ICAV. Es stehen keine Kredite des ICAV an ein Verwaltungsratsmitglied aus, noch sind irgendwelche Garantien zu Gunsten eines Verwaltungsratsmitglieds übernommen worden.

Vorbehaltlich wie nachstehend angegeben besitzt oder besaß keines der Verwaltungsratsmitglieder ein direktes oder indirektes persönliches Interesse an Transaktionen, die ihrer Natur oder ihren Bedingungen nach ungewöhnlich oder für die Geschäftstätigkeit des ICAV bedeutsam sind oder waren und seit dem Datum der Gründung des ICAV getätigt wurden:

- Herr Stancombe (Verwaltungsratsmitglied der Verwaltungsgesellschaft) ist ein Angestellter der Vertriebsgesellschaft;
- Herr McDonagh (Verwaltungsratsmitglied des ICAV und der Verwaltungsgesellschaft) und Herr Brennan (Verwaltungsratsmitglied der Verwaltungsgesellschaft) sind Angestellte der Verwaltungsgesellschaft und
- Herr Sumal (Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft) ist Angestellter von BNY.

ANLAGEN DER VERWALTUNGSGESELL-SCHAFT UND/ODER DES ANLAGEVERWALTERS IN ANTEILEN

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter oder ein verbundenes Unternehmen oder ein Beschäftigter der Verwaltungsgesellschaft und/oder des Anlageverwalters in Schlüsselfunktion können zu allgemeinen Anlagezwecken oder aus anderen Gründen in Anteile eines Teilfonds investieren, unter anderem, damit ein Teilfonds oder eine Klasse eine tragfähige Mindestgröße haben oder effizienter betrieben werden kann. In solchen Fällen darf die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter oder das mit ihr/ihm verbundene Unternehmen oder ihr/sein Beschäftigter in Schlüsselfunktion einen hohen Prozentsatz der Anteile eines Teilfonds oder einer ausgegebenen Anteilsklasse halten. Eine spätere Rückgabe einer solchen Anlage durch den Anlageverwalter oder sein verbundenes Unternehmen oder seinen Beschäftigten in Schlüsselfunktion könnte sich negativ auf den betreffenden Teilfonds und seine verbleibenden Anleger auswirken, da deren Anteil an den Fixkosten steigen könnte.

INDIREKTE PROVISIONEN (SOFT COMMISSIONS)

Es ist derzeit nicht vorgesehen, das für das ICAV Vereinbarungen über indirekte Provisionen (Soft Commissions) getroffen werden. Für den Fall, dass die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter Vereinbarungen über indirekte Provisionen eingehen, haben sie sicherzustellen, dass (i) der Makler oder Kontrahent der Vereinbarung sich bereit erklärt, dem ICAV bestmögliche Ausführung zu gewährleisten; (ii) die im Rahmen der Vereinbarung(en) gewährten Vorteile der Erbringung von Investmentdienstleistungen für den betreffenden Teilfonds dienen und (iii) die Gebührensätze der Makler die üblichen institutionellen Full-Service-Maklergebührensätze nicht übersteigen. Soweit Vereinbarungen über indirekte Provisionen vorliegen, wird in den Jahres- und Halbjahresbericht des betreffenden Teilfonds ein Bericht aufgenommen, der die Verfahrensweisen der Verwaltungsgesellschaft und/oder des Anlageverwalters in Bezug auf indirekte Provisionen beschreibt. Gegebenenfalls entsprechen derartige Vereinbarungen den Anforderungen von Artikel 11 der Delegierten MiFID-II-Richtlinie.

BARPROVISIONEN/RÜCKVERGÜTUNG UND GEBÜHRENAUFTEILUNG

Gelingt es der Verwaltungsgesellschaft und/oder dem Anlageverwalter oder einem ihrer Beauftragten, die Rückerstattung eines Teils der von Maklern oder Händlern im Zusammenhang mit dem Kauf und/oder Verkauf von Wertpapieren oder FDI für einen Teilfonds auszuhandeln, sind die rückvergüteten Provisionen an den betreffenden Teilfonds zu zahlen. Der Verwaltungsgesellschaft und/oder dem Anlageverwalter oder ihren Beauftragten können aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds ordnungsgemäß belegte Kosten und Aufwendungen in angemessener Höhe, die der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Beauftragten in diesem Zusammenhang unmittelbar entstanden sind, gezahlt/erstattet werden.

Handel mit Anteilen

EINLEITUNG

Bei den Teilfonds handelt es sich um börsengehandelte Fonds. Das bedeutet, die Anteile der Teilfonds sind an einer oder mehreren Börsen notiert und/oder zum Handel zugelassen.

Der Primärmarkt ist der Markt, auf dem Anteile der Teilfonds vom ICAV ausgegeben und/oder zurückgenommen werden.

Bestimmte Makler sind vom ICAV dazu bevollmächtigt, Anteile der Teilfonds unmittelbar beim ICAV auf dem Primärmarkt zu zeichnen und zurückzugeben. Sie werden als „**autorisierte Teilnehmer**“ bezeichnet. Solche autorisierten Teilnehmer haben generell die Möglichkeit, die Anteile der Teilfonds innerhalb eines anerkannten Clearing- und Abwicklungssystems zu liefern, das für die Börsen relevant ist, an denen die Anteile notiert sind.

Autorisierte Teilnehmer verkaufen die von ihnen gezeichneten Anteile gewöhnlich an einer oder mehreren Börsen, dem Sekundärmarkt, auf dem diese Anteile frei handelbar sind. Potenzielle Anleger, bei denen es sich nicht um autorisierte Teilnehmer handelt, können die Anteile der Teilfonds auf dem Sekundärmarkt über einen Broker/Dealer an einer anerkannten Börse oder auf dem Freiverkehrsmarkt kaufen und verkaufen.

Der Abschnitt „Handel mit Anteilen am Primärmarkt“ bezieht sich auf Zeichnungen und Rücknahmen zwischen dem ICAV und autorisierten Teilnehmern.

Anleger, die keine autorisierten Teilnehmer sind, sollten den nachstehenden Abschnitt „Handel mit Anteilen am Sekundärmarkt“ lesen. Anleger, die Anteile am Sekundärmarkt kaufen, werden nicht ins Anteilsregister des ICAV eingetragen.

CLEARING UND ABWICKLUNG

Die Teilfonds werden die Zulassung für das Clearing und die Abwicklung des Handels mit Anteilen der Teilfonds über eine zentralisierte ICSD-Struktur beantragen. Der ICSD für die Teilfonds werden Euroclear und Clearstream, Luxemburg, sein.

Anteilsnachweise

Da Anteile an den Teilfonds generell in entmaterialisierter (beziehungsweise unverbriefter) Form ausgegeben werden, werden keine vorläufigen Eigentumsnachweise oder Anteilszertifikate außer der Globalurkunde ausgegeben. Die Globalurkunden werden an den Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle ausgegeben, was für das Abwicklungsmodell des ICSD erforderlich ist.

Gemäß dem Abwicklungsmodell des ICSD werden sämtliche Anteile an den Teilfonds letztlich in einem ICSD abgewickelt, doch Anleger können ihre Positionen bei Zentralverwahrern halten, wodurch diese Zentralverwahrer Kontoinhaber beim ICSD werden (d. h. Teilnehmer).

Alle ausgegebenen Anteile werden von einer Globalurkunde repräsentiert, und die Globalurkunde wird bei einer gemeinsamen Verwahrstelle hinterlegt und im Namen des Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle im Auftrag von Euroclear und Clearstream, Luxemburg, registriert und zum Clearing durch Euroclear und Clearstream, Luxemburg, akzeptiert. Welchen ICSD ein Anleger einsetzt, richtet sich nach dem Markt, an dem die Anteile gehandelt werden.

Das rechtliche Eigentum an den Anteilen der Teilfonds liegt beim Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle; d. h. der Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle fungiert als eingetragener Anteilsinhaber aller Anteile.

Die Rechte und das Eigentum autorisierter Teilnehmer an Anteilen an den Teilfonds werden durch das Clearing-System bestimmt, über das sie ihre Positionen abwickeln und/oder clearen.

Handelt es sich bei einem autorisierten Teilnehmer um einen ICSD-Teilnehmer, richten sich dessen Rechte nach den Bedingungen der vertraglichen Vereinbarung zwischen diesem Teilnehmer und seinem ICSD. Ist der autorisierte Teilnehmer kein Teilnehmer, unterliegen seine Rechte der jeweiligen Vereinbarung mit seinem Nominee, Makler oder Zentralverwahrer (je nach Sachlage), wobei diese wiederum Teilnehmer sein können oder eine Vereinbarung mit einem Teilnehmer abgeschlossen haben können.

Inwieweit und auf welche Weise Teilnehmer mit den Anteilen verbundene Rechte ausüben können, richtet sich nach den jeweiligen Regeln und Verfahren ihres ICSD. Alle Verweise auf Maßnahmen durch Inhaber der Globalurkunde in diesem Dokument beziehen sich auf Maßnahmen, die der Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle als registrierter Anteilsinhaber auf Anweisung der jeweiligen ICSD nach Erhalt von Anweisungen seiner Teilnehmer vornimmt. Alle Ausschüttungen, Mitteilungen, Berichte und Erklärungen, die vom ICAV an einen solchen Anteilsinhaber ausgegeben werden, sind im Einklang mit den anwendbaren ICSD-Verfahren an die Teilnehmer weiterzugeben. Das ICAV hat keine Befugnis sicherzustellen, dass der Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle nach seiner Anweisung Mitteilungen weiterleitet oder Stimmrechte ausübt.

Die durch die Globalurkunde verbrieften Beteiligungen an den Anteilen sind gemäß den geltenden Gesetzen, den von den ICSDs herausgegebenen Regeln und Verfahren sowie diesem Prospekt übertragbar. Das wirtschaftliche Eigentum an diesen Anteilen ist nur gemäß den jeweils geltenden Regeln und Verfahren des betreffenden ICSD und gemäß den Bestimmungen dieses Prospekts übertragbar.

Zahlungen

Auf Anweisung des Nominee der gemeinsame Verwahrstelle werden Rücknahmeerlöse und etwaige festgesetzte Dividenden vom ICAV oder dessen bevollmächtigtem Vertreter an den jeweiligen ICSD gezahlt. Autorisierte Teilnehmer, bei denen es sich um Teilnehmer handelt, müssen sich hinsichtlich ihrer Rücknahmeerlöse oder ihres Anteils an jeder vom ICAV geleisteten Dividendenzahlung ausschließlich an den jeweiligen ICSD oder andernfalls an den jeweiligen Teilnehmer des ICSD wenden (insbesondere dessen Nominee, Makler oder Zentralverwahrer, je nach Sachlage), um Rücknahmeerlöse oder einen Anteil an jeder vom ICAV geleisteten Dividendenzahlung zu erhalten, die sich auf ihre Anlage beziehen.

Anleger haben keinerlei unmittelbare Ansprüche gegenüber dem ICAV in Bezug auf Rücknahmeerlöse oder Dividendenzahlungen, die auf Anteile entfallen, die durch die Globalurkunde verbrieft sind. Die Verpflichtungen des ICAV gelten mit der Zahlung an den jeweiligen ICSD auf Anweisung des Nominees der gemeinsamen Verwahrstelle als erfüllt.

Reicht ein autorisierter Teilnehmer einen Handelsauftrag ein und versäumt er es anschließend, diesen Handelsauftrag abzuwickeln und abzuschließen, oder ist er dazu nicht in der Lage, weil er kein eingetragener Anteilsinhaber des ICAV ist, so hat das ICAV gegenüber dem autorisierten Teilnehmer keine weiteren Rechtsmittel als sein vertragliches Recht auf Erstattung der entsprechenden Kosten gemäß der Vereinbarung als autorisierter Teilnehmer. Sollte keine Rückforderung gegenüber dem autorisierten Teilnehmer möglich sein, werden sämtliche Kosten, die aufgrund der nicht erfolgten Abwicklung entstehen, vom Teilfonds und seinen Anlegern getragen.

ICSD

Alle ausgegebenen Anteile werden von einer Globalurkunde repräsentiert. Inhaber der Globalurkunde ist die gemeinsame Verwahrstelle. Die Globalurkunde ist auf den Namen des Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle im Auftrag eines internationalen Zentralverwahrers (International Central Securities Depositary) eingetragen.

Jeder Teilnehmer hat sich ausschließlich an seinen jeweiligen ICSD zu wenden, um einen Nachweis über den Umfang seiner Beteiligung an Anteilen zu erhalten. Jede von dem zuständigen ICSD ausgestellte Urkunde oder sonstige Dokumentation in Bezug auf die auf dem Konto einer Person verbuchten Anteile gilt als verbindliche und zutreffende Wiedergabe der entsprechenden Registereinträge.

Autorisierte Teilnehmer haben keinerlei unmittelbare Ansprüche gegenüber dem ICAV, den Teilfonds, einer Zahlstelle oder einer anderen Person (mit Ausnahme ihres ICSD) in Bezug auf für Anteile fällige Zahlungen oder Ausschüttungen, die vom ICAV oder von den Teilfonds oder auf Anweisung des Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle vorgenommen werden, und derartige Verpflichtungen des ICAV gelten damit als erfüllt. Der ICSD hat keinerlei unmittelbare Ansprüche gegenüber dem ICAV, den Teilfonds, einer Zahlstelle oder einer anderen Person (mit Ausnahme der gemeinsamen Verwahrstelle).

Das ICAV oder sein ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter kann jeweils verlangen, dass ihm ein autorisierter Teilnehmer an den Anteilen Informationen in Bezug auf Folgendes bereitstellt: (a) die Eigenschaft, in der er eine Beteiligung an den Anteilen hält, (b) die Identität etwaiger weiterer Personen, die gegenwärtig oder in der Vergangenheit eine Beteiligung an diesen Anteilen gehalten haben; (c) die Art dieser Beteiligung; und (d) alle weiteren Sachverhalte, deren Offenlegung erforderlich ist, um die Einhaltung geltender gesetzlicher Vorschriften oder der Satzung des ICAV durch die ICAV zu gewährleisten.

Das ICAV oder sein ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter kann jeweils den zuständigen ICSD ersuchen, dem ICAV bestimmte Angaben zu Teilnehmern zu übermitteln, die Beteiligungen an Anteilen der einzelnen Teilfonds halten, insbesondere: ISIN, Name des ICSD-Teilnehmers, Art des ICSD-Teilnehmers (z. B. Fonds/Bank/natürliche Person), Sitz der ICSD-Teilnehmer, Anzahl der ETFs und Bestände des Teilnehmers bei Euroclear und Clearstream, Luxemburg, gegebenenfalls einschließlich der Teilfonds, Arten von Anteilen und der Anzahl der von jedem dieser Teilnehmer gehaltenen Anteile sowie Einzelheiten zu etwaigen Stimmrechtsanweisungen und der Anzahl der von jedem dieser Teilnehmer gehaltenen Anteile. Euroclear und Clearstream, Luxemburg. Teilnehmer, die Inhaber von Anteilen sind, oder Vermittler, die im Namen solcher Kontoinhaber handeln, werden diese Informationen auf Anfrage des ICSD oder seines ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreters bereitstellen und sind gemäß den jeweiligen Regeln und Verfahren von Euroclear und Clearstream befugt, solche Informationen über Anteilsbeteiligungen gegenüber dem ICAV oder seinem ordnungsgemäß bevollmächtigtem Vertreter offenzulegen. Ebenso kann das ICAV oder sein ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter jeweils jeden Zentralverwahrer auffordern, dem ICAV Einzelheiten zu den Anteilen jedes Teilfonds oder den Beteiligungen an Anteilen jedes Teilfonds, die bei jedem Zentralverwahrer gehalten werden, sowie Einzelheiten zu den Inhabern dieser Anteile oder Beteiligungen an Anteilen, einschließlich (ohne Einschränkung) der Art der Inhaber, ihres Wohnsitzes, der Anzahl und Art der Bestände sowie Einzelheiten zu den von jedem Inhaber erteilten Stimmrechtsanweisungen, zur Verfügung zu stellen. Inhaber von Anteilen und Beteiligungen an Anteilen in einem Zentralverwahrer oder Vermittler, die im Namen dieser Inhaber handeln, erklären sich damit einverstanden, dass der Zentralverwahrer gemäß dessen jeweiligen Regeln und Verfahren diese Informationen gegenüber dem ICAV oder seinem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter offenlegt.

Der Inhaber der indirekten wirtschaftlichen Beteiligung an den Anteilen kann verpflichtet sein, dem zuständigen ICSD zu gestatten, dem ICAV auf dessen Anfrage hin die Identität eines Teilnehmers oder Anlegers mitzuteilen.

MITTEILUNGEN ÜBER VERSAMMLUNGEN UND DIE AUSÜBUNG VON STIMMRECHTEN DURCH DEN ICSD

Mitteilungen über Hauptversammlungen sowie die zugehörigen Unterlagen werden vom ICAV an den eingetragenen Inhaber der Anteile, d. h. den Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle, übermittelt. Jeder Teilnehmer hat sich ausschließlich an seinen ICSD sowie an die jeweils geltenden Regeln und Verfahren dieses ICSD zu halten, welche die Weiterleitung entsprechender Mitteilungen an die Teilnehmer sowie das Stimmrecht des Teilnehmers regeln. Anleger, bei denen es sich nicht um Teilnehmer des betreffenden ICSD handelt, müssen sich hinsichtlich des Erhalts von Mitteilungen über Hauptversammlungen des ICAV sowie der Weiterleitung von Stimmrechtsanweisungen an den betreffenden ICSD auf ihren Makler, Nominee, ihre Depotbank oder einen sonstigen Vermittler verlassen, der/die entweder selbst Teilnehmer des ICSD ist oder über eine entsprechende Vereinbarung mit einem Teilnehmer verfügt.

Der Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle ist vertraglich verpflichtet, die gemeinsame Verwahrstelle unverzüglich über etwaige Versammlungen der Anteilsinhaber des ICAV zu informieren und sämtliche

vom ICAV herausgegebenen relevanten Unterlagen an diese weiterzuleiten. Die gemeinsame Verwahrstelle ist wiederum vertraglich verpflichtet, solche Mitteilungen und Unterlagen an den jeweils zuständigen ICSD weiterzuleiten. Jeder ICSD leitet seine von der gemeinsamen Verwahrstelle übermittelten Mitteilungen gemäß seinen eigenen Regeln und Verfahren an seine Teilnehmer weiter. Gemäß seinen jeweiligen Regeln und Verfahren ist jeder ICSD vertraglich verpflichtet, sämtliche von seinen Teilnehmern erhaltenen Stimmen zu bündeln und an die gemeinsame Verwahrstelle weiterzuleiten. Die gemeinsame Verwahrstelle ist wiederum vertraglich verpflichtet, sämtliche von jedem ICSD erhaltenen Stimmen zu bündeln und an den Common Depositary Nominee weiterzuleiten, der verpflichtet ist, entsprechend den Stimmrechtsanweisungen der gemeinsamen Verwahrstelle abzustimmen.

INTERNATIONALE ZAHLSTELLE

The Bank of New York Mellon, Niederlassung London, ist derzeit zur internationalen Zahlstelle für Anteile ernannt, die von der Globalurkunde repräsentiert werden. In dieser Eigenschaft ist die internationale Zahlstelle unter anderem dafür zuständig, sicherzustellen, dass Zahlungen, die vom ICAV bei der internationalen Zahlstelle eingegangen sind, ordnungsgemäß abgewickelt werden; unabhängige Unterlagen über Wertpapiere und die Höhe gezahlter Dividenden zu führen und Informationen an den jeweiligen ICSD zu übermitteln. Zahlungen für die Anteile erfolgen über den jeweiligen ICSD gemäß den üblichen Verfahrensweisen des betreffenden ICSD. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Ernennung der internationalen Zahlstelle ändern oder beenden oder weitere oder andere Registerführer oder Zahlstellen ernennen oder Änderungen an der Geschäftsstelle genehmigen, über die ein Registerführer oder eine Zahlstelle tätig ist.

Handel mit Anteilen am Primärmarkt

Der Primärmarkt ist der Markt, auf dem Anteile der Teilfonds vom ICAV an autorisierte Teilnehmer ausgegeben oder vom ICAV von autorisierten Teilnehmern zurückgenommen werden.

Nur autorisierte Teilnehmer können Anteile am Primärmarkt zeichnen oder – vorbehaltlich der im nachstehenden Abschnitt 8 unter der Überschrift „*Rücknahmen am Sekundärmarkt*" beschriebenen Ausnahmen – zurücknehmen lassen.

Autorisierte Teilnehmer

Um als autorisierter Teilnehmer zugelassen zu werden und mit dem ICAV am Primärmarkt zu handeln, muss ein Antragsteller eine Vereinbarung als autorisierter Teilnehmer unterzeichnen. Dieses verpflichtet den Antragsteller, fortlaufend bestimmte vom ICAV vorgegebene Eignungskriterien zu erfüllen, ein ausgefülltes Antragsformular vorzulegen und bestimmte Vorabprüfungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu bestehen.

Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erfordern, dass ein Antragsteller gegenüber dem ICAV und/oder dem Administrator einen Identitätsnachweis erbringt. Einzelheiten zu diesen Anforderungen sind in der Vereinbarung als autorisierter Teilnehmer und im Antragsformular dargelegt. Zur Vermeidung von Missverständnissen sei darauf hingewiesen, dass beim Administrator unter Umständen bestimmte Originalunterlagen eingereicht werden müssen, bevor ein Konto im Namen des/der Antragsteller (s) eröffnet werden kann.

Weitere Informationen zu den zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Vorfeld zu erfüllenden Anforderungen und Überprüfungen finden Sie im nachstehenden Abschnitt mit der Überschrift „*Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche bei Direktzeichnungen über das ICAV*".

Sollte ein autorisierter Teilnehmer zu irgendeinem Zeitpunkt die in der Vereinbarung als autorisierter Teilnehmer und/oder im Antragsformular festgelegten Kriterien nicht mehr erfüllen, können die Verwaltungsgesellschaft und/oder das ICAV sämtliche Maßnahmen ergreifen, die sie für erforderlich halten, um sicherzustellen, dass die Interessen des ICAV, seiner Teilfonds und/oder der Anteilsinhaber gewahrt werden. Der Verwaltungsrat (oder seine Beauftragten) können nach alleinigem Ermessen die Zulassung als autorisierter Teilnehmer genehmigen oder ablehnen.

Der Verwaltungsrat (oder seine Beauftragten) können den Besitz von Anteilen durch jede natürliche oder juristische Person untersagen oder einschränken, wenn er der Auffassung ist, dass ein solcher Anteilsbesitz für das ICAV von Nachteil sein könnte, zu einem Verstoß gegen die Gesetze oder Vorschriften Irlands oder eines anderen Landes führen würde oder das ICAV steuerlichen oder sonstigen finanziellen Nachteilen aussetzen könnte, die es andernfalls nicht zu tragen hätte. Solche vom Verwaltungsrat entsprechend festgelegte Personen, Unternehmen oder Körperschaften werden nachstehend als „**unzulässige Personen**" bezeichnet**.** Insbesondere hat der Verwaltungsrat beschlossen, den Besitz von Anteilen durch US-Personen zu verhindern. Personen, die „Benefit Plan Investors" im Sinne von Abschnitt 3(42) des ERISA sind, ist die Zeichnung von Anteilen untersagt.

Antragsteller, die autorisierte Teilnehmer werden möchten, sollten den Administrator kontaktieren, um weitere Informationen zu erhalten.

Beantragung von Anteilen

Ein autorisierter Teilnehmer kann Anteile gegen Barzahlung zeichnen oder zurückgeben. Sofern zulässig, kann dies nach Ermessen des Verwaltungsrats (oder ihrer Beauftragten) am jeweiligen Handelstag auch in Form von Sachleistungen und/oder einer gezielten Barzahlung erfolgen. Die Einzelheiten zu jedem dieser spezifischen Verfahren sind nachstehend unter den Überschriften „Verfahren für Barzeichnungen und Barrücknahmen", „Verfahren für Sacheinlagen und Sachrücknahmen" sowie „Zweckgebundene Bargeldgeschäfte" dargelegt.

Das ICAV kann den Zeichnungspreis um einen Betrag erhöhen, der den Abgaben und Gebühren Rechnung trägt, die das ICAV bei der Ausgabe von Anteilen zur Deckung der mit der Zeichnung verbundenen Transaktionskosten erheben kann.

Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse in jedem Teilfonds wird in der Bewertungswährung der jeweiligen Klasse veröffentlicht. Einzelheiten zu den Mindestzeichnungsbeträgen für jeden Teilfonds sowie den gegebenenfalls zu entrichtenden Abgaben und Gebühren sind im entsprechenden Nachtrag aufgeführt.

Anträge von autorisierten Teilnehmern auf Handel am Primärmarkt müssen über das ETF-Portal eingereicht werden. Die Nutzung des ETF-Portals unterliegt der vorherigen Zustimmung des Anlageverwalters und des Administrators und sie muss den Anforderungen der Zentralbank entsprechen und diese einhalten. Für erteilte Handelsaufträge gilt die im jeweiligen Nachtrag festgelegte Handelsfrist. Vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Anlageverwalters und des Administrators können die autorisierten Teilnehmer unter anderem über folgende Alternativ- und Notfall-Abwicklungsverfahren handeln: (i) per Telefonhandel; (ii) in schriftlicher Form per Fax oder auf elektronischem Wege beim Administrator eingereichte ordnungsgemäß ausgefüllte Antragsformulare; oder (iii) sonstige vereinbarte Verfahren, die den Anforderungen der Zentralbank entsprechen.

Alle Handelsanträge erfolgen auf eigenes Risiko des autorisierten Teilnehmers. Das ICAV, der Anlageverwalter und der Administrator haften weder für Verluste, die bei der Übermittlung von Handelsaufträgen über das ETF-Portal entstehen, noch für Verluste bei der Übermittlung von Antragsformularen oder für Verluste bei der Übermittlung über andere, vom Verwaltungsrat genehmigte alternative Handelsmethoden (wie nachstehend eingehender erläutert).

Anteile können zum Nettoinventarwert zuzüglich etwaiger Abgaben und Gebühren gezeichnet werden, um den Kosten für die Durchführung der Zeichnung Rechnung zu tragen. Es werden keine Bruchteilsanteile ausgegeben.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, im Einklang mit den lokalen Gesetzen, Gepflogenheiten oder Geschäftspraktiken in einem bestimmten Land nur eine

Anteilsklasse zur Zeichnung durch Anleger anzubieten. Der Verwaltungsrat behält sich ferner das Recht vor, für bestimmte Anlegergruppen oder Transaktionen Standards festzulegen, welche die Zeichnung einer bestimmten Anteilklasse erlauben oder erforderlich machen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist bestrebt, die Kontoaktivitäten der autorisierten Teilnehmer zu überwachen, um übermäßige und störende Handelspraktiken zu identifizieren und zu verhindern, die die Anlagestrategien des ICAV beeinträchtigen oder die Aufwendungen des ICAV erhöhen könnten, und wird dem Verwaltungsrat hierüber Bericht erstatten. Das ICAV behält sich das Recht vor, Transaktionen für die Zeichnung oder den Umtausch von Anteilen einzuschränken oder abzulehnen, wenn es der Ansicht ist, dass die Transaktion die Interessen eines Teilfonds oder der anderen autorisierten Teilnehmer beeinträchtigen könnte. Wird ein Antrag abgelehnt, erstattet der Administrator auf Risiko des Antragstellers die Antragsgelder oder einen diesbezüglichen Restbetrag auf Kosten und Risiko des Antragstellers und ohne Zinsen per Banküberweisung auf das Konto, von dem aus die Zahlung ursprünglich vorgenommen wurde.

Wie andere irische Aktiengesellschaften ist auch das ICAV verpflichtet, ein Anteilsinhaberregister zu führen. Der Verwaltungsrat hat beschlossen, dass Anteile an den Teilfonds in entmaterialisierter (bzw. nicht verbriefter) Form begeben werden und die Teilfonds die Zulassung zur Abrechnung und Abwicklung über ein anerkanntes Abrechnungs- und Abwicklungssystem beantragen werden.

Wie oben unter der Überschrift „*Clearing und Abwicklung*“ detailliert erörtert, unterhält die Verwahrstelle (oder ihr Beauftragter) ein Sammelkonto für Barmittel und Wertpapiere bei dem jeweiligen anerkannten Clearing- und Abwicklungssystem. Die Abwicklung von Zeichnungen von Anteilen durch einen autorisierten Teilnehmer erfolgt auf der Grundlage des Prinzips „Lieferung gegen Zahlung“ (Delivery-versus-Payment, DVP) über das jeweilige anerkannte Clearing- und Abwicklungssystem. Ein autorisierter Teilnehmer sorgt für die Überweisung der Zeichnungsgelder auf das von der Verwahrstelle (oder ihrem Beauftragten) geführte Sammelkonto für Barmittel und Wertpapiere. Diese sorgt wiederum für die umgehende Lieferung der vom autorisierten Teilnehmer gezeichneten Anteile an den autorisierten Teilnehmer.

Allgemeine Bestimmungen

Zeichnungs- und/oder Rücknahmeanträge sind nach ihrer Einreichung unwiderruflich, es sei denn Verwaltungsrat oder ein Beauftragter beschließt etwas anderes.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, jeden Antrag ganz oder teilweise abzulehnen. Darüber hinaus behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen eines beliebigen Teilfonds des ICAV jederzeit und ohne vorherige Ankündigung einzustellen.

Es werden keine Anteile begeben, solange die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil des betreffenden Teilfonds gemäß der Gründungsurkunde und wie hierin unter „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts“ erläutert ausgesetzt ist.

Eine derartige Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts wird den Anteilszeichnern mitgeteilt, und während dieser Aussetzung eingereichte oder noch anhängige Zeichnungsanträge können mittels schriftlicher Mitteilung zurückgezogen werden, die vor Ende dieser Aussetzung beim ICAV eingehen muss. Anträge, die nicht zurückgezogen werden, werden am ersten Handelstag nach Ende des Aussetzungszeitraums bearbeitet.

Rücknahme von Anteilen

Autorisierte Teilnehmer, die ihre Anteile ganz oder teilweise an das ICAV zurückgeben möchten, können über das ETF-Portal des Administrators auf elektronischem Wege einen Rücknahmeantrag stellen. Wie vorstehend näher erläutert, können vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Anlageverwalters und des Administrators die autorisierten Teilnehmer unter anderem über folgende Alternativ- und Notfall-Abwicklungsverfahren handeln: (i) per Telefonhandel; (ii) über sonstige vereinbarte Verfahren, die den Anforderungen der Zentralbank entsprechen, sofern (a) die Zahlung auf das angegebene Konto erfolgt (wobei Änderungen an dem angegebenen Konto nur nach Erhalt einer schriftlichen Originalanweisung vorgenommen werden dürfen), (b) ein Original des Antragsformulars eingegangen ist und alle Überprüfungen zur Bekämpfung der Geldwäsche sowie zur Kundenidentifizierung abgeschlossen sind und (c) der autorisierte Teilnehmer diese Verfahrensmöglichkeit beantragt und der Anlageverwalter sowie der Administrator diese genehmigt hat.

Die Anträge müssen Angaben zum Namen des Teilfonds, zur Anteilsklasse, zur ISIN, zur Anzahl der Anteile, deren Rücknahme der autorisierte Teilnehmer wünscht, zum Abwicklungsort, zu den Daten des autorisierten Teilnehmers sowie zur Kontonummer des autorisierten Teilnehmers beinhalten. Fehlen diese Angaben, kann dies zu einer Verzögerung des Rücknahmeantrags führen, da in diesem Fall eine (unter Umständen schriftlich anzufordernde) Überprüfung beim autorisierten Teilnehmer einzuholen ist.

Das ICAV kann den Rücknahmepreis um einen Betrag mindern, der Abgaben und Gebühren Rechnung trägt, die das ICAV bei Anteilsrücknahmen zur Deckung der damit verbundenen Transaktionskosten erheben kann.

Unter bestimmten Umständen sind Abgaben und Gebühren vor Abschluss dieser Kauf- oder Verkaufstransaktionen in Bezug auf Anlagen oder einer damit verbundenen Devisentransaktion im Namen des ICAV festzulegen. In derlei Situationen kann der geltende Zeichnungs- oder Rücknahmepreis unter Berücksichtigung geschätzter Abgaben und Gebühren berechnet werden, die sich auf historische Erfahrungswerte oder erwartete Transaktionskosten auf den jeweiligen Märkten stützen können. Sollten die geschätzten Abgaben und Gebühren im Nachhinein von den tatsächlichen, dem betreffenden Teilfonds im Zusammenhang mit einer Zeichnung oder Rücknahme entstanden Kosten abweichen, kommt es zwischen dem autorisierten Teilnehmer und dem Teilfonds zu angemessenen Anpassungen, um für etwaige daraus resultierende unter- oder überbezahlte Beträge einen Ausgleich zu schaffen. Auf die in diesem Zusammenhang erstatteten oder angepassten Beträge laufen keine Zinsen auf bzw. sind keine Zinsen zahlbar.

Die Transaktion im Rahmen einer Barrücknahme durch einen autorisierten Teilnehmer erfolgt ebenfalls auf DVP-Basis über das jeweilige anerkannte Clearing- und Abwicklungssystem. Der autorisierte Teilnehmer sorgt in diesem Fall für die Lieferung der Anteile an das Sammelkonto für Barmittel und Wertpapiere der

Verwahrstelle (oder ihres Beauftragten). Diese sorgt im Gegenzug für die gleichzeitige Gutschrift der Rücknahmeerlöse auf diesem Sammelkonto für Barmittel und Wertpapiere. Kommt es zu einer Sachrücknahme, erfolgt die Abwicklung auf -zahlungsfreier- Basis über das jeweilige anerkannte Clearing- und Abwicklungssystem.

Autorisierte Teilnehmer sind bei der Einreichung von Handelsaufträgen am Primärmarkt dafür verantwortlich sicherzustellen, dass sie ihren Abwicklungsverpflichtungen nachkommen können. Autorisierte Teilnehmer müssen sich, wenn sie einen Rücknahmeantrag stellen, zunächst vergewissern, dass sie über eine ausreichende Anzahl von Anteilen auf ihrem Konto verfügen, um die Rücknahme durchzuführen (und diese Anteile müssen bis zum jeweiligen Abrechnungstag an den Administrator geliefert werden, damit deren Stornierung veranlasst werden kann).

Rücknahmeanträge werden nur bearbeitet, wenn die Zahlung hierfür auf das angegebene Konto des autorisierten Teilnehmers erfolgt.

Das ICAV ist berechtigt, die Anzahl der Anteile eines Teilfonds, die an einem Handelstag zurückgenommen werden, auf maximal 10 % des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds an diesem Handelstag zu begrenzen. In diesem Fall gilt die Beschränkung anteilig, d. h. alle autorisierten Teilnehmer, die eine Rücknahme ihrer Anteile an diesem Teilfonds am jeweiligen Handelstag wünschen, unterliegen bei der Realisierung ihres Rücknahmeantrags derselben anteiligen Beschränkung. Anteile, die nicht zurückgenommen wurden, aber andernfalls zurückgenommen worden wären, werden zur Rücknahme am nächsten Handelstag vorgetragen und anteilig (wie oben beschrieben) zusammen mit den danach eingegangenen Rücknahmeanträgen bearbeitet. Im Falle eines derartigen Vortrags von Rücknahmeanträgen wird der Administrator die betroffenen autorisierten Teilnehmer hierüber in Kenntnis setzen.

Das ICAV (oder die Verwaltungsgesellschaft in dessen Namen) kann ungeachtet der vorstehenden Angaben und im Interesse der Anteilsinhaber sowie zum Zwecke eines wirksamen Steuerung des Liquiditätsrisikos vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank beschließen, an jedem Handelstag eine niedrigere prozentuale Obergrenze als 10 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds (die „**Schwelle**“) anzuwenden. Jede Entscheidung dahingehend, eine Schwelle von weniger als 10 % einzuführen, abzuändern, auszusetzen oder aufzuheben, kann allgemein oder in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds oder eine bestimmte Anteilsklasse getroffen werden. Sie ist für einen Zeitraum und zu Bedingungen umzusetzen, die mit dem Rahmenwerk des ICAV zur Steuerung des Liquiditätsrisikos im Einklang stehen, fair und verhältnismäßig auf alle betroffenen Anteilsinhaber anzuwenden und darf der Gründungsurkunde, dem Prospekt sowie den Anforderungen der Zentralbank, einschließlich etwaiger geltender Offenlegungs- und Meldepflichten, nicht zuwiderlaufen. Die Anwendung einer niedrigeren Schwelle gemäß diesem Absatz kann in Verbindung mit oder als Alternative zu anderen in diesem Prospekt beschriebenen zulässigen Instrumenten des Liquiditätsmanagements erfolgen, und zu einem späteren Zeitpunkt, wenn die hierfür relevanten Umstände nicht mehr vorliegen, kann diese Schwelle erhöht werden (etwa zurück auf 10 %) oder wieder aufgehoben werden.

Die Gründungsurkunde enthält besondere Bestimmungen für den Fall, dass ein Rücknahmeantrag eines autorisierten Teilnehmers eingeht, der dazu führen würde, dass Anteile in Höhe von mehr als 5 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds an einem Handelstag durch das ICAV zurückgenommen werden. In einem solchen Fall kann das ICAV nach Ermessen des Verwaltungsrats (oder seiner Beauftragten) dem Rücknahmeantrag ganz oder teilweise durch eine Sachausschüttung von Anlagen des betreffenden Teilfonds entsprechen, sofern eine solche Ausschüttung für die Interessen der verbleibenden autorisierten Teilnehmer dieses Teilfonds nicht von Nachteil ist. Die in diesem Zusammenhang zu übertragenden Vermögenswerte werden nach Ermessen des Anlageverwalters und vorbehaltlich der Zustimmung der Verwahrstelle ausgewählt und zu den Werten angesetzt, der zur Ermittlung des Rücknahmepreises der zurückgenommenen Anteile herangezogen werden. Erhält ein autorisierter Teilnehmer, der eine derartige Rücknahme beantragt hat, eine Mitteilung über die Absicht des ICAV, diesem Antrag durch eine solche Ausschüttung von Vermögenswerten zu entsprechen, so kann der autorisierte Teilnehmer beantragen, dass das ICAV anstelle der Übertragung dieser Vermögenswerte deren Verkauf veranlasst und den daraus erzielten Nettoerlös an diesen autorisierten Teilnehmer auszahlt.

Zudem kann die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Anteilsinhaber und zur wirksamen Steuerung des Liquiditätsrisikos sowie außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs beschließen, Rücknahmeanträgen ganz oder teilweise durch eine Sachübertragung von Vermögenswerten des betreffenden Teilfonds an einen rücknehmenden autorisierten Teilnehmer zu entsprechen, ohne die oben genannten Bedingungen anzuwenden (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Anwendung des Schwellenwerts von 5 % des Nettoinventarwerts und die Zustimmung der Verwahrstelle). Voraussetzung hierfür ist, dass eine solche Vorgehensweise gemäß den OGAW-Vorschriften zulässig ist, mit dem Rahmenwerk des ICAV zur Steuerung des Liquiditätsrisikos vereinbar ist und den Anforderungen der Zentralbank, der Gründungsurkunde und dieses Prospekts unterliegt. Wird gemäß diesem Absatz eine Rücknahme gegen Sachwerte durchgeführt, so sind etwaige Übertragungs- oder Verwertungskosten durch den die Rücknahme beantragenden autorisierten Teilnehmer zu tragen, während die zu übertragenden Vermögenswerte unter Berücksichtigung der besten Interessen des Teilfonds und der verbleibenden autorisierten Teilnehmer ausgewählt werden müssen.

Nichtlieferung

Sollte ein autorisierter Teilnehmer (i) im Zusammenhang mit einer Sachzeichnung, die zur Schaffung von Anteilen führt, die erforderlichen Anlagen und die Barkomponente nicht liefern oder (ii) im Zusammenhang mit einer Barzeichnung die erforderlichen Barmittel nicht liefern oder (iii) im Zusammenhang mit einem zweckgebundenen Bargeldgeschäft, das zur Schaffung von Anteilen führt, die erforderlichen Barmittel nicht liefern oder sein benannter Makler die zugrunde liegenden Anlagen nicht innerhalb des vorgesehenen Abrechnungstages liefern, behalten sich das ICAV und/oder die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor (sind jedoch hierzu nicht verpflichtet), den entsprechenden Zeichnungsantrag zu stornieren. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass ein autorisierter Teilnehmer keinen Anspruch auf Gewinne und/oder Erträge im Zusammenhang mit stornierten Anteilen hat, sollten

Anteile, auf die sich der stornierte Zeichnungsantrag bezieht, bereits begeben worden sein. Der autorisierte Teilnehmer hat das ICAV für sämtliche Verluste schadlos zu halten, die dem ICAV infolge einer Nichterfüllung oder Verzögerung bei der Lieferung der erforderlichen Anlagen und der Barkomponente bzw. der Geldmittel durch den autorisierten Teilnehmer entstehen. Im Falle zweckgebundener Bargeldgeschäfte, die zur Schaffung von Anteilen führen, umfasst die Entschädigungspflicht auch etwaige Verluste des ICAV, die durch die Nichterfüllung der Lieferung der zugrunde liegenden Anlagen durch den benannten Makler bis zum vorgesehenen Abrechnungstag entstehen, einschließlich (jedoch nicht beschränkt auf) Marktpreisrisiken, Zinsaufwendungen und sonstige Kosten, die dem Teilfonds entstehen.

Die Verwaltungsgesellschaft oder das ICAV kann nach alleinigem Ermessen und sofern sie/es der Auffassung ist, dass dies im besten Interesse eines Teilfonds liegt, davon absehen, eine Zeichnung sowie die vorläufige Zuteilung von Anteilen zu stornieren, selbst wenn ein autorisierter Teilnehmer die erforderlichen Anlagen und die Barkomponente bzw. die Geldmittel nicht geliefert hat oder – im Falle zweckgebundener Barzeichnungen – der benannte Makler die zugrunde liegenden Anlagen nicht bis zum vorgesehenen Abrechnungstag geliefert hat. Das ICAV kann vorübergehend einen Betrag in Höhe der Zeichnung aufnehmen und diesen gemäß den Anlagezielen und der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds investieren. Sobald die erforderlichen Anlagen und die Barkomponente bzw. die Geldmittel eingehen, wird das ICAV diese zur Tilgung der aufgenommenen Mittel verwenden. Das ICAV behält sich das Recht vor, dem betreffenden autorisierten Teilnehmer etwaige Zinsaufwendungen oder sonstige Kosten, die ihm infolge dieser Kreditaufnahme entstehen, in Rechnung zu stellen. Kommt es im Rahmen einer zweckgebundenen Barzeichnung zu einer Nichterfüllung oder Verzögerung bei der Lieferung der erforderlichen zugrunde liegenden Wertpapiere durch den benannten Makler, sind das ICAV oder der Anlageverwalter in seinem Namen berechtigt, Transaktionen mit einem anderen Makler durchzuführen und dem betreffenden autorisierten Teilnehmer etwaige Zinsaufwendungen oder sonstige Kosten, die dem ICAV im Zusammenhang mit der gescheiterten und der neuen Transaktion entstehen, in Rechnung zu stellen.

Ein Rücknahmeantrag eines autorisierten Teilnehmers ist nur dann wirksam, wenn der autorisierte Teilnehmer seine Abwicklungsverpflichtung erfüllt, die darin besteht, die erforderliche Anzahl von Anteilen dieses Teilfonds bis zum jeweiligen Abrechnungstag zur Abwicklung an den Administrator zu liefern. Sollte ein autorisierter Teilnehmer die im Zusammenhang mit einer Rücknahme erforderlichen Anteile des betreffenden Teilfonds nicht bis zum vorgesehenen Abrechnungstag liefern, behalten sich das ICAV und/oder die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor (sind jedoch nicht dazu verpflichtet), dies als Abwicklungsversäumnis des autorisierten Teilnehmers zu werten und den betreffenden Rücknahmeauftrag zu stornieren. In diesem Fall hat der autorisierte Teilnehmer das ICAV und die Verwaltungsgesellschaft für sämtliche Verluste zu entschädigen, die dem ICAV oder der Verwaltungsgesellschaft infolge der nicht fristgerechten Lieferung der erforderlichen Anteile durch den autorisierten Teilnehmer entstehen, einschließlich (jedoch nicht beschränkt auf) der sich für den Teilfonds gegebenenfalls ergebenden Marktrisiken und Kosten.

Für den Fall, dass ein autorisierter Teilnehmer verpflichtet ist, einem Teilfonds Abgaben und Gebühren zu erstatten (z. B. aufgrund eines Fehlbetrags bei der im Rahmen einer Zeichnung an den Teilfonds geleisteten Zahlung oder eines überhöhten Rücknahmeerlöses, den er im Rahmen einer Rücknahme vom Teilfonds erhalten hat), behält sich das ICAV das Recht vor, dem betreffenden autorisierten Teilnehmer etwaige Zinsaufwendungen oder sonstige Kosten in Rechnung zu stellen, die dem ICAV infolge der nicht fristgerechten Erstattung durch den autorisierten Teilnehmer nach Mitteilung des zu zahlenden Betrags entstehen.

Kommt ein autorisierter Teilnehmer seinen Verpflichtungen gegenüber dem ICAV und/oder den Teilfonds gemäß den Bestimmungen in Abschnitt „Nichtlieferung“ nicht nach und zahlt die geschuldeten Beträge nicht bis zum in der durch das ICAV (oder in dessen Namen) übermittelten Mitteilung genannten Fälligkeitstermin, ist das ICAV berechtigt, den Anteilsbestand des autorisierten Teilnehmers in dem betreffenden Teilfonds oder einem anderen Teilfonds des ICAV ganz oder teilweise zu veräußern, um die ausstehende Verbindlichkeit zu begleichen. Zudem kann das ICAV Verbindlichkeiten mit Dividenden oder anderen dem autorisierten Teilnehmer in seiner Eigenschaft als Anteilsinhaber eines beliebigen Teilfonds des ICAV zustehenden Zahlungen (einschließlich Rücknahmeerlösen) verrechnen.

VERFAHREN FÜR BARZEICHNUNGEN UND BARRÜCKNAHMEN

Ein autorisierter Teilnehmer kann an jedem Handelstag (außer bei Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts) Barzeichnungen oder Barrücknahmen vornehmen lassen, wie nachstehend beschrieben.

Anträge auf Barzeichnungen oder Barrücknahmen werden für denjenigen Handelstag berücksichtigt, an dem sie spätestens bis zum Annahmeschluss eingegangen sind. Die Handelstage, Annahmeschlüsse sowie die jeweiligen Mindestzeichnungs- und Mindestrücknahmebeträge für jeden Teilfonds sind im jeweiligen Nachtrag aufgeführt.

Zeichnung- und Rücknahmeanträge, die nach dem Annahmeschluss für den betreffenden Handelstag eingehen, gelten als zum nächsten Annahmeschluss eingegangen – mit Ausnahme von außergewöhnlichen Fällen, in denen der Verwaltungsrat (oder seine ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) nach eigenem Ermessen (unter Dokumentation der betreffenden Umstände und Gründe) etwas anderes festlegen, vorausgesetzt, dass die Anträge vor dem Bewertungszeitpunkt des jeweiligen Handelstags eingehen.

Auf Anfrage kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Verwahrstelle zusätzliche Handelstage sowie die entsprechenden Bewertungszeitpunkte für die Zeichnung und/oder die Rücknahme von Anteilen eines beliebigen Teilfonds festlegen, wobei diese zusätzlichen Handelstage allen autorisierten Teilnehmern offenstehen. Die autorisierten Teilnehmer werden im Voraus über solche zusätzlichen Handelstage informiert.

Autorisierte Teilnehmer, die Barzeichnungen oder Barrücknahmen vornehmen lassen möchten, haben dem ICAV oder dem Administrator Folgendes mitzuteilen: (i) den Wunsch des autorisierten Teilnehmers,

Barzeichnungen oder Barrücknahmen vorzunehmen, und (ii) die Angaben zum Kontocode des Clearing-Systems des autorisierten Teilnehmers, von dem bzw. auf das der Zeichnungsbetrag bzw. der Rücknahmeerlös in der Bewertungswährung der jeweiligen Klasse abgebucht bzw. gutgeschrieben werden soll. Lieferanweisungen sind auf schriftliche Anfrage beim Administrator erhältlich. Ein autorisierter Teilnehmer, der eine Barrücknahme vornehmen lassen möchte, muss außerdem die Übertragung seiner Anteile auf das Konto des ICAV bei einem anerkannten Clearing- und Abwicklungssystem veranlassen. Die Verwahrstelle sorgt ihrerseits dafür, dass der Rücknahmeerlös gleichzeitig dem Sammelkonto für Barmittel und Wertpapiere gutgeschrieben wird.

Barzeichnungen

Barzeichnungen müssen bis zum jeweiligen Abrechnungstag eingegangen sein. Das ICAV behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen vom Antragsteller zu verlangen, dass er das ICAV für sämtliche Verlusten, Kosten oder Aufwendungen entschädigt, die dadurch entstehen, dass ein Teilfonds die Zahlung nicht bis zum jeweiligen Abrechnungstag erhält.

Barrücknahmen

Die Zahlung für zurückgenommene Anteile erfolgt bis zum Abrechnungstag (oder einem früheren, zwischen dem ICAV und der Verwahrstelle vereinbarten Zeitpunkt), wie im Nachtrag für den jeweiligen Teilfonds angegeben (sofern die Anteile auf das Konto übertragen wurden, das von der Verwahrstelle (oder ihrem Beauftragten) im Namen des ICAV bei einem anerkannten Clearing- und Abwicklungssystem geführt wird). Rücknahmeerlöse, die entweder in der Basiswährung des Teilfonds oder in einer anderen Landeswährung gezahlt werden, können auch per elektronischer Überweisung auf das Konto beim entsprechenden Clearing-System gezahlt werden, das von dem die Anteile zurückgebenden Anteilsinhaber angegeben wurde. Der Rücknahmeerlös wird abzüglich etwaiger Abgaben und Gebühren sowie Kosten für elektronische Überweisungen ausgezahlt.

VERFAHREN FÜR SACHZEICHNUNGEN UND SACHRÜCKNAHMEN

Nach Ermessen des Verwaltungsrats können Anleger an jedem Handelstag Anteile ganz oder teilweise gegen Sachleistungen zeichnen, außer wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts ausgesetzt ist. Zur Vermeidung von Zweifeln gilt der im Nachtrag für den jeweiligen Teilfonds festgelegte Mindestzeichnungsbetrag verhältnismäßig auch für Zeichnungen gegen Sachleistungen. „Sachleistung“ bedeutet, dass der Teilfonds vom autorisierten Teilnehmer Wertpapiere (oder überwiegend Wertpapiere) erhält, die für den Anlageverwalter als Gegenleistung für den Erhalt der Anteile akzeptabel sind.

Autorisierte Teilnehmer, die Sachzeichnungen vornehmen lassen, sind im Rahmen ihrer Abwicklungsverpflichtungen verpflichtet, dem Teilfonds einen Korb von zugrunde liegenden Wertpapieren und eine Barkomponente (wie von der Verwaltungsgesellschaft oder dem ICAV auf Grundlage des vom Teilfonds gehaltenen und in Zukunft zu haltenden zugrunde liegenden Portfolios festgelegt) zu liefern.

Der genaue Wert der Barkomponente im Rahmen einer Sachzeichnung wird auf Grundlage der für die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil verwendeten Preise nach Feststellung des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds für den jeweiligen Handelstag ermittelt. Er entspricht der Differenz zwischen dem Wert der auszugebenden Anteile und dem Wert der im Zuge der Zeichnung zu übertragenden Wertpapiere, wobei dieselbe Bewertungsmethodik wie bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil Anwendung findet. Die Verwaltungsgesellschaft oder das ICAV ist berechtigt, nach freiem Ermessen eine sachgerechte Regelung hinsichtlich der auf eine Zeichnung anzuwendenden Gebühren und Abgaben zu treffen.

Autorisierte Teilnehmer, die ihre Anteile gegen Sachwerte einlösen möchten, können nach dem Ermessen des Verwaltungsrats ihren Rücknahmeerlös in Form von zugrunde liegenden Wertpapieren und gegebenenfalls einer Barkomponente erhalten, die von der Verwaltungsgesellschaft oder dem ICAV auf Basis des zugrunde liegenden Portfolios des Teilfonds festgelegt wird. Die Zusammensetzung des vom ICAV bereitzustellenden Wertpapierkorbs und der geschätzte Betrag der Barkomponente werden den relevanten autorisierten Teilnehmern vom Administrator zur Verfügung gestellt.

Die Wertpapiere, die im Zusammenhang mit Anträgen auf Sachzeichnungen geliefert werden, müssen dergestalt sein, dass der Teilfonds diese gemäß seinem Anlageziel auch erwerben darf.

Sachzeichnungen

Sachzeichnungen werden für denjenigen Handelstag berücksichtigt, an dem sie spätestens bis zum Annahmeschluss eingegangen sind. Die Handelstage und Annahmeschlüsse für die jeweiligen Teilfonds sind im jeweiligen Nachtrag aufgeführt.

Anträge, die nach dem Annahmeschluss für den betreffenden Handelstag eingehen, gelten als zum nächsten Annahmeschluss eingegangen, es sei denn, die Verwaltungsratsmitglieder (oder ihre ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) vereinbaren in außergewöhnlichen Fällen (unter Dokumentation der betreffenden Umstände und Gründe) etwas anderes, wobei die Anträge jeweils vor dem Bewertungszeitpunkt des jeweiligen Handelstags eingehen müssen.

Auf Anfrage kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Verwahrstelle zusätzliche Handelstage sowie die entsprechenden Bewertungszeitpunkte für die Zeichnung und/oder die Rücknahme von Anteilen eines beliebigen Teilfonds festlegen, wobei diese zusätzlichen Handelstage allen autorisierten Teilnehmern offenstehen. Die Anteilsinhaber werden im Voraus über solche zusätzlichen Handelstage informiert.

Die Standardabwicklungsfrist für Sachzeichnungen wird im jeweiligen Nachtrag angegeben.

Sachrücknahmen

Die Verwaltungsgesellschaft darf nach Anweisungen des Verwaltungsrats und mit Zustimmung der jeweiligen autorisierten Teilnehmer einem Rücknahmeantrag entsprechen, indem sie an diese autorisierten Teilnehmer Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds überträgt, deren Wert dem Mindestrücknahmebetrag für die

zurückgenommenen Anteile entspricht, so als wenn der Rücknahmeerlös in bar bezahlt worden wäre, abzüglich etwaiger Übertragungskosten. Anträge auf Sachrücknahmen von Anteilen werden für denjenigen Handelstag berücksichtigt, an dem sie spätestens bis zum Annahmeschluss eingegangen sind. Die Handelstage, Annahmeschlüsse sowie die jeweiligen Mindestrücknahmebeträge für jeden Teilfonds sind im entsprechenden Nachtrag aufgeführt.

Die Verwaltungsgesellschaft legt gemeinsam mit dem Verwaltungsrat fest, welche Vermögenswerte als Sacheinlage an jeden autorisierten Teilnehmer übertragen werden sollen, dies auf einer Grundlage, die sie nach eigenem Ermessen als gerecht und nicht nachteilig für die Interessen der übrigen autorisierten Teilnehmer des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse erachten. Die Zuteilung der Vermögenswerte bedarf der Zustimmung der Verwahrstelle.

Anträge, die nach dem Annahmeschluss für den betreffenden Handelstag eingehen, gelten als zum nächsten Annahmeschluss eingegangen, es sei denn, der Verwaltungsrat (oder seine ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) vereinbaren in außergewöhnlichen Fällen (unter Dokumentation der betreffenden Umstände und Gründe) etwas anderes, wobei die Anträge stets vor dem Bewertungszeitpunkt des jeweiligen Handelstags eingehen müssen.

Rücknahmeerlöse werden abzüglich etwaiger Abgaben und Gebühren sowie etwaiger Kosten für elektronische Überweisungen ausgezahlt.

Der Administrator erteilt der Verwahrstelle Lieferanweisungen in Bezug auf die Wertpapiere oder Barmittel erst dann, wenn er den Rücknahmeantrag angenommen hat.

Die Standardabwicklungsfrist für Sachrücknahmen wird im jeweiligen Nachtrag angegeben.

Das ICAV kann nach eigenem Ermessen einen Teil des Antrags auf Sachzeichnung oder Sachrücknahme in bar abwickeln, etwa in Fällen, in denen es der Ansicht ist, dass ein von einem Teilfonds gehaltenes Wertpapier nicht zur Lieferung verfügbar ist, oder seiner Meinung nach eine unzureichende Menge dieses Wertpapiers zur Lieferung an den Antragsteller im Rahmen einer Sachzeichnung oder Sachrücknahme vorliegt.

Etwaige Barzahlungen im Zusammenhang mit einer Sachrücknahme erfolgen am selben Tag wie die Abwicklung der Wertpapiere.

VERWÄSSERUNGSGEBÜHR

Auf Empfehlung der Verwaltungsgesellschaft kann nach Absprache mit dem Anlageverwalter und den Verwaltungsratsmitgliedern im Falle von Zeichnungen und/oder Rücknahmen eine Verwässerungsgebühr erhoben werden. Eine solche Gebühr wird auf Transaktionsbasis als prozentuale Anpassung des Werts der betreffenden Rücknahme/Zeichnung erhoben, der zur Feststellung eines Rücknahme- oder Zeichnungspreises ermittelt wird. Der geltende Satz wird dem Administrator mitgeteilt. Zweck der Verwässerungsgebühr ist es, den Auswirkungen der Handelskosten im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Vermögenswerten Rechnung zu tragen und den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds zu erhalten, sofern dies als im besten Interesse des Teilfonds erachtet wird. Wird eine Verwässerungsgebühr erhoben, führt dies zu einer effektiven Erhöhung des Zeichnungspreises bzw. zu einer Verringerung des Rücknahmepreises für gezeichnete oder zurückgenommene Anteile. Der entsprechende Betrag wird auf das Konto des Teilfonds eingezahlt.

ZWECKGEBUNDENE BARGELDGESCHÄFTE

Wird von einem autorisierten Teilnehmer im Zusammenhang mit Anteilstransaktionen die Durchführung von Transaktionen in zugrunde liegenden Wertpapieren und/oder Devisen beantragt, so wird sich die Verwaltungsgesellschaft nach billigem Ermessen bemühen, dem Antrag nachzukommen, sofern dies vertretbar und möglich ist. Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt jedoch keinerlei Gewähr oder Haftung dafür, dass die Ausführung in der gewünschten Form erfolgt oder erfolgen kann.

Wenn ein autorisierter Teilnehmer im Rahmen einer Barzeichnung oder Barrücknahme die zugrunde liegenden Wertpapiere im Zusammenhang mit seiner Zeichnung oder Rücknahme über einen bestimmten benannten Makler handeln möchte (sogenannte zweckgebundene Barzeichnung bzw. zweckgebundene Barrücknahme), wäre eine entsprechende ausdrückliche Anweisung des autorisierten Teilnehmers im diesbezüglichen Handelsauftrag erforderlich. Der Anlageverwalter ist berechtigt (jedoch nicht verpflichtet), Transaktionen in den zugrunde liegenden Wertpapieren für die Zwecke von Zeichnungen oder Rücknahmen nach alleinigem Ermessen über den benannten Makler abzuwickeln. Autorisierte Teilnehmer, die auf einen bestimmten Makler zurückgreifen möchten, müssen vor Durchführung der Transaktion in den zugrunde liegenden Wertpapieren durch den Anlageverwalter das zuständige Portfoliohandelsteam des ausgewählten Maklers kontaktieren, um die Transaktion entsprechend zu koordinieren.

Wird ein Antrag, der zur Schaffung von Anteilen führt, als zweckgebundene Barzeichnung angenommen, ist der autorisierte Teilnehmer im Rahmen seiner Abwicklungsverpflichtungen dafür verantwortlich, (i) sicherzustellen, dass der benannte Makler die entsprechenden zugrunde liegenden Wertpapiere (über die Verwahrstelle) an den Teilfonds überträgt, und (ii) die Gebühren und Kosten zu tragen, die der benannte Makler für den Verkauf der betreffenden zugrunde liegenden Wertpapiere an den Teilfonds in Rechnung stellt, zuzüglich aller damit verbundenen Abgaben und Gebühren, einschließlich Devisenkosten, um den Ausführungskosten Rechnung zu tragen.

Der autorisierte Teilnehmer ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass der benannte Makler die entsprechenden zugrunde liegenden Wertpapiere im Rahmen einer gezielten Barrücknahme vom Teilfonds erwirbt. Der autorisierte Teilnehmer erhält den vom benannten Makler für den Kauf der entsprechenden zugrunde liegenden Wertpapiere von dem Teilfonds gezahlten Preis abzüglich aller damit verbundenen Abgaben und Gebühren, einschließlich etwaiger Devisenkosten, um den tatsächlichen Ausführungskosten Rechnung zu tragen.

Der Anlageverwalter (oder der Unteranlageverwalter) übernimmt keine Haftung für den Fall, dass die Transaktion oder ein Teil davon aufgrund eines fehlgeschlagenen Geschäfts, einer verzögerten

Abwicklung, einer Marktschließung oder einer Marktverwerfung, einer Unterlassung oder eines Fehlers oder Ähnlichem entweder seitens des Anlegers oder des benannten Maklers nicht ausgeführt wird. Ein autorisierter Teilnehmer oder ein benannter Makler, der seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder die Bedingungen eines Teils der Transaktion ändert, trägt alle damit einhergehenden Risiken und Kosten. Ferner ist der Anlageverwalter berechtigt, mit einem anderen Makler Geschäfte abzuschließen und die Bedingungen für die Zeichnung oder Rücknahme des autorisierten Teilnehmers anzupassen, um der Nichteinhaltung von Verpflichtungen und den Änderungen der Bedingungen Rechnung zu tragen. Die Gebühren für zweckgebundene Anteilszeichnungen und -rücknahmen variieren.

AUSGESTALTUNG DER ANTEILE UND REGISTER

Die Anteile werden als Namensanteile begeben. Namensanteile können durch eine Globalurkunde verbrieft sein.

a) Namensanteile: Die Anteile können als Namensanteile begeben werden, und ein Eintrag im Anteilsinhaberregister gilt als eindeutiger Nachweis für das Eigentum an diesen Anteilen.

   Namensanteile werden ohne Anteilszertifikate begeben. Die nicht verbriefte Form ermöglicht es dem ICAV, Rücknahmeaufträge unverzüglich auszuführen.

b) Durch Globalurkunden verbriefte Namensanteile: Derlei Globalurkunden werden auf den Namen des ICAV ausgestellt und bei den Clearing-Stellen hinterlegt oder alternativ direkt auf den Namen der jeweiligen Clearing-Stelle eingetragen. Globalurkunden sind gemäß den geltenden Gesetzen sowie den anwendbaren Vorschriften und Verfahren, die von den an einer solchen Übertragung beteiligten Clearingstellen festgelegt wurden, übertragbar. Diese durch eine Globalurkunde verbrieften Namensanteile sind vorbehaltlich der Vorschriften der jeweiligen Clearingstelle und in Übereinstimmung mit diesen frei übertragbar. Anteilsinhaber, die nicht an solchen Systemen teilnehmen, können die durch eine Globalurkunde verbrieften Namensanteile nur über einen Finanzvermittler übertragen, der Teilnehmer des Abwicklungssystems der jeweiligen Clearingstelle ist.

EIGENTUMSBESCHRÄNKUNGEN UND FINANZIELLE SANKTIONEN

Jede Person, die Anteile entgegen den vom Verwaltungsrat auferlegte Beschränkungen hält oder durch ihren Anteilsbesitz gegen die Gesetze und Vorschriften eines betreffenden Landes verstößt (beispielsweise dadurch, dass das ICAV in der jeweiligen Rechtsordnung des Anteilsinhabers haftbar wird) oder deren Anteilsbesitz nach Ansicht des Verwaltungsrats zur Folge haben könnte, dass dem ICAV eine Steuerpflicht oder ein finanzieller Nachteil entsteht, den das ICAV oder die Anteilsinhaber oder einige oder alle von ihnen andernfalls nicht zu tragen hätten, oder anderweitig beim Vorliegen von Umständen, die nach Ansicht des Verwaltungsrats die Interessen der Anteilsinhaber beeinträchtigen könnten, muss die betreffende Person das ICAV, die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter, die Verwahrstelle, den Administrator und die Anteilsinhaber von sämtlichen Verlust freistellen, die ihnen dadurch entstehen, dass eine solche Person Anteile an dem ICAV erwirbt oder besitzt.

Der Verwaltungsrat ist gemäß der Gründungsurkunde befugt, alle Anteile, deren Besitz oder wirtschaftliches Eigentum gegen die von ihm auferlegte Beschränkungen oder gegen erlassene Gesetze oder Vorschriften verstoßen, zwangsweise zurückzukaufen und/oder zu stornieren.

Wenngleich Anteile grundsätzlich nicht an US-Personen begeben oder übertragen werden, kann der Verwaltungsrat den Erwerb durch eine US-Person oder die Übertragung an eine US-Person nach eigenem Ermessen genehmigen. Der Verwaltungsrat wird sich in angemessener Weise vergewissern, dass ein solcher Erwerb oder eine solche Übertragung nicht gegen die US-Wertpapiergesetze verstößt, d. h., dass die Anteile nicht gemäß dem US-Wertpapiergesetz von 1933 registriert werden müssen, und dass weder das ICAV noch ein Teilfonds gemäß dem US-Investmentgesellschaftsgesetz von 1940 registriert werden muss und sich aus einem solchen Erwerb oder einer solchen Übertragung keine nachteiligen steuerlichen Folgen für das ICAV oder die nicht in den USA ansässigen Anteilsinhaber ergeben. Jeder Anleger, bei dem es sich um eine US-Person handelt, muss die erforderlichen Erklärungen, Zusicherungen oder Unterlagen beibringen, um zu gewährleisten, dass diese Anforderungen vor der Ausgabe von Anteilen erfüllt sind.

Das ICAV kann nach eigenem Ermessen jeden Antrag auf Zeichnung von Anteilen durch oder jede Übertragung von Anteilen an Personen ablehnen, deren Anteilsbesitz dazu führen würde, dass „Benefit Plan Investors“ im Sinne von Section 3(42) des US-amerikanischen „Employee Retirement Income Security Act“ von 1974 in seiner jeweils gültigen Fassung („ERISA“) 25 %der mehr des Gesamtwerts eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse halten.

Als Reaktion auf die militärische Aggression Russlands gegen die Ukraine hat die EU Sanktionen gegen Russland verhängt. Darüber hinaus wurde das EU-Sanktionsregime gegen Belarus als Reaktion auf dessen Beteiligung an den Aggressionen Russlands gegen die Ukraine ausgeweitet.

Zu den verhängten Sanktionen gehören Maßnahmen, die für russische und belarussische Personen den Zugang zu den Kapital- und Finanzmärkten sowie zu den Finanzdienstleistungen in der EU einschränken. Konkret untersagen seit dem 13. April 2022 Artikel 5f der Verordnung (EU) 833/2014 (in der jeweils geltenden Fassung) sowie Artikel 1y der Verordnung (EU) 765/2006 (in der jeweils geltenden Fassung) es EU-Investmentfonds, die ein Engagement in übertragbaren Wertpapieren bieten, welche in einer amtlichen Währung eines EU-Mitgliedsstaatstaats denominiert sind, Anteile an russische oder belarussische Personen zu verkaufen, es sei denn, diese haben die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedsstaates oder verfügen über einen Wohnsitz in der EU.

Solange diese Sanktionen in Kraft bleiben (einschließlich in geänderter oder ersetzter Form), darf das ICAV – aufgrund der Möglichkeit, dass es Anlegern ein Engagement in übertragbaren Wertpapieren bietet, die in einer amtlichen Währung eines EU-Mitgliedsstaates denominiert sind – keine Anteile an eine „unzulässige Person“ (wie nachstehend definiert) begeben oder Anteile

an eine Person begeben, deren letztendlicher wirtschaftlicher Eigentümer eine unzulässige Person ist. Im Rahmen der vom Administrator durchgeführten Überprüfung von Anlegern, relevanten verbundenen Parteien und wirtschaftlichen Eigentümern wird der Administrator die Identität und den Wohnsitz der relevanten Parteien prüfen, um die Einhaltung der Beschränkung hinsichtlich unzulässiger Personen sicherzustellen.

Unter einer „unzulässigen Person" ist ein russischer oder belarussischer Staatsangehöriger oder eine in Russland oder Belarus ansässige natürliche Person sowie jede in Russland oder Belarus ansässige juristische Person, Organisation oder Einrichtung zu verstehen, es sei denn, diese Personen sind zugleich Staatsangehörige eines EU-Mitgliedsstaats oder natürliche Personen, die über eine befristete oder unbefristete Aufenthaltsgenehmigung in einem EU-Mitgliedsstaat verfügen.

Im Allgemeinen fällt es in den Verantwortungsbereich der Anleger sicherstellen, dass ihre Zeichnungen beim ICAV nicht gegen die für sie geltenden Gesetze und Vorschriften zu Finanzsanktionen verstoßen. Anleger müssen dem ICAV unter Umständen Informationen beibringen, damit das ICAV seine Verpflichtungen zur Einhaltung von Finanzsanktionen erfüllen kann.

Das ICAV nimmt wissentlich keine Zeichnungsanträge von Personen, Organisationen oder Ländern entgegen, gegen die Sanktionen verhängt wurden, und behält sich das Recht vor, Anteile einzufrieren oder Transaktionen auszusetzen, bei denen sie den Verdacht hat, dass sie gegen Finanzsanktionen verstoßen könnten.

VORSCHRIFTEN ZUR BEKÄMPFUNG DER GELDWÄSCHE BEI DIREKTZEICHNUNGEN ÜBER DAS ICAV

Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche erfordern, dass ein Antragsteller gegenüber dem Administrator einen angemessenen Identitätsnachweis erbringt. Diese Verpflichtung gilt uneingeschränkt, es sei denn, der Antrag wird über einen anerkannten Vermittler oder ein anerkanntes Finanzinstitut gestellt. Letztere Ausnahme gilt nur, wenn der betreffende Vermittler oder das betreffende Finanzinstitut in einem Staat ansässig ist, den Irland als hinsichtlich der Geldwäschevorschriften gleichwertig anerkennt, und im Hinblick auf diese Vorschriften beaufsichtigt wird. Ferner hat der Antragsteller – sofern erforderlich – eine Verpflichtungserklärung des anerkannten Vermittlers oder Finanzinstituts vorzulegen. Die Antragsteller können sich an den Administrator wenden, um herauszufinden, ob sie die oben genannten Ausnahmen erfüllen.

Der Administrator behält sich im Namen des ICAV das Recht vor, die zur Feststellung der Identität des Antragstellers erforderlichen Unterlagen anzufordern. Dazu gehören auch solche Informationen, die zur Überprüfung der Identität des Antragstellers und etwaiger wirtschaftlicher Eigentümer, in deren Namen diese Anteile gemäß den „Beneficial Ownership Regulations 2019" (SI 110 von 2019) gehalten werden, oder im Einklang mit sonstigen Anforderungen erforderlich sind.

Darüber hinaus wird anerkannt, dass der Administrator bei der Erfüllung der auf ihn übertragenen Aufgaben durch den Antragsteller für sämtliche Verluste zu entschädigen ist, die sich aus der Nichtbearbeitung eines Zeichnungsauftrags ergibt, insofern der Administrator derlei Informationen angefordert und der Antragsteller es unterlassen hat, sie bereitzustellen.

Änderungen der Registrierungsangaben und Zahlungsanweisungen werden erst nach Eingang von Originalunterlagen beim ICAV durchgeführt.

DATENSCHUTZ

Potenzielle Anleger (auf Primärmarktebene) sollten beachten, dass sie durch eine Anlage in dem ICAV und die damit einhergehenden Interaktionen mit dem ICAV und seinen verbundenen Unternehmen sowie Beauftragten (z. B. durch das Ausfüllen des Antragsformulars sowie gegebenenfalls die Aufzeichnung elektronischer Kommunikation oder Telefongespräche) oder durch die Bereitstellung an das ICAV von personenbezogenen Daten über Individuen, die mit dem Anleger in Verbindung stehen, (z. B. Vorstandsmitglieder, Treuhänder, Mitarbeitende, Vertreter, Anteilinhaber, Anleger, Kunden, wirtschaftliche Eigentümer oder Beauftragte), dem ICAV sowie dessen verbundenen Unternehmen und Beauftragten bestimmte personenbezogene Informationen übermitteln, die personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutzgesetze sind. Das ICAV fungiert als Verantwortlicher für diese personenbezogenen Daten, während seine verbundenen Unternehmen und Beauftragten, wie beispielsweise der Administrator, der Anlageverwalter und die Vertriebsgesellschaft, als Auftragsverarbeiter (oder unter bestimmten Umständen als gemeinsam Datenverantwortliche) auftreten können.

Das ICAV hat ein Dokument erstellt, in dem seine Datenschutzverpflichtungen sowie die Datenschutzrechte von Personen im Einklang mit den Datenschutzgesetzen dargelegt sind (die „**Datenschutzerklärung**").

Alle neuen Anleger erhalten im Rahmen des Verfahrens zur Zeichnung von Anteilen am ICAV ein Exemplar der Datenschutzerklärung. Die Datenschutzerklärung enthält Informationen zu folgenden Themen im Zusammenhang mit dem Datenschutz:

a) dass Anleger dem ICAV bestimmte personenbezogene Informationen zur Verfügung stellen, die personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutzgesetze sind;

b) eine Beschreibung der Zwecke und Rechtsgrundlagen, für die die personenbezogenen Daten verwendet werden dürfen;

c) Informationen zur Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte, einschließlich (sofern zutreffend) an Stellen außerhalb des EWR;

d) nähere Angaben zu den vom ICAV getroffenen Datenschutzmaßnahmen;

e) einen Überblick über die verschiedenen Datenschutzrechte von Personen als betroffene Personen gemäß den Datenschutzvorschriften;

f) Informationen über die Zeiträume, zu denen das ICAV personenbezogene Daten speichert;

g) Kontaktdaten für weitere Informationen zu Datenschutzfragen.

In Anbetracht der spezifischen Zwecke, für die das ICAV sowie seine verbundenen Unternehmen und Beauftragten die Verwendung personenbezogener Daten vorsehen, wird

gemäß datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht erwartet, dass hierfür eine individuelle Einwilligung erforderlich ist, da die Verarbeitung in der Regel auf einer anderen Rechtsgrundlage erfolgt (einschließlich berechtigter Interessen, Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder Durchführung eines Vertrags). Allerdings haben betroffene Personen, wie in der Datenschutzerklärung dargelegt, das Recht, der Verarbeitung ihrer Daten zu widersprechen, wenn das ICAV diese zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen oder der berechtigten Interessen Dritter für erforderlich erachtet hat.

ZWANGSRÜCKNAHME

Das ICAV behält sich das Recht vor, sämtliche Anteile zurückzunehmen, die direkt oder indirekt von einer Person unter 18 Jahren (oder einem anderen vom Verwaltungsrat als angemessen erachteten Alter) aktuell oder künftig gehalten werden, oder wenn der Anteilsbesitz durch eine Person gegen geltende Gesetze oder Anforderungen eines Landes oder einer Behörde verstößt, aufgrund derer diese Person nicht zum Halten der Anteile berechtigt ist oder das ICAV bzw. der jeweilige Teilfonds steuerliche Verpflichtungen oder sonstige finanzielle, rechtliche oder wesentliche administrative Nachteile erleiden könnte, die anderweitig nicht entstanden wären.

Der Verwaltungsrat kann Zwangsrücknahmen von Anteilen vornehmen, die von einer US-Person gehalten werden.

Insoweit Anteile nicht in einem anerkannten Clearing- und Abwicklungssystem gehalten werden, über das irische Steuerpflichtige Anteile erwerben und halten, ist das ICAV zur Sicherstellung der irischen Steuererhebung berechtigt, Anteile solcher Personen – oder von Personen, die im Auftrag von irischen Steuerpflichtige handeln – bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses zurückzunehmen und zu stornieren und die Erlöse an die irischen Steuerbehörden (Revenue Commissioners) abzuführen.

Anteilsinhaber sind verpflichtet, das ICAV und den Administrator unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn sie zu US-Personen werden oder zu Personen, die anderweitig den in diesem Prospekt dargelegten Beschränkungen des Anteilsbesitzes unterliegen, und solche Anteilsinhaber können dazu verpflichtet werden, ihre Anteile zu verkaufen oder zu übertragen. Das ICAV kann sämtliche Anteile zurücknehmen, die sich – direkt oder indirekt – im Besitz einer Person befinden oder in deren Besitz übergehen, deren Anteilsbesitz gegen die in diesem Prospekt jeweils festgelegten Beschränkungen hinsichtlich des Anteilsbesitzes verstößt, oder wenn der Besitz von Anteilen durch eine Person rechtswidrig ist oder voraussichtlich zu steuerlichen, finanziellen, rechtlichen, aufsichtsrechtlichen oder finanziellen Verbindlichkeiten oder Nachteilen oder zu erheblichen administrativen Nachteilen für das ICAV, die Anteilsinhaber als Ganzes oder einen Teilfonds oder eine Anteilsklasse führen wird. Das ICAV kann ferner Anteile von Personen zurücknehmen, die weniger als die im jeweiligen Nachtrag festgelegte Mindestanlagen halten oder die es innerhalb von sieben Tagen nach einer Aufforderung durch oder im Namen des Verwaltungsrat unterlassen, die nach den hierin aufgeführten Bestimmungen erforderlichen Informationen oder Erklärungen vorzulegen. Dies betrifft unter anderem die Nichtvorlage von Unterlagen, die das ICAV zur Feststellung und Überprüfung wirtschaftlicher Eigentümer gemäß den in Irland geltenden Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung benötigt, sowie die Nichtabgabe erforderlicher Erklärungen, einschließlich solcher zur steuerlichen Einstufung des Empfängers der Anteile. Das ICAV kann den Erlös aus einer solchen Zwangsrücknahme zur Begleichung von Steuern oder Quellensteuern heranziehen, die sich aus dem Besitz oder dem wirtschaftlichen Eigentum an Anteilen durch einen Anteilsinhaber ergeben, einschließlich etwaiger darauf anfallender Zinsen oder Bußgelder.

VOLLSTÄNDIGE RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Im Einklang mit den Bestimmungen der Gründungsurkunde können alle Anteile einer Klasse oder eines Teilfonds zurückgenommen werden:

a) wenn das ICAV den Anteilsinhabern des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Klasse unter Einhaltung einer Frist von mindestens einundzwanzig (21) vollen Tagen (oder einer anderen in der entsprechenden Mitteilung festgelegten Frist), die an einem Handelstag abläuft, ihre Absicht mitteilt, diese Anteile zurückzunehmen;

b) wenn der Verwaltungsrat dies zu irgendeinem Zeitpunkt aufgrund ungünstiger politischer, wirtschaftlicher, steuerlicher oder regulatorischer Veränderungen, die den jeweiligen Teilfonds in irgendeiner Weise betreffen, oder aus einem anderen Grund für angemessen erachtet;

c) wenn die Anteile des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Anteilsklasse nicht mehr an einer relevanten Börse notiert sind;

d) wenn es nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht mehr möglich oder praktikabel ist, FDIs in Bezug auf einen Teilfonds oder eine Anteilsklasse einzusetzen, etwa weil dies wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll ist;

e) wenn die Verwaltungsgesellschaft zurücktritt oder abberufen wird oder der Managementvertrag endet und innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt dieses Rücktritts, dieser Abberufung oder dieser Vertragsbeendigung kein Nachfolger ernannt wird;

f) wenn die Lizenzvereinbarung in Bezug auf einen Referenzindex (oder in Bezug auf die zugrunde liegenden Branchendaten, die bei der Erstellung und Pflege eines Referenzindexes verwendet werden) für einen Teilfonds beendet wird;

g) wenn der Indexanbieter den Index für einen Teilfonds ändert oder dessen Veröffentlichung einstellt; oder

h) wenn ein Dienstleister zurücktritt oder abberufen wird und kein geeigneter Nachfolger ernannt wird.

Alternativ zu einer vollständigen Rücknahme kann der Verwaltungsrat – vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Zentralbank und der Anteilsinhaber des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Anteilsklasse – die Verschmelzung eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse mit einem anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilsklasse des ICAV oder mit einem anderen OGAW veranlassen.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen beschließen, vor der vollständigen Rücknahme von Anteilen ausreichende Mittel zurückzuhalten, um die Kosten zu decken, die mit der anschließenden Auflösung eines Teilfonds oder einer Klasse oder der Liquidation des ICAV einhergehen.

UMTAUSCH VON ANTEILEN

Autorisierte Teilnehmer können nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats an jedem Handelstag beantragen, ihren Bestand an Anteilen einer beliebigen Klasse eines Teilfonds (die „**ursprüngliche Klasse**“) in Anteile einer anderen Klasse desselben Teilfonds, die zu diesem Zeitpunkt angeboten wird, (die **„neue Klasse“**) umzutauschen, vorausgesetzt, dass alle Kriterien für die Beantragung von Anteilen der neuen Klasse erfüllt sind, indem sie dem Administrator im Namen des ICAV bis spätestens zum Annahmeschluss für den jeweiligen Bewertungszeitpunkt eine diesbezügliche Mitteilung zukommen lassen. Die Verwaltungsgesellschaft oder das ICAV können sich allerdings nach eigenem Ermessen einverstanden erklären, auch nach diesem Zeitpunkt eingegangene Umtauschanträge anzunehmen, sofern diese vor dem jeweiligen Bewertungszeitpunkt eingehen. Die Verwaltungsgesellschaft oder das ICAV sind unter Umständen nicht in der Lage, diesen Ermessensspielraum in allen Situationen auszuüben, etwa wenn Anträge auf Umtausch von Anteilen über Handelsplattformen oder auf anderem elektronischen Wege gestellt werden. Autorisierte Teilnehmer, die Umtauschanträge über Handelsplattformen oder auf anderem elektronischen Wege stellen, werden darauf hingewiesen, dass sie sich hinsichtlich der für diese Handelswege geltenden Verfahren an den jeweiligen Anbieter der Plattform bzw. des elektronischen Systems wenden müssen.

Die allgemeinen Bestimmungen und Verfahren für Zeichnungen und Rücknahmen gelten gleichfalls für den Umtausch von Anteilen. Um Unklarheiten zu vermeiden, sei darauf hingewiesen, dass der Mindestzeichnungsbetrag bzw. der Mindestrücknahmebetrag im Falle eines Umtauschs keine Anwendung findet. Jeder Umtausch wird als Rücknahme der Anteile der ursprünglichen Klasse und als Verwendung des Nettoerlöses für den Erwerb von Anteilen der neuen Klasse behandelt, dies auf Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile in den jeweiligen Teilfonds. Die Gründungsurkunde erlaubt das Erheben einer Umtauschgebühr von bis zu 3 % des gesamten Rücknahmepreises der zurückgenommenen Anteile der ursprünglichen Anteilklasse, und der Verwaltungsrat behält sich nach eigenem Ermessen das Recht vor, eine solche Gebühr innerhalb dieses Rahmens – zuzüglich etwaiger einschlägiger Abgaben und Gebühren – zu erheben. Sollte der Umtausch von Anteilen zwischen den Klassen eines bestimmten Teilfonds nicht zulässig sein, wird dies im jeweiligen Nachtrag des betreffenden Teilfonds dargelegt. Es werden keine Bruchteilsanteile ausgegeben. Bei Umtauschvorgängen zwischen Teilfonds oder Anteilsklassen, die unterschiedliche Annahmeschlüsse aufweisen, gilt der frühere Annahmeschluss.

Die Anzahl der Anteile der neuen Klasse, die auszugeben sind, wird nach folgender Formel berechnet:

$$S = \frac{[Rx(RPxER)] - F}{SP}$$

dabei gilt:

R	=	die Anzahl der umzutauschenden Anteile der ursprünglichen Klasse;
S	=	die Anzahl der auszugebenden Anteile der neuen Klasse;
RP	=	der Rücknahmepreis je Anteil der ursprünglichen Klasse zum Bewertungszeitpunkt für den relevanten Handelstag;.
ER	=	im Falle eines Umtauschs von Anteilen, die auf dieselbe Basiswährung lauten, beträgt dieser Wert 1. In allen anderen Fällen handelt es sich um den Währungsumrechnungsfaktor, der vom Verwaltungsrat am oder um den Bewertungstag für den relevanten Handelstag als der effektive Wechselkurs festgelegt wird, der für die Übertragung von Vermögenswerten im Zusammenhang mit den ursprünglichen und neuen Anteilsklassen gilt, nach gegebenenfalls erforderlicher Anpassung dieses Kurses zur Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten für die Durchführung dieser Übertragung;
SP	=	der Ausgabepreis je Anteil der neuen Klasse zum Bewertungszeitpunkt für den relevanten Handelstag; und
F	=	die Umtauschgebühr, die gegebenenfalls beim Umtausch von Anteilen an das ICAV oder gemäß deren Anweisungen zu zahlen ist.

Bei einem Umtausch von Anteilen werden Anteile der neuen Klasse im Verhältnis S zu R entsprechend den Anteilen der ursprünglichen Klasse und proportional zu diesen zugeteilt und begeben.

Anteile dürfen nicht in Anteile eines anderen Teilfonds umgetauscht werden. Darüber hinaus ist der Umtausch zwischen Anteilsklassen desselben Teilfonds während eines Zeitraums unzulässig, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds gemäß den oben unter „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts“ aufgeführten Sachverhalten ausgesetzt ist. Personen, die einen Antrag auf Umtausch von Anteilen stellen, werden über eine diesbezügliche Verschiebung informiert, und ihre Anträge werden am nächsten Handelstag nach Beendigung einer solchen Aussetzung berücksichtigt.

Der Verwaltungsrat kann für den Umtausch von Anteilen einer beliebigen Klasse eines Teilfonds in Anteile einer Klasse desselben Teilfonds eine Gebühr erheben, deren Höchstbetrag im Prospekt als Nettoinventarwert je Anteil angegeben ist.

Das ICAV kann, unbeschadet etwaiger zuvor den Anteilsinhabern einer bestehenden Klasse gewährter Rechte, an jedem Handelstag alle oder einen Teil der Anteile einer Klasse eines Teilfonds unter Einhaltung einer vom Verwaltungsrat festgelegten angemessenen Mitteilungsfrist zwangsweise in Anteile einer anderen Klasse desselben Teilfonds umtauschen, vorausgesetzt, dies beeinträchtigt die Interessen der Anteilsinhaber der betreffenden Klasse nicht in wesentlicher Weise.

STEUERUNG DES LIQUIDITÄTSRISIKOS

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über ein solides Rahmenwerk für die Steuerung des Liquiditätsrisikos, das der Strategie, dem Liquiditätsprofil und den Rücknahmebedingungen der Teilfonds angemessen ist. Die Steuerung des Liquiditätsrisikos wird von der Risikomanagementabteilung der Verwaltungsgesellschaft überwacht.

Das Rahmenwerk umfasst unter anderem die laufende Überwachung von Zahlungsströmen und Abwicklungszyklen, die Bewertung der Liquidität von Vermögenswerten, Kontrollen vor und -nach dem Handel -sowie regelmäßige Stresstests im Hinblick auf die Liquidität.

Rücknahmevorkehrungen

Normale Bedingungen: Einzelheiten dazu, wie autorisierte Teilnehmer ihre Anteile unter normalen Bedingungen zurückgeben können, werden im vorstehenden Abschnitt des Prospekts mit dem Titel „Rücknahme von Anteilen“ erörtert.

Außergewöhnliche Umstände: Die Verwaltungsgesellschaft kann die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen vorübergehend aussetzen, sofern dies im Interesse der Anteilsinhaber gerechtfertigt ist und außergewöhnliche Umstände vorliegen. Weitere Informationen zu anderen Instrumenten, die unter solchen außergewöhnlichen Marktbedingungen ebenfalls aktiviert werden können, finden Sie nachstehend unter „Liquiditätsmanagement-Instrumente“.

Ausgewählte Liquiditätsmanagement-Instrumente

Die Verwaltungsgesellschaft ist nach Prüfung der Eignung aller verfügbaren Liquiditätsmanagement-Instrumente („**LMTs**“) im Rahmen des ICAV und unter Berücksichtigung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils und der Rücknahmepolitik jedes Teilfonds zu dem Schluss gekommen, dass, sofern dies im Interesse der Anteilsinhaber gerechtfertigt ist, die folgenden Mechanismen zur Verfügung stehen sollten:

LMT	Zusammenfassung	Weitere Informationen
Rücknahmebeschränkung („Gate“)	Die Gesamtrücknahmen können an einem Handelstag begrenzt sein, wobei nicht erfüllte Anträge anteilig auf den nächsten Handelstag verschoben werden.	Einzelheiten dazu, wie autorisierte Teilnehmer ihre Anteile unter normalen Bedingungen zurückgeben können, werden im Abschnitt des Prospekts mit dem Titel „Rücknahme von Anteilen“ erörtert.
Verwässerungsgebühr	Auf Zeichnungen/Rücknahmen kann eine Verwässerungsgebühr erhoben werden, um die Liquiditätskosten zu decken und die verbleibenden autorisierten Teilnehmer vor unfairer Benachteiligung in Schutz zu nehmen.	Nähere Angaben zur Verwässerungsgebühr sind im Abschnitt des Prospekts mit dem Titel „Verwässerungsgebühr“ enthalten.
Rücknahmen gegen Sachwerte (außerhalb des normalen Geschäftsbetriebs)	Die Übertragung von durch den betreffenden Teilfonds gehaltenen Vermögenswerten (anstelle von Barmitteln) zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen.	Nähere Angaben zur Rücknahme gegen Sachwerte sind im Abschnitt des Prospekts mit dem Titel „Rücknahme von Anteilen“ enthalten.

Nachstehend finden Sie weitere Angaben zu diesen Instrumenten, die stets zur Verfügung stehen, sofern dies im Interesse der Anteilsinhaber gerechtfertigt und unter außergewöhnlichen Umständen erforderlich ist.

Vorübergehende Aussetzung

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter Konsultation mit dem Verwaltungsrat unter außergewöhnlichen Umständen und sofern dies im Interesse der Anteilsinhaber gerechtfertigt ist, Zeichnungen und Rücknahmen eines Teilfonds vorübergehend aussetzen. Nähere Angaben zu vorübergehenden Aussetzungen sind im Abschnitt des Prospekts mit dem Titel „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts“ enthalten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann – und muss –, sofern erforderlich, die Zeichnung, den Umtausch und/oder die Rücknahme aussetzen oder einschränken und/oder die Abwicklung verschieben, sofern und solange dies von einer für das ICAV, die Verwaltungsgesellschaft und/oder einen Teilfonds zuständigen Behörde (etwa die Zentralbank und, sofern zutreffend, die ESMA) gemäß den OGAW-Vorschriften angeordnet, verlangt oder anderweitig vorgeschrieben wird. Jede durchgeführte Aussetzung, Einschränkung oder Stundung wird: (i) in der von der zuständigen Behörde vorgegebenen Art und für die von ihr bestimmte Dauer (oder – sofern keine Dauer festgelegt ist – für den Zeitraum, den die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der behördlichen Anordnung oder Vorgabe und im Interesse der Anteilsinhaber als erforderlich erachtet) erfolgen; (ii) fair und verhältnismäßig auf die betroffenen Anteilsinhaber und Anteilklassen und im Einklang mit dem Rahmenwerk des ICAV zur Steuerung des Liquiditätsrisiko sowie den Anforderungen der Satzung, dieses Prospekts und der Zentralbank vorgenommen; und (iii) unverzüglich aufgehoben, sobald die entsprechende behördliche Anordnung oder Vorgabe endet, zurückgenommen wird oder abläuft, oder früher, sofern zulässig und sofern die Verwaltungsgesellschaft feststellt, dass die Umstände, die die Aussetzung, Beschränkung oder Aufschiebung gerechtfertigt haben, nicht mehr vorliegen.

Überlegungen zum Einsatz von LMTs

Die Verwaltungsgesellschaft wird für jeden Teilfonds unter Berücksichtigung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils und der Rücknahmepolitik des jeweiligen Teilfonds LMTs bewerten, auswählen und anpassen und kann bei Bedarf eine oder mehrere LMTs aktivieren oder deaktivieren, um die Interessen der Anteilsinhaber zu gewährleisten.

Die Verwaltungsgesellschaft sorgt für die Einhaltung von Richtlinien und Verfahren bei Folgendem:

Auswahl, Feinjustierung, Aktivierung und Deaktivierung von LMTs, einschließlich Governance, Eskalation und Dokumentation; sowie

Fortlaufende Überwachung, Stresstests und Überprüfungen des Liquiditätsprofils und der Feinjustierung von LMTs eines jeden Teilfonds.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet die LMTs in einer Weise an, die mit der Pflicht zur fairen Behandlung der Anteilsinhaber und zur Vermeidung einer unangemessenen Verwässerung vereinbar ist. Die Parameter (z. B. Prozentsätze für Gates, Abgabespannen) werden unter Berücksichtigung der Marktbedingungen, der Handelskosten und der Portfolioliquidität kalibriert und regelmäßig überprüft.

Mitteilungen zum Einsatz von LMTs

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Zentralbank unverzüglich über die Aktivierung oder Deaktivierung der vorübergehenden Aussetzung von Zeichnungen/ Rücknahmen zu informieren.

Bei allen anderen LMTs hat die Verwaltungsgesellschaft die Zentralbank unverzüglich zu benachrichtigen, wenn eine Aktivierung/Deaktivierung außerhalb des in diesem Prospekt vorgesehenen regulären Ablaufs erfolgt. In diesem Zusammenhang bedeutet „nicht im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebs“, dass das LMT in einem Umfang oder auf eine Weise angewendet wird, die erheblich vom normalen, täglichen Liquiditätsmanagement abweicht (beispielsweise bei einem Ad-hoc-Einsatz oder einer außerordentlichen Anwendung als Reaktion auf angespannte Marktbedingungen, emittentenspezifische Ereignisse, Bewertungsunsicherheiten oder Betriebsstörungen).

Risiko des Einsatzes von LMTs

Wenngleich die Verwaltungsgesellschaft LMTs mit dem Ziel einer fairen Behandlung der Anteilsinhaber sowie in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben anwendet, können die Verfügbarkeit und der Einsatz von LMTs weder garantieren, dass der betreffende Teilfonds Rücknahmeanträge erfüllen wird, noch Verluste verhindern. Die Aktivierung von LMTs kann:

- Rücknahmen verzögern oder reduzieren;
- Gebühren/Abgaben nach sich ziehen, die sich auf Rücknahmen bzw. Zeichnungen vornehmende Anleger unterschiedlich auswirken können;
- Liquiditätsengpässe, Bewertungsunsicherheiten, Marktauswirkungen, Verwässerungseffekte oder allgemeine Risiken für die Finanzstabilität nicht umfassend abmildern; oder
- mit operativen Risiken, Kalibrierungsrisiken oder Modellrisiken einhergehen.

Weitere Angaben zu den Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von LMTs, die Investoren vor einer Anlage in dem ICAV berücksichtigen sollten, sind unter der Überschrift „Risikofaktoren; Einsatz von Liquiditätsmanagement-Instrumenten (LMTs)“ aufgeführt.

Handel mit Anteilen am Sekundärmarkt

Anteile können von allen Anlegern am Sekundärmarkt über eine relevante anerkannte Börse, an der die Anteile zum Handel zugelassen sind, oder im Freiverkehr gekauft oder verkauft werden.

Anleger werden nicht als Anteilsinhaber im Anteilsinhaberregister eingetragen, da die Anteile im Namen des Nominees der betreffenden gemeinsamen Verwahrstelle gehalten werden. Diese Anleger haben jedoch Rechte als wirtschaftliche Eigentümer der betreffenden Anteile.

Bei Anträgen zum Erwerb von Anteilen am Sekundärmarkt über anerkannte Börsen oder im Freiverkehr können Maklergebühren und/oder sonstige Kosten anfallen, die nicht vom ICAV in Rechnung gestellt werden und über die das ICAV und die Verwaltungsgesellschaft keine Kontrolle haben. Diese Gebühren sind an den anerkannten Börsen, an denen die Anteile notiert sind, öffentlich einsehbar. Informationen hierüber können zudem von Wertpapiermaklern bezogen werden.

Die Handelskurse der Anteile am Sekundärmarkt können in unterschiedlichem Maße von ihren täglichen Nettoinventarwerten abweichen und durch Marktkräfte wie Angebot und Nachfrage, das wirtschaftliche Umfeld sowie andere Faktoren beeinflusst werden.

Anleger können ihre Anteile über einen autorisierten Teilnehmer zurückgeben, indem sie diese an den autorisierten Teilnehmer verkaufen (entweder direkt oder über einen Makler).

AUF BÖRSEN

Das ICAV beabsichtigt, dass seine Teilfonds durch Notierung und/oder Zulassung ihrer Anteile zum Handel an einer oder mehreren relevanten Börsen als ETFs gehandelt werden. Im Zuge von derlei Notierungen besteht die Erwartung, dass die Mitglieder der relevanten Börsen als Market Maker fungieren und Geld- und Briefkurse anbieten, zu denen die Anteile von Anlegern im Einklang mit den Anforderungen der jeweiligen Börse gekauft bzw. verkauft werden können. Die Spanne zwischen diesen Geld- und Briefkursen wird gewöhnlich von den relevanten Börsen überwacht.

Bestimmte autorisierte Teilnehmer, die Anteile zeichnen, können als Market Maker auftreten. Von anderen autorisierten Teilnehmern wird erwartet, dass sie Anteile zeichnen, um ihren Kunden im Rahmen ihrer Kursmaklergeschäfte Kauf- bzw. Verkaufsangebote bezüglich der Anteile unterbreiten zu können.

Der Marktpreis eines an einer Börse notierten oder gehandelten Anteils gibt unter Umständen nicht den Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds wieder. Der Kurs der am Sekundärmarkt gehandelten Anteile hängt von den aktuellen Wirtschafts- und Marktbedingungen sowie vom Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte des Teilfonds ab. Weitere Angaben zu den relevanten Börsen für jeden Teilfonds sind im jeweiligen Nachtrag aufgeführt.

INTRADAY-PORTFOLIOWERT, INAV

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem eigenen Ermessen an jedem Geschäftstag einen Intraday-Portfoliowert oder „iNAV“ für eine oder mehrere Klassen bereitstellen. Alternativ kann sie andere Personen damit beauftragen, diesen in ihrem Namen bereitzustellen. Die Verwaltungsgesellschaft stellt einen iNAV zur Verfügung, sofern dies von einer der relevanten Börsen vorgeschrieben wird. iNAVs werden über einen Datenfeed verbreitet und erscheinen auf den Terminals der wichtigsten Anbieter von Marktdaten. Darüber hinaus erscheinen sie auf einer Vielzahl von Websites, die über Börsendaten informieren, darunter Bloomberg und Reuters.

Ein iNAV stellt weder den tatsächlichen Wert eines Anteils dar noch den Preis, zu dem Anteile gezeichnet, zurückgegeben oder an einer relevanten Börse gekauft oder verkauft werden können, und sollte daher nicht als solcher betrachtet oder herangezogen werden.

Weder das ICAV noch die Verwaltungsratsmitglieder, die Verwaltungsgesellschaft, ein autorisierter Teilnehmer noch die sonstigen Dienstleister haften gegenüber Personen, die sich auf den iNAV verlassen.

TRANSPARENZ DER PORTFOLIOS

Informationen zu den Beständen der einzelnen Teilfonds werden auf der Website in den Zeitabständen zur Verfügung gestellt, die im jeweiligen Nachtrag aufgeführt sind. Für indexgebundene Teilfonds werden die Berechnungsmethode und, sofern zutreffend, die genauen Einzelheiten zum Referenzindex des jeweiligen Teilfonds auf der Website oder, wie im jeweiligen Nachtrag angegeben, anderweitig zur Verfügung gestellt.

RÜCKNAHMEN AM SEKUNDÄRMARKT

Anteile des betreffenden Teilfonds, die am Sekundärmarkt gekauft wurden, können in der Regel nicht direkt beim ICAV zurückgegeben werden. Anleger verkaufen ihre Anteile gewöhnlich am Sekundärmarkt mit Hilfe eines Vermittlers (z. B. über einen Börsenmakler oder einen anderen Anlagevermittler); unter Umständen fallen bei dieser Art der Anlage Gebühren an. Ferner sei darauf hingewiesen, dass Anleger beim Kauf von Anteilen am Sekundärmarkt möglicherweise mehr als den aktuellen Nettoinventarwert je Anteil zahlen und beim Verkauf ihres Anteilsbestands weniger als den aktuellen Nettoinventarwert je Anteil zurückerhalten.

Sollte der Kurs der am Sekundärmarkt notierten Anteile jedoch erheblich vom aktuellen Nettoinventarwert je Anteil abweichen oder diesem gegenüber schwanken oder sollte es zu Marktverwerfungen kommen (etwa wenn kein Market Maker vorhanden ist), können Anleger, die ihre Anteile über den Sekundärmarkt halten, ihre Anteile direkt beim ICAV zurücknehmen lassen.

Wenn nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft oder des ICAV ein solches den Sekundärmarkt störendes Ereignis vorliegt, wird die Verwaltungsgesellschaft oder das ICAV eine „Nicht-AP-Rückkaufmitteilung“ herausgeben. Diese

enthält die Annahmebedingungen, den Mindestrückkaufbetrag und die Kontaktdaten für den Rückkauf von Anteilen. In diesen Fällen werden die relevanten Börsen sowie die zuständige Behörde in allen Ländern, in denen der Teilfonds registriert ist, darüber informiert, dass das ICAV für Direktrücknahmen durch Anleger am Sekundärmarkt zur Verfügung steht.

Die Zustimmung des ICAV zum Rückkauf von ETF-Anteilen erfordert, dass die Anteile auf das Konto zurückübertragen werden, das die Verwahrstelle (oder deren Beauftragter) im Namen des ICAV bei einem anerkannten Clearing- und Abwicklungssystem führt, und dass die Verwahrstelle diesbezügliche Bestätigungen erhält. Dem Rücknahmeantrag wird erst bei Lieferung der Anteile stattgegeben.

Solchen Sekundärmarktanlegern werden ausschließlich die tatsächlichen Kosten für die Bereitstellung dieser Möglichkeit (d. h. die Kosten im Zusammenhang mit der Glattstellung etwaiger zugrunde liegender Positionen) in Rechnung gestellt, und die Gebühren für derartige Rücknahmen dürfen in keinem Fall überzogen sein. Ein solcher die Rücknahme seiner Anteile beantragender Sekundärmarktanleger kann jedoch gegebenenfalls einer Steuerpflicht, etwa im Hinblick auf etwaige Kapitalertragsteuern oder Transaktionssteuern, unterliegen. Solche Sekundärmarktanleger sollten daher vor einem solchen Antrag einen professionellen Steuerberater konsultieren, um die steuerlichen Folgen gemäß den für sie geltenden Rechtsvorschriften zu prüfen.

Anteile, die von Anlegern zurückgekauft wurden, die keine autorisierten Teilnehmer sind, werden gegen Barzahlung zurückgenommen. Die Zahlung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen: (i) alle relevanten Unterlagen wurden vom Anleger ausgefüllt und vom Administrator erhalten; und (ii) alle erforderlichen Identitätsprüfungen des Anlegers sowie Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche wurden vom Administrator gemäß dem oben stehenden Abschnitt „Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche bei Direktzeichnungen über das ICAV“ durchgeführt und abgeschlossen. Nach alleinigem Ermessen des ICAV können auf Antrag des Anlegers auch Sachrücknahmen erfolgen.

Notierung an einer Börse

Das ICAV ist bestrebt, dass die Teilfonds durch die Notierung ihrer Anteile an einer oder mehreren relevanten Börsen den Status eines ETF erhalten. Im Rahmen dieser Börsennotierungen sind ein oder mehrere Mitglieder der relevanten Börse verpflichtet, als Market Maker zu fungieren und Kurse anzubieten, zu denen die Anteile von Anlegern gekauft oder verkauft werden können. Die Spanne zwischen diesen Kauf- und Verkaufspreisen kann von der zuständigen Börsenaufsichtsbehörde überwacht und reguliert werden.

Sofern im Nachtrag für den jeweiligen Teilfonds nicht anderweitig vermerkt, ist vorgesehen, die Notierung der Anteile jedes Teilfonds an den relevanten Börsen zu beantragen.

Aufträge zum Kauf von Anteilen über die relevanten Börsen können über ein Mitgliedsunternehmen oder einen Börsenmakler erfolgen. Bei solchen Kaufaufträgen können Kosten anfallen, die sich er Kontrolle des ICAV entziehen.

Die Genehmigung des Prospekts für die Zulassung zur amtlichen Notierung gemäß den Notierungsanforderungen der relevanten Börse stellt keine Gewähr oder Zusicherung dieser relevanten Börse für die Kompetenz der Dienstleistungsanbieter oder für die Angemessenheit der im Prospekt enthaltenen Angaben oder für die Eignung der Anteile zu Anlage- oder sonstigen Zwecken dar.

Sollten der Verwaltungsrat beschließen, zusätzliche Teilfonds oder Anteilklassen aufzulegen, kann er nach eigenem Ermessen einen Antrag auf Börsennotierung der Anteile solcher Teilfonds an der relevanten Börse stellen. Solange die Anteile eines Teilfonds an einer relevanten Börse notiert sind, ist der Teilfonds bestrebt, die Anforderungen der relevanten Börse im Hinblick auf diese Anteile zu erfüllen. Diesem Dokument können ein oder mehrere Dokumente beigefügt sein, die Informationen enthalten, welche für das jeweilige Land relevant sind, in denen die Anteile zur Zeichnung angeboten werden, um die Einhaltung nationaler Gesetze und Vorschriften bezüglich des Angebots und/oder der Notierung der Anteile außerhalb Irlands sicherzustellen.

Sofern im jeweiligen Nachtrag nichts anderes vorgesehen ist, kann jede Anteilsklasse eines Teilfonds an einer oder an mehreren relevanten Börsen notiert sein.

Bewertung von Vermögenswerten

BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS

a) Der Nettoinventarwert eines Teilfonds wird in der Basiswährung oder in einer anderen Währung ausgewiesen, wie von der Verwaltungsgesellschaft entweder generell, in Bezug auf eine bestimmte Anteilsklasse oder im Einzelfall festlegt; er wird berechnet, indem der Wert des Vermögens des Teilfonds ermittelt und von diesem Wert die Verbindlichkeiten des Teilfonds zum Bewertungszeitpunkt des jeweiligen Handelstages abgezogen werden.

b) Wenn die Anteile eines Teilfonds weiter in Klassen unterteilt werden, wird der Nettoinventarwert je Klasse ermittelt, indem der Nettoinventarwert des Teilfonds nominell auf die Klassen aufgeteilt wird. Hierfür werden Anpassungen für Zeichnungen, Rücknahmen, Gebühren, die Thesaurierung oder Ausschüttung von Erträgen sowie die jeder dieser Klassen zuzurechnenden Aufwendungen, Verbindlichkeiten oder Vermögenswerte (einschließlich der (realisierten und nicht realisierten) Gewinne und Verluste aus Währungsabsicherungsgeschäften sowie der Kosten hierfür (einschließlich etwaiger Verwaltungskosten, die sich aus dem zusätzlichen Risikomanagement ergeben), die ausschließlich dieser Klasse zuzurechnen sind) und alle sonstigen von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Faktoren, die die Klassen voneinander unterscheiden, vorgenommen. Der Nettoinventarwert des Teilfonds, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Klassen, wird durch die Anzahl der tatsächlich begebenen oder als begeben geltenden Anteile der jeweiligen Klasse geteilt, wobei das Ergebnis mathematisch auf vier Dezimalstellen gerundet wird, wie von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt, oder auf eine andere Anzahl von Dezimalstellen, die von der Verwaltungsgesellschaft in Absprache mit dem Administrator bisweilen festgelegt werden kann.

c) Der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse wird berechnet, indem der Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Anteilsklasse durch die Anzahl der zum Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages tatsächlich begebenen oder als begeben geltenden Anteile des Teilfonds oder der Anteilsklasse geteilt und das Ergebnis mathematisch auf vier Dezimalstellen oder eine andere von der Verwaltungsgesellschaft bisweilen festgelegte Anzahl von Dezimalstellen gerundet wird.

d) Die Gründungsurkunde regelt die korrekte Aufteilung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf die einzelnen Teilfonds. Die Gründungsurkunde regelt zudem die Methode zur Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten jedes Teilfonds sowie des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds.

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Teilfonds werden zum Bewertungszeitpunkt wie folgt bewertet:

a) Vermögenswerte, die an einer anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden und für die Marktnotierungen ohne Weiteres verfügbar sind, werden in der Regel auf der Grundlage (i) des Schluss-Geldkurses, (ii) des letzten Geldkurses, (iii) des letzten Handelskurses, (iv) des Schlussmittelkurses, (v) des letzten Mittelkurses bewertet; bei festverzinslichen Wertpapieren wird für solche Bewertungen in der Regel der Geldkurs herangezogen, der andernfalls als letzter Handelskurs zu verstehen ist, sofern im jeweiligen Nachtrag nichts anderes angegeben ist.

b) Ist ein Wertpapier an mehr als einer anerkannten Börse notiert oder wird dort gehandelt, so gilt als maßgebliche Börse oder maßgeblicher Markt die wichtigste oder größte Börse oder der wichtigste oder größte Markt, an dem das Wertpapier notiert ist oder gehandelt wird, oder die Börse bzw. der Markt, die bzw. der nach Feststellung der Verwaltungsgesellschaft die fairsten Kriterien für die Ermittlung des Wertes der betreffenden Anlage bietet. Vermögenswerte, die an einer anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden, jedoch außerhalb der jeweiligen Börse oder des jeweiligen Marktes mit einem Aufschlag oder Abschlag erworben oder gehandelt wurden, können unter Berücksichtigung der Höhe des Aufschlags oder Abschlags zum Bewertungszeitpunkt bewertet werden, sofern die Verwahrstelle davon überzeugt ist, dass die Anwendung eines solchen Verfahrens im Hinblick auf die Ermittlung des voraussichtlichen Veräußerungswerts des Wertpapiers gerechtfertigt ist.

c) Der Wert einer Anlage, die nicht an einer anerkannten Börse notiert, gelistet oder gehandelt wird oder die an einer solchen Börse notiert, gelistet oder gehandelt wird, für die allerdings keine solche Notierung oder kein solcher Wert verfügbar ist bzw. die verfügbare Notierung bzw. der verfügbare Wert nicht repräsentativ für den beizulegenden Zeitwert ist, entspricht dem wahrscheinlichen Veräußerungswert, der nach Treu und Glauben von (i) der Verwaltungsgesellschaft oder (ii) einer kompetenten Person, Firma oder Gesellschaft (einschließlich der Anlageverwalter), die von der Verwaltungsgesellschaft bestellt und zu diesem Zweck von der Verwahrstelle genehmigt wurde, oder (iii) auf sonstige Weise geschätzt wird, sofern der Wert von der Verwahrstelle genehmigt wird und gemäß Absatz (a) oben bewertet werden kann. Wenn für festverzinsliche Wertpapiere keine verlässlichen Marktnotierungen verfügbar sind, kann der Wert dieser Wertpapiere anhand einer von der Verwaltungsgesellschaft oder einer kompetenten Person (mit Zustimmung der Verwahrstelle) erstellten Matrixmethode ermittelt werden, bei der diese Wertpapiere unter Bezugnahme auf die Bewertung anderer Wertpapiere bewertet werden, die in Bezug auf Bonität, Rendite, Fälligkeit und andere Merkmale vergleichbar sind.

d) Liquide Mittel (in bar oder auf Konten) werden zu ihrem Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen oder gegebenenfalls abzüglich Sollzinsen bis zum Ende des jeweiligen Tages, an dem der Bewertungszeitpunkt eintritt, bewertet.

e) Ungeachtet des vorstehenden Absatzes (a) sind Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen zum letzten verfügbaren Nettoinventarwert je Anteil oder zum letzten Geldkurs zu bewerten, wie vom jeweiligen Organismus für gemeinsame Anlagen veröffentlicht; sind sie an einer anerkannten Börse notiert oder werden dort gehandelt, können sie gemäß dem vorstehenden Absatz (a) bewertet werden.

f) Börsengehandelte derivative Finanzinstrumente werden auf der Grundlage des Abrechnungspreises bewertet, der von dem Markt festgelegt wird, an dem das Instrument gehandelt wird. Für den Fall, dass ein solcher Abrechnungspreis nicht vorliegt, ist dieser Wert gemäß Absatz (b) oben zu berechnen.

g) Ungeachtet der Bestimmungen der vorstehenden Absätze (a) bis (e) gilt Folgendes:

- Die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter muss nach eigenem Ermessen in Bezug auf jeden einzelnen Teilfonds, bei dem es sich um einen kurzfristigen Geldmarktfonds handelt, ein Eskalationsverfahren einrichten, um sicherzustellen, dass jede wesentliche Abweichung zwischen dem Marktwert und dem Wert zu fortgeführten Anschaffungskosten eines Geldmarktinstruments dem Anlageverwalter zur Kenntnis gebracht wird oder dass eine Überprüfung der Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten im Vergleich zur Marktbewertung gemäß den Anforderungen der Zentralbank durchgeführt wird.

- Sofern die Verwaltungsgesellschaft bzw. ihr Beauftragter nicht das Ziel oder die Absicht verfolgt, das gesamte Portfolio des Teilfonds nach der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten zu bewerten, wird ein Geldmarktinstrument innerhalb eines solchen Portfolios nur dann auf Basis der fortgeführten Anschaffungskosten bewertet, wenn seine Restlaufzeit weniger als drei Monate beträgt und es keine spezifische Sensitivität gegenüber Marktparametern – einschließlich dem Kreditrisiko – aufweist.

h) Ungeachtet der Allgemeingültigkeit der vorstehenden Bestimmungen kann die Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Verwahrstelle den Wert einer Anlage anpassen, wenn sie dies für erforderlich hält, um den beizulegenden Zeitwert unter Berücksichtigung von Währung, Marktgängigkeit, Handelskosten und/oder sonstigen relevanten Faktoren angemessen widerzuspiegeln. Die Gründe für die Wertanpassung müssen eindeutig dokumentiert werden.

i) Wenn es die Verwaltungsgesellschaft für erforderlich erachtet, kann eine bestimmte Anlage nach einer von der Verwahrstelle genehmigten alternativen Bewertungsmethode bewertet werden. Die zugrunde liegenden Gründe und Methoden müssen dabei jedoch eindeutig dokumentiert werden.

Die vorstehenden Bewertungsgrundsätze unterliegen etwaigen geltenden Vorschriften, die sich auf die Art und Weise beziehen, wie das ICAV bestimmte Instrumente zu bewerten hat, und die in der EMIR enthalten sein können.

Jeder Wert, der nicht auf die Basiswährung des jeweiligen Teilfonds lautet, wird zu dem aktuellen Wechselkurs, den die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter als angemessen erachtet, in die Basiswährung des jeweiligen Teilfonds umgerechnet.

Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts und des Nettoinventarwerts je Anteil haftet der Administrator weder für die Richtigkeit der Informationen, die von einem von einem Preisdienstleister bereitgestellt werden, deren Verwendung der Teilfonds dem Administrator vorschreibt, noch für etwaige Verluste des Teilfonds, die aus Fehlern in der hierauf basierenden Berechnung des Nettoinventarwerts entstehen. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Verwaltungsvertrags ist der Administrator berechtigt, den Rat oder die Meinung fachlicher Berater einzuholen und sich darauf zu stützen. Der Administrator wurde nicht als unabhängige Bewertungsstelle des Teilfonds beauftragt.

AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Der Verwaltungsrat kann nach Rücksprache mit der Verwaltungsgesellschaft jederzeit die Berechnung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds sowie die Zeichnung, Rücknahme und den Umtausch von Anteilen und die Auszahlung von Rücknahmeerlösen vorübergehend aussetzen:

a) während eines Zeitraums, in dem einer der Märkte oder eine der Börsen, an denen ein wesentlicher Teil des Vermögens des betreffenden Teilfonds notiert ist oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Feiertagen) oder in dem der Handel an diesem Markt eingeschränkt oder ausgesetzt ist; oder

b) während eines Zeitraums, in dem aufgrund politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder monetärer Ereignisse oder aufgrund von Umständen, die außerhalb der Kontrolle, Verantwortung und Befugnis des Verwaltungsrats liegen, die Veräußerung oder Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des betreffenden Teilfonds nicht in angemessener Weise durchführbar ist, ohne dass dies die Interessen der Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds ernsthaft beeinträchtigen würde, oder wenn der Einschätzung des Verwaltungsrats zufolge nach Konsultation mit der Verwaltungsgesellschaft der Nettoinventarwert des Teilfonds nicht auf einer fairen Grundlage berechnet werden kann; oder

c) wenn eine Störung der Kommunikationswege vorliegt, die üblicherweise zur Ermittlung des Kurses eines wesentlichen Teils der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds herangezogen werden, oder wenn aus einem anderen Grund die aktuellen Kurse an einem Markt oder an einer Börse für einen der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds nicht unverzüglich und zutreffend ermittelt werden können; oder

d) während eines Zeitraums, in dem die Auszahlung von Rücknahmeerlösen infolge von ungünstigen Marktbedingungen der Einschätzung des

Verwaltungsrats zufolge nach Konsultation mit der Verwaltungsgesellschaft negative Auswirkungen auf den betreffenden Teilfonds oder die verbleibenden Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds haben könnte; oder

e) während eines Zeitraums (der keine übliche Schließung wegen normaler Feiertage oder Wochenenden darstellt), in dem ein Markt oder eine Börse, der bzw. die für einen wesentlichen Teil der Instrumente oder Positionen den Hauptmarkt bzw. die Hauptbörse darstellen, geschlossen ist oder der Handel dort eingeschränkt oder ausgesetzt ist; oder

f) während eines Zeitraums, in dem Erlöse aus einem Verkauf oder einer Rücknahme der Anteile nicht auf das Konto des betreffenden Teilfonds überwiesen oder von diesem abgebucht werden können; oder

g) während eines Zeitraums, in dem die Rücknahme von Anteilen nach Einschätzung des Verwaltungsrats nach Konsultation mit der Verwaltungsgesellschaft zu einem Verstoß gegen geltendes Recht führen würde; oder

h) während eines Zeitraums, in dem Geldtransfers im Zusammenhang mit der Veräußerung oder dem Erwerb von Vermögenswerten oder Zahlungen im Zusammenhang mit der Rücknahme von Anteilen des betreffenden Teilfonds der Einschätzung des Verwaltungsrats zufolge nicht zu üblichen Preisen oder Wechselkursen erfolgen können; oder

i) während eines Zeitraums, in dem der Verwaltungsrat nach Konsultation mit der Verwaltungsgesellschaft nicht in der Lage ist, die Mittel zu beschaffen, die zur Begleichung der bei der Rücknahme von Anteilen des betreffenden Teilfonds fälligen Zahlungen erforderlich sind; oder

j) während eines Zeitraums, in dem eine solche Aussetzung unter Berücksichtigung der besten Interessen des ICAV und/oder des betreffenden Teilfonds nach Einschätzung des Verwaltungsrats gerechtfertigt ist; oder

k) nach Zustellung einer Mitteilung zur Einberufung einer Hauptversammlung an die Anteilsinhaber, auf der über einen Beschlussantrag zur Auflösung des ICAV oder zur Auflösung des betreffenden Teilfonds abgestimmt werden soll.

Es werden alle zumutbaren Schritte unternommen, um einen Zeitraum der Aussetzung so bald wie möglich zu beenden.

Anteilsinhaber, die die Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen einer Anteilsklasse in einem Teilfonds oder den Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in einem Teilfonds in einen anderen beantragt haben, werden von einer solchen Aussetzung in derjenigen Weise benachrichtigt, die vom Verwaltungsrat festgelegt wird, und ihre Anträge werden, wenn sie nicht zurückgezogen werden, aber vorbehaltlich der vorstehenden Begrenzung, am ersten betreffenden Handelstag nach Aufhebung der Aussetzung bearbeitet. Eine solche Aussetzung wird der Zentralbank unverzüglich (ohne Verzögerung) noch am selben Geschäftstag gemeldet. Nähere Angaben zu einer solchen Aussetzung werden ebenfalls allen Anteilsinhabern mitgeteilt, wenn diese nach Ansicht des Verwaltungsrats voraussichtlich länger als 14 Tage andauern wird. In Fällen, in denen die vorübergehende Aussetzung nicht innerhalb von 21 Geschäftstagen nach Antragstellung aufgehoben wird, erfolgt eine entsprechende Mitteilung an die Zentralbank. Ferner wird die Zentralbank bei Ablauf jeder weiteren Frist von 21 Geschäftstagen benachrichtigt, wenn die vorübergehende Aussetzung weiterhin in Kraft ist.

Gebühren und Aufwendungen

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Jeder Teilfonds oder dessen Anteilsklasse zahlt alle seine Gebühren und Aufwendungen (sowie seinen angemessenen Anteil an den dem Teilfonds zugewiesenen Kosten und Aufwendungen des ICAV) in Form einer einzigen Pauschale (die „**Gesamtkostenquote**“ oder **„TER“**). Die TER wird unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert der jeweiligen Klasse eines jeden Teilfonds täglich berechnet, fällt täglich an und ist monatlich nachträglich zu zahlen. Die TER eines jeden Teilfonds oder jeder Klasse ist im Nachtrag des jeweiligen Teilfonds aufgeführt, und die erhobene Pauschalgebühr wird den dort angegebenen Betrag nicht überschreiten.

GESAMTKOSTENQUOTE

Das ICAV wendet für ihre Teilfonds (und Anteilsklassen) eine Struktur der Pauschalgebühr an. Sämtliche Gebühren, Betriebskosten und Aufwendungen, die einer bestimmten Anteilsklasse (und nicht dem gesamten Teilfonds) zuzurechnen sind, werden von dem Vermögen abgezogen, das der Teilfonds dieser Anteilsklasse nominell zugewiesen hat.

Die TER deckt unter anderem Folgendes ab:

- Honorare und angemessene Auslagen der Verwaltungsgesellschaft, des/der Anlageverwalter(s), der Verwahrstelle, des Administrators, der Transferstelle, des Sekretärs, der Vertriebsgesellschaft, etwaiger Untervertriebsgesellschaften, etwaiger Unteranlageverwalter, der Zahlstellen, der Wirtschaftsprüfer, der lokalen Vertreter, der Market Maker, des iNAV-Anbieters für deren Dienstleistungen, Honorare und Aufwendungen für Rechts- und sonstige Beratungsleistungen sowie für sonstige im Zusammenhang mit dem ICAV beauftragte Dienstleister;
- sämtliche Gebühren und Aufwendungen, die bei der Registrierung und Führung eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse bei staatlichen Stellen und/oder Aufsichtsbehörden und/oder Ratingagenturen, bei Clearing- und/oder Abwicklungssystemen in verschiedenen Ländern sowie bei der Notierung und der Aufrechterhaltung der Notierung bzw. der Einhaltung von Anforderungen für die Notierung der Anteile an einer relevanten Börse, an der die Anteile zugelassen werden können, anfallen oder zu zahlen sind;
- sämtliche Gebühren und Aufwendungen der Verwahrstelle und etwaiger Unterverwahrstellen, einschließlich Transaktions-, Korrespondenzbank-, Registrierungs-, Steuerfreigabe- und Aufsichtsbehördengebühren sowie damit verbundene Aufwendungen;
- sämtliche Gebühren und Aufwendungen für die Erstellung, Übersetzung, den Druck und die Verteilung des Prospekts sowie etwaiger Nachträge oder Ergänzungen, des KID, KIID, Jahres- und Halbjahresberichts oder anderweitiger Dokumente sowie regelmäßiger Aktualisierungen derselben, der Marketingunterlagen sowie etwaiger an Aufsichtsbehörden in verschiedenen Rechtsordnungen zu entrichtende Gebühren; sämtliche Vergütungen und Aufwendungen der Verwaltungsratsmitglieder (einschließlich der irischen „Pay As You Earn“(PAYE)-Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge) sowie sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Organisation von Versammlungen des Verwaltungsrats sowie Hauptversammlungen und der Einholung von Vollmachten für derlei Versammlungen anfallen; sämtliche Gebühren und Aufwendungen, die sich aus Lizenzgebühren ergeben, die an Indexanbieter oder sonstige Lizenzgeber von geistigem Eigentum zu entrichten sind; sämtliche Gebühren und Aufwendungen in Verbindung mit Unterlagen oder Meldungen, die bei der Zentralbank einzureichen sind, sämtliche Anmeldegebühren beim Handelsregister sowie gesetzliche und aufsichtsrechtliche Gebühren und/oder Abgaben.

Die TER umfasst keine Transaktionskosten und keine außergewöhnlichen Rechtskosten, einschließlich etwaiger Prozesskosten. Ebenfalls nicht enthalten sind Kosten für Portfolio- oder Anteilklassenabsicherung, Steuern (einschließlich Einkommen- und Franchise-Steuern), Verwässerungsgebühren, Abgaben oder ähnliche Belastungen auf Vermögenswerte und Erträge des ICAV, Maklerprovisionen, indirekte Transaktionskosten, Kosten für Ausführungs-/Handels- oder Abwicklungsplattformen, Kosten im Zusammenhang mit Derivaten sowie damit verbundene Verluste. Diese Positionen werden jeweils dem betreffenden Teilfonds in Rechnung gestellt. Dergleichen gilt für Zinsen und sonstige Kosten zulässiger Kreditaufnahmen sowie für die Kosten der Liquidation oder Auflösung des ICAV oder eines Teilfonds.

Außerordentliche Aufwendungen werden nach dem Kassenprinzip oder zum Zeitpunkt ihrer Entstehung erfasst und bei Abwicklung von Transaktionen oder bei Rechnungsstellung auf Basis des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds, dem sie zuzurechnen sind, beglichen.

Da die TER vorab festgelegt wird, übernimmt die Verwaltungsgesellschaft die Differenz zwischen der TER und den tatsächlich angefallenen Kosten aus eigenen Mitteln, sollten die tatsächlich angefallenen Kosten eines Teilfonds in einem Zeitraum die im jeweiligen Nachtrag ausgewiesene maximale TER („Defizit“), übersteigen. Übersteigt die TER in einem beliebigen Zeitraum die tatsächlich angefallenen Kosten des Teilfonds („Überschuss“), erhält die Verwaltungsgesellschaft des ICAV die Differenz zwischen den tatsächlich angefallenen Kosten und der TER für den betreffenden Teilfonds.

Vorbehaltlich der geltenden Rechtsvorschriften können die Verwaltungsgesellschaft, die Vertriebsgesellschaft, der Anlageverwalter und jedes verbundene Unternehmen ihre Gebühren ganz oder teilweise selbst entrichten und Zahlungen aus eigenen Mitteln an jede Person vornehmen, die in den ICAV oder einen Teilfonds investiert oder für diesen Dienstleistungen erbringt. Derartige Beträge, die vom von der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, vom Anlageverwalter oder einem verbundenen

Unternehmen gezahlt werden, werden dem ICAV oder dem Teilfonds nicht als zusätzliche Kosten in Rechnung gestellt.

GRÜNDUNGSKOSTEN

Die TER deckt nicht die Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung, Organisation und Zulassung des ICAV sowie des/der ersten Teilfonds, einschließlich der Honorare der professionellen Berater des ICAV (darunter Rechts-, Buchhaltungs-, Steuer-, Regulierungs-, Compliance-, Treuhand- und sonstige professionelle Berater), ab. Die Gründungskosten des ICAV und seiner ersten Teilfonds werden von der Verwaltungsgesellschaft getragen.

GEBÜHREN

a) Abgaben und Gebühren

   Sofern im jeweiligen Nachtrag vorgesehen, können für zugelassene Teilnehmer Abgaben und Gebühren zur Deckung von Handelsgebühren und -kosten anfallen.

a) Umtauschgebühr

   Den Anteilsinhabern kann beim Umtausch von Anteilen eine Umtauschgebühr von maximal 3 % des Nettoinventarwerts der Anteile des ursprünglichen Teilfonds auferlegt werden, wie im jeweiligen Nachtrag angegeben.

Besteuerung

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Die folgenden Erläuterungen zum Steuerrecht beziehen sich auf die zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments in Irland geltenden Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten; sie sind nicht als Rechts- oder Steuerberatung für Anteilsinhaber oder potenzielle Anteilsinhaber zu verstehen. Da sich die Steuerbemessungsgrundlage und die Steuersätze ändern können, kann wie bei jeder Anlage keine Zusicherung gegeben werden, dass die Steuersituation oder die vorgesehene Steuersituation zum Zeitpunkt der Anlage in dem ICAV auf unbestimmte Zeit Bestand haben wird.

Potenzielle Anteilsinhaber sollten sich mit den Gesetzen und Vorschriften (wie beispielsweise den steuerrechtlichen Bestimmungen und Devisenkontrollen) vertraut machen, die für die Zeichnung, das Halten und die Rücknahme von Anteilen an den Orten ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes und ihres Gültigkeit haben, und sich gegebenenfalls entsprechenden beraten lassen.

Der Verwaltungsrat empfiehlt den Anteilsinhabern, sich hinsichtlich der Steuerpflicht, die sich aus dem Besitz von Anteilen an dem ICAV sowie bei etwaigen Anlageerträgen aus diesen Anteilen ergeben, von einem fachkundigen Berater steuerlich beraten zu lassen.

IRLAND

a) Besteuerung des ICAV

Der Verwaltungsrat wurde darüber informiert, dass es sich bei dem ICAV um eine Investmentgesellschaft im Sinne von Section 739B TCA handelt und das ICAV daher hinsichtlich seiner relevanten Einkünfte oder Gewinne nicht der irischen Steuer unterliegt, solange es seinen steuerlichen Sitz in Irland hat.

Erträge und Veräußerungsgewinne, die das ICAV aus Wertpapieren erzielt, die in anderen Ländern als Irland ausgegeben wurden, oder aus Vermögenswerten, die sich in anderen Ländern als Irland befinden, können in den Ländern, in denen diese Erträge und Gewinne anfallen, steuerpflichtig sein und diesbezüglich auch der Quellensteuer unterliegen. Das ICAV ist eventuell nicht in der Lage, im Rahmen von geltenden Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und anderen Ländern ermäßigte Quellensteuersätze in Anspruch zu nehmen. Es obliegt allein dem Verwaltungsrat, ob das ICAV derlei Ermäßigungen beantragt, und kann er hiervon absehen, wenn der Verwaltungsaufwand hoch, die Kosten unverhältnismäßig oder die Maßnahme aus anderen Gründen nicht praktikabel wäre.

Erhält das ICAV eine Rückerstattung der einbehaltenen Quellensteuer, wird der Nettoinventarwert nicht neu ausgewiesen. Vielmehr wird jedwede Rückerstattung zum Zeitpunkt der Zahlung anteilig auf die dann bestehenden Anteilsinhaber aufgeteilt.

Ungeachtet des Vorstehenden kann für das ICAV im Hinblick auf die Anteilsinhaber eine Steuerpflicht entstehen, wenn im ICAV ein „steuerpflichtiges Ereignis“ eintritt.

Steuerpflichtige Ereignisse sind unter anderem:

i) eine Zahlung des ICAV an einen Anteilsinhaber in Bezug auf dessen Anteile;

ii) eine Übertragung, Annullierung, Rücknahme oder ein Rückkauf von Anteilen; und

iii) jede fiktive Veräußerung der Anteile durch einen Anteilsinhaber am Ende eines „maßgeblichen Zeitraums“ (eine „**fiktive Veräußerung**“).

Bei einem „maßgeblichen Zeitraum“ handelt es sich um einen 8-jährigen Zeitraum, der mit dem Erwerb von Anteilen durch einen Anteilsinhaber beginnt, und jeden nachfolgenden 8-jährigen Zeitraum, der unverzüglich nach dem vorhergehenden maßgeblichen Zeitraum beginnt.

Ein steuerpflichtiges Ereignis ist bzw. sind nicht:

iv) eine Transaktion im Zusammenhang mit Anteilen, die in einem anerkannten Clearing- und Abwicklungssystem gehalten werden;

v) der Umtausch von Anteilen des ICAV in andere Anteile des ICAV durch einen Anteilsinhaber im Rahmen eines zwischen dem ICAV zu Bedingungen, die einem Drittvergleich standhalten;

vi) bestimmte Übertragungen von Anteilen zwischen Ehegatten oder Lebenspartnern sowie ehemaligen Ehegatten oder ehemaligen Lebenspartnern;

vii) ein Umtausch von Anteilen, der im Rahmen einer qualifizierten Verschmelzung oder Umstrukturierung des ICAV mit einer anderen irischen Investmentgesellschaft stattfindet; oder

viii) die Annullierung von Anteilen an dem ICAV, die sich aus einem Umtausch in Verbindung mit einem Verschmelzungsplan (im Sinne von § 739HA TCA) ergibt.

Bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses ist das ICAV berechtigt, von jeder an einen Anteilsinhaber zu leistenden Zahlung bezüglich dieses Ereignisses den entsprechenden Steuerbetrag einzubehalten. Kommt es zu einem steuerpflichtigen Ereignis, bei dem keine Zahlung des ICAV an den Anteilsinhaber erfolgt, kann das ICAV die erforderliche Anzahl von Anteilen einbehalten oder annullieren, um die entsprechende Steuerschuld zu begleichen.

Handelt es sich bei dem steuerpflichtigen Ereignis um eine fiktive Veräußerung und beträgt der Wert der von in Irland ansässigen Anteilsinhabern gehaltenen Anteile weniger als 10 % des Gesamtwerts der Anteile des ICAV (oder eines Teilfonds) und hat das ICAV gegenüber den irischen Steuerbehörde (Revenue Commissioners) zugesagt, jährlich bestimmte Angaben zu allen in Irland ansässigen Anteilsinhabern zu melden, dann ist das ICAV nicht zum Steuerabzug verpflichtet. In diesem Fall muss der in Irland ansässige Anteilsinhaber die Steuer auf die fiktive Veräußerung im Rahmen der Selbstveranlagung

selbst entrichten. Für im Zusammenhang mit einem steuerpflichtigen Ereignis angefallene Steuern kann eine Steuergutschrift gewährt werden, sofern diese Steuern von dem ICAV oder dem Anteilsinhaber bereits im Rahmen einer früheren fiktiven Veräußerung entrichtet wurden. Bei einer späteren Veräußerung der Anteile durch den Anteilsinhaber werden nicht in Anspruch genommene Gutschriften erstattet.

b) Besteuerung der Anteilsinhaber

Die in Irland für Anteilsinhaber des ICAV geltende steuerliche Behandlung wird nachstehend erörtert und richtet sich danach, welcher der folgenden Kategorien sie angehören:

bei Anteilsinhabern, deren Anteile in einem anerkannten Clearing- und Abwicklungssystem gehalten werden.

Jedwede Zahlung an einen Anteilsinhaber oder jede Einlösung, Rücknahme, Annullierung oder Übertragung von in einem anerkannten Clearing- und Abwicklungssystem gehaltenen Anteilen wird keinen Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses für das ICAV darstellen (die Gesetzgebung ist jedoch insofern nicht eindeutig, als nicht klar ist, ob die in diesem Absatz dargelegten Regeln für in einem anerkannten Clearing- und Abwicklungssystem gehaltene Anteile auch in dem Fall gelten, dass ein steuerpflichtiges Ereignis aus einer angenommenen Veräußerung eintritt; daher sollten sich Anteilsinhaber, wie bereits zuvor empfohlen, diesbezüglich selbst steuerlich beraten lassen). Somit muss das ICAV bei Eintritt solcher Ereignisse keine irischen Steuern einbehalten.

Anteilsinhaber, die ihren Sitz oder gewöhnlichen Sitz in Irland haben oder die ihren Sitz oder gewöhnlichen Sitz nicht in Irland haben, aber deren Anteile einer Geschäftsstelle oder Niederlassung in Irland zuzuordnen sind, können jedoch trotzdem der irischen Steuerpflicht für derartige Ereignisse, einschließlich einer fiktiven Veräußerung unterliegen.

Werden Anteile in einem anerkannten Clearing- und Abwicklungssystem gehalten, ist der in Irland ansässige, dort gewöhnlich ansässige und nicht steuerbefreite Anteilsinhaber selbst verpflichtet, etwaige Steuern auf ein steuerpflichtiges Ereignis zu erklären; das ICAV nimmt in diesem Fall keinen Steuerabzug vor. Ist der Anteilsinhaber eine natürliche Person, hat er die derzeitige Steuer von 41 % auf zu versteuernde Ausschüttungen sowie Gewinne aus der Einlösung, Rücknahme, Annullierung oder Übertragung von Anteilen selbst zu entrichten.

Handelt es sich bei der Kapitalanlage um einen Anlageorganismus mit persönlicher Anlagenselektion (Personal Portfolio Investment Undertaking, kurz „PPIU"), muss der Anteilsinhaber mit einer Steuer in Höhe von 60 % rechnen. Diese Steuersätze gelten nur, wenn der Anteilsinhaber die entsprechenden Einkünfte korrekt und fristgerecht in seiner Steuererklärung angibt; bei unrichtigen oder fehlenden Angaben erhöht sich der Steuersatz auf 80 %.

Handelt es sich bei dem Anteilsinhaber um eine Gesellschaft, wird jede Zahlung als gemäß Case IV, Schedule D des TCA steuerpflichtiges Einkommen behandelt.

Eine maßgebliche Erklärung oder Genehmigung zu gleichwertigen Maßnahmen ist nicht erforderlich, wenn die Anteile in einem anerkannten Clearing- und Abwicklungssystem gehalten werden. Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit, dass alle Anteile in einem anerkannten Clearing- und Abwicklungssystem gehalten werden. Sollte der Verwaltungsrat es künftig zulassen, dass Anteile in verbriefter Form außerhalb eines anerkannten Clearing- und Abwicklungssystems gehalten werden, müssen potenzielle Anleger und vorgeschlagene Übertragungsempfänger bei der Zeichnung bzw. vor der Eintragung als Anteilsinhaber eine maßgebliche Erklärung abgeben, um (je nach Sachlage) Anteile des ICAV zugeteilt zu bekommen bzw. als Übertragungsempfänger der Anteile eingetragen zu werden. Eine maßgebliche Erklärung muss in diesem Zusammenhang nicht abgegeben werden, wenn das ICAV die Genehmigung der irischen Steuerbehörde erhalten hat und gegebenenfalls gleichwertige Maßnahmen getroffen wurden.

Anteilsinhaber, die weder in Irland ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben und deren Anteile nicht in einem anerkannten Clearing- und Abwicklungssystem gehalten werden

Nicht in Irland ansässige Anteilsinhaber, deren Anteile nicht in einem anerkannten Clearing- und Abwicklungssystem gehalten werden, unterliegen bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses keiner irischen Steuerpflicht, wenn:

i) dem ICAV eine ausgefüllte maßgebliche Erklärung vorliegt, aus der hervorgeht, dass der Anteilsinhaber nicht in Irland ansässig ist, oder

ii) das ICAV über eine schriftliche Genehmigung der irischen Steuerbehörde verfügt, der zufolge die Verpflichtung zur Abgabe einer maßgeblichen Erklärung in Bezug auf diesen Anteilsinhaber als erfüllt gilt, und diese schriftliche Genehmigung von der Steuerbehörde nicht widerrufen wurde.

Liegt dem ICAV unter diesen Umständen keine maßgebliche Erklärung vor oder verfügt es über Informationen, die vernünftigerweise darauf hindeuten, dass die Erklärung nicht oder nicht mehr zutreffend ist, ist das ICAV bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses verpflichtet, für diesen Anteilsinhaber Steuern einzubehalten. Die einbehaltene Steuer wird in der Regel nicht zurückerstattet.

Vermittler, die im Namen von nicht in Irland ansässigen Anteilsinhaber handeln, können dieselbe Befreiung im Namen der Anteilsinhaber geltend machen, für die sie tätig sind. Ein Vermittler muss hierfür eine maßgebliche Erklärung abgeben, dass er im Namen eines nicht in Irland ansässigen Anteilsinhabers handelt.

Ein nicht in Irland ansässiger Anteilsinhaber, bei dem es sich um ein Unternehmen handelt, das Anteile direkt oder indirekt über eine Betriebsstätte oder Vertretung in Irland hält, unterliegt der irischen Körperschaftsteuer auf Erträge oder Veräußerungsgewinne aus diesen Anteilen, sofern die Anteile nicht in einem anerkannten Clearing- und Abwicklungssystem gehalten werden.

Anteilsinhaber, die in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben und deren Anteile nicht in einem anerkannten Clearing- und Abwicklungssystem gehalten werden

c) Steuerbefreiter irischer Anteilsinhaber

Das ICAV muss für einen steuerbefreiten irischen Anteilsinhaber, dessen Anteile nicht in einem anerkannten Clearing- und Abwicklungssystem gehalten werden, keinen Steuerabzug vornehmen, solange ihm eine vollständig ausgefüllte maßgebliche Erklärung vorliegt und keine Hinweise bestehen, dass diese in wesentlichen Punkten unrichtig ist. Der steuerbefreite irische Anteilsinhaber hat das ICAV darüber in Kenntnis zu setzen, wenn er nicht mehr als steuerbefreiter irischer Anteilsinhaber gilt. Steuerbefreite irische Anteilsinhaber, für die dem ICAV keine maßgebliche Erklärung vorliegt, werden vom ICAV so behandelt, als seien sie keine steuerbefreiten irischen Anteilsinhaber.

Wenngleich das ICAV nicht verpflichtet ist, für steuerbefreite irische Anteilsinhaber einen Steuerabzug vorzunehmen, können diese je nach ihren individuellen Umständen dennoch in Irland steuerpflichtig sein – sowohl für Erträge, Gewinne und Einkünfte aus Verkauf, Übertragung, Rücknahme, Rückkauf oder Annullierung von Anteilen als auch für Dividenden, Ausschüttungen oder sonstige Zahlungen im Zusammenhang mit ihren Anteilen. Der steuerbefreite irische Anteilsinhaber ist gegenüber den Steuerbehörden selbst für die Entrichtung von derlei Steuern verantwortlich.

d) In Irland ansässige Anteilsinhaber

In Irland ansässige Anteilsinhaber (die keine steuerbefreiten irischen Anteilsinhaber sind) unterliegen bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses der Steuerpflicht. Das ICAV zieht eine Steuer in Höhe von 41 % auf Zahlungen an den Anteilsinhaber in Verbindung mit den Anteilen oder auf den Verkauf, die Übertragung, die fiktive Veräußerung (vorbehaltlich der oben genannten 10 %-Schwelle), die Annullierung, die Rücknahme oder den Rückkauf von Anteilen sowie auf sonstige Zahlungen im Zusammenhang mit den Anteilen ab.

Ein in Irland ansässiger Anteilsinhaber, bei dem es sich nicht um ein Unternehmen und nicht um einen steuerbefreiten irischen Anteilsinhaber handelt, unterliegt keiner weiteren Einkommensteuer oder Kapitalertragsteuer bezogen auf den Verkauf, die Übertragung, die fiktive Veräußerung, die Annullierung, die Rücknahme oder den Rückkauf von Anteilen oder die Leistung sonstiger Zahlungen in Bezug auf seine Anteile.

Handelt es sich bei dem in Irland ansässigen Anteilsinhaber um ein Unternehmen, das kein steuerbefreiter irischer Anteilsinhaber ist, und ist die Zahlung nicht als gewerbliches Einkommen gemäß Schedule D, Case I, steuerpflichtig, so wird der erhaltene Betrag als Nettobetrag einer gemäß Schedule D, Case IV steuerpflichtigen jährlichen Zahlung behandelt, von deren Bruttobetrag bereits Einkommensteuern einbehalten wurde. Der Steuersatz, der in diesem Fall auf ein steuerpflichtiges Ereignis bei einem in Irland steuerlich ansässigen Anleger anzuwenden ist, bei dem es sich um ein Unternehmen handelt, liegt bei 25 %, unter der Voraussetzung, dass ein solcher Anleger gegenüber dem ICAV eine Erklärung mit seiner irischen Steuernummer abgegeben hat.

Handelt es sich bei dem in Irland ansässigen Anteilsinhaber um ein Unternehmen, das kein steuerbefreiter irischer Anteilsinhaber ist, und ist die Zahlung gemäß Schedule D, Case I, als gewerbliches Einkommen steuerpflichtig, gilt Folgendes:

i) Der vom Anteilsinhaber erhaltene Betrag wird um den von dem ICAV einbehaltenen Steuerbetrag erhöht und gilt als Einkommen des Anteilsinhabers für den Steuerzeitraum, in dem die Zahlung erfolgt;

ii) erfolgt die Zahlung im Zusammenhang mit dem Verkauf, der Übertragung, der fiktiven Veräußerung, der Annullierung, der Rücknahme oder dem Rückkauf von Anteilen, so werden diese Erträge um den Betrag der geldwerten Gegenleistung verringert, die der Anteilsinhaber für den Erwerb dieser Anteile erbracht hat; und

iii) der vom ICAV einbehaltene Steuerbetrag wird mit der irischen Körperschaftsteuer verrechnet, die der Anteilsinhaber für den Steuerzeitraum zu entrichten hat, in dem die Zahlung erfolgt.

Anlageorganismus für persönliche Anlagenselektion (Personal Portfolio Investment Undertaking)

Eine Investmentgesellschaft gilt im Hinblick auf einen bestimmten in Irland ansässigen Anteilsinhaber als Anlageorganismus für persönliche Anlagenselektion (Personal Portfolio Investment Undertaking; ein „**PPIU**“), wenn dieser in Irland ansässige Anteilsinhaber Einfluss auf die Auswahl eines Teils oder des gesamten Vermögens des Unternehmens nehmen kann. Die Gesellschaft gilt nur als PPIU im Hinblick auf in Irland ansässige Anteilsinhaber mit derartigem Einfluss. Ein Gewinn, der bei einem steuerpflichtigen Ereignis im Zusammenhang mit einem PPIU entsteht, wird zu 60 % besteuert. Eine Gesellschaft gilt nicht als PPIU, wenn bestimmte Voraussetzungen gemäß Section 739BA TCA erfüllt sind.

Währungsgewinne

Erzielt ein in Irland ansässiger Anteilsinhaber bei der Veräußerung von Anteilen einen Währungsgewinn, kann dieser Anteilsinhaber hinsichtlich eines etwaigen steuerpflichtigen Gewinns aus dieser Veräußerung der Kapitalertragsteuer unterliegen.

Stempelsteuer

Da das ICAV als Investmentgesellschaft im Sinne von Section 739B TCA gilt, fällt bei der Zeichnung, Übertragung oder Rücknahme von Anteilen keine irische Stempelsteuer an. Die Auswirkungen einer Stempelsteuer bei der Zeichnung von Anteilen oder bei der Übertragung bzw. dem Rückkauf von Anteilen gegen Sachleistung sind auf Einzelfallbasis zu überprüfen.

Kapitalerwerbssteuer

Bei einer Schenkung oder Erbschaft von Anteilen entfällt keine irische Schenkungs- oder Erbschaftssteuer (Kapitalerwerbsteuer), sofern:

i) zum Zeitpunkt der Veräußerung der Veräußerer der Anteile weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat, und zum Zeitpunkt der Schenkung oder der Erbschaft der

Übertragungsempfänger der Anteile weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat; und

ii) die Anteile am Datum der Schenkung oder des Erbfalls und zum Bewertungszeitpunkt Bestandteil der Schenkung oder der Erbschaft sind.

e) Sonstige steuerliche Belange

Erträge und Veräußerungsgewinne, die das ICAV aus Wertpapieren erzielt, die in anderen Ländern als Irland begeben wurden, oder aus Vermögenswerten, die sich in anderen Ländern als Irland befinden, können in den Ländern, in denen diese Erträge und Gewinne anfallen, steuerpflichtig sein und dabei auch der Quellensteuer unterliegen. Das ICAV ist eventuell nicht in der Lage, im Rahmen von geltenden Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und anderen Ländern ermäßigte Quellensteuersätze in Anspruch zu nehmen. Es obliegt allein dem Verwaltungsrat, ob das ICAV derlei Ermäßigungen beantragt, und kann er hiervon absehen, wenn der Verwaltungsaufwand hoch, die Kosten unverhältnismäßig oder die Maßnahme aus anderen Gründen nicht praktikabel wäre.

Erhält das ICAV eine Rückerstattung der einbehaltenen Quellensteuer, wird der Nettoinventarwert nicht neu ausgewiesen. Vielmehr wird jedwede Rückerstattung zum Zeitpunkt der Zahlung anteilig auf die dann bestehenden Anteilsinhaber aufgeteilt.

Automatischer Informationsaustausch

Das ICAV ist gemäß dem zwischenstaatlichen Abkommen (Intergovernmental Agreement, „IGA"), der Richtlinie 2011/16/EU des Rates, Section 891E, Section 891F und Section 891G des TCA und den dazu erlassenen Vorschriften verpflichtet, bestimmte Anlegerinformationen zu erheben.

Das ICAV ist verpflichtet, den Steuerbehörden bestimmte Informationen über die Anleger (einschließlich Angaben zum steuerlichen Wohnsitz der Anleger) sowie über die von den Anlegern geführten Konten zur Verfügung zu stellen. Weitere Informationen zu FATCA oder CRS finden Sie auf der Website der irischen Steuerbehörde unter www.revenue.ie/en/business/aeoi/index.html

Weitere Angaben zu FATCA und CRS sind im Folgenden aufgeführt.

Umsetzung von FATCA in Irland

Am 21. Dezember 2012 unterzeichneten die Regierungen Irlands und der USA das IGA.

Das IGA sieht die automatische Meldung und den automatischen Austausch von Informationen über Konten vor, die von US-Personen bei irischen „Finanzinstituten" geführt werden, sowie den gegenseitigen Austausch von Informationen über US-Finanzkonten, die von in Irland ansässigen Personen geführt werden.

Das ICAV unterliegt diesen Vorschriften. Um diese Anforderungen zu erfüllen, muss das ICAV bestimmte Informationen und Unterlagen von seinen Anteilsinhabern, anderen Kontoinhabern und (sofern zutreffend) den wirtschaftlichen Eigentümern seiner Anteilsinhaber anfordern und einholen. Ferner muss es den zuständigen Behörden in Irland sämtliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, aus denen ein direkter oder indirekter Besitz durch US-Personen hervorgeht. Anteilsinhaber und andere Kontoinhaber sind verpflichtet, diese Anforderungen einzuhalten. Anteilsinhaber, die diese Anforderungen nicht erfüllen, müssen unter Umständen mit einer Zwangsrücknahme und/oder einer US-Quellensteuer in Höhe von 30 % auf quellensteuerpflichtige Zahlungen und/oder mit anderen Geldstrafen rechnen.

Gemäß dem IGA haben irische Finanzinstitute der irischen Steuerbehörde Angaben zu US-Kontoinhabern zu übermitteln, und im Gegenzug sind US-Finanzinstitute dazu verpflichtet, dem IRS Angaben zu allen in Irland ansässigen Kontoinhabern zu übermitteln. Die beiden Steuerbehörden werden im Anschluss diese Informationen jährlich automatisch austauschen.

Das ICAV (und/oder einer seiner ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) sind berechtigt, Informationen von den Anteilsinhabern über ihren steuerlichen Status, ihre Identität oder ihren Wohnsitz einzufordern, um etwaigen Meldepflichten Rechnung zu tragen, denen das ICAV gemäß dem IGA oder den im Zusammenhang mit dem IGA erlassenen Rechtsvorschriften unterliegt. Diesbezüglich wird davon ausgegangen, dass die Anteilsinhaber durch ihre Zeichnung oder den Besitz von Anteilen der automatischen Weitergabe dieser Informationen durch das ICAV oder eine andere Person an die zuständigen Steuerbehörden zugestimmt haben.

Gemeinsamer Standard der OECD für die Berichterstattung (CRS)

Irland hat die Umsetzung des CRS durch Section 891F des TCA und den Erlass der CRS-Verordnungen sichergestellt.

Der CRS ist eine globale Initiative der OECD zum Austausch von Steuerinformationen, die darauf abzielt, ein koordiniertes Vorgehen bei der Offenlegung von Einkünften natürlicher Personen und Organisationen zu fördern.

Irland und eine Reihe anderer Länder haben multilaterale Vereinbarungen nach dem Vorbild des von der OECD veröffentlichten CRS für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten geschlossen oder werden solche Vereinbarungen künftig schließen. Das ICAV ist verpflichtet, den Steuerbehörden bestimmte Informationen über Anleger zu übermitteln, die in Ländern ansässig oder niedergelassen sind, die CRS-Vereinbarungen abgeschlossen haben.

Das ICAV oder eine von ihm benannte Person wird für CRS-Zwecke bestimmte Informationen zum steuerlichen Wohnsitz seiner Anteilsinhaber oder „Kontoinhaber" anfordern und einholen und (sofern zutreffend) Informationen zu den wirtschaftlichen Eigentümern dieser Kontoinhaber verlangen. Das ICAV oder eine von ihm bestellte Person übermittelt – bezogen auf das jeweilige Veranlagungsjahr, für das eine Meldung abzugeben ist – die erforderlichen Informationen spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres an die irische Steuerbehörde. Die irische Steuerbehörde wird die entsprechenden Informationen an die zuständigen Steuerbehörden in den teilnehmenden Ländern weiterleiten.

DAC6 – Offenlegungspflichten für meldepflichtige grenzüberschreitende Steuergestaltungen

Am 25. Juni 2018 wurden mit der Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates („DAC6") Vorschriften zum verpflichtenden automatischen Informationsaustausch im Steuerbereich im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen eingeführt.

DAC6 schreibt Meldepflichten für in der EU ansässige Vermittler vor, die potenziell aggressive grenzüberschreitende Steuerplanungskonzepte entwerfen, vermarkten, organisieren, zur Umsetzung bereitstellen oder für die Verwaltung ihrer Umsetzung zuständig sind. Dergleichen gilt für Personen, die bei potenziell aggressiven grenzüberschreitenden Steuerplanungsmodellen Hilfe, Unterstützung oder Beratung leisten, sofern vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass ihnen diese Rolle bewusst war. Befindet sich der Vermittler außerhalb der EU oder unterliegt er dem Anwaltsgeheimnis, kann die Meldepflicht auf den Steuerpflichtigen übergehen. DAC6 musste von jedem EU-Mitgliedsstaat bis Ende 2019 umgesetzt werden und die Maßnahmen traten am 1. Juli 2020 in Kraft. Darüber hinaus unterliegen Vereinbarungen, die zwischen dem 25. Juni 2018 und dem 30. Juni 2020 getroffen wurden, ebenfalls den Meldepflichten. Vermittler und/oder Steuerpflichtige sind verpflichtet, alle meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltungen innerhalb von 30 Tagen ab dem frühesten der folgenden Zeitpunkte zu melden:

i) Am Tag, nachdem die Gestaltung zur Umsetzung bereitgestellt wurde;

ii) Am Tag, nachdem die Gestaltung zur Umsetzung zur Verfügung steht; oder

iii) Bei Tätigung des ersten Schritts zur Umsetzung der Gestaltung.

Die im Prospekt vorgesehenen Transaktionen können unter die Meldepflichten gemäß DAC6 oder entsprechende lokale Rechtsvorschriften fallen und somit als meldepflichtige grenzüberschreitende Steuergestaltungen im Sinne dieser Bestimmungen gelten. In diesem Falle müsste jede Person, die im Zusammenhang mit dem ICAV unter die Definition eines „Vermittlers" fällt, bestimmte von dem ICAV getätigte Transaktionen möglicherweise der zuständigen EU-Steuerbehörde melden.

BESTIMMTE IRISCHE STEUERBEGRIFFE

Ansässigkeit – Unternehmen (einschließlich aller juristischen Personen, darunter auch eines ICAV)

Eine Gesellschaft hat unabhängig vom Ort ihrer Gründung ihren Steuersitz in Irland, wenn sich ihre Hauptverwaltung und Geschäftsleitung in Irland befinden. Ein Unternehmen, dessen Hauptverwaltung und Geschäftsleitung sich nicht in Irland befinden, das jedoch in Irland gegründet wurde, hat seinen Steuersitz in Irland, es sei denn das Unternehmen wird gemäß einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und einem anderen Land als nicht in Irland ansässig angesehen.

Ansässigkeit – natürliche Personen

Das irische Steuerjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Eine natürliche Person hat in einem Steuerjahr ihren steuerlichen Wohnsitz in Irland, wenn sie sich:

a) in diesem Steuerjahr an 183 Tagen oder länger in Irland aufhält; oder

b) sich insgesamt an 280 Tagen in Irland aufhält, wobei die Anzahl der Tage, die in diesem Steuerjahr in Irland verbracht wurden, zusammen mit der Anzahl der Tage, die im vorangegangenen Steuerjahr in Irland verbracht wurden, berücksichtigt wird.

Ein Aufenthalt einer natürlichen Person in Irland von höchstens 30 Tagen innerhalb eines Steuerjahres bleibt bei der Anwendung dieser Zweijahresregelung unberücksichtigt. Unter „Aufenthalt in Irland für einen Tag" ist die persönliche Anwesenheit einer Person zu einem beliebigen Zeitpunkt während des betreffenden Tages zu verstehen.

Gewöhnlicher Aufenthalt – Privatperson

Der Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt" im Unterschied zum „Ansässigkeit" bezieht sich auf die normale Lebensweise einer Person und bezeichnet den Aufenthalt an einem Ort mit einem gewissen Maß an Kontinuität.

Eine natürliche Person, die sich drei aufeinanderfolgende Steuerjahre lang in Irland aufgehalten hat, hat mit Beginn des vierten Steuerjahres dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Eine natürliche Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hatte, verliert diesen Status am Ende des dritten aufeinanderfolgenden Steuerjahres, in dem sie nicht in Irland ansässig ist. Somit gilt für eine Person, die im Jahr 2020 in Irland ansässig ist und dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, dass sie bis zum Ende des Steuerjahres 2023 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland behält.

Vermittler bedeutet eine Person, die:

i) Eine Geschäftstätigkeit ausübt, die darin oder unter anderem darin besteht, Zahlungen von einem Anlageorganismus im Namen anderer Personen entgegenzunehmen,

ii) Anteile eines Anlageorganismus für andere Personen hält.

SONSTIGE LÄNDER: BESTEUERUNG DER ANTEILSINHABER

Anteilsinhaber können aufgrund einer Anlage in dem ICAV in anderen Ländern steuerpflichtig sein, darunter auch in Ländern, bei denen es sich nicht um ihr Wohnsitzland handelt. Die steuerliche Behandlung von Anteilsinhabern in ihren jeweiligen Steuerwohnsitzländern hängt vollständig von den Rechtsvorschriften dieser Länder ab und kann von Land zu Land sehr unterschiedlich sein. Anteilsinhaber können in ihren Steuerwohnsitzländern besonderen Steuer-, Melde- oder sonstigen Vorschriften unterliegen, die unter Umständen erhebliche nachteilige steuerliche Folgen nach sich ziehen können. So können in bestimmten Ländern unter anderem folgende Aspekte zu berücksichtigen sein: (i) die Art und/oder das Land, in der/dem das ICAV oder der jeweilige Teilfonds organisiert ist und betrieben wird, kann sich sehr nachteilig auf die Besteuerungsgrundlage in Bezug auf die Beteiligung eines Anteilsinhabers an dem ICAV, die Möglichkeit dieses Anteilsinhabers, einen Abzug oder eine Gutschrift für diese Anschaffungskosten seiner Beteiligung zu erhalten,

oder auf beides auswirken; (ii) die Erträge aus den Anteilen eines Anteilsinhabers an dem ICAV können ganz oder teilweise ungünstigeren Steuersätzen unterliegen als bei direkten Anlagen in den Vermögenswerten des ICAV der Fall wäre; (iii) ein Anteilsinhaber kann – im Gegensatz zu einer direkten Anlage in den Vermögenswerten des ICAV– möglicherweise keinen Abzug oder keine Gutschrift für von dem ICAV einbehaltene Quellensteuern geltend machen; (iv) eine Anlage in dem ICAV könnte dazu führen, dass ein Anteilsinhaber in seinem Steuerwohnsitzland steuerpflichtige Einkünfte zu versteuern hat, die deutlich über den von diesem Anteilsinhaber durch das ICAV erhaltenen Ausschüttungen liegen, etwa aufgrund der Besteuerung nach dem Prinzip der Periodenabgrenzung, eventuell sogar über dem tatsächlichen wirtschaftlichen Ertrag des Anteilsinhabers aus dem ICAV; (v) die Geltendmachung von Abzügen oder Verlusten des ICAV durch einen Anteilsinhaber kann in seinem Steuerwohnsitzland beschränkt sein; (vi) die Beteiligung eines Anteilsinhabers an dem ICAV kann in dessen Steuerwohnsitzland besonderen Meldepflichten unterliegen; und (vii) die bereitgestellten Informationen können für die fristgerechte oder vollständige Steuererklärung des Anteilsinhabers unzureichend sein oder nicht rechtzeitig vorliegen. Dementsprechend wird jedem potenziellen Anteilsinhaber dringend empfohlen, sich hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in dem ICAV in dem Land, in dem der potenzielle Anteilsinhaber seinen Steuerwohnsitz hat, an seinen Steuerberater zu wenden.

Allgemeine Informationen

JAHRESBERICHT UND -ABSCHLUSS

Das Geschäftsjahr des ICAV und jedes Teilfonds endet jeweils am 30. September eines jeden Jahres. Jeder Teilfonds erstellt einen Jahresbericht und einen geprüften Jahresabschluss zum 30. September eines jeden Kalenderjahres sowie einen Halbjahresbericht und einen ungeprüften Halbjahresabschluss zum 31. März eines jeden Jahres, wobei der erste Jahresbericht bis zum 30. September 2027 und der erste Halbjahresbericht bis zum 31. März 2028 vorzulegen ist.

Dieser Jahresbericht und dieser Jahresabschluss enthalten eine Aufstellung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds und der darin enthaltenen Anlagen zum Jahresende bzw. zum Ende des jeweiligen Halbjahreszeitraums.

Der geprüfte Jahresbericht und der geprüfte Jahresabschluss werden innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres des ICAV bzw. der Teilfonds veröffentlicht. Der Halbjahresbericht wird innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Halbjahres veröffentlicht. In jedem Fall werden diese Unterlagen den Zeichnern vor der Zeichnung von Anteilen zur Verfügung gestellt, den Anteilsinhabern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt und der Öffentlichkeit in der Geschäftsstelle des Administrators sowie auf der Website zugänglich gemacht.

Der Verwaltungsrat kann den Anteilsinhabern den Jahresbericht und den Jahresabschluss gemäß den Vorschriften der Zentralbank in elektronischer Form übermitteln. Siehe „Zugang zu Dokumenten“ weiter unten.

RECHTSFORM UND ANTEILSKAPITAL

Das genehmigte Anteilskapital des ICAV besteht aus zwei (2) rückkaufbaren, nicht partizipierenden Anteilen ohne Nennwert und 500.000.000.000 partizipierenden Anteilen ohne Nennwert. Das Anteilskapital kann in verschiedene Klassen von Anteilen unterteilt werden, mit denen Vorzugsrechte, aufgeschobene oder besondere Rechte oder Privilegien verbunden sind, und es kann von Zeit zu Zeit insoweit geändert werden, wie dies zur Umsetzung solcher Vorzugsbeschränkungen oder sonstiger Bestimmungen erforderlich ist.

Die nicht partizipierenden Anteile berechtigen die Inhaber zu keinerlei Ausschüttungen, sie berechtigen den Inhaber bei Liquidierung zur Rückzahlung des dafür gezahlten Kaufpreises, jedoch nicht zur anderweitigen Beteiligung am Vermögen des ICAV. Der Verwaltungsrat ist befugt, Anteile am Kapital des ICAV zu den Bedingungen und in der Weise zuzuteilen, die er für angemessen hält.

DIE GRÜNDUNGSURKUNDE

Klausel 3 der Gründungsurkunde sieht vor, dass der einzige Zweck des ICAV in der gemeinsamen Anlage seiner Mittel in Immobilien und in der Weitergabe der Erträge aus der Verwaltung dieser Mittel an die Gesellschafter besteht, im Einklang mit den Anforderungen von Vorschrift 4(3) der OGAW-Vorschriften.

Die Gründungsurkunde enthält unter anderem Bestimmungen mit folgendem Wortlaut:

a) Stimmrechte

Ist das Anteilskapital in verschiedene Klassen unterteilt, können die klassenbezogenen Merkmale einer Klasse durch das ICAV vorbehaltlich der Vorschriften der Zentralbank abgeändert oder aufgehoben werden.

An die Anteile des ICAV sind Stimmrechte gebunden, die auf der jeweiligen Hauptversammlung oder durch einstimmigen schriftlichen Beschluss der Anteilsinhaber ausgeübt werden können. Lediglich Anteilsinhaber oder deren Bevollmächtigte sind berechtigt, auf Hauptversammlungen abzustimmen. Gemäß der Gründungsurkunde berechtigen Zeichneranteile ihre Inhaber zur Teilnahme an allen Hauptversammlungen des ICAV und zur Stimmabgabe bei allen Hauptversammlungen des ICAV (jedoch nicht bei Versammlungen eines Teilfonds oder einer Klasse desselben). Die Anteile (mit Ausnahme der Zeichneranteile) berechtigen ihre Inhaber zur Teilnahme an Hauptversammlungen des ICAV oder eines Teilfonds bzw. einer Klasse hiervon sowie zur Stimmabgabe.

b) Teilfonds

Das ICAV ist verpflichtet, für jeden von ihm bisweilen aufgelegten Teilfonds ein separates Vermögensportfolio einzurichten, für das Folgendes gilt:

i) für jeden Teilfonds muss das ICAV getrennte Geschäftsbücher und Unterlagen führen, in denen alle Transaktionen, die sich auf den betreffenden Teilfonds beziehen, zu verzeichnen sind. Insbesondere werden gemäß den Bestimmungen in der Gründungsurkunde die Erlöse aus der Zuteilung und Ausgabe von Anteilen jeder Klasse des Teilfonds sowie die Anlagen und die Verbindlichkeiten und die Erträge und Aufwendungen, die dieser zuzurechnen sind, dem betreffenden Teilfonds vorbehaltlich der Bestimmungen in der Gründungsurkunde zugewiesen;

ii) jeglicher Vermögenswert, der von einem anderen/anderen Vermögenswerten (ob Barmittel oder andere Vermögenswerte) abgeleitet ist, die in einem Teilfonds enthalten sind, ist in den Geschäftsbüchern und Aufzeichnungen des ICAV demselben Teilfonds gutzubringen wie der Vermögenswert, von dem er abgeleitet ist, und jegliche Erhöhung oder Verminderung des Werts eines solchen Vermögenswerts ist dem betreffenden Teilfonds gutzubringen;

iii) falls Vermögenswerte des ICAV vorhanden sind, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft nicht einem oder mehreren bestimmten Teilfonds zuzuordnen sind, muss der Verwaltungsrat nach Konsultation mit der Verwaltungsgesellschaft und mit Zustimmung der Verwahrstelle diese Vermögenswerte einem oder mehreren der Teilfonds in derjenigen Weise und auf derjenigen Grundlage zuweisen, die er nach seinem Ermessen für gerecht und billig hält; der

Verwaltungsrat ist ferner befugt und in der Lage, die Grundlage für zuvor zugewiesene Vermögenswerte jederzeit und von Zeit zu Zeit nach Konsultation mit der Verwaltungsgesellschaft und mit Zustimmung der Verwahrstelle anzupassen;

iv) es werden keine Anteile mit Bedingungen begeben, die Anteilsinhabern eines Teilfonds eine Beteiligung an anderen Vermögenswerten des ICAV als jenen des jeweiligen Teilfonds in Bezug auf solche Anteile ermöglichen. Reichen die Erlöse aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds nicht aus, um die jedem Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds zustehenden Rücknahmeerlöse in voller Höhe auszuzahlen, werden die Erlöse des betreffenden Teilfonds vorbehaltlich der für den betreffenden Teilfonds geltenden Bestimmungen gleichmäßig auf die einzelnen Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds verteilt, und zwar anteilig entsprechend dem eingezahlten Betrag für die von jedem Anteilsinhaber gehaltenen Anteile. Sind die realisierten Nettovermögenswerte eines Teilfonds nicht ausreichend, um die Ansprüche der Anteilsinhaber dieses Teilfonds vollständig gemäß den Fondsbedingungen zu bedienen, besteht für diese Anteilsinhaber hinsichtlich des Fehlbetrags kein weiterer Zahlungsanspruch und keine Forderung gegenüber dem ICAV, anderen Teilfonds oder sonstigen Vermögenswerten des ICAV;

v) jedem Teilfonds sind die Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten, Gebühren oder Rückstellungen des ICAV, die sich auf diesen Teilfonds beziehen oder ihm zuzuordnen sind, zu belasten; und

vi) wird ein dem Teilfonds zuzurechnender Vermögenswert zur Vollstreckung einer nicht diesem Teilfonds zuzurechnenden Verbindlichkeit herangezogen, gilt Section 36(6) des ICAV-Gesetzes.

c) Auflösung von Teilfonds

Jeder Teilfonds kann vom Verwaltungsrat nach eigenem und uneingeschränktem Ermessen und nach Konsultation mit der Verwaltungsgesellschaft in einem der folgenden Fälle aufgelöst werden:

i) die Anteilsinhaber beschließen durch einen Sonderbeschluss, dass der betreffende Teilfonds aufgelöst wird;

ii) wenn die Zulassung eines Teilfonds erlischt oder dieser anderweitig nicht mehr offiziell genehmigt ist;

iii) wenn eine Gesetzesvorschrift erlassen oder eine aufsichtsrechtliche Vorgabe eingeführt wird, aufgrund derer der Fortbestand des betreffenden Teilfonds rechtswidrig wäre, oder der Ansicht des Verwaltungsrats zufolge nach Konsultation mit der Verwaltungsgesellschaft dessen Fortbestand als nicht praktikabel, ratsam, wirtschaftlich tragfähig oder aus Compliance-Sicht als übermäßig belastend einzustufen wäre;

iv) wenn sich wesentliche Aspekte der Geschäftstätigkeit oder der wirtschaftlichen oder politischen Lage in Bezug auf einen Teilfonds ändern und dies nach Ansicht des Verwaltungsrats nach Konsultation mit der Verwaltungsgesellschaft wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Anlagen des Teilfonds hätte; oder

v) Wenn der Verwaltungsrat nach Konsultation mit der Verwaltungsgesellschaft beschließt, dass es unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktbedingungen und im besten Interesse der Anteilsinhaber undurchführbar oder nicht ratsam ist, den Betrieb eines Teilfonds fortzusetzen.

Die Entscheidung des Verwaltungsrats in einem der hierin genannten Fälle ist endgültig und für alle betroffenen Parteien bindend. Der Verwaltungsrat und die Verwaltungsgesellschaft übernehmen unterdessen keine Haftung für den Fall, dass es versäumt wird, den betreffenden Teilfonds gemäß den vorstehenden Punkten (i) bis (v) oder anderweitig aufzulösen.

Der Verwaltungsrat hat die Anteilsinhabern des betreffenden Teilfonds über die Auflösung eines Teilfonds in Kenntnis zu setzen und in der diesbezüglichen Mitteilung den Zeitpunkt festzulegen, zu dem die Auflösung in Kraft tritt. Letzterer liegt in einem Zeitraum nach Zustellung der Mitteilung, wie er vom Verwaltungsrat nach eigenem und absoluten Ermessen festgelegt wird.

Gemäß CBDF-Richtlinie muss das ICAV, wenn es die Deregistrierung der Anteile einer Klasse oder eines Teilfonds in allen oder einzelnen Mitgliedsstaaten beantragt, den Anteilsinhabern in den relevanten Mitgliedsstaaten ein allgemeines, mindestens 30 Tage gültiges Angebot zur Rücknahme oder zum Rückkauf ihrer Anteile, frei von jeglichen Gebühren oder Abzügen, unterbreiten.

d) Abwicklung

Die Gründungsurkunde enthält Bestimmungen mit folgendem Wortlaut:

Im Falle einer Auflösung des ICAV hat der Liquidator vorbehaltlich der Bestimmungen des ICAV-Gesetyes das Vermögen jedes Teilfonds in der Weise und Reihenfolge zu verwerten, die er für angemessen hält, um die Forderungen der Gläubiger in Bezug auf diesen Teilfonds zu befriedigen;

Das zur Ausschüttung an die Anteilsinhaber zur Verfügung stehende Vermögen ist wie folgt zu verwenden: Zunächst ist der Anteil des Vermögens eines Teilfonds, der jeder Anteilsklasse zuzurechnen ist, an die Inhaber von Anteilen der jeweiligen Klasse in dem Verhältnis auszuschütten, in dem die Anzahl der von jedem Inhaber gehaltenen Anteile zur Gesamtzahl der zum Zeitpunkt des Beginns der Liquidation begebenen Anteile dieser Anteilsklasse steht; darauf folgt die Auszahlung von Beträgen an den oder die Inhaber der Zeichneranteile bis zur Höhe des darauf eingezahlten Nominalbetrags aus dem Vermögen des ICAV, das nicht anderen Anteilsklassen zuzurechnen ist. Stehen nicht ausreichend Vermögenswerte zur Verfügung, um die Zahlungen vollständig zu leisten, besteht kein Rückgriff auf die den einzelnen Anteilsklassen zugehörigen Vermögenswerte; drittens wird ein verbleibender Restbetrag, der keiner Anteilsklasse zuzurechnen ist, basierend auf dem jeder Anteilsklasse zum Zeitpunkt des Beginns der Liquidation zuzurechnenden Nettoinventarwert anteilig auf die Anteilsklassen aufgeteilt, und der einer Klasse auf diese Weise

zugewiesene Betrag wird an die Inhaber anteilig entsprechend der Anzahl der von ihnen gehaltenen Anteile dieser Klasse ausgeschüttet;

Ein Teilfonds kann gemäß Section 37 des ICAV-Gesetyes aufgelöst werden; in diesem Fall gelten die Bestimmungen der Gründungsurkunde entsprechend für diesen Teilfonds;

Wenn das ICAV abgewickelt wird (unabhängig davon, ob die Liquidation freiwillig, unter Aufsicht oder durch richterlichen Beschluss erfolgt), kann der Liquidator – mit der Ermächtigung durch einen besonderen Beschluss der jeweiligen Inhaber und jeglicher anderen gemäß dem ICAV-Gesetz verlangten Billigung – das gesamte Vermögen oder einen Teil des Vermögens des ICAV in Zusammenhang mit diesem Teilfonds in natura unter den Inhabern jedweder Klasse oder Klassen eines Teilfonds verteilen, und zwar unabhängig davon, ob das Vermögen aus Vermögenswerten einer einzigen Art besteht oder nicht, und der Liquidator kann für diese Zwecke einer oder mehreren Klassen von Vermögenswerten denjenigen Wert zuweisen, den er für angemessen hält, und bestimmen, wie diese Aufteilung zwischen allen Inhabern von Anteilen oder den Inhabern verschiedener Anteilsklassen (je nach Sachlage) durchzuführen ist. Der Liquidator kann mit der gleichen Ermächtigung jeglichen Teil des Vermögens im Rahmen von solchen Treuhandverhältnissen zu Gunsten von Inhabern auf Treuhänder übertragen, wie der Liquidator dies mit der gleichen Ermächtigung für richtig hält, und die Liquidation des ICAV kann abgeschlossen und das ICAV aufgelöst werden, wobei aber kein Inhaber gezwungen werden darf, Vermögenswerte entgegenzunehmen, auf denen eine Verbindlichkeit ruht. Ein Anteilsinhaber kann vom Liquidator verlangen, dass dieser – anstatt ihm/ihr Vermögenswerte als Sachleistung zu übertragen – den Verkauf der Vermögenswerte veranlasst und die Auszahlung des Nettoerlöses an den Inhaber veranlasst.

HAFTUNGSTRENNUNG

Die Gründungsurkunde enthält Bestimmungen, die die Haftungstrennung zwischen den Teilfonds gemäß dem ICAV-Gesetz widerspiegeln.

HAFTUNGSFREISTELLUNG UND VERSICHERUNG DER VERWALTUNGS-RATSMITGLIEDER

Gemäß der Gründungsurkunde wird jedes Verwaltungsratsmitglied von dem ICAV von Verlusten und Aufwendungen freigestellt, für die diese Person aufgrund eines von ihm/ihr in Ausübung seines/ihres Amtes abgeschlossenen Vertrags oder einer von ihm/ihr in dieser Eigenschaft vorgenommenen Handlung haftbar werden könnte. Voraussetzung ist dabei, dass sich diese Freistellung – soweit nach dem ICAV-Gesetz zulässig – nicht auf die vorgenannten Verluste und Aufwendungen erstreckt, die infolge von Fahrlässigkeit, Versäumnis, Pflichtverletzung oder Vertrauensbruch seiner-/ihrerseits gegenüber dem ICAV entstanden sind. Für den Betrag dieser Entschädigung haftet unverzüglich das Vermögen der Gesellschaft, und diese Haftung hat Vorrang im Verhältnis zwischen den Anteilsinhabern vor allen anderen Ansprüchen.

Das ICAV ist gemäß seiner Gründungsurkunde befugt, durch seine Verwaltungsratsmitglieder zum Wohle von Personen, die gegenwärtig oder zu irgendeinem Zeitpunkt Verwaltungsratsmitglieder oder leitende Angestellte des ICAV sind oder waren, eine Versicherung gegen jegliche Haftungsverpflichtungen abzuschließen und aufrechtzuerhalten, die diesen Personen aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen bei der Erfüllung ihrer Pflichten oder der Ausübung ihrer Befugnisse entstehen könnten.

KOMMUNIKATION MIT DEN ANTEILSINHABERN

Die Kommunikation mit den Anteilsinhabern kann per E-Mail oder über andere Kommunikationsmittel erfolgen, sofern der Anteilsinhaber einer solchen Kommunikationsmethode zugestimmt hat. Kopien aller an die Anteilsinhaber versandten Dokumente stehen zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Administrator zur Verfügung. Mitteilungen an die Anteilsinhaber werden zudem auf der Website veröffentlicht. Anleger sollten die Website regelmäßig besuchen oder ihre Börsenmakler oder andere Finanzvermittler bzw. Berater beauftragen, dies in ihrem Namen zu tun, um sicherzustellen, dass sie diese Informationen rechtzeitig erhalten.

WESENTLICHE VERTRÄGE

Die folgenden Verträge wurden außerhalb des ordentlichen Geschäftsbetriebs des ICAV geschlossen und sind oder können von wesentlicher Bedeutung sein.

Der Managementvertrag vom 8. Oktober 2026 zwischen dem ICAV und der Verwaltungsgesellschaft.

Gemäß dem Managementvertrag ist die Verwaltungsgesellschaft, vorbehaltlich der Oberaufsicht und Kontrolle durch den Verwaltungsrat für das allgemeine Management und die Verwaltung der Geschäfte des ICAV verantwortlich. Gemäß den Bestimmungen des Managementvertrags kann die Verwaltungsgesellschaft eine oder mehrere ihrer Aufgaben unter der allgemeinen Aufsicht und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft delegieren.

Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Erfüllung ihrer Pflichten gemäß dem Managementvertrag die Sorgfalt eines umsichtigen, professionellen OGAW-Managers walten zu lassen, was sich auch auf die Ernennung und Überwachung etwaiger Beauftragter bezieht. Die Verwaltungsgesellschaft hat sich bei der Erfüllung ihrer Pflichten und Verpflichtungen sowie bei der Ausübung ihrer Rechte und Befugnisse gemäß dem Managementvertrag nach besten Kräften, mit Fachkenntnis und Urteilsvermögen sowie mit der gebotenen Sorgfalt zu bemühen.

Weder die Verwaltungsgesellschaft noch ihre Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte, Mitarbeiter, Vertreter oder Beauftragte haften für Verluste oder Schäden, die sich direkt oder indirekt aus der Erfüllung der Verpflichtungen und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft gemäß dem Managementvertrag ergeben oder damit in Zusammenhang stehen, es sei denn, diese Verluste oder Schäden sind auf Fahrlässigkeit, vorsätzliche Unterlassung, Betrug oder böswilliges Handeln der Verwaltungsgesellschaft bei der Erfüllung ihrer Pflichten gemäß dem Managementvertrag zurückzuführen oder stehen damit in Zusammenhang.

Das ICAV haftet und verpflichtet sich, die Verwaltungsgesellschaft (sowie deren jeweilige Verwaltungsratsmitglieder, Angestellte, Führungskräfte, Mitarbeiter, Beauftragte und Vertreter) von sämtlichen Klagen, Verfahren, Ansprüchen, Forderungen, Verlusten, Schäden, Kosten und Aufwendungen (einschließlich angemessene Anwaltskosten und sonstiger Honorare und Aufwendungen) freizustellen, zu entschädigen und schadlos zu halten, die gegen die Verwaltungsgesellschaft (oder eines ihrer Verwaltungsratsmitglieder, Angestellte, Führungskräfte, Mitarbeiter, Beauftragte oder Vertreter) geltend gemacht oder erhoben werden oder die der Verwaltungsgesellschaft entstehen, die sich aus der Erfüllung ihrer Verpflichtungen und Pflichten gemäß dem Managementvertrag ergeben oder damit in Zusammenhang stehen, sofern keine Fahrlässigkeit, vorsätzliche Unterlassung, Betrug oder böswilliges Handeln der Verwaltungsgesellschaft bei der Erfüllung ihrer Pflichten gemäß dem Managementvertrag vorliegt oder dies anderweitig gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die Verwaltungsgesellschaft kann ihre Aufgaben, Pflichten und Verantwortlichkeiten gemäß dem Managementvertrag durch ihre Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte, Bedienstete oder Vertreter wahrnehmen und ist berechtigt, alle oder einen Teil ihrer Funktionen, Befugnisse, Ermessensspielräume, Pflichten und Verpflichtungen als Verwaltungsgesellschaft gemäß den geltenden Anforderungen der Zentralbank und, soweit erforderlich, vorbehaltlich der Zustimmung des ICAV sowie der Offenlegung im Prospekt, zu delegieren oder an Dritte zu vergeben, wobei eine solche Delegation oder ein solcher Unterauftrag automatisch mit der Beendigung des Managementvertrags gekündigt wird. Die Verpflichtungen der Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem ICAV werden nicht durch die Tatsache berührt, dass die Verwaltungsgesellschaft ihre in den OGAW-Vorschriften und den Vorschriften der Zentralbank festgelegten Aufgaben ganz oder teilweise an Dritte übertragen hat.

Der Managementvertrag bleibt vollumfänglich in Kraft, sofern er nicht von einer der Parteien jederzeit unter Einhaltung einer schriftlichen Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen gegenüber der anderen Partei gekündigt wird oder jederzeit, wenn eine der Parteien: (i) einen wesentlichen Verstoß gegen den Vertrag oder wiederholte Verstöße gegen den Vertrag begeht, die entweder nicht behoben werden können oder nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Zustellung einer Aufforderung zur Behebung des Verstoßes durch die nicht verstoßende Partei behoben wurden; (ii) nicht mehr in der Lage ist, ihren Pflichten oder Verpflichtungen aus dem Vertrag nachzukommen; (iii) nicht in der Lage ist, ihre fälligen Verbindlichkeiten zu begleichen, anderweitig zahlungsunfähig wird oder einen Vergleich oder eine Vereinbarung mit oder zugunsten ihrer Gläubiger oder einer Klasse derselben eingeht; (iv) Gegenstand eines Antrags auf Bestellung eines Prüfers, Administrators, Treuhänders, offiziellen Zessionars oder eines ähnlichen Amtsträgers für sie oder in Bezug auf ihre Angelegenheiten oder Vermögenswerte ist; (v) für ihr gesamtes Unternehmen, ihr Vermögen oder ihre Einnahmen oder einen wesentlichen Teil davon einen Zwangsverwalter bestellt sieht; (vi) Gegenstand eines rechtskräftigen Beschlusses zur Auflösung ist (mit Ausnahme einer freiwilligen Auflösung zum Zwecke der Umstrukturierung oder Fusion zu Bedingungen, die zuvor von der anderen Partei schriftlich genehmigt wurden); (vii) Gegenstand einer gerichtlichen Anordnung zur Auflösung oder Liquidation ist; oder (viii) in der Gerichtsbarkeit seines eingetragenen Sitzes nicht mehr in angemessener Weise reguliert ist, um den Managementvertrag ordnungsgemäß zu erfüllen.

Der Verwahrstellenvertrag vom 8. Oktober 2026 zwischen dem ICAV, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle, gemäß der die Verwahrstelle unter der allgemeinen Aufsicht des Verwaltungsrats zur Verwahrstelle des Vermögens des ICAV bestellt wurde. Gemäß dem Verwahrstellenvertrag erbringt die Verwahrstelle für das ICAV Dienstleistungen in den Bereichen Wertüberprüfungsdienste, Cashflow-Überwachung, Verwahrung und Aufsicht. Dieser Vertrag sieht vor, dass die Bestellung der Verwahrstelle so lange fortbesteht, bis sie von dem ICAV oder der Verwahrstelle unter Einhaltung einer Frist von mindestens neunzig (90) Tagen schriftlich gekündigt wird. Die Vereinbarung kann unter bestimmten Umständen vom ICAV oder von der Verwahrstelle mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, insoweit die Bestellung der Verwahrstelle so lange in Kraft bleibt, bis eine von der Zentralbank genehmigte neue Verwahrstelle bestellt worden ist, sowie unter der weiteren Voraussetzung, dass – falls innerhalb einer Frist von neunzig (90) Tagen ab dem Zeitpunkt, zu dem die Verwahrstelle des ICAV ihren Rücktrittswunsch mitteilt, oder ab dem Zeitpunkt, zu dem das ICAV der Verwahrstelle ihre Absicht zur Abberufung der Verwahrstelle mitteilt – keine neu Verwahrstelle ernannt worden ist, das ICAV beim High Court einen Antrag auf Auflösung des ICAV stellen oder eine außerordentliche Hauptversammlung der Anteilsinhaber des ICAV einberufen muss, auf der ein ordentlicher Beschluss zur Auflösung des ICAV vorgeschlagen wird. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem ICAV oder den Anteilsinhabern für alle Verluste, die diese infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle aus dem Verwahrstellenvertrag und aus OGAW V erleiden. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem ICAV und den Anteilsinhabern für den Verlust von verwahrten Finanzinstrumenten durch die Verwahrstelle oder einen ordnungsgemäß ernannten Dritten (in Einklang mit OGAW V festgelegt) und ist dafür verantwortlich, dem ICAV unverzüglich Finanzinstrumente gleicher Art zurückzugeben oder einen entsprechenden Betrag zu erstatten. Der Verwahrstellenvertrag sieht Haftungsfreistellungen zugunsten der Verwahrstelle für bestimmte anfallende Verluste vor, schließt jedoch Umstände aus, unter denen die Verwahrstelle für die entstandenen Verluste haftbar ist.

Der Verwahrstellenvertrag unterliegt irischem Recht, und Irland ist der nicht ausschließliche Gerichtsstand für Entscheidungen über Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus dem Verwahrstellenvertrag ergeben oder damit in Zusammenhang stehen.

Der Verwaltungsvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft, dem ICAV und dem Administrator vom 8. Oktober 2026, gemäß dem der Administrator unter der umfassenden Aufsicht des Verwaltungsrats zum Administrator des ICAV bestellt wurde. Der Verwaltungsvertrag enthält bestimmte Haftungsfreistellungen zugunsten des Administrators (sowie seiner Führungskräfte und Mitarbeiter), die so beschränkt sind, dass inter alia Fälle ausgeschlossen sind, die auf Fahrlässigkeit, vorsätzliches Verschulden oder Betrug des Administrators oder seiner zugelassenen Beauftragten bei der Erfüllung seiner/ihrer Verpflichtungen und Pflichten zurückzuführen sind.

Der Verwaltungsvertrag sieht vor, dass die Bestellung des Administrators so lange fortbesteht, bis sie von dem ICAV oder dem Administrator unter Einhaltung einer schriftlichen Kündigungsfrist von mindestens neunzig (90) Tagen gegenüber der jeweils anderen Partei gekündigt wird. Der Vertrag kann allerdings unter bestimmten Umständen von jeder Partei mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, falls:

a) eine Partei nicht in der Lage ist, ihren fälligen Verbindlichkeiten nachzukommen, oder in Liquidation oder Zwangsverwaltung geht oder für eine Partei ein Prüfer bestellt wird (mit Ausnahme einer freiwilligen Liquidation zum Zwecke der Umstrukturierung oder Fusion zu Bedingungen, die zuvor von der benachrichtigenden Partei schriftlich vereinbart wurden);

b) eine Partei einen wesentlichen Verstoß gegen die Bestimmungen des Verwaltungsvertrags begeht und diesen, sofern er behebbar ist, nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Zustellung einer Aufforderung zur Behebung behoben hat;

c) wenn die weitere Erfüllung des Verwaltungsvertrags aus irgendeinem Grund nicht mehr rechtmäßig ist;

d) einer anderen Partei des Verwaltungsvertrags oder dem Anlageverwalter Betrug nachgewiesen wird;

e) gegen eine Partei durch eine gesetzliche Ermächtigung eine unfreiwillige Anordnung zur Übertragung ihres gesamten oder eines Teils ihres Geschäfts ergeht; oder

f) falls der Handel mit den ausgegebenen Anteilen einer Partei an einer Börse, an der diese notiert sind, ausgesetzt wird (sofern zutreffend).

Darüber hinaus wird der Verwaltungsvertrag automatisch gekündigt, sobald die Zentralbank die Zulassung der Verwaltungsgesellschaft oder des ICAV gemäß den OGAW-Vorschriften widerruft.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Verwaltungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn sie der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anteilsinhaber des ICAV ist.

Der Administrator kann den Verwaltungsvertrag unter Einhaltung einer schriftlichen Kündigungsfrist von mindestens sechzig (60) Tagen gegenüber dem ICAV und der Verwaltungsgesellschaft kündigen, falls die Verwaltungsgesellschaft nach billigem Ermessen zu dem Schluss kommt, dass die Erbringung von Dienstleistungen für das ICAV Bedenken hinsichtlich eines Reputationsverlusts oder aufsichtsrechtlicher Bedenken aufwirft.

Einzelheiten zu relevanten wesentlichen Verträgen in Bezug auf einen Teilfonds entnehmen Sie bitte den jeweiligen Nachträgen.

ZUGANG ZU DOKUMENTEN UND AKTUELLEN INFORMATIONEN

Die folgenden Dokumente können kostenlos bei der Geschäftsstelle des Administrators angefordert werden. Diese Dokumente sind außerdem kostenlos unter www.bny.com/investments erhältlich.

a) dieser Prospekt;

b) die zuletzt veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte des ICAV; und

c) das KIID/KID (je nach Anwendbarkeit) für jede Anteilsklasse jedes Teilfonds; und

d) Mitteilungen an Anteilsinhaber.

Darüber hinaus können Kopien der folgenden Dokumente an jedem Geschäftstag während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos am eingetragenen Sitz des ICAV in Irland angefordert werden:

a) die Gründungsurkunde; und

b) die zuletzt veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte des ICAV für jeden Teilfonds.

Sofern das ICAV gemäß der CBDF-Richtlinie oder den CBDF-Vorschriften verpflichtet ist, bestimmte Informationen öffentlich zugänglich zu machen, können diese Informationen unter https://www.eifs.lu/bny abgerufen werden.

RICHTLINIEN UND POLITIK DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über eine Vergütungspolitik und -praktiken, die mit den Anforderungen der OGAW-Vorschriften und den ESMA-Vergütungsleitlinien im Einklang stehen. Die Verwaltungsgesellschaft wird sicherstellen, dass jeder Beauftragte, einschließlich des Anlageverwalters, für den diese Anforderungen gemäß den ESMA-Vergütungsleitlinien ebenfalls Geltung haben, über eine entsprechende Vergütungspolitik und -praktiken verfügt.

Mit einem Geschäftsmodell, das naturgemäß keine Anreize zum Eingehen übermäßiger Risiken enthält, die gegen das Risikoprofil der Verwaltungsgesellschaft oder die Gründungsurkunde des ICAV verstoßen, hat die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütungspolitik festgelegt und umgesetzt, die mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar ist und dieses fördert. Die Vergütungspolitik des ICAV geht mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und den Interessen der Gesellschaft konform und umfasst Maßnahmen zur Verhinderung von Interessenkonflikten. Die Verwaltungsgesellschaft hat Richtlinien in Bezug auf die Vergütung von leitenden Mitarbeitern sowie von Mitarbeitern, die risikorelevante Tätigkeiten ausüben, an Kontrollfunktionen beteiligt sind oder eine der Vergütung von leitenden Mitarbeitern entsprechende Vergütung erhalten oder von Risikoträgern, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft oder des ICAV haben, eingeführt. Gemäß den Bestimmungen der OGAW-Vorschriften wendet die Verwaltungsgesellschaft ihre Vergütungspolitik und -praxis auf eine Weise an, die ihrer Größe und der Größe des ICAV, ihrer internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten angemessen ist. Delegiert die Verwaltungsgesellschaft Anlageverwaltungsaufgaben bezüglich der Teilfonds, stellt sie sicher, dass die von ihr ernannten Beauftragten die Vergütungsbestimmungen gemäß den OGAW-Vorschriften anwenden oder alternativ ebenso wirksamen Vergütungsbestimmungen unter ihrer Herkunftszulassung unterliegen. Einzelheiten zur Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft wie unter anderem eine Darlegung der Berechnungsmethode für die

Vergütung und Leistungen, die Identität der für die Vergabe der Vergütung und Leistungen zuständigen Personen einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, sofern vorhanden, stehen unter https://www.insightinvestment.com/globalassets/documents/regulatory-updates/insight-remuneration-disclosure.pdf zur Verfügung; außerdem ist ein Exemplar in Papierform auf Anfrage kostenfrei erhältlich.

Die Vergütungspolitik beinhaltet Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Die Vergütungspolitik wird jährlich (oder bei Bedarf häufiger) vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft überprüft, um sicherzustellen, dass das gesamte Vergütungssystem wie beabsichtigt funktioniert und die Vergütungszahlungen angemessen sind. Des Weiteren soll diese Überprüfung sicherstellen, dass die Vergütungspolitik (in der jeweils gültigen Fassung) den Best-Practice-Richtlinien und den aufsichtsrechtlichen Anforderungen entspricht.

Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

a) eine Beschreibung der Berechnung von Vergütungen und Leistungen;

b) die Identität der Personen, die für die Gewährung der Vergütungen und Leistungen verantwortlich sind; und

c) die Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, sofern ein solcher Ausschuss besteht;

sind auf einer Website https://www.insightinvestment.com/ireland/ einsehbar, und eine gedruckte Ausgabe wird den Aktionären auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Beschwerdeverfahren

Anteilsinhaber können Beschwerden in Hinsicht auf sämtliche Aspekte ihrer Geschäftsbeziehungen mit dem ICAV oder einem Teilfonds kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsgesellschaft einreichen. Beschwerden können in einer Amtssprache des Herkunftsmitgliedstaats des Anteilsinhabers eingereicht werden und werden gemäß den Beschwerdeverfahren der Verwaltungsgesellschaft bearbeitet.

Anlage I – Anlagebeschränkungen

Anwendbar auf Teilfonds

1	**Zulässige Anlagen**
	Die Anlagen eines OGAW sind beschränkt auf:
1,1	Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörse eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands amtlich notiert sind oder an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats oder Drittlands, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden.
1,2	Wertpapiere aus Neuemissionen, sofern die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem anderen Markt (wie oben beschrieben) vor Ablauf eines Jahres erlangt wird.
1,3	Geldmarktinstrumente, die nicht an einem regulierten Markt gehandelt werden.
1,4	OGAW-Anteile.
1,5	AIF-Anteile
1,6	Einlagen bei Kreditinstituten
1,7	Derivative Finanzinstrumente
2	**Anlagebeschränkungen**
2,1	Ein OGAW darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in anderen als den in Ziffer 1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
2,2	Kürzlich ausgegebene Wertpapiere Vorbehaltlich Absatz (2) darf eine verantwortliche Person nicht mehr als 10 % der Vermögenswerte eines OGAW in Wertpapieren anlegen, auf die Vorschrift 68(1)(d) der OGAW-Vorschriften 2011 Anwendung findet. Absatz (1) gilt nicht für eine Anlage einer verantwortlichen Person in US-Wertpapieren, die als „Rule 144A-Wertpapiere“ bekannt sind, unter der Voraussetzung, dass: a) die betreffenden Wertpapiere mit der Verpflichtung emittiert worden sind, sie innerhalb eines Jahres nach der Emission bei der SEC registrieren zu lassen; und b) die Wertpapiere keine illiquiden Wertpapiere sind, also von dem OGAW innerhalb von 7 Tagen zu dem Kurs oder ungefähr zu dem Kurs, mit dem sie von dem OGAW bewertet worden sind, realisiert werden können.
2,3	Ein OGAW darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Jedoch muss der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen er jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens anlegt, weniger als 40 % seines Nettovermögens betragen.
	k. A.
2,5	Die in Ziffer 2.3 genannte Grenze von 10 % wird auf 35 % angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert werden.
2,6	Die in Ziffer 2.4 und 2.5 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Ziffer 2.3 genannten Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.
2,7	Ein OGAW darf nicht mehr als 20 % seines Vermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung investieren.
2,8	Das Ausfallrisiko eines OGAW in Bezug auf einen Kontrahenten eines OTC-Derivats darf 5 % des Nettovermögens nicht übersteigen. Diese Grenze wird für ein Kreditinstitut, das in einem EWR-Mitgliedstaat oder in einem Unterzeichnerstaat des Basler Kapitalkonvergenzabkommens von Juli 1988, der kein EWR-Mitgliedstaat ist, oder auf Jersey, Guernsey, der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassen sind, auf 10 % angehoben.
2,9	Ungeachtet der vorstehenden Ziffern 2.3, 2.7 und 2.8 darf ein OGAW bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Nettovermögens in einer Kombination aus zwei oder mehr der Folgenden investieren: a) Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten; b) Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder c) Kontrahentenrisikopositionen, die aus Freiverkehrsgeschäften mit Derivaten entstehen.
2,10	Die in den vorstehenden Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher darf das Gesamtengagement bei ein und derselben Einrichtung 35 % des Nettovermögens nicht übersteigen.
2,11	Konzerngesellschaften gelten im Sinne der Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als ein Emittent. Jedoch kann für Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe eine Grenze von 20 % des Nettovermögens gelten.

2,12	Ein OGAW kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder von einer der folgenden internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen einer oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert werden: Die einzelnen Emittenten müssen im Prospekt aufgeführt und der folgenden Liste entnommen sein: OECD-Regierungen (sofern die betreffende Emission über ein „Investment-Grade"-Rating verfügt), die Regierung der Volksrepublik China, die Regierung Brasiliens (sofern die betreffende Emission über ein „Investment-Grade"-Rating verfügt), die Regierung von Indien (sofern die betreffende Emission über ein „Investment-Grade"-Rating verfügt), die Regierung von Singapur, die Europäische Investitionsbank, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Internationale Finanz-Corporation, der Internationale Währungsfonds, Euratom, die Asiatische Entwicklungsbank, die Europäische Zentralbank, der Europarat, Eurofima, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (die Weltbank), die Inter-Amerikanische Entwicklungsbank, die Europäische Union, die Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), die Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), die Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), die Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), die Federal Home Loan Bank, die Federal Farm Credit Bank, die Tennessee Valley Authority und die Straight-A Funding LLC. Der OGAW muss dabei Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten und die Wertpapiere aus ein und derselben Emission dürfen 30 % des Nettovermögens nicht übersteigen.
3	**Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA")**
3,1	Ein OGAW darf höchstens 20 % des Nettovermögens in Anteilen ein und desselben OGA anlegen.
3,2	Anlagen in AIFs dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens nicht übersteigen.
3,3	Die OGA dürfen höchstens 10 % des Nettovermögens in anderen offenen OGA anlegen.
3,4	Legt ein OGAW in Anteilen anderer OGA an, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft wie die des OGAW oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft des OGAW durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine erhebliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung, Umschichtung oder Rücknahme von Anteilen dieses anderen OGA durch den OGAW keine Gebühren berechnen.
3,5	Erhält eine verantwortliche Person, ein Anlageverwalter oder ein Anlageberater aufgrund einer Anlage in Anteilen eines anderen Investmentfonds im Namen des OGAW eine Provision (einschließlich einer rückvergüteten Provision), hat die verantwortliche Person sicherzustellen, dass die betreffende Provision dem Vermögen des OGAW zugeführt wird.
4	**OGAW, die einen Index nachbilden**
4,1	Ein OGAW darf bis zu 20 % seines Nettovermögens in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten anlegen, wenn die Anlagepolitik des OGAW darin besteht, einen Index nachzubilden, der die in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Kriterien erfüllt und von der Zentralbank anerkannt wurde.
4,2	Die in Ziffer 4.1 genannte Grenze kann auf höchstens 35 % angehoben und auf einen einzelnen Emittenten angewendet werden, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist.
5	**Allgemeine Bestimmungen**
5,1	Eine Investmentgesellschaft, ein ICAV oder Verwaltungsgesellschaft darf für keine der von ihr verwalteten OGA Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, dass es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
5,2	Ein OGAW darf höchstens erwerben: a) 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten; b) 10 % der Schuldtitel ein und desselben Emittenten; c) 25 % der Anteile an ein und demselben OGA; d) 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten. HINWEIS: Die unter den Buchstaben (ii), (iii) und (iv) vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.
5,3	5.1 und 5.2 sind nicht anzuwenden: a) auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen öffentlichen Gebietskörperschaften ausgegeben oder garantiert werden; b) auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat ausgegeben oder garantiert werden; c) auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters ausgegeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören; d) auf Aktien, die ein OGAW an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaats besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den OGAW aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staats zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaats in ihrer Anlagepolitik die in den Ziffern bis (ii), (iii) und (iv) festgelegten Grenzen nicht überschreitet und, sofern diese Grenzen überschritten werden, die Ziffern5.5 und 5.6 nachstehend eingehalten werden.
	a) auf von einer Investmentgesellschaft oder mehreren Investmentgesellschaften oder einem ICAV oder mehreren ICAV gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschließlich für diese Investmentgesellschaft oder -gesellschaften bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilsinhaber ausüben.
5,4	Ein OGAW braucht die in diesem Abschnitt vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, nicht einzuhalten.

5,5	Die Zentralbank kann neu zugelassenen OGAW gestatten, während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den Bestimmungen der Ziffern bis 2.3 to 2.12, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 abzuweichen, sofern sie den Grundsatz der Risikostreuung einhalten.
5,6	Werden die in diesem Abschnitt festgelegten Grenzen von einem OGAW unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat der OGAW bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilsinhaber anzustreben.
5,7	Weder einer Investmentgesellschaft noch einem ICAV noch für die Rechnung von Investmentfonds handelnde Verwaltungsgesellschaften oder Treuhänder noch für einen Common Contractual Fund handelnde Verwaltungsgesellschaften dürfen Leerverkäufe von Folgendem tätigen: a) Wertpapieren; b) Geldmarktinstrumenten *); c) Anteilen von Investmentfonds; oder d) Derivative Finanzinstrumente.
5,8	Ein OGAW darf zusätzliche liquide Anlagen halten.
6	**Derivative Finanzinstrumente („FDI")**
6,1	Das Gesamtengagement des OGAW in FDI darf dessen gesamten Nettoinventarwert nicht übersteigen.
6,2	Die durch FDI, einschließlich FDI, die in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eingebettet sind, eingegangenen Positionen in deren Basiswerten, falls maßgeblich zusammen mit den durch Direktanlagen eingegangenen Positionen, dürfen die in den OGAW-Vorschriften/Leitlinien der Zentralbank genannten Anlagegrenzen nicht übersteigen. (Diese Bestimmung gilt nicht für indexbasierte derivative Finanzinstrumente, sofern der zugrunde liegende Index die in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Kriterien erfüllt.)
6,3	Ein OGAW darf in FDI anlegen, die an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate"), sofern: die Kontrahenten bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Zentralbank zugelassen wurden.
6,4	Anlagen in FDI unterliegen den Bedingungen und Grenzen, die von der Zentralbank festgelegt werden.

*) Leerverkäufe von Geldmarktinstrumenten durch OGAW sind untersagt

Anhang II – Zulässige Märkte

Mit Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren und derivativen Instrumenten werden die Anlagen auf die folgenden Börsen und Märkte beschränkt, die nachstehend in Einklang mit den aufsichtsrechtlichen Kriterien (wie in den Vorschriften der Zentralbank festgelegt) aufgeführt sind. Für die Zwecke dieses Anhangs II kann sich der Begriff „nicht börsennotierte Wertpapiere“ gemäß Vorschrift 68 Absatz 1 Buchstabe c und Vorschrift 68 Absatz 2 Buchstabe a der OGAW-Vorschriften auch auf Wertpapiere beziehen, die an einem Markt oder einer Börse notiert sind, die nicht nachstehend aufgeführt sind. Die Zentralbank gibt keine eigene Liste genehmigter Wertpapierbörsen oder Märkte heraus.

a) jede Börse in der EU und auch alle Anlagen, die an jeder Börse in Australien, Kanada, Japan, Neuseeland, Norwegen, der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich (solange dieses kein EU-Mitgliedstaat ist) notiert sind oder gehandelt werden, wobei es sich um eine Börse im Sinne der für Börsen geltenden Rechtsvorschriften des jeweiligen Landes handelt;

b) jede bei der SEC als National Stock Exchange eingetragene Börse, die NASDAQ, der Freiverkehrsmarkt in den USA, der von der Financial Industry Regulatory Authority, Inc. reguliert wird; der als „Grey Book Market" bezeichnete Markt, d. h. der Markt, der von den Personen betrieben wird, die derzeit in der von der FCA geführten Liste im Sinne von Section 43 des Financial Services Act von 1986 enthalten sind, betrieben unter den von der FCA gemäß diesem Paragrafen auferlegten Bedingungen von börsennotierten Geldmarktinstituten wie in der Publikation der Bank of England unter dem Titel „The Regulation of the Wholesale Cash and OTC Derivatives Markets in Sterling, Foreign Exchange and Bullion“ vom April 1988 (in der jeweils gültigen Fassung) beschrieben; der Freiverkehrsmarkt in Tokio, der von der Securities Dealers Association of Japan reguliert wird; der von der International Capital Markets Association organisierte Markt; der von Primärhändlern betriebene Markt für US-Staatsanleihen, der von der Federal Reserve Bank in New York reguliert wird; der französische Markt für „Titres de Créances Négociables" (Freiverkehrsmarkt für begebbare Schuldtitel) und der Freiverkehrsmarkt für kanadische Staatsanleihen, der von der Investment Dealers Association of Canada reguliert wird;

c) sämtliche der folgenden Börsen und Märkte: die Hong Kong Stock Exchange, die Bombay Stock Exchange, die Kuala Lumpur Stock Exchange, die Singapore Stock Exchange, die Taiwan Stock Exchange, die Stock Exchange of Thailand, die Korea Stock Exchange, die Shanghai Stock Exchange, die Philippines Stock Exchange, die Johannesburg Stock Exchange, die Shenzhen Stock Exchange (SZSE), die Cairo and Alexandria Stock Exchange, die National Stock Exchange of India, die Jakarta Stock Exchange, der Amman Financial Market, die Nairobi Stock Exchange, die Bolsa Mexicana de Valores, die Casablanca Stock Exchange, die Namibia Stock Exchange, die Nigeria Stock Exchange, die Karachi Stock Exchange, die Moscow Exchange, die Colombo Stock Exchange, die Zimbabwe Stock Exchange, die Buenos Aires Stock Exchange (MVBA), die Bogota Stock Exchange, die Medellin Stock Exchange, die Lima Stock Exchange, die Caracas Stock Exchange, die Valencia Stock Exchange, die Santiago Stock Exchange, die Bolsa Electronica de Chile, die Sao Paulo Stock Exchange, die Rio de Janeiro Stock Exchange, die Stock Exchange of Mauritius Ltd., die Istanbul Stock Exchange, die Botswana Stock Exchange, die Beirut Stock Exchange, die Lahore Stock Exchange, die Ho Chi Minh Stock Exchange, die Ghana Stock Exchange, die Tunis Stock Exchange, die Ukrainian Stock Exchange, die Chittagong Stock Exchange, die Dhaka Stock Exchange, die Tel Aviv Stock Exchange, die Uganda Securities Exchange, die Belgrade Stock Exchange, die Bolsa de Valores de Panamá, die Lusaka Stock Exchange, der von der International Capital Markets Association organisierte Markt; der in den USA von von der SEC und von der Financial Industry Regulatory Authority, Inc. regulierten Primär- und Sekundärhändlern und von Bankinstituten, die vom U.S. Comptroller of the Currency, dem Federal Reserve System oder der Federal Deposit Insurance Corporation reguliert werden, betriebene Freiverkehrsmarkt; der von börsennotierten Geldmarktinstituten betriebene Markt wie in der Corporation beschrieben; der von börsennotierten Geldmarktinstituten betriebene Markt wie in der FCA-Publikation mit dem Titel „The Regulation of the Wholesale Cash and OTC Derivatives Markets“ beschrieben: „The Grey Paper" (in der jeweils gültigen Fassung); der von der Securities Dealers Association of Japan regulierte Freiverkehrsmarkt in Japan; der AIM - der Alternative Investment Market im Vereinigten Königreich, der von der London Stock Exchange reguliert wird; der französische Markt für Titres de Créances Négociables (Freiverkehrsmarkt für begebbare Schuldtitel); der Freiverkehrsmarkt für kanadische Staatsanleihen, der von der Investment Dealers Association of Canada reguliert wird; und

d) für Anlagen in FDI:- CME Group, NASDAQ OMX Group, Chicago Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, New York Mercantile Exchange, American Stock Exchange, New York Futures Exchange, New York Stock Exchange, NYSE Arca, Chicago Board Options Exchange, NASDAQ OMX NLX, NASDAQ OMX PHLX, Philadelphia Board of Trade, Kansas City Board of Trade, CBOE Futures Exchange, CME Europe, Eurex, Euronext (Amsterdam, Brussels, Lisbon, Paris), ICE Futures Europe, ICE Futures Canada, ICE Futures U.S., Australian Stock Exchange, Sydney Futures Exchange, New Zealand Exchange, Toronto Stock Exchange, Montreal Stock Exchange, Bolsa Mercadorias & Futuros, Bolsa Mexicana de Valores, Hong Kong Exchange, Johannesburg Stock Exchange, MEFF Renta Variable (Madrid), Barcelona MEFF Rent Fija, OMX Nordic Exchange Copenhagen, OMX Exchange Helsinki, OMX Nordic Exchange Stockholm, Osaka Exchange, Singapore Exchange, Tokyo Financial Exchange, Tokyo Stock Exchange, Korea Exchange, London Stock Exchange, NASDAQ OMX Sweden, ERIS Exchange, Global Markets Exchange, ELX Futures.

Anhang III – Risikofaktoren

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Alle Finanzanlagen sind mit einem gewissen Risiko sowohl für die Erträge als auch für das Kapital verbunden.

Mit einer Anlage in das ICAV und in die Anteile jedes Teilfonds sind Risiken verbunden.

Die in diesem Prospekt beschriebenen Risiken sollten nicht als erschöpfende Liste der Risiken angesehen werden, die potenzielle Anleger bedenken sollten, bevor sie in einen Teilfonds anlegen. Potenzielle Anleger sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass eine Anlage in einem Teilfonds von Zeit zu Zeit weiteren Risiken ausgesetzt sein kann.

Für verschiedene Teilfonds und/oder Klassen können unterschiedliche Risiken bestehen. Einzelheiten zu spezifischen Risiken, die mit einem bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Klasse verbunden sind und über die in diesem Abschnitt beschriebenen Risiken hinausgehen, werden im entsprechenden Nachtrag offengelegt.

Anleger sollten den Inhalt dieses Prospekts nicht als eine Beratung hinsichtlich rechtlicher, steuerlicher, anlagebezogener oder sonstiger Fragen betrachten. Falls Sie Fragen zum Inhalt dieses Prospekts, zu den mit einer Anlage in das ICAV oder einen Teilfonds verbundenen Risiken oder zur Eignung einer Anlage in das ICAV oder einen Teilfonds für Sie haben, sollten Sie sich an ihren Börsenmakler, Bankberater, Rechtsberater, Steuerberater oder sonstigen unabhängigen Finanzberater wenden.

Da der Preis der Anteile an jedem Teilfonds sowohl fallen als auch steigen kann, ist das ICAV keine geeignete Anlage für einen Anleger, der den Verlust seiner Anlage nicht verkraften kann.

Die Wertentwicklung des ICAV oder eines Teilfonds in der Vergangenheit sollte nicht als verlässlicher Indikator für die zukünftige Wertentwicklung herangezogen werden.

Die Haftung eines Anteilsinhabers beschränkt sich auf nicht eingezahlte Beträge des Nominalwerts seiner Anteile, und alle Anteile am ICAV werden ausschließlich voll eingezahlt ausgegeben. Gemäß dem Antragsformular und der Gründungsurkunde (die jeder Anteilsinhaber als Gesellschafter unterzeichnet) sind Anleger jedoch verpflichtet, die ICAV und ihre verbundenen Unternehmen in bestimmten Angelegenheiten schadlos zu halten.

ANLAGERISIKEN

1. Allgemeine Anlagerisiko

   Die Wertpapiere und Instrumente, in die die Teilfonds investieren, unterliegen den üblichen Marktschwankungen und anderen Risiken, die mit derartigen Anlagen verbunden sind, und es kann nicht zugesichert werden, dass es zu einer Wertsteigerung kommt.

   Es kann nicht garantiert werden, dass ein Teilfonds sein Anlageziel erreicht. Der Wert der Anteile kann sowohl steigen als auch fallen, da der Kapitalwert der Wertpapiere, in die ein Teilfonds investiert, schwanken kann. Die Anlageerträge jedes Teilfonds beruhen auf den Erträgen, die aus den von ihm gehaltenen Wertpapieren vereinnahmt werden, abzüglich angefallener Kosten. Deshalb ist davon auszugehen, dass die Anlageerträge des Teilfonds in Abhängigkeit von Änderungen derartiger Kosten oder Erträge schwanken.

2. Verlustrisiko

   Für alle Teilfonds gilt: Eine Anlage in einen Teilfonds ist weder durch eine Bank, eine Regierung, eine staatliche Behörde oder Stelle oder ein Garantiesystem noch durch einen Bankgarantiefonds versichert oder garantiert, der die Inhaber von Bankeinlagen schützen könnte. Anteile des ICAV sind keine Bankeinlagen und stellen kein Schuldverhältnis des ICAV, des Anlageverwalters oder eines ihrer verbundenen Unternehmen dar; sie werden von diesen auch nicht garantiert, unterstützt oder anderweitig abgesichert.

3. Risiken bei der Anlage in Aktien

   Ein Teilfonds kann unmittelbar oder mittelbar in Aktien investieren. Die Kurse von Aktien schwanken auf der Grundlage von Veränderungen der Finanzlage eines Unternehmens und der gesamten Markt- und Wirtschaftsbedingungen. Je nach Marktlage unterliegen Aktien täglichen Kursschwankungen. Die Märkte können von einer Reihe von Faktoren beeinflusst werden, beispielsweise von politischen und wirtschaftlichen Nachrichten, von Gewinnmeldungen von Unternehmen, von demografischen Trends, von Katastrophenereignissen und von den breiteren Markterwartungen. Der Wert von Aktien kann sowohl fallen als auch steigen. Potenziell kann ein Teilfonds, der in Aktien anlegt, erhebliche Verluste hinnehmen müssen.

   Eine Anlage in Aktien kann eine höhere Rendite bringen als eine Anlage in kurz- und längerfristige Schulverschreibungen. Die mit einer Anlage in Aktien verbundenen Risiken können allerdings ebenfalls höher ausfallen, weil die Wertentwicklung einer Aktienanlage von Faktoren abhängt, die schwer zu prognostizieren sind. Infolgedessen kann der Marktwert der Aktien, in die der betreffende Teilfonds investiert, fallen, und dieser kann Verluste erleiden. Aktien werden von zahlreichen Faktoren beeinflusst, insbesondere von Veränderungen der Anlegerstimmung, vom politischen Umfeld, vom wirtschaftlichen Umfeld und von den geschäftlichen und gesellschaftlichen Bedingungen auf dem lokalen und globalen Markt. Wertpapierbörsen haben in aller Regel das Recht, den Handel mit einem Wertpapier, das an der betreffenden Börse gehandelt wird, auszusetzen oder einzuschränken. Wird der Handel ausgesetzt, können Positionen nicht liquidiert werden und das kann den betreffenden Teilfonds Verlusten aussetzen.

4. Risiken im Zusammenhang mit Künstliche-Intelligenz (KI)-Modellen und Daten

   Ein Teilfonds kann stark auf geschützte, auf künstlicher Intelligenz beruhende Auswahlmodelle sowie auf von Dritten bereitgestellte Daten und Informationen setzen, die von solchen Modellen genutzt werden. Soweit das Modell nicht die

vorgesehene oder beabsichtigte Leistung bringt, kann die Strategie des betreffenden Teilfonds möglicherweise nicht erfolgreich umgesetzt werden, und der Teilfonds kann an Wert verlieren. Sind das Modell oder die Daten unrichtig oder unvollständig, können Entscheidungen, die auf deren Grundlage getroffen werden, zur Aufnahme beziehungsweise zum Ausschluss von Wertpapieren führen, die nicht aufgenommen beziehungsweise ausgeschlossen worden wären, wenn das Modell oder die Daten richtig und vollständig gewesen wären. Der Einsatz von Prognosemodellen birgt Risiken. Es kann zum Beispiel vorkommen, dass derartige Modelle künftiges Verhalten falsch prognostizieren, was potenzielle Verluste nach sich zieht. Darüber hinaus können solche Modelle in unvorhergesehenen oder bestimmten, eher unwahrscheinlichen Szenarien (die häufig mit irgendeiner Art von Marktstörung einhergehen) zu unerwarteten Ergebnissen führen, was Verluste für den Teilfonds zur Folge haben kann. Da Prognosemodelle zudem in der Regel auf der Grundlage historischer Daten erstellt werden, die von Dritten bereitgestellt werden, kann es stark von der Richtigkeit und Zuverlässigkeit der bereitgestellten historischen Daten abhängen, ob es Erfolg bringt, auf solche Modelle zu setzen.

5. Risiken im Zusammenhang mit KI, Daten-Governance und neuer Regulierung

   Die Regulierungslandschaft für KI, Datenschutz und algorithmische Entscheidungsprozesse entwickelt sich länderübergreifend rasant weiter. Neue oder geänderte Regeln (etwa zu Modell-Governance, Transparenz, Herkunft von Datensätzen, Nachweisführung oder Offenlegungen gegenüber Kunden) könnten zusätzliche Kontrollen erfordern, bestimmte Verfahren einschränken oder zu höheren Kosten führen. Anpassungen aufgrund von Compliance-Vorgaben können kurzfristig umgesetzt werden und sich auf Anlageprozesse, Zeitpläne oder Ergebnisse auswirken.

6. Risiken bei der Anlage in festverzinslichen Wertpapieren

   Die Kurse festverzinslicher Wertpapiere reagieren mit Schwankungen auf die wahrgenommene Bonität des Emittenten und verändern sich in der Regel umgekehrt proportional zu den Marktzinsen. Der Wert solcher Wertpapiere geht voraussichtlich zurück, wenn die Zinsen steigen. Umgekehrt gilt: Wenn die Zinsen fallen, dürfte der Wert solcher Anlagen steigen. Normalerweise sind diese Abweichungen umso größer, je länger die Laufzeit ist. Ein Teilfonds, der in festverzinsliche Wertpapiere investiert, unterliegt einem Kreditrisiko (d. h. dem Risiko, dass ein Wertpapieremittent nicht in der Lage oder nicht bereit ist, Tilgungs- und Zinszahlungen bei Fälligkeit zu leisten, oder dass der Wert eines Wertpapiers leidet, weil Anleger davon ausgehen, dass der Emittent nicht mehr so zahlungsfähig oder zahlungswillig ist). Dies lässt sich weitgehend anhand der Kreditratings der Wertpapiere beurteilen, in die ein Teilfonds investiert. Die Ratings geben jedoch lediglich die Auffassung der Agenturen wieder, die sie erteilen, und stellen keine absolute Garantie für die Qualität dar.

   Nicht hinter allen staatlichen Wertpapieren steht die jeweilige Landesregierung mit ihrer ganzen Vertrauens- und Kreditwürdigkeit. Manche sind nur durch die Kreditwürdigkeit der emittierenden Behörde oder Stelle abgesichert. Dementsprechend unterliegen diese staatlichen Wertpapiere, in die die Teilfonds investieren können, zumindest einer gewissen Ausfallwahrscheinlichkeit, was einen Teilfonds einem zusätzlichen Kreditrisiko aussetzen kann.

   Soweit ein Teilfonds in Wertpapiere mit einem mittleren oder niedrigen Rating oder in Wertpapiere ohne Rating, aber von vergleichbarer Qualität, investiert, kann der Teilfonds eine höhere laufende Rendite erzielen, als sie von Wertpapieren mit höheren Ratings geboten wird, doch eine Anlage in derartige Wertpapiere bringt eine höhere Volatilität des Kurses und Verlustrisiken für Erträge und Kapital mit sich, darunter die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls oder Konkurses der Emittenten solcher Wertpapiere. Wertpapiere mit niedrigem Rating und vergleichbare Wertpapiere ohne Rating (zusammenfassend als Wertpapiere „mit niedrigem Rating“ bezeichnet) dürften Qualitäts- und Schutzmerkmale aufweisen, die nach Einschätzung einer Ratingagentur nicht so schwer wiegen wie große Unsicherheiten oder erhebliche Risiken im Zusammenhang mit ungünstigen Bedingungen, und sind hinsichtlich der Fähigkeit eines Emittenten, Zins- und Tilgungszahlungen gemäß den Bedingungen der Schuldverschreibung zu leisten, überwiegend spekulativ.

   Scheinen sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu verschlechtern, kann es sein, dass diese Wertpapiere mit mittlerem oder niedrigem Rating aufgrund erhöhter Bonitätsbedenken an Wert verlieren, unabhängig von den geltenden Zinssätzen. Anleger sollten die mit einer Anlage in hochverzinslichen Wertpapieren verbundenen Risiken sorgfältig abwägen und wissen, dass solche Wertpapiere in der Regel nicht für kurzfristige Anlagen gedacht sind.

   Ungünstige wirtschaftliche Entwicklungen können den Markt für Wertpapiere mit niedrigem Rating stören und die Fähigkeit der Emittenten – insbesondere derjenigen mit hoher Verschuldung – erheblich beeinträchtigen, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen oder ihre Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen, was zu einer höheren Ausfallquote bei solchen Wertpapieren führen kann. Wertpapiere mit niedrigem Rating sind besonders anfällig für negative Entwicklungen in den Branchen, in denen die Emittenten tätig sind, sowie für Veränderungen der Finanzlage der Emittenten.

   Schuldverschreibungen mit einem niedrigeren Rating als BBB- (oder gleichwertig) und vergleichbare Wertpapiere ohne Rating gelten als Wertpapiere unter Investment Grade und werden gemeinhin als „Ramschanleihen“ oder „Junk Bonds“ bezeichnet. Sie werden als qualitativ minderwertig und überwiegend spekulativ angesehen, und solche aus der niedrigsten Rating-Kategorie können ausgefallen sein und ihre Aussichten, ihr Ansehen in der Investmentwelt wieder effektiv zu verbessern, werden von der Ratingagentur generell als äußerst gering betrachtet. Aus den niedrigeren Ratings dieser Schuldverschreibungen geht eine höhere Wahrscheinlichkeit hervor, dass der Emittent nicht in der Lage oder nicht bereit sein könnte, Zins- und Tilgungszahlungen fristgerecht zu leisten, und daher ausfallen könnte. Kommt es dazu oder gilt das als wahrscheinlich, sind solche

Schuldverschreibungen gewöhnlich stärkeren Wertschwankungen ausgesetzt. Ein Ausfall oder ein erwarteter Ausfall könnte es einem Teilfonds auch erschweren, die Schuldverschreibungen zu Preisen zu verkaufen, die annähernd den Werten entsprechen, zu denen sie der Teilfonds zuvor angesetzt hatte. Weil Ramschanleihen überwiegend von Institutionen gehandelt werden, ist der Markt dafür gewöhnlich begrenzt, was es einem Teilfonds mitunter schwer machen kann, ihren beizulegenden Zeitwert zu bestimmen.

Anlagen in staatlichen Schuldverschreibungen sind mit bestimmten Risiken verbunden. Die staatliche Behörde, die für die Rückzahlung der Schulden zuständig ist, ist möglicherweise nicht bereit oder nicht in der Lage, Tilgungs- und/oder Zinszahlungen bei Fälligkeit gemäß den Bedingungen dieser Wertpapiere zu leisten, was auf eine Reihe von Faktoren zurückzuführen sein kann, darunter: die Höhe ihrer Devisenreserven; die Verfügbarkeit ausreichender Devisen zum Zeitpunkt der Fälligkeit einer Zahlung; die relative Höhe der Schuldendienstlast im Verhältnis zur Gesamtwirtschaft; oder die Politik des staatlichen Schuldners gegenüber dem Internationalen Währungsfonds sowie die politischen Sachzwänge, denen ein staatlicher Schuldner unterliegen kann. Lässt ein Emittent von Staatsanleihen Tilgungs- und/oder Zinszahlungen ausfallen, stehen einem Teilfonds möglicherweise nur begrenzte Rechtsmittel zur Verfügung, gegen den Emittenten und/oder den Garantiegeber vorzugehen. In bestimmten Fällen müssen Rechtsmittel vor den Gerichten der säumigen Partei selbst eingelegt werden, und die Möglichkeiten des Teilfonds, den Rechtsweg zu beschreiten, können eingeschränkt sein. In der Vergangenheit hatten bestimmte Emittenten staatlicher Schuldtitel, in die ein Teilfonds investieren kann, erhebliche Schwierigkeiten, ihren Zahlungsverpflichtungen auf den externen oder lokalen Märkten nachzukommen, was zu Zahlungsausfällen bei bestimmten Verbindlichkeiten und zur Umstrukturierung bestimmter Schulden führte. Zu diesen Umstrukturierungsmaßnahmen gehörten die Aufnahme zusätzlicher Kredite zur Finanzierung ausstehender Verbindlichkeiten sowie die Reduzierung und Umschuldung von Zins- und Tilgungszahlungen durch die Aushandlung neuer oder geänderter Kreditverträge.

7. Wandelanleihen

Wandelanleihen sind ein Hybrid zwischen Schulden und Eigenkapital; den Inhabern wird ermöglicht, diese in Aktien der Gesellschaft umzuwandeln, welche die Anleihe zu einem festgelegten Datum in der Zukunft emittieren wird. Somit können Anlagen in Wandelanleihen einer Kapitalbewegung und größerer Volatilität ausgesetzt sein, als herkömmliche Anlagen in Anleihen. Anlagen in Wandelanleihen unterliegen demselben Zinsrisiko, Kreditrisiko, Liquiditätsrisiko und Vorauszahlungsrisiko, die mit vergleichbaren herkömmlichen Anlagen in Anleihen verbunden sind. Außerdem waren die globalen Anleihemärkte von Zeit zu Zeit extremen Schwankungen in Preis und Umfang ausgesetzt. Solche breit angelegte Schwankungen können sich negativ auf den Handelswert von Wandelanleihen auswirken.

8. Risiko durch nachrangige Schuldtitel

Nachrangige Schuldtitel verfügen bei einer Liquidation im Rahmen eines Konkurses über eine geringere Rückzahlungspriorität als andere Anleihen des Emittenten und werden im Vergleich zu Inhabern von vorrangigen Schuldtiteln in der Gläubigerhierarchie nachrangig eingestuft. Da nachrangige Schuldtitel erst rückzahlbar sind, wenn alle anderen Schulden beglichen wurden, sind sie risikoreicher für den Geldgeber oder Käufer des Schuldtitels. Solche Schuldtitel können besichert oder unbesichert sein. Nachrangige Schuldtitel verfügen in der Regel über eine niedrigere Bonität und bieten daher höhere Renditen als vorrangige Schuldtitel. Es besteht ebenfalls ein Risiko von verzögerten Kuponzahlungen.

9. Risiko von bedingen Pflichtwandelanleihen (CoCos)

Bedingte Pflichtwandelanleihen („**CoCos**“) sind Wandelanleihen ähnlich (siehe „Wandelanleihen“ weiter oben); die Wahrscheinlichkeit, dass eine Anleihe in Kapital umgewandelt wird, ist jedoch „bedingt“ durch ein bestimmtes oder vorher festgelegtes Auslöseereignis, z. B. der Preis des eingebundenen Kapitals übersteigt ein bestimmtes Niveau. Dieses vorher festgelegt Niveau würde vom Emittenten der Anleihe in den Emissionsbedingungen näher beschrieben werden. Bei Eintritt des Auslöseereignisses könnte der Emittent wählen, ob er die Anleihe teilweise abschreibt (den Wert der Anleihe anpasst unterhalb deren historischen Wertes), vollständig abschreibt (den Wert der Anleihe abschreibt) oder die Anleihe in Kapital umwandelt. Ein Teilfonds kann nicht steuern, ob der Emittent sich für die teilweise oder vollständige Abschreibung oder die Umwandlung der Anleihe in Kapital entscheidet. Außerdem gibt es keine Garantie dafür, dass ein Emittent sich bei einem vorher festgelegten Auslöseereignis dafür entscheidet, die Anleihe in Kapital umzuwandeln. Ein Teilfonds könnte einen Verlust in Bezug auf seine Anlage erleiden, da der Emittent einen Wandel einer Anleihe in Kapital erzwingen kann, bevor ein Teilfonds sich anders entscheiden könnte oder der Wert der Emission kann ganz oder teilweise abgeschrieben werden. Ferner können die Kuponzahlungen auf CoCos vollkommen ermessensabhängig sein. Das bedeutet, dass Kuponzahlungen vom Emittenten zu jedem Zeitpunkt, aus jedem Grund, für jede Dauer gestrichen werden können und der Betrag einer solchen Kuponzahlung ist nicht eintreibbar.

Das Risiko der Verlustübernahme: CoCos wurden so angelegt, dass sie bestimmte aufsichtsrechtliche Erfordernisse erfüllen, denen Bankinstitute unterliegen. Dazu gehören insbesondere, dass CoCos in Aktien des ausgebenden Bankinstituts umgewandelt werden können oder ihr Nennbetrag wertberichtigt werden kann, wenn ihre aufsichtsrechtlich vorgegebene Eigenkapitalquote unter einen festgelegten Wert fällt oder wenn die entsprechende Aufsichtsbehörde das Bankinstitut als nicht überlebensfähig erachtet. Zusätzlich zu solchen hybriden Schuldtiteln haben sie keine ausgewiesene Fälligkeit und vollständig diskretionäre Kupons. Bestimmte CoCos sind nach alleinigem Ermessen des Emittenten kündbar (callable). Man kann deshalb nicht davon ausgehen, dass CoCos an einem Call-Datum zurückgenommen werden und Anleger müssen davon ausgehen, dass der Call verschoben wird.

Infolgedessen erhält der Anleger möglicherweise keine Rückzahlung des eingezahlten Kapitals am Call-Datum oder tatsächlich eventuell sogar zu überhaupt keinem Datum.

Nachrangige Instrumente: CoCos werden in den meisten Fällen in Form von nachrangigen Schuldtiteln emittiert, um vor einem Umtausch die entsprechende aufsichtsrechtliche Eigenkapitalbehandlung vorzusehen. Dementsprechend haben die Rechte und Ansprüche der Halter von CoCos, wie dem Teilfonds, im Fall einer Liquidation, Auflösung oder Abwicklung eines Emittenten vor der Durchführung des Umtauschs hinsichtlich oder aufgrund der Konditionen der CoCos normalerweise einen niedrigeren Rang, als die Ansprüche aller Halter von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen/ Verpflichtungen des Emittenten. Hinzu kommt, dass, wenn die CoCos nach einem Wandlungsereignis gegen die zugrunde liegenden Aktienpapiere des Emittenten umgewandelt werden, wird jeder Halter als nachrangig behandelt aufgrund der Wandlung vom Halter eines Schuldtitelinstruments zum Halter eines Aktieninstruments. Tritt solch ein Ereignis ein, stehen die Wertpapiere normalerweise je nach Kapitalstruktur des Emittenten gleichrangig oder nachrangig zu anderen Aktienpapieren. Es gibt allerdings Ausnahmefälle, wenn sie Klauseln beinhalten, die permanente Wertberichtigungen des Kapitals in Folge von Auslöseereignissen im Markt vorsehen. In diesen Fällen können sie Aktien gegenüber als nachrangig eingestuft werden. Der Teilfonds minimiert aber zu jedem Zeitpunkt sein Engagement in derartigen Anleihetypen.

Fluktuation des Marktwerts aufgrund unvorhersehbarer Faktoren: Der Wert von CoCos ist unvorhersehbar und wird von vielen Faktoren beeinflusst, darunter (aber nicht beschränkt auf) (i) die Kreditwürdigkeit des Emittenten und/oder Fluktuationen in den jeweiligen Eigenkapitalquoten solcher Emittenten; (ii) Angebot und Nachfrage für CoCos; (iii) allgemeine Marktbedingungen und verfügbare Liquidität sowie (iv) wirtschaftliche, finanzielle und politische Ereignisse, die Einfluss auf den Emittenten, seine Branche oder auf die Finanzmärkte im Allgemeinen haben.

10. Risiken strukturierter Produkte

Bestimmte Teilfonds können Anlagen in strukturierten Produkten, wie z. B. strukturierte Schuldverschreibungen, vornehmen. Strukturierte Produkte sind synthetische Anlageinstrumente, die speziell zur Bedienung spezifischer Bedürfnisse geschaffen wurden, welche mit den standardisierten, auf den Märkten verfügbaren Finanzinstrumenten nicht befriedigt werden können. Strukturierte Produkte können als Alternative zu einer Direktanlage genutzt werden, als Teil des Portfolio-Strukturierungsverfahrens zur Verringerung des Risikopotenzials eines Portfolios, oder um den aktuellen Markttrend zu nutzen. Bei einem strukturierten Produkt handelt es sich im Allgemeinen um eine vorkonfigurierte Anlagestrategie, die auf FDI basiert, wie z. B. einem einzelnen Wertpapier, einem Wertpapierkorb, Optionen, Indizes, Rohstoffe, ausgegebenen Anleihen und/oder Devisen und in geringerem Umfang auch Swaps. Die von einem Anleger erzielte Rendite und die Zahlungsverpflichtungen des Emittenten bedingen sich durch Änderungen des Werts der zugrunde liegenden Vermögenswerte, Indizes, Zinssätze oder der jeweiligen Zahlungsströme oder reagieren höchst sensibel auf diese Änderungen. Es kann sein, dass ungünstige Bewegungen der Bewertungen zugrunde liegender Vermögenswerte zu einem Verlust des gesamten bei dieser Transaktion eingesetzten Kapitals führen. Strukturierte Produkte (unabhängig davon, ob sie kapitalgeschützt sind oder nicht) bergen ganz generell das Kreditrisiko des Emittenten in sich. Strukturierte Produkte können hochgradig illiquide sein und einer beträchtlichen Preisvolatilität unterliegen. Diese Instrumente können einem größeren Kredit-, Liquiditäts- und Zinsrisiko unterliegen als andere Schuldtitel. Sie unterliegen häufig Verlängerungs- und Vorauszahlungsrisiken sowie dem Risiko, dass die Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf die zugrunde liegenden Vermögenswerte nicht erfüllt werden, was sich negativ auf die Erträge der Wertpapiere auswirken kann.

Beispiele für strukturierte Produkte sind z. B. hypothekarisch besicherte Wertpapiere, forderungsbesicherte Wertpapiere und strukturierte Schuldverschreibungen.

*Hypothekarisch besicherte Wertpapiere („**MBS**“, Mortgage-Backed Securities):* MBS stellen eine Wertpapierform dar, die sich aus Gruppen gewerblicher oder privater Hypotheken zusammensetzt. MBS unterliegen allgemein Kreditrisiken in Verbindung mit der Entwicklung der zugrunde liegenden beliehenen Immobilien und der vorzeitigen Rückzahlung. Wenn die Zinsen fallen, werden die zugrunde liegenden Hypotheken mitunter vorzeitig abgelöst und verkürzen so die Laufzeit des Wertpapiers, so dass der betreffende Teilfonds möglicherweise nicht den ursprünglichen Anlagebetrag zurückerhält. Wenn die Zinsen steigen, erfolgen vorzeitige Tilgungsleistungen eventuell langsamer, wodurch sich die Anlagelaufzeit gegebenenfalls verlängert.

Niedriger bewertete MBS, in die bestimmte Teilfonds investieren, verzeichnen meist eine höhere Volatilität und eine niedrigere Liquidität. Eine exakte Bewertung ist bei ihnen schwieriger als bei herkömmlichen Schuldtiteln. Diese Wertpapiere sind bei einem Konjunkturabschwung eventuell besonders anfällig. Es ist davon auszugehen, dass eine Rezession den Markt für solche Wertpapiere ernsthaft stört und sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirkt.

*Forderungsbesicherte Wertpapiere („**ABS**“, Asset-Backed Securities):* ABS sind Wertpapiere, die sich aus Gruppen von Schuldtiteln und Sicherheiten mit schuldtitelähnlichen Eigenschaften zusammensetzen. Als Sicherheiten für diese Wertpapiere können unter anderem Immobiliendarlehen, Kreditkartenzahlungen und Autokredite, Bootskredite, Leasingverträge für Computer und Flugzeuge und Kredite für Wohnmobile dienen. Bestimmte Teilfonds können in diese oder andere Arten von forderungsbesicherten Wertpapieren investieren, die in der Zukunft entwickelt werden könnten.

ABS können für den entsprechenden Teilfonds ein niedrigeres Sicherungsrecht an der entsprechenden Sicherheit bedeuten, als bei hypothekarisch besicherten Wertpapieren. Daher ist es möglich, dass die für diese Wertpapiere fälligen Zahlungen in einigen Fällen nicht aus den zugrunde liegenden Sicherheiten erfolgen können.

Strukturierte Schuldverschreibungen: Strukturierte Schuldverschreibungen sind Wertpapiere, deren Zins oder Nennwert durch einen unabhängigen Indikator bestimmt werden und auch indexierte Wertpapiere umfassen. Indexierte Wertpapiere können einen Multiplikator enthalten, der das indexierte Element mittels eines spezifizierten Faktors multipliziert. Daher kann der Wert solcher Wertpapiere starken Schwankungen ausgesetzt sein. Die Bedingungen eines solchen Wertpapiers können vom Emittenten und dem Käufer der strukturierten Schuldverschreibung strukturiert werden.

Strukturierte Schuldverschreibungen können von Banken, Maklerfirmen, Versicherungsgesellschaften und anderen Finanzinstituten emittiert werden.

11. Risiko im Zusammenhang mit Callable Bonds (Anleihen mit Call-Option) und Puttable Bonds (Anleihen mit Put-Option)

    Bestimmte Teilfonds dürfen in Anleihen mit Call-Option und Put-Option anlegen. Anlagen in Anleihen mit Call-Option und Put-Option sind anfällig für Risiken im Zusammenhang mit Zinssatzbewegungen. Insbesondere Anleihen mit Call-Option sind anfällig für Vorauszahlungs- und Verlängerungsrisiken. Das Vorauszahlungsrisiko kann die Anleihen mit Call-Option beeinträchtigen, wenn die Zinsen fallen und der Emittent seine Option ausübt, den aktuellen Schuldtitel zurückzukaufen und zu einem günstigeren Satz erneut Gelder aufzunehmen. Anleihen mit Call-Option, die ein Teilfonds kauft, um diese zurückgezahlten Anleihen mit Call-Option auszutauschen, können dem Teilfonds eine niedrigere Rendite bringen. Das Verlängerungsrisiko kann Anleihen mit Call-Option beeinträchtigen, wenn die Zinsen steigen, was dazu führt, dass ein Teilfonds für Anleihen mit Call-Option, die er vor Anstieg der Zinsen gekauft hat, Renditen unter den Marktrenditen erhält, da die Emittenten Emissionen mit niedrigen Zinsen üblicherweise nicht vorzeitig zurückzahlen. Ein Teilfonds muss diese Anleihen mit Call-Option eventuell mit einem Verlust verkaufen, um Wertpapiere mit möglicherweise höheren Renditen zu kaufen.

12. Kreditrisiko

    Es kann nicht garantiert werden, dass Emittenten der Wertpapiere oder anderen Instrumente, in denen ein Teilfonds anlegt, nicht Bonitätsschwierigkeiten ausgesetzt sein werden, die zu einem Verlust einzelner oder aller Beträge, die in solchen Wertpapieren oder Instrumenten angelegt wurden, oder zu einem Ausfall fälliger Zahlungen auf solche Wertpapiere oder Instrumente führen können (und ebenso etwaiger Wertzuwächse der in solchen Wertpapieren angelegten Beträge).

    Mit Anleihen oder anderen Schuldverschreibungen ist ein Kreditrisiko gegenüber dem Emittenten verbuchen, dass sich in dessen Kreditrating niederschlagen kann. Nachrangige Wertpapiere und/oder solche mit niedrigerem Kreditrating gelten generell als mit einem höheren Kreditrisiko und einer höheren Ausfallwahrscheinlichkeit behaftet als solche mit einem höheren Rating. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass Kreditratings zutreffen. Ein Teilfonds, der in Anleihen oder andere Schuldverschreibungen investiert, unterliegt dem Kreditrisiko der Emittenten der Anleihen oder Schuldverschreibungen, in die er investiert. Für den Fall, dass ein Emittent von Anleihen oder anderen Schuldverschreibungen, in die das Vermögen eines Teilfonds investiert ist, zahlungsunfähig wird oder in finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät, kann sich das negativ auf den Wert der betreffenden Wertpapiere (der null betragen kann) und auf etwaige Beträge, die für solche Wertpapiere gezahlt werden (und null betragen können), auswirken, und das kann sich wiederum negativ auf den Nettoinventarwert des Teilfonds auswirken. In Zeiten finanzieller Instabilität kann es zu erhöhter Unsicherheit hinsichtlich der Bonität von Emittenten von Schuldverschreibungen oder anderen Wertpapieren, einschließlich FDI, kommen, und die Marktbedingungen können zu einer Zunahme von Zahlungsausfällen bei Emittenten führen. Dies kann sich wiederum negativ auf den Nettoinventarwert des Teilfonds auswirken.

    Der Wert eines Teilfonds kann beeinträchtigt werden, wenn eines der Finanzinstitute, bei denen die Barmittel des Teilfonds angelegt oder hinterlegt sind, zahlungsunfähig wird oder in sonstige finanzielle Schwierigkeiten gerät.

    Es besteht keine Gewissheit hinsichtlich der Bonität der Emittenten von Schuldverschreibungen. Instabile Marktbedingungen können dazu führen, dass es vermehrt zu Zahlungsausfällen bei Emittenten kommt.

    Gegebenenfalls wird die Bonität von Wertpapieren vom Anlageverwalter zum Zeitpunkt des Kaufs auf der Ebene des Emittenten und/oder des Instruments bewertet. Externe Ratings, sofern diese von anerkannten Ratingagenturen verfügbar sind, können berücksichtigt werden, sind jedoch nicht ausschlaggebend. Ein Teilfonds kann Wertpapiere, die nachträglich herabgestuft wurden, weiterhin halten, sofern die OGAW-Vorschriften eingehalten werden und dies im besten Interesse der Anteilsinhaber liegt. Eine Herabstufung kann eine Neubewertung der Bonität zur Folge haben und gegebenenfalls die Veräußerung der Position unter Berücksichtigung der Marktbedingungen.

13. Zinsänderungsrisiko

    Der Wert von Anteilen kann durch eine stark ungünstige Entwicklung der Zinssätze beeinträchtigt werden.

14. Konzentrationsrisiko

    Die Anlagen bestimmter Teilfonds können auf einen einzigen Markt oder ein einziges Land konzentriert sein. Ein Teilfonds, der eine konzentrierte Anlagestrategie verfolgt, kann einem höheren Grad an Volatilität und Risiko unterliegen als ein Teilfonds, der sich nach einer stärker diversifizierten Strategie richtet. Soweit ein Teilfonds seine Anlagen auf einen bestimmten Markt oder ein bestimmtes Land konzentriert, können seine Anlagen anfälliger für Wertschwankungen werden, die sich aus ungünstigen wirtschaftlichen oder geschäftlichen Bedingungen in diesem Markt oder Land ergeben. Infolgedessen kann die Gesamtrendite des Teilfonds durch ungünstige Entwicklungen auf dem jeweiligen Markt oder in dem jeweiligen Land, in dem der Teilfonds investiert, negativ beeinflusst werden.

15. Marktkapitalisierungsrisiko

Bestimmte Teilfonds können in Wertpapiere von (nach Marktkapitalisierung) kleinen bis mittelgroßen Unternehmen investieren oder in FDI, die sich auf solche Wertpapiere beziehen. Der Markt für solche Wertpapiere kann stärker begrenzt sein als der Markt für die Wertpapiere größerer Unternehmen. Dementsprechend kann es schwieriger sein, Verkäufe solcher Wertpapiere zu einem günstigen Zeitpunkt oder ohne einen erheblichen Kursverlust auszuführen, als bei Wertpapieren eines Unternehmens mit hoher Marktkapitalisierung und breitem Handelsmarkt. Ferner können Wertpapiere kleiner bis mittlerer Unternehmen größeren Kursschwankungen ausgesetzt sein, da sie in der Regel gegenüber negativen Marktfaktoren wie z. B. ungünstigen Wirtschaftsberichten anfälliger sind. Weitere Risikofaktoren in Verbindung mit Unternehmen mit niedriger bis mittlerer Marktkapitalisierung umfassen insbesondere die Folgenden: begrenzte oder nicht nachgewiesene Betriebshistorie; schwache oder verschuldete Bilanzen; begrenzte Kreditaufnahmekapazität; geringe oder negative Gewinnmargen; hohe Konzentration auf mit einer begrenzten Kundenzahl erzielte Umsätze; Wettbewerb seitens besser etablierter Unternehmen und Managementrisiko in Bezug auf Schlüsselpersonen.

16. Währungsrisiko

Wechselkurse: Wechselkurse können innerhalb kurzer Zeiträume erheblich schwanken und dadurch neben anderen Faktoren auch Schwankungen des Nettoinventarwerts eines Teilfonds verursachen. Soweit ein erheblicher Anteil am Gesamtvermögen eines Teilfonds auf die Währungen bestimmter Länder lautet, ist der Teilfonds anfälliger für das Risiko ungünstiger wirtschaftlicher und politischer Entwicklungen in diesen Ländern.

Währungsabsicherung: Ein Teilfonds kann Devisengeschäfte tätigen und/oder Derivate einsetzen (auf der Ebene eines Teilfonds oder unter bestimmten Umständen auf Klassenebene wie in diesem Prospekt beschrieben), um sich gegen Schwankungen infolge von Wechselkursänderungen abzusichern. Zwar sollen diese Geschäfte das Risiko eines Verlusts im Fall einer Abnahme des Werts der abgesicherten Währung minimieren, doch sie begrenzen gleichzeitig einen möglichen Gewinn, der realisiert werden könnte, falls der Wert der abgesicherten Währung steigt. Eine genaue Abstimmung zwischen den jeweiligen Kontraktbeträgen und dem Wert der betroffenen Wertpapiere wird generell nicht möglich sein, da sich der zukünftige Wert dieser Wertpapiere infolge von Marktschwankungen im Wert dieser Wertpapiere zwischen dem Tag, an dem der jeweilige Kontrakt abgeschlossen wird, und dem Tag seiner Fälligkeit ändern wird. Es kann nicht zugesichert werden, dass eine Absicherungsstrategie erfolgreich ausgeführt wird. Möglicherweise ist eine Absicherung gegen allgemein erwartete Wechselkursschwankungen nicht zu einem Preis möglich, der ausreicht, um die Vermögenswerte vor dem erwarteten Wertverlust infolge solcher Schwankungen zu schützen.

17. Risiko im Zusammenhang mit der Währungsabsicherung auf Anteilsklassenebene

Absicherungsmaßnahmen auf Anteilsklassenebene können den Teilfonds einem Risiko der Kreuzkontaminierung aussetzen, da es unter Umständen nicht möglich ist, (vertraglich oder anderweitig) sicherzustellen, dass sich der Regressanspruch eines Kontrahenten im Rahmen solcher Vereinbarungen auf die Vermögenswerte der betreffenden Anteilsklasse beschränkt. Obwohl die Kosten, Gewinne und Verluste aus den Währungsabsicherungsgeschäften ausschließlich der betreffenden Anteilsklasse zufallen, sind Anleger dennoch dem Risiko ausgesetzt, dass sich Währungsabsicherungsgeschäfte, die in einer Anteilsklasse getätigt werden, negativ auf eine andere Anteilsklasse auswirken können, insbesondere wenn (gemäß EMIR) solche Währungsabsicherungsgeschäfte den Teilfonds dazu verpflichten, Sicherheiten zu stellen (d. h. Einschuss- oder Nachschussforderungen). Solche Sicherheiten werden von einem Teilfonds und auf Risiko des Teilfonds gestellt (nicht nur von der Anteilsklasse und auf Risiko der Anteilsklasse, weil die Anteilsklasse keinen gesonderten Teil des Teilfondsvermögens darstellt) und setzen Anleger anderer Anteilsklassen daher anteilig diesem Risiko aus.

18. Schwellenländerrisiko

Investiert ein Teilfonds in Wertpapiere aus Schwellenländern, können zusätzliche Risiken bestehen. Dazu gehören:

Rechnungslegungsnormen: In Schwellenländern gibt es keine einheitlichen Rechnungslegungs-, Abschlussprüfungs- und Bilanzierungsnormen und -verfahren.

Geschäftsrisiken: In manchen Schwellenländern, wie beispielsweise Russland, stellen Kriminalität und Korruption einschließlich Erpressung und Betrug eine Gefahr für Unternehmen dar. Eigentum und Mitarbeiter zugrunde liegender Anlagen können Opfer von Diebstahl, Gewalt und/oder Erpressung werden.

Länderrisiko: Der Wert des Teilfondsvermögens kann unter politischen, gesetzlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Unwägbarkeiten leiden. Existierende Gesetze und Vorschriften werden eventuell nicht konsistent angewendet.

Währungsrisiko: Die Währungen, auf die Anlagen lauten, können instabil sein, erheblich abgewertet werden und nicht frei konvertierbar sein.

Depotrisiko: Unter Umständen sind Unterdepotbanken nicht in der Lage, das Service-, Verwahr-, Abwicklungs und Verwaltungsniveau für Wertpapiere zu bieten, das in höher entwickelten Märkten üblich ist, und es besteht ein Risiko, dass der Teilfonds nicht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannt wird, die in seinem Auftrag von einer Unterdepotbank gehalten werden. Da manche der Teilfonds auf Märkten investieren können, auf denen der Handel, die Abwicklung und die Verwahrsysteme unterentwickelt sind, unterliegen die Vermögenswerte eines Teilfonds, die auf solchen Märkten gehandelt werden und Unterdepotbanken auf solchen Märkten anvertraut wurden, möglicherweise unter Umständen Risiken, unter denen die Verwahrstelle nicht haften kann. Das wäre nach geltender Auffassung in Schwellen- und Grenzmärkten und Ländern wie

Russland oder China der Fall. Die Regeln für die Unternehmensführung sind unterentwickelt und bieten Anteilsinhabern daher möglicherweise wenig Schutz.

Offenlegung: Möglicherweise stehen Anlegern weniger vollständige und zuverlässige steuerliche und andere Informationen zur Verfügung.

Rechtslage: Die Rechtsinfrastruktur und die Rechnungslegungs-, Verwahr-, Prüfungs- und Berichtsstandards gewähren in einigen Ländern, in denen Anlagen getätigt werden können, möglicherweise nicht das gleiche Maß an Anlegerschutz oder Anlegerinformationen, das generell in wichtigen Wertpapiermärkten Anwendung findet. Zu den Risiken im Zusammenhang mit vielen Rechtssystemen von Schwellenländern (zum Beispiel das Rechtssystem in Russland) gehören (i) die Unklarheiten hinsichtlich der Unabhängigkeit der Judikative und ihrer Immunität gegenüber wirtschaftlichen, politischen oder nationalistischen Einflüssen; (ii) Inkonsistenzen zwischen Gesetzen, Präsidentenerlässen und Regierungs- bzw. ministerialen Anweisungen und Verordnungen; (iii) das Fehlen judikativer oder administrativer Vorgaben zur Interpretation der geltenden Gesetze; (iv) großer Ermessensspielraum der Regierungsstellen; (v) widersprüchliche lokale, regionale und Bundesgesetze und -verordnungen; (vi) die relative Unerfahrenheit der Richter und Gerichte hinsichtlich der Interpretation neuer gesetzlicher Normen und (vii) die Unvorhersehbarkeit der Durchsetzung ausländischer Urteile und ausländischer Schiedssprüche. Es gibt keine Garantie, dass weitere Gesetzesreformen zur Angleichung der Rechte privater Stellen und Regierungsbehörden vor Gerichten geschaffen und dafür, dass die Maßnahmen umgesetzt werden, welche die Anzahl der Neuverhandlungen bereits entschiedener Fälle senken und dass mit Erfolg ein zuverlässiges und unabhängiges judikatives System geschaffen wird.

Risiken im Zusammenhang mit Marktmerkmalen/ Liquidität und Abwicklung: Generell befinden sich Schwellenmärkte noch im Frühstadium ihrer Entwicklung, weisen geringeres Volumen auf, sind weniger liquide und verzeichnen höhere Volatilität als besser etablierte Märkte und viele Schwellenmärkte sind nicht besonders stark reguliert. Wenn Wertpapiere aus Schwellenländern verkauft werden sollen, kann es sein, dass es für diese Papiere nur einen kleinen oder gar keinen Markt gibt. Die Kursvolatilität und die von Haus aus geringere Liquidität der Wertpapiermärkte in Schwellenländern kann sich in bestimmten Fällen auf die Fähigkeit eines Teilfonds auswirken, Wertpapiere zum gewünschten Preis und Zeitpunkt zu erwerben oder zu veräußern und kann daher negative Effekte auf den Anlageerfolg des Teilfonds haben. Die Abwicklung von Transaktionen kann sich verzögern und administrativen Unwägbarkeiten unterliegen.

Politisches Risiko: Das Risiko staatlicher Eingriffe ist in Schwellenländern besonders hoch, was sowohl an dem politischen Klima liegt, das in vielen dieser Länder herrscht, als auch am unterentwickelten Charakter ihrer Märkte und Volkswirtschaften. Maßnahmen von Regierungsseite könnten in der Zukunft erhebliche Auswirkungen auf die wirtschaftlichen Bedingungen in solchen Ländern haben. Dies könnte Auswirkungen auf Unternehmen im privaten Sektor und der Wert von Wertpapieren im Portfolio eines Teilfonds haben.

Steuer: In manchen Schwellenländern wird das Steuersystem unterschiedlich interpretiert, mit häufigen Änderungen und uneinheitlicher Durchsetzung auf Bundes-, regionaler und lokaler Ebene. Die Steuergesetze und -verfahren in manchen Schwellenländern befinden sich in einem frühen Entwicklungsstadium und sind noch nicht so klar etabliert wie in höher entwickelten Ländern.

Risiko im Zusammenhang mit Grenzmärkten: Die Anlage in Wertpapieren von Emittenten, die in Grenzschwellenmärkten tätig sind, beinhaltet ein hohes Risiko und erfordert spezielle Überlegungen, die bei der Anlage in klassischeren Industrieländern normalerweise nicht angestellt werden müssen. Die Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in Wertpapieren von Emittenten, die in Grenzschwellenmarktländern tätig sind, sind noch höher einzustufen, als bei Anlagen in normalen Schwellenmarktländern. Diese Anlagearten können dem Einfluss von Faktoren unterliegen, die normalerweise bei Anlagen in etablierteren Märkten nicht vorliegen. Hierzu zählen Risiken im Zusammenhang mit Enteignung und/oder Verstaatlichung, politischer oder gesellschaftlicher Instabilität, der Korruptions- und Kriminalitätsrate, Auswirkungen eines Bürgerkriegs auf die Wirtschaft, religiös oder ethnisch bedingte Unruhen und der Entzug oder die Nichtverlängerung einer Lizenz, auf deren Grundlage ein Teilfonds Wertpapiere eines bestimmten Landes handeln darf, konfiskatorische Besteuerung, Beschränkungen hinsichtlich Wertpapiertransfers, das Fehlen einheitlicher Buchhaltungs-, Abschlussprüfungs- und Bilanzierungsnormen, in geringerem Umfang öffentlich verfügbare Informationen zu Finanzfragen und anderen Themen, eine diplomatische Entwicklung, die sich auf die Anlagen in solchen Ländern auswirken könnte sowie potenzielle Probleme bei der Durchsetzung vertraglicher Verpflichtungen.

Diese Risiken und speziellen Überlegungen machen Anlagen in Wertpapiere in solchen Grenzschwellenmarktländern hochspekulativ und dementsprechend muss die Anlage in Anteile eines Teilfonds als hochspekulativ angesehen werden und ist eventuell nicht für einen Anleger geeignet, der den Verlust seiner gesamten Anlage nicht verschmerzen kann. In dem Umfang, in dem ein Teilfonds einen erheblichen Prozentsatz seiner Vermögenswerte in einem einzelnen Grenzschwellenmarktland anlegt, unterliegt ein Teilfonds einem höheren Risiko durch die Anlage in Grenzschwellenmarktländern und zusätzlichen Risiken in jenem speziellen Land.

Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in der Volksrepublik China (VR China) und wirtschaftliche Risiken im Zusammenhang mit der VR China

Die Wirtschaft in der VR China, die sich im Übergangsstadium von einer Planwirtschaft zu einer eher marktorientierten Wirtschaft befindet, unterscheidet sich von den Volkswirtschaften der meisten Industrieländer. Anlagen in der VR China können höheren Verlustrisiken unterliegen als Anlagen in Industrieländern. Das liegt unter anderem an Faktoren wie höherer Marktvolatilität, geringerem

Handelsvolumen, politischer und wirtschaftlicher Instabilität, höheren Risiken einer Marktschließung, stärkeren Devisenkontrollen und mehr politischen Einschränkungen für ausländische Investitionen, als das gewöhnlich in Industrieländern der Fall ist. In der VR China sind erhebliche staatliche Eingriffe möglich, darunter Einschränkungen für Investitionen in Unternehmen oder Branchen, die mit Blick auf einschlägige nationale Interessen als sensibel gelten. Die Regierung und die Aufsichtsbehörden der VR China können auch in die Finanzmärkte eingreifen, etwa, indem sie Handelsbeschränkungen verfügen, die sich auf den Handel mit chinesischen Wertpapieren auswirken und letztlich Effekte auf die Wertentwicklung des Teilfonds haben können. Für die chinesischen Unternehmen, in denen die Teilfonds engagiert sein können, können lockerere Offenlegungs-, Unternehmensführungs-, Bilanzierungs- und Berichterstattungsstandards gelten als für Unternehmen aus höher entwickelten Märkten. Ferner können manche der Wertpapiere, in denen die Teilfonds engagiert sind, höheren Transaktions- und sonstigen Kosten, Begrenzungen für ausländisches Eigentum sowie dem Erlass von Quellen- oder anderen Steuern unterliegen oder Liquiditätsprobleme haben, die dazu führen, dass solche Wertpapiere schwerer zu angemessenen Preisen veräußerbar sind. Diese Faktoren können sich letztlich unvorhersehbar auf die Anlagen des Teilfonds auswirken und die Volatilität erhöhen. Darüber hinaus können sich Markteingriffe negativ auf die Marktstimmung auswirken, was wiederum die Wertentwicklung der Teilfonds beeinträchtigen kann.

Die Volkswirtschaft der VR China hat in den vergangenen 20 Jahren erhebliches und rasantes Wachstum verzeichnet. Es ist allerdings nicht gesagt, dass sich solches Wachstum fortsetzt, und möglicherweise fällt es an verschiedenen geografischen Standorten und in verschiedenen Sektoren der VR China unterschiedlich aus. Wirtschaftswachstum geht auch mit Phasen hoher Inflation einher. Die Regierung der VR China hat von Zeit zu Zeit verschiedene Maßnahmen eingesetzt, um die Inflation zu steuern und die Wirtschaftswachstumsrate der Volkswirtschaft der VR China zu bremsen. Des Weiteren hat die Regierung der VR China Wirtschaftsreformen durchgeführt, um eine Dezentralisierung zu erreichen und Marktkräfte zu nutzen, um die Volkswirtschaft der VR China weiterzuentwickeln. Diese Reformen haben zu erheblichem Wirtschaftswachstum und sozialem Fortschritt geführt. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass die Regierung der VR China diese Wirtschaftspolitik weiterverfolgen wird oder, falls sie es tut, dass diese Politik auch weiterhin erfolgreich sein wird. Jede Anpassung oder Veränderung dieser Wirtschaftspolitik kann sich negativ auf die Wertpapiermärkte in China auswirken und damit letztlich auf die Wertentwicklung der Teilfonds.

Diese Faktoren können die Volatilität der Teilfonds erhöhen und somit das Risiko, dass Ihre Anlage an Wert verliert.

Politische Risiken im Zusammenhang mit der VR China Politische Veränderungen, soziale Instabilität und ungünstige diplomatische Entwicklungen, die in der oder im Verhältnis zur VR China auftreten könnten, könnten zur Einführung zusätzlicher staatlicher Einschränkungen führen, auch zur Enteignung von Vermögenswerten, zur konfiskatorischen Besteuerung oder zur Verstaatlichung mancher oder aller Wertpapiere, in denen ein Teilfonds engagiert ist. Anleger sollten ebenfalls beachten, dass Änderungen an der Politik der Regierung und der zuständigen Behörden in der VR China die Wertpapiermärkte in der VR China beeinträchtigen können.

Rechtssystem der VR China Das Rechtssystem der VR China beruht auf schriftlichen Gesetzen und ihrer Auslegung durch den obersten Volksgerichtshof. Frühere Gerichtsentscheidungen können als Referenz angeführt werden, haben jedoch keine Präzedenzwirkung. Seit 1979 arbeitet die Regierung der VR China an der Entwicklung eines umfassenden Handelsrechts, und es sind Fortschritte bei der Einführung von Gesetzen und Vorschriften erzielt worden, die sich mit wirtschaftlichen Angelegenheiten wie ausländischen Investitionen, Unternehmensorganisation und Unternehmensführung, Gewerbe, Besteuerung und Handel befassen. Da jedoch nur eine begrenzte Anzahl von veröffentlichten Rechtsfällen und gerichtlichen Auslegungen vorliegt und diese zudem nicht bindend sind, sind die Auslegung und Durchsetzung dieser Vorschriften mit erheblichen Unwägbarkeiten verbunden.

Risiko potenzieller Marktvolatilität Anleger sollten beachten, dass sich die Shanghai Stock Exchange und die Shenzhen Stock Exchange, an denen chinesische A-Aktien gehandelt werden, in der Entwicklung befinden. Marktvolatilität kann zu erheblichen Kursschwankungen der an diesen Märkten gehandelten Wertpapiere führen, was sich daher letztlich auf den Nettoinventarwert des Teilfonds auswirken kann.

Normen für Rechnungslegung und Berichterstattung Unternehmen der VR China müssen sich nach den Normen und Verfahrensweisen der VR China für die Rechnungslegung richten, die sich bis zu einem gewissen Grad an internationalen Rechnungslegungsnormen orientieren. Doch die für Unternehmen der VR China geltenden Normen und Verfahrensweisen für die Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Finanzberichterstattung sind unter Umständen nicht so strikt, und es könnten erhebliche Unterschiede zwischen gemäß den Normen und Verfahren der VR China für die Rechnungslegung und den gemäß internationalen Rechnungslegungsnormen aufgestellten Abschlüssen bestehen. So gibt es beispielsweise Unterschiede bei den Bewertungsmethoden für Immobilien und Anlagen sowie bei der vorgeschriebenen Offenlegung von Informationen gegenüber Anlegern.

Stock Connect-Risiken

Bei Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect handelt es sich um mit dem Wertpapierhandel und dem Clearing verbundene Programme, die von der Hong Kong Securities Clearing Company Limited („**HKSCC**“), The Stock Exchange of Hong Kong Limited („**SEHK**“), der Shanghai Stock Exchange („**SSE**“), der Shenzhen Stock Exchange („**SZSE**“) und der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („**ChinaClear**“) mit dem Ziel entwickelt wurden, einen gegenseitigen Börsenzugang zwischen dem chinesischen Festland und Hongkong zu erreichen.

Die SSE, die SZSE und die SEHK werden es Anlegern ermöglichen, über heimische Wertpapierfirmen oder -makler zulässige Aktien zu handeln, die am jeweils anderen Markt notiert sind (**„Stock-Connect-Wertpapiere“**; die betreffenden Programme werden im Folgenden als **„Stock Connect“** bezeichnet). Stock Connect besteht aus einem **„Northbound Trading Link“** (für nordwärts verlaufende Handelsvorgänge, also die Investition in Aktien aus der Volksrepublik China (**„VR China“**)) und einem **„Southbound Trading Link“** (für südwärts verlaufende Handelsvorgänge, also die Investition in Aktien aus Hongkong). Im Rahmen nordwärts verlaufender Handelsvorgänge können Anleger über ihre Broker in Hongkong und das von der SEHK gegründete Dienstleistungsunternehmen für den Wertpapierhandel unter Umständen Order für den Handel mit zulässigen, an der SSE und der SZSE notierten Aktien platzieren, indem sie ihre Order an die SSE und die SZSE weiterleiten.

Stock Connect unterliegt mengenmäßigen Begrenzungen. Insbesondere gilt, dass wenn die Tageskontingente für nordwärts verlaufende Handelsvorgänge während einer Opening Call Session auf null fallen bzw. die Tageskontingente für den nordwärts gerichteten Handel ausgeschöpft sind oder überschritten werden, neue Kaufaufträge abgewiesen werden (obwohl die Anleger ihre grenzüberschreitenden Wertpapiere ohne Rücksicht auf den Stand der Kontingente weiter verkaufen können). Beschränkte Kontingente können daher die Fähigkeit des ICAV einschränken, über Stock Connect zeitnah in chinesische A-Aktien zu investieren, und das ICAV ist möglicherweise nicht in der Lage, seine Anlagestrategien effektiv umzusetzen. Es ist vorgesehen, dass sich die SEHK, die SSE und die SZSE das Recht vorbehalten, den nordwärts und/oder südwärts verlaufenden Handel auszusetzen, wenn dies notwendig ist, um einen geordneten und fairen Markt zu gewährleisten und sicherzustellen, dass Risiken umsichtig gesteuert werden. Vor der Umsetzung einer solchen Aussetzung würde die Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde eingeholt. Wird der nordwärts gerichtete Handel über Stock Connect ausgesetzt, wirkt sich dies nachteilig auf die Fähigkeit des ICAV aus, auf den Markt der VR China zuzugreifen. Der „Anschluss“ an das Stock-Connect-Programm erfordert das grenzübergreifende Routing von Orders. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren oder an Änderungen und Entwicklungen in beiden Märkten angepasst werden. Sollten die entsprechenden Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, kann dies den Handel über das Programm auf beiden Märkten beeinträchtigen. Die Fähigkeit des ICAV, auf den Markt für chinesische A-Aktien zuzugreifen (und so seine Anlagestrategie zu verfolgen) könnte beeinträchtigt werden.

Gemäß den Vorschriften der VR China muss ein Anleger eine ausreichende Anzahl von Aktien in seinem Depot haben, bevor er Aktien verkaufen kann. Andernfalls weisen die SSE oder die SZSE die betreffende Verkaufsorder zurück. Die SEHK prüft Verkaufsorders ihrer Börsenteilnehmer (d. h. der Börsenmakler) für chinesische A-Aktien vor der Durchführung des Handels, um sicherzustellen, dass kein Overselling stattfindet. Wenn das ICAV bestimmte chinesische A-Aktien aus seinem Bestand verkaufen möchte, muss es diese chinesischen A-Aktien auf die jeweiligen Konten seiner Makler übertragen, bevor der Markt am Verkaufstag öffnet. Versäumt es diese Frist, kann es diese Aktien nicht verkaufen. Aufgrund dieses Erfordernisses kann es sein, dass das ICAV seinen Bestand an chinesischen A-Aktien nicht zeitnah veräußern kann.

Die HKSCC ist der „Nominee-Halter“ der durch Anleger aus Hongkong und aus dem Ausland über Stock Connect erworbenen Stock-Connect-Wertpapiere . Ausländische Anleger wie das ICAV, die über Stock Connect investieren und die Stock-Connect-Wertpapiere über die HKSCC halten, sind die wirtschaftlichen Eigentümer der Vermögenswerte und daher befugt, ihre Rechte über den Nominee auszuüben. Stock-Connect-Wertpapiere sind unverbrieft und werden von der HKSCC für ihre Kontoinhaber gehalten. Die Möglichkeit, Stock-Connect-Wertpapiere physisch zu hinterlegen oder zu entnehmen, besteht für das ICAV derzeit nicht. Anleger aus Hongkong oder aus dem Ausland wie das ICAV können Stock-Connect-Wertpapiere nur über ihre Makler/Depotbanken halten. Ihr Eigentum an solchen Wertpapieren geht aus den eigenen Unterlagen ihrer Makler/Depotbanken wie Kunden-Kontoauszügen hervor.

Eine Nichterfüllung oder Verzögerung der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch die HKSCC kann dazu führen, dass Stock-Connect-Wertpapiere und/oder Gelder im Zusammenhang mit diesen nicht abgerechnet werden oder verloren gehen und dass der Teilfonds und seine Anleger infolgedessen Verluste erleiden. Weder das ICAV noch die Verwaltungsgesllschaft ist für derartige Verluste verantwortlich oder haftbar.

Weil die HKSCC Stock-Connect-Wertpapiere nur als Nominee hält und nicht wirtschaftlicher Eigentümer ist, sollten Anleger beachten, dass Stock-Connect-Wertpapiere für den unwahrscheinlichen Fall, dass die HKSCC in Hongkong Gegenstand eines Liquidationsverfahrens wird, selbst nach festlandschinesischem Recht nicht als Teil des allgemeinen Vermögens der HKSCC betrachtet werden, das zur Ausschüttung an Gläubiger zur Verfügung steht.

Stock Connect ist noch relativ neu und wird Regulierungsmaßnahmen durch Aufsichtsbehörden sowie Umsetzungsregeln durch Börsen in der VR China und Hongkong unterliegen. Des Weiteren können von Zeit zu Zeit neue Regulierungsbestimmungen durch die Aufsichtsbehörden erlassen werden im Hinblick auf den Betrieb und die grenzübergreifende rechtliche Durchsetzung in Verbindung mit grenzüberschreitendem Handel über Stock Connect. Dabei ist zu beachten, dass die Regulierungsbestimmungen ungetestet sind. Es besteht keine Sicherheit bezüglich ihrer Anwendung. Darüber hinaus können sich die aktuellen Regulierungsbestimmungen ändern. Es besteht keine Garantie dafür, dass Stock Connect nicht abgeschafft wird. Solche Änderungen können sich negativ auf den Teilfonds auswirken, der über Stock Connect auf Märkten der VR China investieren kann.

Risiken im Zusammenhang mit Handelsliquiditäts- und anderen Störungen Chinesische A-Aktien werden an den Börsen von Schanghai und/oder Shenzhen gehandelt.

Die Liquidität chinesischer Wertpapiere wird von befristeten und unbefristeten Handelsaussetzungen für bestimmte Wertpapiere beeinflusst, die jeweils von der Börse in Schanghai und/oder Shenzhen verhängt werden können oder infolge aufsichtsbehördlicher oder staatlicher Eingriffe in Bezug auf bestimmte Anlagen oder auf die Märkte. Jede derartige Aussetzung kann sich auf den Nettoinventarwert des Teilfonds auswirken, den Tracking Error des Teilfonds erhöhen und dem Teilfonds Verluste bringen.

Bestehen für einen erheblichen Anteil der Anlagen eines Teilfonds Einschränkungen oder Aussetzungen, kann der Teilfonds nach alleinigem Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder die Ermittlung des Nettoinventarwerts und die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des Teilfonds in Einklang mit dem Abschnitt „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts“ aussetzen. Darüber hinaus gilt: Sofern die zuletzt verfügbaren Schluss- oder Geldkurse für vom Handel ausgesetzte Wertpapiere (je nach Sachlage) nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft nicht dem beizulegenden Zeitwert entsprechen oder wenn gar keine Preise verfügbar sind, wird der Wert von den Verwaltungsratsmitgliedern oder von einer von den Verwaltungsratsmitgliedern benannten und von der Verwahrstelle zu diesem Zweck zugelassenen zuständigen Person oder Firma nach bestem Wissen und Gewissen auf der Grundlage des wahrscheinlichen Veräußerungswerts solcher Wertpapiere in Einklang mit dem Abschnitt „Bewertung von Vermögenswerten“ berechnet. Eine befristete Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteile am Teilfonds kann dazu führen, dass die Anteile des Teilfonds an einer Börse, an der sie zum Handel zugelassen sind, mit einem erheblichen Auf- oder Abschlag auf den Nettoinventarwert gehandelt werden.

Besteuerung in der VR China Auf die Zahlung von Dividenden und Zinsen an ausländische Investoren durch in der VR China börsennotierte Unternehmen wird von der VR China eine Quellensteuer von 10 % erhoben. Aus technischer Sicht ist die Quellensteuer nach geltendem Recht im Rahmen der Körperschaftssteuer auch auf Kapitalgewinne anwendbar, die von ausländischen Investoren aus der Veräußerung chinesischer A-Aktien realisiert werden. Vor der Veröffentlichung ihres Caishui (**„Rundschreibens“**) 79 gab es jedoch keine Berichte darüber, dass die Steuerbehörden der VR China in der Praxis versucht hätten, eine solche Quellensteuer auf Kapitalgewinne zu erheben, die ausländische Investoren aus der Veräußerung chinesischer A-Aktien erzielt hatten.

Die Rundschreiben 79 und 81 wurden von den Steuerbehörden der VR China am 14. November 2014 im Vorfeld der Einführung von Stock Connect veröffentlicht, um auf Marktbedenken in Bezug auf die steuerliche Behandlung von Kapitalgewinnen aus Handelsgeschäften im Rahmen dieses neuen Programms und dessen Vergleichbarkeit mit der bisherigen QFII/RQFII-Regelung zu reagieren. Gemäß den Rundschreiben 79 und 81 sind von ausländischen Investoren einschließlich QFIIs und RQFIIs aus der Veräußerung chinesischer A-Aktien einschließlich „immobilienlastiger“ Unternehmen (d. h. Unternehmen, deren Wert in den drei Jahren vor der Veräußerung durchgehend zu mehr als 50 % auf Immobilien in der VR China entfiel) erzielte Kapitalgewinne vorübergehend von der chinesischen Besteuerung befreit. Die Dauer dieses vorübergehenden Steuerbefreiungszeitraums ist weder in Rundschreiben 79 noch in Rundschreiben 81 angegeben und er kann von den Steuerbehörden der VR China jederzeit beendet werden.

Soweit der Teilfonds Swaps einsetzt, um sein Anlageziel zu erreichen, können solche Instrumente eine Klausel enthalten, derzufolge sich der Teilfonds verpflichtet, den betreffenden Kontrahenten ganz oder teilweise von einer künftigen oder rückwirkenden Steuerpflicht freizustellen, die diesem entweder unmittelbar oder mittelbar infolge der unmittelbaren oder mittelbaren Positionierung in, Beteiligung an oder Handelstätigkeit mit chinesischen A-Aktien zum Zweck der Absicherung solcher Swaps und/oder anderer FDI entstehen kann.

Stellt die zuständige Berechnungsstelle nach ihrem alleinigen uneingeschränkten Ermessen ein wesentliches Risiko fest, dass dem betreffenden Kontrahenten eine solche Steuerpflicht entsteht, kann sie jederzeit entscheiden, den Wert des Swaps nach unten anzupassen, um der voraussichtlichen Höhe einer solchen Steuerverbindlichkeit Rechnung zu tragen. Eine solche Wertanpassung des Swaps bleibt in Kraft, bis die steuerliche Situation des betreffenden Kontrahenten geklärt werden kann. Dann kann die Berechnungsstelle die Bewertung des Swaps entsprechend nach oben oder unten anpassen. Daher werden die Anleger darauf hingewiesen, dass sich solche Anpassungen der Swap-Bewertung negativ auf den Nettoinventarwert des Teilfonds auswirken können.

Landeswährungsrisiko Die chinesische Regierung kann Kapitalkontrollen verhängen, um den Geldfluss nach und aus China zu steuern, was den Wert der Anlagen des Teilfonds mindern könnte.

Spezifische Risiken im Zusammenhang mit Teilfonds, die unmittelbar an der saudi-arabischen Börse in börsennotierte Aktien investieren

Saudi-arabische Wertpapiere können ebenfalls Verluste erleiden, wenn die Möglichkeiten ausländischer Investoren, in saudi-arabische Wertpapiere zu investieren, eingeschränkt oder entzogen werden. Zu den entsprechenden Maßnahmen gehören unter anderem Enteignung, Verstaatlichung, staatliche Eingriffe in den internationalen Handel, Devisenkontrollen und konfiskatorische Besteuerung. Die saudi-arabische Regierung könnte jederzeit solche Maßnahmen ergreifen, was sich wiederum negativ auf die Liquidität und den Wert der Wertpapiere auswirken würde, die in ausländischem Eigentum stehen. Darüber hinaus werden Aktiengeschäfte auf dem saudi-arabischen Markt in aller Regel über lokale Makler ausgeführt. Die praktischen Auswirkungen für ausländische Investoren beim Handel auf dem saudi-arabischen Markt könnten negative Folgen für die Liquidität saudi-arabischer Wertpapiere haben. Soweit ein indexnachbildender Teilfonds einen Referenzindex nachbildet, der unter anderem auf

Komponenten ausgerichtet ist, die für ausländische Investitionen zur Verfügung stehen, kann sich dies negativ auf die Wertentwicklung des betreffenden Teilfonds auswirken.

Die saudi-arabische Wirtschaft ist stark vom Erdölexport abhängig und korreliert daher voraussichtlich stark mit der Ölpreisentwicklung. Ein längerer Abwärtstrend des Ölpreises könnte sich daher negativ auf die Wertentwicklung eines Teilfonds auswirken, der in saudi-arabischen Wertpapieren engagiert ist.

Die aufsichtsrechtlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen in Schwellenländern sind möglicherweise nicht so fest etabliert wie in den Industrieländern, was sich auf die Auslegung und Umsetzung lokaler Vorschriften, die Wirksamkeit der Gerichtssysteme und die Durchsetzung von Rechten im Rahmen von Gerichtsverfahren auswirken kann.

Die politische Situation in Saudi-Arabien kann derzeit zwar als stabil bezeichnet werden, doch es gibt keine Garantie dafür, dass dies auf lange Sicht so bleibt. Politische und militärische Instabilität in der gesamten Region einschließlich potenzieller militärischer Auseinandersetzungen, Kriminalität und religiös oder ethnisch bedingter Spannungen könnten sich negativ auf Saudi-Arabien und dessen Wertpapiermarkt auswirken.

19. Liquiditätsrisiko

Manche der Märkte, in die ein Teilfonds investiert, sind unter Umständen weniger liquide und volatiler als die führenden Aktienmärkte der Welt, was zu Kursschwankungen der Wertpapiere führen kann.

Die Anlagen eines Teilfonds in illiquiden Wertpapieren können die Erträge des Teilfonds mindern, da er möglicherweise nicht in der Lage ist, die illiquiden Wertpapiere zu einem günstigen Zeitpunkt oder Preis zu veräußern, was den Teilfonds davon abhalten könnte, andere Anlagechancen zu nutzen. Teilfonds, deren Hauptanlagestrategien ausländische Wertpapiere, Derivate oder Wertpapiere mit erheblichen Markt- und/oder Kreditrisiken umfassen, unterliegen in der Regel den höchsten Liquiditätsrisiken.

Außerdem kann der Markt für bestimmte Anlagen unter ungünstigen Markt- oder Wirtschaftsbedingungen unabhängig von konkreten nachteiligen Veränderungen der Voraussetzungen eines bestimmten Emittenten illiquide werden. In solchen Fällen ist ein Teilfonds aufgrund von Beschränkungen für Anlagen in illiquiden Wertpapieren und aufgrund der Schwierigkeit, derartige Wertpapiere oder Instrumente zu kaufen und zu verkaufen, unter Umständen nicht in der Lage, ein Engagement in der von ihm angestrebten Höhe in einem bestimmten Sektor einzugehen. Soweit die Hauptanlagestrategien eines Teilfonds Wertpapiere von Unternehmen mit geringerer Marktkapitalisierung, ausländische Wertpapiere, illiquide Sektoren festverzinslicher Wertpapiere oder Wertpapiere mit erheblichen Markt- und/oder Kreditrisiken umfassen, unterliegt der Teilfonds in der Regel dem höchsten Liquiditätsrisiko. Ferner bergen festverzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit höhere Liquiditätsrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit kürzerer Restlaufzeit. Schließlich bezieht sich das Liquiditätsrisiko auch auf das Risiko ungewöhnlich hoher Rücknahmeanträge oder anderer ungewöhnlicher Marktbedingungen, die es einem Teilfonds erschweren können, Rücknahmeanträge innerhalb der zulässigen Frist vollständig auszuführen. Um solche Rücknahmeanträge auszuführen, muss ein Teilfonds unter Umständen Wertpapiere zu niedrigeren Preisen oder unter ungünstigen Bedingungen verkaufen. Infolgedessen können dem Teilfonds Verluste entstehen und der Nettoinventarwert des Teilfonds kann darunter leiden. Ebenso könnte es vorkommen, dass andere Marktteilnehmer versuchen, zur selben Zeit wie der Teilfonds festverzinsliche Positionen zu liquidieren, was das Angebot auf dem Markt erhöht und zu Liquiditätsrisiken und Abwärtsdruck auf die Preise beiträgt.

20. Einsatz von Liquiditätsmanagement-Instrumenten (Liquidity Management Tools, LMTs)

Wie im Prospektabschnitt „Management des Liquiditätsrisikos“ angegeben, kann die Verwaltungsgesellschaft verschiedene Liquiditäts-management-Instrumente („**LMTs**") aktivieren, um die Liquiditätsrisiken der einzelnen Teilfonds zu managen und die Interessen der Anteilsinhaber zu schützen, insbesondere in Phasen mit Marktbelastungen oder unter außergewöhnlichen Umständen.

Der Einsatz von LMTs soll eine faire Behandlung der Anteilsinhaber und das geordnete Management der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds sicherstellen. Die Aktivierung eines oder mehrerer LMTs kann jedoch einen wesentlichen Effekt auf Anteilsinhaber haben und ist mit bestimmten Risiken verbunden, insbesondere den folgenden:

Eingeschränkte oder verzögerte Rücknahmen: Der Einsatz von LMTs wie Rücknahmebeschränkungen, Verlängerung der Kündigungsfristen oder eine vorübergehende Aussetzung von Rücknahmen kann die Möglichkeit eines Anteilsinhabers, seine Anteile zurückzugeben, einschränken oder verzögern. Anteilsinhaber sind möglicherweise nicht in der Lage, innerhalb des erwarteten Zeitraums auf ihre Anlage zuzugreifen, was sich negativ auf ihre Liquiditätsposition auswirken könnte.

Zusätzliche Kosten: Die Auferlegung von LMTs kann für Anteilsinhaber bei Rücknahme oder Zeichnung mit zusätzlichen Kosten verbunden sein. Diese Maßnahmen sollen die Interessen der verbleibenden Anteilsinhaber schützen, können aber den Betrag verringern, den Anteilsinhaber bei einer Rücknahme erhalten, oder die Kosten für Zeichnungen erhöhen.

Rücknahmen gegen Sachwerte: Unter bestimmten Umständen und ausschließlich für professionelle Anleger außerhalb des normalen Geschäftsgangs können Rücknahmen auch durch eine Übertragung von Sachwerten anstelle von Barmitteln ausgeführt werden. Anleger können Wertpapiere oder andere Vermögenswerte erhalten, die illiquide oder schwer zu bewerten oder zu verkaufen sein können, und können zusätzlichen Markt-, Kredit- oder operationellen Risiken ausgesetzt sein.

Unsicherheit und Auswirkungen auf den Markt: Die Aktivierung von LMTs kann Unsicherheit hinsichtlich des Zeitpunkts und der Höhe von Rücknahmen oder Zeichnungen hervorrufen und sich auf den Marktwert oder die Liquidität der Anteile auswirken.

Ermessensspielraum und faire Behandlung: Vorbehaltlich des geltenden Rechts und der Anforderungen der Zentralbank kann die Verwaltungsgesellschaft LMTs ermessensfrei aktivieren, kalibrieren und deaktivieren. LMTs werden zwar eingesetzt, um eine faire Behandlung von Anteilsinhabern sicherzustellen, doch es kann nicht zugesichert werden, dass davon alle Anteilsinhaber gleichermaßen betroffen sind oder das der Einsatz von LMTs bestimmte Anteilsinhaber unter besonderen Umständen nicht benachteiligt.

Anleger sollten die mit dem Einsatz von LMTs verbundenen Risiken und deren potenzielle Auswirkungen auf ihre Fähigkeit, ihre Anlage zurückzugeben oder darauf zuzugreifen, sowie die Möglichkeit zusätzlich anfallender Kosten oder einer Übertragung von Sachwerten sorgfältig abwägen.

21. Rücknahmerisiko

Umfangreiche Rücknahmen von Anteilen an einem Teilfonds könnten dazu führen, dass ein Teilfonds gezwungen ist, Vermögenswerte zu einem Zeitpunkt und einem Preis zu verkaufen, zu dem er es normalerweise vorziehen würde, diese Anteile nicht zu veräußern, was für den Teilfonds von erheblichem Nachteil sein kann.

22. Anteile der Teilfonds können zu Preisen gehandelt werden, die nicht dem NIW entsprechen

Anteile der Teilfonds können zu, über oder unter ihrem zuletzt veröffentlichten Nettoinventarwert gehandelt werden. Der Nettoinventarwert je Anteil wird für die einzelnen Teilfonds am Ende eines jeden Geschäftstags berechnet und schwankt mit den Marktwertveränderungen der Positionen des jeweiligen Teilfonds seit der letzten vorangegangenen Berechnung. Die Handelspreise der Anteile eines Teilfonds schwanken generell gemäß den Veränderungen seines Nettoinventarwerts, den Veränderungen des relativen Angebots an Anteilen und der Nachfrage danach sowie den Veränderungen der Liquidität oder der wahrgenommenen Liquidität der Teilfondspositionen. In volatilen Marktphasen können die Handelspreise der Anteile eines Teilfonds erheblich vom Nettoinventarwert abweichen. Diese und andere Faktoren können dazu führen, dass die Anteile mit einem Auf- oder Abschlag auf den Nettoinventarwert gehandelt werden. Da die Anteile jedoch nur zum Nettoinventarwert aufgelegt und zurückgenommen werden können (anders als die Anteile vieler geschlossener Fonds, die häufig mit deutlichem Abschlag und manchmal mit Aufschlag auf ihren Nettoinventarwert gehandelt werden), geht der Anlageverwalter davon aus, dass hohe Ab- oder Aufschläge auf den Nettoinventarwert der Anteile nicht lange Bestand haben sollten. Diese Auflegungs-/Rücknahmefunktion soll zwar dafür sorgen, dass die Anteile voraussichtlich normalerweise nahe am Nettoinventarwert des Teilfonds gehandelt werden, doch aus zeitlichen Gründen sowie aufgrund von Angebots- und Nachfragefaktoren auf dem Markt wird nicht erwartet, dass die Börsenkurse exakt mit dem Nettoinventarwert eines Teilfonds korrelieren. Ferner können auch Störungen der Auflegung und Rücknahme einschließlich Störungen, wie sie bei Market Makern, autorisierten Teilnehmern oder in sehr volatilen Phasen vorliegen können, dazu führen, dass die Handelspreise erheblich vom Nettoinventarwert abweichen. Kauft ein Anteilsinhaber zu einem Zeitpunkt, an dem der Marktpreis eines Teilfonds einen Aufschlag auf dessen Nettoinventarwert aufweist, oder verkauft er zu einem Zeitpunkt, an dem der Marktpreis einen Abschlag auf den Nettoinventarwert aufweist, kann der Anteilsinhaber Verluste erleiden. Da ausländische Börsen an Tagen geöffnet sein können, an denen der Teilfonds seine Anteile nicht bepreist, kann sich der Wert der Wertpapiere im Portfolio des Teilfonds an Tagen verändern, an denen die Anteilsinhaber keine Teilfondsanteile kaufen oder verkaufen können.

23. Risiko im Zusammenhang mit Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Allgemeine Informationen: Der Einsatz von Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften kann zu höheren Renditen führen, aber auch ein größeres Risiko für Ihre Anlage mit sich bringen. Derivate können eingesetzt werden, um indirekt eine Position in einem bestimmten Vermögenswert, Zinssatz oder Index einzugehen und/oder im Rahmen einer Strategie zur Reduzierung anderer Risiken, etwa des Zinsänderungsrisikos oder des Währungsrisikos. Der Einsatz von Derivaten ist mit Risiken verbunden, die sich von den Risiken im Zusammenhang mit einer Direktanlage in Wertpapieren und anderen Anlagen unterscheiden und die möglicherweise höher sind als diese. Ferner beinhalten sie das Risiko einer Fehlbewertung bzw. einer nicht marktgerechten Bewertung und das Risiko, dass Änderungen im Wert des Derivats nicht hundertprozentig mit dem zugrunde liegenden Vermögenswert, Zinssatz oder Index korrelieren.

Durch die Anlage in einem derivativen Instrument könnten dem Teilfonds Verluste entstehen, die den investierten Kapitalbetrag übersteigen. Ferner sind möglicherweise nicht in jedem Fall geeignete Geschäfte mit Derivaten verfügbar, und es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds solche Geschäfte zur Reduzierung anderer Risiken einsetzen wird, wenn dies vorteilhaft wäre.

Die Preise derivativer Instrumente sind äußerst volatil. Die Kursbewegungen von Derivatekontrakten werden unter anderem durch Zinssätze, Änderungen im Verhältnis von Angebot und Nachfrage, Handels-, Steuer-, Währungs- und Devisenkontrollprogramme und -richtlinien von Regierungen sowie nationale und internationale politische und wirtschaftliche Ereignisse sowie Änderungen der lokalen Gesetze und Richtlinien beeinflusst. Ferner greifen Regierungen von Zeit zu Zeit direkt oder über Vorschriften in bestimmte Märkte ein, insbesondere Devisenmärkte und Märkte für auf Zinsen bezogene Futures- und Optionskontrakte. Ein solcher Eingriff hat häufig eine direkte Beeinflussung der Kurse zum Ziel und kann zusammen mit anderen Faktoren zur Folge haben, dass sich alle diese Märkte schnell in dieselbe Richtung bewegen, unter anderem aufgrund von Zinsschwankungen. Der Einsatz von Derivaten ist außerdem mit bestimmten Sonderrisiken verbunden, darunter (1) die Abhängigkeit von der Fähigkeit, Preisentwicklungen bei der Absicherung von Wertpapieren und Zinsbewegungen vorauszusehen; (2) unvollständige Korrelation zwischen den Absicherungsinstrumenten und den abzusichernden Wertpapieren oder Marktsektoren; (3) die Tatsache, dass der Einsatz dieser Instrumente andere Fähigkeiten voraussetzt als die Auswahl der

Wertpapiere des Teilfonds und (4) das mögliche Fehlen eines liquiden Marktes für ein bestimmtes Instrument zu einem bestimmten Zeitpunkt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte bergen für das ICAV und seine Anleger mehrere Risiken, darunter das Kontrahentenrisiko, wenn der Kontrahent eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts seiner Verpflichtung nicht nachkommt, gleichwertige Vermögenswerte wie die zurückzugeben, die ihm vom betreffenden Teilfonds zur Verfügung gestellt wurden, und das Liquiditätsrisiko, wenn ein Teilfonds nicht in der Lage ist, die ihm zur Absicherung gegen den Ausfall eines Kontrahenten gestellten Sicherheiten zu liquidieren.

Fehlende Regulierung; Kontrahentenrisiko: Im Allgemeinen sind die OTC-Märkte (auf denen Währungen, Spot- und Optionskontrakte, bestimmte Devisenoptionen und Swap-Geschäfte für gewöhnlich getätigt werden) weniger stark von der Regierungsseite her reguliert, und die Transaktionen dort unterliegen einer weniger strengen Kontrolle als Transaktionen, die an anerkannten Börsen getätigt werden. OTC-Derivaten mangelt es an Transparenz, da es sich dabei um privat ausgehandelte Kontrakte handelt und alle Informationen darüber gewöhnlich nur den Kontraktparteien zugänglich sind. Es wurden und werden im Rahmen der EMIR-Verordnung zwar bereits Maßnahmen eingeführt, die die mit einer Anlage in OTC-Derivate verbundenen Risiken mindern und für mehr Transparenz sorgen sollen, doch stellen derartige Anlagen nach wie vor eine Herausforderung dar, wenn es darum geht, Art und Ausmaß der damit verbundenen Risiken eindeutig zu erfassen. Außerdem stehen viele der an einigen anerkannten Börsen den Handelsteilnehmern zu ihrem Schutz angebotenen Einrichtungen, wie z. B. die Leistungsgarantie einer Börsen-Clearingstelle, im Zusammenhang mit OTC-Transaktionen möglicherweise nicht zur Verfügung.

Der Kontrahent eines OTC-Derivats wird genau die in die Transaktion eingebundene Firma sein und keine anerkannte Börse, und dementsprechend könnte der Konkurs oder Ausfall eines Kontrahenten, mit dem der Teilfonds OTC-Derivate handelt, zu beträchtlichen Verlusten des Teilfonds führen. Des Weiteren kann es vorkommen, dass ein Kontrahent eine Transaktion nicht entsprechend seinen Bedingungen abwickelt, weil der Kontrakt keine Rechtskraft besitzt oder weil er nicht genau die Absicht der Parteien wiedergibt oder weil die Bedingungen des Kontrakts streitig sind (ganz gleich, ob nach Treu und Glauben abgeschlossen oder nicht) oder weil ein Bonitäts- oder Liquiditätsproblem besteht, wodurch ein Teilfonds einen Verlust erleiden könnte. Insoweit ein Kontrahent seiner Verpflichtung nicht nachkommt und der Teilfonds daran gehindert wird, seine Rechte hinsichtlich der Anlagen in seinem Portfolio auszuüben, oder sich die Ausübung seiner Rechte dadurch verzögert, kann es zu einem Rückgang des Werts seiner Position kommen, er kann Erträge verlieren, und es können ihm im Zusammenhang mit der Durchsetzung seiner Rechte Kosten entstehen. Ganz egal, welche Maßnahmen ein Teilfonds zur Absenkung des Kreditrisikos des Kontrahenten auch immer ergreift, es kann nicht garantiert werden, dass ein Kontrahent nicht zahlungsunfähig wird oder dass der Teilfonds infolgedessen keine Verluste aus den Transaktionen erleidet. Das Engagement des Kontrahenten wird den Anlagebeschränkungen des Teilfonds entsprechen.

Sicherheitenrisiko: Der Teilfonds kann im Rahmen von Geschäften mit OTC-FDI oder Wertpapierfinanzierungsgeschäften Sicherheiten oder bei Maklern hinterlegten Sicherheitsleistungen an einen Kontrahenten oder einen Makler weitergeben. Vermögenswerte, die als Sicherheit oder als Sicherheitsleistung bei Maklern hinterlegt werden, werden von den Maklern möglicherweise nicht auf gesonderten Depots verwahrt, was zur Folge haben kann, dass Gläubiger solcher Makler im Fall von deren Insolvenz oder Konkurs darauf Zugriff haben. Werden an einen Kontrahenten oder Makler Sicherheiten in Form der Vollrechtsübertragung gestellt, können diese von dem betreffenden Kontrahenten oder Makler zu eigenen Zwecken weiterverwendet werden, was den Teilfonds zusätzlichen Risiken aussetzt.

Zu den mit dem Recht eines Kontrahenten auf Weiterverwendung von Sicherheiten verbundenen Risiken zählen unter anderem, dass solche Vermögenswerte bei Ausübung eines solchen Weiterverwendungsrechts nicht mehr dem betreffenden Teilfonds gehören und der Teilfonds lediglich vertraglich Anspruch auf die Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte hat. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit eines Kontrahenten steht der Teilfonds im Rang eines unbesicherten Gläubigers und ist unter Umständen nicht in der Lage, seine Vermögenswerte von dem Kontrahenten beizutreiben. Allgemeiner formuliert können Vermögenswerte, die einem Recht auf Weiterverwendung durch einen Kontrahenten unterliegen, Teil einer komplexen Kette von Transaktionen sein, die der Teilfonds oder seine Beauftragten weder durchschauen noch kontrollieren können.

Risiko im Zusammenhang mit der Herabstufung der Bonität eines Kontrahenten: Das ICAV schließt nur mit solchen Kontrahenten OTC-Derivatgeschäfte und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte ab, die es für ausreichend kreditwürdig hält.

Kommt es zur Herabstufung der Bonität eines Kontrahenten (bei dem es sich nicht um ein relevantes Institut handelt), den das ICAV für einen Teilfonds beauftragt hat, könnte dies sowohl unter wirtschaftlichen als auch unter aufsichtsrechtlichen Aspekten erhebliche Auswirkungen auf den betreffenden Teilfonds haben. Die Regeln der Zentralbank schreiben dem betreffenden Teilfonds bei einer Bonitätsherabstufung eines Kontrahenten für ein OTC-Derivat- oder ein Wertpapierfinanzierungsgeschäft auf A-2 oder schlechter (oder ein vergleichbares Rating) vor, die Bonität dieses Kontrahenten unverzüglich neu zu bewerten.

Ungeachtet dessen, welche Maßnahmen das ICAV für einen Teilfonds zur Absenkung des Kreditrisikos des Kontrahenten ergreift, kann nicht zugesichert werden, dass ein Kontrahent nicht ausfällt oder dass der betreffende Teilfonds infolgedessen keine Verluste aus den Transaktionen erleidet.

Korrelationsrisiko: Möglicherweise korrelieren die Preise derivativer Instrumente unvollständig mit den Preisen der zugrunde liegenden Wertpapiere, beispielsweise aufgrund von Transaktionskosten und Bewegungen der Zinssätze.

Kreditrisiko und Kontrahentenrisiko: Teilfonds sind einem Kreditrisiko im Zusammenhang mit den Kontrahenten ausgesetzt, mit denen sie Transaktionen tätigen oder denen sie einen Einschuss oder eine Sicherheit für Transaktionen in derivativen Instrumenten stellen. Insoweit ein Kontrahent seiner Verpflichtung nicht nachkommt und der Teilfonds daran gehindert wird, seine Rechte hinsichtlich der Anlagen in seinem Portfolio auszuüben, oder sich die Ausübung seiner Rechte dadurch verzögert, kann es zu einem Rückgang des Werts seiner Position kommen, er kann Erträge verlieren, und es können ihm im Zusammenhang mit der Durchsetzung seiner Rechte Kosten entstehen. Ganz egal, welche Maßnahmen ein Teilfonds zur Absenkung des Kreditrisikos des Kontrahenten auch immer ergreift, es kann nicht garantiert werden, dass ein Kontrahent nicht zahlungsunfähig wird oder dass der Teilfonds infolgedessen keine Verluste aus den Transaktionen erleidet.

Devisengeschäfte: Sofern ein Teilfonds Derivate einsetzt, die die Merkmale des Währungsrisikos von vom Teilfonds gehaltenen Wertpapieren verändern, kann die Wertentwicklung des Teilfonds durch Wechselkursschwankungen stark beeinflusst werden, da die von dem Teilfonds gehaltenen Währungspositionen möglicherweise nicht mit den gehaltenen Wertpapierpositionen übereinstimmen.

Termingeschäfte: Terminkontrakte (Forwards) und Optionen darauf werden anders als Terminkontrakte (Futures) nicht an Börsen gehandelt und sind nicht standardisiert. Stattdessen fungieren Banken und Händler auf diesen Märkten als Eigenhändler, die jedes Geschäft auf Einzelfallbasis aushandeln. Termin- und Kassageschäfte unterliegen im Wesentlichen keiner Regulierung.

Es gibt keine Begrenzungen für tägliche Kursschwankungen oder spekulative Positionen. Die Akteure an den Forward-Märkten sind nicht verpflichtet, einen Markt in den von ihnen gehandelten Währungen oder Rohstoffen zu machen und diese Märkte können in bestimmten Zeiträumen illiquide sein, wobei solche Zeiträume mitunter von erheblicher Dauer sind. Liquiditätsmangel oder Marktstörungen könnten für einen Teilfonds zu hohen Verlusten führen.

Der Futures- und Optionshandel ist spekulativ und volatil: Der Handel mit Futures-, Forward- und Optionskontrakten sowie verschiedenen anderen Instrumenten, mit denen ein Teilfonds handeln kann, ist mit erheblichen Risiken verbunden. Manche der Instrumente, in die ein Teilfonds investieren kann, reagieren empfindlich auf Schwankungen der Zinssätze und der Devisenkurse. Dies führt dazu, dass sich ihr Wert – und somit der Nettoinventarwert – den Schwankungen der Zinssätze und Devisenkurse anpasst. Die Wertentwicklung des Teilfonds wird daher zum Teil von seiner Fähigkeit abhängen, solche Schwankungen der Marktzinsen und Devisenkurse vorauszusehen und darauf zu reagieren und geeignete Strategien zu nutzen, um die Erträge des Teilfonds zu maximieren und gleichzeitig die damit einhergehenden Risiken für das Anlagekapital zu minimieren. Eine Abweichung zwischen dem Grad der Volatilität des Marktes und den Erwartungen des Teilfonds kann zu beträchtlichen Verlusten für den Teilfonds führen.

Die in der Regel geringen anfänglichen Einschusszahlungen, die zur Eröffnung einer Futures-Position erforderlich sind, ermöglichen einen hohen Grad an Leverage. Infolgedessen kann eine relativ geringe Bewegung im Preis eines Futures-Kontrakts zu einem Gewinn oder Verlust führen, der im Verhältnis zu dem Geldbetrag, der als anfängliche Einschusszahlung hinterlegt wurde, hoch ist, bzw. einen nicht quantifizierbaren weiteren Verlust zur Folge haben, der wesentlich höher ist als jede hinterlegte Sicherheitsleistung. Ferner kann bei der Verwendung zu Absicherungszwecken eine unvollständige Korrelation zwischen diesen Instrumenten und den Anlagen oder Marktsektoren, die abgesichert werden, bestehen. Geschäfte mit außerbörslich gehandelten Derivaten können zusätzliche Risiken beinhalten, da keine Börse bzw. kein Markt vorhanden ist, an der/dem eine offene Position glattgestellt werden könnte. Unter Umständen ist es nicht möglich, eine bestehende Position zu liquidieren, eine Position zu taxieren oder zu bewerten oder das bestehende Risiko zu beurteilen. Optionsscheine gewähren einem Teilfonds das Recht, Wertpapiere zu zeichnen oder zu kaufen, in die ein Teilfonds investieren kann. Das zugrunde liegende Wertpapier kann Marktschwankungen unterliegen, wodurch eine Anlage in einem Optionsschein riskanter sein kann als eine Anlage in einer Aktie.

Indexrisiko: Ist ein Derivat an die Wertentwicklung eines Index gebunden, unterliegt es den Risiken, die mit Änderungen an diesem Index verbunden sind. Bei Änderungen am Index könnte ein Teilfonds niedrigere Zinszahlungen vereinnahmen oder einen Wertrückgang des Derivats unter den von dem Teilfonds gezahlten Preis verzeichnen. Bestimmte indexgebundene Wertpapiere – darunter inverse Wertpapiere (die sich in die entgegengesetzte Richtung des Index bewegen) – können so viel Leverage bewirken, dass ihr Wert um ein Vielfaches der Veränderungen des jeweiligen Index steigen oder fallen kann.

Rechtliches Risiko: Der Einsatz von OTC-Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften setzt die Teilfonds dem Risiko aus, dass die Rechtsdokumentation des jeweiligen Kontrakts nicht genau der Absicht der Parteien entspricht.

Risiko im Zusammenhang mit der Leverage-Komponente: Da viele derivative Instrumente eine Leverage-Komponente aufweisen, können nachteilige Veränderungen des Wertes oder Standes des zugrunde liegenden Vermögenswerts, Zinssatzes oder Index zu einem erheblichen Verlust führen. Fällt die andere Partei eines solchen Geschäfts aus, stehen vertragliche Rechtsbehelfe zur Verfügung. Die Ausübung solcher vertraglichen Rechte kann aber Verzögerungen oder Kosten unterliegen, was dazu führen könnte, dass der Wert des Gesamtvermögens des entsprechenden Portfolios geringer ausfällt als wenn das Geschäft nicht abgeschlossen worden wäre.

Liquidität von Futures-Kontrakten: Futures-Positionen können illiquide sein, weil bestimmte Börsen Kursschwankungen bestimmter Futures-Kontrakte während eines einzelnen Tages durch Vorschriften, die als „tägliche Kursschwankungsgrenzen“ oder „Tageslimits“ bezeichnet werden, begrenzen.

Das bedeutet, dass an einem einzelnen Tag keine Abschlüsse jenseits des Tageslimits ausgeführt werden. Sobald der Kurs eines bestimmten Futures-Kontrakts um einen Betrag gestiegen oder gefallen ist, der dem Tageslimit entspricht, können Positionen in dem Kontrakt weder eingegangen noch glattgestellt werden, sofern die Händler nicht bereit sind, Abschlüsse innerhalb des Limits bzw. am Limit auszuführen. Dies könnte einen Teilfonds daran hindern, ungünstige Positionen glattzustellen.

Einschussrisiko: Ein Teilfonds kann dazu verpflichtet sein, an Makler im Zusammenhang mit für den betreffenden Teilfonds eingegangenen Futures- und Optionskontrakten Einschusszahlungen zu leisten und Optionsprämien zu zahlen. Börsengehandelte Kontrakte werden zwar in der Regel von der jeweiligen Börse garantiert, doch der betreffende Teilfonds kann dennoch dem Risiko des Betrugs oder der Zahlungsunfähigkeit des Maklers unterliegen, über den das Geschäft abgeschlossen wurde. Der betreffende Teilfonds wird dieses Risiko möglichst minimieren, indem er nur mit erstklassigen Anbietern Geschäfte macht, was anhand von Faktoren wie ihren Kreditratings, ihrer aufsichtsrechtlichen Kapitalausstattung und Marktkapitalisierung, ihrem aufsichtsrechtlichen Status und der Gerichtsbarkeit ihres Landes und/oder ihres Mutterkonzerns bestimmt wird.

Notwendigkeit der Handelsbeziehungen zu Kontrahenten: Teilnehmer am OTC-Devisenmarkt schließen typischerweise nur Transaktionen mit Kontrahenten ab, die sie als ausreichend kreditwürdig einschätzen, es sei denn, der Kontrahent stellt einen Einschuss, eine Sicherheit, Akkreditive oder andere Bonitätsverbesserungen bereit. Auch wenn das ICAV davon ausgeht, dass es die notwendigen Geschäftsbeziehungen zu Kontrahenten aufbauen kann, damit ein Teilfonds Geschäfte auf OTC-Märkten tätigen kann, kann dennoch nicht zugesichert werden, dass es dazu auch in der Lage sein wird. Falls solche Beziehungen nicht aufgebaut werden können, würde dies die Aktivitäten eines Teilfonds einschränken, was dazu führen könnte, dass der Teilfonds einen größeren Teil dieser Aktivitäten auf den Kassamärkten oder an der Börse durchführen muss. Darüber hinaus werden die Kontrahenten, mit denen ein Teilfonds diese Beziehungen aufnehmen möchte, nicht dazu verpflichtet sein, die dem Teilfonds übermittelten Kreditlinien aufrechtzuerhalten, und diese Kontrahenten könnten beschließen, diese Kreditlinien nach ihrem eigenen Ermessen zu senken oder aufzuheben.

Pensionsgeschäfte: Ein Teilfonds kann Pensionsgeschäfte abschließen. Dementsprechend unterliegt er einem Verlustrisiko für den Fall, dass die andere Partei des Geschäfts ihre Verpflichtung nicht erfüllt und der Teilfonds seine Rechte, die zugrunde liegenden Wertpapiere zu veräußern, nur verzögert oder gar nicht ausüben kann. Der Teilfonds ist insbesondere dem Risiko eines potenziellen Wertrückgangs der zugrunde liegenden Wertpapiere in der Phase ausgesetzt, in der er seine diesbezüglichen Rechte auszuüben versucht sowie dem mit der Durchsetzung dieser Rechte verbundenen Risiko, dass Kosten entstehen, und dem Risiko, den Ertrag aus der Vereinbarung ganz oder teilweise einzubüßen.

Mit Swaps verbundene Risiken: Ein Teilfonds kann Swapgeschäfte in Bezug auf Währungen, Zinsen, Kreditausfälle und Finanzindizes abschließen. Ein Teilfonds kann diese Techniken zu Anlagezwecken oder zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen, um sich gegen Änderungen der Zinssätze, der Wechselkurse oder der Wertpapierkurse abzusichern oder im Rahmen seiner übergreifenden Anlagestrategie. Ob ein Teilfonds Swapgeschäfte erfolgreich einsetzen kann, hängt von der Fähigkeit des Anlageverwalters ab, korrekt vorherzusagen, ob bestimmte Anlageformen voraussichtlich höhere Renditen abwerfen als andere Anlagen.

Zahlungen im Rahmen eines Swapkontrakts können bei Kontraktabschluss erfolgen oder regelmäßig während seiner Laufzeit. Kommt es zum Ausfall des Kontrahenten eines Swapkontrakts, ist ein Teilfonds auf vertragliche Rechtsbehelfe gemäß den zu dem Geschäft getroffenen Vereinbarungen beschränkt. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Kontrahenten eines Swapkontrakts in der Lage sein werden, ihren Verpflichtungen aus den Swapkontrakten nachzukommen oder dass der Teilfonds bei Ausfall erfolgreich vertragliche Rechtsbehelfe nutzen kann. Daher geht ein Teilfonds das Risiko ein, Zahlungen, die ihm aus Swapkontrakten zustehen, möglicherweise verspätet oder gar nicht zu erhalten.

Risiko aus Wertpapierleihgeschäften: Um zusätzliche Erträge zu erwirtschaften, kann ein Teilfonds Wertpapiere an Banken, Makler und Händler oder andere zulässige Institute verleihen. Im Gegenzug erhält der Teilfonds Sicherheiten, die mindestens 100 % des Wertes der verliehenen Wertpapiere entsprechen. Wie bei allen Kreditgewährungen bestehen hierbei Verzugs- und Rückzahlungsrisiken. Sollte ein Wertpapierschuldner im Rahmen eines Wertpapierleihgeschäfts seinem finanziellen Engagement nicht nachkommen können oder eine seiner Pflichten nicht erfüllen, wird die in Verbindung mit einem solchen Geschäft gestellte Sicherheit in Anspruch genommen. Ein Wertpapierleihgeschäft beinhaltet die Hereinnahme von Sicherheiten. Es besteht jedoch das Risiko, dass der Wert der Sicherheit fallen kann und der Teilfonds infolgedessen einen Verlust erleidet.

Das ICAV kann Geld verlieren, weil der Entleiher der verliehenen Wertpapiere diese nicht fristgerecht oder gar nicht zurückgibt. Das ICAV könnte auch Geld verlieren, falls der Wert einer für verliehene Wertpapiere gestellten Sicherheit oder der Wert von Anlagen, die mit Barsicherheiten vorgenommen wurden, zurückgeht.

24. Risiken im Hinblick auf eine effiziente Portfolioverwaltung

Das ICAV kann im Auftrag eines Teilfonds zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung Techniken und Instrumente im Hinblick auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und/oder andere Finanzinstrumente (einschließlich FDI), in die er

anlegt, einsetzen. Viele der mit dem Einsatz von Derivaten einhergehenden Risiken, wie sie im vorstehenden Abschnitt „Risiko im Zusammenhang mit Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften" offengelegt sind, gelten gleichermaßen beim Einsatz solcher Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung. Neben dem Unterabschnitt „Allgemeines" wird insbesondere auf die Unterabschnitte „Kreditrisiko und Kontrahentenrisiko" sowie "Sicherheitenrisiko" verwiesen. Anleger sollten darüber hinaus beachten, dass ein Teilfonds jeweils Kontrahenten von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder Wertpapierleihstellen beauftragen kann, die nahestehende Unternehmen und Personen der Verwahrstelle oder anderer Dienstleister des ICAV sind. Solche Aufträge können gelegentlich zu Interessenkonflikten mit der Funktion der Verwahrstelle oder anderer Dienstleister für das ICAV führen. Nähere Einzelheiten zu den für solche Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen geltenden Bedingungen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Interessenkonflikte". Die Identität solcher nahestehenden Unternehmen und Personen ist im Halbjahres- und Jahresbericht des betreffenden Teilfonds eigens angegeben.

25. Risiko im Zusammenhang mit der Wiederanlage von Barsicherheiten

    Da ein Teilfonds erhaltene Barsicherheiten wiederanlegen darf, sofern die von der Zentralbank vorgegebenen Bedingungen und Grenzen eingehalten werden, ist die Wiederanlage von Barsicherheiten durch einen Teilfonds dem im Zusammenhang mit diesen Anlagen stehenden Risiko ausgesetzt, wie z. B. Säumnis oder Ausfall seitens des Emittenten des betreffenden Wertpapiers.

26. EMIR und SFTR

    Das ICAV unterliegt EMIR und SFTR, die dem ICAV und seinen Kontrahenten bestimmte Verpflichtungen und Anforderungen in Bezug auf Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte auferlegen. Dazu gehören unter anderem die Verpflichtung, Einzelheiten solcher Geschäfte an Transaktionsregister zu melden, die Verpflichtung zum Clearing bestimmter Geschäfte über zentrale Gegenparteien, die Verpflichtung, Einschusszahlungen und Sicherheiten für bestimmte Geschäfte auszutauschen sowie die Verpflichtung, operative und Transparenzstandards einzuhalten. Diese Verpflichtungen und Anforderungen können die Kosten, die Komplexität und die operationellen Risiken der Anlagetätigkeit des ICAV steigern, die Möglichkeiten des ICAV begrenzen, bestimmte Geschäfte abzuschließen oder rückgängig zu machen, sich auf Liquidität und Leverage des ICAV auswirken und das ICAV zusätzlichen Kontrahentenrisiken sowie rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Risiken aussetzen. Das ICAV kann bei Verstößen gegen EMIR und SFTR auch Sanktionen, Geldbußen oder anderen Durchsetzungsmaßnahmen seitens der zuständigen Behörden unterliegen. Das ICAV kann ferner Probleme haben, korrekte und aktuelle Daten von seinen Kontrahenten, Dienstleistern oder Transaktionsregistern zu erhalten, um seinen Meldepflichten nachzukommen oder seine Engagements und Risiken zu überwachen. Dem ICAV können auch zusätzliche Kosten und Risiken im Zusammenhang mit der Abstimmung, der Validierung und der Beilegung von Streitigkeiten in Bezug auf gemeldete Daten entstehen. Ebenso kann das ICAV im Rahmen von EMIR und SFTR zusätzlichen Offenlegungs- und Meldepflichten gegenüber seinen Anlegern und Regulierungsbehörden unterliegen. EMIR und SFTR können in verschiedenen Ländern unterschiedlich umgesetzt und ausgelegt werden, was das ICAV vor weitere Unwägbarkeiten und Komplexität stellt. Außerdem kann das ICAV auch von künftigen Änderungen oder Erweiterungen von EMIR und SFTR oder von sonstigen Vorschriften oder Initiativen betroffen sein, die sich auf die Märkte für Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte auswirken können. Womöglich ist das ICAV nicht in der Lage, die aus EMIR und SFTR entstehenden Risiken vollständig zu mindern oder abzusichern und kann infolgedessen Verluste oder Ertragsminderungen erleiden.

27. Leverage-Risiko

    Ein Teilfonds kann zu Anlagezwecken oder im Rahmen einer Absicherungsstrategie, wie gegebenenfalls im jeweiligen Nachtrag angegeben, Leverage einsetzen. Der Einsatz von Leverage birgt spezielle Risiken und kann das Anlagerisiko des Teilfonds erheblich erhöhen. Leverage eröffnet die Möglichkeit höherer Renditen und Gesamterträge, steigert aber gleichzeitig das Kapitalrisiko und die Zinskosten des Teilfonds. Alle Anlageerträge und Gewinne aus Anlagen, die durch den Einsatz von Leverage erzielt werden und die damit verbundenen Zinskosten übersteigen, können dazu führen, dass der Nettoinventarwert der Anteile schneller steigt, als dies sonst der Fall wäre. Umgekehrt kann der Nettoinventarwert der Anteile schneller fallen, als dies sonst der Fall wäre, wenn die damit verbundenen Zinskosten diese Erträge und Gewinne übersteigen.

28. Bewertungsrisiko

    Ein Teilfonds kann seine Vermögenswerte zum Teil in nicht börsennotierten Wertpapieren oder Instrumenten anlegen. Solche Anlagen oder Instrumente werden zu ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert angesetzt, der nach bestem Wissen und Gewissen von der Verwaltungsgesellschaft oder einer kompetenten Person, Firma oder Körperschaft (einschließlich des Anlageverwalters) geschätzt wird, die von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt und von der Verwahrstelle zu diesem Zweck zugelassen wurde. Es liegt in der Natur dieser Anlagen, dass sich ihr Wert schwer ermitteln lässt, und dieser naturgemäß mit beträchtlichen Unsicherheiten behaftet ist. Es kann nicht garantiert werden, dass die aus dem Bewertungsverfahren resultierenden Schätzwerte die tatsächlichen Umsätze oder „Glattstellungspreise" dieser Wertpapiere widerspiegeln werden.

29. Abwicklungsrisiken

    Ein Teilfonds ist bezüglich der Parteien, mit denen er Geschäfte tätigt, einem Kreditrisiko ausgesetzt und trägt gegebenenfalls auch das Risiko der Nichtlieferung. Marktpraktiken im Zusammenhang mit der Abwicklung von Wertpapiergeschäften und der Verwahrung von Vermögenswerten könnten erhöhte Risiken mit sich bringen. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter können die Verwahrstelle anweisen, Geschäfte auf der Basis Lieferung frei von Zahlung abzuwickeln,

wenn sie diese Form der Abwicklung als geeignet betrachten. Anteilsinhaber sollten jedoch beachten, dass dies zu einem Verlust für einen Teilfonds führen kann, wenn die Abwicklung eines Geschäfts scheitert, und dass die Verwahrstelle gegenüber dem Teilfonds oder den Anteilsinhabern für einen solchen Verlust nicht haftet, sofern sie bei der Vornahme einer solchen Lieferung oder Zahlung in gutem Glauben gehandelt hat.

30. Bonitätsrisiko

Die Ratings festverzinslicher Wertpapiere durch Moody's und Standard & Poor's sind allgemein akzeptierte Barometer für das Kreditrisiko. Aus Anlegerperspektive unterliegen sie jedoch bestimmten Einschränkungen. Das Rating eines Emittenten oder eines Wertpapiers wird stark von der bisherigen Wertentwicklung beeinflusst und berücksichtigt nicht unbedingt wahrscheinliche zukünftige Bedingungen. Häufig besteht auch eine zeitliche Verzögerung zwischen dem Zeitpunkt der Erteilung eines Ratings und dem Zeitpunkt seiner Aktualisierung. Hinzu kommt, dass sich die Kreditrisiken von Wertpapieren innerhalb der einzelnen Rating-Kategorien graduell unterscheiden können. Im Falle einer Herabstufung des Kreditratings eines Wertpapiers oder eines Emittenten im Zusammenhang mit einem Wertpapier kann sich diese nachteilig auf den Wert eines Teilfonds auswirken, der in das betreffende Wertpapier investiert.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Ratings der einzelnen Ratingagenturen weiterhin auf der in diesem Prospekt beschriebenen Grundlage berechnet und veröffentlicht werden oder dass diese nicht wesentlich verändert werden. Die bisherige Leistung einer Ratingagentur beim Rating einer Anlage ist nicht unbedingt eine Richtschnur für die künftige Leistung.

31. Marktrisiko

Der Wert der Anlagen des ICAV kann als Reaktion auf erwartete, reale oder wahrgenommene wirtschaftliche, politische oder finanzielle Ereignisse auf den US-amerikanischen oder globalen Märkten steigen oder fallen. Die Häufigkeit und Größenordnung solcher Wertveränderungen sind unvorhersehbar. Bestimmte vom ICAV gehaltene Wertpapiere und sonstige Anlagen können als Reaktion auf veränderte Marktbedingungen, Inflation, Veränderungen der Zinssätze, mangelnde Liquidität auf den Anleihen- oder Aktienmärkten oder Volatilität auf den Aktienmärkten erhöhte Volatilität, Illiquidität oder andere potenziell nachteilige Effekte verzeichnen. Marktverwerfungen durch lokale oder regionale Ereignisse wie Krieg, Terroranschläge, Ausbreitung von Infektionskrankheiten (einschließlich Epidemien und Pandemien) oder andere Probleme der öffentlichen Gesundheit, Rezessionen oder andere Ereignisse oder negative Anlegerstimmung könnten erhebliche Auswirkungen auf das ICAV und seine Anlagen haben und dazu führen, dass die Anteile des ICAV mit höheren Auf- oder Abschlägen auf dessen Nettoinventarwert gehandelt werden. Unlängst hat ein Ausbruch der Atemwegserkrankung COVID-19, die durch ein neuartiges Coronavirus ausgelöst wurde, die Weltwirtschaft, die Finanzlage einzelner Unternehmen und den Markt maßgeblich und unvorhergesehen beeinträchtigt. Wie sich COVID-19 künftig auswirkt, ist derzeit unbekannt. Die Effekte auf die öffentliche Gesundheit, die Wirtschaft und die Marktlage infolge der COVID-19-Pandemie können erhebliche negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung der Anlagen des ICAV haben.

Zum Marktrisiko gehört das Risiko, dass ein bestimmter Anlagestil wie Growth oder Value schlechter abschneiden kann als der Markt im Allgemeinen. Der Marktwert der Wertpapiere, in die das ICAV investiert, kann als Reaktion auf die Aussichten einzelner Unternehmen, bestimmter Sektoren oder Regierungen und/oder der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage steigen oder fallen, weil globale Volkswirtschaften und Finanzmärkte immer stärker miteinander verflochten sind. Infolgedessen können der Wert und die Liquidität der Anlagen des ICAV beeinträchtigt werden, ob das ICAV in Wertpapiere von Emittenten investiert, die in direkt betroffenen Ländern ansässig oder dort in größerem Umfang engagiert sind, oder nicht. Wertpapiermärkte können kurzfristig hohe Volatilität verzeichnen und zeitweilig abrupt nachgeben. Verschiedene Märkte können sich unterschiedlich verhalten, und Kursänderungen können vorübergehend sein oder längere Zeit andauern. Infolgedessen können Anteilsinhaber aufgrund von Schwankungen der Marktkurse der ICAV-Anteile als Reaktion auf Marktbewegungen kurzfristig Geld verlieren und in Abwärtstrends auf dem Markt längerfristig.

32. Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)

Ein Teilfonds kann in einen oder mehrere OGA investieren, auch in Organismen, die vom Anlageverwalter oder seinen verbundenen Unternehmen verwaltet werden. Als Anteilsinhaber eines anderen OGA würde ein Teilfonds neben anderen Anteilsinhabern anteilig die Kosten des anderen OGA tragen, darunter auch Anlageverwaltungs- und/oder sonstige Gebühren. Diese Gebühren würden zuzüglich zu den Anlageverwaltungsgebühren und anderen Kosten auflaufen, für die der Teilfonds direkt in Verbindung mit seinen eigenen Geschäfte aufzukommen hat.

Investiert ein Teilfonds einen erheblichen Anteil seines Nettovermögens in andere OGA, ist das Höchstniveau der Anlageverwaltungsgebühren, die diesem Teilfonds durch die anderen OGA in Rechnung gestellt werden können, im jeweiligen Nachtrag angegeben. Detaillierte Angaben zu solchen Gebühren können im Jahresbericht des betreffenden Teilfonds enthalten sein. Derartige Gebühren und Aufwendungen können insgesamt höher ausfallen als die Gebühren und Aufwendungen, die einem Anleger normalerweise entstehen würden, wenn er direkt in einen zugrunde liegenden Fonds investiert. Hinzu kommt, dass erfolgsabhängige Vergütungsvereinbarungen für den Anlageverwalter von Anlegern in den zugrunde liegenden Fonds einen Anreiz schaffen könnten, Anlagen vorzunehmen, die riskanter oder spekulativer sind, als es ohne derartige Vereinbarungen der Fall wäre.

OGA können andere Abwicklungszyklen haben als die Teilfonds. Daher kann es zu Diskrepanzen zwischen den beiden Abwicklungszyklen kommen, aufgrund derer die Teilfonds vorübergehend Kredite aufnehmen müssen, um solchen Verpflichtungen nachzukommen. Das kann dazu führen, dass dem betreffenden

Teilfonds Kosten anfallen. Eine solche Kreditaufnahme erfolgt in Einklang mit den OGAW-Vorschriften. Des Weiteren kann es sein, dass die einzelnen OGA nicht zum selben Zeitpunkt oder am selben Tag bewertet werden wie der betreffende Teilfonds. Dementsprechend ist der Nettoinventarwert eines solchen OGA, der zur Berechnung des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds herangezogen wird, der zuletzt verfügbare Nettoinventarwert eines solchen OGA (nähere Einzelheiten zur Berechnung des Nettoinventarwerts sind im Abschnitt „Bewertung von Vermögenswerten" angegeben).

OGA können gehebelt sein. Dazu gehören der Einsatz von Kreditmitteln sowie Anlagen in DFI. Sie können auch Leerverkäufe vornehmen. Solche Strategien und Techniken verbessern zwar die Möglichkeiten, höhere Renditen auf die investierten Beträge zu erzielen, erhöhen aber auch das Verlustrisiko. Das allgemeine Zinsniveau sowie insbesondere die Zinssätze, zu denen solche Mittel aufgenommen werden können, könnten sich auf das Betriebsergebnis des betreffenden Teilfonds auswirken.

Soweit der betreffende Teilfonds in OGA investiert ist, richtet sich dessen Erfolg nach der Fähigkeit der OGA, Anlagestrategien zu entwickeln und umzusetzen, die das Anlageziel des betreffenden Teilfonds erreichen. Von den OGA getroffene subjektive Entscheidungen können dazu führen, dass dem betreffenden Teilfonds Verluste entstehen oder Gewinnchancen entgehen, von denen er andernfalls hätte profitieren können. Ferner ist die Wertentwicklung des betreffenden Teilfonds insgesamt nicht nur davon abhängig, wie sich die Anlagen der OGA entwickeln, sondern auch von der Fähigkeit des Anlageverwalters, solche OGA auszuwählen und das Vermögen des Teilfonds fortlaufend effektiv auf solche OGA aufzuteilen. Es kann nicht zugesichert werden, dass sich die vom Anlageverwalter vorgenommenen Allokationen als so erfolgreich erweisen, wie es bei anderen Allokationen oder im Falle eines statischen Ansatzes der Fall gewesen wäre, bei dem die OGA nicht verändert werden.

33. Nicht börsennotierte Wertpapiere

Ein Teilfonds kann in nicht börsennotierte Wertpapiere anlegen. Auf den Märkten für nicht börsennotierte Wertpapiere gibt es im Allgemeinen weniger staatliche Vorschriften für und Überwachung von Geschäfte(n) als bei Geschäften, die an einer organisierten Börse abgeschlossen werden. Außerdem stehen viele der an einigen organisierten Börsen den Handelsteilnehmern zu ihrem Schutz angebotenen Einrichtungen, wie z. B. die Leistungsgarantie einer Börsen-Clearingstelle, im Zusammenhang mit nicht börsennotierten Wertpapieren möglicherweise nicht zur Verfügung. Aus diesem Grund unterliegt ein Teilfonds, der in nicht börsennotierte Wertpapiere investiert, dem Risiko, dass sein unmittelbarer Kontrahent seine Verpflichtungen im Rahmen der Geschäfte nicht erfüllt und dass dem Teilfonds Verluste entstehen.

34. Volatilitätsrisiko

Die Kurse von Wertpapieren können schwanken. Kursbewegungen von Wertpapieren sind schwer zu prognostizieren und werden unter anderem von Spekulation, Änderungen im Verhältnis von Angebot und Nachfrage, Handels-, Steuer-, Währungs- und Devisenkontrollprogramme und -richtlinien von Regierungen sowie nationalen und internationalen politischen und wirtschaftlichen Ereignissen, Klima, Veränderungen der Zinssätze und der inhärenten Volatilität des Marktes beeinflusst. Volatilität kann auch durch die Schwankungen der Wechselkurse von Währungen bedingt sein. Sie ist daher ein Wahrscheinlichkeitsmaß für die Gefahr, die eine Wechselkursbewegung für das auf eine Fremdwährung lautende Portfolio eines Anlegers darstellt. In Phasen mit unsicherer Marktlage können sich die Kursvolatilität und die von Haus aus geringere Liquidität der Wertpapiermärkte in bestimmten Fällen auf die Fähigkeit eines Teilfonds auswirken, Wertpapiere zum gewünschten Preis und Zeitpunkt zu erwerben oder zu veräußern, und können daher negative Effekte auf den Anlageerfolg des Teilfonds haben.

35. Risiken im Zusammenhang mit REITs und anderen im Immobilienbereich tätigen Unternehmen

Die Kurse von Aktien-REITs und anderen im Immobilienbereich tätigen Unternehmen werden von Veränderungen des Werts der zugrunde liegenden Immobilien beeinflusst, die im Eigentum der REITs/im Immobilienbereich tätigen Unternehmen stehen, sowie von Veränderungen auf den Kapitalmärkten und von Zinsänderungen. Die Kurse von Hypotheken-REITs und anderen im Immobilienbereich tätigen Unternehmen werden von der Qualität der von ihnen ausgereichten Kredite, von der Kreditwürdigkeit der von ihnen gehaltenen Hypotheken sowie vom Wert der Immobilien beeinflusst, mit denen die Hypotheken besichert sind.

Unter bestimmten steuerrechtlichen Voraussetzungen können REITs und andere im Immobilienbereich tätige Unternehmen Steuern auf von ihnen ausgeschüttete Erträge vermeiden, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Beispielsweise werden gemäß der US-Abgabenordnung (U.S. Internal Revenue Code of 1986) in der jeweils gültigen Fassung (die „**US-Abgabenordnung**") die Erträge, die ein US-REIT an seine Aktionäre ausschüttet, in den USA nicht besteuert, sofern dieser mehrere Anforderungen hinsichtlich seiner Organisation, Eigentumsverhältnisse, Vermögenswerte und Erträge sowie die Anforderung erfüllt, dass er im Allgemeinen mindestens 90 Prozent seiner steuerpflichtigen Erträge (mit Ausnahme von Nettokapitalgewinnen) für jedes Steuerjahr an seine Aktionäre ausschüttet. Allerdings könnte es sein, dass die REITs/im Immobilienbereich tätigen Unternehmen die Voraussetzungen für eine steuerfreie Durchleitung der Erträge, beispielsweise gemäß der US-Abgabenordnung, nicht erfüllen. In diesem Fall wären die ausgeschütteten Erträge eines REIT/im Immobilienbereich tätigen Unternehmens auf der Ebene des REIT/im Immobilienbereich tätigen Unternehmens steuerbar. Die Teilfonds investieren zwar nicht unmittelbar in Immobilien, können aber aufgrund ihrer Strategie zur Konzentration ihrer Anlagen auf die Immobilienbranche (neben Wertpapiermarktrisiken) ähnlichen Risiken unterliegen, wie sie mit einem unmittelbaren Immobilieneigentum verbunden sind.

Über diese Risiken hinaus können Aktien-REITs und andere im Immobilienbereich tätige Unternehmen von Wertschwankungen der zugrunde liegenden

Immobilien im Eigentum der Fonds betroffen sein, während Hypotheken-REITs und andere im Immobilienbereich tätige Unternehmen von der Qualität der von ihnen ausgereichten Kredite beeinflusst werden können. Des Weiteren sind REITs und andere im Immobilienbereich tätige Unternehmen von Managementkompetenzen abhängig und in der Regel nicht unbedingt diversifiziert. REITs und andere im Immobilienbereich tätige Unternehmen sind auch stark von Cashflows, Ausfällen von Kreditnehmern und Selbstliquidierung abhängig. Es besteht zudem das Risiko, dass Kreditnehmer, deren Hypotheken von einem REIT/im Immobilienbereich tätigen Unternehmen gehalten werden, oder Mieter einer Immobilie, die im Eigentum eines REIT/im Immobilienbereich tätigen Unternehmens steht, ihren Verpflichtungen gegenüber dem REIT/in Immobilienbereich tätigen Unternehmen nicht nachkommen können. Fällt ein Kreditnehmer oder Mieter aus, kann es für die REITs/im Immobilienbereich tätigen Unternehmen zu Verzögerungen bei der Durchsetzung ihrer Rechte als Hypothekengläubiger oder Vermieter kommen, und es können erhebliche Kosten im Zusammenhang mit dem Schutz ihrer Anlagen entstehen. Neben den vorgenannten Risiken können bestimmte „zweckgebundene" REITs/im Immobilienbereich tätige Unternehmen, in die ein Teilfonds investieren kann, ihr Vermögen in bestimmten Immobiliensektoren investiert haben, beispielsweise auf Hotels, Pflegeheime oder Lagerimmobilien spezialisierte REITs/im Immobilienbereich tätige Unternehmen, und unterliegen daher den Risiken, die mit ungünstigen Entwicklungen in diesen Sektoren verbunden sind.

RISIKEN IN VERBINDUNG MIT DEM ESG-ANSATZ

1. ESG-Datenabhängigkeit

   Der Geltungsbereich der SFDR ist extrem weit gefasst und deckt eine sehr breite Palette von Finanzprodukten und Finanzmarktteilnehmern ab. Sie soll mehr Transparenz in Bezug darauf herbeiführen, wie Finanzmarktteilnehmer Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Investitionsentscheidungen einbeziehen und nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Investitionsprozess berücksichtigen. Beschränkungen im Hinblick auf die Daten stellen eine der größten Herausforderungen dar, wenn es um nachhaltigkeitsbezogene Informationen für Endanleger geht, vor allem im Fall der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen, und in Bezug auf die Vergleichbarkeit bestehen Einschränkungen bei den von Marktteilnehmern bereitgestellten nachhaltigkeits- und ESG-bezogenen Daten. Die Offenlegungen in diesem Prospekt können sich weiterentwickeln und unterliegen Veränderungen aufgrund laufender Verbesserungen der Finanzmarktteilnehmern und Finanzberatern bereitgestellten und von diesen bezogenen Daten, um die Ziele der SFDR zu erreichen und nachhaltigkeitsbezogene Informationen verfügbar zu machen.

2. Relative Wertentwicklung

   Ein Teilfonds gemäß Artikel 8 der SFDR oder ein Teilfonds gemäß Artikel 9 der SFDR kann schlechter oder besser abschneiden als vergleichbare Teilfonds, mit denen keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale beworben werden oder die keine nachhaltigen Investitionen anstreben, unter anderem in Phasen, in denen sich Sektoren oder Emittenten überdurchschnittlich entwickeln, die ausgeschlossen wurden.

3. Nachhaltigkeitsrisiken

   Nach Auffassung des Anlageverwalters sind Nachhaltigkeitsrisiken für die Erträge aktiv verwalteter Teilfonds relevant. Die Ermittlung von Nachhaltigkeitsrisiken und eine Einschätzung ihrer voraussichtlichen Auswirkungen wird anhand der Positionen eines bestimmten Portfolios vorgenommen.

   Die nachstehend aufgeführten Nachhaltigkeitsrisiken sind für alle verfolgten Anlagestrategien relevant, da alle aktiv verwalteten Teilfonds Nachhaltigkeitsrisiken einbeziehen. Bei der Auswahl und Überwachung von Anlagen werden diese Nachhaltigkeitsrisiken systematisch neben allen übrigen Risiken berücksichtigt, die für einen Teilfonds relevant sind, und zwar unter Berücksichtigung seiner Anlagepolitik/-strategie.

   Die spezifischen Nachhaltigkeitsrisiken der einzelnen Teilfonds und Vermögensklassen variieren und beinhalten insbesondere die folgenden:

   Übergangsrisiko. Das Risiko, das sich aus Engagements in Emittenten ergibt, die möglicherweise durch den Übergang zu einer CO2-armen Wirtschaft negativ beeinflusst werden könnten, da sie in der Exploration, der Förderung, der Verarbeitung, dem Handel und dem Verkauf fossiler Brennstoffe tätig oder von CO2-intensiven Werkstoffen, Prozessen, Produkten und Dienstleistungen abhängig sind. Das Übergangsrisiko kann aus mehreren Faktoren resultieren, darunter steigende Kosten und/oder die Begrenzung von Treibhausgasemissionen, Anforderungen an die Energieeffizienz, verringerte Nachfrage nach fossilen Brennstoffen oder eine Umstellung auf alternative Energiequellen aufgrund aufsichtsrechtlicher, technologischer und auf die Marktnachfrage bezogener Veränderungen. Übergangsrisiken können den Wert von Anlagen mindern, indem sie Vermögenswerte oder Erträge beeinträchtigen oder indem sie Verbindlichkeiten, Investitionsausgaben sowie Betriebs- und Finanzierungskosten erhöhen.

   Physisches Risiko. Das Risiko, das sich aus dem Engagement in Emittenten ergibt, die durch die physischen Auswirkungen des Klimawandels beeinträchtigt werden könnten. Zum physischen Risiko zählen akute Risiken, die durch extreme Wetterereignisse wie Stürme, Überschwemmungen, Dürren, Brände oder Hitzewellen entstehen, sowie chronische Risiken, die auf allmähliche Klimaveränderungen zurückzuführen sind, wie beispielsweise veränderte Niederschlagsmuster, der Anstieg des Meeresspiegels, die Versauerung der Ozeane und der Verlust an Biodiversität. Physische Risiken können den Wert von Anlagen mindern, indem sie Vermögenswerte, Produktivität oder Erträge

beeinträchtigen oder indem sie Verbindlichkeiten, Investitionsausgaben sowie Betriebs- und Finanzierungskosten erhöhen.

Ökologisches Risiko. Das Risiko, das sich aus dem Engagement in Emittenten ergibt, die durch Umweltzerstörung und/oder Erschöpfung natürlicher Ressourcen beeinträchtigt werden könnten. Das ökologische Risiko kann aus Luftverschmutzung, Wasserverschmutzung, Abfallerzeugung, Erschöpfung von Süßwasser- und Meeresressourcen, Verlust an Biodiversität oder Schäden an Ökosystemen resultieren. Ökologische Risiken können den Wert von Anlagen mindern, indem sie Vermögenswerte, Produktivität oder Erträge beeinträchtigen oder indem sie Verbindlichkeiten, Investitionsausgaben sowie Betriebs- und Finanzierungskosten erhöhen.

Soziales Risiko. Das Risiko, das sich aus Engagements in Emittenten ergibt, die potenziell durch soziale Faktoren negativ beeinflusst werden können – etwa durch mangelhafte Arbeitsstandards, Menschenrechtsverletzungen, Beeinträchtigungen der öffentlichen Gesundheit, Verstöße gegen den Datenschutz oder zunehmende Ungleichheiten. Sozial Risiken können den Wert von Anlagen mindern, indem sie Vermögenswerte, die Produktivität oder die Erträge beeinträchtigen oder indem sie Verbindlichkeiten, die Investitionsausgaben sowie die Betriebs- und Finanzierungskosten erhöhen.

Governance-Risiko. Das Risiko, das sich aus dem Engagement gegenüber Emittenten ergibt, die durch schwache Führungsstrukturen beeinträchtigt werden könnten. Für Unternehmen kann sich ein Governance-Risiko unter anderem durch schlecht arbeitende Führungs- und Kontrollorgane, unzureichende Vergütungsstrukturen, die Missachtung der Rechte von Minderheitsaktionären oder Anleihengläubigern, mangelhafte Kontrollmechanismen, aggressive Steuerplanung und Bilanzierungspraktiken sowie einen Mangel an Geschäftsethik ergeben. Bei Ländern können u. a. politische Instabilität, Bestechung und Korruption, Datenschutzverletzungen sowie mangelnde Unabhängigkeit der Justiz als Governance-Risiken auftreten. Das Governance-Risiko kann sich aufgrund von Fehlentscheidungen, Interessenkonflikten, Reputationsschäden, erhöhten Verbindlichkeiten oder einem Verlust des Anlegervertrauens negativ auf den Wert von Anlagen auswirken.

Risiken in Zusammenhang mit ESG-Daten. ESG-Daten von externen Datenanbietern können unvollständig, unrichtig oder nicht verfügbar sein. Infolgedessen besteht das Risiko, dass der Anlageverwalter ein Wertpapier oder einen Emittenten falsch einschätzt, was dazu führen kann, dass ein Wertpapier fälschlicherweise in das Portfolio eines Teilfonds aufgenommen oder daraus ausgeschlossen wird. Außerdem können unvollständige, unrichtige oder nicht verfügbare ESG-Daten eine methodische Einschränkung für eine nicht-finanzielle Anlagestrategie mit sich bringen (beispielsweise bei der Anwendung von ESG-Kriterien oder Ähnlichem). Der Anlageverwalter wird bei Feststellung eines solchen Risikos versuchen, es entsprechend seiner eigenen Einschätzung zu mindern. Sollten sich die ESG-Merkmale eines von einem Teilfonds gehaltenen Wertpapiers ändern und dies den Verkauf des Wertpapiers nach sich ziehen, übernehmen weder das ICAV noch die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter eine Haftung im Zusammenhang mit dieser Änderung.

4. Teilfonds gemäß Artikel 8 und Artikel 9 der SFDR

   Folgendes gilt für Teilfonds gemäß Artikel 8 und Artikel 9 der SFDR (wie im jeweiligen Nachtrag angegeben), die ESG-Kriterien verwenden, welche von internen Research-Teams bereitgestellt und durch externe ESG-Datenanbieter ergänzt werden, um zu einer Beurteilung der vorteilhaften ESG-Merkmale einer Anlage zu gelangen. Die Ausrichtung des Anlageverwalters auf Anlagen, die vorteilhafte ESG-Merkmale aufweisen, kann sich auf die Wertentwicklung eines Teilfonds auswirken und eine Rendite generieren, die im Vergleich zu ähnlichen Fonds ohne eine solche Ausrichtung bisweilen besser oder schlechter ausfällt. Vorteilhafte ESG-Merkmale als Teil der Anlagepolitik eines Teilfonds können zur Folge haben, dass dieser Teilfonds auf bestimmte Anlagemöglichkeiten verzichtet, wenngleich diese ansonsten günstig wären. Kurzfristig kann sich die Ausrichtung auf Anlagen, die vorteilhafte ESG-Merkmale aufweisen, im Vergleich zu ähnlichen Fonds ohne eine solche Ausrichtung positiv oder negativ auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken. Langfristig geht der Anlageverwalter davon aus, dass eine solche Ausrichtung einen günstigen Effekt haben wird, auch wenn dies nicht garantiert ist. Die Anwendung von Nachhaltigkeitskriterien kann jedoch die Möglichkeit eines Teilfonds einschränken, seine Anlagen zum erwarteten Preis und Zeitpunkt zu erwerben oder zu veräußern, was diesem Teilfonds einen Verlust einbringen kann.

   Ferner können sich die vorteilhaften ESG-Merkmale von Anlagen im Laufe der Zeit ändern. Dies kann den Anlageverwalter in manchen Fällen dazu veranlassen, solche Anlagen zu veräußern, selbst wenn dies aus rein finanzieller Sicht unter Umständen nachteilig ist. Für den Teilfonds kann dies wiederum einen Wertverlust zur Folge haben. Der Einsatz von Nachhaltigkeitskriterien kann darüber hinaus zur Folge haben, dass sich ein Teilfonds im Gegensatz zu anderen Fonds mit einem stärker diversifizierten Anlageportfolio verstärkt auf Unternehmen mit ESG-Schwerpunkt ausrichtet. Noch mangelt es an einer standardisierten Taxonomie für ESG-Bewertungsmethoden. Zudem kann die Art und Weise, wie verschiedene Fonds Nachhaltigkeitskriterien anwenden, unterschiedlich sein, da es noch keine allgemein anerkannten Grundsätze und Kennzahlen für die Bewertung vorteilhafter ESG-Merkmale von Fondsanlagen gibt. Bei der Bewertung einer Anlage auf der Basis vorteilhafter ESG-Merkmale ist der Anlageverwalter auf Informationen und Datenquellen angewiesen, die von internen Research-Teams bereitgestellt und durch externe ESG-Datenanbieter ergänzt werden. Diese können unvollständig, unrichtig oder nicht verfügbar sein. Die Bewertung der vorteilhaften ESG-Merkmale von Anlagen und die Auswahl solcher Anlagen können auf der subjektiven Beurteilung des Anlageverwalters beruhen. Sollten sich die vorteilhaften ESG-Merkmale einer von einem Teilfonds gehaltenen Anlage ändern und dies den Verkauf der Anlage durch den Anlageverwalter erforderlich machen, übernehmen weder das Teilfonds noch die Verwaltungsgesellschaft oder der

Anlageverwalter eine Haftung im Zusammenhang mit dieser Änderung. Es wird keine Zusicherung und keine Gewährleistung hinsichtlich der Fairness, Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser vorteilhaften ESG-Merkmale gegeben. Der Status der vorteilhaften ESG-Merkmale einer Anlage kann sich im Laufe der Zeit ändern.

OPERATIVE RISIKEN, CYBERRISIKEN UND KONFLIKTRISIKEN

1. Operative Risiken (einschließlich Cybersicherheit und Datensicherheit)

   Eine Anlage in einem Teilfonds kann, wie bei jedem Fonds, mit operativen Risiken verbunden sein. Diese ergeben sich aus Faktoren wie Bearbeitungsfehler, menschliche Fehler, unzureichende oder ausgefallene interne oder externe Prozesse, System- und Technologieausfälle, Personalwechsel, Zugang durch unbefugte Personen sowie Fehler von Dienstleistern wie dem Anlageverwalter, dem Administrator oder der Verwahrstelle. Während das ICAV bestrebt ist, solche Ereignisse durch Kontrollen und Aufsicht auf ein Minimum zu beschränken, kann es nach wie vor zu Ausfällen kommen, die einem Teilfonds Verluste verursachen könnten.

   Im Zusammenhang mit seinen Dienstleistungen verarbeitet, speichert und übermittelt der Anlageverwalter große Mengen elektronischer Daten, darunter Informationen zu den Transaktionen der Teilfonds sowie personenbezogene Daten der Anteilsinhaber. Diesbezüglich können auch Dienstleister des Anlageverwalters und des ICAV, insbesondere der Administrator, diese Informationen verarbeiten, speichern und übermitteln. Die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, der Administrator und die Verwahrstelle (sowie ihre jeweiligen Unternehmensgruppen) unterhalten jeweils IT-Systeme, die nach Ansicht der jeweiligen Dienstleister angemessen konzipiert sind, um derlei Informationen zu schützen und Datenverluste sowie Sicherheitsverletzungen zu verhindern. Wie jedes andere System können jedoch auch diese Systeme keine absolute Sicherheit gewährleisten.

   Die Techniken, die für einen unbefugten Zugriff auf Daten, die Lahmlegung oder Beeinträchtigung von Diensten oder die Sabotage von Systemen eingesetzt werden, ändern sich laufend und lassen sich über lange Zeiträume hinweg eventuell nur schwer aufdecken. Von Dritten bezogene Hardware oder Software kann Defekte hinsichtlich Design und Herstellung oder anderen Probleme aufweisen, aufgrund derer die Informationssicherheit unerwartet gefährdet sein könnte. Netzwerkgebundene Dienste, die dem Anlageverwalter von Dritten bereitgestellt werden, können für Angriffe anfällig sein. Dies kann dazu führen, dass das Netzwerk des Anlageverwalters kompromittiert wird. Die Systeme oder Einrichtungen des Anlageverwalters können anfällig für Fehler oder missbräuchliches Verhalten von Mitarbeitenden, staatliche Überwachung oder andere Sicherheitsbedrohungen sein. Auch die Online-Dienste, die der Anlageverwalter für die Anteilsinhaber bereitstellt, können in ihrer Sicherheit kompromittiert werden.

   Die Dienstleister des Anlageverwalters und des ICAV sind im Hinblick auf die Sicherheit elektronischer Informationen den gleichen Bedrohungen ausgesetzt wie der Anlageverwalter. Wenn der Anlageverwalter oder der Dienstleister keine angemessenen Datensicherheitsrichtlinien einführt oder einhält oder seine Netzwerke kompromittiert werden, können Informationen über die Transaktionen des ICAV sowie personenbezogene Daten der Anteilsinhaber verloren gehen oder unbefugt abgerufen, verwendet oder offengelegt werden.

   Trotz bestehender Richtlinien und Verfahren zur Erkennung und Verhinderung solcher Verstöße sowie zur Sicherstellung der Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit entsprechender Informationen – und trotz vorhandener Maßnahmen zur Geschäftskontinuität und Notfallwiederherstellung auf Ebene des ICAV und seiner Beauftragten – können der Verlust oder der unbefugte Zugriff, die Nutzung oder die Offenlegung interner Informationen dazu führen, dass dem Anlageverwalter oder einem Teilfonds unter anderem finanzielle Schäden, Betriebsstörungen, Haftungsansprüche Dritter, aufsichtsrechtliche Eingriffe oder Reputationsschäden widerfahren. Ein jedes der vorstehend aufgeführten Ereignisse könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den betreffenden Teilfonds und die darin getätigten Anlagen der Anteilsinhaber haben.

   Das ICAV und seine ordnungsgemäß bestellten Beauftragten sind potenziell dem Risiko von Cyberangriffen ausgesetzt, etwa im Hinblick auf die Vertraulichkeit, Integrität oder Verfügbarkeit von Informationen, Daten oder Informationssystemen. Emittenten von Wertpapieren, in die ein Teilfonds investiert, können mit ähnlichen Risiken konfrontiert sein, was äußerst negative Auswirkungen auf den Teilfonds haben könnte. Cyberangriffe können durch vorsätzliche oder unbeabsichtigte Ereignisse verursacht werden.

   Fehlfunktionen und Verstöße im Bereich der Cybersicherheit können Störungen nach sich ziehen und den Betrieb des ICAV beeinträchtigen, was zu finanziellen Verlusten führen kann. Diesbezügliche Auswirkungen können dazu führen, dass ein Teilfonds nicht in der Lage ist, seiner Geschäftstätigkeit nachzugehen, einschließlich der Berechnung und Veröffentlichung seines Nettoinventarwerts, der Offenlegung vertraulicher Informationen, fehlerhafter Transaktionen oder Aufträge. Ferner kann es dadurch zu Verstößen gegen geltende Datenschutz- und andere Gesetze, Bußgeldern von Aufsichtsbehörden, Strafen, Reputationsschäden, Erstattungszahlungen und sonstigen Kosten kommen.

   Cyberangriffe können zur Folge haben, dass die Aufzeichnungen eines Teilfonds nicht mehr zugänglich, unrichtig oder unvollständig sind. Einem Teilfonds können bei der Behebung oder bei der Verhinderung von Cybersicherheitsvorfällen beträchtliche Kosten entstehen.

   Diesbezüglich sei darauf hingewiesen, dass Anleger des ICAV in den Genuss aller angemessenen Schutzmaßnahmen und Rechte gemäß den Datenschutzvorschriften kommen.

2. Abhängigkeit von Schlüsselpersonal

   Die Anlageperformance der Teilfonds hängt von der Arbeit von bestimmten Mitarbeitenden des Anlageverwalters mit Schlüsselfunktion und der von ihm beauftragten Personen ab. Wenngleich Notfallmaßnahmen ergriffen werden können, kann im Falle des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder des Ausscheidens einer dieser Personen die Wertentwicklung der Teilfonds beeinträchtigt werden.

3. Bewertungsrisiko durch den Anlageverwalter

   Der Administrator kann sich bezüglich der Bewertung bestimmter Anlagen mit dem Anlageverwalter beraten. Der Anlageverwalter verfügt unterdessen über Bewertungsverfahren, die den branchenüblichen Verfahren zur Bewertung nicht börsennotierter Anlagen entsprechen, auch wenn ein inhärenter Interessenkonflikt zwischen der Einbeziehung des Anlageverwalters bei der Feststellung der Bewertung der Anlagen jedes Teilfonds und den sonstigen Pflichten und Zuständigkeiten des Anlageverwalters in Bezug auf die Teilfonds (insbesondere da sich die Vergütung des Anlageverwalters mit steigendem Vermögenswert erhöhen kann) besteht.

4. Finanzmärkte und regulatorische Neuheiten

   Die für Unternehmen relevanten Gesetze und Vorschriften entwickeln sich laufend auf unvorhersehbare Weise weiter. Gesetze und Vorschriften, insbesondere im Hinblick auf Steuern, Investitionen und Handel, die auf die Aktivitäten des ICAV anwendbar sind, können sich schnell und auf unvorhersehbare Weise ändern und jederzeit in einer Weise ergänzt, geändert, aufgehoben oder ersetzt werden, die den Interessen des ICAV widerspricht. Das ICAV und der Anlageverwalter können derzeit oder künftig einer übermäßig belastenden und restriktiven regulatorischen Aufsicht unterliegen, vor allem als Reaktion auf die jüngsten bedeutenden Ereignisse auf den internationalen Finanzmärkten, staatliche Eingriffe und bestimmte regulatorische Maßnahmen, die in bestimmten Rechtsordnungen ergriffen wurden oder noch ergriffen werden könnten.

5. Risiko künftiger regulatorischer Änderungen und der Zulässigkeit als OGAW

   Der Teilfonds ist als OGAW zugelassen und wird in Einklang mit den Anlage- und Risikostreuungsvorschriften verwaltet, die gemäß geltenden EU-Rechtsvorschriften und den irischen Durchführungsbestimmungen anwendbar sind. Diese Vorschriften werden von Gesetzgebern und Aufsichtsbehörden laufend überprüft. Wenngleich die Ergebnisse einer solchen Überprüfung noch nicht eindeutig absehbar sind, könnte der Teilfonds im Falle einer künftigen Anpassung (d. h. einer Einschränkung) der Zulassungskriterien für OGAW-Vermögenswerte gezwungen sein, seine Anlagestrategie zu ändern, nicht mehr zulässige Wertpapiere zu veräußern, den Einsatz bestimmter Instrumente zu reduzieren oder stärker konzentrierte Bestände an zulässigen Vermögenswerten zu halten. Derartige Anpassungen der Portfoliozusammensetzung könnten in relativ kurzer Zeit vorgenommen werden, mit Transaktionskosten, Steuerverbindlichkeiten oder Marktauswirkungen einhergehen und die erwartete Rendite des Teilfonds verringern, die Volatilität erhöhen oder die Fähigkeit des Teilfonds beeinträchtigen, sein Anlageziel zu verfolgen. In seltenen Fällen könnten Gesetzesänderungen die Fortführung des Teilfonds als OGAW beeinträchtigen oder eine Umstrukturierung, Fusion oder Liquidation des Teilfonds erforderlich machen. Anleger sollten sich daher bewusst sein, dass künftige gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Änderungen erheblichen Einfluss auf die Zusammensetzung, die Wertentwicklung und das Risikoprofil des Teilfonds haben könnten. Andererseits könnten Änderungen an gesetzlichen Bestimmungen oder Richtlinien das Spektrum der zulässigen Anlagen wiederum erweitern, bestehende Beschränkungen lockern oder auf andere Weise zusätzliche Möglichkeiten für den Teilfonds schaffen, um die Renditen zu steigern oder effizienter mit Risiken umzugehen. Während der Anlageverwalter bestrebt ist, alle vorteilhaften Entwicklungen zu nutzen, die mit dem Anlageziel und dem Risikoprofil des Teilfonds im Einklang stehen, gibt es keine Gewissheit, dass er dazu rechtzeitig oder ohne zusätzliche Kosten in der Lage sein wird. Daher sollten Anleger sich bewusst sein, dass sich die Weiterentwicklung der OGAW-Vorschriften im Laufe der Zeit positiv oder negativ auf die Wertentwicklung, die Risikomerkmale und die Betriebskosten des Teilfonds auswirken kann.

6. Umbrella-Struktur des ICAV

   Gemäß irischem Recht sollte das ICAV als Ganzes generell nicht haftbar gegenüber Dritten sein, und es sollte kein Potenzial für eine Übertragung von Haftungsansprüchen zwischen den Fonds bestehen. Allerdings kann es keine kategorische Zusicherung geben, dass bei einer Klage gegen das ICAV vor Gerichten einer anderen Gerichtsbarkeit die Haftungstrennung der Teilfonds unweigerlich anerkannt wird.

7. Fehlende Betriebshistorie

   Das ICAV ist eine neu gegründete Gesellschaft und verfügt über keine bisherige Betriebshistorie. Die frühere Wertentwicklung von Anlagen oder Investmentfonds, die vom Anlageverwalter oder einem seiner verbundenen Unternehmen verwaltet werden, kann nicht als Hinweis auf die künftige Wertentwicklung einer Anlage in dem ICAV oder einen seiner Teilfonds gewertet werden.

8. Risiken im Zusammenhang mit Zeichnung, Rücknahme und Währungsumrechnung

   Anteilszeichnungen und -rücknahmen in einem Teilfonds können, abgesehen von der Basiswährung des Teilfonds, in jeder frei konvertierbaren Währung erfolgen. Ebenso können Anteilsinhaber die Anteile eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds umtauschen, auch wenn die Anteile der beiden Teilfonds auf unterschiedliche Währungen lauten. Die Kosten für Währungsgeschäfte sowie etwaige damit verbundene Gewinne oder Verluste im Zusammenhang mit Zeichnungen, Rücknahmen oder Umtauschvorgängen werden den Anlegern in Rechnung gestellt.

9. Risiko von Barrücknahmen

   Jeder Teilfonds kann seine Rücknahmeerlöse in bar auszahlen, anstatt Portfoliowertpapiere als Sachleistung zu liefern. Ferner kann jeder Teilfonds verpflichtet sein, Kontrakte aufzulösen oder Portfoliowertpapiere zu veräußern, um die für die Ausschüttung von Rücknahmeerlösen erforderlichen

Barmittel zu beschaffen. Dies kann dazu führen, dass ein Teilfonds einen Kapitalgewinn realisiert, der potenziell nicht entstanden wäre, wenn er eine Sachrücknahme vorgenommen hätte. Infolgedessen kann ein Teilfonds höhere jährliche Ausschüttungen aus Kapitalgewinnen vornehmen, als es bei einer Sachrücknahme der Fall wäre. Nur bestimmte institutionelle Anleger, auch bekannt als „autorisierte Teilnehmer", die eine Vereinbarung mit dem ICAV geschlossen haben, können Anteile der Teilfonds direkt zurückgeben; alle anderen Anleger kaufen und verkaufen Anteile zu Marktpreisen an einer Börse.

10. Status zurückgebender Anleger

    Die Anteilsinhaber werden nach Auszahlung der Rücknahmeerlöse aus dem Anteilsinhaberregister gestrichen. Insoweit Anleger bis zur Ermittlung des jeweiligen Nettoinventarwerts und der Aktualisierung des Anteilsinhaberregisters als Anteilsinhaber verbleiben, werden sie ab dem relevanten Handelstag nicht mehr als Anteilsinhaber erachtet, sondern als Gläubiger in Bezug auf die Rücknahmeerlöse behandelt und nehmen entsprechend ihren Platz in der Rangfolge der Gläubiger des betreffenden Teilfonds ein. Ferner können Anleger, abgesehen von dem Recht auf Erhalt ihrer Rücknahmeerlöse und etwaiger Dividenden, die vor dem jeweiligen Handelstag für ihre Anteile beschlossen wurden, während dieses Zeitraums keine gemäß der Gründungsurkunde gewährten Rechte als Anteilsinhaber in Anspruch nehmen. Insbesondere haben sie kein Recht, Einladungen zu Versammlungen der jeweiligen Anteilsklasse oder Hauptversammlungen zu erhalten, an diesen teilzunehmen oder dort abzustimmen.

11. Haftungstrennung

    Das ICAV ist ein irischer Organismus für gemeinsame Anlagen, strukturiert als Umbrella-Fonds mit Haftungstrennung zwischen den Teilfonds. Daher kann nach irischem Recht jede Verbindlichkeit, die einem bestimmten Teilfonds zuzurechnen ist, nur aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds erfüllt werden und das Vermögen der anderen Teilfonds darf nicht zur Erfüllung der Verbindlichkeit des betreffenden Teilfonds verwendet werden. Ferner wird jeder Vertrag, der von dem ICAV geschlossen wird, kraft Gesetzes eine implizite Bestimmung enthalten, nach der der Kontrahent des Vertrags keine Rückgriffsmöglichkeit auf das Vermögen eines anderen Teilfonds hat als desjenigen, in Bezug auf den der Vertrag geschlossen wurde. Diese Bestimmungen sind sowohl für die Gläubiger als auch im Fall einer Insolvenz verbindlich, untersagen jedoch nicht die Anwendung eines Erlasses oder einer gesetzlichen Vorschrift, die in Fällen von Betrug oder falscher Darstellung die Verwendung des Vermögens eines Teilfonds zur Erfüllung einzelner oder aller Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds vorschreiben würde. Ferner sind diese Bestimmungen zwar vor irischen Gerichten verbindlich, die den vorrangigen Gerichtsstand für alle Klagen zur Durchsetzung von Forderungen gegen das ICAV darstellen, jedoch wurde ihre Gültigkeit in anderen Hoheitsgebieten nicht geprüft. Daher besteht die Möglichkeit, dass ein Gläubiger versuchen könnte, in einem Hoheitsgebiet, das das Prinzip der Haftungstrennung zwischen Teilfonds nicht anerkennt, Vermögenswerte eines Teilfonds zur Befriedigung von Forderungen gegen einen anderen Teilfonds pfänden oder beschlagnahmen zu lassen.

    Da zwischen den Anteilsklassen keine Trennung von Vermögenswerten besteht, werden die zur Währungsabsicherung einer bestimmten Anteilsklasse eingesetzten Derivate Teil des gemeinsamen Vermögenspools. Dies birgt für alle Anleger des Teilfonds potenzielle Kontrahenten- und Betriebsrisiken, was zu einem Ansteckungsrisiko (auch als „Spill-over" bezeichnet) für andere Anteilsklassen führen könnte, von denen einige möglicherweise über keine Währungsabsicherung verfügen. Wenngleich sämtliche Maßnahmen ergriffen werden, um derlei Ansteckungsrisiko zu mindern, lässt es sich nicht vollständig eliminieren, etwa beim Ausfall eines Kontrahenten von Derivaten oder Verlusten im Zusammenhang mit anteilsklassenspezifischen Vermögenswerten, die den Wert der jeweiligen Anteilsklasse übersteigen.

12. Sammelkontorisiko

    Die Nichtvorlage von Unterlagen, die vom ICAV oder dem Administrator zum Zweck der Verhinderung von Geldwäsche eingefordert werden, kann zu einer Verzögerung bei der Auszahlung von Rücknahmeerlösen oder Dividenden führen. Unter solchen Umständen wird der Administrator jeden von einem Anteilsinhaber eingegangenen Rücknahmeantrag bearbeiten, wodurch der betreffende Anleger nicht mehr als Anteilsinhaber gilt. Dementsprechend sollten die Anteilsinhaber beachten, dass etwaige Rücknahmeerlöse und als Dividende auszuzahlende Beträge, die von einem Teilfonds ausgeschüttet und bisweilen auf dem Sammelkonto gehalten werden, weiterhin dem Vermögen des betreffenden Teilfonds zugerechnet werden. Im Falle der Insolvenz des ICAV oder des betreffenden Teilfonds gilt der Anteilsinhaber so lange als ungesicherter Gläubiger des betreffenden Teilfonds, bis sich der Administrator davon überzeugt hat, dass die Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche vollständig erfüllt worden sind. Erst dann werden die Rücknahmeerlöse ausgezahlt oder die Dividende (je nach Fall) an den betreffenden Anteilsinhaber ausgeschüttet. Dementsprechend wird den Anteilsinhabern empfohlen, dem ICAV bzw. dem Administrator (je nach Sachlage) unverzüglich alle angeforderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, um das in diesem Fall geschilderte Risiko zu verringern.

    Wie oben unter der Überschrift „Beantragung von Anteilen" ausführlich beschrieben, führt der Administrator auch das Sammelkonto für den Eingang der Zeichnungsgelder. In diesem Fall besteht für den Anleger das Risiko, bei einer Insolvenz des betreffenden Teilfonds in der Zeit zwischen Eingang der Zeichnungsgelder und dem Handelstag, an dem die Anteile begeben und die Zeichnungsgelder auf das Betriebskonto des Teilfonds überwiesen werden, zum ungesicherten Gläubiger zu werden.

    Das ICAV behält sich das Recht vor, jegliche Zuteilung von Anteilen rückgängig zu machen, für den Fall, dass ein Anteilsinhaber die Zeichnungsbeträge nicht fristgerecht begleicht. Das ICAV ist in einer solchen Situation zu einer Zwangsrücknahme aller begebenen Anteile verpflichtet, und der Anteilsinhaber haftet für etwaige Verluste des ICAV, sollte der Rücknahmeerlös

unter dem ursprünglich gezeichneten Betrag liegen. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass der betreffende Anteilsinhaber keinen Anspruch auf einen Gewinn aus einer solchen Rücknahme von Anteilen hat, sollte der Rücknahmeerlös den ursprünglich gezeichneten Betrag übersteigen.

Anteilsinhaber solventer Teilfonds sollten aufgrund der Haftungstrennung des ICAV nicht von der Insolvenz anderer Teilfonds betroffen sein. Allerdings kann es keine kategorische Zusicherung geben, dass im Falle einer Klage gegen das ICAV vor Gerichten einer anderen Gerichtsbarkeit die Haftungstrennung der Teilfonds unweigerlich anerkannt wird. Die Anteilsinhaber werden auf den Risikofaktor unter der Überschrift „Umbrella-Struktur des ICAV" hingewiesen.

13. Startphase und Auslaufphase

An einer Investition Interessierte müssen sich bewusst sein, dass die Anlagepolitik eines Teilfonds während dessen Auflegungs- und Abwicklungsphase, wenn Erstanlagepositionen eingenommen bzw. Endpositionen liquidiert werden, möglicherweise nicht vollständig umgesetzt oder eingehalten werden kann. Darüber hinaus gestattet die Zentralbank im Hinblick auf seine Auflegungsphase es einem Teilfonds, von bestimmten OGAW-Vorschriften während eines Zeitraums von sechs (6) Monaten nach seiner Zulassung abzuweichen, sofern der Teilfonds den Grundsatz der Risikostreuung einhält. Im Hinblick auf die Abwicklungsphase und unter Einhaltung der Angaben in diesem Prospekt und dee Gründungsurkunde werden Anteilsinhaber vorab davon in Kenntnis gesetzt, wenn ein Teilfonds abgewickelt wird. Als Folge hiervon können Anteilsinhaber unterschiedlichen Anlagerisikotypen ausgesetzt sein und einen Ertrag erhalten, der sich von dem Ertrag unterscheidet, den sie erhalten hätten (wobei klar sein muss, dass es keine Garantie geben kann, dass ein Teilfonds sein Anlageziel erreicht), wenn die betreffende Anlagepolitik und/ oder OGAW-Vorschriften während der Auflegungs- und/oder Abwicklungsphase eines Teilfonds vollumfänglich eingehalten worden wären.

ETF-RISIKEN

1. Sekundärmarktrisiko

Börsennotierung: Es kann nicht zugesichert werden, dass eine von dem ICAV beantragte Notierung an einer Börse erreicht und/oder aufrechterhalten wird oder dass die Notierungsbedingungen gleich bleiben werden. Darüber hinaus kann der Handel mit Anteilen an einer betreffenden Börse gemäß den Regeln dieser Börse aufgrund vorherrschender Marktbedingungen ausgesetzt werden. Anleger sind infolgedessen unter Umständen außerdem nicht in der Lage, ihre Anteile zu verkaufen, bis der Handel wieder aufgenommen wird.

Nominee-Vereinbarungen: Sofern ein Anleger Anteile über einen autorisierten Teilnehmer oder einen anderen Nominee oder Vermittler hält, wird dieser Anteilsinhaber in der Regel nicht im Anteilsinhaberregister des ICAV aufgeführt und kann daher möglicherweise weder Stimmrechte noch sonstige Rechte ausüben, die den im Anteilsinhaberregister aufgeführten Personen zustehen.

Handelsrisiko: Wenngleich die Anteile an einer oder mehreren relevanten Börsen notiert werden sollen, kann nicht zugesichert werden, dass an einer relevanten Börse für die Anteile Liquidität vorhanden sein wird oder dass der Marktpreis, zu dem die Anteile an einer relevanten Börse gehandelt werden, dem Nettoinventarwert je Anteil annähernd entspricht. Da die Anteile mittels Zeichnung und Rücknahme gehandelt werden können, wären nach Ansicht des Verwaltungsrats erhebliche Abschläge oder Aufschläge auf den Nettoinventarwert eines Teilfonds nicht auf Dauer haltbar. Nach ihrer Erstzulassung an einer relevanten Börse kann keine fortlaufende Börsennotierung der Anteile garantiert werden. Ferner kann nicht garantiert werden, dass sich die Notierungsbedingungen nicht ändern werden.

Aufgrund der vorherrschenden Marktbedingungen oder infolge der Tatsache, dass der Handel mit den Anteilen nach Ansicht der relevanten Börse nicht ratsam erscheint, oder anderweitig gemäß den Regeln der relevanten Börse kann der Handel mit Anteilen an einer relevanten Börse ausgesetzt oder unterbrochen werden. Wenn der Handel an einer relevanten Börse ausgesetzt wird, können Anleger, die Anteile halten, ihre Anteile möglicherweise erst nach Wiederaufnahme des Handels verkaufen. Allerdings sollten diese Anleger in der Lage sein, beim ICAV die Rücknahme von Anteilen gemäß den nachstehend aufgeführten Bestimmungen zu beantragen.

Kosten des Kaufs oder Verkaufs von Anteilen: Anleger, die Anteile am Sekundärmarkt kaufen oder verkaufen, entrichten Maklerprovisionen oder andere Gebühren, die vom jeweiligen Makler festgelegt und erhoben werden. Maklerprovisionen sind häufig als Festbetrag ausgestaltet und können für Anleger, die vergleichsweise geringe Stückzahlen von Anteilen kaufen oder verkaufen möchten, einen erheblichen proportionalen Kostenfaktor darstellen. Darüber hinaus tragen Anleger am Sekundärmarkt die Kosten der Differenz zwischen dem Preis, den ein Käufer für Anteile zu zahlen bereit ist („Geldkurs"), und dem Preis, zu dem ein Verkäufer bereit ist, Anteile zu veräußern („Briefkurs"). Diese Differenz zwischen Geld- und Briefkurs wird häufig als „Spread" oder „Geld-Brief-Spanne" bezeichnet. Die Geld-Brief-Spanne variiert im Laufe der Zeit für Anteile je nach Handelsvolumen und Marktliquidität und ist im Allgemeinen niedriger, wenn die Anteile eines Teilfonds ein höheres Handelsvolumen und eine höhere Marktliquidität aufweisen, sowie höher, wenn die Anteile ein geringes Handelsvolumen und eine geringe Marktliquidität aufweisen. Ebenso kann eine erhöhte Marktvolatilität zu einer Weitung der Geld-Brief-Spanne führen. Aufgrund der mit dem Kauf und Verkauf von Anteilen verbundenen Kosten – einschließlich der Geld-Brief-Spanne – kann ein häufiger Handel der Anteile die Anlageergebnisse erheblich beeinträchtigen. Eine Investition in Anteile ist daher für Anleger, die regelmäßig mit vergleichsweise kleinen Beträgen handeln möchten, unter Umständen nicht geeignet.

2. Konzentrationsrisiko im Hinblick auf autorisierte Teilnehmer

Teilfonds, die als ETF strukturiert sind, verfügen in der Regel nur über eine begrenzte Anzahl von autorisierten Teilnehmern, die berechtigt sind, Anteile direkt von diesen Teilfonds zu erwerben und an sie

zurückzugeben. Privatanleger können keine direkten Handelsgeschäfte mit diesen Teilfonds tätigen. Darüber hinaus kann es auf dem Markt nur eine begrenzte Anzahl von Market Makern und/oder Liquiditätsanbietern geben, die mit den Anteilen des betreffenden Teilfonds handeln. Es kann eine Nachfrage nach diesen Teilfondsanteilen bestehen, wodurch der Marktpreis über den Nettoinventarwert steigt, oder es kann an Nachfrage mangeln, was den Marktpreis potenziell unter den Nettoinventarwert sinken lassen würde. Unter angespannten Marktbedingungen kann der Markt für solche Anteile an einem Teilfonds infolge einer nachlassenden Marktliquidität für die zugrunde liegenden Portfoliobestände eines Teilfonds weniger liquide werden. Aufgrund dieser Faktoren können Anteile eines Teilfonds mit einem erheblichen Aufschlag oder Abschlag zum Nettoinventarwert gehandelt werden, oder diese Faktoren können wiederum zu größeren Spannen zwischen dem Geld- und Briefkurs dieser Anteile führen. Darüber hinaus kann ein Teilfonds dekotiert werden, wenn: (i) autorisierte Teilnehmer aus dem Geschäft aussteigen oder aus anderen Gründen nicht mehr in der Lage sind, Zeichnungs- und/oder Rücknahmeaufträge abzuwickeln, und keine anderen autorisierten Teilnehmer in Erscheinung treten, um diese Dienstleistungen zu erbringen, oder (ii) Market Maker und/oder Liquiditätsanbieter aus dem Geschäft aussteigen oder ihre Geschäftsaktivitäten erheblich reduzieren und keine anderen Unternehmen in Erscheinung treten, um ihre Funktionen zu übernehmen.

3. Risiko in Bezug auf die Kosten des Kaufs oder Verkaufs von Anteilen

   Aufgrund der mit dem Kauf und Verkauf von Teilfondsanteilen verbundenen Kosten – einschließlich von Maklern erhobenen Provisionen und der Geld-Brief-Spanne – kann ein häufiger Handel der Teilfondsanteile die Anlageergebnisse erheblich beeinträchtigen. Eine Investition in Teilfondsanteile ist daher für Anleger, die davon ausgehen, regelmäßig kleine Investitionen vorzunehmen, unter Umständen nicht geeignet.

4. Handelsrisiko

   Die Anteile eines Teilfonds können an der betreffenden Börse über ihrem Nettoinventarwert (Aufschlag) oder unter ihrem Nettoinventarwert (Abschlag) gehandelt werden. In Zeiten von Marktstress kann die Marktliquidität für Teilfondsanteile als Reaktion auf Liquiditätseinbußen an den Märkten für die zugrunde liegenden Portfoliobestände des Teilfonds sinken, was zu einer größeren Abweichung zwischen dem Marktpreis der Anteile des Teilfonds und dem Wert seiner zugrunde liegenden Bestände führen kann. Dies kann seinen Niederschlag in einer Spanne zwischen den im Tagesverlauf notierten Geld- und Briefkursen der Anteile des Teilfonds oder in einem Aufschlag bzw. Abschlag des Schlusskurses gegenüber dem Nettoinventarwert des Teilfonds finden. Obwohl die Teilfondsanteile derzeit an der relevanten Börse zum Handel zugelassen werden, kann nicht garantiert werden, dass sich ein aktiver Handelsmarkt für diese Anteile entwickelt oder dieser Bestand haben wird. Der Handel mit Anteilen des Teilfonds kann aufgrund der Marktbedingungen oder aus Gründen ausgesetzt werden, die nach Ansicht der Börsenbetreiber den Handel mit Anteilen des Teilfonds nicht ratsam erscheinen lassen.

   Insoweit die vom Teilfonds gehaltenen zugrunde liegenden Wertpapiere oder sonstigen Instrumente an ausländischen Börsen oder ausländischen Märkten gehandelt werden, die möglicherweise geschlossen sind, während die Börse, an der die Anteile des Teilfonds gehandelt werden, geöffnet ist, ist von Abweichungen zwischen dem aktuellen Kurs eines solchen zugrunde liegenden Wertpapiers und dem Schlusskurs für das zugrunde liegende Wertpapier (d. h. der Notierung am geschlossenen ausländischen Markt für den Teilfonds) auszugehen. Die Auswirkungen einer Schließung eines ausländischen Marktes auf den Teilfonds dürften größer sein, wenn eine große Anzahl der dem Teilfonds zugrunde liegenden Wertpapiere oder sonstigen Instrumente an diesem geschlossenen ausländischen Markt gehandelt wird oder wenn der ausländische Markt aus unvorhergesehenen Gründen geschlossen ist. Diese Abweichungen könnten zu Aufschlägen oder Abschlägen gegenüber dem Nettoinventarwert des Teilfonds führen, die ausgeprägter sein können als bei anderen ETFs.

5. Überlegungen zur Anteilsinhaberschaft

   Anleger, die ihre Transaktionen über eine ICSD (International Central Securities Depository) abwickeln oder verrechnen lassen, sind keine eingetragenen Anteilsinhaber des ICAV, sondern halten vielmehr eine indirekte wirtschaftliche Beteiligung an diesen Anteilen, und die Rechte solcher Anleger richten sich, sofern es sich bei der betreffenden Person um einen Teilnehmer der ICSD handelt, nach den Bedingungen der vertraglichen Vereinbarung zwischen diesem Teilnehmer und dessen ICSD. Ist der Inhaber der indirekten wirtschaftlichen Beteiligung an den Anteilen kein Teilnehmer, unterliegen seine Rechte der jeweiligen Vereinbarung mit seinem Nominee, Makler oder Zentralverwahrer (je nach Sachlage), wobei diese wiederum Teilnehmer sein können oder eine Vereinbarung mit einem Teilnehmer abgeschlossen haben können.

   Das ICAV wird sämtliche Mitteilungen und zugehörigen Unterlagen an den eingetragenen Anteilsinhaber, d. h. den Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle, schicken, und derlei Mitteilungen erfolgen in der üblichen Weise, wie sie vom ICAV bei der Einberufung von Hauptversammlungen verschickt werden. Der Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle ist vertraglich dazu verpflichtet, alle derartigen Mitteilungen, die er erhält, an die gemeinsame Verwahrstelle weiterzuleiten, die ihrerseits wiederum vertraglich dazu verpflichtet ist, diese Mitteilungen gemäß den Bedingungen ihrer Ernennung durch die jeweilige ICSD an die betreffende ICSD weiterzuleiten. Die betreffende ICSD leitet seine von der gemeinsamen Verwahrstelle übermittelten Mitteilungen gemäß ihren eigenen Regeln und Verfahren an ihre Teilnehmer weiter. Die gemeinsame Verwahrstelle ist vertraglich dazu verpflichtet, alle von den jeweiligen ICSDs eingegangenen Stimmrechte zusammenzufassen (die den von der jeweiligen ICSD von den Teilnehmern erhaltenen Stimmrechte entsprechen), und der Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle ist dazu verpflichtet, gemäß solchen Anweisungen

abzustimmen. Das ICAV hat keine Befugnis sicherzustellen, dass die zuständige ICSD oder die gemeinsame Verwahrstelle Abstimmungsmitteilungen gemäß ihren Anweisungen weiterleitet. Das ICAV kann Anweisungen zur Stimmabgabe ausschließlich von dem Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle entgegennehmen; Anweisungen anderer Personen werden nicht akzeptiert.

Jegliche Haftung, die sich aus einer solchen Unterlassung seitens der gemeinsamen Verwahrstelle und/oder einer ICSD ergibt, richtet sich nach den Bedingungen der vertraglichen Vereinbarung zwischen diesem Teilnehmer und seinem ICSD. Ist der Inhaber der indirekten wirtschaftlichen Beteiligung an den Anteilen kein Teilnehmer, unterliegen seine Rechte der jeweiligen Vereinbarung mit seinem Nominee, Makler oder Zentralverwahrer (je nach Sachlage).

Zahlungen: Mit Genehmigung und auf Anweisung des Nominees der gemeinsamen Verwahrstelle werden alle beschlossenen Dividenden sowie alle Liquidations- und obligatorischen Rücknahmeerlöse vom ICAV oder seinem bevollmächtigten Vertreter (beispielsweise die Internationale Zahlstelle) an die jeweilige ICSD ausgezahlt. Anleger, die Teilnehmer sind, haben sich ausschließlich an die jeweilige ICSD zu wenden, um ihren Anteil an Dividendenzahlungen oder etwaigen Erlösen aus Liquidationen und Zwangsrücknahmen des ICAV zu erhalten. Anleger, die keine Teilnehmer sind, müssen sich an ihren jeweiligen Nominee, Makler oder Zentralverwahrer wenden (je nach Sachlage, wobei diese entweder selbst Teilnehmer der betreffenden ICSD sein können oder über eine entsprechende Vereinbarung mit einem Teilnehmer verfügen können), um den auf ihre Anlage entfallenden Anteil an den vom ICAV zahlbaren Dividendenzahlungen oder Liquidations- bzw. Rücknahmeerlösen zu erhalten.

Anleger haben keinerlei unmittelbare Ansprüche gegenüber dem ICAV in Bezug auf Dividendenzahlungen sowie auf etwaige Erlöse aus Liquidationen und Zwangsrücknahmen, die auf Anteile entfallen, die durch die Globalurkunde verbrieft sind. Die Verpflichtungen des ICAV gelten mit der Zahlung an die jeweilige ICSD unter Genehmigung des Nominees der gemeinsamen Verwahrstelle als erfüllt.

Versäumnis der Abwicklung: Reicht ein autorisierter Teilnehmer einen Handelsauftrag ein und versäumt er es anschließend, diesen Handelsauftrag abzuwickeln und abzuschließen, oder ist er dazu nicht in der Lage, weil er kein eingetragener Anteilsinhaber des ICAV ist, so hat das ICAV gegenüber dem autorisierten Teilnehmer keine weiteren Rechtsmittel als ihr vertragliches Recht auf Erstattung der entsprechenden Kosten. Sollte keine Rückforderung gegenüber dem autorisierten Teilnehmer möglich sein, werden sämtliche Kosten, die aufgrund der nicht erfolgten Abwicklung entstehen, vom Teilfonds und seinen Anlegern getragen.

6. Nachbildungsrisiko

   Indexbasierte ETFs und andere Investmentgesellschaften, in die das ICAV investiert, sind möglicherweise nicht in der Lage, die Wertentwicklung der von ihnen nachgebildeten Indizes exakt abzubilden. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die von den Wertpapieren erzielte Gesamtrendite durch Transaktionskosten gemindert wird, die bei der Anpassung des tatsächlichen Bestands an Wertpapieren anfallen. Ferner können bei indexbasierten ETFs und anderen Investmentgesellschaften, in die das ICAV investiert, Kosten entstehen, die bei den jeweiligen Indizes nicht anfallen. Bestimmte Wertpapiere, aus denen sich die Indizes zusammensetzen, können bisweilen vorübergehend nicht verfügbar sein. Auch dies kann die Fähigkeit eines ETF oder einer anderen Investmentgesellschaft, den jeweiligen Index nachzubilden oder dessen Wertentwicklung zu erreichen, beeinträchtigen.

7. Risiko passiver Anlagen

   Die Teilfonds können in indexbasierte zugrunde liegende Fonds investieren, die nicht aktiv verwaltet werden. Ein indexbasierter zugrunde liegender Fonds kann von einem allgemeinen Rückgang in den Marktsegmenten betroffen sein, die mit seinem zugrunde liegenden Index in Zusammenhang stehen. Ein indexbasierter zugrunde liegender Fonds investiert unabhängig von deren Anlagewert in Wertpapiere, die Komponenten seines zugrunde liegenden Index sind oder diesen repräsentieren. Der Anlageberater eines indexbasierten zugrunde liegenden Fonds versucht nicht, defensive Positionen einzunehmen, egal welche Marktbedingungen vorherrschen.

8. Risiko des Stichprobenansatzes

   Die indexbasierten ETFs, in die der Teilfonds investiert, können zur Nachbildung ihrer jeweiligen zugrunde liegenden Indizes einen repräsentativen Stichprobenansatz verwenden. ETFs, die nach dem repräsentativen Stichprobenansatz zusammengestellt werden, unterliegen einem erhöhten Tracking-Error-Risiko, denn die für den ETF ausgewählten Wertpapiere können in ihrer Gesamtheit vom Anlageprofil des zugrunde liegenden Index abweichen. Darüber hinaus hält ein ETF bei Anwendung eines repräsentativen Stichprobenansatzes in der Regel eine geringere Anzahl von Wertpapieren als der zugrunde liegende Index. Aus diesem Grund könnte eine negative Entwicklung bei einem Emittenten von Wertpapieren, die der ETF hält, zu einem stärkeren Rückgang des Nettoinventarwerts führen, als wenn der ETF alle Wertpapiere des zugrunde liegenden Index halten würde.

9. Störereignisse

   Bei Eintritt eines Störungsereignisses (einschließlich eines Indexstörungs- und -Anpassungsereignisses und unbeschadet der persönlichen Befugnisse der Verwaltungsratsmitglieder, wie im Folgenden näher beschrieben):

   9.1 kann, soweit der Teilfonds Transaktionen in FDIs abgeschlossen hat (und wie im Voraus mit dem ICAV vereinbart), ein zulässiger Kontrahent (unabhängig davon, ob er als die jeweilige Berechnungsstelle oder anderweitig auftritt) entweder (i) eines oder mehrere der betreffenden FDIs kündigen oder (ii) die Bedingungen der vom Teilfonds gehaltenen FDIs anpassen, um diesem Ereignis Rechnung zu tragen, einschließlich einer Anpassung oder Ersetzung des Referenzindex, der Berechnung des Referenzindexniveaus oder der Bewertung des FDIs (und im Falle von (ii), (iii) und (iv) unten, sofern der Anlageverwalter (und

gegebenenfalls der zulässige Kontrahent) dies für wirtschaftlich vertretbar hält, kann der betreffende Teilfonds seinen Betrieb fortsetzen, indem er die Formel und die Methode zur Berechnung des Referenzindexniveaus verwendet, die vor dem Eintreten eines solchen Ereignisses zuletzt in Kraft waren, mit den Anpassungen, die der Anlageverwalter für die Fortführung des Betriebs des betreffenden Teilfonds für erforderlich hält), wobei sich derlei Anpassung (en) positiv oder negativ auf den Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds auswirken kann/können; und/oder

9.2 kann der Verwaltungsrat die Berechnung des Nettoinventarwerts sowie die Zeichnung, Rücknahme und den Umtausch von Anteilen und die Auszahlung von Rücknahmeerlösen gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts" vorübergehend aussetzen; und/oder

9.3 werden die Verwaltungsratsmitglieder den Teilfonds auflösen, sollten sie beschließen, dass es unter Berücksichtigung der Marktbedingungen (unter Einbeziehung eines solchen Störungs- oder Anpassungsereignisses und im besten Interesse der Anteilsinhaber) undurchführbar oder nicht ratsam ist, dessen Betrieb weiter fortzusetzen.

9.4 Jede Änderung eines Referenzindexes (i) bedarf der vorherigen Zustimmung der Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds durch einen einfachen Beschluss; oder (ii) muss den Anteilsinhabern unter den im obigen Abschnitt „Anlageziel und Anlagepolitik" dargelegten Umständen mitgeteilt werden.

9.5 Es kann zu Störungs- und Anpassungsereignissen in Bezug auf einen Referenzindex kommen (die sich auf die Fähigkeit eines Teilfonds auswirken können, den Referenzindex ab- oder nachzubilden), oder zu Ereignissen, welche die Fähigkeit eines zulässigen Kontrahenten beeinträchtigen können, seinen Verpflichtungen aus einem oder mehreren Derivatekontrakten nachzukommen. Zu diesen Ereignissen zählen unter anderem die im obigen Abschnitt „Anlageziel und Anlagepolitik" genannten Punkte sowie die folgenden Ereignisse:

9.6 der Referenzindex wird als ungenau erachtet oder spiegelt die tatsächlichen Marktentwicklungen nicht wider;

9.7 der Referenzindex wird vom Indexanbieter endgültig eingestellt;

9.8 der Indexanbieter unterlässt es, den Stand des Referenzindexes zu berechnen und bekanntzugeben;

9.9 der Indexanbieter ändert die Formel oder die Berechnungsmethode des Referenzindex auf wesentliche Weise (mit Ausnahme von Änderungen, die in dieser Formel oder Methode ohnehin vorgesehen sind, um die Berechnung des Referenzindexniveaus im Falle von Änderungen der Komponenten und Gewichtungen sowie andere routinemäßige Ereignisse aufrechtzuerhalten);

9.10 die Lizenz zur Nutzung und zum Verweis auf den Referenzindex durch das ICAV wird gekündigt;

9.11 nach Einschätzung des Anlageverwalters wird es für den zulässigen Kontrahenten unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar, seinen Verpflichtungen aus den Derivaten weiterhin nachzukommen;

9.12 wenn (a) die Kosten steigen, die dem zulässigen Kontrahenten durch die Absicherung seiner Verbindlichkeiten und Verpflichtungen aus den betreffenden FDIs und/oder Options- oder Terminkontrakten auf den Referenzindex entstehen; oder (b) die Fähigkeit des zulässigen Kontrahenten zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten beeinträchtigt wird oder wirtschaftlich unzumutbar oder undurchführbar wird, insofern der Teilfonds FDIs und/oder Options- oder Terminkontrakte auf den Referenzindex abgeschlossen hat; oder

9.13 wenn ein Gesetz verabschiedet oder eine Gesetzesänderung umgesetzt wird, die es rechtswidrig, undurchführbar oder nicht ratsam erscheinen lassen, (a) weiterhin auf den betreffenden Referenzindex Bezug zu nehmen oder diesen nachzubilden; oder (b) dass der zulässige Kontrahent seinen Verpflichtungen aus einem oder mehreren Derivatkontrakten weiterhin nachkommt.

9.14 Die Bestimmungen in diesem Abschnitt gelten für Referenzwerte in gleicher Weise wie für einen Referenzindex.

10. Risiko einer ungeplanten Neugewichtung des Index

Neben geplanten Indexanpassungen kann der jeweilige Indexanbieter bei Bedarf spontan zusätzliche Anpassungen des Referenzindex auf Ad-hoc-Basis vornehmen, um beispielsweise einen Fehler bei der Auswahl der Indexkomponenten zu korrigieren. Bei Neugewichtung des Index und anschließender Portfolioanpassung des Teilfonds, um diesen wieder mit seinem Index in Einklang zu bringen, werden alle Transaktionskosten (einschließlich etwaiger Kapitalertragsteuern und/oder Transaktionssteuern) sowie das sich aus dieser Portfolioanpassung ergebende Marktrisiko direkt vom Teilfonds und seinen Anlegern getragen.

Ungeplante Neugewichtungen des Index können ferner zur Folge haben, dass die Teilfonds einem erhöhten Tracking Error ausgesetzt sind, was unter der vorstehend aufgeführten Überschrift „*Tracking Error*" ausführlicher behandelt wird. Folglich können Fehler und zusätzliche spontane Neugewichtungen, die der Indexanbieter an einem Index vornimmt, die Kosten und das Marktrisiko des jeweiligen Teilfonds erhöhen. Soweit möglich wird der Anlageverwalter das Portfolio des Teilfonds so verwalten, dass die Auswirkungen derartiger Kosten ungeplanter Umschichtungen begrenzt werden.

11. Haftung des Indexanbieters

Der Anlageverwalter kann weder die Richtigkeit noch die Vollständigkeit eines Referenzindexes oder der darin enthaltenen Daten garantieren und übernimmt keine Haftung für etwaige diesbezügliche Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen. Weder das ICAV noch der Anlageverwalter geben den Anteilsinhabern der Teilfonds eine ausdrückliche oder stillschweigende Garantie hinsichtlich der Ergebnisse, die der jeweilige Teilfonds durch die Verwendung des

Referenzindexes oder der darin enthaltenen Daten erzielen wird. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen haftet der Anlageverwalter in keinem Fall für Sonder-, Straf-, direkte, indirekte oder Folgeschäden im Zusammenhang mit dem jeweiligen Referenzindex oder dessen Daten, selbst wenn er auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurde.

RISIKEN IN ZUSAMMENHANG MIT INFRASTRUKTUR, STEUERN UND VERWAHRUNG

1. Normen für Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Bilanzierung

   Die Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards vieler Länder, in denen ein Teilfonds anlegen kann, sind möglicherweise weniger umfassend als diejenigen, die in der Europäischen Union gelten.

2. Steuerrisiken

   Investiert ein Teilfonds in Vermögenswerte, die zum Zeitpunkt des Erwerbs keiner Quellensteuer unterliegen, kann nicht garantiert werden, dass in Zukunft aufgrund von Änderungen der geltenden Gesetze, Abkommen, Vorschriften oder Regelungen oder deren Auslegung keine Quellensteuer abgezogen wird. Der Teilfonds kann diese einbehaltene Steuer unter Umständen nicht zurückfordern, sodass sich jede Änderung nachteilig auf den Nettoinventarwert der Anteile auswirken kann.

   Potenzielle Investoren werden auf die Besteuerungsrisiken in Verbindung mit einer Anlage in dem ICAV hingewiesen. Bitte lesen Sie diesbezüglich den Abschnitt im Prospekt mit der Überschrift „Besteuerung".

3. Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)

   Die Regelungen des als Teil des „Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010" verabschiedeten „Foreign Account Tax Compliance Act" („**FATCA**"), die für bestimmte Zahlungen gelten, sollen im Wesentlichen die Pflicht zur Berichterstattung über das direkte und indirekte Eigentum von spezifizierten US-Personen an Konten und Rechtsgebilden außerhalb der USA an die US-Steuerbehörde (Internal Revenue Service) begründen. Werden die erforderlichen Informationen nicht bereitgestellt, wird eine US-Quellensteuer von 30 % auf direkte US-Investitionen (und möglicherweise indirekte US-Investitionen) erhoben. Zur Abwendung einer US-Quellensteuer müssen sowohl US-Anleger als auch Nicht-US-Anleger wahrscheinlich Auskünfte über sich selbst und über ihre Anleger erteilen. Die irische und die US-Regierung haben diesbezüglich am 21. Dezember 2012 ein zwischenstaatliches Abkommen („**irisches IGA**") über die Implementierung des FATCA unterzeichnet (weitere Informationen dazu im Abschnitt „Einhaltung von US-Berichts- und -Quellensteueranforderungen"). Nach dem irischen IGA sollte ein ausländisches Finanzinstitut (FFI), das die betreffenden Verordnungen vollumfänglich einhält, im Allgemeinen nicht zur Anwendung einer 30%igen Quellensteuer verpflichtet sein. Jeder Teilfonds des ICAV wurde als „Reporting Model 1 FFI" registriert. Das ICAV wird alles daransetzen, die auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, um die Auferlegung einer FATCA-Quellensteuer zu vermeiden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass das ICAV die betreffenden Verpflichtungen aus dem FATCA erfüllen kann. Wird das ICAV nach dem FATCA quellensteuerpflichtig, kann der Wert der durch die Anteilsinhaber gehaltenen Anteile hierunter erheblich leiden. Soweit das ICAV allerdings aufgrund des FATCA einer Quellensteuer auf seine Anlagen unterliegt oder einer Anforderung des FATCA nicht entspricht, kann der im Namen des ICAV agierende Administrator jegliche Maßnahmen in Bezug auf die Anlage eines Anteilsinhabers in den ICAV ergreifen, um diese Nichteinhaltung zu beseitigen und/oder sicherzustellen, dass eine solche Quellensteuer wirtschaftlich von dem Anteilsinhaber getragen wird, der nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt hat oder nicht zu einem mitwirkenden ausländischen Finanzinstitut geworden ist und damit die Erhebung der Quellensteuer oder die Nichteinhaltung ausgelöst hat oder der aufgrund seines Handelns bzw. Nichthandelns die Erhebung der Quellensteuer oder die Nichteinhaltung ausgelöst hat, einschließlich der Zwangsrücknahme einiger oder aller Anteile des Anteilsinhabers im ICAV. Anteilsinhaber und potenzielle Anleger sollten im Hinblick auf die US-amerikanischen bundesstaatlichen, einzelstaatlichen und kommunalen und nicht-US-amerikanischen Erfordernisse der Steuermeldepflichten und Zertifizierung, die mit einer Anlage dem ICAV verbunden sind, ihre eigenen Steuerberater konsultieren.

4. Gemeinsamer Standard für die Berichterstattung (CRS)

   Sich stark auf den zwischenstaatlichen Ansatz der Umsetzung des FATCA stützend, hat die OECD den Gemeinsamen Standard für die Berichterstattung (Common Reporting Standard, „**CRS**") entwickelt, um das Problem der Offshore-Steuerflucht auf globaler Basis anzugehen. Darüber hinaus verabschiedete die Europäische Union am 9. Dezember 2014 die Richtlinie des Europäischen Rates 2014/107/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung („**DAC2**"). CRS und DAC2 sehen einen gemeinsamen Standard für Due Diligence, die Meldung und den Austausch von Finanzinformationen vor. Gemäß CRS und DAC2 erhalten beteiligte Länder und EU-Mitgliedstaaten von berichtenden Finanzinstituten Finanzinformationen über alle meldepflichtigen Konten, die von den Finanzinstituten auf der Grundlage von gemeinsamen Due-Diligence- und Meldeverfahren festgestellt wurden, und tauschen diese jährlich automatisch mit den Austauschpartnern aus. Das ICAV muss die Anforderungen der Due Diligence und der Berichterstattung von CRS und DAC2 erfüllen, so wie Irland sie verabschiedet hat. Von Anteilsinhabern kann gefordert werden, dass sie dem ICAV ergänzende Informationen geben, damit dieses seinen Verpflichtungen aus CRS und DAC2 erfüllen kann. Werden geforderte Informationen nicht übermittelt, kann ein Anleger für daraus folgende Geldstrafen oder andere Lasten und/oder zwangsweise Rücknahme seiner Anteile an dem ICAV haftbar gemacht werden. Anteilsinhaber und potenzielle Anleger sollten im Hinblick auf ihre eigenen

Erfordernisse der Zertifizierung, die mit einer Anlage in dem ICAV verbunden sind, ihren eigenen Steuerberater konsultieren.

5. Die Volcker Rule

US-Aufsichtsbehörden wenden die „Volcker Rule“ an, die finanziellen Organisationen wie The Bank of New York Mellon Corporation und ihren verbundenen Unternehmen („**BNY**“) eine Reihe von Beschränkungen auferlegt, welche jedoch auch eine Reihe von Ausnahmeregelungen vorsieht. Gemäß der Volcker Rule sind „ausländische Publikumsfonds“ wie die Teilfonds des ICAV vom Handel ausgeschlossen, wenn sie bestimmte Kriterien erfüllen, einschließlich im Fall der Teilfonds, dass die Anteile in den Teilfonds vorwiegend an andere Personen als BNY sowie ihre verbundenen Unternehmen, Verwaltungsratsmitglieder und führenden Mitarbeiter verkauft werden (die Aufsichtsbehörden geht von einer Beteiligung in Höhe von mindestens 75 % an den Teilfonds durch Nicht-US-Personen aus, bei denen es sich weder um verbundene Unternehmen noch um Verwaltungsratsmitglieder oder Mitarbeiter von BNY Mellon handelt). Insoweit BNY Mellon einem Teilfonds des ICAV ein Startkapital bereitstellt und/oder seitens verbundenen Unternehmen, Verwaltungsratsmitgliedern oder führenden Mitarbeitern von BNY Mellon Anlagen in diesen Teilfonds getätigt werden, wird BNY Mellon demzufolge Schritte unternehmen, um ausreichend Fondsvermögen durch Anlagen durch Drittparteien zu beschaffen, und/oder seine Startkapital-Investitionen oder jene seiner verbundenen Unternehmen, Verwaltungsratsmitglieder oder leitenden Mitarbeiter senken, sodass seine Anlagen zusammen mit jenen seiner verbundenen Unternehmen, Verwaltungsratsmitglieder oder führenden Mitarbeiter generell weniger als 25 % des Teilfonds drei Jahre nach Auflegung des Teilfonds darstellen. Wenn BNY Mellon gezwungen ist, einige oder alle ihre Startkapitalanlagen in einem bestimmten Teilfonds des ICAV zu veräußern, wird dies Verkäufe von Portfoliobeständen beinhalten, um Barmittel zu beschaffen. Solche Veräußerungen bergen folgende Risiken: BNY Mellon kann zunächst über einen größeren prozentualen Anteil an dem Teilfonds verfügen, und etwaige verbindliche Reduktionen können die Portfolioumschlagshäufigkeit des Teilfonds steigern, was zu einer Erhöhung der Maklergebühren sowie Übertragungskosten und -ausgaben führen und steuerliche Folgen nach sich ziehen kann. Auf Anfrage können nähere Angaben zu den Anlagen von BNY Mellon in jedem Teilfonds, soweit anwendbar, zur Verfügung gestellt werden.

6. U.S. Bank Holding Company Act

BNY unterliegt gewissen US- und Nicht-US-Bankgesetzen, einschließlich dem Bank Holding Company Act aus dem Jahr 1956 in seiner geänderten Fassung (das „**BHCA**“), und der Regulierung durch den Rat der Gouverneure des amerikanischen Zentralbanksystems (die „US-Zentralbank“). Außerdem hat sich BNY dafür ausgesprochen, eine „Finanzholding-Gesellschaft“ (eine „FHG“) unter dem BHCA zu werden; dieser Status steht einer Bankholding-Gesellschaft zur Verfügung, die bestimmte Kriterien erfüllt. FHG können einen zwar größeren Umfang an Aktivitäten betreiben als Bankholding-Gesellschaften, die keine FHG sind, aber die Aktivitäten der FHG und deren Niederlassungen unterliegen weiterhin gewissen Beschränkungen, die durch das BHCA und den entsprechenden Verordnungen auferlegt werden. Wenn davon ausgegangen wird, dass BNY das ICAV im Sinne des BHCA „steuert“, dann werden diese Beschränkungen sicherlich auch für das ICAV gelten. Dementsprechend können das BHCA und andere geltende Bankgesetze, Regeln, Verordnungen, Leitlinien und deren Auslegungen seitens des Personals der Aufsichtsbehörden, welche diese verwalten, die Transaktionen und die Beziehungen zwischen der BNY einerseits und dem ICAV andererseits beschränken sowie die Anlagen, Aktivitäten und Transaktionen des ICAV einschränken. Zum Beispiel können die Verordnungen des BHCA unter anderem die Möglichkeit des ICAV einschränken, gewisse Anlagen zu tätigen oder die Höhe gewisser Anlagen beschränken, eine Höchst-Haltefrist für einige oder alle Anlagen des ICAV auferlegen, die Möglichkeit des Anlageverwalters einschränken, am Management und an der Führung der Unternehmen teilzuhaben, in welche das ICAV anlegt, und die Möglichkeit von BNY Mellon einschränken, in das ICAV zu investieren. Außerdem können gewisse Verordnungen unter dem BHCA eine Zusammenrechnung der im Besitz befindlichen, gehaltenen oder kontrollierten Positionen durch nahestehende Unternehmen erforderlich machen. Daher kann sich unter gewissen Umständen die Notwendigkeit ergeben, dass von BNY Mellon (einschließlich dem Anlageverwalter) für Kunden gehaltene Positionen mit Positionen zusammengeführt werden, die von Teilfonds des ICAV gehalten werden. Wenn in diesem Fall BHCA-Verordnungen eine Obergrenze für den Betrag einer Position, die gehalten werden darf, auferlegen, kann der Anlageverwalter verfügbare Kapazitäten nutzen, um Anlagen auf Rechnung anderer Kunden zu tätigen, wodurch das ICAV gezwungen sein kann, gewisse Anlagen zu beschränken und/oder zu veräußern. Diese Einschränkungen können das ICAV in erheblichem Maße beeinträchtigen, indem sie unter anderem die Fähigkeit des Anlageverwalters beeinträchtigen, bestimmte Strategien im Rahmen der Anlagepolitik eines Fonds zu verfolgen oder Handelsgeschäfte mit bestimmten Wertpapieren durchzuführen. BNY Mellon ist unter Umständen in Zukunft nicht mehr als FHG qualifiziert, wodurch das ICAV möglicherweise weiteren Einschränkungen unterworfen wird.

7. Zahlstellenrisiko

Anteilsinhaber , die sich dafür entscheiden oder aufgrund lokaler Vorschriften verpflichtet sind, Zeichnungs- oder Rücknahmegelder oder Dividenden über einen Vermittler statt direkt an das ICAV oder den betreffenden Teilfonds (z. B. eine Zahlstelle in dem betreffenden Land) zu zahlen bzw. davon zu erhalten, tragen ein Kreditrisiko gegenüber diesem Vermittler in Bezug auf (a) Zeichnungsgelder vor der Weiterleitung dieser Beträge an das ICAV oder des betreffenden Teilfonds und (b) Rücknahmegelder, die von diesem Vermittler an den betreffenden Anteilsinhaber zu zahlen sind.

8. Depotrisiken

   Marktpraktiken im Zusammenhang mit der Abwicklung von Wertpapiergeschäften und der Verwahrung von Vermögenswerten könnten ein erhöhtes Risiko mit sich bringen. Insbesondere sehen einige der Märkte, in die ein Teilfonds investieren kann, keine Abwicklung auf der Basis „Lieferung gegen Zahlung" vor, und das mit solchen Abwicklungen verbundene Risiko muss vom Teilfonds getragen werden.

9. Verwahrstellenrisiko

   Investiert ein Teilfonds in Finanzinstrumente, die verwahrt werden können („**verwahrte Vermögenswerte**"), muss die Verwahrstelle diese Vermögenswerte umfassend verwahren und haftet für jeden diesbezüglichen Verlust. Eine Haftungsbefreiung kommt nur in Betracht, wenn die Verwahrstelle nachweisen kann, dass der Verlust auf ein externes, außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle liegendes Ereignis zurückzuführen ist, dessen Folgen trotz aller angemessenen Vorsichtsmaßnahmen unvermeidbar waren. Im Falle eines solchen Verlusts (und sofern kein Nachweis dafür vorliegt, dass der Verlust durch ein derartiges externes Ereignis bedingt ist) ist die Verwahrstelle verpflichtet, dem Teilfonds unverzüglich Vermögenswerte, die mit den verlorenen identisch sind, oder einen entsprechenden Betrag zurückzuerstatten.

   Investiert ein Teilfonds in Vermögenswerte, bei denen es sich nicht um Finanzinstrumente handelt, die verwahrt werden können („**nicht verwahrte Vermögenswerte**"), ist die Verwahrstelle lediglich verpflichtet, das Eigentumsrecht des Teilfonds an derlei Vermögenswerten zu überprüfen und ein Verzeichnis derjenigen Vermögenswerte zu führen, bei denen die Verwahrstelle sich davon überzeugt hat, dass der Teilfonds Eigentumsrechte daran besitzt. Im Falle eines Verlusts solcher Vermögenswerte haftet die Verwahrstelle nur insoweit, als der Verlust auf eine fahrlässige oder vorsätzliche Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß dem Verwahrstellenvertrag zurückzuführen ist.

   Da die Teilfonds voraussichtlich sowohl in verwahrte als auch in nicht verwahrte Vermögenswerte investieren, ist zu beachten, dass sich die Verwahrungsfunktionen der Verwahrstelle und der jeweils geltende Haftungsstandard je nach Anlageklasse deutlich unterscheiden.

   Die Teilfonds genießen einen hohen Schutz hinsichtlich der Haftung der Verwahrstelle für die Verwahrung verwahrter Vermögenswerte. Das Schutzniveau für nicht verwahrte Vermögenswerte ist indes deutlich geringer. Dementsprechend gilt: Je höher der Anteil eines Teilfonds an nicht verwahrten Vermögenswerten, desto größer das Risiko, dass ein etwaiger Verlust dieser Vermögenswerte nicht ersetzt werden kann. Zwar wird auf Einzelfallbasis entschieden, ob eine bestimmte Anlage des Teilfonds als verwahrter Vermögenswert oder als nicht verwahrter Vermögenswert zu erachten ist, doch sei darauf hingewiesen, dass Derivate, die von einem Teilfonds außerbörslich gehandelt werden, im Allgemeinen als nicht verwahrte Vermögenswerte gelten. Darüber hinaus kann es auch andere Anlageklassen geben, in die ein Teilfonds von Zeit zu Zeit investiert und die ähnlich behandelt werden würden. Im Rahmen der gemäß OGAW V geltenden Haftungsregeln für Verwahrstellen bergen nicht verwahrte Vermögenswerte ein höheres Verwahrungsrisiko als verwahrte Vermögenswerte wie börsennotierte Aktien oder Anleihen. Im Hinblick auf eine sichere Verwahrung gehen Erstere daher mit einem deutlich größeren Verlustrisiko für den Teilfonds einher.

MAKRO-/POLITISCHE RISIKEN

1. Anhaltende Auswirkungen des Brexits

   Das Vereinigte Königreich ist am 31. Januar 2020 offiziell aus der EU ausgetreten. Im Zuge dessen bestehen nach wie vor erhebliche Unsicherheiten und potenzielle Störungen in verschiedenen Bereichen, darunter Finanzdienstleistungen, Datenschutz, Besteuerung, Zusammenarbeit bei der Regulierung und Streitbeilegung.

   Das ICAV kann verschiedenen Risiken ausgesetzt sein, die sich aus dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU ergeben. Dies gilt vor allem, wenn ein Teilfonds einen im Vereinigten Königreich ansässigen beauftragten Anlageverwalter damit beauftragt, in seinem Namen Portfolio- oder Risikomanagementaufgaben zu erfüllen. Zu diesen Risken gehören unter anderem:

   Der Verlust oder die Einschränkung des Zugangs des Teilfonds bzw. des britischen Anlageverwalters zum EU-Binnenmarkt, zur EU-Passregelung oder zum EU-Äquivalenzrahmen könnte deren Fähigkeit beeinträchtigen, EU-weit Dienstleistungen anzubieten, zu vermarkten oder zu erbringen sowie Zugang zu Finanzinfrastruktur, Kontrahenten oder Märkten in der Region zu erhalten.

   Die rechtlichen, regulatorischen, aufsichtsrechtlichen und durchsetzungsrechtlichen Unterschiede sowie unterschiedlichen Standards oder Praktiken zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU können für den Teilfonds bzw. den britischen Anlageverwalter zusätzliche Kosten, Komplexität und Unsicherheit verursachen und unterschiedliche oder sogar widersprüchliche Pflichten, Haftungsrisiken oder Sanktionen mit sich bringen.

   Das ICAV wird sich bemühen, die potenziellen Auswirkungen der mit dem Brexit verbundenen Risiken auf den Teilfonds und seine Anleger zu mindern und alle geltenden Gesetze, Vorschriften oder vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten, die sich aus dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU ergeben. Allerdings kann nicht garantiert werden, dass das ICAV in der Lage sein wird, alle derartigen Risiken vorherzusehen, zu vermeiden oder zu bewältigen, oder dass diese Risiken keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Finanzlage, die Ertragslage oder die Aussichten des Teilfonds haben werden.

2. Schuldenkrise in der Eurozone

   Infolge der Vertrauenskrise an den Märkten, die zu höheren Spreads im Hinblick auf Anleihenrenditen (die Kosten für die Kreditaufnahme an den Kapitalmärkten) und Kreditausfall-Spreads (die Kosten für den Erwerb von Kreditabsicherungen) geführt hat, insbesondere in Bezug auf bestimmte Länder der Eurozone, mussten einige Länder der EU „Rettungspakete" von Banken sowie Kreditfazilitäten von überstaatlichen Einrichtungen wie dem

Internationalen Währungsfonds (dem „**IWF**“) und der kürzlich geschaffenen Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (der **„EFSF“**) in Anspruch nehmen. Die EZB ergriff zudem Maßnahmen, um Schuldtitel der Eurozone aufzukaufen und so die Märkte zu stabilisieren und die Kreditkosten zu senken. Im Dezember 2011 einigten sich die Staats- und Regierungschefs der Eurozone sowie mehrere weitere EU-Länder in Brüssel auf einen „Fiskalpakt“. Dieser verpflichtet die beteiligten Staaten zur Einführung einer neuen Haushaltsregel in ihre nationalen Rechtsordnungen und zur beschleunigten Umsetzung des Vertrags über den Europäischen Stabilitätsmechanismus.

Ungeachtet der oben beschriebenen Maßnahmen – und potenzieller weiterer zukünftiger Schritte – bleibt es möglich, dass ein Land die Eurozone verlässt und zu einer nationalen Währung zurückkehrt und damit ggf. auch aus der EU ausscheidet. Ebenso ist nicht auszuschließen, dass der Euro in seiner derzeitigen Form nicht fortbesteht oder seinen Rechtsstatus in einem oder mehreren Mitgliedsstaaten verliert. Die Auswirkungen solcher potenziellen Ereignisse auf die Teilfonds, die auf den Euro lauten oder überwiegend in europäische Vermögenswerte investieren, lassen sich nicht vorhersagen.

3. Risiken von Finanzsanktionen

   Das ICAV betreibt ein umfassendes Programm, mit dem es Finanzsanktionen einzuhalten gedenkt und das dahingehend konzipiert ist, die mit Finanzsanktionen verbundenen Risiken zu identifizieren und zu reduzieren. Trotz aller Bemühungen des ICAV, alle geltenden Sanktionen einzuhalten, kann nicht zugesichert werden, dass es zu keinen diesbezüglichen Verstößen kommt. Derartige Verstöße könnten erhebliche Geldstrafen, Sanktionen und Reputationsschäden nach sich ziehen. Das ICAV kann verpflichtet sein, Vermögenswerte zu sperren und/oder Transaktionen zu melden, die sanktionierte Personen, Unternehmen oder Länder betreffen. Finanzsanktionen können das ICAV in seiner Fähigkeit beschränken, Transaktionen abzuschließen oder Zugang zu Vermögenswerten zu erhalten, was sich negativ auf die Anlageperformance auswirken könnte. Das ICAV könnte gezwungen sein, bestimmte Beteiligungen zu veräußern, um die Vorschriften zu Finanzsanktionen einzuhalten, was zu Verlusten oder zusätzlichen Kosten führen könnte. Es besteht das Risiko, dass sich Finanzsanktionen negativ auf den Wert bestimmter Anlagen oder auf die Fähigkeit des ICAV auswirken könnten, derlei Anlagen zu veräußern oder deren Wert zu realisieren.

4. Politische Risiken

   Die Performance eines Teilfonds kann durch veränderte Wirtschafts- und Marktbedingungen, Unwägbarkeiten wie politische Entwicklungen, militärische Konflikte und zivile Unruhen, Änderungen der Regierungspolitik, die Verhängung von Kapitalverkehrsbeschränkungen sowie durch neue rechtliche, aufsichtsrechtliche und steuerliche Vorschriften beeinträchtigt werden.

RISIKOFAKTOREN NICHT ERSCHÖPFEND

Die in diesem Prospekt aufgeführten Risiken erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, und potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass eine Anlage in dem ICAV oder einem seiner Teilfonds von Zeit zu Zeit mit außergewöhnlichen Risiken verbunden sein kann.

Anhang IV – Zusätzliche Informationen zu Finanzindizes, die für Anlagezwecke eingesetzt werden

Sofern im entsprechenden Nachtrag angegeben, kann der Teilfonds sich durch den Einsatz von FDI zu Anlagezwecken indirekt in Finanzindizes engagieren. Einzelheiten dazu, wo Sie weitere Informationen zu den Finanzindizes finden, sind nachstehend angegeben.

Indizes	– Link
EURIBOR	– https://www.euribor-rates.eu/
Markit CDX North American Investment Grade Index Markit CDX North American High Yield Index Markit CDX Emerging Markets Index Markit iBoxx EUR Liquid High Yield Index Markit iBoxx GBP Corporates Index Markit iBoxx USD Domestic Corporates Index Markit iBoxx USD Liquid HY Index Markit iBoxx USD Liquid IG Index Markit iBoxx USD Liquid Leveraged Loans Index Markit iBoxx EUR Corporates Index Markit iTraxx Asia Index Markit iTraxx Crossover Index Markit iTraxx Europe Index Markit iTraxx Senior Financials Index Markit iTraxx Subordinated Financial Index	– https://ihsmarkit.com/products/indices.html
SOFR	– https://www.newyorkfed.org/markets/reference-rates/sofr
SONIA	– https://www.bankofengland.co.uk/markets/sonia-benchmark

Anhang V – Wertpapierverzeichnis

Falls im entsprechenden Nachtrag angegeben, kann ein Teilfonds ohne Beschränkung in die nachfolgend aufgeführten Schuldtitel investieren.

Anleihen

Zusätzliche Tier-1- und Tier-2-Anleihen/Beschränkte Tier-1-, Tier-2- und Tier-3-Anleihen: Unternehmensanleihen, die von Finanzunternehmen wie Banken und Versicherungsgesellschaften begeben werden. Bei zusätzlichen/beschränkten Tier-1-Anleihen handelt es sich um das nachrangigste Hybridkapital, bei Tier-2-Anleihen um das zweitvorrangigste Hybridkapital, während Tier-3-Anleihen zum vorrangigsten Hybridkapital zählen, das eine Finanzgesellschaft auf dem Anleihenmarkt begeben kann. Zusätzliche/beschränkte Tier-1-, -2- und -3-Anleihen sind eine Untergruppe nachrangiger Schuldtitel. Siehe „Risiko durch nachrangige Schuldtitel" weiter oben für spezifische Angaben über die Risiken im Zusammenhang mit nachrangigen Schuldtiteln. Bei den zusätzlichen/beschränkten Tier-1-Anleihen handelt es sich um bedingte Pflichtwandelanleihen (CoCos) (siehe „Bedingte Pflichtwandelanleihen (CoCos)" unten und „Risiko von bedingten Pflichtwandelanleihen (CoCos)" für Einzelheiten zu den spezifischen Risiken). Im Allgemeinen beziehen sich zusätzliche Tier-1- und Tier-2-Anleihen auf Emissionen von Banken und beschränkte Tier-1-, Tier-2- und Tier-3-Anleihen beziehen sich auf Emissionen von Versicherungsgesellschaften.

Unternehmensanleihen: Anleihen, die von einem Unternehmen begeben werden, um Kapital zu beschaffen. Unternehmensanleihen können hybride Unternehmensanleihen umfassen, siehe die Definition von „hybriden Unternehmensanleihen" unten.

144A-Anleihen: Anleihen, die gemäß einer Regelung der SEC börsenfähig sind, nach der börsengehandelte Unternehmen Wertpapiere nicht registrieren müssen, die innerhalb der USA an US-Anleger verkauft werden.

Reg. S-Anleihen: Anleihen, die gemäß einer Regelung der SEC börsenfähig sind, nach der börsengehandelte Unternehmen Wertpapiere nicht registrieren müssen, die außerhalb der USA an ausländische Anleger verkauft werden.

Behördliche Anleihen (Agency Bonds): Anleihen, die durch eine Regierungsbehörde herausgegeben werden.

Brady Bonds: Auf US-Dollar lautende Anleihen, die von den Regierungen von Entwicklungsländern ausgegeben werden. Endfällige Anleihen (Bullet Bonds): Anleihen, deren Gesamttilgungswert als Gesamtbetrag zum Fälligkeitstermin ausgezahlt wird. Sie können durch den Emittenten nicht vorzeitig abgelöst werden, d. h. sie sind nicht kündbar.

Kündbare Anleihen (Callable Bonds): Anleihen, die an einem bestimmten Stichtag oder Ereignis vor dem Ende der Laufzeit zurückgegeben werden können. Die frühzeitige Rückzahlung vor Fälligkeit liegt im Ermessen (Option) des Emittenten. Eine Anleihe mit Call-Option ist ein nicht-derivatives Finanzinstrument mit eingebetteter Derivatekontrakt-Komponente. Der Wert der Anleihe ermittelt sich auf Grundlage des zugrunde liegenden Werts der in den Kontrakt eingebetteten Derivatekomponente.

Anleihen mit Put-Option: Anleihen, die an einem bestimmten Stichtag oder Ereignis vor dem Ende der Laufzeit zurückgegeben werden können. Die vorzeitige Rückzahlung ist dem Schuldner freigestellt. Eine Anleihe mit Put-Option ist ein nicht-derivatives Finanzinstrument mit eingebetteter Derivatekontrakt-Komponente. Der Wert der Anleihe ermittelt sich auf Grundlage des zugrunde liegenden Werts der in den Kontrakt eingebetteten Derivatekomponente.

Gedeckte Anleihen (Covered Bonds): Von einer Bank oder einem Hypothekeninstitut ausgegebene Anleihen, die durch einen Pool von Vermögenswerten besichert sind, die im Falle eines Ausfalls des Emittenten jederzeit Ansprüche abdecken können.

Eurobonds: Anleihen, die auf eine andere Währung als die Heimatwährung des Landes oder Marktes lauten, in dem sie ausgegeben werden.

Floating Rate Notes („**FRNs**"): Schuldtitel mit variablem Zinssatz, die einem veröffentlichten durchschnittlichen Interbanken-Zinssatz gegenübergestellt werden. Sie bieten dem Halter des Instruments eine Absicherung gegen Zinserhöhungen während der Laufzeit der FRN. Darüber hinaus sind die meisten FRNs, ähnlich wie Leveraged Loans, durch die Vermögenswerte des Darlehensnehmers mit einer vorrangigen Sicherheit besichert. Dadurch existiert ein höherer Schutzgrad vor Kapitalverlust, als bei typischen Unternehmensanleihen.

Anleihen mit variabler Verzinsung: Siehe Floating Rate Notes. GDP Linked Bonds (an das BIP gekoppelte Anleihen): Anleihen von Schwellen- oder Entwicklungsländern, bei denen der mit der Anlage verbundene Kupon (Zinssatz) an das Bruttoinlandsprodukt des Landes gekoppelt ist. Hierbei handelt es sich um eine Form von Anleihen mit variabler Verzinsung mit einem Kupon, der an die Wachstumsrate des Landes gebunden ist.

Indexgebundene Anleihen: Schuldtitel, bei denen die Zahlung der Zinserträge auf den Kapitalbetrag an einen speziellen Preisindex, in der Regel den Verbraucherpreisindex, gebunden ist. Das bietet Anlegern Schutz, indem sie vor Änderungen im zugrunde liegenden Index geschützt werden. Die Cashflows der Anleihe werden angepasst, um sicherzustellen, dass die Inhaber der Anleihe eine bekannte reale Rendite erhalten.

Inflationsindexierte Anleihen: Anleihen, die helfen, die Anleger vor der Inflation zu schützen. ILBs werden vor allem von Regierungen ausgegeben und sind inflationsgebunden, sodass der Kapitalbetrag und die Zinszahlungen mit der Inflationsrate steigen und fallen. Die Inflation kann die Kaufkraft der Anleger deutlich schädigen, und ILBs können möglicherweise vor den Auswirkungen der Inflation schützen.

Nur-Zins-Anleihen: Anleihen, bei denen vor Fälligkeit nur Zinszahlungen geleistet werden.

Kommunalanleihen: Anleihen, die durch einen Staat, eine Kommune oder einen Zweckkreisverband zur Finanzierung von Investitionen emittiert werden.

Sachleistungsanleihen: Anleihen, bei denen Zinszahlungen in Form von weiteren Anleihen derselben Art anstelle von Barmitteln geleistet werden können. Bei

diesen Wertpapieren wird kein Barzins ausgezahlt, bis der vollständige Tilgungsbetrag zurückgezahlt oder abgelöst wurde.

Anleihen mit fest vereinbartem, ansteigendem Zinssatz (Step-up Bonds): Anleihen, deren ursprünglicher Kuponsatz während der Laufzeit der Anleihe steigt, und zwar normalerweise in regelmäßigen Zeitabständen. Die Kuponzahlung kann sich je nach Vertragsbedingungen ein- oder mehrmals erhöhen.

Tender Option Bonds: Anleihen, die von einem Tender Option Bond Trust ausgegeben werden. Tender Option Bond Trusts kaufen Kommunalanleihen und geben Tender Option Bonds in Form von Zertifikaten aus, die ein Engagement in zugrunde liegenden, vom Tender Option Bond Trust gekauften Finanzinstrumenten bieten. Diese Zertifikate, die als Tender Option Bonds bezeichnet werden, sind Verpflichtungen, die auch als „Put Bonds" oder „kündbare Wertpapiere" bekannt sind und dem Anleger das Recht gewähren, vom Tender Option Bond Trust oder dessen Vertreter zu verlangen, die Zertifikate üblicherweise zum Nennwert in regelmäßigen Abständen vor dem Fälligkeitsdatum oder beim Auftreten vorgegebener Ereignisse oder Bedingungen zu kaufen.

Anleihen zum Makeln: Anleihen, bei denen der Emittent die Option besitzt, Barzinszahlungen aufzuschieben, indem er vereinbart, zu einem Zeitpunkt in der Zukunft oder bis der Kapitalbetrag zurückgezahlt oder getilgt wurde einen erhöhten Kupon zu zahlen.

Use-of-Proceeds Impact Bonds: Anleihen, d. h. fest oder variabel verzinsliche Unternehmensanleihen und schuldtitelbezogene Wertpapiere, deren Erlöse ausschließlich zur teilweisen oder vollständigen Finanzierung oder Refinanzierung von Projekten mit positiven ökologischen und/oder sozialen Auswirkungen verwendet werden.

US-Schatzobligationen (US-Treasury Bonds): Vom US-Schatzamt ausgegebene Schuldtitel mit einer Laufzeit von mehr als zehn Jahren.

US-Schatzanweisungen (US-Treasury Notes): Vom US-Schatzamt ausgegebene Schuldtitel mit einer Laufzeit von zwei bis zehn Jahren.

US-Schatzwechsel (US-Treasury Bills): Vom US-Schatzamt ausgegebene Schuldtitel mit einer Laufzeit von unter einem Jahr.

Nullkupon-Schatzwechsel: Kurzfristige Anleihen (in der Regel mit einer Laufzeit von einem bis sechs Monaten), die von Regierungen ausgegeben werden und bei denen während der gesamten Laufzeit der Anleihen keine Zinszahlungen erfolgen, sondern sowohl Kapital als auch aufgelaufene Zinsen bei Fälligkeit ausgezahlt werden.

Nullkupon-Anleihen: Anleihen, bei denen während der Laufzeit der Anleihe keine Zinszahlungen geleistet werden und sowohl die Tilgung als auch der aufgelaufene Zins bei Fälligkeit gezahlt wird.

Yankee-Bonds: Anleihen, die von einer ausländischen Gesellschaft wie einer Bank oder einem Unternehmen ausgegeben wurden, jedoch in den USA ausgegeben und gehandelt werden und auf US-Dollar lauten.

Schuldinstrumente

Amortisierende Schuldtitel: Anleihen mit termingebundenen regelmäßigen Tilgungs- und Zinszahlungen.

Amortisierende Darlehen (Tilgungsdarlehen): Siehe „Amortisierende Schuldtitel".

Darlehensabtretungen: Die Abtretung von Darlehen und allen damit verbundenen Rechten und Pflichten von einem Darlehensgeber an einen Dritten. Beim Erwerb von Darlehensabtretungen übernimmt der Teilfonds nur das mit dem Unternehmensschuldner verbundene Kreditrisiko.

Darlehensbeteiligungen: Stellt das Recht dar, von einem Darlehensgeber einen festen Prozentsatz der Tilgungs- und Zinszahlungen (und in manchen Fällen Gebühren) auf ein Darlehen zu erhalten, stellt aber generell kein direktes Darlehen an den zugrunde liegenden Darlehensnehmer dar. Eine Darlehensbeteiligung ist ein vertragliches Recht, das von einem Darlehensgeber an einen Teilnehmer verkauft wird. Infolgedessen hat der Teilnehmer weder eine Gläubigerbeziehung noch eine vertragliche Beziehung zum Darlehensnehmer. Ferner hat ein Teilnehmer eines Konsortialkredits in der Regel keine Stimmrechte, diese verbleiben beim Darlehensgeber. Das Recht des Teilfonds auf Erhalt eines bestimmten Prozentsatzes von Tilgungs- und Zinszahlungen gemäß einer Darlehensbeteiligung ist davon abhängig, dass der Darlehensgeber die zugrunde liegenden Zahlungen vom Darlehensnehmer erhält. Grundsätzlich übernimmt ein Teilfonds beim Kauf einer Darlehensbeteiligung das Kreditrisiko von sowohl dem Darlehensnehmer gemäß dem Darlehen als auch dem Darlehensgeber, der die Beteiligung gewährt. Tritt seitens des zugrunde liegenden Darlehensnehmers ein Zahlungsausfall ein, muss sich der Käufer einer Darlehensbeteiligung auf den Darlehensgeber verlassen, um seine gegebenenfalls bestehenden Rechte an Sicherheiten und Wertpapieren durchzusetzen und Tilgung und Zinsen einzuziehen.

Fremdfinanzierte Darlehen: Unternehmensanleihen mit Ratings unterhalb von Investment-Grade, die durch die Vermögenswerte des Darlehensnehmers besichert sind. Deshalb wird oft davon ausgegangen, dass Leveraged Loans bei Ausfall eine höhere Verwertungsrate haben, als nicht besicherte Schuldtitel.

Konsortialkredite: Kredite, die von einer Gruppe von Darlehensgebern – als Konsortium bezeichnet – angeboten werden, die zusammenarbeiten, um einem einzelnen Darlehensnehmer Mittel bereitzustellen. Solche Darlehen stellen jedoch keine direkte Kreditvergabe durch den Teilfonds dar, da sie von Finanzinstituten gekauft werden, die nicht der ursprüngliche oder endgültige Darlehensnehmer sind. Beim ursprünglichen oder endgültigen Darlehensnehmer könnte es sich beispielsweise um ein Unternehmen, ein Großprojekt oder eine staatliche Einrichtung wie eine Regierung handeln.

Vorrangige Schuld: Die Vorrangigkeit bezieht sich auf die Reihenfolge der Rückzahlung im Falle eines Konkurses des Emittenten, bei denen die Inhaber von nachrangigen Schuldtiteln erst dann bezahlt werden, wenn Inhaber von vorrangigen Schuldtiteln bereits vollständig ausbezahlt worden sind.

Nachrangige Schuldtitel: Die Nachrangigkeit bezieht sich auf die Reihenfolge der Rückzahlung im Falle eines Konkurses des Emittenten, bei denen die Inhaber von nachrangigen Schuldtiteln erst dann bezahlt werden, wenn Inhaber von vorrangigen Schuldtiteln bereits vollständig ausbezahlt worden sind.

Schuldverschreibungen

Forderungsbesicherte Wertpapiere („**ABS**“, Asset-Backed Securities): Schuldinstrumente, die sich aus Gruppen von aus Schuldtiteln und Wertpapieren mit schuldtitelähnlichen Merkmalen zusammensetzen. ABS ermöglichen es einem Anlageverwalter, sich in dem zugrunde liegenden Pool an Vermögenswerten zu engagieren.

Hypothekarisch besicherte Wertpapiere („**MBS**“, Mortgage-Backed Securities): Schuldinstrumente, die sich aus Gruppen von gewerblichen und privaten Hypotheken zusammensetzen. MBS ermöglichen es einem Anlageverwalter, sich in Hypothekenschulden zu engagieren.

Schuldverschreibungen: Schuldtitel, die nicht durch Sicherheiten besichert sind. Da Schuldverschreibungen nicht durch Sicherheiten besichert sind, müssen Schuldverschreibungen sich auf die Bonität des Emittenten verlassen.

Credit Linked Notes („**CLN**“): Strukturierte Schuldtitel mit Bezug auf die finanzielle Wertsteigerung eines zugrunde liegenden Wertpapiers. Mittels CLN kann ein Anlageverwalter seinen Einschätzungen hinsichtlich des zugrunde liegenden Wertpapiers Ausdruck verleihen. Bei diesem Wertpapier handelt es sich um ein nicht-derivatives Finanzinstrument mit eingebetteter Derivatekontrakt-Komponente. Der Wert des Wertpapiers ermittelt sich auf Grundlage des zugrunde liegenden Werts der in den Kontrakt eingebetteten Derivatekomponente.

Exchange Traded Notes („**ETNs**“): Unbesicherte, nachrangige Schuldtitel, die an die Performance eines Marktindexes gekoppelt sind und an größeren Börsenplätzen gehandelt werden.

Surplus Notes: Schuldtitel von Versicherungsunternehmen, die einen Kupon zahlen und wie eine Standardschuldverschreibung eine feste Laufzeit haben. Das entscheidende Merkmal von Surplus Notes besteht darin, dass die Versicherungsaufsichtsbehörde Tilgungs- oder Zinszahlungen auf Surplus Notes genehmigen muss.

Collateralised Debt Obligations („**CDOs**“): Tranchierte Wertpapiere, die ähnliche Risiken bergen wie CMO. Sie werden jedoch nicht durch einen Pool von Hypothekendarlehen, sondern durch Pools von sonstigen Schuldtiteln (wie z. B. Unternehmensschuldtitel) besichert. Die Risiken einer Anlage in ein CDO hängen weitgehend von der Art der Sicherungswertpapiere und der Klasse der CDO ab, in die ein Teilfonds investiert.

Collateralised Loan Obligations („**CLOs**“): Tranchierte Wertpapiere, die sich aus einem Pool von Unternehmenskrediten zusammensetzen. Mittels CLOs kann ein Anlageverwalter Engagements in dem zugrunde liegenden Pool von Unternehmenskrediten eingehen. Der Käufer eines CLO erhält planmäßige Auszahlungen aus den zugrunde liegenden Krediten; der Käufer übernimmt aber auch das Ausfallrisiko der zugrunde liegenden Kredite.

Collateralised Mortgage Obligations (**CMOs**): Tranchierte Wertpapiere, die eine Beteiligung an einem Pool von Hypothekendarlehen darstellen oder durch einen solchen besichert sind. CMO werden in unterschiedlichen Klassen mit unterschiedlichen ausgewiesenen Fälligkeiten emittiert, die unterschiedliche Kredit- und Anlageprofile haben können. Da der Hypothekenpool Vorauszahlungen erhält, zahlt der Pool Anleger in Klassen mit kürzeren Fälligkeiten zuerst aus. Vorauszahlungen können dazu führen, dass die tatsächliche Fälligkeit einer CMO deutlich kürzer als deren ausgewiesene Fälligkeit ist. Umgekehrt können unerwartet langsame Vorauszahlungen die tatsächlichen Fälligkeiten von CMO verlängern und sie einem größeren Risiko eines Marktwertverlusts als Reaktion auf steigende Zinsen aussetzen, als dies bei traditionellen Schuldtiteln der Fall ist, und dadurch möglicherweise ihre Volatilität erhöhen.

Strukturierte Schuldverschreibungen: Schuldtitel, deren Zins oder Nennwert durch einen unabhängigen Indikator bestimmt werden und auch indexierte Wertpapiere umfassen.

Unbesicherte Verpflichtungen: Wertpapiere, die nicht durch eine spezifische Sicherheit besichert sind und die normalerweise gegenüber besicherten oder vorrangigen Verbindlichkeiten in der Kapitalstruktur des Emittenten nachrangig sind. Diese Verpflichtungen haben bei einem Ausfall zwar ein Anrecht auf die Vermögenswerte des Unternehmens, aber erst, nachdem Gläubiger mit größerer Vorrangigkeit ausbezahlt wurden.

Hybrid-Wertpapiere

Hybrid-Wertpapiere: sind Schuldverschreibungen wie z. B. hybride Unternehmensanleihen (siehe nachstehend Erläuterung), die eine oder mehrere „aktienähnliche“ Merkmale aufweisen können, darunter eine unbefristete Laufzeit, eine nachrangige Rangstellung, diskretionäre Kuponzahlungen oder andere Merkmale, die das Risiko des Instruments im Hinblick auf die finanzielle Entwicklung des Emittenten erhöhen.

Hybride Unternehmensanleihen: Unter hybriden Unternehmensanleihen versteht man Unternehmensanleihen mit bestimmten aktienähnlichen Merkmalen. Dabei handelt sich um festverzinsliche Wertpapiere, die gegenüber vorrangigen unbesicherten Verbindlichkeiten nachrangig, gegenüber Stammaktien jedoch vorrangig sind und in der Regel eine unbefristete oder sehr lange Laufzeit aufweisen. Emittenten können unter bestimmten Umständen die Kuponzahlungen aufschieben. Die konkreten Bedingungen, die einen Aufschub auslösen, sind in den Dokumenten zur rechtlichen Ausgestaltung der Anleihe festgelegt und variieren je nach Anleihe. Die Wahrscheinlichkeit eines Aufschubs ist von der jeweiligen Anleihe abhängig und wird vom Anlageverwalter beurteilt.

Als eine Untergruppe nachrangiger Schuldtitel gehen hybride Unternehmensanleihen mit den oben unter „Risiko durch nachrangige Schuldtitel“ beschriebenen Risiken einher.

Genussscheinähnliche Wertpapiere (mit aufschiebbaren Zinszahlungen): Festverzinsliche Wertpapiere mit festgelegter Laufzeit und periodischen Zinszahlungen. Genussscheinähnliche Wertpapiere werden durch einen Trust von einem Unternehmen oder einer Bank ausgegeben und haben Eigenschaften einer Vorzugsaktie, werden aber als festverzinsliche Wertpapiere behandelt.

Kumulative Anleihen (aufschiebbare Zinsen/ aufschiebbare Anleihen): Anleihen, bei denen die aufgeschobenen Kuponzahlungen zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen müssen. Die aufgelaufenen Kupons generieren im Fall nicht eingehaltener Zahlungstermine Zinsen in einer durch den Emittenten festgelegten Höhe.

Nicht kumulative Anleihen (aufschiebbare Zinsen/ aufschiebbare Anleihen): Anleihen, bei denen die aufgeschobenen Kuponzahlungen nie zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Emittenten können verlangen, Kuponzahlungen aufzuschieben, um ihre eigenen aufsichtsrechtlichen Anforderungen und/oder ihre Finanzierungsanforderungen effektiver verwalten zu können.

Anleihen mit kumulierten Zinsen: Anleihen, bei denen Zinszahlungen erst bei Fälligkeit geleistet werden. Es finden keine Kuponzahlungen über die Laufzeit hinweg statt, sondern die Zinsen laufen auf und bei Fälligkeit der Anleihe wird eine Pauschalsumme fällig.

Umtauschanleihen: Anleihen mit dem Recht, sie zu einem zukünftigen Zeitpunkt und unter vorgegebenen Bedingungen gegen Aktien eines Unternehmens zu tauschen. Dabei ist der Emittent der Aktien nicht identisch mit dem Emittenten der Umtauschanleihe (sondern meist ein Tochterunternehmen oder ein Unternehmen, an dem der Emittent beteiligt ist). Hierbei handelt es sich um ein hybrides Wertpapier.

Ewige Anleihen: Anleihen ohne Fälligkeitsdatum, die nicht rückzahlbar sind, aber einen kontinuierlichen und nachhaltigen Zins zahlen. Der Anleger erhält solange Zinszahlungen, wie er die ewige Anleihe hält.

Wandelanleihen: Anleihen, bei denen der Inhaber der Position diese bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses oder nach Ermessen des Inhabers der Anleihen in eine festgelegte Anzahl von Aktien wandelt. Wandelanleihen ermöglichen es einem Anlageverwalter, von steigenden Aktienkursen zu profitieren und bei fallenden Aktienkursen anleiheähnliche Renditen zu erzielen. Bei diesen Anleihen handelt es sich um nicht-derivative Finanzinstrumente mit eingebetteter Derivatekontrakt-Komponente. Der Wert der Anleihe ermittelt sich auf Grundlage des zugrunde liegenden Werts der in den Kontrakt eingebetteten Derivatekomponente.

Pflichtwandelanleihen: Wandelanleihen mit Wandlungs- oder Rücknahmemerkmal. Am oder vor dem vertraglich geregelten Wandlungstermin muss der Inhaber die Pflichtwandelanleihe in die zugrunde liegende Stammaktie umwandeln. Bei diesen Anleihen handelt es sich um nicht-derivative Finanzinstrumente mit eingebetteter Derivatekontrakt-Komponente. Der Wert der Anleihe ermittelt sich auf Grundlage des zugrunde liegenden Werts der in den Kontrakt eingebetteten Derivatekomponente.

Bedingte Pflichtwandelanleihen (CoCos): Diese Art von Wertpapieren bietet einen höheren Ertrag als herkömmliche Anleihen. CoCos werden nur von Schuldtiteln in Aktien umgewandelt, oder ihr Nennbetrag wertberichtigt, wenn das Emissionskapital unter einen festgelegten Schwellenwert fällt. Diese zwangsweise Umwandlung würde in der Regel unter wirtschaftlich ungünstigen Bedingungen erfolgen und zu einem materiellen Verlust für Anleger führen. Bei diesen Anleihen handelt es sich um nicht-derivative Finanzinstrumente mit eingebetteter Derivatekontrakt-Komponente. Der Wert der Anleihe ermittelt sich auf Grundlage des zugrunde liegenden Werts der in den Kontrakt eingebetteten Derivatekomponente. CoCos können als zusätzliche/beschränkte Tier-1-Anleihen bezeichnet werden (siehe oben: „Zusätzliche/beschränkte Tier-1-, -2- und -3-Anleihen“) und sind eine Untergruppe nachrangiger Schuldtitel. CoCos sind eine Untergruppe nachrangiger Schuldtitel. Lesen Sie die genauen Angaben zu den spezifischen Risiken oben unter „Risiko von bedingten Pflichtwandelanleihen (CoCos)“ und „Risiko durch nachrangige Schuldtitel“ nach.

Sonstiges/Verschiedenes

Guaranteed Investment Certificates („**GICs**“)/Funding Agreements („**FAs**“): Guaranteed Investment Contract (GIC) oder Funding Agreements (FA) werden durch Versicherungsunternehmen ausgegeben, mit garantierter Tilgung zu einem späteren Datum und einem variablen oder festen Zinssatz.

Funding Agreement Backed Notes werden durch den Trust an Anleger ausgegeben und sind durch einen abgetretenen Zins in einer Versicherungspolice mit festgelegtem Datum besichert. Die Haftung für die von der Versicherungsgesellschaft ausgestellte Police gilt als Verpflichtung des Versicherungsnehmers. Die Verpflichtung ist allen anderen Versicherungsnehmern gleichgestellt und erhält das gleiche Rating wie das Finanzkraftrating der ausstellenden Versicherungsgesellschaft. Die Gelder aus der Emission werden auf die gleiche Weise angelegt wie die allgemeinen Kontoanlagen eines Versicherungsunternehmens. GICs/FAs sind vorrangig besicherte Schuldverschreibungen der operativen Versicherungsgesellschaft und haben einen höheren Rang als vorrangige, unbesicherte Schuldverschreibungen der Versicherungsholding-Gesellschaft.

Darlehens-Partizipationsscheine: Festverzinsliche Wertpapiere, die durch ein oder mehrere Darlehen an einen Unternehmensschuldner besichert sind und Tilgungs- und Zinszahlungen unter Bezugnahme auf die Tilgungs- und Zinszahlungen des/der zugrunde liegenden Darlehen(s) leisten. Darlehens-Partizipationsscheine werden in der Regel von Banken oder anderen Finanzinstituten oder Kreditkonsortien angeboten. Beim Kauf von Darlehens-Partizipationsscheinen übernimmt der Teilfonds die mit dem Unternehmensschuldner verbundenen wirtschaftlichen Risiken sowie das mit dem Emittenten der Darlehens-Partizipationsscheine verbundene Kreditrisiko.

Bankakzept: Ein Bankakzept ist ein handelbares Schuldpapier mit den Merkmalen eines Terminwechsels. Ausgestellt wird es vom Aussteller, während es dem Inhaber das Recht auf den auf der Vorderseite des Akzepts angegebenen Betrag zu dem festgelegten Datum gewährt. Bankakzepte basieren auf der Bonität des Bankinstituts und nicht auf jener der Person oder des Unternehmens, die bzw. das als Aussteller fungiert. Zudem muss der Aussteller die Mittel bereitstellen, die zur Unterstützung des Bankakzepts erforderlich sind, um ein Risiko aufgrund unzureichender Mittel seitens des Ausstellers auszuschließen.

Anhang VI – Aufstellung der von der Verwahrstelle ernannten Unterverwahrer

Die globale Unterdepotbank der Verwahrstelle hat die folgenden Unternehmen in den jeweiligen nachstehend aufgeführten Märkten zu Unterbeauftragten ernannt. Diese Aufstellung kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden und ist auf schriftliche Anfrage beim Administrator oder bei der Verwahrstelle erhältlich.

UNTERDEPOTBANKEN

Land / Markt	Unterdepotbank
Argentinien	The Branch of Citibank, N.A. in der Republik Argentinien
Australien	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Australien	Citigroup Pty Limited
Österreich	UniCredit Bank Austria AG
Bahrain	HSBC Bank Middle East Limited
Bangladesch	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Belgien	The Bank of New York Mellon SA/NV
Belgien	Citibank Europe Plc
Bermudas	HSBC Bank Bermuda Limited
Botswana	Stanbic Bank Botswana Limited
Brasilien	Citibank N.A., Brasilien
Brasilien	Banco Santander (Brasil) S.A.
Bulgarien	Citibank Europe plc, Niederlassung Bulgarien
Kanada	CIBC Mellon Trust Company (CIBC Mellon)
Kaiman-Inseln	The Bank of New York Mellon
Kanalinseln	The Bank of New York Mellon
Chile	Banco De Chile
China	HSBC Bank (China) Company Limited
China	Bank of China Limited
Kolumbien	Cititrust Colombia S.A.
Costa Rica	Banco Nacional de Costa Rica
Kroatien	Privredna banka Zagreb d.d.
Zypern	BNP Paribas Securities Services
Zypern	Citibank Europe Plc, Niederlassung Griechenland
Tschechische Republik	Citibank Europe Plc, Organizacni Slozka
Dänemark	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ)
Dänemark	The Bank of New York Mellon SA/NV
Ägypten	HSBC Bank Egypt S.A.E.
Estland	SEB Pank AS
Estland	The Bank of New York Mellon SA/NV, Asset Servicing, Niederlassung Frankfurt am Main
Euromarket	Clearstream Banking S.A.
Euromarket	Euroclear Bank SA/NV
Finnland	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ), Niederlassung Helsinki (SEB Finland)
Frankreich	BNP Paribas Securities Services S.C.A.
Frankreich	Citibank Europe Plc,Niederlassung Vereinigtes Königreich
Frankreich	The Bank of New York Mellon SA/NV
Deutschland	The Bank of New York Mellon SA/NV, Asset Servicing, Niederlassung Frankfurt am Main
Ghana	Stanbic Bank Ghana Limited
Griechenland	BNP Paribas Securities Services S.C.A., Athen
Griechenland	Citibank Europe plc, Niederlassung Griechenland
Hongkong	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Hongkong	Citibank N.A. Hongkong
Ungarn	Citibank Europe plc, Niederlassung Ungarn
Island	Landsbankinn hf.
Island	Islandsbanki hf
Indien	Deutsche Bank AG
Indien	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Indien	Standard Chartered Bank, Niederlassung Indien
Indonesien	Deutsche Bank AG
Indonesien	Standard Chartered Bank, Niederlassung Indonesien
Irland	The Bank of New York Mellon
Israel	Bank Hapoalim B.M.
Italien	The Bank of New York Mellon SA/NV
Italien	Intesa Sanpaolo S.p.A.
Japan	Mizuho Bank, Ltd.
Japan	MUFG Bank Ltd
Jordanien	Bank of Jordan PLC
Kasachstan	Joint-Stock Company Citibank Kazakhstan
Kenia	Stanbic Bank Kenya Limited
Kuwait	HSBC Bank Middle East Limited, Kuwait
Lettland	AS SEB banka
Lettland	The Bank of New York Mellon SA/NV, Asset Servicing, Niederlassung Frankfurt am Main
Litauen	AB SEB Bankas
Litauen	The Bank of New York Mellon SA/NV, Asset Servicing, Niederlassung Frankfurt am Main
Luxemburg	Euroclear Bank S.A.
Malawi	Standard Bank PLC
Malaysia	HSBC Bank Malaysia Berhad
Malaysia	Standard Chartered Bank Malaysia Berhad
Malta	The Bank of New York Mellon SA/NV, Asset Servicing, Niederlassung Frankfurt am Main
Mauritius	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited

Land / Markt	Unterdepotbank
Mexiko	Banco Nacional de México S.A. Integrante del Grupo Financiero Banamex
Mexiko	Banco S3 Mexico S.A.
Marokko	Citibank Maghreb
Namibia	Standard Bank Namibia Limited
Niederlande	The Bank of New York Mellon SA/NV
Neuseeland	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Nigeria	Stanbic IBTC Bank Plc
Norwegen	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ) Niederlassung Oslo (SEB Norway)
Oman	Standard Chartered Bank
Pakistan	Deutsche Bank AG
Panama	Citibank N.A., Niederlassung Panama
Peru	Citibank del Peru S.A.
Philippinen	Standard Chartered Bank, Niederlassung Philippinen
Polen	Bank Polska Kasa Opieki S.A.
Portugal	Citibank Europe Plc
Katar	HSBC Bank Middle East Limited, Doha
Katar	Qatar National Bank
Rumänien	Citibank Europe plc, Niederlassung Rumänien
Russland	T-Bank
Russland	AO Citibank
Saudi-Arabien	HSBC Saudi Arabia Limited
Serbien	UniCredit Bank Serbia JSC
Singapur	DBS Bank Ltd
Singapur	Standard Chartered Bank (Singapore) Limited
Slowakische Republik	Citibank Europe plc, pobocka zahranicnej banky
Slowenien	UniCredit Banka Slovenia d.d.
Südafrika	Standard Chartered Bank
Südafrika	The Standard Bank of South Africa Limited
Südkorea	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Südkorea	Deutsche Bank AG
Spanien	Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, S.A.
Spanien	CACEIS Bank Spain, S.A.U.
Sri Lanka	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Schweden	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ)
Schweiz	Credit Suisse AG
Schweiz	UBS Switzerland AG
Taiwan	HSBC Bank (Taiwan) Limited
Tansania	Stanbic Bank Tanzania Limited
Thailand	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Tunesien	Union Internationale de Banques
Türkei	Deutsche Bank A.S.
V.A.E.	HSBC Bank Middle East Limited, Dubai
Vereinigtes Königreich	The Bank of New York Mellon
Vereinigte Staaten	The Bank of New York Mellon
Vereinigte Staaten Edelmetalle	HSBC Bank, USA, N.A.
Uganda	Stanbic Bank Uganda Limited
Ukraine	JSC „Citibank“, vollständiger Name Joint Stock Company „Citibank“
Uruguay	Banco Itaú Uruguay S.A.
Vietnam	HSBC Bank (Vietnam) Ltd
WAEMU	Société Générale Cote d'Ivoire
Sambia	Stanbic Bank Zambia Limited
Simbabwe	Stanbic Bank Zimbabwe Limited

Anlage VII – Stock Connect

Handelsanbindungen

Das Stock-Connect-Programm umfasst Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect. Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect bestehen jeweils aus einer Handelsanbindung nach Norden (die „**nordwärts gerichtete Handelsverbindung**“) für Investitionen in chinesischen A-Aktien (**„nordwärts gerichteter Handel“**) und einer Handelsanbindung nach Süden (der **„südwärts gerichtete Handelsverbindung**“) für Investitionen in Hongkong-Aktien (**„südwärts gerichteter Handel“**). Unter der nordwärts gerichteten Handelsverbindung können Anleger aus Hongkong und dem Ausland (einschließlich eines Teilfonds) über ihre Makler und Wertpapierhandelsgesellschaften in Hongkong (bzw. in Shanghai bzw. in Qianhai Shenzhen), die von der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited (die **„HKEX“**) gegründet wurden, an der Shanghai Stock Exchange („SSE“) oder der Shenzhen Stock Exchange (**„SZSE“**) notierte Aktien handeln, indem sie Aufträge an die SSE oder SZSE (je nach Sachlage) weiterleiten.

Zulässige Wertpapiere

Derzeit können Anleger aus Hongkong und dem Ausland (einschließlich eines Teilfonds) bestimmte an der SSE (die „**SSE-Wertpapiere**“) und der SZSE (die **„SZSE-Wertpapiere“**) notierte Aktien über Stock Connect handeln.

Zu den SSE-Wertpapieren gehören alle zugrunde liegenden Aktien des SSE 180 Index und des SSE 380 Index sowie alle an der SSE notierten chinesischen A-Aktien, die nicht als zugrunde liegende Aktien der entsprechenden Indizes geführt werden, zu denen aber entsprechende H-Aktien existieren, die an der The Stock Exchange of Hong Kong Limited (der „**SEHK**“) notiert sind, mit Ausnahme der folgenden:

a) An der SSE notierte Aktien, die nicht in Renminbi gehandelt werden; und

b) An der SSE notierte Aktien, die auf dem „Risk Alert Board“ geführt werden.

Zu den SZSE-Wertpapieren gehören alle Aktien des SZSE Component Index und des SZSE Small/Mid Cap Innovation Index, deren Marktkapitalisierung nicht unter sechs Mrd. Renminbi beträgt sowie alle an der SZSE notierten chinesischen A-Aktien, zu denen aber entsprechende H-Aktien existieren, die an der SEHK notiert sind, mit Ausnahme der folgenden:

a) An der SZSE notierte Aktien, die nicht in Renminbi gehandelt werden; und

b) An der SZSE notierte Aktien, die auf dem „Risk Alert Board“ geführt werden.

In der Anfangsphase des Shenzhen-Hong Kong Stock Connect sind die im ChiNext Board der SZSE unter der nordwärts gerichteten Handelsverbindung gelisteten Aktien auf institutionelle professionelle Anleger beschränkt. Vorbehaltlich der Klärung damit in Verbindung stehender, aufsichtsrechtlicher Fragen kann es anderen Anlegern später gestattet werden, solche Aktien zu handeln.

Es wird erwartet, dass die Liste der zulässigen Wertpapiere aktualisiert wird.

Handelstag

Anleger (inklusive eines Teilfonds) können auf dem anderen Markt nur an Tagen handeln, an dem beide Märkte für den Handel geöffnet sind und Bankdienstleistungen an den entsprechenden Abwicklungstagen auf beiden Märkten zur Verfügung stehen.

Handelskontingente

Der Handel unter dem Stock-Connect-Programm unterliegt einem Tageskontingent („**Daily Quota**“), das separat für Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect, sowie für den nordwärts und südwärts gerichteten Handel gilt. Das Tageskontingent begrenzt den höchstzulässigen Tagesnettohöchstwert grenzüberschreitender Handelsvorgänge unter dem Stock Connect-Programm. Die Kontingente gehören keinem Teilfonds an und werden nach dem „First-come-first-serve“-Prinzip genutzt. Die SEHK überwacht die Kontingente und veröffentlicht den verbleibenden Betrag des Tageskontingents für den nordwärts verlaufenden Handel zu festgelegten Zeiten auf der Webseite der HKEX. Das Tageskontingent kann sich in Zukunft ändern. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Anleger im Falle einer Änderung des Kontingents nicht benachrichtigen.

Abwicklung und Verwahrung

Die „The Hong Kong Securities Clearing Company“ Limited („**HKSCC**“) ist für das Clearing, die Abwicklung und die Bereitstellung von Depot-, Nominee- und anderen, ähnlichen Dienstleistungen für Handelsgeschäfte, die durch Teilnehmer und Anleger des Markts von Hongkong durchgeführt werden, verantwortlich. Anleger, die SSE- oder SZSE-Wertpapiere über die nordwärts gerichtete Handelsverbindung erworben haben, müssen diese Wertpapiere in den Depots ihrer Makler oder Depotbanken beim **CCASS** (Central Clearing and Settlement System, das Zentrale Clearing- und Abwicklungssystem), das durch die HKSCC unterhalten wird, verwahren.

Kapitalmaßnahmen und Anteilsinhaberversammlungen

Trotz der Tatsache, dass die HKSCC keine Interessen als Eigentümer an den in ihrem Gemeinschaftskonto bei der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited (die „**CSDCC**“) gehaltenen SSE oder SZSE-Wertpapiere beansprucht, behandelt die CSDCC als Registrar für die bei der SSE oder SZSE notierten Anteile die HKSCC als einen der Anteilsinhaber, wenn Kapitalmaßnahmen hinsichtlich solcher SSE- oder SZSE-Wertpapiere bearbeitet werden. Die HKSCC überwacht die Kapitalmaßnahmen mit Auswirkungen auf SSE- oder SZSE-Wertpapiere und informiert die relevanten CCASS-Teilnehmer über alle derartigen Kapitalmaßnahmen, die es erfordern, dass CCASS-Teilnehmer Schritte zur Teilnahme an den Maßnahmen einleiten.

Währung

Anleger aus Hongkong und Übersee (einschließlich eines Teilfonds) können SSE- und SZSE-Wertpapiere ausschließlich in Renminbi handeln und abrechnen.

Handelsgebühren und Steuern

Zusätzlich zur Entrichtung von Handelsgebühren und Stempelsteuern im Zusammenhang mit dem Handel von A-Aktien muss ein Teilfonds möglicherweise sonstige Gebühren und Steuern auf Erträge aus Wertpapierübertragungen entrichten, die von den zuständigen Behörden festgesetzt werden.

Deckung des Anlegerentschädigungsfonds

Anlagen eines Teilfonds über die nordwärts gerichtete Handelsverbindung mittels des Stock Connect-Programms sind nicht durch den Anlegerentschädigungsfonds von Hongkong abgedeckt. Der Anlegerentschädigungsfonds von Hongkong (der Hong Kong Investor Compensation Fund) wurde eingerichtet, um Entschädigungen an Anleger jedweder Nationalität zu bezahlen, die finanzielle Verluste infolge einer Nichterfüllung eines lizenzierten Vermittlers oder einer zugelassenen Finanzinstitution im Zusammenhang mit börsengehandelten Produkten in Hongkong erleiden. Da bei Nichterfüllung im nordwärts gerichteten Handel mittels des Stock Connect-Programms keine Produkte betroffen sind, die an der SEHK oder der Hong Kong Futures Exchanges Limited notiert sind oder gehandelt werden, sind sie nicht durch den Anlegerentschädigungsfonds abgedeckt. Da andererseits ein Teilfonds nordwärts gerichteten Handel über Wertpapiermakler in Hongkong, und nicht in der VR China, durchführt, sind die Anlagen des Teilfonds nicht durch den China Securities Investor Protection Fund (den chinesischen Schutzfonds für Wertpapieranleger) in der VR China geschützt.

Weitere Informationen über Stock Connect finden Sie auf der Website: https://www.hkex.com.hk/Mutual-Market/Stock-Connect?sc_lang=en

Anlage VIII – Bond Connect

Gegenseitiges Zugriffsprogramm zwischen China und Hongkong (China-Hong Kong Mutual Access Program)

Bond Connect ist die historische Öffnung des China Interbank Bond Market („**CIBM**“) für weltweite Anleger über das gegenseitige Zugriffsprogramm zwischen China und Hongkong. Bond Connect ist eine Initiative, die im Juli 2017 aufgelegt wurde. Sie soll den Zugriff auf den CIBM zwischen Hongkong und der VR China ermöglichen. Sie wurde durch das China Foreign Exchange Trade System & National Interbank Funding Centre („**CFETS**“), die China Central Depository & Clearing Co., Ltd („**CCDC**“), das Shanghai Clearing House („**SHCH**“), die HKEX und die Central Moneymarkets Unit („**CMU**“) der Hong Kong Monetary Authority („**HKMA**“) ins Leben gerufen. Die CMU unterliegt derzeit der rechtlichen Aufsicht durch die HKMA, die durch das Financial Market Infrastructure Oversight-Team der HKMA ausgeübt wird.

Bond Connect soll die Effizienz und Flexibilität von Anlagen im CIBM verbessern. Dieses Ziel wird erreicht durch Vereinfachung der Zugangsanforderungen für den Markteintritt, die Benutzung der Handelsinfrastruktur von Hongkong für den Anschluss an das CFETS sowie den Wegfall der Anlagequoten und des Bond Settlement Agent, die sämtlich für Direktanlagen im CIBM erforderlich sind.

Getrennte Verwahrung von Vermögenswerten

Unter dem Bond-Connect-Programm werden Vermögenswerte bei den Onshore- und Offshore-Zentralverwahrstellen (Central Depositories, „**CSD**“) in drei Klassen unterteilt. Anleger, die Bond Connect verwenden, sind verpflichtet, ihre Anleihen auf einem getrennten Depot bei der Offshore-Verwahrstelle im Namen des Endanlegers zu hinterlegen.

Durch Bond Connect erworbene Anleihen werden bei der CCDC/SCH in einer Nominee-Struktur im Namen der CMU gehalten. Anleger sind die wirtschaftlich berechtigten Eigentümer der Anleihen über eine getrennte Depotstruktur in der CMU in Hongkong.

Handels-Link

Teilnehmer des Bond Connect registrieren sich bei Handelsplattformen wie Tradeweb und Bloomberg, der elektronischen Offshore-Bond Connect-Handelsplattform, die direkt an das CFETS angebunden ist. Über diese Plattformen ist der Handel mit designierten Onshore-Bond Connect-Wertpapierhändlern mittels des Request for Quotation-Protokolls („**RFQ**“) möglich.

Die designierten Bond Connect-Wertpapierhändler stellen handelsfähige Kurse über das CFETS bereit. Das Angebot beinhaltet den vollen Betrag mit Clean Price (Kurs ohne Stückzinsen), Rückzahlungsrendite und Geltungszeitraum für die Antwort. Die Wertpapierhändler können es ablehnen, auf das RFQ zu reagieren und können das Angebot solange ablehnen, ändern oder zurückziehen, bis es durch den potenziellen Käufer angenommen wurde. Bei Annahme des Angebots durch den potenziellen Käufer werden alle anderen Angebote automatisch ungültig. CFETS erzeugt daraufhin eine Ausführungsbestätigung, die Wertpapierhändler, Käufer, CFETS und die Verwahrstelle zur Abwicklung einsetzen.

Transaktionsablauf für Abwicklung und Link

Die Abwicklung erfolgt über den Abwicklungs-Link zwischen der CMU in Hongkong und der CCDC in der VR China.

Für Transaktionen Lieferung gegen Zahlung:

- Die Abwicklungsanweisung muss im CCDC-System bis 10:00 Uhr Hongkong-Zeit übereinstimmend vorhanden und bestätigt sein. Die Wertpapiere werden für die Transaktion vorgemerkt und durch das CCDC-System geblockt.
- Der Handelskontrahent in der VR China (der Käufer) nimmt die Abwicklungs-Einzahlung bis 13:00 Uhr Hongkong-Zeit an die CMU vor.

Nach 17:00 Uhr Hongkong-Zeit, falls die Bestätigung der CMU vorliegt, dass Geldmittel eingegangen sind, liefert die CCDC die Wertpapiere an die Anleihehändler in Festlandchina. Das veranlasst die CMU, die Barerlöse aus der Abwicklung an die jeweiligen Unterdepotbanken zu überweisen.

Anhang IX – Haftungsausschlüsse der Referenzwertanbieter

Bloomberg

BLOOMBERG, BLOOMBERG INDICES und Bloomberg Fixed Income Indices (die „Indizes“) sind Handelsmarken oder Dienstleistungsmarken der Bloomberg Finance L.P. Die Bloomberg Finance L.P. und ihre verbundenen Unternehmen, einschließlich Bloomberg Index Services Limited, besitzen als Verwalter der Indizes (zusammen „Bloomberg“) oder Bloombergs Lizenzgeber alle firmeneigenen Rechte an den Indizes. Bloomberg garantiert nicht die Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit von Daten oder Informationen im Zusammenhang mit den Indizes. Bloomberg übernimmt weder ausdrücklich noch stillschweigend eine Gewährleistung hinsichtlich der Indizes oder diesbezüglicher Daten oder Werte bzw. für die dadurch zu erzielenden Ergebnisse und lehnt ausdrücklich sämtliche Gewährleistungen hinsichtlich der diesbezüglichen Marktgängigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck ab. Es ist nicht möglich, direkt in einen Index zu investieren. Simulationen der Wertentwicklung zeigen nicht die tatsächliche Wertentwicklung. Die in der Vergangenheit erzielte Wertentwicklung ist kein Indikator für zukünftige Ergebnisse. Bloomberg, seine Lizenzgeber und ihre jeweiligen Mitarbeiter, Auftragnehmer, Vermittler, Lieferanten und Anbieter übernehmen keine Haftung oder Verantwortung jeglicher Art für eine Verletzung oder Schäden, seien es direkte, indirekte, Folge-, zufällige, Straf- oder andere Schäden, die im Zusammenhang mit den Indizes oder Daten oder Werten in diesem Zusammenhang entstehen, unabhängig davon, ob sie durch deren Fahrlässigkeit oder anderweitig entstehen. Dieses Dokument enthält Sachinformationen und keine Beratung zu Finanzprodukten. Nichts in den Indizes ist ein Angebot von Finanzinstrumenten oder eine Anlageberatung oder eine Anlageempfehlung (d. h. Empfehlungen, zu „kaufen“, zu „verkaufen“, zu „halten“ oder nicht oder eine andere Transaktion mit einer bestimmten Beteiligung oder Beteiligungen abzuschließen) von Bloomberg oder als solche auszulegen oder eine Empfehlung für eine Anlage oder andere Strategie von Bloomberg. Daten und andere über die Indizes verfügbaren Informationen sollten nicht als ausreichende Informationen angesehen werden, um auf ihrer Grundlage eine Anlageentscheidung zu treffen. Alle von den Indizes zur Verfügung gestellten Informationen sind unpersönlicher Art und nicht auf die Bedürfnisse einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personengruppe zugeschnitten. Bloomberg gibt keine Meinung zum zukünftigen oder erwarteten Wert eines Wertpapiers oder einer anderen Beteiligung ab und empfiehlt weder ausdrücklich noch implizit eine Anlagestrategie oder schlägt diese vor. Die Kunden sollten in Erwägung ziehen, sich unabhängig beraten zu lassen bevor sie Finanzentscheidungen treffen.

Anhang A zum Prospekt – Gesamtverzeichnis der Teilfonds

BNY ETF ICAV

Eine offene irische Investmentgesellschaft mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, gegründet in Irland gemäß dem ICAV-Gesetz und von der Zentralbank gemäß den OGAW-Vorschriften als OGAW zugelassen.

Datum: 8. Oktober 2026

Dieses Dokument ist Bestandteil des Prospekts vom 8. Oktober 2026 (der „**Prospekt**“) sowie des entsprechenden Nachtrags für jeden Teilfonds und sollte in Verbindung mit diesen Dokumenten gelesen werden. Dieser Anhang A ersetzt alle früheren Fassungen desselben.

Die Verbreitung dieses Anhangs A ist nur dann zulässig, wenn ihm eine Kopie des Prospekts und des Nachtrags für den jeweiligen Teilfonds beigefügt ist.

Im Prospekt definierte Wörter und Begriffe haben, sofern der Kontext nichts anderes erfordert, bei ihrer Verwendung in diesem Dokument dieselbe Bedeutung.

Verzeichnis der Teilfonds des ICAV.

Das ICAV verfügt zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Anhangs über folgende Teilfonds:

- BNY Global Aggregate Bond Active UCITS ETF
- BNY Global High Yield Active UCITS ETF
- BNY US High Yield Active UCITS ETF
- BNY Euro Corporate Bond Active UCITS ETF
- BNY Global Corporate Bond Active UCITS ETF

BNY Global Aggregate Bond Active UCITS ETF

NACHTRAG VOM 8. OKTOBER 2026

ein Teilfonds des BNY ETF ICAV

Ein irisches kollektives Vermögensverwaltungsvehikel (ICAV) und eine offene irische Investmentgesellschaft mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, gegründet in Irland gemäß dem Irish Collective Asset-management Vehicles Act 2015 und von der Zentralbank gemäß den OGAW-Vorschriften als OGAW zugelassen.

Zusätzliche Informationen hinsichtlich des Anlegerprofils neben den im Prospekt enthaltenen Angaben können an Dritte (d. h. Wertpapiermakler/Vermittler) weitergegeben werden, damit diese Dritten ihren gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen nachkommen können.

Wichtige hinweise

Dieser Nachtrag enthält Informationen, die sich speziell auf den BNY Global Aggregate Bond Active UCITS ETF (der „Teilfonds") beziehen. Der Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts vom 8. Oktober 2026 für den BNY ETF ICAV (das „ICAV") und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.

Bei dem Teilfonds handelt es sich um einen aktiv verwalteten OGAW ETF.

Die Verwaltungsratsmitglieder des ICAV, deren Namen im Abschnitt „*Verwaltung des ICAV – Der Verwaltungsrat*" des Prospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die im Prospekt und in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt haben walten lassen, um dies sicherzustellen) entsprechen die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen, nach Einschätzung des Verwaltungsrats, nichts aus, was wahrscheinlich den Inhalt dieser Informationen wesentlich beeinflussen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Da der Preis der Anteile an dem Teilfonds sowohl fallen als auch steigen kann, ist der Teilfonds keine geeignete Anlage für einen Anleger, der den Verlust seiner Anlage nicht verkraften kann.

Eine Anlage in dem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und eignet sich möglicherweise nicht für alle Anleger.

Der Teilfonds kann für Anlagezwecke, zum Zweck der Absicherung und zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung in derivative Finanzinstrumente („FDI") investieren (wie nachstehend detailliert erläutert). Die Nutzung von FDI zu Anlagezwecken kann in umfangreichem Maß erfolgen.

Dieser Nachtrag stellt keinen Leitfaden für die künftige Volatilität des Teilfonds dar. Sie kann sich im Zeitverlauf ändern. Anleger können zudem das KIID/KID zu Rate ziehen, um die aktuellsten SRRI/SRI-Werte einzusehen.

Vor einer Investition in den Teilfonds sollten Anleger Anhang III des Prospekts (mit dem Titel „*Risikofaktoren*") lesen und berücksichtigen.

Der Verwaltungsrat des ICAV kann von Zeit zu Zeit neue Anteilsklassen auflegen, sofern die Auflegung solcher neuer Anteilsklassen der Zentralbank im Voraus mitgeteilt und von dieser genehmigt wird. Für keine der einzelnen Anteilsklassen wird eine gesonderten Vermögensmasse gehalten.

Begrifflichkeiten und wesentliche Informationen

Sofern nachstehend nicht anders angegeben, haben alle in diesem Nachtrag verwendeten Begriffe dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Basiswährung	USD
Referenzwert	Bloomberg Global Aggregate Index (abgesichert in US-Dollar)
Geschäftstag	In Bezug auf den Teilfonds ist ein Tag gemeint, an dem die Märkte in England für den Handel geöffnet sind (oder ein anderer Tag, den der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit vorbehaltlich einer vorherigen Mitteilung an die Anteilsinhaber festlegen kann).
Handelstag	Im Allgemeinen gilt jeder Geschäftstag als Handelstag. Einige Geschäftstage sind jedoch keine Handelstage, z. B. wenn Märkte, an denen die Anlagen des Teilfonds notiert sind oder gehandelt werden, oder für den Referenzwert relevante Märkte ausgesetzt oder geschlossen sind oder wenn in der jeweiligen Rechtsordnung, in der ein Beauftragter des Anlageverwalters ansässig ist, ein Feiertag besteht, vorausgesetzt, es gibt mindestens einen Handelstag pro zwei Wochen. Dabei liegt es im Ermessen des Verwaltungsrats, die Ermittlung des Nettoinventarwerts sowie den Verkauf, den Umtausch und/oder die Rücknahme von Anteilen am ICAV oder am Teilfonds gemäß den Bestimmungen des Prospekts und der Gründungsurkunde vorübergehend auszusetzen. Der Anlageverwalter erstellt Handelskalender, die die Handelstage für den Teilfonds im Voraus angeben. Der Handelskalender kann vom Anlageverwalter von Zeit zu Zeit geändert werden, wenn z. B. der entsprechende Marktbetreiber, die Aufsichtsbehörde oder die Börse (je nach Fall) einen relevanten Markt für den Handel und/oder die Abwicklung für geschlossen erklärt (eine solche Schließung kann mit geringer oder ohne Vorankündigung gegenüber dem Anlageverwalter erfolgen). Der Handelskalender für den Teilfonds und jede Anteilsklasse innerhalb des Teilfonds ist auf der Website von BNY abrufbar: https://www.bny.com/investments
Annahmeschluss – Zahlungsmittel	16:30 Uhr (britische Zeit) am Geschäftstag unmittelbar vor jedem Handelstag oder zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt, der von der Verwaltungsgesellschaft oder vom Anlageverwalter nach eigenem Ermessen unter vorheriger Benachrichtigung der autorisierten Teilnehmer festgelegt werden kann. Dies ist der Annahmeschluss für jeden Handelstag bzgl. des Eingangs von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen für den Teilfonds.
Annahmeschluss – Sachgeschäfte	16:30 Uhr (britische Zeit) am Geschäftstag unmittelbar vor jedem Handelstag oder zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt, der von der Verwaltungsgesellschaft oder vom Anlageverwalter nach eigenem Ermessen unter vorheriger Benachrichtigung der autorisierten Teilnehmer festgelegt werden kann. Dies ist der Annahmeschluss für jeden Handelstag bzgl. des Eingangs von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen für den Teilfonds.
Ausschüttungstermin	Da die ausschüttenden Anteilsklassen halbjährlich ausschütten, wird erwartet, dass die Ausschüttungen bis zum letzten Geschäftstag der Kalendermonate April und Oktober beschlossen und ausgezahlt werden.
Anlageverwalter	Insight Investment Management (Global) Limited. Insight Investment Management (Global) Limited ist eine Aktiengesellschaft, die nach englischem und walisischem Recht gegründet wurde und im Vereinigten Königreich durch die Finanzaufsicht FCA reguliert wird. Sie unterliegt der Aufsicht und Regulierung durch die Financial Conduct Authority (FCA) im Vereinigten Königreich. Insight Investment Management (Global) Limited ist eine Tochtergesellschaft von Insight Investment Management Limited, einer 100 %igen Tochter von The Bank of New York Mellon Corporation.
LEI-Code	213800NLWU11UN2O4L59
Mindestzeichnungsbetrag	200.000 Aktien oder deren Zahlungsmitteläquivalente. Dies kann von der Verwaltungsgesellschaft jederzeit nach eigenem Ermessen nach oben oder unten angepasst werden.
Mindestrücknahmebetrag	200.000 Aktien oder deren Zahlungsmitteläquivalente. Dies kann von der Verwaltungsgesellschaft jederzeit nach eigenem Ermessen nach oben oder unten angepasst werden.
Abrechnungstag	Bei Zeichnungen innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem jeweiligen Handelstag und bei Rücknahmen in der Regel innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem jeweiligen Handelstag (sofern mit der Verwaltungsgesellschaft oder deren Beauftragten nichts anderes vereinbart wurde); in jedem Fall spätestens innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Ablauf des Annahmeschlusses. Sollte an einem Geschäftstag zwischen dem maßgeblichen Handelstag und dem vorgesehenen Abrechnungstag (einschließlich) ein Markt für Handels- oder Abwicklungszwecke geschlossen sein und/oder die Abwicklung in der Währung der entsprechenden Anteilsklasse am vorgesehenen Abrechnungstag nicht möglich sein, kann dies zu entsprechenden Verzögerungen bei der Abwicklung führen.
Unteranlageverwalter	Insight North America LLC. Insight North America LLC ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in New York und ist in den USA bei der United States Securities and Exchange Commission als Anlageberater und bei der National Futures Association als Berater für Rohstoffhandel (Commodity Trading Adviser) gemäß § 4.7 (c) des US-amerikanischen Commodity Exchange Act registriert. Die Insight North America LLC ist eine Tochtergesellschaft der Mellon Global Investing Corporation, einer hundertprozentigen Tochter von The Bank of New York Mellon Corporation.
Bewertungszeitpunkt	22:00 Uhr (britische Zeit) an einem Geschäftstag oder derjenige andere Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat von Fall zu Fall festlegen kann, vorausgesetzt, dieser Zeitpunkt ist immer nach dem Annahmeschluss, und weiter vorausgesetzt, dass dies den Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt wird.
Website	https://www.bny.com/investments Informationen zur Portfoliozusammensetzung und zum Nettoinventarwert werden an jedem Handelstag auf der Website veröffentlicht.

Informationen zum Teilfonds

Anlageziel, Anlagepolitik und sonstige Informationen

ANLAGEZIEL

Der Terilfonds strebt danach, mittel- bis langfristig eine Rendite aus Erträgen und Kapitalzuwachs zu erwirtschaften, die vor Gebühren über der des Referenzwerts liegt. Der Teilfonds strebt zwar an, den Referenzwert im Zeitverlauf zu übertreffen. Es wird jedoch kein konkretes Ziel für eine Outperformance festgelegt oder garantiert.

ANLAGEPOLITIK

Der Teilfonds wird mindestens 75 % seines Nettoinventarwerts in ein globales Portfolio aus staatlichen, staatsnahen (wie börsennotierte Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere, die von Staaten, lokalen Behörden und supranationalen Organisationen, wie z. B. Kommunalobligationen, begeben oder garantiert werden), supranationalen, unternehmensbezogenen, forderungs- und hypothekarisch besicherten Schuldtiteln sowie schuldtitelbezogenen Wertpapieren jeweils mit Investment Grade (im Folgenden „**Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere“**) investieren.

Die Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere, in die der Teilfonds investieren kann, können fest- oder variabel verzinst sein und umfassen unter anderem: Wertpapiere, die als S/144A-Wertpapiere begeben werden sowie Anleihen mit fest vereinbartem, ansteigendem Zinssatz (Step-up Bonds), Schuldverschreibungen, Sachleistungsanleihen, Anleihen zum Makeln (Toggle Bonds), Nullkupon-Anleihen, forderungsbesicherte Wertpapiere („**ABS“**), hypothekarisch besicherte Wertpapiere (**„MBS“**), Collateralised Mortgage Obligations (**„CMOs“**), Collateralised Debt Obligations (**„CDOs“**), Wandelanleihen (einschließlich Pflichtwandelanleihen), Yankee-Bonds sowie Geldmarktinstrumente (z. B. Einlagenzertifikate, Commercial Paper und Tagesgeld).

Beschreibungen von Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Wertpapieren können dem „*Schuldtitelverzeichnis*“ im Hauptteil des Prospekts entnommen werden.

Der Teilfonds kann wie folgt investieren:

a) 20 % seines Nettoinventarwerts in Schuldtitel und in schuldtitelbezogene Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating. Der Anlageverwalter betrachtet ein Wertpapier als Sub-Investment Grade, wenn es von einer anerkannten Ratingagentur mit BB+ oder niedriger (oder mit einem gleichwertigen Rating) bewertet wurde oder wenn es kein Rating hat, aber vom Anlageverwalter als ein Wertpapier mit BB+ oder niedriger (oder mit einem gleichwertigen Rating) angesehen wird.

b) 100 % seines Nettoinventarwerts in von einer Behörde begebene MBS,

c) 20 % seines Nettoinventarwerts in nicht von Behörden begebenen MBS und ABS (die von privaten Instituten wie Privatbanken begeben werden), einschließlich insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in CMOs, CDOs und CLOs.

d) 10 % seines Nettoinventarwerts in Wandelanleihen

e) 100 % seines Nettoinventarwerts in Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere, die als S/144A-Wertpapiere begeben werden

f) insgesamt bis zu 5 % seines Nettoinventarwerts in Aktien, einschließlich Optionsscheinen und Aktienbezugsrechten in Verbindung mit der Restrukturierung von im Teilfonds gehaltenen Schuldtiteln.

g) 10 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapieren, die von einem einzelstaatlichen Emittenten mit einer Bonität unter Investment Grade ausgegeben und/oder garantiert sind. Der Begriff „einzelstaatlicher Emittent“ umfasst seine Regierung oder eine öffentliche bzw. lokale Behörde.

Der Teilfonds kann insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in OGA des offenen Typs einschließlich börsengehandelter Fonds („ETF“) und Geldmarktfonds anlegen. OGA können einen anderen Teilfonds oder andere Teilfonds des ICAV oder andere vom Anlageverwalter oder einem verbundenen Unternehmen beratene Fonds enthalten. Sämtliche Anlagen in geschlossenen OGA, bei denen es sich um Wertpapiere handelt, erfolgen gemäß den Kriterien und Anlagebeschränkungen für Wertpapiere entsprechend der Darlegung im Abschnitt „*Anlagebeschränkungen*“ im Prospekt.

Der Teilfonds kann unter bestimmten Umständen einen hohen Barmittelbestand und liquide barmittelähnliche Anlagen halten. Nähere Angaben finden sich weiter unten im Abschnitt „*Verwaltung von Barwerten und Sicherheiten*“.

Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere, in die der Teilfonds anlegen kann, müssen zum Zeitpunkt des Kaufs ein Mindestbonitätsrating von B- (oder ein gleichwertiges Rating) einer anerkannten Ratingagentur aufweisen oder im Falle von forderungsbesicherten Wertpapieren, hypothekarisch besicherten Wertpapieren und anderen ähnlichen verbrieften Anlagen mit Kreditrisiko mindestens ein Rating von BBB- (oder ein gleichwertiges Rating). Der Teilfonds kann in Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Wertpapieren ohne Rating anlegen, sofern der Anlageverwalter der Meinung ist, dass sie eine äquivalente Qualität aufweisen, wie oben aufgeführt. Der Anlageverwalter kann Wertpapiere ohne Rating als Investment Grade oder Sub-Investment Grade einstufen. Bei gespaltenen Ratings (d. h. zwei oder mehr Ratingagenturen vergeben unterschiedliche Ratings) wird das niedrigere der beiden höchsten Ratings herangezogen. Für den Fall, dass die vom Teilfonds gehaltenen Schuldtitel und schuldtitelbezogenen Wertpapiere im Anschluss daran unter die oben genannten Grenzen herabgestuft werden, kann der Anlageverwalter ein Engagement von höchstens 3 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in derlei herabgestuften Wertpapieren beibehalten. Soweit der Gesamtwert dieser Wertpapiere Instrumente 3 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds überschreitet, werden alle Wertpapiere verkauft,

die nicht innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten aufgewertet wurden. Engagements, die aus den zugrunde liegenden Beständen von Anlagen in OGA entstehen, werden bei der Anwendung der in diesem Paragraphen genannten Beschränkungen berücksichtigt.

Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren und genehmigten Geldmarktinstrumenten investiert der Teilfonds in Vermögenswerte, die an zulässigen Märkten notiert sind oder an diesen gehandelt werden. Eine Liste der Märkte ist in Anhang II des Prospekts enthalten.

Der Teilfonds beabsichtigt, weltweit Anlagen zu tätigen, ohne sich dabei auf eine bestimmte Anlageklasse oder einen bestimmten Branchensektor zu beschränken. Von Zeit zu Zeit kann der Teilfonds sich jedoch auf bestimmte Anlageklassen, Branchensektoren oder geografische Regionen, zum Beispiel die USA, konzentrieren, je nachdem, wo der Anlageverwalter Anlagechancen erkennt.

Der Teilfonds kann im Laufe der Zeit bis zu 35 % seines Nettoinventarwerts in Schwellenmarktländern investieren (z. B. in China).

Der Teilfonds kann auch bis zu 25 % seines Nettoinventarwerts in Schuldtiteln in der Volksrepublik China („**VRC**“) anlegen, die im China Interbank Bond Market („**CIBM**“) über Bond Connect (siehe hierzu Anhang VIII des Prospekts) gehandelt werden.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Privatplatzierungen anlegen. Davon ausgenommen sind Wertpapiere, die als S/144A-Wertpapiere begeben werden und die nicht als Privatplatzierungen gelten.

Der Teilfonds kann sowohl Long-Positionen als auch synthetische Short-Positionen eingehen, wobei er FDI verwendet, wie im nachstehenden Abschnitt „Verwendung von FDI“ beschrieben. Short-Positionen können als synthetische Beteiligungen gehalten werden, um Long-Positionen abzusichern oder um Positionierungen in Bezug auf die Entwicklung oder Volatilität eines Marktes, einer Anlageklasse oder eines einzelnen Emittenten, gegenüber dem der Teilfonds ein Engagement haben kann, zum Ausdruck zu bringen (d. h. mit dem Ziel, von ungünstigen Wertentwicklungen dieser Anlageklassen zu profitieren).

Der Teilfonds kann sich gemäß den Ausführungen im nachstehenden Abschnitt „*Verwendung von FDI*“ in FDI engagieren.

VERWENDUNG VON FDI

Der Teilfonds kann FDI zu Anlagezwecken einsetzen und hierzu in die folgenden börsengehandelten und OTC-FDI anlegen: Futures, Optionen, Terminkontrakte und Swaps.

Zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung kann der Teilfonds ebenfalls die folgenden FDI-Typen einsetzen: Futures, Optionen, Swaps, Wertpapiere mit eingebetteten FDI, Terminkontrakte, Optionsscheine sowie Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäften., vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften festgelegten Bedingungen und Beschränkungen. Siehe hierzu „*Effiziente Portfolioverwaltung, FDI und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*“ im Prospekt. Dort finden Sie auch weitere Informationen zu den diversen Techniken und den FDI, die der Teilfonds zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen kann.

Obgleich die Basiswährung des Teilfonds der USD ist, kann der Teilfonds in nicht auf den USD lautende Anlagewerte investieren, die nicht zwingend über währungsbezogene FDI in USD abgesichert werden. Die währungsbezogenen FDI, die vom Teilfonds zu Absicherungszwecken verwendet werden können, werden im Prospekt im Abschnitt „*Verwendung von FDI*“ näher beschrieben.

Weitere Angaben zur Verwendung von FDI zu Anlage- und Absicherungszwecken sowie zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung, inklusive ihres Geschäftszwecks, werden im Prospekt im Abschnitt „*Effiziente Portfolioverwaltung, FDI und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*“ erläutert.

Es ist vorgesehen, dass die Verwaltung des Fonds so erfolgt, dass er unter normalen Umständen hinsichtlich Long-/Short-Positionen mit voller Flexibilität agiert (d. h. innerhalb einer erwarteten Bandbreite von 100 %. In anderen Worten kann sein gesamtes Vermögen in Long-Positionen, Short-Positionen oder einer Kombination aus beiden angelegt sein). Zur Klarstellung: Der Hinweis darauf, dass 100 % der Vermögenswerte in Long- oder Short-Positionen investiert sind, bezieht sich nicht auf das Gesamtrisiko des Teilfonds oder den Umfang des Leverage, den der Teilfonds nutzen kann. Den Anlegern stehen nachstehend weitere Informationen zum Gesamtrisiko und zum Leverage zur Verfügung.

ÖKOLOGISCHE UND SOZIALE MERKMALE

Obwohl der Teilfonds keine nachhaltigen Investitionen gemäß der SFDR als Investitionsziel verfolgt, wird er mindestens 10 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen im Sinne der SDFR investieren. Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und investiert in Unternehmensemittenten mit guter Unternehmensführung im Sinne von Artikel 8 der SFDR.

Mit dem Teilfonds werden die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale beworben:

– Eine Mindestallokation in nachhaltige Investitionen; und

– ein ökologischer und/oder sozialer Mindeststandard durch den Einsatz von Ausschlüssen, wie unten weiter ausgeführt.

Indem der Teilfonds diese Ausschlüsse anwendet, bewirbt er:

a) die Achtung sozialer Normen durch den Ausschluss von staatlichen Emittenten, die unter anderem gegen soziale Normen verstoßen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Menschenrechtsverletzungen) und denen Sanktionen auferlegt wurden;

b) einen Übergang zu kohlenstoffarmer Energie, indem Emittenten ausgeschlossen werden, die in erheblichem Umfang an bestimmten kohlenstoffintensiven Aktivitäten beteiligt sind;

c) eine Unternehmensführung im Einklang mit internationalen Normen durch Ausschluss von Unternehmensemittenten, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen, die sich jeweils auf Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umwelt und Korruptionsbekämpfung beziehen, und

d) eine Verbesserung der Gesundheit und des sozialen Zusammenhalts durch den Ausschluss von Emittenten, die unter anderem an der Produktion von Tabak und der Herstellung von umstrittenen Waffen beteiligt sind.

Bitte beachten Sie den SFDR-Anhang, der zu dem Zweck erstellt wurde, die bestimmten in der SFDR enthaltenen Offenlegungspflichten auf der Ebene des Finanzprodukts zu erfüllen, insbesondere die für einen Fonds gemäß Artikel 8 wie diesen Teilfonds geltenden Offenlegungspflichten.

REFERENZWERT

Der Referenzwert ist eine führende Messgröße für globale Investment-Grade-Schuldtitel aus 28 Lokalwährungsmärkten. Dieser Multiwährungs-Referenzwert, der gegenüber dem US-Dollar abgesichert ist, umfasst festverzinsliche Staatsanleihen, staatsnahe Anleihen, Unternehmensanleihen und verbriefte Festzinsanleihen von Emittenten aus Industrie- und Schwellenländern. Es gibt vier regionale aggregierte Referenzwerte, die größtenteils den Global Aggregate Index umfassen: der US Aggregate Index, der Pan-European Aggregate Index, der Asian-Pacific Aggregate Index und der Canadian Aggregate Index. Der Referenzwert umfasst zudem Eurodollar-Wertpapiere, Euro-Yen-Wertpapiere und 144A-konforme Wertpapiere sowie Schuldtitel von fünf lokalen Währungsmärkten, die nicht von den regionalen aggregierten Referenzwerten erfasst werden (chilenischer Peso, kolumbianischer Peso, mexikanischer Peso, peruanischer Sol und israelischer Neuer Schekel).

Weitere Informationen zum Referenzwert erhalten Sie unter:

https://assets.bbhub.io/professional/sites/27/Global-Aggregate-Index.pdf

Die Hauptbestände des Teilfonds werden aus globalen Wertpapieren mit Investment-Grade-Status („**Global IG**“) und schuldtitelbezogenen Wertpapieren bestehen. Der Referenzwert deckt einen erheblichen Teil dieses investierbaren Universums ab, und folglich wird der Großteil der Beteiligungen des Teilfonds (d. h. mindestens 51 %) entweder a) zum Zeitpunkt der nächsten Neugewichtung Komponente des Referenzwerts sein oder voraussichtlich sein oder b) zum Zeitpunkt des Kaufs Komponente des Referenzwerts gewesen sein (was jedoch aufgrund einer Laufzeit von weniger als einem Jahr nicht mehr gilt).

Der Teilfonds wird aktiv gemanagt, was bedeutet, dass der Anlageverwalter unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagepolitik nach eigenem Ermessen über die Auswahl der Anlagen entscheiden kann. Der Teilfonds strebt eine Rendite an, die über der des Referenzwerts liegt. Die Allokation des Teilfonds zu globalen Anleihen mit Investment Grade sowie die Gewichtung einzelner Positionen können jedoch vom Referenzwert abweichen. Der Teilfonds kann zudem einen Teil seines Vermögens in nicht-globale Positionen mit Investment Grade und Wertpapiere investieren, die keine Komponenten des Referenzwerts sind. Zur Klarstellung: Der Teilfonds strebt keine Nachbildung des Referenzwerts an. Vielmehr wird der Teilfonds ein Portfolio von Wertpapieren halten (bei denen es sich um Komponenten des Referenzwerts handeln kann), die aktiv mit dem Ziel ausgewählt und verwaltet werden, um eine höhere Wertentwicklung als der Referenzwert zu erzielen.

Weitere Informationen zur Anlagepolitik des Teilfonds finden Sie im Hauptteil des Prospekts unter „*Anlageziel und Anlagepolitik*“ sowie unter „*Anlagebeschränkungen*“.

ANLAGESTRATEGIE

Der Teilfonds verfolgt eine aktiv verwaltete Anlagestrategie, die auf eine Outperformance des Referenzwerts ausgerichtet ist.

Die Anlagestrategie des Teilfonds wird durch einen Anlageprozess unterstützt, der von den spezialisierten Portfoliomanagern und Analysten des Anlageverwalters durchgeführt wird, um Zugang zu einem breiten globalen Anleiheuniversum zu erhalten.

Die Anlagestrategie des Teilfonds besteht aus einer Kombination aus:

a) dem Verständnis für aktuelle und künftige gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen, Wachstum, Inflation, Zinssätze und für die möglichen Auswirkungen dieser Faktoren auf Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere und Währungen. Dieses Verständnis beruht auf verschiedenen Quellen wie unter anderem den verfügbaren Wirtschaftsdaten sowie der Politik von Zentralbanken und Regierungen;

b) der Analyse zur Bewertung der verschiedenen Anlageklassen des Teilfonds, um deren Renditepotenzial im Vergleich zur wahrscheinlichen Konjunkturentwicklung und relativ zu Marktpreisen einzuschätzen;

c) Bottom-up-Wertpapierauswahl zur Festlegung der Einzelanlagen, mit denen das Engagement in Anlageklassen strukturiert wird. Die Bottom-up-Kreditanalyse umfasst eine Beurteilung der Bonität des Emittenten und enthält eine Analyse der wichtigsten Kreditkennzahlen wie Leverage und Cashflow.

Nach Abschluss dieser Analyse kann der Anlageverwalter über die Vermögensallokation des Teilfonds entscheiden, also darüber, welcher Prozentsatz der Vermögenswerte in die Anlageklassen investiert wird. Bei der Entscheidung über die Umsetzung der Anlagestrategie und die Anlagen in die Anlageklassen kann der Anlageverwalter Faktoren wie Aufwendungen und die einfache Implementierung heranziehen. So kann er beispielsweise FDI oder OGA einsetzen, anstatt Vermögenswerte direkt zu erwerben.

VERWALTUNG VON BARWERTEN UND SICHERHEITEN

Der Teilfonds wird unter bestimmten Umständen einen Barmittelbestand und liquide barmittelähnliche Anlagen halten, etwa um Rücknahmen nachzukommen, Aufwendungszahlungen zu erleichtern, Bareinlagen für anstehende Anlagen zu halten und um Sicherheiten für ein Engagement in FDI zu bieten.

Ferner kann der Teilfonds unter bestimmten Umständen einen hohen Barmittelbestand und hohe liquide barmittelähnliche Anlagen (d. h. bis zu 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds) halten, beispielsweise wenn extreme Volatilität herrscht oder wenn die Marktbedingungen eine defensive Anlagestrategie erfordern.

Zu den liquiden barmittelähnlichen Anlagen zählen unter anderem Geldmarktinstrumente wie zum Beispiel Einlagenzertifikate, Commercial Paper, Termineinlagen und Bankeinlagen. Es ist beabsichtigt, dass Emittenten und/oder Bürgen von solchen Wertpapieren und Instrumenten zum Zeitpunkt des Erwerbs über eine Bonität verfügen, die mindestens A1/P1 (oder vergleichbar) einer anerkannten Ratingagentur entspricht oder nach Ansicht des Anlageverwalters einer gleichwertigen Qualität entspricht.

Weitere Informationen zur Anlagepolitik des Teilfonds finden Sie im Prospekt unter „*Anlageziel und Anlagepolitik*“ sowie unter „*Anlagebeschränkungen*“.

Währungsabsicherung

Außerdem kann das ICAV bestimmte währungsbezogene Transaktionen (unter Verwendung von Devisenkassa- und Devisenterminkontrakten, Währungsoptionen und Währungsswaps) durchführen, um das Währungsengagement der Anteile, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lauten, abzusichern (unter der Überschrift „Währungsgesicherte Anteilsklassen“ im Prospekt näher beschrieben).

Abgesicherte Anteilsklassen können infolge von Währungsabsicherungen zusätzlich einem Kontrahentenrisiko ausgesetzt sein, wie im Abschnitt des Prospekts mit dem Titel „*Kreditrisiko und Kontrahentenrisiko*“ näher erläutert wird.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt des Prospekts mit dem Titel „*Effiziente Portfolioverwaltung, FDI und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*“.

GESAMTENGAGEMENT UND LEVERAGE

Methodik des Gesamtengagements	Relativer VaR
Obergrenze für den VaR	Das Portfolio des Teilfonds wird den VaR auf einen repräsentativen Referenzwert nicht um das Doppelte überschreiten (bei einer Haltefrist von 5 Geschäftstagen)
Relativer VaR des Referenzwerts	Bloomberg Global Aggregate Index (abgesichert in US-Dollar)
Obergrenze für das Brutto-Leverage	50 % – 600 % des Nettoinventarwerts. Die Brutto-Leverage kann diesen Zielumfang manchmal überschreiten. Zu diesen Zwecken wird das Leverage in Bezug auf die vom Teilfonds genutzten FDI, wie im Abschnitt „Leverage“ des Prospekts näher beschrieben, anhand der Methode „Summe der Nominalwerte“ berechnet. Das erwartete Niveau des Leverage wird als ein weit gefasstes Spektrum angegeben, da die Nutzung von FDI durch den Teilfonds im Laufe der Zeit je nach Marktbedingungen, der Verfügbarkeit physischer Wertpapiere und der verfolgten Anlagestrategie variieren kann.

Weitere Informationen zum Relativen VaR-Ansatz und Brutto-Leverage finden Sie im Abschnitt „*Leverage*“ des Prospekts.

WERTPAPIERFINANZIERUNGSGESCHÄFTE

Der Teilfonds kann Total Return Swaps („**TRS**“) abschließen und sich in SFTs engagieren, d. h. Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte tätigen, wie unter der Überschrift „*Effiziente PortfolioverwaltungFDIs und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*“ im Prospekt beschrieben.

Das maximale Engagement des Teilfonds beträgt bei TRS 50 % und bei SFT 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Es wird jedoch erwartet, dass das Engagement des Teilfonds in TRS 30 % und in SFTs 25 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten wird. Bei den Vermögenswerten, die von TRS und SFTs betroffen sein können, handelt es sich um Wertpapiere eines Typs, der zur Anlagepolitik des Teilfonds passt.

Die Nutzung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften kann den Teilfonds den Risiken aussetzen, die im Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts dargelegt sind.

Weitere Einzelheiten zu SFTs und TRS, einschließlich zu den zulässigen Sicherheiten und der Verfahrensweise im Umgang mit Kontrahenten, finden Sie im Prospekt unter den Überschriften „*Effiziente Portfolioverwaltung, FDIs und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*“, „*Sicherheitenpolitik*“ und „*Risikofaktoren*“.

NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Neben den oben beschriebenen Anlageausschlüssen berücksichtigt der Anlageverwalter bei der Mehrheit seiner Investitionsentscheidungen einen oder mehrere ESG-Faktoren neben anderen Nicht-ESG-Faktoren. Diese ESG-Faktoren sind im Allgemeinen während des Prozesses der Auswahl von Investitionen nicht bedeutender als andere Faktoren, weshalb ESG-Faktoren bei der Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss einer bestimmten Anlage in den/aus dem Teilfonds nicht ausschlaggebend sein können. Der Anlageverwalter schließt jedoch Emittenten gemäß den in dem Abschnitt zu verbindlichen, im SFDR-Anhang festgelegten Kriterien aus dem Anlageuniversum aus. Bei der Berücksichtigung von ESG-Faktoren, wie nachstehend beschrieben, bezieht der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken ein. Dabei handelt es sich um das Risiko, dass der Wert der betreffenden Anlagen durch ein ESG-Ereignis oder eine ESG-Bedingung („**ESG-Ereignis**“) wesentlich negativ beeinflusst werden könnte.

Der Anlageverwalter berücksichtigt ESG-Faktoren als Teil des Anlageprozesses für den Teilfonds, indem er Folgendes verwendet:

a) Ein ESG-Bewertungssystem für Positionen in Unternehmens- und Staatsanleihen sowie einen hausinternen Fragebogen für forderungsbesicherte Wertpapiere und strukturierte Schuldverschreibungen, der auf die Hervorhebung der wichtigsten Nachhaltigkeitsrisiken relevanter Emittenten abzielt.

b) In Anbetracht der Art der jeweiligen Unteranlageklassen ist die Berücksichtigung von ESG-Risiken mittels eines Fragebogens in ihrer Anwendung begrenzt und keine Voraussetzung für eine Anlage. Der Grad der Abdeckung durch das ESG-Bewertungssystem kann variieren und es kann vorkommen, dass für einen Teil des Portfolios keine Ratings zur Verfügung stehen.

Der Teilfonds kann im Vergleich zu anderen vergleichbaren Fonds, die keine Nachhaltigkeitsrisiken in ihren Anlageentscheidungen berücksichtigen, eine Underperformance oder eine andere Wertentwicklung erzielen, und es besteht das Risiko, dass der Wert des Teilfonds durch ein ESG-Ereignis wesentlich negativ beeinflusst werden könnte.

OFFENLEGUNGSPOLITIK FÜR PORTFOLIOBESTÄNDE

Die Portfoliobestände des Teilfonds werden auf der Website veröffentlicht. Diese Informationen werden täglich zur Verfügung gestellt.

PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGERS

Der Teilfonds ist für alle Arten von Investoren geeignet, die über grundlegende Kenntnisse im Anlagenbereich verfügen und in einen aktiv verwalteten Fonds investieren möchten, der das oben beschriebene Ziel und die Anlagepolitik des Teilfonds verfolgt. Es wird erwartet, dass alle Investoren die mit einer Anlage in Anteile des Teilfonds verbundenen Risiken verstehen und u. a. sich der möglichen Volatilität der Werte dieser Anteile bewusst sind. Außerdem sollten Investoren einen Anlagehorizont von mindestens fünf Jahren anstreben.

Wichtige Informationen zum Kauf und Verkauf von Anteilen

Anteile können an jedem Handelstag durch Einreichung eines Antrags vor Ablauf des Annahmeschlusses gezeichnet und zurückgegeben werden. Solche Anteile werden an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert je Anteil zuzüglich (im Falle von Zeichnungen) oder abzüglich (im Falle von Rücknahmen) eines Betrags für Abgaben und Gebühren (sofern zutreffend) ausgegeben oder zurückgenommen (wie nachstehend angegeben).

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt des Prospekts mit dem Titel „Handel mit Anteilen am Primärmarkt“.

ANTEILSKLASSEN

Die Klassen des Teilfonds, die den Anlegern zur Verfügung stehen, sind in den nachstehenden Anteilsklassentabellen aufgeführt und unterscheiden sich hinsichtlich ihrer festgelegten Währung, Mindestbeträge bei Erstzeichnung und der Höhe der erhobenen Gebühren und Kosten, wie nachstehend dargelegt.

Name der Anteilsklassen	Währung der Klasse	Dividendenpolitik	TER
USD Accumulating	USD	Thesaurierung	0,20 %
EUR Hedged Accumulating	EUR	Thesaurierung	0,20 %
GBP Hedged Accumulating	GBP	Thesaurierung	0,20 %
CHF Hedged Accumulating	CHF	Thesaurierung	0,20 %
EUR Hedged Distributing	EUR	Ausschüttung (halbjährlich)	0,20 %
GBP Hedged Distributing	GBP	Ausschüttung (halbjährlich)	0,20 %
CHF Hedged Distributing	CHF	Ausschüttung (halbjährlich)	0,20 %

ERSTAUSGABEZEITRAUM

Der Erstausgabezeitraum für die noch nicht lancierten Anteilsklassen läuft vom 9. Oktober 2026 bis zum 8. April 2027. Anteile können während des Erstausgabezeitraums zum Erstausgabepreis gezeichnet werden.

Danach ist der Teilfonds an jedem Handelstag fortlaufend für Zeichnungen offen, und die Anteile werden zum jeweils geltenden Nettoinventarwert je Anteil angeboten, der zum Bewertungszeitpunkt des jeweiligen Handelstages berechnet wird.

ERSTAUSGABEPREIS

Ungefähr 10 EUR, 10 GBP, 10 CHF oder 10 USD, je nach Währung der jeweiligen Anteilsklasse (zuzüglich eines Betrags für gegebenenfalls auf die jeweilige Klasse anfallende Abgaben und Gebühren).

Nach Ablauf der Erstausgabezeitraums werden Anteile zum jeweils geltenden Nettoinventarwert je Anteil erhältlich sein, der zum Bewertungszeitpunkt des jeweiligen Handelstages berechnet wird.

ZEICHNUNGEN – PRIMÄRMARKT

Die Anteile werden an jedem Handelstag zum NIW zu Handelszwecken begeben, wobei eine angemessene Rückstellung für Abgaben und Gebühren gemäß den nachstehend sowie im Prospekt dargelegten Bestimmungen gebildet wird. Teilnehmer können an jedem Handelstag Anteile gegen Barzahlung oder in Form von Sachleistungen zeichnen, indem sie bis zum Annahmeschluss einen Antrag gemäß den nachstehend sowie im Abschnitt „Handel mit Anteilen am Primärmarkt" des Prospekts dargelegten Anforderungen stellen. Die Gegenleistung in Form von verrechneten Zeichnungsgeldern/Wertpapieren muss bis zum Abrechnungstag eingegangen sein.

RÜCKNAHMEN

Anteilsinhaber können eine Rücknahme von Anteilen zum entsprechenden NIW zu Handelszwecken an jedem Handelstag vornehmen, vorbehaltlich einer angemessenen Rückstellung für Abgaben und Gebühren, gemäß den Bestimmungen in diesem Abschnitt sowie im Abschnitt „Handel mit Anteilen auf dem Primärmarkt" des Prospekts. Die Abwicklung erfolgt in der Regel bis zum Abrechnungstag, kann allerdings je nach Abwicklungsplan der zugrunde liegenden Märkte länger dauern. In jedem Fall erfolgt die Abwicklung spätestens 10 Geschäftstage nach Ablauf des Annahmeschlusses.

BÖRSENNOTIERUNG

Es wurde ein Antrag auf Zulassung der Anteile zur amtlichen Notierung und zum Handel an der Euronext Dublin gestellt. Die Anteile können, wie auf der Website angegeben, ebenfalls zum Handel an anderen relevanten Börsen zugelassen werden.

BÖRSENGEHANDELTER FONDS

Vorbehaltlich der hierin festgelegten Bestimmungen sind die Anteile dieses Teilfonds (sofern sie an den relevanten Börsen notiert sind) zwischen Anlegern uneingeschränkt übertragbar.

Am Sekundärmarkt erworbene Anteile können normalerweise nicht direkt an den Fonds zurückverkauft werden. Anleger müssen Anteile auf dem Sekundärmarkt mithilfe eines Vermittlers (z. B. ein Börsenmakler) kaufen und verkaufen, wobei Gebühren anfallen können. Anleger zahlen zudem beim Kauf von Anteilen möglicherweise mehr als den aktuellen Nettoinventarwert und erhalten beim Verkauf weniger als den aktuellen Nettoinventarwert zurück.

DIVIDENDENPOLITIK

Beabsichtigt das ICAV, Dividenden in Bezug auf eine oder mehrere Anteilsklassen des Teilfonds auszuschütten, so richtet sich die vorgeschlagene Häufigkeit solcher Dividendenausschüttungen nach der Tabelle im Abschnitt „Anteilsklassen".

Der Verwaltungsrat hat derzeit nicht die Absicht, Dividenden für die in diesem Nachtrag als „thesaurierende" Anteilsklassen bezeichneten Klassen auszuschütten. Die Erträge, Gewinne und Erlöse einer thesaurierenden Anteilsklasse werden thesauriert und reinvestiert. Jedwede Änderung dieser Dividendenpolitik wird in einer aktualisierten Fassung des Nachtrags dargelegt und den Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt.

Es wird derzeit beabsichtigt, Dividenden für die in diesem Nachtrag als „ausschüttende" Anteilsklassen bezeichneten Klassen auszuschütten. Ausschüttungen für diese Klassen werden an jedem Ausschüttungstermin eines jeden Jahres beschlossen, wobei falls diese Tage keine Geschäftstage sind, der Ausschüttungstermin jeweils der unmittelbar darauf folgende Geschäftstag ist. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „*Dividendenpolitik*" im Prospekt.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Der Teilfonds zahlt alle seine Gebühren und Aufwendungen (sowie seinen angemessenen Anteil an den dem Teilfonds zugewiesenen Kosten und Aufwendungen des ICAV) in Form einer einzigen Pauschale (die „**Gesamtkostenquote**" oder „**TER**"). Die TER wird auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der jeweiligen Klasse des Teilfonds täglich berechnet, fällt täglich an und ist monatlich nachträglich zu zahlen. Die für jede Klasse geltende TER ist in der Tabelle unter der obigen Überschrift „*Anteilsklassen*" aufgeführt, und die erhobene Pauschale darf den dort angegebenen Betrag nicht überschreiten.

Die TER beträgt bis zu 0,20 % pro Jahr des Nettoinventarwerts jeder Anteilsklasse. Bis zum 17. November 2028 unterliegt die TER einem Gebührenverzicht in Höhe von 0,10 % p. a. des Nettoinventarwerts je Anteilklasse, sodass sich die effektive TER bis zu diesem Datum bis zu 0,10 % p. a. des Nettoinventarwerts je Anteilklasse beläuft. Der Gebührenverzicht erlischt automatisch am 17. November 2028. Im Anschluss gilt erneut die oben angegebene TER.

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*" im Prospekt gelesen werden. Darin werden u. a. alle nicht durch die TER abgedeckten Aufwendungen sowie alle Abgaben und Gebühren beschrieben, die bei Transaktionen auf dem Primärmarkt anfallen können.

Abgaben und Gebühren

Das ICAV kann bei der Ausgabe und/oder Rücknahme von Anteilen eine Gebühr erheben, um die mit dieser Ausgabe und/oder Rücknahme verbundenen Abgaben und Gebühren zu decken.

Zur Klarstellung: Abgaben und Gebühren werden dem Zeichnungspreis hinzugerechnet oder vom an den Anleger zu zahlenden Rücknahmepreis abgezogen.

Risikofaktoren

Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts hingewiesen, unter anderem auf den Abschnitt „Risiken bei der Anlage in derivativen Finanzinstrumenten“, in dem Informationen zu den mit FDI verbundenen Risiken einschließlich Leverage sowie zum Risiko, dass Änderungen im Wert des FDI nicht hundertprozentig mit dem zugrunde liegenden Vermögenswert, Zinssatz oder Index korrelieren, enthalten sind.

Nähere Informationen zu den mit MBS, ABS, Covered Bonds, endfälligen Anleihen, Anleihen mit Call-Option und Anleihen mit Put-Option verbundenen Risiken finden Sie auch in den Abschnitten „Risiken strukturierter Produkte“, „Risiken bei der Anlage in festverzinslichen Wertpapieren“ und „Risiken der Anlage in Anleihen mit Call-Option und Anleihen mit Put-Option“ des Prospekts.

Anhang

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten.

Name des Produkts: BNY Global Aggregate Bond Active UCITS ETF

Unternehmenskennung: 213800NLWU11UN2O4L59

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ Ja	●○ ☑ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%	☑ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **10,00 %** an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☑ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☑ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen getätigt __ %**	☑ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt:

- Eine Mindestallokation in nachhaltige Investitionen und
- ein ökologischer und/oder sozialer Mindeststandard durch den Einsatz von Ausschlüssen, wie unten weiter ausgeführt. Indem der Teilfonds diese Ausschlüsse anwendet, bewirbt er:
  - i) die Achtung sozialer Normen durch den Ausschluss von staatlichen Emittenten, die gegen soziale Normen verstoßen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Menschenrechtsverletzungen) und denen Sanktionen auferlegt wurden.
  - ii) einen Übergang zu kohlenstoffarmer Energie, indem Emittenten ausgeschlossen werden, die in erheblichem Umfang an bestimmten kohlenstoffintensiven Aktivitäten beteiligt sind;
  - iii) eine Unternehmensführung im Einklang mit internationalen Normen durch Ausschluss von Unternehmensemittenten, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen, die sich jeweils auf Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umwelt und Korruptionsbekämpfung beziehen, und

iv) eine Verbesserung der Gesundheit und des sozialen Zusammenhalts durch den Ausschluss von Emittenten, die unter anderem an der Produktion von Tabak und der Herstellung von umstrittenen Waffen beteiligt sind.

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

  Es werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikator eingesetzt, um zu messen, inwieweit die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erreicht werden:

  1. Eine Bewertung, ob der Teilfonds erfolgreich und kontinuierlich mindestens 10 % seines Nettoinventarwerts insgesamt in nachhaltige Investitionen investiert hat.
  2. Eine Bewertung, ob und falls zutreffend:
     - Use-of-Proceeds Impact Bonds: Wertpapiere, die von Unternehmen oder anderen Emittenten begeben werden, deren Erlöse ausschließlich zur teilweisen oder vollständigen Finanzierung oder Refinanzierung von Projekten mit positiven ökologischen und/oder sozialen Auswirkungen verwendet werden.
     - Wertpapiere, die von Emittenten begeben werden, die eine wesentliche Ausrichtung auf ökologische und/oder soziale Themen aufweisen:
       - im Falle von Unternehmensemittenten: Emittenten, bei denen mindestens 20 % ihrer Einnahmequellen mit positiven ökologischen und/oder sozialen Themen in Zusammenhang stehen; oder
       - im Falle von Emittenten, die keine Unternehmensemittenten sind: Emittenten, die in Bezug auf die Erreichung der Ziele, die in einem oder mehreren der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („**UN SDGs**“) festgelegt sind, vom Anlageverwalter als erstklassig bewertet wurden.

         Der Anlageverwalter kann gegebenenfalls 1) eines oder mehrere der UN SDGs oder 2) die Kriterien zur Bestimmung „ökologisch nachhaltiger“ Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Definition in der EU-Taxonomie-Verordnung heranziehen, um positive ökologische und/oder soziale Auswirkungen zu definieren und zu messen oder um die Ausrichtung auf ökologische und/oder soziale Themen zu definieren und zu messen.
  3. **Ausschlusspolitik:** Eine Bewertung, ob der Teilfonds seine Ausschlusspolitik erfolgreich und konsequent umgesetzt hat, indem er sichergestellt hat, dass der Teilfonds nicht in Emittenten investiert, die maßgeblich in Branchen tätig sind, die vom Anlageverwalter als ökologisch und/oder sozial sensibel eingestuft werden und nachstehend unter „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ aufgeführt sind.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

  Das Ziel der nachhaltigen Anlagen, die der Teilfonds teilweise zu tätigen beabsichtigt, besteht in positiven Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft.

  Der Teilfonds beabsichtigt, gegebenenfalls die folgenden nachhaltigen Investitionen zu tätigen:

  - Use-of-Proceeds Impact Bonds: Wertpapiere, die von Unternehmen oder anderen Emittenten begeben werden, deren Erlöse ausschließlich zur teilweisen oder vollständigen Finanzierung oder Refinanzierung von Projekten mit positiven ökologischen und/oder sozialen Auswirkungen verwendet werden.
  - Wertpapiere, die von Emittenten begeben werden, die eine wesentliche Ausrichtung auf ökologische und/oder soziale Themen aufweisen:
    i) im Falle von Unternehmensemittenten: Emittenten, bei denen mindestens 20 % ihrer Einnahmequellen mit positiven ökologischen und/oder sozialen Themen in Zusammenhang stehen; oder
    ii) im Falle von Emittenten, die keine Unternehmensemittenten sind: Emittenten, die in Bezug auf die Erreichung der Ziele, die in einem oder mehreren der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN SDGs) festgelegt sind, vom Anlageverwalter als erstklassig bewertet wurden.

Der Anlageverwalter kann gegebenenfalls 1) eines oder mehrere der UN SDGs oder 2) die Kriterien zur Bestimmung „ökologisch nachhaltiger" Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Definition in der EU-Taxonomie-Verordnung heranziehen, um positive ökologische und/oder soziale Auswirkungen zu definieren und zu messen oder um die Ausrichtung auf ökologische und/oder soziale Themen zu definieren und zu messen.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Die nachhaltigen Investitionen führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels, da sie von externen Datenanbietern in Bezug auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals, „UN SDGs") nicht als „deutlich abweichend" eingestuft werden und nicht gegen die vom Anlageverwalter festgelegten Schwellenwerte für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAIs") verstoßen, und sie müssen, wenn sie gemäß der EU-Taxonomie bewertet werden, EU-taxonomiekonform sein.

Die PAI-Schwellenwerte werden relativ zum Anlageuniversum festgelegt. Damit wird das Ziel verfolgt, das Engagement in Emittenten mit der schlechtesten Wertentwicklung bei der Allokation in nachhaltige Investitionen zu begrenzen. Die Ermittlung der Emittenten mit der schlechtesten Wertentwicklung erfolgt durch die Festlegung eines Mindestschwellenwerts, wobei mindestens 1 % der Anlagen nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden dürfen. Diese Schwellenwerte werden regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht, um der dynamischen Natur des Anlageuniversums Rechnung zu tragen. Weitere Informationen zu den vom Anlageverwalter festgelegten PAI-Schwellenwerten werden den Anteilinhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Der Teilfonds berücksichtigt die folgenden PAIs aus:

Tabelle 1 in Anhang I der Delegierten Verordnung der Kommission:

1. THG-Emissionen: Scope 1, 2 und 3
2. CO_2-Fußabdruck: Scope 1, 2 und 3
3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird: Scope 1, 2 und 3
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren: NACE A, B, C, D, E, F, G, H und L.
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
8. Emissionen in Wasser
9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
13. Geschlechtervielfalt im Verwaltungsrat
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen).
15. THG-Emissionsintensität.
16. Länder, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen.

Die Investition des Teilfonds in einen Emittenten wird zum Zeitpunkt der Anlage anhand der PAIs überprüft. Darüber hinaus werden die PAIs gegenüber bestimmten, vom Anlageverwalter festgelegten Schwellenwerten gemessen. Wenn ein PAI-Schwellenwert überschritten wird, wird die Anlage überprüft und kann aus der Allokation des Teilfonds in nachhaltige Investitionen ausgeschlossen werden.

PAI-Datenverfügbarkeit

Der Anlageverwalter ist auf Informationen und Daten von dritten Datenanbietern angewiesen, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen zu können. Die Verfügbarkeit und die Qualität dieser Daten hat Auswirkungen auf das Ausmaß, in

dem jeder dieser PAI berücksichtigt werden kann. Insbesondere die fehlende oder unvollständige Berichterstattung einiger Emittenten hat zur Folge, dass derzeit nur begrenzte Daten zu einigen negativen Indikatoren vorliegen. Für einige der oben aufgeführten obligatorischen PAI kann die Datenabdeckung daher sehr gering sein. Die Analyse der negativen Indikatoren durch den Anlageverwalter stützt sich auf diese Informationen und die Daten Dritter. Wenn solche Informationen nicht verfügbar oder unvollständig sind, ist die Analyse der negativen Indikatoren durch den Anlageverwalter zwangsläufig eingeschränkt. Da sich die Datenverfügbarkeit im Laufe der Zeit verbessert, wird davon ausgegangen, dass die PAIs auf einen größeren Teil des Anlageuniversums des Anlageverwalters angewendet werden können. Dies ermöglicht einen besseren Einblick in die von den Emittenten verursachten nachteiligen Auswirkungen.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

  Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und der Internationalen Menschenrechtscharta, (die „**verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken“**) decken zusammengenommen ein sehr breites Spektrum von Bereichen der verantwortungsvollen Unternehmensführung ab, das von Arbeitnehmerrechten über den Verbraucherschutz bis hin zur Unterstützung der international anerkannten Menschenrechte im Einflussbereich eines Unternehmens oder Emittenten reicht.

  Nachhaltige Investitionen werden als mit den Grundsätzen der verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken übereinstimmend angesehen, es sei denn, der Emittent besteht ein von einer dritten Partei bereitgestelltes umfassendes Kontroversen-Screening nicht, das entweder direkt einen oder mehrere der Grundsätze der verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken abdeckt oder als angemessener Ersatz für einen oder mehrere der Grundsätze der verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken angesehen wird. Es sollte beachtet werden, dass in Ermangelung relevanter Daten davon ausgegangen wird, dass die nachhaltigen Investitionen mit den Grundsätzen der verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken übereinstimmen.

  Wenn die Emittenten, in die investiert wird, jedoch die oben genannte Prüfung nicht bestehen, liegt es im Ermessen des Anlageverwalters, die Übereinstimmung mit den verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken ausschließlich auf der Grundlage seiner eigenen Emittentenprüfung festzustellen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☑ Ja, Der Teilfonds berücksichtigt die folgenden PAIs aus Tabelle 1 im Anhang I der Delegierten Verordnung der Kommission:

- 10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- 11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- 14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)
- 15. THG-Emissionsintensität
- 16. Länder, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen

Im Rahmen der Gesamtbewertung der PAIs durch den Teilfonds werden diese anhand festgelegter Schwellenwerte gemessen. Wenn die Daten für PAI darauf hinweisen, dass ein Schwellenwert überschritten wurde, kann der Anlageverwalter eine der folgenden Maßnahmen ergreifen, einschließlich (aber nicht beschränkt auf):

- Ausschluss des Emittenten aus dem Teilfonds;
- Verringerung der prozentualen Allokation in dem Emittenten innerhalb des Teilfonds;
- Abmilderung der Auswirkungen auf ein Wertpapier und/oder einen Fonds;
- Kontaktaufnahme mit dem betreffenden Emittenten, um die Auswirkungen an der Quelle abzuschwächen. Wenn die vom Anlageverwalter erhaltenen Daten darauf hindeuten, dass ein PAI-Schwellenwert überschritten wurde, und der Anlageverwalter beschließt, mit dem Emittenten Kontakt aufzunehmen, hat der betreffende Emittent ab dem Zeitpunkt, an dem der Anlageverwalter ihn auf das Problem aufmerksam macht, ein Jahr Zeit, um angemessene Schritte zur Lösung des Problems zu unternehmen; und/oder
- Keine Maßnahmen, mit Begründung.

Ein Bericht über die Berücksichtigung von PAIs wird in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

Weitere Informationen zu der Verfügbarkeit von PAI-Daten und -Beschränkungen finden Sie unter „**PAI-Datenverfügbarkeit**“

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Wie im Nachtrag dargelegt, strebt der Teilfonds das Erreichen seines Anlageziels an, indem er mindestens 75 % seines Nettoinventarwerts in ein globales Portfolio aus Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Wertpapieren sowie damit verbundenen FDI investiert. Weitere Einzelheiten zur Strategie des Teilfonds sind im Abschnitt „Anlagestrategie“ des Nachtrags aufgeführt.

Bei seinen Anlageentscheidungen verwendet der Anlageverwalter zwecks Bewertung einer Anlage ebenfalls eine Kombination aus externem und/oder internem ESG-Research, und er beurteilt die Eignung eines Emittenten in ihrer Gesamtheit auf der Grundlage seiner ESG-Ratings. Externes ESG-Research wird von externen Datenanbietern bezogen.

ESG-bezogene Anforderungen dienen dazu, Anlagen in Emittenten zu verhindern oder zuzulassen, die von nachhaltigkeitsbezogenen Merkmalen abhängig sind. Die Kontrollen in Bezug auf den Teilfonds, die auf den nachstehenden Angaben beruhen, werden gegen den Teilfonds kodiert und nach der Verarbeitung neuer Informationen aktualisiert:

- Eine Mindestallokation in nachhaltige Investitionen und
- die Ausschlusspolitik.

Die Anlagestrategie wird im Rahmen des Anlageprozesses kontinuierlich umgesetzt, indem die Investitionen zum Zeitpunkt des Erwerbs als auch fortlaufend die unten beschriebenen verbindlichen Elemente erfüllen müssen.

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Ziele verwendet werden, sind wie folgt:

1. Die Investitionen des Teilfonds in nachhaltige Investitionen werden sich auf mindestens 10 % des Nettoinventarwerts belaufen.
2. der Anlageverwalter schließt Direktinvestitionen in staatliche Emittenten aus, die gegen soziale Normen verstoßen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Menschenrechtsverletzungen) und Sanktionen unterliegen. Zur Feststellung solcher Verstöße kann der Anlageverwalter unter anderem auf den Freedom House Score, die Sanktionslisten der UNO und der EU sowie den Fragile States Index zurückgreifen.

Der Anlageverwalter schließt Direktinvestitionen in staatliche Emittenten aus, die seiner Einschätzung nach – auf Grundlage einer Analyse der CO2-Emissionsdaten auf Länderebene oder zukunftsorientierter Klimaindikatoren – kohlenstoffintensiv sind. Insbesondere schließt der Anlageverwalter mindestens 10 % der staatlichen Emittenten aus, die in Bezug auf die CO_2-Intensität als „ Worst-in-Class“ gelten, und/oder er begrenzt die Allokation des Teilfonds in

staatliche Emittenten, die sich nicht zur Erreichung des Klimaneutralitätsziels verpflichtet haben, indem er sicherstellt, dass diese Allokation die entsprechenden Arten von Emittenten im Referenzwert nicht übersteigt.

Die vorgenannten Ausschlüsse für staatliche Emittenten gelten nicht automatisch, wenn:

1. es sich bei der erworbenen Emission um einen Use-of-Proceeds Impact Bond handelt; und/oder
2. die staatlichen Emittenten in den Sonderziehungsrechten des Internationalen Währungsfonds enthalten sind (inkl. der USA, des Vereinigten Königreichs, Japans, Chinas und Deutschlands, was von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen kann). Im Zusammenhang mit der Bewertung dieser Emittenten folgt der Anlageverwalter einem qualitativen Ansatz und berücksichtigt deren Rolle bei der Bereitstellung von Liquidität für die Weltwirtschaft.
3. Der Teilfonds schließt Direktinvestitionen in Unternehmensemittenten aus, die nach Ansicht des Anlageverwalters:
   - 5 % oder mehr ihres Umsatzes aus der Produktion von Tabak erzielen;
   - an der Produktion umstrittener Waffen beteiligt sind (definiert als alles, was mehr als 0 % des Umsatzes aus der Produktion umstrittener Waffen ausmacht);
   - 5 % oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und/oder 10 % oder mehr ihres Umsatzes aus der Verstromung von Kraftwerkskohle erzielen, es sei denn: a) bei der erworbenen Emission handelt es sich um einen Use-of-Proceeds Impact Bond und/oder b) der Emittent verfügt über einen soliden und klar definierten Plan zum Ausstieg aus dem Kohlebergbau und/oder der Kohleverstromung vor (i) 2030 im Fall von Emittenten mit Sitz in einem entwickelten Markt oder (ii) 2040 im Fall von Emittenten mit Sitz in einem aufstrebenden Markt. Ein „definierter Plan“ bedeutet, dass der Emittent öffentlich seinen Kohleausstieg bis 2030 oder 2040 angekündigt hat, und dass der Anlageverwalter in einer internen Bewertung zu dem Schluss gekommen ist, dass dieses Datum erreichbar und der Plan umsetzbar ist;
   - als in schwerwiegende Kontroversen im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung verwickelt erachtet wird (einschließlich erheblicher Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze). Zur Klarstellung: Der Anlageverwalter stützt sich zwar auf mehrere externe Datenquellen zur Prüfung in Bezug auf Kontroversen, aber die Entscheidung, ob ein Emittent als an einer Kontroverse oder einem Verstoß beteiligt erachtet wird und ob diese Kontroverse oder dieser Verstoß andauert, liegt im alleinigen Ermessen des Anlageverwalters.
4. In Bezug auf Direktinvestitionen in ABS/MBS schließt der Teilfonds diejenigen Wertpapiere aus, die gemäß dem hausinternen Bewertungssystem des Anlageverwalters die beiden niedrigsten ESG-Gesamtbewertungen aufweisen (d. h. diejenigen, die auf einer Skala von 1 bis 5 mit 4 und 5 bewertet wurden, wobei 1 die höchste und 5 die niedrigste Bewertung darstellt) ebenso wie nicht bewertete Wertpapiere.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Was die gute Unternehmensführung („Good Governance“) betrifft, so verweist die SFDR zwar auf vier Schlüsselbereiche (solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), doch ist der Anlageverwalter der Auffassung, dass eine Bewertung der guten Unternehmensführung von Unternehmensemittenten eine breite Palette von Faktoren in Bezug auf die Prozesse umfassen sollte, anhand derer die Unternehmen ihre Tätigkeiten ausüben.

Der Anlageverwalter berücksichtigt dies im Rahmen einer Bewertung, wobei entsprechende interne Gruppen die Aufsicht über die Unternehmensführung und Validierung übernehmen. Die Bewertung kann zum Ausschluss von Unternehmensemittenten führen, wenn für diese die Bewertung der guten Unternehmensführung als nicht bestanden gilt. Im Rahmen dieser Bewertung werden die folgenden Faktoren berücksichtigt:

– Erstens bewertet der Anlageverwalter, sofern entsprechende Daten verfügbar sind, ob bekannte Kontroversen in Bezug auf die Praktiken eines Unternehmens existieren, die einen schwerwiegenden Verstoß gegen etablierte Normen erkennen lassen und somit auf ein Versagen der breiteren Governance-Mechanismen hindeuten.

– Zweitens wird der Anlageverwalter auch jeden Unternehmensemittenten berücksichtigen, der unter Verwendung des eigenen Bewertungssystems des Anlageverwalters das insgesamt niedrigste fondsrelevante ESG-Rating aufweist. Diese Ratings sollen u. a. einen Gesamtüberblick über die Kontrollen und Prozesse geben, die ein Unternehmen zur Unternehmensführung einsetzt.

– Drittens wird der Anlageverwalter auch zusätzliche interne qualitative Bewertungen berücksichtigen, um Datenlücken und Probleme mit der Datenqualität zu erfassen und um eine gute Unternehmensführung auf zukunftsgerichteter Basis zu bewerten.

Zur Klarstellung: Eine gute Unternehmensführung wird nicht in Bezug auf Emittenten bewertet, die keine Unternehmen sind, z. B. Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere, die von Regierungen, supranationalen Organisationen und/oder öffentlich-rechtlichen internationalen Einrichtungen ausgegeben werden.

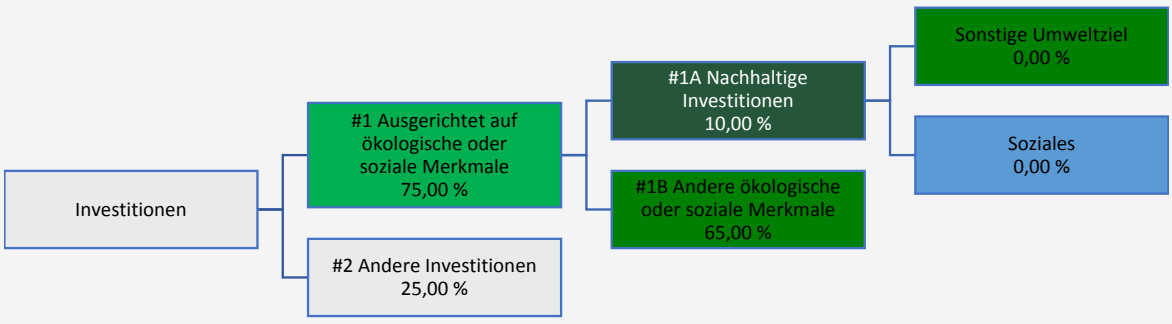
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 75 % des Nettoinventarwerts werden investiert, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale in Übereinstimmung mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zu erfüllen.

Das nachstehende Diagramm zur Vermögensallokation dient der Veranschaulichung der typischen Vermögensaufteilung dieses Teilfonds. Der Teilfonds ist verpflichtet, mindestens 10 % seines NIW in nachhaltige Investitionen zu investieren, die ein Umweltziel und/oder ein soziales Ziel haben. Dessen ungeachtet ist die Vermögensallokation auf Umweltziele und soziale Ziele nicht festgeschrieben, und der Teilfonds ist daher nicht verpflichtet, einen Mindestprozentsatz des NIW in nachhaltige Investitionen zu investieren, die speziell ein Umweltziel oder ein soziales Ziel haben.

Der Teilfonds bewirbt ökologische oder soziale Merkmale sowohl durch einen ausschließenden Ansatz als auch durch Allokationen in bestimmte nachhaltige Investitionen und in Emittenten mit geringerer CO_2-Intensität. Die Angaben in #1 stellen eine Kombination aus beiden Ansätzen dar. Die Mindestallokation in nachhaltigen Investitionen ist in #1A angegeben. Die Angabe in der nachfolgenden Abbildung #1B repräsentiert den Anteil des Portfolios, der bestimmte Arten von Anlagen ausgeschlossen hat, wie weiter oben unter „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ beschrieben. Dieser Anteil des Portfolios ist daher durch das Fehlen dieser Anlagen auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien:
– Die Unterkategorie #1A Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
– Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate („FDI“) können eingesetzt werden, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, da sie ein indirektes Engagement bieten, das die Ausschlusskriterien gemäß dem Abschnitt „Verbindliche Elemente“ in Anhang II weitgehend erfüllt. Zur Klarstellung: FDI werden nicht eingesetzt, um ein Engagement in nachhaltigen Investitionen zu erhalten.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0 %. Es gibt keine Mindestanforderung hinsichtlich der Übereinstimmung der vom Teilfonds gehaltenen nachhaltigen Anlagen mit der ökologischer Zielsetzung der EU-Taxonomie.

● **Investiert das Finanzprodukt in mit fossilem Gas und/oder Kernenergie verbundenen Tätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen [1]?**

☐ Ja:

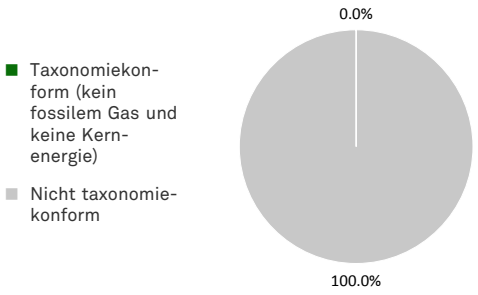
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☑ Nein

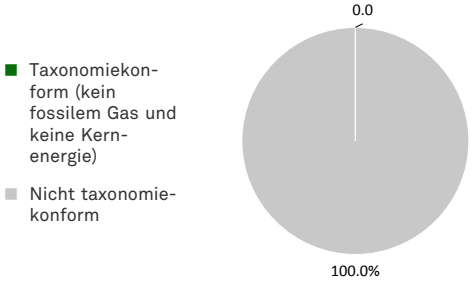
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
– **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
– **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
– **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik repräsentiert 100 % der Gesamtinvestitionen

** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Übergangstätigkeiten: 0,00 %

Ermöglichende Tätigkeiten: 0,00 %

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und

[1] Mit fossilem Gas und/oder Kernenergie verbundene Tätigkeiten entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Beschränkung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen – bitte beachten Sie die Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für mit fossilem Gas und Kernenergie verbundene Wirtschaftstätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

0 %. Die EU-Taxonomie-Verordnung hat mehr bindende Anforderungen eingeführt, um zu bestimmen, ob eine Tätigkeit für Finanzmarktteilnehmer als „ökologisch nachhaltig" gilt. Der Teilfonds legt derzeit keinen Mindestanteil seines Vermögens fest, der in Anlagen investiert werden muss, die zu ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie-Verordnung beitragen (oder nicht dazu beitragen). Auf kurze bis mittelfristige Sicht erwartet der Anlageverwalter, dass die erforderlichen Daten für diese Arten von Investitionen möglicherweise nicht verfügbar sind, um sich zu einer Mindestallokation zu verpflichten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

0 %. Es existiert kein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel. Der Teilfonds wird mindestens 10 % des Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen investieren, wobei davon ausgegangen wird, dass dies voraussichtlich 1 % des Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel beinhaltet. Die Vermögensallokation des Teilfonds ist allerdings nicht festgelegt und spiegelt möglicherweise nicht wider, wie der Teilfonds zu einem bestimmten Zeitpunkt investiert ist.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen" aufgeführten Anlagen sind:

- Liquide und barmittelähnliche Vermögenswerte, die in der Regel zu Zwecken des Liquiditätsmanagements gehalten werden und die nicht unter die Ausschlüsse gemäß dem Abschnitt „Verbindliche Elemente" in Anhang II fallen.
- Organismen für gemeinsame Anlagen, die in der Regel zu Liquiditätszwecken oder zu vorübergehenden Anlagezwecken gehalten werden und nicht unter die Ausschlüsse gemäß dem Abschnitt „Verbindliche Elemente" in Anhang II fallen.
- Barmittel, die zu Zwecken des Liquiditätsmanagements auf einem Depotkonto/Depotkonten verwahrt werden.
- Derivate (FDI), die in der Regel zu Absicherungszwecken oder Anlagezwecken gehalten werden und die nicht unter die Ausschlüsse gemäß dem Abschnitt „Verbindliche Elemente" in Anhang II fallen.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nr.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**
  Nicht zutreffend

ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**
  Nicht zutreffend
- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**
  Nicht zutreffend
- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**
  Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.bny.com/investments

BNY Global High Yield Active UCITS ETF

NACHTRAG VOM 8. OKTOBER 2026

ein Teilfonds des BNY ETF ICAV

Ein irisches kollektives Vermögensverwaltungsvehikel (ICAV) und eine offene irische Investmentgesellschaft mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, gegründet in Irland gemäß dem Irish Collective Asset-management Vehicles Act 2015 und von der Zentralbank gemäß den OGAW-Vorschriften als OGAW zugelassen.

Zusätzliche Informationen hinsichtlich des Anlegerprofils neben den im Prospekt enthaltenen Angaben können an Dritte (d. h. Wertpapiermakler/Vermittler) weitergegeben werden, damit diese Dritten ihren gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen nachkommen können.

Wichtige hinweise

Dieser Nachtrag enthält Informationen, die sich speziell auf den BNY Global High Yield Active UCITS ETF (der „Teilfonds") beziehen. Der Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts vom 8. Oktober 2026 für den BNY ETF ICAV (das „ICAV") und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.

Bei dem Teilfonds handelt es sich um einen aktiv verwalteten OGAW ETF.

Die Verwaltungsratsmitglieder des ICAV, deren Namen im Abschnitt „*Verwaltung des ICAV – Der Verwaltungsrat*" des Prospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die im Prospekt und in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt haben walten lassen, um dies sicherzustellen) entsprechen die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen, nach Einschätzung des Verwaltungsrats, nichts aus, was wahrscheinlich den Inhalt dieser Informationen wesentlich beeinflussen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Da der Preis der Anteile an dem Teilfonds sowohl fallen als auch steigen kann, ist der Teilfonds keine geeignete Anlage für einen Anleger, der den Verlust seiner Anlage nicht verkraften kann.

Eine Anlage in dem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und eignet sich möglicherweise nicht für alle Anleger.

Der Teilfonds kann für Anlagezwecke, zum Zweck der Absicherung und zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung in derivative Finanzinstrumente („FDI") investieren (wie nachstehend detailliert erläutert). Die Nutzung von FDI zu Anlagezwecken wird nicht im umfangreichen Maß erfolgen.

Dieser Nachtrag stellt keinen Leitfaden für die künftige Volatilität des Teilfonds dar. Sie kann sich im Zeitverlauf ändern. Anleger können zudem das KIID/KID zu Rate ziehen, um die aktuellsten SRRI/SRI-Werte einzusehen.

Vor einer Investition in den Teilfonds sollten Anleger Anhang III des Prospekts (mit dem Titel „*Risikofaktoren*") lesen und berücksichtigen.

Der Verwaltungsrat des ICAV kann von Zeit zu Zeit neue Anteilsklassen auflegen, sofern die Auflegung solcher neuer Anteilsklassen der Zentralbank im Voraus mitgeteilt und von dieser genehmigt wird. Für keine der einzelnen Anteilsklassen wird eine gesonderten Vermögensmasse gehalten.

Begrifflichkeiten und wesentliche Informationen

Sofern nachstehend nicht anders angegeben, haben alle in diesem Nachtrag verwendeten Begriffe dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Basiswährung	USD
Referenzwert	Bloomberg Global High Yield Corporate Bond TR Index USD Hedged
Geschäftstag	In Bezug auf den Teilfonds ist ein Tag gemeint, an dem die Märkte in England für den Handel geöffnet sind (oder ein anderer Tag, den der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit vorbehaltlich einer vorherigen Mitteilung an die Anteilsinhaber festlegen kann).
Handelstag	Im Allgemeinen gilt jeder Geschäftstag als Handelstag. Einige Geschäftstage sind jedoch keine Handelstage, z. B. wenn Märkte, an denen die Anlagen des Teilfonds notiert sind oder gehandelt werden, oder für den Referenzwert relevante Märkte ausgesetzt oder geschlossen sind oder wenn in der jeweiligen Rechtsordnung, in der ein Beauftragter des Anlageverwalters ansässig ist, ein Feiertag besteht, vorausgesetzt, es gibt mindestens einen Handelstag pro zwei Wochen. Dabei liegt es im Ermessen des Verwaltungsrats, die Ermittlung des Nettoinventarwerts sowie den Verkauf, den Umtausch und/oder die Rücknahme von Anteilen am ICAV oder am Teilfonds gemäß den Bestimmungen des Prospekts und der Gründungsurkunde vorübergehend auszusetzen. Der Anlageverwalter erstellt Handelskalender, die die Handelstage für den Teilfonds im Voraus angeben. Der Handelskalender kann vom Anlageverwalter von Zeit zu Zeit geändert werden, wenn z. B. der entsprechende Marktbetreiber, die Aufsichtsbehörde oder die Börse (je nach Fall) einen relevanten Markt für den Handel und/oder die Abwicklung für geschlossen erklärt (eine solche Schließung kann mit geringer oder ohne Vorankündigung gegenüber dem Anlageverwalter erfolgen). Der Handelskalender für den Teilfonds und jede Anteilsklasse innerhalb des Teilfonds ist auf der Website von BNY abrufbar: https://www.bny.com/investments
Annahmeschluss – Zahlungsmittel	14:00 Uhr (britische Zeit) am betreffenden Handelstag oder zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt, der von der Verwaltungsgesellschaft oder vom Anlageverwalter nach eigenem Ermessen unter vorheriger Benachrichtigung der autorisierten Teilnehmer festgelegt werden kann. Dies ist der Annahmeschluss für jeden Handelstag bzgl. des Eingangs von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen für den Teilfonds.
Annahmeschluss – Sachgeschäfte	16:30 Uhr (britische Zeit) am betreffenden Handelstag oder zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt, der von der Verwaltungsgesellschaft oder vom Anlageverwalter nach eigenem Ermessen unter vorheriger Benachrichtigung der autorisierten Teilnehmer festgelegt werden kann. Dies ist der Annahmeschluss für jeden Handelstag bzgl. des Eingangs von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen für den Teilfonds.
Ausschüttungstermin	Da die ausschüttenden Anteilsklassen halbjährlich ausschütten, wird erwartet, dass die Ausschüttungen bis zum letzten Geschäftstag der Kalendermonate April und Oktober beschlossen und ausgezahlt werden.
Anlageverwalter	Insight North America LLC Insight North America LLC ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in New York und ist in den USA bei der United States Securities and Exchange Commission als Anlageberater und bei der National Futures Association als Berater für Rohstoffhandel (Commodity Trading Adviser) gemäß § 4.7 (c) des US-amerikanischen Commodity Exchange Act registriert. Die Insight North America LLC ist eine Tochtergesellschaft der Mellon Global Investing Corporation, einer hundertprozentigen Tochter von The Bank of New York Mellon Corporation.
LEI-Code	213800AK8TKZIS2X4A13
Mindestzeichnungsbetrag	100.000 Aktien oder deren Zahlungsmitteläquivalente. Dies kann von der Verwaltungsgesellschaft jederzeit nach eigenem Ermessen nach oben oder unten angepasst werden.
Mindestrücknahmebetrag	100.000 Aktien oder deren Zahlungsmitteläquivalente. Dies kann von der Verwaltungsgesellschaft jederzeit nach eigenem Ermessen nach oben oder unten angepasst werden.
Abrechnungstag	Bei Zeichnungen innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem jeweiligen Handelstag und bei Rücknahmen in der Regel innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem jeweiligen Handelstag (sofern mit der Verwaltungsgesellschaft oder deren Beauftragten nichts anderes vereinbart wurde); in jedem Fall spätestens innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Ablauf des Annahmeschlusses. Sollte an einem Geschäftstag zwischen dem maßgeblichen Handelstag und dem vorgesehenen Abrechnungstag (einschließlich) ein Markt für Handels- oder Abwicklungszwecke geschlossen sein und/oder die Abwicklung in der Währung der entsprechenden Anteilsklasse am vorgesehenen Abrechnungstag nicht möglich sein, kann dies zu entsprechenden Verzögerungen bei der Abwicklung führen.
Unteranlageverwalter	Insight Investment Management (Global) Limited. Insight Investment Management (Global) Limited ist eine Aktiengesellschaft, die nach englischem und walisischem Recht gegründet wurde und im Vereinigten Königreich durch die Finanzaufsicht FCA reguliert wird. Sie unterliegt der Aufsicht und Regulierung durch die Financial Conduct Authority (FCA) im Vereinigten Königreich. Insight Investment Management (Global) Limited ist eine Tochtergesellschaft von Insight Investment Management Limited, einer 100%igen Tochter von The Bank of New York Mellon Corporation.
Bewertungszeitpunkt	22:00 Uhr (britische Zeit) an einem Geschäftstag oder derjenige andere Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat von Fall zu Fall festlegen kann, vorausgesetzt, dieser Zeitpunkt ist immer nach dem Annahmeschluss, und weiter vorausgesetzt, dass dies den Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt wird.
Website	https://www.bny.com/investments Informationen zur Portfoliozusammensetzung und zum Nettoinventarwert werden an jedem Handelstag auf der Website veröffentlicht.

Informationen zum Teilfonds

Anlageziel, Anlagepolitik und sonstige Informationen

ANLAGEZIEL

Der Terilfonds strebt danach, mittel- bis langfristig eine Rendite aus Erträgen und Kapitalzuwachs zu erwirtschaften, die vor Gebühren über der des Referenzwerts liegt. Der Teilfonds strebt zwar an, den Referenzwert im Zeitverlauf zu übertreffen. Es wird jedoch kein konkretes Ziel für eine Outperformance festgelegt oder garantiert.

ANLAGEPOLITIK

Der Teilfonds ist ein aktiv verwalteter Fonds, der das Ziel verfolgt, überwiegend (d. h. mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts) in globale Unternehmensanleihen, Schuldverschreibungen, relevante OGA und in damit verbundene FDI (im Folgenden „Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere“) zu investieren. Das übrige Vermögen kann in Barmittel und liquide barmittelähnliche Anlagen investiert werden, wie nachfolgend beschrieben unter „*Verwaltung von Barwerten und Sicherheiten*“.

Der Teilfonds wird in fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere investieren. Die Schuldtitel und schuldtitelbezogenen Wertpapiere, in die der Teilfonds anlegt, sollen zum Zeitpunkt des Erwerbs hauptsächlich (d. h. mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts) Wertpapiere mit einem Rating unter Investment-Grade (d. h. von einer anerkannten Ratingagentur mit BB+ oder niedriger oder gleichwertig bewertete Wertpapiere) sein.

Der Teilfonds kann bis zu 90 % seines Nettoinventarwerts in Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere investieren, die als S/144A-Wertpapiere ausgegeben werden.

Der Teilfonds wird den Großteil seines Nettoinventarwerts in Hochzinsanleihen und schuldtitelbezogene Wertpapiere investieren, die zum Zeitpunkt des Kaufs von einer anerkannten Ratingagentur entsprechend eingestuft wurden. Wertpapiere werden als Sub-Investment-Grade eingestuft, wenn die durchschnittliche Bewertung durch diese Agenturen bei Ba1/BB+/BB+ oder darunter liegt. Wenn ein Rating von nur zwei Agenturen verfügbar ist, wird das niedrigere Rating verwendet. Im Fall, dass nur eine Agentur ein Wertpapier bewertet, wird dieses Rating verwendet. Der Teilfonds kann Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere, die nach erfolgtem Kauf ihr Rating verlieren oder auf Investment-Grade hochgestuft werden, weiterhin im Portfolio halten. Das Engagement in Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Wertpapieren, die über kein Rating verfügen oder über Investment-Grade, wird voraussichtlich 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in OGA des offenen Typs anlegen, einschließlich Geldmarktfonds und offene börsengehandelte Fonds („**ETF**“).

Der Teilfonds kann unter bestimmten Umständen Barmittelbestände und liquide barmittelähnliche Anlagen halten. Nähere Angaben finden sich weiter unten im Abschnitt „*Verwaltung von Barwerten und Sicherheiten*“.

Der Teilfonds beabsichtigt, weltweit Anlagen zu tätigen, ohne sich dabei auf eine bestimmte Branche oder einen bestimmten Sektor zu beschränken. Von Zeit zu Zeit kann der Teilfonds sich jedoch auf bestimmte Branchen oder geografische Sektoren konzentrieren, u. a. Die Vereinigten Staaten, je nachdem, wo der Anlageverwalter Anlagechancen erkennt oder welche Schwerpunkte der Referenzwert setzt.

Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Schwellenländern anlegen.

Der Teilfonds kann in Einklang mit den OGAW-Vorschriften insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere investieren, die nicht an Märkten zugelassen oder gehandelt werden. Mit Ausnahme zulässiger Anlagen in OGA des offenen Typs werden die Anlagen des Teilfonds an Märkten notiert sein oder dort gehandelt werden, die in Anhang II des Prospekts aufgeführt sind.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Privatplatzierungen anlegen. Davon ausgenommen sind Wertpapiere, die als S/144A-Wertpapiere begeben werden und die nicht als Privatplatzierungen gelten.

Der Teilfonds kann sowohl Long-Positionen als auch synthetische Short-Positionen eingehen, wobei er FDI verwendet, wie im nachstehenden Abschnitt „Verwendung von FDI“ beschrieben. Short-Positionen können als synthetische Beteiligungen gehalten werden, um Long-Positionen abzusichern oder um Positionierungen in Bezug auf die Entwicklung oder Volatilität eines Marktes, einer Anlageklasse oder eines einzelnen Emittenten, gegenüber dem der Teilfonds ein Engagement haben kann, zum Ausdruck zu bringen (d. h. mit dem Ziel, von ungünstigen Wertentwicklungen dieser Anlageklassen zu profitieren).

Obgleich die Basiswährung des Teilfonds der USD ist, wird der Teilfonds in nicht auf USD lautende Anlagen investieren, die über währungsbezogene FDI in USD abgesichert werden. Die währungsbezogenen FDI, die vom Teilfonds zu Absicherungszwecken verwendet werden können, werden im Prospekt im Abschnitt „*Verwendung von FDI*“ näher beschrieben.

VERWENDUNG VON FDI

FDI können vom Teilfonds zu Anlagezwecken und/oder zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden.

Der Teilfonds kann FDI zu Anlagezwecken einsetzen und zu diesem Zweck in die folgenden börsengehandelten und OTC-FDI anlegen: Futures (Terminkontrakte), Optionen, Terminkontrakte und Swaps.

Der Teilfonds kann zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften festgelegten Bedingungen und Beschränkungen auch Optionsscheine und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzen. Siehe hierzu „Effiziente Portfolioverwaltung, FDI und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“ im Prospekt. Dort finden Sie auch weitere Informationen zu den diversen Techniken und den FDI, die der Teilfonds zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen kann.

Obgleich die Basiswährung des Teilfonds der USD ist, wird der Teilfonds in nicht auf USD lautende Anlagen investieren, die über währungsbezogene FDI in USD abgesichert werden. Die währungsbezogenen FDI, die vom Teilfonds zu Absicherungszwecken verwendet werden können, werden im Prospekt im Abschnitt „Die Gesellschaft – Derivative Finanzinstrumente und Techniken“ näher beschrieben.

Weitere Angaben zur Verwendung von FDI zu Anlage- und Absicherungszwecken sowie zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung, inklusive ihres Geschäftszwecks, werden im Prospekt im Abschnitt „Effiziente Portfolioverwaltung, FDI und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“ erläutert.

Es ist vorgesehen, dass die Verwaltung des Fonds so erfolgt, dass er unter normalen Umständen hinsichtlich Long-/Short-Positionen mit voller Flexibilität agiert (d. h. innerhalb einer erwarteten Bandbreite von 100 %. In anderen Worten kann sein gesamtes Vermögen in Long-Positionen, Short-Positionen oder einer Kombination aus beiden angelegt sein). Zur Klarstellung: Der Hinweis darauf, dass 100 % der Vermögenswerte in Long- oder Short-Positionen investiert sind, bezieht sich nicht auf das Gesamtrisiko des Teilfonds oder den Umfang des Leverage, den der Teilfonds nutzen kann. Den Anlegern stehen nachstehend weitere Informationen zum Gesamtrisiko und zum Leverage zur Verfügung.

Der Teilfonds kann im Rahmen effizienter Portfoliomanagementtechniken gegebenenfalls Sicherheiten oder bei Maklern hinterlegten Sicherheitsleistungen an einen Kontrahenten oder einen Makler weitergeben. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Sicherheitenpolitik“ im Prospekt.

ÖKOLOGISCHE UND SOZIALE MERKMALE

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und investiert in Unternehmensemittenten mit guter Unternehmensführung im Sinne von Artikel 8 der SFDR.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er in Unternehmensemittenten investiert, die grundlegende ökologische und soziale Best-Practices-Mindeststandards erfüllen und sich an den verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken gemäß der Definition in den UNGC-Grundsätzen ausrichten. Dabei zielt der Teilfonds darauf ab, Engagements in bestimmten umwelt- und sozialschädlichen Praktiken zu vermeiden, einschließlich solcher, die zum Klimawandel beitragen können, wie z. B. der Abbau von Kraftwerkskohle.

Bei der Ermittlung von Unternehmensemittenten, die ökologische und/oder soziale Best-Practices-Mindeststandards erreichen, setzt der Teilfonds von JP Morgan („**JPM**“) festgelegte Ausschlusskriterien und Methoden ein wie nachstehend beschrieben.

Der Teilfonds schließt Unternehmensemittenten gemäß Ermittlung durch die ESG-Kriterien von JPM unter Berücksichtigung von Informationen externer Datenanbieter aus, die:

a) Einkünfte aus der Herstellung von Tabak erzielen;

b) Einkünfte aus der Herstellung von umstrittenen Waffen erzielen;

c) Einnahmen aus dem Abbau und der Verstromung von Kraftwerkskohle erzielen, es sei denn, es handelt sich bei dem erworbenen Wertpapier um eine von der Climate Bonds Initiative als grüne Anleihe zertifizierte Anleihe;

d) Einnahmen aus dem Ölsandabbau erzielen;

e) 10 % oder mehr ihres Umsatzes aus der Herstellung und/oder dem Verkauf nicht ziviler Waffen erzielen;

f) Einnahmen aus der Herstellung und/oder dem Verkauf von zivilen Waffen erzielen (die „Anlageausschlüsse“).

Alle Unternehmensemittenten, in die der Teilfonds investiert, wenden Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung an wie von JPM festgelegt.

JPM bewertet die Beteiligung von Unternehmensemittenten in den anhand von Informationen externer Datenanbieter ermittelten Bereichen. Die Daten werden herangezogen, um zu klären, ob ein Unternehmensemittent den festgelegten Schwellenwert überschreitet und daher auszuschließen ist.

Die Ausschlusskriterien von JPM schreiben dem Teilfonds ferner vor, direkte Investitionen in Unternehmensemittenten auszuschließen, die gemäß den Methoden von JPM anhand von Informationen externer Datenanbieter:

a) als in schwerwiegende Kontroversen im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung („**ESG**“) verwickelt erachtet werden (einschließlich erheblicher Verstöße gegen die **UNGC-Grundsätze**) wie von JPM festgelegt;

b) den niedrigsten ESG-Score gemäß Ermittlung durch JPM aufweisen, ausgenommen von der Climate Bonds Initiative zertifizierte grüne Anleihen.

Der Anlageverwalter unterzieht JPM anfänglich und fortlaufend einer Sorgfaltsprüfung, um sich einen Überblick über die Anlageausschlüsse und die Methode einer guten Unternehmensführung von JPM (die „ESG-Kriterien von JPM“) zu verschaffen. Der Anlageverwalter übernimmt jedoch keine Gewähr dafür, dass die Informationen von JPM vollständig, korrekt oder konsistent sind.

Falls Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere die ESG-Kriterien von JPM nicht länger erfüllen, wird sich der Anlageverwalter bemühen, diese Wertpapiere zu veräußern, sobald dies nach vernünftigem Ermessen durchführbar ist.

Der Anlageverwalter kann in Schuldtitel oder schuldtitelbezogene Wertpapiere investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, und/oder diese weiterhin halten, wenn:

- der Emittent mit anderen Wertpapieren im Referenzwert vertreten ist, die die ESG-Kriterien von JPM erfüllen;
- das Wertpapier aufgrund seines Fälligkeitsprofils, seines Ratings, eines ausstehenden Betrags oder anderer Merkmale nicht mehr für die Aufnahme in den Referenzwert in Frage kommt. In diesem Fall kann der Teilfonds die Anlage weiterhin halten, solange wie sie die ESG-Kriterien von JPM erfüllt. Beschließt der Anlageverwalter, nicht länger zur Aufnahme in den Referenzwert zulässige Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere zu veräußern, wird er sich bemühen, die Position zu verkaufen, sobald dies nach vernünftigem Ermessen durchführbar ist;
- das Wertpapier den Anforderungen des Referenzwerts genügt und voraussichtlich künftig in diesen aufgenommen wird sowie die ESG-Kriterien von JPM erfüllt;
- das Wertpapier nach dem Ersterwerb ausfällt. In diesem Fall wird der Teilfonds danach streben, die Position zu verkaufen, sobald dies nach vernünftigem Ermessen durchführbar ist.

Die Anlageausschlüsse beruhen auf mehreren externen Datenquellen, weshalb es zu einer Verzögerung kommen kann zwischen (i) einer Änderung in Bezug auf die Beteiligung eines Emittenten an den oben aufgeführten Aktivitäten, (ii) dem Zeitpunkt, zu dem JPM über ausreichende Daten verfügt, um diese Änderung zu bewerten, und (iii) einer daraus resultierenden Veränderung des Portfolios.

Bitte beachten Sie den SFDR-Anhang, der zu dem Zweck erstellt wurde, die bestimmten in der SFDR enthaltenen Offenlegungspflichten auf der Ebene des Finanzprodukts zu erfüllen, insbesondere die für einen Fonds gemäß Artikel 8 wie diesen Teilfonds geltenden Offenlegungspflichten.

REFERENZWERT

Der Referenzwert umfasst festverzinsliche Schuldtitel, die von Unternehmen weltweit begeben werden, wie vorstehend als Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere beschrieben. Diese Schuldtitel sind zum Emissionszeitpunkt laut vorstehender Definition als Sub-Investment-Grade eingestuft und haben eine Mindestlaufzeit von einem Jahr sowie ein Mindestemissionsvolumen im Einklang mit den vom Indexanbieter festgelegten Richtlinien.

Weitere Informationen zum Referenzwert (einschließlich seiner Komponenten, Zusammensetzung und Methode) finden Sie hier:

https://assets.bbhub.io/professional/sites/10/23059.pdf

Der Referenzwert wird auf monatlicher Basis neugewichtet.

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert verwaltet. Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen über die Auswahl der Anlagen des Teilfonds entscheiden. Dabei orientiert er sich bei der Konstruktion des Portfolios des Teilfonds (wie nachstehend näher beschrieben) am Referenzwert, sodass der Teilfonds in Bezug auf sein währungs- und sektorbezogenes Engagement sowie hinsichtlich des Fälligkeits- und Bonitätsprofils Ähnlichkeiten zum Referenzwert aufweist.

Unter normalen Marktbedingungen werden mindestens 80 % des Nettovermögens des Fonds in Komponenten des Referenzwerts investiert.

Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen in Wertpapiere investieren, die nicht im Referenzwert enthalten sind, um spezifische Anlagechancen zu nutzen.

Der Referenzwert sollte von Anlegern zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds herangezogen werden.

Der Referenzwert ist ein breit angelegter Marktindex, der sich nicht auf die vom Teilfonds beworbenen ESG-Merkmale konzentriert. Er wurde daher nicht zum Zweck der Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale, wie im Anhang beschrieben, festgelegt.

ANLAGESTRATEGIE

Der Anlageverwalter setzt einen systematischen Anlageprozess ein, um globale Hochzinspapiere für das Teilfondsportfolio auszuwählen.

Zur Bewertung der relativen Risiko- und Ertragsmerkmale der einzelnen im Referenzwert vertretenen Anleihen und zum Portfolioaufbau werden hausinterne quantitative Modelle herangezogen. Dem Auswahlprozess für die Wertpapiere liegt die Anwendung der hausinternen Modelle des Anlageverwalters zugrunde. Dazu werden Informationen aus den Finanzmärkten (z. B. Anleihekurse, Spreads, Kreditratings, Sektor) und aus Unternehmensbilanzen (z. B. Gewinnmargen, Verschuldung) erfasst, um Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere aus dem Anlageuniversum zu ermitteln und zu bestimmen, ob diese im Vergleich zum Referenzwert über- oder untergewichtet werden sollten.

Portfoliopositionen können zu Verkaufskandidaten werden, wenn der Anlageverwalter davon ausgeht, dass Wertpapiere verfügbar werden, die interessantere Risiko- und Ertragsmerkmale bieten, oder wenn die Position nicht mehr den Zielen entspricht, die der Anlageverwalter in Bezug auf Strategie und Portfolioaufbau verfolgt.

Der Anlageverwalter geht davon aus, dass eine Bewertung der guten Unternehmensführung ein breites Spektrum von Faktoren in Bezug darauf berücksichtigen sollte, wie Unternehmen ihrer Geschäftstätigkeit nachgehen.

Da die Methodik einer guten Unternehmensführung von JPM sowohl Unternehmensemittenten mit dem schlechtesten Score für Kontroversen anhand der Angaben externer Datenanbieter ausschließt als auch Unternehmen mit dem niedrigsten ESG-Gesamtrating anhand des eigenen Ratingsystems von JPM, ist der Anlageverwalter überzeugt, dass diese eine umfassende Bewertung guter Unternehmensführung darstellt. Externe Daten, die im Rahmen der Bewertung einer guten Unternehmensführung herangezogen werden, können unvollständig, unrichtig oder nicht verfügbar sein. Infolgedessen besteht ein Risiko, dass JPM möglicherweise nicht in der Lage ist, die Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, korrekt oder vollständig zu bewerten.

VERWALTUNG VON BARWERTEN UND SICHERHEITEN

Der Teilfonds wird unter bestimmten Umständen einen Barmittelbestand und liquide barmittelähnliche Anlagen halten, etwa um Rücknahmen nachzukommen, Aufwendungszahlungen zu erleichtern, Bareinlagen für anstehende Anlagen zu halten und um liquide Mittel und Sicherheiten für ein Engagement in FDI zu bieten.

Zu den liquiden barmittelähnlichen Anlagen zählen unter anderem Geldmarktinstrumente wie zum Beispiel US-Schatzwechsel, Schatzobligationen und Bankeinlagen. Es ist beabsichtigt, dass Emittenten und/oder Bürgen von solchen Wertpapieren und Instrumenten zum Zeitpunkt des Erwerbs über eine Bonität verfügen, die mindestens A1/P1 (oder vergleichbar) einer anerkannten Ratingagentur entspricht oder nach Ansicht des Anlageverwalters einer gleichwertigen Qualität entspricht.

Weitere Informationen zur Anlagepolitik des Teilfonds finden Sie im Prospekt unter „*Anlageziel und Anlagepolitik*“ sowie unter „*Anlagebeschränkungen*“.

WÄHRUNGSABSICHERUNG

Außerdem kann das ICAV bestimmte währungsbezogene Transaktionen (unter Verwendung von Devisenkassa- und Devisenterminkontrakten, Währungsoptionen und Währungsswaps) durchführen, um das Währungsengagement der Anteile, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lauten, abzusichern (unter der Überschrift „Währungsgesicherte Anteilsklassen“ im Prospekt näher beschrieben).

Abgesicherte Anteilsklassen können infolge von Währungsabsicherungen zusätzlich einem Kontrahentenrisiko ausgesetzt sein, wie im Abschnitt des Prospekts mit dem Titel „*Kreditrisiko und Kontrahentenrisiko*“ näher erläutert wird.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt des Prospekts mit dem Titel „*Effiziente Portfolioverwaltung, FDI und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*“.

GESAMTENGAGEMENT UND LEVERAGE

Methodik des Gesamtengagements	Commitment-Ansatz
Obergrenze für den Commitment-Ansatz	100 % des Nettoinventarwerts

Weitere Informationen zum Commitment-Modell finden Sie im Abschnitt „Leverage“ des Prospekts.

WERTPAPIERFINANZIERUNGSGESCHÄFTE

Der Teilfonds kann SFTs durchführen, d. h. Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, wie im Abschnitt „*Effiziente Portfolioverwaltung, FDI und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*“ des Prospekts dargelegt.

Das maximale Engagement des Teilfonds bei SFTs beträgt 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Es wird jedoch nicht erwartet, dass das Engagement des Teilfonds in SFTs 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds überschreiten wird. Bei den Vermögenswerten, die von SFTs betroffen sein können, handelt es sich um Wertpapiere eines Typs, der zur Anlagepolitik des Teilfonds passt.

Durch den Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften kann der Teilfonds den Risiken ausgesetzt sein, die im Abschnitt „*Risikofaktoren*“ des Prospekts dargelegt sind.

Weitere Einzelheiten zu TRS und SFTs, einschließlich zu den zulässigen Sicherheiten und der Verfahrensweise im Umgang mit Kontrahenten, finden Sie im Prospekt unter den Überschriften „*Effiziente Portfolioverwaltung, FDIs und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*“, „*Sicherheitenpolitik*“ und „*Risikofaktoren*“.

NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Der Anlageverwalter berücksichtigt bei der Mehrheit seiner Investitionsentscheidungen einen oder mehrere ESG-Faktoren neben anderen Nicht-ESG-Faktoren. Diese ESG-Faktoren sind im Allgemeinen während des Prozesses der Auswahl von Investitionen nicht bedeutender als andere Faktoren, weshalb ESG-Faktoren bei der Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss einer bestimmten Anlage in den/aus dem Teilfonds nicht ausschlaggebend sein können. Der Anlageverwalter schließt jedoch Emittenten gemäß den in dem Abschnitt zu verbindlichen, im SFDR-Anhang festgelegten Kriterien aus dem Anlageuniversum aus. Bei der Berücksichtigung von ESG-Faktoren, wie

nachstehend beschrieben, bezieht der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken ein. Dabei handelt es sich um das Risiko, dass der Wert der betreffenden Anlagen durch ein ESG-Ereignis oder eine ESG-Bedingung („ESG-Ereignis“) wesentlich negativ beeinflusst werden könnte.

Der Anlageverwalter berücksichtigt ESG-Faktoren als Teil des Anlageprozesses für den Teilfonds durch die Verwendung des Ausschluss- und ESG-Bewertungssystems von JPM für Positionen in Unternehmensanleihen. Für die JPM-Methodik werden Informationen von externen Datenanbietern herangezogen, die die Beteiligung von Unternehmensemittenten an den im Rahmen ihres Ausschluss- und ESG-Bewertungssystems ermittelten Bereichen bewerten, um die betreffenden Anlagen auf ihre Nachhaltigkeitsrisiken hin zu prüfen. Der Grad der Abdeckung durch das ESG-Bewertungssystem kann variieren und es kann vorkommen, dass für einen Teil des Portfolios keine Ratings zur Verfügung stehen.

Der Teilfonds kann im Vergleich zu anderen vergleichbaren Fonds, die keine Nachhaltigkeitsrisiken in ihren Anlageentscheidungen berücksichtigen, eine Underperformance oder eine andere Wertentwicklung erzielen, und es besteht das Risiko, dass der Wert des Teilfonds durch ein ESG-Ereignis wesentlich negativ beeinflusst werden könnte.

OFFENLEGUNGSPOLITIK FÜR PORTFOLIOBESTÄNDE

Die Portfoliobestände des Teilfonds werden auf der Website veröffentlicht. Diese Informationen werden täglich zur Verfügung gestellt.

PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGERS

Der Teilfonds ist für alle Arten von Investoren geeignet, die über grundlegende Kenntnisse im Anlagenbereich verfügen und in einen aktiv verwalteten Fonds investieren möchten, der das oben beschriebene Ziel und die Anlagepolitik des Teilfonds verfolgt. Es wird erwartet, dass alle Investoren die mit einer Anlage in Anteile des Teilfonds verbundenen Risiken verstehen und u. a. sich der möglichen Volatilität der Werte dieser Anteile bewusst sind. Außerdem sollten Investoren einen Anlagehorizont von mindestens fünf Jahren anstreben.

Wichtige Informationen zum Kauf und Verkauf von Anteilen

Anteile können an jedem Handelstag durch Einreichung eines Antrags vor Ablauf des Annahmeschlusses gezeichnet und zurückgegeben werden. Solche Anteile werden an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert je Anteil zuzüglich (im Falle von Zeichnungen) oder abzüglich (im Falle von Rücknahmen) eines Betrags für Abgaben und Gebühren (sofern zutreffend) ausgegeben oder zurückgenommen (wie nachstehend angegeben).

ANTEILSKLASSEN

Die Klassen des Teilfonds, die den Anlegern zur Verfügung stehen, sind in den nachstehenden Anteilsklassentabellen aufgeführt und unterscheiden sich hinsichtlich ihrer festgelegten Währung, Mindestbeträge bei Erstzeichnung und der Höhe der erhobenen Gebühren und Kosten, wie nachstehend dargelegt, wie nachstehen dargelegt.

Name der Anteilsklassen	Währung der Klasse	Dividendenpolitik	TER
USD Accumulating	USD	Thesaurierung	0,30 %
EUR Hedged Accumulating	EUR	Thesaurierung	0,30 %
GBP Hedged Accumulating	GBP	Thesaurierung	0,30 %
CHF Hedged Accumulating	CHF	Thesaurierung	0,30 %
EUR Hedged Distributing	EUR	Ausschüttung (halbjährlich)	0,30 %
GBP Hedged Distributing	GBP	Ausschüttung (halbjährlich)	0,30 %
CHF Hedged Distributing	CHF	Ausschüttung (halbjährlich)	0,30 %

ERSTAUSGABEZEITRAUM

Der Erstausgabezeitraum für die noch nicht lancierten Anteilsklassen läuft vom 9. Oktober 2026 bis zum 8. April 2027. Anteile können während des Erstausgabezeitraums zum Erstausgabepreis gezeichnet werden.

Danach ist der Teilfonds an jedem Handelstag fortlaufend für Zeichnungen offen, und die Anteile werden zum jeweils geltenden Nettoinventarwert je Anteil angeboten, der zum Bewertungszeitpunkt des jeweiligen Handelstages berechnet wird.

ERSTAUSGABEPREIS

Ungefähr 10 EUR, 10 USD, 10 CHF oder 10 GPB, je nach Währung der jeweiligen Anteilsklasse (zuzüglich eines Betrags für gegebenenfalls auf die jeweilige Klasse anfallende Abgaben und Gebühren).

Nach Ablauf der Erstausgabezeitraums werden Anteile zum jeweils geltenden Nettoinventarwert je Anteil erhältlich sein, der zum Bewertungszeitpunkt des jeweiligen Handelstages berechnet wird.

ZEICHNUNGEN – PRIMÄRMARKT

Die Anteile werden an jedem Handelstag zum NIW zu Handelszwecken begeben, wobei eine angemessene Rückstellung für Abgaben und Gebühren gemäß den nachstehend sowie im Prospekt dargelegten Bestimmungen gebildet wird. Teilnehmer können an jedem Handelstag Anteile gegen Barzahlung oder in Form von Sachleistungen zeichnen, indem sie bis zum Annahmeschluss einen Antrag gemäß den nachstehend sowie im Abschnitt „Handel mit Anteilen am Primärmarkt" des Prospekts dargelegten Anforderungen stellen. Die Gegenleistung in Form von verrechneten Zeichnungsgeldern/Wertpapieren muss bis zum Abrechnungstag eingegangen sein.

RÜCKNAHMEN

Anteilsinhaber können eine Rücknahme von Anteilen zum entsprechenden NIW zu Handelszwecken an jedem Handelstag vornehmen, vorbehaltlich einer angemessenen Rückstellung für Abgaben und Gebühren, gemäß den Bestimmungen in diesem Abschnitt sowie im Abschnitt „Handel mit Anteilen auf dem Primärmarkt" des Prospekts. Die Abwicklung erfolgt in der Regel bis zum Abrechnungstag, kann allerdings je nach Abwicklungsplan der zugrunde liegenden Märkte länger dauern. In jedem Fall erfolgt die Abwicklung spätestens 10 Geschäftstage nach Ablauf des Annahmeschlusses.

BÖRSENNOTIERUNG

Es wurde ein Antrag auf Zulassung der Anteile zur amtlichen Notierung und zum Handel an der Euronext Dublin gestellt. Die Anteile können, wie auf der Website angegeben, ebenfalls zum Handel an anderen relevanten Börsen zugelassen werden.

BÖRSENGEHANDELTER FONDS

Vorbehaltlich der hierin festgelegten Bestimmungen sind die Anteile dieses Teilfonds (sofern sie an den relevanten Börsen notiert sind) zwischen Anlegern uneingeschränkt übertragbar.

Am Sekundärmarkt erworbene Anteile können normalerweise nicht direkt an den Fonds zurückverkauft werden. Anleger müssen Anteile auf dem Sekundärmarkt mithilfe eines Vermittlers (z. B. ein Börsenmakler) kaufen und verkaufen, wobei Gebühren anfallen können. Anleger zahlen zudem beim Kauf von Anteilen möglicherweise mehr als den aktuellen Nettoinventarwert und erhalten beim Verkauf weniger als den aktuellen Nettoinventarwert zurück.

DIVIDENDENPOLITIK

Beabsichtigt das ICAV, Dividenden in Bezug auf eine oder mehrere Anteilsklassen des Teilfonds auszuschütten, so richtet sich die vorgeschlagene Häufigkeit solcher Dividendenausschüttungen nach der Tabelle im Abschnitt „Anteilsklassen".

Der Verwaltungsrat hat derzeit nicht die Absicht, Dividenden für die in diesem Nachtrag als „thesaurierende" Anteilsklassen bezeichneten Klassen auszuschütten. Die Erträge, Gewinne und Erlöse des Teilfonds werden thesauriert und reinvestiert. Jedwede Änderung dieser Dividendenpolitik wird in einer aktualisierten Fassung des Nachtrags dargelegt und den Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt.

Es wird derzeit beabsichtigt, Dividenden für die in diesem Nachtrag als „ausschüttende" Anteilsklassen bezeichneten Klassen auszuschütten. Ausschüttungen für diese Klassen werden an jedem Ausschüttungstermin eines jeden Jahres beschlossen, wobei falls diese Tage keine Geschäftstage sind, der Ausschüttungstermin jeweils der unmittelbar darauf folgende Geschäftstag ist.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „*Dividendenpolitik*" im Prospekt.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Der Teilfonds zahlt alle seine Gebühren und Aufwendungen (sowie seinen angemessenen Anteil an den dem Teilfonds zugewiesenen Kosten und Aufwendungen des ICAV) in Form einer einzigen Pauschale (die „**Gesamtkostenquote**" oder „**TER**"). Die TER wird auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der jeweiligen Klasse des Teilfonds täglich berechnet, fällt täglich an und ist monatlich nachträglich zu zahlen. Die für jede Klasse geltende TER ist in der Tabelle unter der obigen Überschrift „*Anteilsklassen*" aufgeführt, und die erhobene Pauschale darf den dort angegebenen Betrag nicht überschreiten.

Die TER beträgt bis zu 0,30% pro Jahr des Nettoinventarwerts jeder Anteilsklasse. Bis zum 17. November 2028 unterliegt die TER einem Gebührenverzicht in Höhe von 0,20 % p. a. des Nettoinventarwerts je Anteilklasse, sodass sich die effektive TER bis zu diesem Datum bis zu 0,10 % p. a. des Nettoinventarwerts je Anteilklasse beläuft. Der Gebührenverzicht erlischt automatisch am 17. November 2028. Im Anschluss gilt erneut die oben angegebene TER.

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*" im Prospekt gelesen werden. Darin werden u. a. alle nicht durch die TER abgedeckten Aufwendungen sowie alle Abgaben und Gebühren beschrieben, die bei Transaktionen auf dem Primärmarkt anfallen können.

Abgaben und Gebühren

Das ICAV kann bei der Ausgabe und/oder Rücknahme von Anteilen eine Gebühr erheben, um die mit dieser Ausgabe und/oder Rücknahme verbundenen Abgaben und Gebühren zu decken.

Zur Klarstellung: Abgaben und Gebühren werden dem Zeichnungspreis hinzugerechnet oder vom an den Anleger zu zahlenden Rücknahmepreis abgezogen.

Risikofaktoren

Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts hingewiesen, unter anderem auf den Abschnitt „Risiken bei der Anlage in derivativen Finanzinstrumenten“, in dem Informationen zu den mit FDI verbundenen Risiken einschließlich Leverage sowie zum Risiko, dass Änderungen im Wert des FDI nicht hundertprozentig mit dem zugrunde liegenden Vermögenswert, Zinssatz oder Index korrelieren, enthalten sind.

Anhang

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten.

Name des Produkts: BNY Global High Yield Active UCITS ETF

Unternehmenskennung: 213800AK8TKZIS2X4A13

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ **Ja**	●○ ☑ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%	☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Anlagen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **___% an** nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen getätigt** __ %	☑ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt einen ökologischen und/oder sozialen Mindeststandard, der auf die Abschwächung oder Vermeidung von Praktiken abzielt, die der Anlageverwalter als ökologisch und/oder sozial nachteilig erachtet.

Um diesen Mindeststandard zu erreichen, werden Ausschlusskriterien verwendet.

Mit dem Teilfonds werden ökologische und/oder soziale Merkmale beworben, indem er Emittenten ausschließt, die einen bestimmten Prozentsatz des Umsatzes gemäß Ermittlung durch JP Morgan (JPM) aus Tabakherstellung, Abbau und Verstromung von Kraftwerkskohle, Ölsandabbau, Herstellung umstrittener Waffen sowie Herstellung und Vertrieb ziviler und nicht ziviler Waffen erzielen.

Emittenten werden ebenfalls ausgeschlossen, wenn sie nach Ansicht von JPM gegen die Mindeststandards für Geschäftspraktiken gemäß der Definition in den UNGC-Grundsätzen verstoßen.

Ferner werden Emittenten mit dem niedrigsten ESG-Score gemäß Ermittlung durch JPM ausgeschlossen, ausgenommen von der Climate Bonds Initiative zertifizierte grüne Anleihen. Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

  Der folgende Nachhaltigkeitsindikator wird verwendet, um zu messen, ob der Teilfonds die von ihm geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale bewirbt:

  Ausschlusspolitik: Eine Bewertung, ob der Teilfonds seine Ausschlusspolitik erfolgreich und konsistent umgesetzt hat.

  Die Ausschlusspolitik wird von den Investmentausschlüssen und der Methodik einer guten Unternehmensführung von JPM (den „**ESG-Kriterien von JPM**") festgelegt. JPM hat für jede Ausschlusskategorie Schwellenwerte für den Umsatz festgelegt und nutzt externe Datenanbieter, um zu klären, ob ein Unternehmensemittent den festgelegten Schwellenwert verletzt und daher auszuschließen ist. JPM stellt dem Anlageverwalter monatlich eine Liste zulässiger Wertpapiere zur Verfügung, die in den Anlageverwaltungssystemen des Anlageverwalters geführt werden. Diese Systeme warnen im Vorfeld von Handelstransaktionen vor Anlagen, die mit ausgeschlossenen Emittenten in Zusammenhang stehen, und verhindern, dass der Teilfonds investiert, um sicherzustellen, dass der Teilfonds seiner Ausschlusspolitik entspricht.

  Der prozentuale Anteil der Vermögenswerte des Teilfonds, der in ausgeschlossene Emittenten investiert ist, wird voraussichtlich bei 0 % liegen.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

  Nicht zutreffend

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

  Nicht zutreffend

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

  Nicht zutreffend

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

  Nicht zutreffend

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☑ Ja, Der Teilfonds berücksichtigt die folgenden PAIs aus Tabelle 1 im Anhang I der Delegierten Verordnung der Kommission:

- 10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen.
- 11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- 14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen).
- 16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen

Im Rahmen der Gesamtbewertung der PAIs durch den Teilfonds werden diese anhand festgelegter Schwellenwerte gemessen. Wenn die Daten für PAI darauf hinweisen, dass ein Schwellenwert überschritten wurde, kann der Anlageverwalter eine der folgenden Maßnahmen ergreifen, einschließlich (aber nicht beschränkt auf):

- Ausschluss des Emittenten aus dem Teilfonds;
- Verringerung der prozentualen Allokation in dem Emittenten innerhalb des Teilfonds;
- Abmilderung der Auswirkungen auf ein Wertpapier und/oder einen Fonds;
- Kontaktaufnahme mit dem betreffenden Emittenten, um die Auswirkungen an der Quelle abzuschwächen. Wenn die vom Anlageverwalter erhaltenen Daten darauf hindeuten, dass ein PAI-Schwellenwert überschritten wurde, und der Anlageverwalter beschließt, mit dem Emittenten Kontakt aufzunehmen, hat der betreffende Emittent ab dem Zeitpunkt, an dem der Anlageverwalter ihn auf das Problem aufmerksam macht, ein Jahr Zeit, um angemessene Schritte zur Lösung des Problems zu unternehmen; oder
- Keine Maßnahmen, mit Begründung.

Ein Bericht über die Berücksichtigung von PAIs wird in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

PAI-Datenverfügbarkeit

Der Anlageverwalter ist auf Informationen und Daten von dritten Datenanbietern angewiesen, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen zu können. Die Verfügbarkeit und die Qualität dieser Daten hat Auswirkungen auf das Ausmaß, in dem jeder dieser PAI berücksichtigt werden kann. Insbesondere die fehlende oder unvollständige Berichterstattung einiger Emittenten hat zur Folge, dass derzeit nur begrenzte Daten zu einigen negativen Indikatoren vorliegen. Für einige der oben aufgeführten obligatorischen PAI kann die Datenabdeckung daher sehr gering sein. Die Analyse der negativen Indikatoren durch den Anlageverwalter stützt sich auf diese Informationen und die Daten Dritter. Wenn solche Informationen nicht verfügbar oder unvollständig sind, ist die Analyse der negativen Indikatoren durch den Anlageverwalter zwangsläufig eingeschränkt. Da sich die Datenverfügbarkeit im Laufe der Zeit verbessert, wird davon ausgegangen, dass die PAIs auf einen größeren Teil des Anlageuniversums des Anlageverwalters angewendet werden können. Dies ermöglicht einen besseren Einblick in die von den Emittenten verursachten nachteiligen Auswirkungen.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Anlageverwalter setzt einen systematischen Anlageprozess ein, um globale Hochzinspapiere für das Teilfondsportfolio auszuwählen.

Zur Bewertung der relativen Risiko- und Ertragsmerkmale der einzelnen im Referenzwert vertretenen Anleihen und zum Portfolioaufbau werden hausinterne quantitative Modelle herangezogen. Dem Auswahlprozess für die Wertpapiere liegt die Anwendung der hausinternen Modelle des Anlageverwalters zugrunde. Dazu werden Informationen aus den Finanzmärkten (z. B. Anleihekurse, Spreads, Kreditratings, Sektor) und aus Unternehmensbilanzen (z. B. Gewinnmargen, Verschuldung) erfasst, um Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere aus dem Anlageuniversum zu ermitteln und zu bestimmen, ob diese im Vergleich zum Referenzwert über- oder untergewichtet werden sollten.

Portfoliopositionen können zu Verkaufskandidaten werden, wenn der Anlageverwalter davon ausgeht, dass Wertpapiere verfügbar werden, die interessantere Risiko- und Ertragsmerkmale bieten, oder wenn die Position nicht mehr den Zielen entspricht, die der Anlageverwalter in Bezug auf Strategie und Portfolioaufbau verfolgt.

Der Anlageverwalter geht davon aus, dass eine Bewertung der guten Unternehmensführung ein breites Spektrum von Faktoren in Bezug darauf berücksichtigen sollte, wie Unternehmen ihrer Geschäftstätigkeit nachgehen.

Da die Methodik einer guten Unternehmensführung von JPM sowohl Unternehmensemittenten mit dem schlechtesten Score für Kontroversen anhand der Angaben externer Datenanbieter ausschließt als auch Unternehmen mit dem niedrigsten ESG-Gesamtrating anhand des eigenen Ratingsystems von JPM, ist der Anlageverwalter überzeugt, dass diese eine umfassende Bewertung guter Unternehmensführung darstellt. Externe Daten, die im Rahmen der Bewertung einer guten Unternehmensführung herangezogen werden, können unvollständig, unrichtig oder nicht verfügbar sein. Infolgedessen besteht ein Risiko, dass JPM möglicherweise nicht in der Lage ist, die Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, korrekt oder vollständig zu bewerten.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

  Der Teilfonds schließt Unternehmensemittenten gemäß Ermittlung durch die ESG-Kriterien von JPM unter Berücksichtigung von Informationen externer Datenanbieter aus, die:

  - Einkünfte aus der Herstellung von Tabak erzielen;
  - Einkünfte aus der Herstellung umstrittener Waffen erzielen;
  - Einkünfte aus dem Abbau/der Verstromung von Kraftwerkskohle erzielen, es sei denn:
    - bei der erworbenen Emission handelt es sich um eine von der Climate Bonds Initiative zertifizierte grüne Anleihe
  - Einkünfte aus dem Abbau von Ölsanden erzielen;
  - 10 % oder mehr ihres Umsatzes aus der Herstellung und/oder dem Verkauf nicht ziviler Waffen erzielen;
  - Einkünfte aus der Herstellung und/oder dem Verkauf ziviler Waffen erzielen;
  - als in schwerwiegende ESG-Kontroversen verwickelt erachtet werden (einschließlich erheblicher Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze);
  - den niedrigsten ESG-Score gemäß Ermittlung durch JPM aufweisen, ausgenommen von der Climate Bonds Initiative zertifizierte grüne Anleihen.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

  Es besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

  Der Anlageverwalter geht davon aus, dass eine Bewertung der guten Unternehmensführung ein breites Spektrum von Faktoren in Bezug darauf berücksichtigen sollte, wie Emittenten ihrer Geschäftstätigkeit nachgehen. Der Anlageverwalter führt bei JPM eine anfängliche und fortlaufende Sorgfaltsprüfung durch, um sicherzustellen, dass er die Anlageausschlüsse und die Methodik einer guten Unternehmensführung von JPM (die „**ESG-Kriterien von JPM**“) vollumfänglich kennt und sich diese mit seiner eigenen Philosophie zur Bewertung einer guten Unternehmensführung decken. Da die Methodik einer guten Unternehmensführung von JPM sowohl Unternehmensemittenten mit dem schlechtesten Score für Kontroversen anhand der Angaben externer Datenanbieter ausschließt als auch Unternehmen mit dem niedrigsten ESG-Gesamtrating anhand des eigenen Ratingsystems von JPM, ist der Anlageverwalter überzeugt, dass diese eine umfassende Bewertung guter Unternehmensführung darstellt. Externe Daten, die im Rahmen der Bewertung einer guten Unternehmensführung herangezogen werden, können unvollständig, unrichtig oder nicht verfügbar sein. Infolgedessen besteht ein Risiko, dass JPM möglicherweise nicht in der Lage ist, die Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, korrekt oder vollständig zu bewerten.



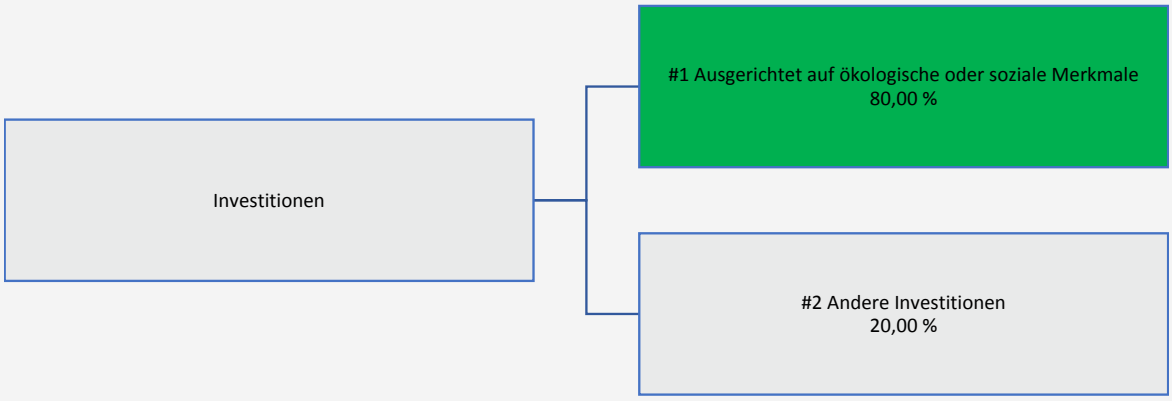
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der

Mindestens 80 % des Nettoinventarwerts werden verwendet, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale in Übereinstimmung mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zu erfüllen.

Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Das nachstehende Diagramm zur Vermögensallokation dient der Veranschaulichung der typischen Vermögensaufteilung dieses Teilfonds. Die Vermögensallokation des Teilfonds ist allerdings nicht festgelegt und kann von der im Diagramm dargestellten Aufteilung abweichen. Der Teilfonds bewirbt ökologische oder soziale Merkmale auf der Grundlage eines ausschließenden Ansatzes. Folglich stellt die nachfolgende Abbildung #1 dar, dass das Portfolio bestimmte Arten von Anlagen ausgeschlossen hat, wie weiter oben unter „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben. Das Portfolio ist daher allein durch das Fehlen dieser Anlagen auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

  Derivate (FDI) können eingesetzt werden, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, da sie ein indirektes Engagement bieten, das die Ausschlusskriterien gemäß dem Abschnitt „Verbindliche Elemente“ in Anhang II, weitgehend erfüllt. Zur Klarstellung: FDI werden nicht eingesetzt, um ein Engagement in nachhaltigen Investitionen zu erhalten.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend

- **Investiert das Finanzprodukt in mit fossilem Gas und/oder Kernenergie verbundenen Tätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen [1]?**

  ☐ Ja:

  ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

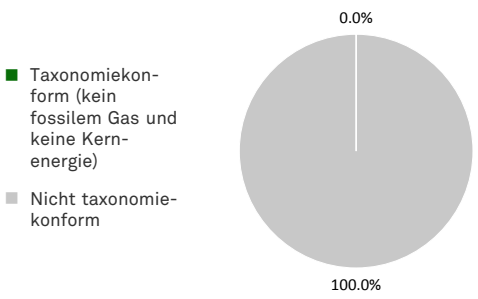
  ☑ Nein

[1] Mit fossilem Gas und/oder Kernenergie verbundene Tätigkeiten entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Beschränkung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen – bitte beachten Sie die Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für mit fossilem Gas und Kernenergie verbundene Wirtschaftstätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

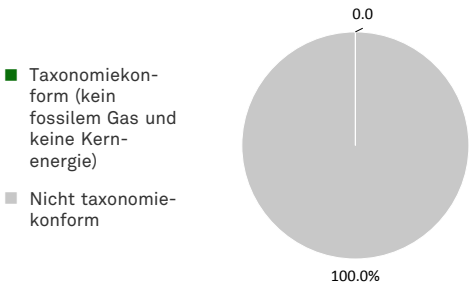
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
– **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
– **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
– **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik repräsentiert 100 % der Gesamtinvestitionen

** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

  Übergangstätigkeiten: 0,00 %

  Ermöglichende Tätigkeiten: 0,00 %

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Anlagen sind:

- Liquide und barmittelähnliche Vermögenswerte, die in der Regel zu Zwecken des Liquiditätsmanagements gehalten werden und die nicht unter die Ausschlüsse gemäß dem Abschnitt „Verbindliche Elemente“ in Anhang II fallen.
- Organismen für gemeinsame Anlagen, die in der Regel zu Liquiditätszwecken oder zu vorübergehenden Anlagezwecken gehalten werden und nicht unter die Ausschlüsse gemäß dem Abschnitt „Verbindliche Elemente“ in Anhang II fallen.
- Barmittel, die zu Zwecken des Liquiditätsmanagements auf einem Depotkonto/Depotkonten verwahrt werden.
- Derivate (FDI), die in der Regel zu Absicherungszwecken oder Anlagezwecken gehalten werden und die nicht unter die Ausschlüsse gemäß dem Abschnitt „Verbindliche Elemente“ in Anhang II fallen.

für diese Investitionen wird kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz berücksichtigt.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**
  Nicht zutreffend

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**
  Nicht zutreffend
- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**
  Nicht zutreffend
- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**
  Nicht zutreffend

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.bny.com/investments

BNY U.S. High Yield Active UCITS ETF

NACHTRAG VOM 8. OKTOBER 2026

ein Teilfonds des BNY ETF ICAV

Ein irisches kollektives Vermögensverwaltungsvehikel (ICAV) und eine offene irische Investmentgesellschaft mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, gegründet in Irland gemäß dem Irish Collective Asset-management Vehicles Act 2015 und von der Zentralbank gemäß den OGAW-Vorschriften als OGAW zugelassen.

Zusätzliche Informationen hinsichtlich des Anlegerprofils neben den im Prospekt enthaltenen Angaben können an Dritte (d. h. Wertpapiermakler/Vermittler) weitergegeben werden, damit diese Dritten ihren gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen nachkommen können.

Wichtige hinweise

Dieser Nachtrag enthält Informationen, die sich speziell auf den BNY U.S. High Yield Active UCITS ETF (der „Teilfonds") beziehen. Der Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts vom 8. Oktober 2026 für den BNY ETF ICAV (das „ICAV") und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.

Bei dem Teilfonds handelt es sich um einen aktiv verwalteten OGAW ETF.

Die Verwaltungsratsmitglieder des ICAV, deren Namen im Abschnitt „*Verwaltung des ICAV – Der Verwaltungsrat*" des Prospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die im Prospekt und in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt haben walten lassen, um dies sicherzustellen) entsprechen die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen, nach Einschätzung des Verwaltungsrats, nichts aus, was wahrscheinlich den Inhalt dieser Informationen wesentlich beeinflussen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Da der Preis der Anteile an dem Teilfonds sowohl fallen als auch steigen kann, ist der Teilfonds keine geeignete Anlage für einen Anleger, der den Verlust seiner Anlage nicht verkraften kann.

Eine Anlage in dem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und eignet sich möglicherweise nicht für alle Anleger.

Der Teilfonds kann für Anlagezwecke, zum Zweck der Absicherung und zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung in derivative Finanzinstrumente („FDI") investieren (wie nachstehend detailliert erläutert). Die Nutzung von FDI zu Anlagezwecken wird nicht im umfangreichen Maß erfolgen.

Dieser Nachtrag stellt keinen Leitfaden für die künftige Volatilität des Teilfonds dar. Sie kann sich im Zeitverlauf ändern. Anleger können zudem das KIID/KID zu Rate ziehen, um die aktuellsten SRRI/SRI-Werte einzusehen.

Vor einer Investition in den Teilfonds sollten Anleger Anhang III des Prospekts (mit dem Titel „*Risikofaktoren*") lesen und berücksichtigen.

Der Verwaltungsrat des ICAV kann von Zeit zu Zeit neue Anteilsklassen auflegen, sofern die Auflegung solcher neuer Anteilsklassen der Zentralbank im Voraus mitgeteilt und von dieser genehmigt wird. Für keine der einzelnen Anteilsklassen wird eine gesonderten Vermögensmasse gehalten.

Begrifflichkeiten und wesentliche Informationen

Sofern nachstehend nicht anders angegeben, haben alle in diesem Nachtrag verwendeten Begriffe dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Basiswährung	USD
Referenzwert	Bloomberg U.S. Corporate High Yield TR Index
Geschäftstag	In Bezug auf den Teilfonds ist ein Tag gemeint, an dem die Märkte in England für den Handel geöffnet sind (oder ein anderer Tag, den der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit vorbehaltlich einer vorherigen Mitteilung an die Anteilsinhaber festlegen kann).
Handelstag	Im Allgemeinen gilt jeder Geschäftstag als Handelstag. Einige Geschäftstage sind jedoch keine Handelstage, z. B. wenn Märkte, an denen die Anlagen des Teilfonds notiert sind oder gehandelt werden, oder für den Referenzwert relevante Märkte ausgesetzt oder geschlossen sind oder wenn in der jeweiligen Rechtsordnung, in der ein Beauftragter des Anlageverwalters ansässig ist, ein Feiertag besteht, vorausgesetzt, es gibt mindestens einen Handelstag pro zwei Wochen. Dabei liegt es im Ermessen des Verwaltungsrats, die Ermittlung des Nettoinventarwerts sowie den Verkauf, den Umtausch und/oder die Rücknahme von Anteilen am ICAV oder am Teilfonds gemäß den Bestimmungen des Prospekts und der Gründungsurkunde vorübergehend auszusetzen. Der Anlageverwalter erstellt Handelskalender, die die Handelstage für den Teilfonds im Voraus angeben. Der Handelskalender kann vom Anlageverwalter von Zeit zu Zeit geändert werden, wenn z. B. der entsprechende Marktbetreiber, die Aufsichtsbehörde oder die Börse (je nach Fall) einen relevanten Markt für den Handel und/oder die Abwicklung für geschlossen erklärt (eine solche Schließung kann mit geringer oder ohne Vorankündigung gegenüber dem Anlageverwalter erfolgen). Der Handelskalender für den Teilfonds und jede Anteilsklasse innerhalb des Teilfonds ist auf der Website von BNY abrufbar: https://www.bny.com/investments
Annahmeschluss – Zahlungsmittel	16:30 Uhr (britische Zeit) am betreffenden Handelstag oder zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt, der von der Verwaltungsgesellschaft oder vom Anlageverwalter nach eigenem Ermessen unter vorheriger Benachrichtigung der autorisierten Teilnehmer festgelegt werden kann. Dies ist der Annahmeschluss für jeden Handelstag bzgl. des Eingangs von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen für den Teilfonds.
Annahmeschluss – Sachgeschäfte	16:30 Uhr (britische Zeit) am betreffenden Handelstag oder zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt, der von der Verwaltungsgesellschaft oder vom Anlageverwalter nach eigenem Ermessen unter vorheriger Benachrichtigung der autorisierten Teilnehmer festgelegt werden kann. Dies ist der Annahmeschluss für jeden Handelstag bzgl. des Eingangs von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen für den Teilfonds.
Ausschüttungstermin	Da die ausschüttenden Anteilsklassen halbjährlich ausschütten, wird erwartet, dass die Ausschüttungen bis zum letzten Geschäftstag der Kalendermonate April und Oktober beschlossen und ausgezahlt werden.
Anlageverwalter	Insight North America LLC Insight North America LLC ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in New York und ist in den USA bei der United States Securities and Exchange Commission als Anlageberater und bei der National Futures Association als Berater für Rohstoffhandel (Commodity Trading Adviser) gemäß § 4.7 (c) des US-amerikanischen Commodity Exchange Act registriert. Die Insight North America LLC ist eine Tochtergesellschaft der Mellon Global Investing Corporation, einer hundertprozentigen Tochter von The Bank of New York Mellon Corporation.
LEI-Code	213800HFT2I1C4U9WP37
Mindestzeichnungsbetrag	100.000 Aktien oder deren Zahlungsmitteläquivalente. Dies kann von der Verwaltungsgesellschaft jederzeit nach eigenem Ermessen nach oben oder unten angepasst werden.
Mindestrücknahmebetrag	100.000 Aktien oder deren Zahlungsmitteläquivalente. Dies kann von der Verwaltungsgesellschaft jederzeit nach eigenem Ermessen nach oben oder unten angepasst werden.
Abrechnungstag	Bei Zeichnungen innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem jeweiligen Handelstag und bei Rücknahmen in der Regel innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem jeweiligen Handelstag (sofern mit der Verwaltungsgesellschaft oder deren Beauftragten nichts anderes vereinbart wurde); in jedem Fall spätestens innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Ablauf des Annahmeschlusses. Sollte an einem Geschäftstag zwischen dem maßgeblichen Handelstag und dem vorgesehenen Abrechnungstag (einschließlich) ein Markt für Handels- oder Abwicklungszwecke geschlossen sein und/oder die Abwicklung in der Währung der entsprechenden Anteilsklasse am vorgesehenen Abrechnungstag nicht möglich sein, kann dies zu entsprechenden Verzögerungen bei der Abwicklung führen.
Unteranlageverwalter	Insight Investment Management (Global) Limited. Insight Investment Management (Global) Limited ist eine Aktiengesellschaft, die nach englischem und walisischem Recht gegründet wurde und im Vereinigten Königreich durch die Finanzaufsicht FCA reguliert wird. Sie unterliegt der Aufsicht und Regulierung durch die Financial Conduct Authority (FCA) im Vereinigten Königreich. Insight Investment Management (Global) Limited ist eine Tochtergesellschaft von Insight Investment Management Limited, einer 100%igen Tochter von The Bank of New York Mellon Corporation.
Bewertungszeitpunkt	22:00 Uhr (britische Zeit) an einem Geschäftstag oder derjenige andere Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat von Fall zu Fall festlegen kann, vorausgesetzt, dieser Zeitpunkt ist immer nach dem Annahmeschluss, und weiter vorausgesetzt, dass dies den Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt wird.
Website	https://www.bny.com/investments Informationen zur Portfoliozusammensetzung und zum Nettoinventarwert werden an jedem Handelstag auf der Website veröffentlicht.

Informationen zum Teilfonds

Anlageziel, Anlagepolitik und sonstige Informationen

ANLAGEZIEL

Der Terilfonds strebt danach, mittel- bis langfristig eine Rendite aus Erträgen und Kapitalzuwachs zu erwirtschaften, die vor Gebühren über der des Referenzwerts liegt. Der Teilfonds strebt zwar an, den Referenzwert im Zeitverlauf zu übertreffen. Es wird jedoch kein konkretes Ziel für eine Outperformance festgelegt oder garantiert.

ANLAGEPOLITIK

Der Teilfonds ist ein aktiv verwalteter Fonds, der das Ziel verfolgt, überwiegend (d. h. mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts) in auf US-Dollar lautende Unternehmensanleihen, Schuldverschreibungen, relevante OGA und in damit verbundene FDI (im Folgenden „**Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere“**) zu investieren. Das übrige Vermögen kann in Barmittel und liquide barmittelähnliche Anlagen investiert werden, wie nachfolgend beschrieben unter „*Verwaltung von Barwerten und Sicherheiten*“.

Der Teilfonds wird in fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere investieren. Der Anlageverwalter wird voraussichtlich in erster Linie (d. h. mindestens 60 % seines Nettoinventarwerts) in Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere investieren, die von Emittenten begeben werden, die ihren eingetragenen Sitz in den USA haben oder einen überwiegenden Teil ihrer Wirtschaftstätigkeit in den USA ausüben („**US-Emittenten“**). Der Teilfonds kann allerdings auch in Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere investieren, die von Emittenten außerhalb der USA begeben werden (wozu z. B. insbesondere Kanada und das Vereinigte Königreich gehören können).

Die Schuldtitel und schuldtitelbezogenen Wertpapiere, in die der Teilfonds anlegt, sollen zum Zeitpunkt des Erwerbs hauptsächlich (d. h. mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts) Wertpapiere mit einem Rating unter Investment-Grade (d. h. von einer anerkannten Ratingagentur mit BB+ oder niedriger oder gleichwertig bewertete Wertpapiere) sein.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in CoCos investieren.

Der Teilfonds kann insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in OGA einschließlich offener börsengehandelter Fonds („**ETF“**) und Geldmarktfonds anlegen.

Der Teilfonds kann insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere, einschließlich, aber nicht begrenzt auf, Geldmarktinstrumente sowie Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere investieren, die nicht gemäß den OGAW-Vorschriften an einem Markt zugelassen sind oder gehandelt werden.

Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren und OGA des offenen Typs wird der Teilfonds in Vermögenswerten einschließlich FDI anlegen, die an den Märkten notiert sind, die in Anhang II des Prospekts aufgeführt sind.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Privatplatzierungen anlegen. Davon ausgenommen sind Wertpapiere, die als S/144A-Wertpapiere begeben werden und die nicht als Privatplatzierungen gelten.

Der Teilfonds kann sowohl Long-Positionen als auch synthetische Short-Positionen eingehen, wobei er FDI verwendet, wie im nachstehenden Abschnitt „Verwendung von FDI“ beschrieben. Short-Positionen können als synthetische Beteiligungen gehalten werden, um Long-Positionen abzusichern oder um Positionierungen in Bezug auf die Entwicklung oder Volatilität eines Marktes, einer Anlageklasse oder eines einzelnen Emittenten, gegenüber dem der Teilfonds ein Engagement haben kann, zum Ausdruck zu bringen (d. h. mit dem Ziel, von ungünstigen Wertentwicklungen dieser Anlageklassen zu profitieren).

Der Teilfonds kann sich gemäß den Ausführungen im nachstehenden Abschnitt „Verwendung von FDI“ in FDI engagieren.

VERWENDUNG VON FDI

FDI können vom Teilfonds zu Anlagezwecken und/oder zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden.

Der Teilfonds kann FDI zu Anlagezwecken einsetzen und zu diesem Zweck in die folgenden börsengehandelten und OTC-FDI anlegen: Futures (Terminkontrakte), Optionen, Terminkontrakte und Swaps.

Der Teilfonds kann zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften festgelegten Bedingungen und Beschränkungen auch Optionsscheine und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzen. Siehe hierzu „Effiziente Portfolioverwaltung, FDI und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“ im Prospekt. Dort finden Sie auch weitere Informationen zu den diversen Techniken und den FDI, die der Teilfonds zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen kann.

Obgleich die Basiswährung des Teilfonds der USD ist, kann der Teilfonds in nicht auf den USD lautende Anlagewerte investieren, die nicht zwingend über währungsbezogene FDI in USD abgesichert werden. Die währungsbezogenen FDI, die vom Teilfonds zu Absicherungszwecken verwendet werden können, werden im Prospekt im Abschnitt „Verwendung von FDI“ näher beschrieben.

Weitere Angaben zur Verwendung von FDI zu Anlage- und Absicherungszwecken sowie zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung, inklusive ihres Geschäftszwecks, werden im Prospekt im Abschnitt „Effiziente Portfolioverwaltung, FDI und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“ erläutert.

Es ist vorgesehen, dass die Verwaltung des Fonds so erfolgt, dass er unter normalen Umständen hinsichtlich Long-/Short-Positionen mit voller Flexibilität agiert (d. h. innerhalb einer erwarteten Bandbreite von 100 %. In anderen Worten kann sein gesamtes Vermögen in Long-Positionen, Short-Positionen oder einer Kombination aus beiden angelegt sein). Zur Klarstellung: Der Hinweis darauf, dass 100 % der Vermögenswerte in Long- oder Short-Positionen investiert sind, bezieht sich nicht auf das Gesamtrisiko des Teilfonds oder den Umfang des Leverage, den der Teilfonds nutzen kann. Den Anlegern stehen nachstehend weitere Informationen zum Gesamtrisiko und zum Leverage zur Verfügung.

Der Teilfonds kann im Rahmen effizienter Portfoliomanagementtechniken gegebenenfalls Sicherheiten oder bei Maklern hinterlegten Sicherheitsleistungen an einen Kontrahenten oder einen Makler weitergeben. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Sicherheitenpolitik“ im Prospekt.

ÖKOLOGISCHE UND SOZIALE MERKMALE

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und investiert in Unternehmensemittenten mit guter Unternehmensführung im Sinne von Artikel 8 der SFDR.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er in Unternehmensemittenten investiert, die grundlegende ökologische und soziale Best-Practices-Mindeststandards erfüllen und sich an den verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken gemäß der Definition in den UNGC-Grundsätzen ausrichten. Dabei zielt der Teilfonds darauf ab, Engagements in bestimmten umwelt- und sozialschädlichen Praktiken zu vermeiden, einschließlich solcher, die zum Klimawandel beitragen können, wie z. B. der Abbau von Kraftwerkskohle.

Bei der Ermittlung von Unternehmensemittenten, die ökologische und/oder soziale Best-Practices-Mindeststandards erreichen, setzt der Teilfonds von JP Morgan („**JPM**“) festgelegte Ausschlusskriterien und Methoden ein wie nachstehend beschrieben.

Der Teilfonds schließt Unternehmensemittenten gemäß Ermittlung durch die ESG-Kriterien von JPM unter Berücksichtigung von Informationen externer Datenanbieter aus, die:

a) Einkünfte aus der Herstellung von Tabak erzielen;

b) Einkünfte aus der Herstellung umstrittener Waffen erzielen;

c) Einnahmen aus dem Abbau und der Verstromung von Kraftwerkskohle erzielen, es sei denn, es handelt sich bei der erworbenen Emission um eine von der Climate Bonds Initiative als grüne Anleihe zertifizierte Anleihe;

d) Einkünfte aus dem Abbau von Ölsanden erzielen;

e) 10 % oder mehr ihres Umsatzes aus der Herstellung und/oder dem Verkauf nicht ziviler Waffen erzielen; und/oder

f) Einkünfte aus der Herstellung und/oder dem Verkauf ziviler Waffen erzielen (die „**Anlageausschlüsse**“).

Alle Unternehmensemittenten, in die der Teilfonds investiert, wenden Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung an wie von JPM festgelegt. JPM bewertet die Beteiligung von Unternehmensemittenten in den anhand von Informationen externer Datenanbieter ermittelten Bereichen. Die Daten werden herangezogen, um zu klären, ob ein Unternehmensemittent den festgelegten Schwellenwert überschreitet und daher auszuschließen ist.

Die Ausschlusskriterien von JPM schreiben dem Teilfonds ferner vor, direkte Investitionen in Unternehmensemittenten auszuschließen, die gemäß den Methoden von JPM anhand von Informationen externer Datenanbieter:

a) als in schwerwiegende Kontroversen im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung („ESG“) verwickelt erachtet werden (einschließlich erheblicher Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze) wie von JPM festgelegt; und

b) den niedrigsten ESG-Score gemäß Ermittlung durch JPM aufweisen, ausgenommen von der Climate Bonds Initiative zertifizierte grüne Anleihen.

Der Anlageverwalter unterzieht JPM anfänglich und fortlaufend einer Sorgfaltsprüfung, um sich einen Überblick über die Anlageausschlüsse und die Methode einer guten Unternehmensführung von JPM (die „**ESG-Kriterien von JPM**“) zu verschaffen. Der Anlageverwalter übernimmt jedoch keine Gewähr dafür, dass die Informationen von JPM vollständig, korrekt oder konsistent sind.

Falls Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere die ESG-Kriterien von JPM nicht länger erfüllen, wird sich der Anlageverwalter bemühen, diese Wertpapiere zu veräußern, sobald dies nach vernünftigem Ermessen durchführbar ist.

- Der Anlageverwalter kann in Schuldtitel oder schuldtitelbezogene Wertpapiere investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, und/oder diese weiterhin halten, wenn:
- der Emittent mit anderen Wertpapieren im Referenzwert vertreten ist, die die ESG-Kriterien von JPM erfüllen;
- das Wertpapier aufgrund seines Fälligkeitsprofils, seines Ratings, eines ausstehenden Betrags oder anderer Merkmale nicht mehr für die Aufnahme in den Referenzwert in Frage kommt. In diesem Fall kann der Teilfonds die Anlage weiterhin halten, solange wie sie die ESG-Kriterien von JPM erfüllt. Beschließt der Anlageverwalter, nicht länger zur Aufnahme in den Referenzwert zulässige Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere zu veräußern, wird er sich bemühen, die Position zu verkaufen, sobald dies nach vernünftigem Ermessen durchführbar ist;
- das Wertpapier den Anforderungen des Referenzwerts genügt und voraussichtlich künftig in diesen aufgenommen wird sowie die ESG-Kriterien von JPM erfüllt;

- das Wertpapier nach dem Ersterwerb ausfällt. In diesem Fall wird der Teilfonds danach streben, die Position zu verkaufen, sobald dies nach vernünftigem Ermessen durchführbar ist.

Die Anlageausschlüsse beruhen auf mehreren externen Datenquellen, weshalb es zu einer Verzögerung kommen kann zwischen (i) einer Änderung in Bezug auf die Beteiligung eines Emittenten an den oben aufgeführten Aktivitäten, (ii) dem Zeitpunkt, zu dem JPM über ausreichende Daten verfügt, um diese Änderung zu bewerten, und (iii) einer daraus resultierenden Veränderung des Portfolios.

Bitte beachten Sie den SFDR-Anhang, der zu dem Zweck erstellt wurde, die bestimmten in der SFDR enthaltenen Offenlegungspflichten auf der Ebene des Finanzprodukts zu erfüllen, insbesondere die für einen Fonds gemäß Artikel 8 wie diesen Teilfonds geltenden Offenlegungspflichten.

REFERENZWERT

Der Referenzwert repräsentiert den breiten Markt für auf US-Dollar lautende hochrentierliche und festverzinsliche Unternehmensanleihen. Der Teilfonds engagiert sich vorwiegend in US-Emittenten innerhalb des Referenzwerts und investiert direkt in die Komponenten des Referenzwerts und indirekt über FDI.

Weitere Informationen zum Referenzwert (einschließlich seiner Komponenten, Zusammensetzung und Methode) finden Sie hier:

https://assets.bbhub.io/professional/sites/27/US-Corporate-High-Yield-Index.pdf

Der Referenzwert wird auf monatlicher Basis neugewichtet.

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert verwaltet. Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen über die Auswahl der Anlagen des Teilfonds entscheiden. Dabei orientiert er sich bei der Konstruktion des Portfolios des Teilfonds (wie nachstehend näher beschrieben) am Referenzwert, sodass der Teilfonds in Bezug auf sein währungs- und sektorbezogenes Engagement sowie hinsichtlich des Fälligkeits- und Bonitätsprofils Ähnlichkeiten zum Referenzwert aufweist.

Unter normalen Marktbedingungen werden mindestens 80 % des Nettovermögens des Fonds in Komponenten des Referenzwerts investiert.

Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen in Wertpapiere investieren, die nicht im Referenzwert enthalten sind, um spezifische Anlagechancen zu nutzen.

Der Referenzwert sollte von Anlegern zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds herangezogen werden.

Der Referenzwert ist ein breit angelegter Marktindex, der sich nicht auf die vom Teilfonds beworbenen ESG-Merkmale konzentriert. Er wurde daher nicht zum Zweck der Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale, wie im Anhang beschrieben, festgelegt.

ANLAGESTRATEGIE

Der Anlageverwalter setzt einen systematischen Anlageprozess ein, um Hochzinspapiere für das Teilfondsportfolio auszuwählen.

Zur Bewertung der relativen Risiko- und Ertragsmerkmale der einzelnen im Referenzwert vertretenen Anleihen und zum Portfolioaufbau werden hausinterne quantitative Modelle herangezogen. Dem Auswahlprozess für die Wertpapiere liegt die Anwendung der hausinternen Modelle des Anlageverwalters zugrunde. Dazu werden Informationen aus den Finanzmärkten (z. B. Anleihekurse, Spreads, Kreditratings, Sektor) und aus Unternehmensbilanzen (z. B. Gewinnmargen, Verschuldung) erfasst, um Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere aus dem Anlageuniversum zu ermitteln und zu bestimmen, ob diese im Vergleich zum Referenzwert über- oder untergewichtet werden sollten.

Portfoliopositionen können zu Verkaufskandidaten werden, wenn der Anlageverwalter davon ausgeht, dass Wertpapiere verfügbar werden, die interessantere Risiko- und Ertragsmerkmale bieten, oder wenn die Position nicht mehr den Zielen entspricht, die der Anlageverwalter in Bezug auf Strategie und Portfolioaufbau verfolgt.

Der Anlageverwalter geht davon aus, dass eine Bewertung der guten Unternehmensführung ein breites Spektrum von Faktoren in Bezug darauf berücksichtigen sollte, wie Unternehmen ihrer Geschäftstätigkeit nachgehen. Da die Methodik einer guten Unternehmensführung von JPM sowohl Unternehmensemittenten mit dem schlechtesten Score für Kontroversen anhand der Angaben externer Datenanbieter ausschließt als auch Unternehmen mit dem niedrigsten ESG-Gesamtrating anhand des eigenen Ratingsystems von JPM, ist der Anlageverwalter überzeugt, dass diese eine umfassende Bewertung guter Unternehmensführung darstellt. Externe Daten, die im Rahmen der Bewertung einer guten Unternehmensführung herangezogen werden, können unvollständig, unrichtig oder nicht verfügbar sein. Infolgedessen besteht ein Risiko, dass JPM möglicherweise nicht in der Lage ist, die Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, korrekt oder vollständig zu bewerten.

VERWALTUNG VON BARWERTEN UND SICHERHEITEN

Der Teilfonds wird unter bestimmten Umständen einen Barmittelbestand und liquide barmittelähnliche Anlagen halten, etwa um Rücknahmen nachzukommen, Aufwendungszahlungen zu erleichtern, Bareinlagen für anstehende Anlagen zu halten und um liquide Mittel und Sicherheiten für ein Engagement in FDI zu bieten.

Zu den liquiden barmittelähnlichen Anlagen zählen Schuldtitel sowie schuldtitelbezogene Wertpapiere und Instrumente, Schuldverschreibungen, Schatzwechsel, Einlagenzertifikate, Termineinlagen und Floating Rate Notes, die fest- oder variabel verzinslich sein können und von einer souveränen Regierung oder ihren Behörden, Kommunalbehörden, supranationalen oder öffentlichen internationalen Körperschaften, Banken oder Unternehmen oder anderen kommerziellen Emittenten begeben werden und deren Laufzeit mindestens ein Jahr beträgt. Es ist beabsichtigt, dass Emittenten und/oder Bürgen von solchen Wertpapieren und Instrumenten zum Zeitpunkt des Erwerbs über eine Bonität verfügen, die mindestens A1/P1 (oder vergleichbar) einer anerkannten Ratingagentur entspricht oder nach Ansicht des Anlageverwalters einer gleichwertigen Qualität entspricht.

Weitere Informationen zur Anlagepolitik des Teilfonds finden Sie im Prospekt unter „*Anlageziel und Anlagepolitik*“ sowie unter „*Anlagebeschränkungen*“.

GESAMTENGAGEMENT UND LEVERAGE

Methodik des Gesamtengagements	Commitment-Ansatz
Obergrenze für den Commitment-Ansatz	100 % des Nettoinventarwerts

Weitere Informationen zum Commitment-Modell finden Sie im Abschnitt „*Leverage*“ des Prospekts.

WERTPAPIERFINANZIERUNGSGESCHÄFTE

Der Teilfonds kann SFTs durchführen, d. h. Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, wie im Abschnitt „*Effiziente Portfolioverwaltung, FDI und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*“ des Prospekts dargelegt.

Das maximale Engagement des Teilfonds bei SFTs beträgt 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Es wird jedoch nicht erwartet, dass das Engagement des Teilfonds in SFTs 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds überschreiten wird. Bei den Vermögenswerten, die von SFTs betroffen sein können, handelt es sich um Wertpapiere eines Typs, der zur Anlagepolitik des Teilfonds passt.

Durch den Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften kann der Teilfonds den Risiken ausgesetzt sein, die im Abschnitt „*Risikofaktoren*“ des Prospekts dargelegt sind.

Weitere Einzelheiten zu TRS und SFTs, einschließlich zu den zulässigen Sicherheiten und der Verfahrensweise im Umgang mit Kontrahenten, finden Sie im Prospekt unter den Überschriften „*Effiziente Portfolioverwaltung, FDIs und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*“, „*Sicherheitenpolitik*“ und „*Risikofaktoren*“.

NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Der Anlageverwalter berücksichtigt bei der Mehrheit seiner Investitionsentscheidungen einen oder mehrere ESG-Faktoren neben anderen Nicht-ESG-Faktoren. Diese ESG-Faktoren sind im Allgemeinen während des Prozesses der Auswahl von Investitionen nicht bedeutender als andere Faktoren, weshalb ESG-Faktoren bei der Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss einer bestimmten Anlage in den/aus dem Teilfonds nicht ausschlaggebend sein können. Der Anlageverwalter schließt jedoch Emittenten gemäß den in dem Abschnitt zu verbindlichen, im SFDR-Anhang festgelegten Kriterien aus dem Anlageuniversum aus. Bei der Berücksichtigung von ESG-Faktoren, wie nachstehend beschrieben, bezieht der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken ein. Dabei handelt es sich um das Risiko, dass der Wert der betreffenden Anlagen durch ein ESG-Ereignis oder eine ESG-Bedingung („**ESG-Ereignis**“) wesentlich negativ beeinflusst werden könnte.

Der Anlageverwalter berücksichtigt ESG-Faktoren als Teil des Anlageprozesses für den Teilfonds durch die Verwendung des Ausschluss- und ESG-Bewertungssystems von JPM für Positionen in Unternehmensanleihen. Für die JPM-Methodik werden Informationen von externen Datenanbietern herangezogen, die die Beteiligung von Unternehmensemittenten an den im Rahmen ihres Ausschluss- und ESG-Bewertungssystems ermittelten Bereichen bewerten, um die betreffenden Anlagen auf ihre Nachhaltigkeitsrisiken hin zu prüfen. Der Grad der Abdeckung durch das ESG-Bewertungssystem kann variieren und es kann vorkommen, dass für einen Teil des Portfolios keine Ratings zur Verfügung stehen.

Der Teilfonds kann im Vergleich zu anderen vergleichbaren Fonds, die keine Nachhaltigkeitsrisiken in ihren Anlageentscheidungen berücksichtigen, eine Underperformance oder eine andere Wertentwicklung erzielen, und es besteht das Risiko, dass der Wert des Teilfonds durch ein ESG-Ereignis wesentlich negativ beeinflusst werden könnte.

OFFENLEGUNGSPOLITIK FÜR PORTFOLIOBESTÄNDE

Die Portfoliobestände des Teilfonds werden auf der Website veröffentlicht. Diese Informationen werden täglich zur Verfügung gestellt.

PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGERS

Der Teilfonds ist für alle Arten von Investoren geeignet, die über grundlegende Kenntnisse im Anlagenbereich verfügen und in einen aktiv verwalteten Fonds investieren möchten, der das oben beschriebene Ziel und die Anlagepolitik des Teilfonds verfolgt. Es wird erwartet, dass alle Investoren die mit einer Anlage in Anteile des Teilfonds verbundenen Risiken verstehen und u. a. sich der möglichen Volatilität der Werte dieser Anteile bewusst sind. Außerdem sollten Investoren einen Anlagehorizont von mindestens fünf Jahren anstreben.

Wichtige Informationen zum Kauf und Verkauf von Anteilen

Anteile können an jedem Handelstag durch Einreichung eines Antrags vor Ablauf des Annahmeschlusses gezeichnet und zurückgegeben werden. Solche Anteile werden an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert je Anteil zuzüglich (im Falle von Zeichnungen) oder abzüglich (im Falle von Rücknahmen) eines Betrags für Abgaben und Gebühren (sofern zutreffend) ausgegeben oder zurückgenommen (wie nachstehend angegeben).

ANTEILSKLASSEN

Die Klassen des Teilfonds, die den Anlegern zur Verfügung stehen, sind in den nachstehenden Anteilsklassentabellen aufgeführt und unterscheiden sich hinsichtlich ihrer festgelegten Währung, Mindestbeträge bei Erstzeichnung und der Höhe der erhobenen Gebühren und Kosten, wie nachstehend dargelegt.

Name der Anteilsklassen	Währung der Klasse	Dividendenpolitik	Währungsgesicherte Anteilsklasse	TER
USD Accumulating	USD	Thesaurierung	Nein	0,30 %
EUR Hedged Accumulating	EUR	Thesaurierung	Ja	0,30 %
GBP Hedged Accumulating	GBP	Thesaurierung	Ja	0,30 %
CHF Hedged Accumulating	CHF	Thesaurierung	Ja	0,30 %
EUR Hedged Distributing	EUR	Ausschüttung (halbjährlich)	Ja	0,30 %
GBP Hedged Distributing	GBP	Ausschüttung (halbjährlich)	Ja	0,30 %
CHF Hedged Distributing	CHF	Ausschüttung (halbjährlich)	Ja	0,30 %

ERSTAUSGABEZEITRAUM

Der Erstausgabezeitraum für die noch nicht lancierten Anteilsklassen läuft vom 9. Oktober 2026 bis zum 8. April 2027. Anteile können während des Erstausgabezeitraums zum Erstausgabepreis gezeichnet werden.

Danach ist der Teilfonds an jedem Handelstag fortlaufend für Zeichnungen offen, und die Anteile werden zum jeweils geltenden Nettoinventarwert je Anteil angeboten, der zum Bewertungszeitpunkt des jeweiligen Handelstages berechnet wird.

ERSTAUSGABEPREIS

Ungefähr 10 EUR, 10 USD, 10 CHF oder 10 USD, je nach Währung der jeweiligen Anteilsklasse (zuzüglich eines Betrags für gegebenenfalls auf die jeweilige Klasse anfallende Abgaben und Gebühren).

Nach Ablauf der Erstausgabezeitraums werden Anteile zum jeweils geltenden Nettoinventarwert je Anteil erhältlich sein, der zum Bewertungszeitpunkt des jeweiligen Handelstages berechnet wird.

ZEICHNUNGEN – PRIMÄRMARKT

Die Anteile werden an jedem Handelstag zum NIW zu Handelszwecken begeben, wobei eine angemessene Rückstellung für Abgaben und Gebühren gemäß den nachstehend sowie im Prospekt dargelegten Bestimmungen gebildet wird. Autorisierte Teilnehmer können an jedem Handelstag Anteile gegen Barzahlung oder in Form von Sachleistungen zeichnen, indem sie bis zum entsprechenden Annahmeschluss einen Antrag gemäß den nachstehend sowie im Abschnitt „Handel mit Anteilen am Primärmarkt“ des Prospekts dargelegten Anforderungen stellen. Die Gegenleistung in Form von verrechneten Zeichnungsgeldern/Wertpapieren muss bis zum Abrechnungstag eingegangen sein.

RÜCKNAHMEN

Anteilsinhaber können eine Rücknahme von Anteilen zum entsprechenden NIW zu Handelszwecken an jedem Handelstag vornehmen, vorbehaltlich einer angemessenen Rückstellung für Abgaben und Gebühren, gemäß den Bestimmungen in diesem Abschnitt sowie im Abschnitt „Handel mit Anteilen auf dem Primärmarkt“ des Prospekts. Die Abwicklung erfolgt in der Regel bis zum Abrechnungstag, kann allerdings je nach Abwicklungsplan der zugrunde liegenden Märkte länger dauern. In jedem Fall erfolgt die Abwicklung spätestens 10 Geschäftstage nach Ablauf des Annahmeschlusses.

BÖRSENNOTIERUNG

Es wurde ein Antrag auf Zulassung der Anteile zur amtlichen Notierung und zum Handel an der Euronext Dublin gestellt. Die Anteile können, wie auf der Website angegeben, ebenfalls zum Handel an anderen relevanten Börsen zugelassen werden.

BÖRSENGEHANDELTER FONDS

Vorbehaltlich der hierin festgelegten Bestimmungen sind die Anteile dieses Teilfonds (sofern sie an den relevanten Börsen notiert sind) zwischen Anlegern uneingeschränkt übertragbar.

Am Sekundärmarkt erworbene Anteile können normalerweise nicht direkt an den Fonds zurückverkauft werden. Anleger müssen Anteile auf dem Sekundärmarkt mithilfe eines Vermittlers (z. B. ein Börsenmakler) kaufen und verkaufen, wobei Gebühren anfallen können. Anleger zahlen zudem beim Kauf von Anteilen möglicherweise mehr als den aktuellen Nettoinventarwert und erhalten beim Verkauf weniger als den aktuellen Nettoinventarwert zurück.

DIVIDENDENPOLITIK

Beabsichtigt das ICAV, Dividenden in Bezug auf eine oder mehrere Anteilsklassen des Teilfonds auszuschütten, so richtet sich die vorgeschlagene Häufigkeit solcher Dividendenausschüttungen nach der Tabelle im Abschnitt „Anteilsklassen".

Der Verwaltungsrat hat derzeit nicht die Absicht, Dividenden für die in diesem Nachtrag als „thesaurierende" Anteilsklassen bezeichneten Klassen auszuschütten. Die Erträge, Gewinne und Erlöse des Teilfonds werden thesauriert und reinvestiert. Jedwede Änderung dieser Dividendenpolitik wird in einer aktualisierten Fassung des Nachtrags dargelegt und den Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt.

Es wird derzeit beabsichtigt, Dividenden für die in diesem Nachtrag als „ausschüttende" Anteilsklassen bezeichneten Klassen auszuschütten. Ausschüttungen für diese Klassen werden an jedem Ausschüttungstermin eines jeden Jahres beschlossen, wobei falls diese Tage keine Geschäftstage sind, der Ausschüttungstermin jeweils der unmittelbar darauf folgende Geschäftstag ist.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „*Dividendenpolitik*" im Prospekt.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Der Teilfonds zahlt alle seine Gebühren und Aufwendungen (sowie seinen angemessenen Anteil an den dem Teilfonds zugewiesenen Kosten und Aufwendungen des ICAV) in Form einer einzigen Pauschale (die „**Gesamtkostenquote"** oder **„TER"**). Die TER wird auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der jeweiligen Klasse des Teilfonds täglich berechnet, fällt täglich an und ist monatlich nachträglich zu zahlen. Die für jede Klasse geltende TER ist in der Tabelle unter der obigen Überschrift **„**Anteilsklassen**"** aufgeführt, und die erhobene Pauschale darf den dort angegebenen Betrag nicht überschreiten.

Die TER beträgt bis zu 0,30% pro Jahr des Nettoinventarwerts jeder Anteilsklasse. Bis zum 17. November 2028 unterliegt die TER einem Gebührenverzicht in Höhe von 0,20 % p. a. des Nettoinventarwerts je Anteilklasse, sodass sich die effektive TER bis zu diesem Datum bis zu 0,10 % p. a. des Nettoinventarwerts je Anteilklasse beläuft. Der Gebührenverzicht erlischt automatisch am 17. November 2028. Im Anschluss gilt erneut die oben angegebene TER.

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*" im Prospekt gelesen werden. Darin werden u. a. alle nicht durch die TER abgedeckten Aufwendungen sowie alle Abgaben und Gebühren beschrieben, die bei Transaktionen auf dem Primärmarkt anfallen können.

Abgaben und Gebühren

Das ICAV kann bei der Ausgabe und/oder Rücknahme von Anteilen eine Gebühr erheben, um die mit dieser Ausgabe und/oder Rücknahme verbundenen Abgaben und Gebühren zu decken.

Zur Klarstellung: Abgaben und Gebühren werden dem Zeichnungspreis hinzugerechnet oder vom an den Anleger zu zahlenden Rücknahmepreis abgezogen.

Risikofaktoren

Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren" des Prospekts hingewiesen, unter anderem auf den Abschnitt „Risiken bei der Anlage in derivativen Finanzinstrumenten", in dem Informationen zu den mit FDI verbundenen Risiken einschließlich Leverage sowie zum Risiko, dass Änderungen im Wert des FDI nicht hundertprozentig mit dem zugrunde liegenden Vermögenswert, Zinssatz oder Index korrelieren, enthalten sind.

Lesen Sie die genauen Angaben zu den Risiken in Verbindung mit CoCos unter „*Risiko von bedingten Pflichtwandelanleihen („CoCos")*" im Prospekt nach.

Anhang

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten.

Name des Produkts: BNY U.S High Yield Active UCITS ETF

Unternehmenskennung: 213800HFT2I1C4U9WP37

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ **Ja**	●○ ☑ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%	☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **%** an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen getätigt __ %**	☑ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt einen ökologischen und/oder sozialen Mindeststandard, der auf die Abschwächung oder Vermeidung von Praktiken abzielt, die der Anlageverwalter als ökologisch und/oder sozial nachteilig erachtet.

Um diesen Mindeststandard zu erreichen, werden Ausschlusskriterien verwendet.

Mit dem Teilfonds werden ökologische und/oder soziale Merkmale beworben, indem er Emittenten ausschließt, die einen bestimmten Prozentsatz des Umsatzes gemäß Ermittlung durch JP Morgan (JPM) aus Tabakherstellung, Abbau und Verstromung von Kraftwerkskohle, Ölsandabbau, Herstellung umstrittener Waffen sowie Herstellung und Vertrieb ziviler und nicht ziviler Waffen erzielen.

Emittenten werden ebenfalls ausgeschlossen, wenn sie nach Ansicht von JPM gegen die Mindeststandards für Geschäftspraktiken gemäß der Definition in den UNGC-Grundsätzen verstoßen.

Ferner werden Emittenten mit dem niedrigsten ESG-Score gemäß Ermittlung durch JPM ausgeschlossen, ausgenommen von der Climate Bonds Initiative zertifizierte grüne Anleihen.

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

  Der folgende Nachhaltigkeitsindikator wird verwendet, um zu messen, ob der Teilfonds die von ihm geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale bewirbt:

  Ausschlusspolitik: Eine Bewertung, ob der Teilfonds seine Ausschlusspolitik erfolgreich und konsistent umgesetzt hat.

  Die Ausschlusspolitik wird von den Investmentausschlüssen und der Methodik einer guten Unternehmensführung von JPM (den „**ESG-Kriterien von JPM**") festgelegt. JPM hat für jede Ausschlusskategorie Schwellenwerte für den Umsatz festgelegt und nutzt externe Datenanbieter, um zu klären, ob ein Unternehmensemittent den festgelegten Schwellenwert verletzt und daher auszuschließen ist. JPM stellt dem Anlageverwalter monatlich eine Liste zulässiger Wertpapiere zur Verfügung, die in den Anlageverwaltungssystemen des Anlageverwalters geführt werden. Diese Systeme warnen im Vorfeld von Handelstransaktionen vor Anlagen, die mit ausgeschlossenen Emittenten in Zusammenhang stehen, und verhindern, dass der Teilfonds investiert, um sicherzustellen, dass der Teilfonds seiner Ausschlusspolitik entspricht.

  Der prozentuale Anteil der Vermögenswerte des Teilfonds, der in ausgeschlossene Emittenten investiert ist, wird voraussichtlich bei 0 % liegen.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

  Nicht zutreffend

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

  Nicht zutreffend

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

  Nicht zutreffend

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

  Nicht zutreffend

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☑ Ja, Der Teilfonds berücksichtigt die folgenden PAIs aus Tabelle 1 im Anhang I der Delegierten Verordnung der Kommission:

- 10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen.
- 11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- 14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen).
- 16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen

Im Rahmen der Gesamtbewertung der PAIs durch den Teilfonds werden diese anhand festgelegter Schwellenwerte gemessen. Wenn die Daten für PAI darauf hinweisen, dass ein Schwellenwert überschritten wurde, kann der Anlageverwalter eine der folgenden Maßnahmen ergreifen, einschließlich (aber nicht beschränkt auf):

- Ausschluss des Emittenten aus dem Teilfonds;
- Verringerung der prozentualen Allokation in dem Emittenten innerhalb des Teilfonds;
- Abmilderung der Auswirkungen auf ein Wertpapier und/oder einen Fonds;
- Kontaktaufnahme mit dem betreffenden Emittenten, um die Auswirkungen an der Quelle abzuschwächen. Wenn die vom Anlageverwalter erhaltenen Daten darauf hindeuten, dass ein PAI-Schwellenwert überschritten wurde, und der Anlageverwalter beschließt, mit dem Emittenten Kontakt aufzunehmen, hat der betreffende Emittent ab dem Zeitpunkt, an dem der Anlageverwalter ihn auf das Problem aufmerksam macht, ein Jahr Zeit, um angemessene Schritte zur Lösung des Problems zu unternehmen; und/oder
- Keine Maßnahmen, mit Begründung.

Ein Bericht über die Berücksichtigung von PAIs wird in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

PAI-Datenverfügbarkeit

Der Anlageverwalter ist auf Informationen und Daten von dritten Datenanbietern angewiesen, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen zu können. Die Verfügbarkeit und die Qualität dieser Daten hat Auswirkungen auf das Ausmaß, in dem jeder dieser PAI berücksichtigt werden kann. Insbesondere die fehlende oder unvollständige Berichterstattung einiger Emittenten hat zur Folge, dass derzeit nur begrenzte Daten zu einigen negativen Indikatoren vorliegen. Für einige der oben aufgeführten obligatorischen PAI kann die Datenabdeckung daher sehr gering sein. Die Analyse der negativen Indikatoren durch den Anlageverwalter stützt sich auf diese Informationen und die Daten Dritter. Wenn solche Informationen nicht verfügbar oder unvollständig sind, ist die Analyse der negativen Indikatoren durch den Anlageverwalter zwangsläufig eingeschränkt. Da sich die Datenverfügbarkeit im Laufe der Zeit verbessert, wird davon ausgegangen, dass die PAIs auf einen größeren Teil des Anlageuniversums des Anlageverwalters angewendet werden können. Dies ermöglicht einen besseren Einblick in die von den Emittenten verursachten nachteiligen Auswirkungen.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Anlageverwalter setzt einen systematischen Anlageprozess ein, um Hochzinspapiere für das Teilfondsportfolio auszuwählen.

Zur Bewertung der relativen Risiko- und Ertragsmerkmale der einzelnen im Referenzwert vertretenen Anleihen und zum Portfolioaufbau werden hausinterne quantitative Modelle herangezogen. Dem Auswahlprozess für die Wertpapiere liegt die Anwendung der hausinternen Modelle des Anlageverwalters zugrunde. Dazu werden Informationen aus den Finanzmärkten (z. B. Anleihekurse, Spreads, Kreditratings, Sektor) und aus Unternehmensbilanzen (z. B. Gewinnmargen, Verschuldung) erfasst, um Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere aus dem Anlageuniversum zu ermitteln und zu bestimmen, ob diese im Vergleich zum Referenzwert über- oder untergewichtet werden sollten.

Portfoliopositionen können zu Verkaufskandidaten werden, wenn der Anlageverwalter davon ausgeht, dass Wertpapiere verfügbar werden, die interessantere Risiko- und Ertragsmerkmale bieten, oder wenn die Position nicht mehr den Zielen entspricht, die der Anlageverwalter in Bezug auf Strategie und Portfolioaufbau verfolgt.

Der Anlageverwalter geht davon aus, dass eine Bewertung der guten Unternehmensführung ein breites Spektrum von Faktoren in Bezug darauf berücksichtigen sollte, wie Unternehmen ihrer Geschäftstätigkeit nachgehen. Da die Methodik einer guten Unternehmensführung von JPM sowohl Unternehmensemittenten mit dem schlechtesten Score für Kontroversen anhand der Angaben externer Datenanbieter ausschließt als auch Unternehmen mit dem niedrigsten ESG-Gesamtrating anhand des eigenen Ratingsystems von JPM, ist der Anlageverwalter überzeugt, dass diese eine umfassende Bewertung guter Unternehmensführung darstellt. Externe Daten, die im Rahmen der Bewertung einer guten Unternehmensführung herangezogen werden, können unvollständig, unrichtig oder nicht verfügbar sein. Infolgedessen besteht ein Risiko, dass JPM möglicherweise nicht in der Lage ist, die Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, korrekt oder vollständig zu bewerten.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

  Der Teilfonds schließt Unternehmensemittenten gemäß Ermittlung durch die ESG-Kriterien von JPM unter Berücksichtigung von Informationen externer Datenanbieter aus, die:

  - Einkünfte aus der Herstellung von Tabak erzielen;
  - Einkünfte aus der Herstellung umstrittener Waffen erzielen;
  - Einkünfte aus dem Abbau/der Verstromung von Kraftwerkskohle erzielen, es sei denn:
    - bei der erworbenen Emission handelt es sich um eine von der Climate Bonds Initiative zertifizierte grüne Anleihe
  - Einkünfte aus dem Abbau von Ölsanden erzielen;
  - 10 % oder mehr ihres Umsatzes aus der Herstellung und/oder dem Verkauf nicht ziviler Waffen erzielen;
  - Einkünfte aus der Herstellung und/oder dem Verkauf ziviler Waffen erzielen;
  - als in schwerwiegende ESG-Kontroversen verwickelt erachtet werden (einschließlich erheblicher Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze);
  - den niedrigsten ESG-Score gemäß Ermittlung durch JPM aufweisen, ausgenommen von der Climate Bonds Initiative zertifizierte grüne Anleihen.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

  Es besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

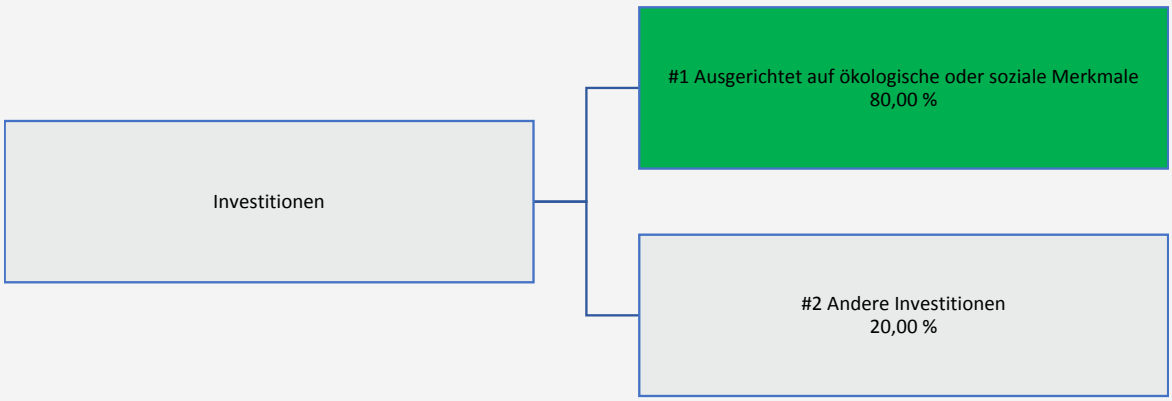
  Der Anlageverwalter geht davon aus, dass eine Bewertung der guten Unternehmensführung ein breites Spektrum von Faktoren in Bezug darauf berücksichtigen sollte, wie Emittenten ihrer Geschäftstätigkeit nachgehen. Der Anlageverwalter führt bei JPM eine anfängliche und fortlaufende Sorgfaltsprüfung durch, um sicherzustellen, dass er die Anlageausschlüsse und die Methodik einer guten Unternehmensführung von JPM (die „**ESG-Kriterien von JPM**“) vollumfänglich kennt und sich diese mit seiner eigenen Philosophie zur Bewertung einer guten Unternehmensführung decken. Da die Methodik einer guten Unternehmensführung von JPM sowohl Unternehmensemittenten mit dem schlechtesten Score für Kontroversen anhand der Angaben externer Datenanbieter ausschließt als auch Unternehmen mit dem niedrigsten ESG-Gesamtrating anhand des eigenen Ratingsystems von JPM, ist der Anlageverwalter überzeugt, dass diese eine umfassende Bewertung guter Unternehmensführung darstellt. Externe Daten, die im Rahmen der Bewertung einer guten Unternehmensführung herangezogen werden, können unvollständig, unrichtig oder nicht verfügbar sein. Infolgedessen besteht ein Risiko, dass JPM möglicherweise nicht in der Lage ist, die Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, korrekt oder vollständig zu bewerten.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 80 % des Nettoinventarwerts werden verwendet, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale in Übereinstimmung mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zu erfüllen.

Das nachstehende Diagramm zur Vermögensallokation dient der Veranschaulichung der typischen Vermögensaufteilung dieses Teilfonds. Die Vermögensallokation des Teilfonds ist allerdings nicht festgelegt und kann von der im Diagramm dargestellten Aufteilung abweichen. Der Teilfonds bewirbt ökologische oder soziale Merkmale auf der Grundlage eines ausschließenden Ansatzes. Folglich stellt die nachfolgende Abbildung #1 dar, dass das Portfolio bestimmte Arten von Anlagen ausgeschlossen hat, wie weiter oben unter „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben. Das Portfolio ist daher allein durch das Fehlen dieser Anlagen auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

  Derivate (FDI) können eingesetzt werden, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, da sie ein indirektes Engagement bieten, das die Ausschlusskriterien gemäß dem Abschnitt „Verbindliche Elemente“ in Anhang II, weitgehend erfüllt. Zur Klarstellung: FDI werden nicht eingesetzt, um ein Engagement in nachhaltigen Investitionen zu erhalten.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend

- **Investiert das Finanzprodukt in mit fossilem Gas und/oder Kernenergie verbundenen Tätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen [1]?**

  ☐ Ja:

  ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

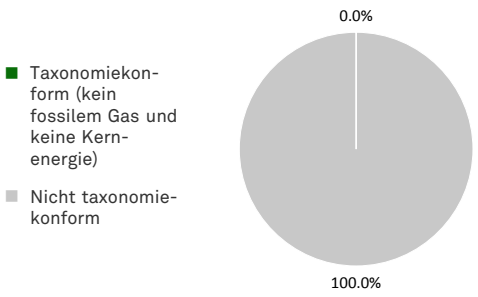
  ☑ Nein

[1] Mit fossilem Gas und/oder Kernenergie verbundene Tätigkeiten entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Beschränkung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen – bitte beachten Sie die Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für mit fossilem Gas und Kernenergie verbundene Wirtschaftstätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

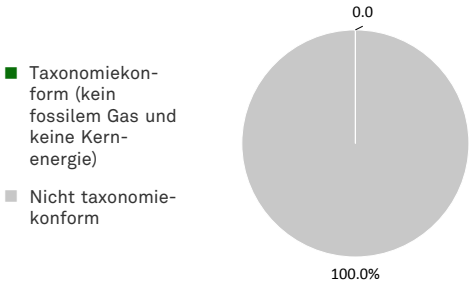
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
– **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
– **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
– **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik repräsentiert 100 % der Gesamtinvestitionen

** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

  Übergangstätigkeiten: 0,00 %

  Ermöglichende Tätigkeiten: 0,00 %

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Anlagen sind:

- Liquide und barmittelähnliche Vermögenswerte, die in der Regel zu Zwecken des Liquiditätsmanagements gehalten werden und die nicht unter die Ausschlüsse gemäß dem Abschnitt „Verbindliche Elemente“ in Anhang II fallen.
- Organismen für gemeinsame Anlagen, die in der Regel zu Liquiditätszwecken oder zu vorübergehenden Anlagezwecken gehalten werden und nicht unter die Ausschlüsse gemäß dem Abschnitt „Verbindliche Elemente“ in Anhang II fallen.
- Barmittel, die zu Zwecken des Liquiditätsmanagements auf einem Depotkonto/Depotkonten verwahrt werden.
- Derivate (FDI), die in der Regel zu Absicherungszwecken oder Anlagezwecken gehalten werden und die nicht unter die Ausschlüsse gemäß dem Abschnitt „Verbindliche Elemente“ in Anhang II fallen.

für diese Investitionen wird kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz berücksichtigt.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**
  Nicht zutreffend

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**
  Nicht zutreffend
- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**
  Nicht zutreffend
- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**
  Nicht zutreffend

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.bny.com/investments

BNY Euro Corporate Bond Active UCITS ETF

NACHTRAG VOM 8. OKTOBER 2026

ein Teilfonds des BNY ETF ICAV

Ein irisches kollektives Vermögensverwaltungsvehikel (ICAV) und eine offene irische Investmentgesellschaft mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, gegründet in Irland gemäß dem Irish Collective Asset-management Vehicles Act 2015 und von der Zentralbank gemäß den OGAW-Vorschriften als OGAW zugelassen.

Zusätzliche Informationen hinsichtlich des Anlegerprofils neben den im Prospekt enthaltenen Angaben können an Dritte (d. h. Wertpapiermakler/Vermittler) weitergegeben werden, damit diese Dritten ihren gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen nachkommen können.

Wichtige hinweise

Dieser Nachtrag enthält Informationen, die sich speziell auf den BNY Euro Corporate Bond Active UCITS ETF (der „Teilfonds") beziehen. Der Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts vom 8. Oktober 2026 für das BNY ETF ICAV (das „ICAV") und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.

Bei dem Teilfonds handelt es sich um einen aktiv verwalteten OGAW ETF.

Die Verwaltungsratsmitglieder des ICAV, deren Namen im Abschnitt „*Verwaltung des ICAV – Der Verwaltungsrat*" des Prospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die im Prospekt und in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt haben walten lassen, um dies sicherzustellen) entsprechen die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen, nach Einschätzung des Verwaltungsrats, nichts aus, was wahrscheinlich den Inhalt dieser Informationen wesentlich beeinflussen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Da der Preis der Anteile an dem Teilfonds sowohl fallen als auch steigen kann, ist der Teilfonds keine geeignete Anlage für einen Anleger, der den Verlust seiner Anlage nicht verkraften kann.

Eine Anlage in dem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und eignet sich möglicherweise nicht für alle Anleger.

Der Teilfonds kann für Anlagezwecke, zum Zweck der Absicherung und zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung in derivative Finanzinstrumente („FDI") investieren (wie nachstehend detailliert erläutert). Die Nutzung von FDI zu Anlagezwecken wird nicht im umfangreichen Maß erfolgen.

Dieser Nachtrag stellt keinen Leitfaden für die künftige Volatilität des Teilfonds dar. Sie kann sich im Zeitverlauf ändern. Anleger können zudem das KIID/KID zu Rate ziehen, um die aktuellsten SRRI/SRI-Werte einzusehen.

Vor einer Investition in den Teilfonds sollten Anleger Anhang III des Prospekts (mit dem Titel „*Risikofaktoren*") lesen und berücksichtigen.

Der Verwaltungsrat des ICAV kann von Zeit zu Zeit neue Anteilsklassen auflegen, sofern die Auflegung solcher neuer Anteilsklassen der Zentralbank im Voraus mitgeteilt und von dieser genehmigt wird. Für keine der einzelnen Anteilsklassen wird eine gesonderten Vermögensmasse gehalten.

Begrifflichkeiten und wesentliche Informationen

Sofern nachstehend nicht anders angegeben, haben alle in diesem Nachtrag verwendeten Begriffe dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Basiswährung	EUR
Referenzwert	Bloomberg Euro Aggregate Corporate TR Index
Geschäftstag	In Bezug auf den Teilfonds ist ein Tag gemeint, an dem die Märkte in England für den Handel geöffnet sind (oder ein anderer Tag, den der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit vorbehaltlich einer vorherigen Mitteilung an die Anteilsinhaber festlegen kann).
Handelstag	Im Allgemeinen gilt jeder Geschäftstag als Handelstag. Einige Geschäftstage sind jedoch keine Handelstage, z. B. wenn Märkte, an denen die Anlagen des Teilfonds notiert sind oder gehandelt werden, oder für den Referenzwert relevante Märkte ausgesetzt oder geschlossen sind oder wenn in der jeweiligen Rechtsordnung, in der ein Beauftragter des Anlageverwalters ansässig ist, ein Feiertag besteht, vorausgesetzt, es gibt mindestens einen Handelstag pro zwei Wochen. Dabei liegt es im Ermessen des Verwaltungsrats, die Ermittlung des Nettoinventarwerts sowie den Verkauf, den Umtausch und/oder die Rücknahme von Anteilen am ICAV oder am Teilfonds gemäß den Bestimmungen des Prospekts und der Gründungsurkunde vorübergehend auszusetzen. Der Anlageverwalter erstellt Handelskalender, die die Handelstage für den Teilfonds im Voraus angeben. Der Handelskalender kann vom Anlageverwalter von Zeit zu Zeit geändert werden, wenn z. B. der entsprechende Marktbetreiber, die Aufsichtsbehörde oder die Börse (je nach Fall) einen relevanten Markt für den Handel und/oder die Abwicklung für geschlossen erklärt (eine solche Schließung kann mit geringer oder ohne Vorankündigung gegenüber dem Anlageverwalter erfolgen). Der Handelskalender für den Teilfonds und jede Anteilsklasse innerhalb des Teilfonds ist auf der Website von BNY abrufbar: https://www.bny.com/investments
Annahmeschluss – Zahlungsmittel	14:00 Uhr (britische Zeit) am betreffenden Handelstag oder zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt, der von der Verwaltungsgesellschaft oder vom Anlageverwalter nach eigenem Ermessen unter vorheriger Benachrichtigung der autorisierten Teilnehmer festgelegt werden kann. Dies ist der Annahmeschluss für jeden Handelstag bzgl. des Eingangs von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen für den Teilfonds.
Annahmeschluss – Sachgeschäfte	16:00 Uhr (britische Zeit) am betreffenden Handelstag oder zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt, der von der Verwaltungsgesellschaft oder vom Anlageverwalter nach eigenem Ermessen unter vorheriger Benachrichtigung der autorisierten Teilnehmer festgelegt werden kann. Dies ist der Annahmeschluss für jeden Handelstag bzgl. des Eingangs von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen für den Teilfonds.
Ausschüttungstermin	Da die ausschüttenden Anteilsklassen halbjährlich ausschütten, wird erwartet, dass die Ausschüttungen bis zum letzten Geschäftstag der Kalendermonate April und Oktober beschlossen und ausgezahlt werden.
Anlageverwalter	Insight Investment Management (Global) Limited. Insight Investment Management (Global) Limited ist eine Aktiengesellschaft, die nach englischem und walisischem Recht gegründet wurde und im Vereinigten Königreich durch die Finanzaufsicht FCA reguliert wird. Sie unterliegt der Aufsicht und Regulierung durch die Financial Conduct Authority (FCA) im Vereinigten Königreich. Insight Investment Management (Global) Limited ist eine Tochtergesellschaft von Insight Investment Management Limited, einer 100%igen Tochter von The Bank of New York Mellon Corporation.
LEI-Code	213800VG1182PKJAE429
Mindestzeichnungsbetrag	200.000 Aktien oder deren Zahlungsmitteläquivalente. Dies kann von der Verwaltungsgesellschaft jederzeit nach eigenem Ermessen nach oben oder unten angepasst werden.
Mindestrücknahmebetrag	200.000 Aktien oder deren Zahlungsmitteläquivalente. Dies kann von der Verwaltungsgesellschaft jederzeit nach eigenem Ermessen nach oben oder unten angepasst werden.
Abrechnungstag	Bei Zeichnungen innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem jeweiligen Handelstag und bei Rücknahmen in der Regel innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem jeweiligen Handelstag (sofern mit der Verwaltungsgesellschaft oder deren Beauftragten nichts anderes vereinbart wurde); in jedem Fall spätestens innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Ablauf des Annahmeschlusses. Sollte an einem Geschäftstag zwischen dem maßgeblichen Handelstag und dem vorgesehenen Abrechnungstag (einschließlich) ein Markt für Handels- oder Abwicklungszwecke geschlossen sein und/oder die Abwicklung in der Währung der entsprechenden Anteilsklasse am vorgesehenen Abrechnungstag nicht möglich sein, kann dies zu entsprechenden Verzögerungen bei der Abwicklung führen.
Unteranlageverwalter	Insight North America LLC. Insight North America LLC ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in New York und ist in den USA bei der United States Securities and Exchange Commission als Anlageberater und bei der National Futures Association als Berater für Rohstoffhandel (Commodity Trading Adviser) gemäß § 4.7 (c) des US-amerikanischen Commodity Exchange Act registriert. Die Insight North America LLC ist eine Tochtergesellschaft der Mellon Global Investing Corporation, einer hundertprozentigen Tochter von The Bank of New York Mellon Corporation.
Bewertungszeitpunkt	22:00 Uhr (britische Zeit) an einem Geschäftstag oder derjenige andere Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat von Fall zu Fall festlegen kann, vorausgesetzt, dieser Zeitpunkt ist immer nach dem Annahmeschluss, und weiter vorausgesetzt, dass dies den Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt wird.
Website	https://www.bny.com/investments Informationen zur Portfoliozusammensetzung und zum Nettoinventarwert werden an jedem Handelstag auf der Website veröffentlicht.

Informationen zum Teilfonds

Anlageziel, Anlagepolitik und sonstige Informationen

ANLAGEZIEL

Der Terilfonds strebt danach, mittel- bis langfristig eine Rendite aus Erträgen und Kapitalzuwachs zu erwirtschaften, die vor Gebühren über der des Referenzwerts liegt. Der Teilfonds strebt zwar an, den Referenzwert im Zeitverlauf zu übertreffen. Es wird jedoch kein konkretes Ziel für eine Outperformance festgelegt oder garantiert.

ANLAGEPOLITIK

Der Teilfonds investiert mindestens 51 % seines Nettoinventarwerts in fest- oder variabel verzinsliche Unternehmensanleihen mit Investment Grade. Der Teilfonds investiert überwiegend (das heißt mindestens 70 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds) in auf Euro lautende Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere.

Zu den Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Wertpapieren, in die der Teilfonds investieren kann, gehören fest- und variabel verzinsliche Unternehmensanleihen, Wandelanleihen, bedingte Pflichtwandelanleihen („CoCos"), Covered Bonds, Anleihen mit Put-Option, Anleihen mit Call-Option, Schuldverschreibungen, Nullkupon-Anleihen sowie Eurobonds und endfällige Anleihen, von supranationalen Körperschaften ausgegebene Anleihen, behördliche Anleihen, Use Of Proceeds Impact Bonds, fest- und variabel verzinsliche Staatsanleihen, Kommunalanleihen, indexgebundene Anleihen und inflationsindexierte Anleihen und Geldmarktinstrumente (wie Einlagenzertifikate, Commercial Paper und Tagesgelder) (zusammen „Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere").

Der Teilfonds kann bis zu 5 % seines Nettoinventarwerts in CoCos investieren. Lesen Sie die genauen Angaben zu den Risiken in Verbindung mit CoCos unter „Risiko von bedingten Pflichtwandelanleihen („CoCos")" im Prospekt nach.

Der Teilfonds investiert in Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere, die von einer anerkannten Ratingagentur mit Investment-Grade bewertet wurden. Die Schuldtitel und schuldtitelbezogenen Wertpapiere werden als Investment-Grade eingestuft, wenn das durchschnittliche Rating des Wertpapiers zum Kaufzeitpunkt über Ba1/BB+/BB+ liegt. Bei gespaltenen Ratings (d. h. zwei oder mehr Ratingagenturen vergeben unterschiedliche Ratings) wird das niedrigere der beiden höchsten Ratings herangezogen.

Zudem kann der Teilfonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment Grade investieren. Der Teilfonds investiert nicht in Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere, die zum Kaufzeitpunkt nicht mindestens ein Rating von B- (oder ein gleichwertiges Rating) einer anerkannten Ratingagentur aufweisen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Teilfonds nicht in hypothekarisch besicherte Wertpapiere, forderungsbesicherte Wertpapiere oder andere Anlagen mit Kreditrisiko investiert. Auch kann der Teilfonds in begrenztem Umfang in nicht mit einem Rating versehene Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere investieren, einschließlich neu emittierter Unternehmensanleihen, die noch kein formelles externes Rating erhalten haben, sowie andere Unternehmensanleihen ohne Rating, bei denen der Anlageverwalter zum Zeitpunkt des Erwerbs in jedem individuellen Fall feststellt, dass diese Wertpapiere eine Kreditqualität aufweisen, die dem oben angeführten Mindestrating entspricht.

Für den Fall, dass die vom Teilfonds gehaltenen Schuldtitel und schuldtitelbezogenen Wertpapiere im Anschluss daran unter die oben genannten Grenzen herabgestuft werden, kann der Anlageverwalter ein Engagement von höchstens 3 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in derlei herabgestuften Wertpapieren beibehalten. Soweit der Gesamtwert dieser Wertpapiere oder Instrumente 3 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds überschreitet, werden alle Wertpapiere verkauft, die nicht innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten aufgewertet wurden. Engagements, die aus den zugrunde liegenden Beständen von Anlagen in OGA entstehen, werden bei der Anwendung der in diesem Paragraphen genannten Beschränkungen berücksichtigt.

Der Teilfonds kann insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in OGA des offenen Typs einschließlich börsengehandelter Fonds („ETF") und Geldmarktfonds anlegen. OGA können einen anderen Teilfonds oder andere Teilfonds des ICAV oder andere vom Anlageverwalter oder einem verbundenen Unternehmen beratene Fonds enthalten. Sämtliche Anlagen in geschlossenen ETFs, bei denen es sich um Wertpapiere handelt, erfolgen gemäß den Kriterien und Anlagebeschränkungen für Wertpapiere entsprechend der Darlegung in *„Anhang I – Anlagebeschränkungen"* im Prospekt.

Der Teilfonds kann zudem unter bestimmten Umständen ein hohes Niveau an Barmitteln und Geldmarktinstrumenten halten. Nähere Angaben finden sich weiter unten im Abschnitt „Verwaltung von Barwerten und Sicherheiten".

Der Teilfonds beabsichtigt, in ein weites Spektrum an Anlagen zu investieren, ohne sich dabei auf eine bestimmte Branche oder einen bestimmten Sektor zu beschränken. Von Zeit zu Zeit kann der Teilfonds sich jedoch auf bestimmte Branchen oder geografische Sektoren konzentrieren, je nachdem, wo der Anlageverwalter Anlagechancen erkennt. Bestimmte Sektoren werden als Folge der berücksichtigten ESG-Kriterien vermieden.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Schwellenländern anlegen.

Der Teilfonds kann in Einklang mit den OGAW-Vorschriften insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in übertragbare Wertpapiere (d. h. Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere) investieren, die nicht an Märkten zugelassen sind oder dort gehandelt werden. Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren und genehmigten Geldmarktinstrumenten investiert der Teilfonds in Vermögenswerte, die an zulässigen Märkten notiert sind oder an diesen gehandelt werden. Eine Liste der Märkte ist in Anhang II des Prospekts enthalten.

Der Teilfonds kann sowohl Long-Positionen als auch synthetische Short-Positionen eingehen, wobei er FDI verwendet, wie im nachstehenden Abschnitt „Verwendung von FDI“ beschrieben. Short-Positionen können als synthetische Beteiligungen gehalten werden, um Long-Positionen abzusichern oder um Positionierungen in Bezug auf die Entwicklung oder Volatilität eines Marktes, einer Anlageklasse oder eines einzelnen Emittenten, gegenüber dem der Teilfonds ein Engagement haben kann, zum Ausdruck zu bringen (d. h. mit dem Ziel, von ungünstigen Wertentwicklungen dieser Anlageklassen zu profitieren).

Der Teilfonds kann sich gemäß den Ausführungen im nachstehenden Abschnitt „*Verwendung von FDI*“ in FDI engagieren.

VERWENDUNG VON FDI

Der Teilfonds kann FDI zu Anlagezwecken einsetzen und zu diesem Zweck in die folgenden börsengehandelten und OTC-FDI anlegen: Futures (Terminkontrakte), Optionen, Terminkontrakte und Swaps.

Der Teilfonds kann zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften festgelegten Bedingungen und Beschränkungen auch Optionsscheine und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzen. Siehe hierzu „*Effiziente Portfolioverwaltung, FDI und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*“ im Prospekt. Dort finden Sie auch weitere Informationen zu den diversen Techniken und den FDI, die der Teilfonds zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen kann.

Obgleich die Basiswährung des Teilfonds der Euro ist, kann der Teilfonds in nicht auf den Euro lautende Anlagewerte investieren, die nicht zwingend über währungsbezogene FDI in Euro abgesichert werden. Die währungsbezogenen FDI, die vom Teilfonds zu Absicherungszwecken verwendet werden können, werden im Prospekt im Abschnitt „Verwendung von FDI“ näher beschrieben.

Weitere Angaben zur Verwendung von FDI zu Anlage- und Absicherungszwecken sowie zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung, inklusive ihres Geschäftszwecks, werden im Prospekt im Abschnitt „*Effiziente Portfolioverwaltung, FDI und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*“ erläutert.

Es ist vorgesehen, dass die Verwaltung des Fonds so erfolgt, dass er unter normalen Umständen hinsichtlich Long-/Short-Positionen mit voller Flexibilität agiert (d. h. innerhalb einer erwarteten Bandbreite von 100 %. In anderen Worten kann sein gesamtes Vermögen in Long-Positionen, Short-Positionen oder einer Kombination aus beiden angelegt sein). Zur Klarstellung: Der Hinweis darauf, dass 100 % der Vermögenswerte in Long- oder Short-Positionen investiert sind, bezieht sich nicht auf das Gesamtrisiko des Teilfonds oder den Umfang des Leverage, den der Teilfonds nutzen kann. Den Anlegern stehen nachstehend weitere Informationen zum Gesamtrisiko und zum Leverage zur Verfügung.

ÖKOLOGISCHE UND SOZIALE MERKMALE

Obwohl der Teilfonds keine nachhaltigen Investitionen gemäß der SFDR als Investitionsziel verfolgt, wird er mindestens 35 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen im Sinne der SDFR investieren. Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und investiert in Unternehmensemittenten mit guter Unternehmensführung im Sinne von Artikel 8 der SFDR.

Mit dem Teilfonds werden die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale beworben:

– Eine Mindestallokation in nachhaltige Investitionen; und

– ein ökologischer und/oder sozialer Mindeststandard durch den Einsatz von Ausschlüssen, wie unten weiter ausgeführt.

Indem der Teilfonds diese Ausschlüsse anwendet, bewirbt er:

a) die Achtung sozialer Normen durch den Ausschluss von staatlichen Emittenten, die unter anderem gegen soziale Normen verstoßen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Menschenrechtsverletzungen) und denen Sanktionen auferlegt wurden;

b) einen Übergang zu kohlenstoffarmer Energie, indem Emittenten ausgeschlossen werden, die in erheblichem Umfang an bestimmten kohlenstoffintensiven Aktivitäten beteiligt sind;

c) eine Unternehmensführung im Einklang mit internationalen Normen durch Ausschluss von Unternehmensemittenten, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen, die sich jeweils auf Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umwelt und Korruptionsbekämpfung beziehen, und

d) eine Verbesserung der Gesundheit und des sozialen Zusammenhalts durch den Ausschluss von Emittenten, die unter anderem an der Produktion von Tabak und der Herstellung von umstrittenen Waffen beteiligt sind.

Bitte beachten Sie den SFDR-Anhang, der zu dem Zweck erstellt wurde, die bestimmten in der SFDR enthaltenen Offenlegungspflichten auf der Ebene des Finanzprodukts zu erfüllen, insbesondere die für einen Fonds gemäß Artikel 8 wie diesen Teilfonds geltenden Offenlegungspflichten.

REFERENZWERT

Der Referenzwert enthält festverzinsliche, auf Euro lautende Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating. Die Aufnahme basiert auf der Währung der Emission und nicht auf dem Sitz des Emittenten. Der Referenzwert berücksichtigt keine ESG-Faktoren und wird nicht verwendet, um zu messen, inwieweit die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt werden.

Weitere Informationen zum Referenzwert erhalten Sie unter:

https://www.bloomberg.com/quote/LECPTREU:IND

Die Hauptbestände des Teilfonds werden aus auf Euro lautende Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Status („IG Credit") und schuldtitelbezogenen Wertpapieren bestehen. Der Referenzwert deckt einen erheblichen Teil dieses investierbaren Universums ab, und folglich wird der Großteil der Beteiligungen des Teilfonds (d. h. mindestens 51 %) entweder a) zum Zeitpunkt der nächsten Neugewichtung Komponente des Referenzwerts sein oder voraussichtlich sein oder b) zum Zeitpunkt des Kaufs Komponente des Referenzwerts gewesen sein (was jedoch aufgrund einer Laufzeit von weniger als einem Jahr nicht mehr gilt).

Der Teilfonds wird aktiv gemanagt, was bedeutet, dass der Anlageverwalter unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagepolitik nach eigenem Ermessen über die Auswahl der Anlagen entscheiden kann. Der Teilfonds strebt eine Rendite an, die über der des Referenzwerts liegt. Die Allokation des Teilfonds zu IG Credit sowie die Gewichtung einzelner Positionen können jedoch vom Referenzwert abweichen. Der Teilfonds kann zudem einen Teil seines Vermögens in Kredite ohne Investment Grade und Wertpapiere investieren, die keine Komponenten des Referenzwerts sind.

Zur Klarstellung: Der Teilfonds strebt keine Nachbildung des Referenzwerts an. Vielmehr wird der Teilfonds ein Portfolio von Wertpapieren halten (bei denen es sich um Komponenten des Referenzwerts handeln kann), die aktiv mit dem Ziel ausgewählt und verwaltet werden, um eine höhere Wertentwicklung als der Referenzwert zu erzielen.

ANLAGESTRATEGIE

Der Teilfonds verfolgt eine aktiv verwaltete Anlagestrategie, die darauf abzielt, im Vergleich zum Referenzwert eine Outperformance zu generieren, indem eine Kombination aus Top-down-Makroanalysen und Bottom-up-Kreditresearch zum Einsatz kommt, die vom Anlageverwalter durchgeführt werden und dessen Eigentum sind.

Die Top-down-Analyse besteht aus:

a) dem Verständnis für aktuelle und künftige gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen, Beschäftigung, Inflation, Zinssätze und für die möglichen Auswirkungen dieser Faktoren auf Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere und Währungen. Dieses Verständnis beruht auf verschiedenen Quellen wie unter anderem den verfügbaren Wirtschaftsdaten, politischen Erklärungen der Zentralbank und einer Bewertung historischer Daten; und

b) der Analyse der verschiedenen Anlageklassen des Teilfonds, d. h. Kredite, Schuldtitel aus Schwellenländern und Staatsanleihen, um deren Renditepotenzial zu bewerten.

Die Bottom-up-Kreditanalyse umfasst eine Beurteilung der Bonität des Emittenten und enthält eine Analyse der wichtigsten Kreditkennzahlen wie Leverage und Cashflow. Zudem kann der relative Wert der Schuldtitel des Emittenten im Vergleich zu vergleichbaren Schuldtiteln bewertet werden, um die Kreditanalyse zu vervollständigen. Dieser Ansatz will auf globaler Basis und ohne einen speziellen Fokus auf Länder oder Sektoren Anlagen mit einem guten Gesamtrenditepotenzial aufzeigen.

Nach Abschluss dieser Analyse kann der Anlageverwalter über die Vermögensallokation des Teilfonds entscheiden, also darüber, welcher Prozentsatz der Vermögenswerte in die Anlageklassen investiert wird. Bei der Entscheidung über die Umsetzung der Anlagestrategie und die Anlagen in die Anlageklassen kann der Anlageverwalter Faktoren wie Aufwendungen und die einfache Implementierung heranziehen. So kann er beispielsweise FDI oder OGA einsetzen, anstatt Vermögenswerte direkt zu erwerben.

Die Auswahl der einzelnen Wertpapiere erfolgt unter Mitwirkung der Kreditteams des Anlageverwalters, die auf bestimmte Sektoren oder Branchen, wie z. B. Telekommunikation, Automobilien, Technik, Fertigung und Staatsanleihen, spezialisiert sind.

Bei der Anlage wird der Teilfonds außerdem eine Kombination von externen und/oder internen ESG-Analysen einsetzen sowie eine Bottom-up-Analyse und Beurteilungen des relativen Werts (wie oben beschrieben), um eine Anlage zu bewerten.

VERWALTUNG VON BARWERTEN UND SICHERHEITEN

Der Teilfonds wird unter bestimmten Umständen einen Barmittelbestand und liquide barmittelähnliche Anlagen halten, etwa um Rücknahmen nachzukommen, Aufwendungszahlungen zu erleichtern, Bareinlagen für anstehende Anlagen zu halten und um Sicherheiten für ein Engagement in FDI zu bieten. In Ausnahmefällen kann der Teilfonds vorübergehend einen hohen Barmittelbestand und hohe liquide barmittelähnliche Anlagen (d. h. bis zu 100 % des Nettoinventarwerts) halten, wenn die Marktbedingungen eine defensive Anlagestrategie erfordern sollten (z. B. Marktcrash oder große Krise).

Zu den liquiden barmittelähnlichen Anlagen zählen Geldmarktinstrumente und Bankeinlagen. Es ist beabsichtigt, dass Emittenten und/oder Bürgen von solchen Wertpapieren und Instrumenten zum Zeitpunkt des Erwerbs über eine Bonität verfügen, die mindestens A1/P1 (oder vergleichbar) einer anerkannten Ratingagentur entspricht oder nach Ansicht des Anlageverwalters einer gleichwertigen Qualität entspricht.

Weitere Informationen zur Anlagepolitik des Teilfonds finden Sie im Prospekt unter „Anlageziel und Anlagepolitik“ sowie unter „Anlagebeschränkungen“.

Die Nutzung von FDI für die oben angeführten Zwecke kann den Teilfonds den Risiken aussetzen, die im Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts dargelegt sind.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt des Prospekts mit dem Titel „Effiziente Portfolioverwaltung, FDI und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“.

GESAMTENGAGEMENT UND LEVERAGE

Methodik des Gesamtengagements	Commitment-Ansatz
Obergrenze für den Commitment-Ansatz	100 % des Nettoinventarwerts

Weitere Informationen zum Commitment-Modell finden Sie im Abschnitt „*Leverage*“ des Prospekts.

WERTPAPIERFINANZIERUNGSGESCHÄFTE

Der Teilfonds kann Total Return Swaps („**TRS**“) abschließen und sich in SFTs engagieren, d. h. Pensionsgeschäfte/ umgekehrte Pensionsgeschäfte tätigen, wie unter der Überschrift „*Effiziente Portfolioverwaltung, FDI und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*“ im Prospekt beschrieben.

Das maximale Engagement des Teilfonds beträgt bei TRS 30 % und bei SFT 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Es wird jedoch nicht erwartet, dass das Engagement des Teilfonds in TRS 20 % und in SFT 45 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds überschreiten wird. Bei den Vermögenswerten, die von TRS und SFTs betroffen sein können, handelt es sich um Wertpapiere eines Typs, der zur Anlagepolitik des Teilfonds passt.

Durch den Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften kann der Teilfonds den Risiken ausgesetzt sein, die im Abschnitt „*Risikofaktoren*“ des Prospekts dargelegt sind.

Weitere Einzelheiten zu TRS und SFTs, einschließlich zu den zulässigen Sicherheiten und der Verfahrensweise im Umgang mit Kontrahenten, finden Sie im Prospekt unter den Überschriften „*Effiziente Portfolioverwaltung, FDI und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*“, „*Sicherheitenpolitik*“ und „*Risikofaktoren*“.

NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Der Anlageverwalter berücksichtigt bei der Mehrheit seiner Investitionsentscheidungen einen oder mehrere ESG-Faktoren neben anderen Nicht-ESG-Faktoren. Diese ESG-Faktoren sind im Allgemeinen während des Auswahlprozesses nicht bedeutender als andere Faktoren, weshalb ESG-Faktoren bei der Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss einer bestimmten Anlage in das Portfolio nicht ausschlaggebend sein können. Der Anlageverwalter schließt jedoch Emittenten gemäß den in dem Abschnitt zu verbindlichen, im SFDR-Anhang festgelegten Kriterien aus dem Anlageuniversum aus. Bei der Berücksichtigung von ESG-Faktoren, wie nachstehend beschrieben, bezieht der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken ein. Dabei handelt es sich um das Risiko, dass der Wert der betreffenden Anlagen durch ein ESG-Ereignis oder eine ESG-Bedingung („**ESG-Ereignis**“) wesentlich negativ beeinflusst werden könnte.

Der Anlageverwalter berücksichtigt ESG-Faktoren als Teil des Anlageprozesses für den Teilfonds durch die Verwendung eines ESG-Bewertungssystems für Unternehmens- und Staatsanleihen, das auf die Hervorhebung der wichtigsten Nachhaltigkeitsrisiken relevanter Emittenten abzielt. Dieser Ansatz gilt nur für Beteiligungen an Unternehmens- und Staatsanleihen und findet keine Anwendung auf andere Wertpapierarten innerhalb des Teilfonds. Der Grad der Abdeckung durch das ESG-Bewertungssystem kann variieren und es kann vorkommen, dass für einen Teil des Portfolios keine Ratings zur Verfügung stehen.

Der Teilfonds kann im Vergleich zu anderen vergleichbaren Fonds, die keine Nachhaltigkeitsrisiken in ihren Anlageentscheidungen berücksichtigen, eine Underperformance oder eine andere Wertentwicklung erzielen, und es besteht das Risiko, dass der Wert des Teilfonds durch ein ESG-Ereignis wesentlich negativ beeinflusst werden könnte.

OFFENLEGUNGSPOLITIK FÜR PORTFOLIOBESTÄNDE

Die Portfoliobestände des Teilfonds werden auf der Website veröffentlicht. Diese Informationen werden täglich zur Verfügung gestellt.

PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGERS

Der Teilfonds ist für alle Arten von Investoren geeignet, die über grundlegende Kenntnisse im Anlagenbereich verfügen und in einen aktiv verwalteten Fonds investieren möchten, der das oben beschriebene Ziel und die Anlagepolitik des Teilfonds verfolgt. Es wird erwartet, dass alle Investoren die mit einer Anlage in Anteile des Teilfonds verbundenen Risiken verstehen und u. a. sich der möglichen Volatilität der Werte dieser Anteile bewusst sind. Außerdem sollten Investoren einen Anlagehorizont von mindestens fünf Jahren anstreben.

Wichtige Informationen zum Kauf und Verkauf von Anteilen

Anteile können an jedem Handelstag durch Einreichung eines Antrags vor Ablauf des Annahmeschlusses gezeichnet und zurückgegeben werden. Solche Anteile werden an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert je Anteil zuzüglich (im Falle von Zeichnungen) oder abzüglich (im Falle von Rücknahmen) eines Betrags für Abgaben und Gebühren (sofern zutreffend) ausgegeben oder zurückgenommen (wie nachstehend angegeben). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt des Prospekts mit dem Titel „Handel mit Anteilen am Primärmarkt".

ANTEILSKLASSEN

Die Klassen des Teilfonds, die den Anlegern zur Verfügung stehen, sind in den nachstehenden Anteilsklassentabellen aufgeführt und unterscheiden sich hinsichtlich ihrer festgelegten Währung, Mindestbeträge bei Erstzeichnung und der Höhe der erhobenen Gebühren und Kosten, wie nachstehend dargelegt.

Name der Anteilsklassen	Währung der Klasse	Dividendenpolitik	TER
EUR Accumulating	EUR	Thesaurierung	0,25 %
EUR Distributing	EUR	Ausschüttung (halbjährlich)	0,25 %

ERSTAUSGABEZEITRAUM

Der Erstausgabezeitraum für die noch nicht lancierten Anteilsklassen läuft vom 9. Oktober 2026 bis zum 8. April 2027. Anteile können während des Erstausgabezeitraums zum Erstausgabepreis gezeichnet werden.

Danach ist der Teilfonds an jedem Handelstag fortlaufend für Zeichnungen offen, und die Anteile werden zum jeweils geltenden Nettoinventarwert je Anteil angeboten, der zum Bewertungszeitpunkt des jeweiligen Handelstages berechnet wird.

ERSTAUSGABEPREIS

Ungefähr 10 EUR je nach Währung der jeweiligen Anteilsklasse (zuzüglich eines Betrags für gegebenenfalls auf die jeweilige Klasse anfallende Abgaben und Gebühren).

Nach Ablauf der Erstausgabezeitraums werden Anteile zum jeweils geltenden Nettoinventarwert je Anteil erhältlich sein, der zum Bewertungszeitpunkt des jeweiligen Handelstages berechnet wird.

ZEICHNUNGEN – PRIMÄRMARKT

Die Anteile werden an jedem Handelstag zum NIW zu Handelszwecken begeben, wobei eine angemessene Rückstellung für Abgaben und Gebühren gemäß den nachstehend sowie im Prospekt dargelegten Bestimmungen gebildet wird. Autorisierte Teilnehmer können an jedem Handelstag Anteile gegen Barzahlung oder in Form von Sachleistungen zeichnen, indem sie bis zum entsprechenden Annahmeschluss einen Antrag gemäß den nachstehend sowie im Abschnitt „Handel mit Anteilen am Primärmarkt" des Prospekts dargelegten Anforderungen stellen. Die Gegenleistung in Form von verrechneten Zeichnungsgeldern/Wertpapieren muss bis zum Abrechnungstag eingegangen sein.

RÜCKNAHMEN

Anteilsinhaber können eine Rücknahme von Anteilen zum entsprechenden NIW zu Handelszwecken an jedem Handelstag vornehmen, vorbehaltlich einer angemessenen Rückstellung für Abgaben und Gebühren, gemäß den Bestimmungen in diesem Abschnitt sowie im Abschnitt „Handel mit Anteilen auf dem Primärmarkt" des Prospekts. Die Abwicklung erfolgt in der Regel bis zum Abrechnungstag, kann allerdings je nach Abwicklungsplan der zugrunde liegenden Märkte länger dauern. In jedem Fall erfolgt die Abwicklung spätestens 10 Geschäftstage nach Ablauf des Annahmeschlusses.

BÖRSENNOTIERUNG

Es wurde ein Antrag auf Zulassung der Anteile zur amtlichen Notierung und zum Handel an der Euronext Dublin gestellt. Die Anteile können, wie auf der Website angegeben, ebenfalls zum Handel an anderen relevanten Börsen zugelassen werden.

BÖRSENGEHANDELTER FONDS

Vorbehaltlich der hierin festgelegten Bestimmungen sind die Anteile dieses Teilfonds (sofern sie an den relevanten Börsen notiert sind) zwischen Anlegern uneingeschränkt übertragbar.

Am Sekundärmarkt erworbene Anteile können normalerweise nicht direkt an den Fonds zurückverkauft werden. Anleger müssen Anteile auf dem Sekundärmarkt mithilfe eines Vermittlers (z. B. ein Börsenmakler) kaufen und verkaufen, wobei Gebühren anfallen können. Anleger zahlen zudem beim Kauf von Anteilen möglicherweise mehr als den aktuellen Nettoinventarwert und erhalten beim Verkauf weniger als den aktuellen Nettoinventarwert zurück.

DIVIDENDENPOLITIK

Beabsichtigt das ICAV, Dividenden in Bezug auf eine oder mehrere Anteilsklassen des Teilfonds auszuschütten, so richtet sich die vorgeschlagene Häufigkeit solcher Dividendenausschüttungen nach der Tabelle im Abschnitt „Anteilsklassen".

Der Verwaltungsrat hat derzeit nicht die Absicht, Dividenden für die in diesem Nachtrag als „thesaurierende" Anteilsklassen bezeichneten Klassen auszuschütten. Die Erträge, Gewinne und Erlöse einer thesaurierenden Anteilsklasse werden reinvestiert. Jedwede Änderung dieser Dividendenpolitik wird in einer aktualisierten Fassung des Nachtrags dargelegt und den Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt.

Es wird derzeit beabsichtigt, Dividenden für die in diesem Nachtrag als „ausschüttende" Anteilsklassen bezeichneten Klassen auszuschütten. Ausschüttungen für diese Klassen werden an jedem Ausschüttungstermin eines jeden Jahres beschlossen, wobei falls diese Tage keine Geschäftstage sind, der Ausschüttungstermin jeweils der unmittelbar darauf folgende Geschäftstag ist. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „*Dividendenpolitik*" im Prospekt.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Der Teilfonds zahlt alle seine Gebühren und Aufwendungen (sowie seinen angemessenen Anteil an den dem Teilfonds zugewiesenen Kosten und Aufwendungen des ICAV) in Form einer einzigen Pauschale (die „**Gesamtkostenquote"** oder **„TER"**). Die TER wird auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der jeweiligen Klasse des Teilfonds täglich berechnet, fällt täglich an und ist monatlich nachträglich zu zahlen. Die für jede Klasse geltende TER ist in der Tabelle unter der obigen Überschrift **„***Anteilsklassen***"** aufgeführt, und die erhobene Pauschale darf den dort angegebenen Betrag nicht überschreiten.

Die TER beträgt bis zu 0,25% pro Jahr des Nettoinventarwerts jeder Anteilsklasse. Bis zum 17. November 2028 unterliegt die TER einem Gebührenverzicht in Höhe von 0,15 % p. a. des Nettoinventarwerts je Anteilklasse, sodass sich die effektive TER bis zu diesem Datum bis zu 0,10 % p. a. des Nettoinventarwerts je Anteilklasse beläuft. Der Gebührenverzicht erlischt automatisch am 17. November 2028. Im Anschluss gilt erneut die oben angegebene TER.

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*" im Prospekt gelesen werden. Darin werden u. a. alle nicht durch die TER abgedeckten Aufwendungen sowie alle Abgaben und Gebühren beschrieben, die bei Transaktionen auf dem Primärmarkt anfallen können.

Abgaben und Gebühren

Das ICAV kann bei der Ausgabe und/oder Rücknahme von Anteilen eine Gebühr erheben, um die mit dieser Ausgabe und/oder Rücknahme verbundenen Abgaben und Gebühren zu decken.

Zur Klarstellung: Abgaben und Gebühren werden dem Zeichnungspreis hinzugerechnet oder vom an den Anleger zu zahlenden Rücknahmepreis abgezogen.

Risikofaktoren

Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren" des Prospekts hingewiesen, unter anderem auf den Abschnitt „Risiken bei der Anlage in derivativen Finanzinstrumenten", in dem Informationen zu den mit FDI verbundenen Risiken einschließlich Leverage sowie zum Risiko, dass Änderungen im Wert des FDI nicht hundertprozentig mit dem zugrunde liegenden Vermögenswert, Zinssatz oder Index korrelieren, enthalten sind.

Nähere Informationen zu den mit Covered Bonds, endfälligen Anleihen, Anleihen mit Call-Option und Anleihen mit Put-Option verbundenen Risiken finden Sie in den Abschnitten „Risiken bei der Anlage in festverzinslichen Wertpapieren" und „Risiken der Anlage in Anleihen mit Call-Option und Anleihen mit Put-Option" des Prospekts.

Anhang

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten.

Name des Produkts: BNY Euro Corporate Bond Active UCITS ETF

Unternehmenskennung: 213800VG1182PKJAE429

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ Ja	●○ ☑ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%	☑ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **35,00%** an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☑ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☑ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen getätigt __ %**	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt:

- Eine Mindestallokation in nachhaltige Investitionen und
- ein ökologischer und/oder sozialer Mindeststandard durch den Einsatz von Ausschlüssen, wie unten weiter ausgeführt. Indem der Teilfonds diese Ausschlüsse anwendet, bewirbt er:
  - i) die Achtung sozialer Normen durch den Ausschluss von staatlichen Emittenten, die gegen soziale Normen verstoßen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Menschenrechtsverletzungen) und denen Sanktionen auferlegt wurden.
  - ii) einen Übergang zu kohlenstoffarmer Energie, indem Emittenten ausgeschlossen werden, die in erheblichem Umfang an bestimmten kohlenstoffintensiven Aktivitäten beteiligt sind;
  - iii) eine Unternehmensführung im Einklang mit internationalen Normen durch Ausschluss von Unternehmensemittenten, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen, die sich jeweils auf Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umwelt und Korruptionsbekämpfung beziehen, und

iv) eine Verbesserung der Gesundheit und des sozialen Zusammenhalts durch den Ausschluss von Emittenten, die unter anderem an der Produktion von Tabak und der Herstellung von umstrittenen Waffen beteiligt sind.

v) Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Es werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikator eingesetzt, um zu messen, inwieweit die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erreicht werden:

1. Eine Bewertung, ob der Teilfonds erfolgreich und kontinuierlich mindestens 35 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen investiert hat.
2. Eine Bewertung, ob und falls zutreffend:
    - Use-of-Proceeds Impact Bonds: Wertpapiere, die von Unternehmen oder anderen Emittenten begeben werden, deren Erlöse ausschließlich zur teilweisen oder vollständigen Finanzierung oder Refinanzierung von Projekten mit positiven ökologischen und/oder sozialen Auswirkungen verwendet werden.
    - Wertpapiere, die von Emittenten begeben werden, die eine wesentliche Ausrichtung auf ökologische und/oder soziale Themen aufweisen:

    i) im Falle von Unternehmensemittenten: Emittenten, bei denen mindestens 20 % ihrer Einnahmequellen mit positiven ökologischen und/oder sozialen Themen in Zusammenhang stehen; oder

    ii) im Falle von Emittenten, die keine Unternehmensemittenten sind: Emittenten, die in Bezug auf die Erreichung der Ziele, die in einem oder mehreren der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („**UN SDGs**“) festgelegt sind, vom Anlageverwalter als erstklassig bewertet wurden.

Der Anlageverwalter kann gegebenenfalls 1) eines oder mehrere der UN SDGs oder 2) die Kriterien zur Bestimmung „ökologisch nachhaltiger“ Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Definition in der EU-Taxonomie-Verordnung heranziehen, um positive ökologische und/oder soziale Auswirkungen zu definieren und zu messen oder um die Ausrichtung auf ökologische und/oder soziale Themen zu definieren und zu messen.

1. **Ausschlusspolitik:** Eine Bewertung, ob der Teilfonds seine Ausschlusspolitik erfolgreich und konsequent umgesetzt hat, indem er sichergestellt hat, dass der Teilfonds nicht in Emittenten investiert, die maßgeblich in Branchen tätig sind, die vom Anlageverwalter als ökologisch und/oder sozial sensibel eingestuft werden und nachstehend unter „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ aufgeführt sind.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Das Ziel der nachhaltigen Anlagen, die der Teilfonds teilweise zu tätigen beabsichtigt, besteht in positiven Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft.

Der Teilfonds beabsichtigt, gegebenenfalls die folgenden nachhaltigen Investitionen zu tätigen:

- Use-of-Proceeds Impact Bonds: Wertpapiere, die von Unternehmen oder anderen Emittenten begeben werden, deren Erlöse ausschließlich zur teilweisen oder vollständigen Finanzierung oder Refinanzierung von Projekten mit positiven ökologischen und/oder sozialen Auswirkungen verwendet werden.
- Wertpapiere, die von Emittenten begeben werden, die eine wesentliche Ausrichtung auf ökologische und/oder soziale Themen aufweisen:
    - im Falle von Unternehmensemittenten: Emittenten, bei denen mindestens 20 % ihrer Einnahmequellen mit positiven ökologischen und/oder sozialen Themen in Zusammenhang stehen; oder
    - im Falle von Emittenten, die keine Unternehmensemittenten sind: Emittenten, die in Bezug auf die Erreichung der Ziele, die in einem oder mehreren der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN SDGs) festgelegt sind, vom Anlageverwalter als erstklassig bewertet wurden.

Der Anlageverwalter kann gegebenenfalls 1) eines oder mehrere der UN SDGs oder 2) die Kriterien zur Bestimmung „ökologisch nachhaltiger" Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Definition in der EU-Taxonomie-Verordnung heranziehen, um positive ökologische und/oder soziale Auswirkungen zu definieren und zu messen oder um die Ausrichtung auf ökologische und/oder soziale Themen zu definieren und zu messen.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Die nachhaltigen Investitionen führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels, da sie von externen Datenanbietern in Bezug auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals, „UN SDGs") nicht als „deutlich abweichend" eingestuft werden und nicht gegen die vom Anlageverwalter festgelegten Schwellenwerte für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAIs") verstoßen, und sie müssen, wenn sie gemäß der EU-Taxonomie bewertet werden, EU-taxonomiekonform sein.

Die PAI-Schwellenwerte werden relativ zum Anlageuniversum festgelegt. Damit wird das Ziel verfolgt, das Engagement in Emittenten mit der schlechtesten Wertentwicklung bei der Allokation in nachhaltige Investitionen zu begrenzen. Die Identifikation der Emittenten mit der schlechtesten Performance erfolgt durch die Festlegung eines Mindestschwellenwerts, wobei mindestens 1 % der Anlagen nicht als nachhaltige Investitionen in Betracht kommen dürfen. Diese Schwellenwerte werden regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht, um der dynamischen Natur des Anlageuniversums Rechnung zu tragen. Weitere Informationen zu den vom Anlageverwalter festgelegten PAI-Schwellenwerten werden den Anteilinhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Der Teilfonds berücksichtigt die folgenden PAIs aus:

Tabelle 1 in Anhang I der Delegierten Verordnung der Kommission:

1. THG-Emissionen: Scope 1, 2 und 3
2. CO_2-Fußabdruck: Scope 1, 2 und 3
3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird: Scope 1, 2 und 3
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren: NACE A, B, C, D, E, F, G, H und L
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
8. Emissionen in Wasser
9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen.
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
13. Geschlechtervielfalt im Verwaltungsrat
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)
15. THG-Emissionsintensität
16. Länder, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen

Die Investition des Teilfonds in einen Emittenten wird zum Zeitpunkt der Anlage anhand der PAIs überprüft. Darüber hinaus werden die PAIs gegenüber bestimmten, vom Anlageverwalter festgelegten Schwellenwerten gemessen. Wenn ein PAI-Schwellenwert überschritten wird, wird die Anlage überprüft und kann aus der Allokation des Teilfonds in nachhaltige Investitionen ausgeschlossen werden.

PAI-Datenverfügbarkeit

Der Anlageverwalter ist auf Informationen und Daten von dritten Datenanbietern angewiesen, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen zu können. Die Verfügbarkeit und die Qualität dieser Daten hat Auswirkungen auf das Ausmaß, in

dem jeder dieser PAI berücksichtigt werden kann. Insbesondere die fehlende oder unvollständige Berichterstattung einiger Emittenten hat zur Folge, dass derzeit nur begrenzte Daten zu einigen negativen Indikatoren vorliegen. Für einige der oben aufgeführten obligatorischen PAI kann die Datenabdeckung daher sehr gering sein. Die Analyse der negativen Indikatoren durch den Anlageverwalter stützt sich auf diese Informationen und die Daten Dritter. Wenn solche Informationen nicht verfügbar oder unvollständig sind, ist die Analyse der negativen Indikatoren durch den Anlageverwalter zwangsläufig eingeschränkt. Da sich die Datenverfügbarkeit im Laufe der Zeit verbessert, wird davon ausgegangen, dass die PAIs auf einen größeren Teil des Anlageuniversums des Anlageverwalters angewendet werden können. Dies ermöglicht einen besseren Einblick in die von den Emittenten verursachten nachteiligen Auswirkungen.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

  Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und der Internationalen Menschenrechtscharta, (die „verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken“) decken zusammengenommen ein sehr breites Spektrum von Bereichen der verantwortungsvollen Unternehmensführung ab, das von Arbeitnehmerrechten über den Verbraucherschutz bis hin zur Unterstützung der international anerkannten Menschenrechte im Einflussbereich eines Unternehmens oder Emittenten reicht.

  Nachhaltige Investitionen werden als mit den Grundsätzen der verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken übereinstimmend angesehen, es sei denn, der Emittent besteht ein von einer dritten Partei bereitgestelltes umfassendes Kontroversen-Screening nicht, das entweder direkt einen oder mehrere der Grundsätze der verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken abdeckt oder als angemessener Ersatz für einen oder mehrere der Grundsätze der verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken angesehen wird. Es sollte beachtet werden, dass in Ermangelung relevanter Daten davon ausgegangen wird, dass die nachhaltigen Investitionen mit den Grundsätzen der verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken übereinstimmen.

  Wenn die Emittenten, in die investiert wird, jedoch die oben genannte Prüfung nicht bestehen, liegt es im Ermessen des Anlageverwalters, die Übereinstimmung mit den verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken ausschließlich auf der Grundlage seiner eigenen Emittentenprüfung festzustellen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☑ Ja, der Teilfonds berücksichtigt die PAI, wie in der Antwort auf die Frage „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ angegeben, zuzüglich der folgenden zusätzlichen PAI:

- Tabelle 2 in Anhang I der Delegierten Verordnung der Kommission: 4. Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO_2-Emissionen;
- Tabelle 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung der Kommission: 16. Unzureichende Maßnahmen bei Verstößen gegen die Standards zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung.

Im Rahmen der Gesamtbewertung der PAIs durch den Teilfonds werden diese anhand festgelegter Schwellenwerte gemessen. Wenn die Daten für PAI darauf hinweisen, dass ein Schwellenwert überschritten wurde, kann der Anlageverwalter eine der folgenden Maßnahmen ergreifen, einschließlich (aber nicht beschränkt auf):

- Ausschluss des Emittenten aus dem Teilfonds;
- Verringerung der prozentualen Allokation in dem Emittenten innerhalb des Teilfonds;
- Abmilderung der Auswirkungen auf ein Wertpapier und/oder einen Teilfonds; und/oder

– Kontaktaufnahme mit dem betreffenden Emittenten, um die Auswirkungen an der Quelle abzuschwächen. Wenn die vom Anlageverwalter erhaltenen Daten darauf hindeuten, dass ein PAI-Schwellenwert überschritten wurde, und der Anlageverwalter beschließt, mit dem Emittenten Kontakt aufzunehmen, hat der betreffende Emittent ab dem Zeitpunkt, an dem der Anlageverwalter ihn auf das Problem aufmerksam macht, ein Jahr Zeit, um angemessene Schritte zur Lösung des Problems zu unternehmen; und/oder

– Keine Maßnahmen, mit Begründung.

Ein Bericht über die Berücksichtigung von PAIs wird in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

Investiert der Teilfonds in einen breiten Marktindex, werden die PAIs nicht berücksichtigt, da der Anlageverwalter in Bezug auf die zugrunde liegenden Indexbestandteile kein Durchschauverfahren anwendet.

Weitere Informationen zu der Verfügbarkeit von PAI-Daten und -Beschränkungen finden Sie unter „PAI-Datenverfügbarkeit“

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Wie im Nachtrag dargelegt strebt der Teilfonds danach, eine Gesamtrendite aus Ertrags- und Kapitalwachstum zu erzielen, indem er überwiegend in eine breite Palette von auf Euro lautenden Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Wertpapieren und damit verbundenen FDI anlegt, wobei Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungskriterien (ESG) berücksichtigt werden. Weitere Einzelheiten zur Strategie des Teilfonds sind im Abschnitt „Anlagestrategie“ des Nachtrags aufgeführt.

Bei seinen Anlageentscheidungen verwendet der Anlageverwalter zwecks Bewertung einer Anlage ebenfalls eine Kombination aus externem und/oder internem ESG-Research, und er beurteilt die Eignung eines Emittenten in ihrer Gesamtheit auf der Grundlage seiner ESG-Ratings. Externes ESG-Research wird von externen Datenanbietern bezogen.

ESG-bezogene Anforderungen dienen dazu, Anlagen in Emittenten zu verhindern oder zuzulassen, die von nachhaltigkeitsbezogenen Merkmalen abhängig sind. Die Kontrollen in Bezug auf den Teilfonds beruhen auf den nachstehenden Angaben und werden gegen den Teilfonds kodiert und nach der Verarbeitung neuer Informationen aktualisiert:

– Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR

– Ausschlusspolitik

Die Anlagestrategie wird im Rahmen des Anlageprozesses kontinuierlich umgesetzt, indem die Investitionen zum Zeitpunkt des Erwerbs als auch fortlaufend die unten beschriebenen verbindlichen Elemente erfüllen müssen.

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Ziele verwendet werden, sind wie folgt:

1. Der Teilfonds investiert mindestens 35 % des Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen,
2. der Anlageverwalter schließt Direktinvestitionen in staatliche Emittenten aus, die gegen soziale Normen verstoßen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Menschenrechtsverletzungen) und Sanktionen unterliegen. Zur Feststellung solcher Verstöße kann der Anlageverwalter unter anderem auf den Freedom House Score, die Sanktionslisten der UNO und der EU sowie den Fragile States Index zurückgreifen.
3. Der Anlageverwalter schließt Direktinvestitionen in staatliche Emittenten aus, die seiner Einschätzung nach – auf Grundlage einer Analyse der CO2-Emissionsdaten auf Länderebene oder zukunftsorientierter Klimaindikatoren – kohlenstoffintensiv sind. Insbesondere schließt der Anlageverwalter mindestens 10 % der staatlichen Emittenten aus, die in Bezug auf die CO_2-Intensität als „ Worst-in-Class“ gelten, und/oder er begrenzt die Allokation des Teilfonds in staatliche Emittenten, die sich nicht zur Erreichung des Klimaneutralitätsziels verpflichtet haben, indem er sicherstellt, dass diese Allokation die entsprechenden Arten von Emittenten im Referenzwert nicht übersteigt.

Die vorgenannten Ausschlüsse für staatliche Emittenten gelten nicht automatisch, wenn:

1. es sich bei der erworbenen Emission um einen Use-of-Proceeds Impact Bond handelt; und/oder

2. die staatlichen Emittenten in den Sonderziehungsrechten des Internationalen Währungsfonds enthalten sind (inkl. der USA, des Vereinigten Königreichs, Japans, Chinas und Deutschlands, was von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen kann). Im Zusammenhang mit der Bewertung dieser Emittenten folgt der Anlageverwalter einem qualitativen Ansatz und berücksichtigt deren Rolle bei der Bereitstellung von Liquidität für die Weltwirtschaft.

3. Der Teilfonds schließt Direktinvestitionen in Unternehmensemittenten aus, die nach Ansicht des Anlageverwalters:

- 5 % oder mehr ihres Umsatzes aus der Produktion von Tabak erzielen;
- an der Produktion umstrittener Waffen beteiligt sind (definiert als alles, was mehr als 0 % des Umsatzes aus der Produktion umstrittener Waffen ausmacht);
- 5 % oder mehr ihrer Einkünfte aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und/oder 10 % oder mehr der Einkünfte aus der Verstromung von Kraftwerkskohle erzielen, es sei denn:
  - es handelt sich bei der erworbenen Emission um einen Use-of-Proceeds Impact Bond und/oder
  - der Emittent verfügt über einen klar definierten Plan zum Ausstieg aus dem Kohlebergbau und/oder der Kohleverstromung vor: (i) 2030 im Fall von Emittenten mit Sitz in einem entwickelten Markt oder (ii) 2040 im Fall von Emittenten mit Sitz in einem aufstrebenden Markt.

Ein „definierter Plan" bedeutet, dass der Emittent öffentlich seinen Kohleausstieg bis 2030 oder 2040 angekündigt hat, und dass der Anlageverwalter in einer internen Bewertung zu dem Schluss gekommen ist, dass dieses Datum erreichbar und der Plan umsetzbar ist;

- als in schwerwiegende Kontroversen im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung verwickelt erachtet wird (einschließlich erheblicher Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze). Zur Klarstellung: Der Anlageverwalter stützt sich zwar auf mehrere externe Datenquellen zur Prüfung in Bezug auf Kontroversen, aber die Entscheidung, ob ein Emittent als an einer Kontroverse oder einem Verstoß beteiligt erachtet wird und ob diese Kontroverse oder dieser Verstoß andauert, liegt im alleinigen Ermessen des Anlageverwalters.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Was die gute Unternehmensführung („Good Governance") betrifft, so verweist die SFDR zwar auf vier Schlüsselbereiche (solide Managementstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Personalvergütung und Einhaltung der Steuervorschriften), doch ist der Anlageverwalter der Auffassung, dass eine Bewertung der guten Unternehmensführung von Unternehmensemittenten eine breite Palette von Faktoren in Bezug auf die Prozesse umfassen sollte, anhand derer die Unternehmen ihre Tätigkeiten ausüben.

Der Anlageverwalter berücksichtigt dies im Rahmen einer Bewertung, wobei entsprechende interne Gruppen die Aufsicht über die Unternehmensführung und Validierung übernehmen. Die Bewertung kann zum Ausschluss von Unternehmensemittenten führen, wenn für diese die Bewertung der guten Unternehmensführung als nicht bestanden gilt. Im Rahmen dieser Bewertung werden die folgenden Faktoren berücksichtigt:

– Erstens bewertet der Anlageverwalter, sofern entsprechende Daten verfügbar sind, ob bekannte Kontroversen in Bezug auf die Praktiken eines Unternehmens existieren, die einen schwerwiegenden Verstoß gegen etablierte Normen darstellen und somit auf ein Versagen der breiteren Governance-Mechanismen hindeuten.

– Zweitens wird der Anlageverwalter auch jeden Unternehmensemittenten berücksichtigen, der unter Verwendung des eigenen Bewertungssystems des Anlageverwalters das insgesamt niedrigste fondsrelevante ESG-Rating aufweist. Diese Ratings sollen u. a. einen Gesamtüberblick über die Kontrollen und Prozesse geben, die ein Unternehmen zur Unternehmensführung einsetzt.

– Drittens wird der Anlageverwalter auch zusätzliche interne qualitative Bewertungen berücksichtigen, um Datenlücken und Probleme mit der Datenqualität zu erfassen und um eine gute Unternehmensführung auf zukunftsgerichteter Basis zu bewerten.

Zur Klarstellung: Eine gute Unternehmensführung wird nicht in Bezug auf Emittenten bewertet, die keine Unternehmen sind, z. B. Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere, die von Regierungen, supranationalen Organisationen und/oder öffentlich-rechtlichen internationalen Einrichtungen ausgegeben werden.

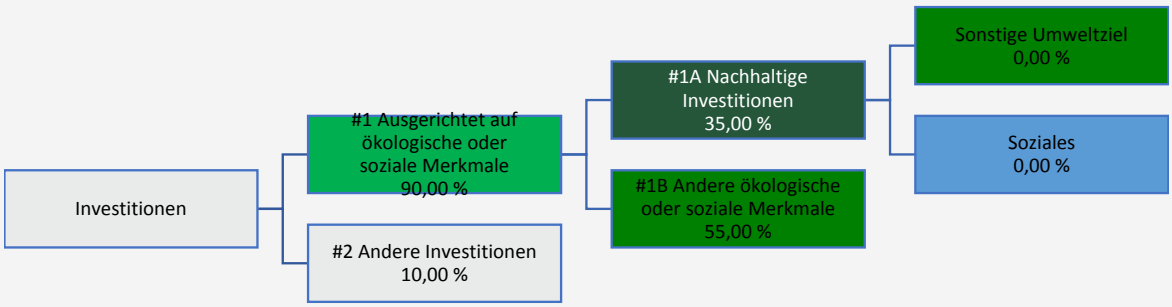
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 90 % des Nettoinventarwerts werden verwendet, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale in Übereinstimmung mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zu erfüllen.

Das nachstehende Diagramm zur Vermögensallokation dient der Veranschaulichung der geplanten Vermögensaufteilung dieses Teilfonds. Der Teilfonds ist verpflichtet, mindestens 35 % des Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen zu investieren, die ein Umweltziel und/oder ein soziales Ziel haben. Dessen ungeachtet ist die Vermögensallokation auf Umweltziele und soziale Ziele nicht festgeschrieben, und der Teilfonds ist daher nicht verpflichtet, einen Mindestprozentsatz des Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen zu investieren, die speziell ein Umweltziel oder ein soziales Ziel haben.

Der Teilfonds bewirbt ökologische oder soziale Merkmale sowohl durch einen ausschließenden Ansatz als auch durch Allokationen in bestimmte nachhaltige Investitionen und in Emittenten mit geringerer CO_2-Intensität. Die Angaben in #1 stellen eine Kombination aus beiden Ansätzen dar. Die Mindestallokation in nachhaltigen Investitionen ist in #1A angegeben. Die Angabe in der nachfolgenden Abbildung #1B repräsentiert den Anteil des Portfolios, der bestimmte Arten von Anlagen ausgeschlossen hat, wie weiter oben unter „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ beschrieben. Dieser Anteil des Portfolios ist daher durch das Fehlen dieser Anlagen auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien:
– Die Unterkategorie #1A Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
– Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

  Derivate (FDI) können eingesetzt werden, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, da sie ein indirektes Engagement bieten, das die Ausschlusskriterien gemäß dem Abschnitt „Verbindliche Elemente“ in Anhang II, weitgehend erfüllt. Zur Klarstellung: FDI werden nicht eingesetzt, um ein Engagement in nachhaltigen Investitionen zu erhalten.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0 %. Es gibt keine Mindestanforderung hinsichtlich der Übereinstimmung der vom Teilfonds gehaltenen nachhaltigen Anlagen mit der ökologischer Zielsetzung der EU-Taxonomie.

● **Investiert das Finanzprodukt in mit fossilem Gas und/oder Kernenergie verbundenen Tätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen [1]?**

☐ Ja:

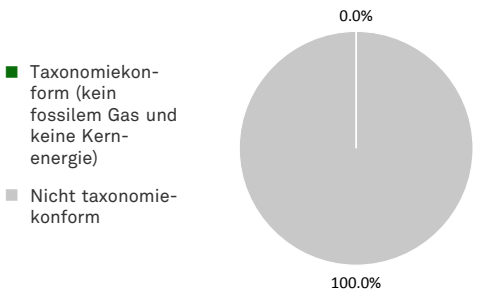
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☑ Nein

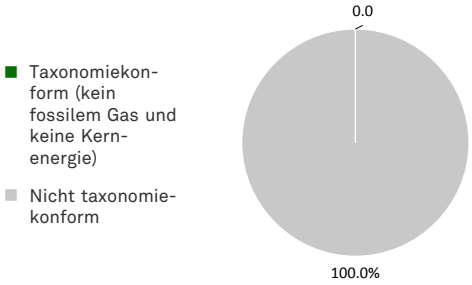
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
– **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
– **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
– **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik repräsentiert 100 % der Gesamtinvestitionen

** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Übergangstätigkeiten: 0,00 %

Ermöglichende Tätigkeiten: 0,00 %

[1] Mit fossilem Gas und/oder Kernenergie verbundene Tätigkeiten entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Beschränkung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen – bitte beachten Sie die Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für mit fossilem Gas und Kernenergie verbundene Wirtschaftstätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

0 %. Die EU-Taxonomie-Verordnung hat mehr bindende Anforderungen eingeführt, um zu bestimmen, ob eine Tätigkeit für Finanzmarktteilnehmer als „ökologisch nachhaltig“ gilt. Der Teilfonds legt derzeit keinen Mindestanteil seines Vermögens fest, der in Anlagen investiert werden muss, die zu ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie-Verordnung beitragen (oder nicht dazu beitragen). Auf kurze bis mittelfristige Sicht erwartet der Anlageverwalter, dass die erforderlichen Daten für diese Arten von Investitionen möglicherweise nicht verfügbar sind, um sich zu einer Mindestallokation zu verpflichten.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

0 %. Es existiert kein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel. Der Teilfonds wird mindestens 35 % des Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen investieren, wobei davon ausgegangen wird, dass dies voraussichtlich 1 % des Nettoinventarwerts in nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel beinhaltet. Die Vermögensallokation des Teilfonds ist allerdings nicht festgelegt und spiegelt möglicherweise nicht wider, wie der Teilfonds zu einem bestimmten Zeitpunkt investiert ist.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Anlagen sind:

- Liquide und barmittelähnliche Vermögenswerte, die in der Regel zu Zwecken des Liquiditätsmanagements gehalten werden und die nicht unter die Ausschlüsse gemäß dem Abschnitt „Verbindliche Elemente“ in Anhang II fallen.
- Organismen für gemeinsame Anlagen, die in der Regel zu Liquiditätszwecken oder zu vorübergehenden Anlagezwecken gehalten werden und nicht unter die Ausschlüsse gemäß dem Abschnitt „Verbindliche Elemente“ in Anhang II fallen.
- Barmittel, die zu Zwecken des Liquiditätsmanagements auf einem Depotkonto/Depotkonten verwahrt werden.
- Derivate (FDI), die in der Regel zu Absicherungszwecken oder Anlagezwecken gehalten werden und die nicht unter die Ausschlüsse gemäß dem Abschnitt „Verbindliche Elemente“ in Anhang II fallen.
- Für diese Anlagen wird kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz in Betracht gezogen.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**
  Nicht zutreffend

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**
  Nicht zutreffend
- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**
  Nicht zutreffend
- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**
  Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.bny.com/investments

BNY Global Corporate Bond Active UCITS ETF

NACHTRAG VOM 8. OKTOBER 2026

ein Teilfonds des BNY ETF ICAV

Ein irisches kollektives Vermögensverwaltungsvehikel (ICAV) und eine offene irische Investmentgesellschaft mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, gegründet in Irland gemäß dem Irish Collective Asset-management Vehicles Act 2015 und von der Zentralbank gemäß den OGAW-Vorschriften als OGAW zugelassen.

Zusätzliche Informationen hinsichtlich des Anlegerprofils neben den im Prospekt enthaltenen Angaben können an Dritte (d. h. Wertpapiermakler/Vermittler) weitergegeben werden, damit diese Dritten ihren gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen nachkommen können.

Wichtige hinweise

Dieser Nachtrag enthält Informationen, die sich speziell auf den BNY Global Corporate Bond Active UCITS ETF (der „Teilfonds") beziehen. Der Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts vom 8. Oktober 2026 für den BNY ETF ICAV (das „ICAV") und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.

Bei dem Teilfonds handelt es sich um einen aktiv verwalteten OGAW ETF.

Die Verwaltungsratsmitglieder des ICAV, deren Namen im Abschnitt „*Verwaltung des ICAV – Der Verwaltungsrat*" des Prospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die im Prospekt und in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt haben walten lassen, um dies sicherzustellen) entsprechen die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen, nach Einschätzung des Verwaltungsrats, nichts aus, was wahrscheinlich den Inhalt dieser Informationen wesentlich beeinflussen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Da der Preis der Anteile an dem Teilfonds sowohl fallen als auch steigen kann, ist der Teilfonds keine geeignete Anlage für einen Anleger, der den Verlust seiner Anlage nicht verkraften kann.

Eine Anlage in dem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und eignet sich möglicherweise nicht für alle Anleger.

Der Teilfonds kann für Anlagezwecke, zum Zweck der Absicherung und zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung in derivative Finanzinstrumente („FDI") investieren (wie nachstehend detailliert erläutert). Die Nutzung von FDI zu Anlagezwecken kann in umfangreichem Maß erfolgen.

Dieser Nachtrag stellt keinen Leitfaden für die künftige Volatilität des Teilfonds dar. Sie kann sich im Zeitverlauf ändern. Anleger können zudem das KIID/KID zu Rate ziehen, um die aktuellsten SRRI/SRI-Werte einzusehen.

Vor einer Investition in den Teilfonds sollten Anleger Anhang III des Prospekts (mit dem Titel „*Risikofaktoren*") lesen und berücksichtigen.

Der Verwaltungsrat des ICAV kann von Zeit zu Zeit neue Anteilsklassen auflegen, sofern die Auflegung solcher neuer Anteilsklassen der Zentralbank im Voraus mitgeteilt und von dieser genehmigt wird. Für keine der einzelnen Anteilsklassen wird eine gesonderten Vermögensmasse gehalten.

Begrifflichkeiten und wesentliche Informationen

Sofern nachstehend nicht anders angegeben, haben alle in diesem Nachtrag verwendeten Begriffe dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Basiswährung	USD
Referenzwert	Bloomberg Global Aggregate Corporate TR Index USD Hedged
Geschäftstag	In Bezug auf den Teilfonds ist ein Tag gemeint, an dem die Märkte in England für den Handel geöffnet sind (oder ein anderer Tag, den der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit vorbehaltlich einer vorherigen Mitteilung an die Anteilsinhaber festlegen kann).
Handelstag	Im Allgemeinen gilt jeder Geschäftstag als Handelstag. Einige Geschäftstage sind jedoch keine Handelstage, z. B. wenn Märkte, an denen die Anlagen des Teilfonds notiert sind oder gehandelt werden, oder für den Referenzwert relevante Märkte ausgesetzt oder geschlossen sind oder wenn in der jeweiligen Rechtsordnung, in der ein Beauftragter des Anlageverwalters ansässig ist, ein Feiertag besteht, vorausgesetzt, es gibt mindestens einen Handelstag pro zwei Wochen. Dabei liegt es im Ermessen des Verwaltungsrats, die Ermittlung des Nettoinventarwerts sowie den Verkauf, den Umtausch und/oder die Rücknahme von Anteilen am ICAV oder am Teilfonds gemäß den Bestimmungen des Prospekts und der Gründungsurkunde vorübergehend auszusetzen. Der Anlageverwalter erstellt Handelskalender, die die Handelstage für den Teilfonds im Voraus angeben. Der Handelskalender kann vom Anlageverwalter von Zeit zu Zeit geändert werden, wenn z. B. der entsprechende Marktbetreiber, die Aufsichtsbehörde oder die Börse (je nach Fall) einen relevanten Markt für den Handel und/oder die Abwicklung für geschlossen erklärt (eine solche Schließung kann mit geringer oder ohne Vorankündigung gegenüber dem Anlageverwalter erfolgen). Der Handelskalender für den Teilfonds und jede Anteilsklasse innerhalb des Teilfonds ist auf der Website von BNY abrufbar: https://www.bny.com/investments
Annahmeschluss – Zahlungsmittel	14:00 Uhr (britische Zeit) am betreffenden Handelstag oder zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt, der von der Verwaltungsgesellschaft oder vom Anlageverwalter nach eigenem Ermessen unter vorheriger Benachrichtigung der autorisierten Teilnehmer festgelegt werden kann. Dies ist der Annahmeschluss für jeden Handelstag bzgl. des Eingangs von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen für den Teilfonds.
Annahmeschluss – Sachgeschäfte	16:00 Uhr (britische Zeit) am betreffenden Handelstag oder zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt, der von der Verwaltungsgesellschaft oder vom Anlageverwalter nach eigenem Ermessen unter vorheriger Benachrichtigung der autorisierten Teilnehmer festgelegt werden kann. Dies ist der Annahmeschluss für jeden Handelstag bzgl. des Eingangs von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen für den Teilfonds.
Ausschüttungstermin	Da die ausschüttenden Anteilsklassen halbjährlich ausschütten, wird erwartet, dass die Ausschüttungen bis zum letzten Geschäftstag der Kalendermonate April und Oktober beschlossen und ausgezahlt werden.
Anlageverwalter	Insight Investment Management (Global) Limited. Insight Investment Management (Global) Limited ist eine Aktiengesellschaft, die nach englischem und walisischem Recht gegründet wurde und im Vereinigten Königreich durch die Finanzaufsicht FCA reguliert wird. Sie unterliegt der Aufsicht und Regulierung durch die Financial Conduct Authority (FCA) im Vereinigten Königreich. Insight Investment Management (Global) Limited ist eine Tochtergesellschaft von Insight Investment Management Limited, einer 100%igen Tochter von The Bank of New York Mellon Corporation.
LEI-Code	213800H11QUV8PBW6T10
Mindestzeichnungsbetrag	200.000 Aktien oder deren Zahlungsmitteläquivalente. Dies kann von der Verwaltungsgesellschaft jederzeit nach eigenem Ermessen nach oben oder unten angepasst werden.
Mindestrücknahmebetrag	200.000 Aktien oder deren Zahlungsmitteläquivalente. Dies kann von der Verwaltungsgesellschaft jederzeit nach eigenem Ermessen nach oben oder unten angepasst werden.
Abrechnungstag	Bei Zeichnungen innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem jeweiligen Handelstag und bei Rücknahmen in der Regel innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem jeweiligen Handelstag (sofern mit der Verwaltungsgesellschaft oder deren Beauftragten nichts anderes vereinbart wurde); in jedem Fall spätestens innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Ablauf des Annahmeschlusses. Sollte an einem Geschäftstag zwischen dem maßgeblichen Handelstag und dem vorgesehenen Abrechnungstag (einschließlich) ein Markt für Handels- oder Abwicklungszwecke geschlossen sein und/oder die Abwicklung in der Währung der entsprechenden Anteilsklasse am vorgesehenen Abrechnungstag nicht möglich sein, kann dies zu entsprechenden Verzögerungen bei der Abwicklung führen.
Unteranlageverwalter	Insight North America LLC. Insight North America LLC ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in New York und ist in den USA bei der United States Securities and Exchange Commission als Anlageberater und bei der National Futures Association als Berater für Rohstoffhandel (Commodity Trading Adviser) gemäß § 4.7 (c) des US-amerikanischen Commodity Exchange Act registriert. Die Insight North America LLC ist eine Tochtergesellschaft der Mellon Global Investing Corporation, einer hundertprozentigen Tochter von The Bank of New York Mellon Corporation.
Bewertungszeitpunkt	22:00 Uhr (britische Zeit) an einem Geschäftstag oder derjenige andere Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat von Fall zu Fall festlegen kann, vorausgesetzt, dieser Zeitpunkt ist immer nach dem Annahmeschluss, und weiter vorausgesetzt, dass dies den Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt wird.
Website	https://www.bny.com/investments Informationen zur Portfoliozusammensetzung und zum Nettoinventarwert werden an jedem Handelstag auf der Website veröffentlicht.

Informationen zum Teilfonds

Anlageziel, Anlagepolitik und sonstige Informationen

ANLAGEZIEL

Der Terilfonds strebt danach, mittel- bis langfristig eine Rendite aus Erträgen und Kapitalzuwachs zu erwirtschaften, die vor Gebühren über der des Referenzwerts liegt. Der Teilfonds strebt zwar an, den Referenzwert im Zeitverlauf zu übertreffen. Es wird jedoch kein konkretes Ziel für eine Outperformance festgelegt oder garantiert.

ANLAGEPOLITIK

Der Teilfonds wird mindestens zwei Drittel seines Nettoinventarwerts in globale Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere investieren, die von Unternehmen und staatlichen Emittenten begeben werden (z. B. von staatlichen und kommunalen Behörden, supranationalen Organisationen oder öffentlich-rechtlichen internationalen Einrichtungen emittierte Wertpapiere). Die übrigen Vermögenswerte werden in Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere, die von Staaten begeben werden, sowie in Währungen, Barmittel und barmittelähnliche Anlagen investiert.

Zu den Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Wertpapieren, in die der Teilfonds investieren kann, gehören kurz- und mittelfristige Obligationen wie Collateralised Mortgage Obligations („**CMOs**), Collateralised Debt Obligations (**„CDOs“**), Collateralised Loan Obligations (**„CLOs“**), Schatzwechsel, Schuldverschreibungen, strukturierte Schuldverschreibungen, Anleihen, Darlehen, forderungsbesicherte Wertpapiere (**„ABS“**) und hypothekarisch besicherte Wertpapiere (**„MBS“**), Einlagenzertifikate, variabel verzinsliche Schuldtitel und Commercial Paper, die fest- und variabel verzinslich sein und sich umgekehrt proportional zum Referenzzinssatz verändern können und von Staaten oder deren Behörden, lokalen Behörden, supranationalen oder öffentlich-rechtlichen internationalen Einrichtungen, Banken, Unternehmen oder anderen kommerziellen Emittenten ausgegeben oder garantiert werden können, sowie nachrangige Schuldinstrumente einschließlich bedingter Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertibles, **„CoCos“**), im Folgenden **„Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere“**.

Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in ABS und MBS investieren, davon bis zu insgesamt 10 % seines Nettoinventarwerts in CMOs, CDOs und CLOs.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in CoCos anlegen. In die CoCos, in die der Teilfonds investieren kann, sind keine FDI und/oder Leverage eingebettet. Lesen Sie die genauen Angaben zu den Risiken in Verbindung mit CoCos unter „*Risiko von bedingten Pflichtwandelanleihen („CoCos“)*“ im Prospekt nach.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in nicht besicherte Darlehensbeteiligungen und/oder Darlehensabtretungen investieren, vorausgesetzt, dass es sich bei solchen Instrumenten um Geldmarktinstrumente handelt, die regelmäßig am Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und einen Wert haben, der jederzeit genau bestimmt werden kann.

Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere, in die der Teilfonds anlegen kann, müssen zum Zeitpunkt des Kaufs ein Mindestbonitätsrating von B- (oder ein gleichwertiges Rating) aufweisen. Im Fall von ABS, MBS oder strukturierten Schuldtiteln muss das Rating einer anerkannten Ratingagentur mindestens BBB- betragen. Stehen drei Ratings zur Verfügung, so wird das niedrigere Rating der beiden besseren Ratings zugrunde gelegt. Bei zwei Ratings wird das niedrigere Rating zugrunde gelegt. Bei einem Rating wird dieses Rating zugrunde gelegt. Hat ein Wertpapier kein Rating, muss es nach Einschätzung des Anlageverwalters von vergleichbarer Qualität sein. Der Anlageverwalter kann Wertpapiere ohne Rating als Investment Grade oder Sub-Investment Grade einstufen. Wertpapiere, die nach dem Zeitpunkt des Erwerbs unter das erforderliche Mindestrating fallen, werden innerhalb von sechs Monaten nach der Herabstufung verkauft, sofern das Rating in diesem Zeitraum nicht wieder heraufgestuft wird. Um Unklarheiten zu vermeiden: Solche Wertpapiere werden in die weiter unten beschriebene Sub-Investment-Grade-Allokation des Teilfonds einbezogen.

Der Teilfonds kann insgesamt bis zu 25 % seines Nettoinventarwerts in Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere mit Sub-Investment-Grade-Rating investieren. Die vom Teilfonds gehaltenen Schuldtitel und schuldtitelbezogenen Wertpapiere mit Sub-Investment-Grade-Rating müssen entweder von einer anerkannten Rating-Agentur mit BB+ oder niedriger (oder gleichwertig) (jedoch B- oder höher) bewertet sein oder müssen bei fehlendem Rating aber vom Anlageverwalter als BB+ oder niedriger (oder gleichwertig) (jedoch B- oder höher) eingestuft werden oder müssen Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere sein, die nach dem Zeitpunkt des Erwerbs unter B- gefallen sind.

Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapieren an, die von einem einzelstaatlichen Emittenten mit einer Bonität unter Investment-Grade ausgegeben und/oder garantiert sind. Um keine Zweifel aufkommen zu lassen, umfasst der Begriff „einzelstaatlicher Emittent“ seine Regierung oder eine öffentliche bzw. lokale Behörde.

Der Teilfonds beabsichtigt, weltweit Anlagen zu tätigen, ohne sich dabei auf eine bestimmte Region, Branche oder einen bestimmten Sektor zu beschränken. Von Zeit zu Zeit kann der Teilfonds sich jedoch auf bestimmte Branchen oder geografische Sektoren konzentrieren, je nachdem, wo der Anlageverwalter Anlagechancen erkennt. Bestimmte Sektoren werden als Folge der berücksichtigten ESG-Kriterien vermieden.

Der Teilfonds kann mehr als 20 % in Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Wertpapieren aus Schwellenländern anlegen. Zu den Schwellenländern, in die der Teilfonds investieren darf, gehören Chile, Indonesien und Saudi-Arabien.

Der Teilfonds kann insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren, die nicht gemäß den OGAW-Vorschriften an einem Markt zugelassen sind oder gehandelt werden, insbesondere in nicht börsennotierte Aktien sowie Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere. Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren und genehmigten Geldmarktinstrumenten investiert der Teilfonds in Vermögenswerte, die an zulässigen Märkten notiert sind oder an diesen gehandelt werden. Eine Liste der Märkte ist in Anhang II des Prospekts enthalten.

Der Teilfonds kann für Liquiditäts- (siehe nachstehende Beschreibung) oder Anlagezwecke auch in liquide Barmittel oder barmittelähnliche Anlagen und bis zu 10 % in **OGA** (einschließlich börsengehandelter Fonds (**„ETF“**) und Geldmarktfonds) investieren, wenn diese OGA ein Engagement ermöglichen, das der Anlagepolitik des Teilfonds entspricht.

Der Teilfonds kann gemäß dem nachstehenden Abschnitt *„Anlagestrategie“* außerdem in Währungen investieren, um das Portfolio in USD abzusichern oder Renditen zu erzielen.

Der Teilfonds kann sowohl Long-Positionen als auch synthetische Short-Positionen eingehen, wobei er FDI verwendet, wie im nachstehenden Abschnitt „Verwendung von FDI“ beschrieben. Short-Positionen können als synthetische Beteiligungen gehalten werden, um Long-Positionen abzusichern oder um Positionierungen in Bezug auf die Entwicklung oder Volatilität eines Marktes, einer Anlageklasse oder eines einzelnen Emittenten, gegenüber dem der Teilfonds ein Engagement haben kann, zum Ausdruck zu bringen (d. h. mit dem Ziel, von ungünstigen Wertentwicklungen dieser Anlageklassen zu profitieren).

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Privatplatzierungen anlegen. Davon ausgenommen sind Wertpapiere, die als S/144A-Wertpapiere begeben werden und die nicht als Privatplatzierungen gelten. Der Teilfonds kann sich gemäß den Ausführungen im nachstehenden Abschnitt *„Verwendung von FDI“* in FDI engagieren.

Der Teilfonds kann sich durch die Verwendung von FDI sowohl zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung als auch zu Anlagezwecken in OGAW-konformen Finanzindizes engagieren, sofern dieses Engagement mit der Anlagepolitik des Teilfonds im Einklang steht. In solchen Fällen werden die Einzelheiten zu diesen Finanzindizes im Halbjahres- und Jahresabschluss des ICAV dargelegt.

VERWENDUNG VON FDI

Der Teilfonds kann FDI in großem Umfang zu Anlagezwecken einsetzen und zu diesem Zweck in die folgenden börsengehandelten und OTC-FDI anlegen: Futures, Optionen, Terminkontrakte und Swaps.

Der Teilfonds kann zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften festgelegten Bedingungen und Beschränkungen auch Optionsscheine und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzen. Siehe hierzu „Effiziente Portfolioverwaltung, FDI und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“ im Prospekt. Dort finden Sie auch weitere Informationen zu den diversen Techniken und den FDI, die der Teilfonds zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen kann.

Obgleich die Basiswährung des Teilfonds der USD ist, kann der Teilfonds in nicht auf den USD lautende Anlagewerte investieren, die nicht zwingend über währungsbezogene FDI in USD abgesichert werden. Die währungsbezogenen FDI, die vom Teilfonds zu Absicherungszwecken verwendet werden können, werden im Prospekt im Abschnitt „Verwendung von FDI“ näher beschrieben.

Weitere Angaben zur Verwendung von FDI zu Anlage- und Absicherungszwecken sowie zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung, inklusive ihres Geschäftszwecks, werden im Prospekt im Abschnitt „Effiziente Portfolioverwaltung, FDI und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“ erläutert.

Es ist vorgesehen, dass die Verwaltung des Fonds so erfolgt, dass er unter normalen Umständen hinsichtlich Long-/Short-Positionen mit voller Flexibilität agiert (d. h. innerhalb einer erwarteten Bandbreite von 100 %. In anderen Worten kann sein gesamtes Vermögen in Long-Positionen, Short-Positionen oder einer Kombination aus beiden angelegt sein). Zur Klarstellung: Der Hinweis darauf, dass 100 % der Vermögenswerte in Long- oder Short-Positionen investiert sind, bezieht sich nicht auf das Gesamtrisiko des Teilfonds oder den Umfang des Leverage, den der Teilfonds nutzen kann. Den Anlegern stehen nachstehend weitere Informationen zum Gesamtrisiko und zum Leverage zur Verfügung.

ÖKOLOGISCHE ODER SOZIALE MERKMALE

Obwohl der Teilfonds keine nachhaltigen Investitionen gemäß der SFDR als Investitionsziel verfolgt, wird er mindestens 15 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen im Sinne der SDFR investieren. Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und investiert in Unternehmensemittenten mit guter Unternehmensführung im Sinne von Artikel 8 der SFDR.

Mit dem Teilfonds werden die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale beworben:

– Eine Mindestallokation in nachhaltige Investitionen; und

– ein ökologischer und/oder sozialer Mindeststandard durch den Einsatz von Ausschlüssen, wie unten weiter ausgeführt.

Indem der Teilfonds diese Ausschlüsse anwendet, bewirbt er:

a) die Achtung sozialer Normen durch den Ausschluss von staatlichen Emittenten, die unter anderem gegen soziale Normen verstoßen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Menschenrechtsverletzungen) und denen Sanktionen auferlegt wurden;

b) einen Übergang zu kohlenstoffarmer Energie, indem Emittenten ausgeschlossen werden, die in erheblichem Umfang an bestimmten kohlenstoffintensiven Aktivitäten beteiligt sind;

c) eine Unternehmensführung im Einklang mit internationalen Normen durch Ausschluss von Unternehmensemittenten, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen, die sich jeweils auf Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umwelt und Korruptionsbekämpfung beziehen, und

d) eine Verbesserung der Gesundheit und des sozialen Zusammenhalts durch den Ausschluss von Emittenten, die unter anderem an der Produktion von Tabak und der Herstellung von umstrittenen Waffen beteiligt sind.

Bitte beachten Sie den SFDR-Anhang, der zu dem Zweck erstellt wurde, die bestimmten in der SFDR enthaltenen Offenlegungspflichten auf der Ebene des Finanzprodukts zu erfüllen, insbesondere die für einen Fonds gemäß Artikel 8 wie diesen Teilfonds geltenden Offenlegungspflichten.

REFERENZWERT

Der Referenzwert kann als Kreditkomponente des breit gefassten Bloomberg Global Aggregate Index bezeichnet werden, der einen Maßstab der globalen Anleihenmärkte mit Investment-Grade-Rating bietet. Zu der Kreditkomponente gehören keine Staatsanleihen und keine verbrieften Schuldtitel. Der Referenzwert berücksichtigt keine ESG-Faktoren und wird nicht verwendet, um zu messen, inwieweit die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt werden.

Weitere Informationen zum Referenzwert erhalten Sie unter: Global-Aggregate-Corporate-Index.pdf

Die Hauptbestände des Teilfonds werden aus globalen Wertpapieren mit Investment-Grade-Status („**IG Credit**“) und schuldtitelbezogenen Wertpapieren bestehen. Der Referenzwert deckt einen erheblichen Teil dieses investierbaren Universums ab, und folglich wird der Großteil der Beteiligungen des Teilfonds (d. h. mindestens 51 %) entweder a) zum Zeitpunkt der nächsten Neugewichtung Komponente des Referenzwerts sein oder voraussichtlich sein oder b) zum Zeitpunkt des Kaufs Komponente des Referenzwerts gewesen sein (was jedoch aufgrund einer Laufzeit von weniger als einem Jahr nicht mehr gilt).

Der Teilfonds wird aktiv gemanagt, was bedeutet, dass der Anlageverwalter unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagepolitik nach eigenem Ermessen über die Auswahl der Anlagen entscheiden kann. Der Teilfonds strebt eine Rendite an, die über der des Referenzwerts liegt. Die Allokation des Teilfonds zu IG Credit sowie die Gewichtung einzelner Positionen können jedoch vom Referenzwert abweichen. Der Teilfonds kann zudem einen Teil seines Vermögens in Kredite ohne Investment Grade und Wertpapiere investieren, die keine Komponenten des Referenzwerts sind.

Zur Klarstellung: Der Teilfonds strebt keine Nachbildung des Referenzwerts an. Vielmehr wird der Teilfonds ein Portfolio von Wertpapieren halten (bei denen es sich um Komponenten des Referenzwerts handeln kann), die aktiv mit dem Ziel ausgewählt und verwaltet werden, um eine höhere Wertentwicklung als der Referenzwert zu erzielen.

ANLAGESTRATEGIE

Der Teilfonds verfolgt eine aktiv verwaltete Anlagestrategie, die darauf abzielt, im Vergleich zum Referenzwert eine Outperformance zu generieren, indem eine Kombination aus Top-down-Makroanalysen und Bottom-up-Kreditresearch zum Einsatz kommt, die vom Anlageverwalter durchgeführt werden und dessen Eigentum sind.

Die Top-down-Analyse besteht aus:

a) dem Verständnis für aktuelle und künftige gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen, Beschäftigung, Inflation, Zinssätze und für die möglichen Auswirkungen dieser Faktoren auf Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere und Währungen. Dieses Verständnis beruht auf verschiedenen Quellen wie unter anderem den verfügbaren Wirtschaftsdaten, politischen Erklärungen der Zentralbank und einer Bewertung historischer Daten; sowie; und

b) der Analyse der verschiedenen Anlageklassen des Teilfonds, d. h. Kredite, Schuldtitel aus Schwellenländern und Staatsanleihen, um deren Renditepotenzial zu bewerten.

Die Bottom-up-Kreditanalyse umfasst eine Beurteilung der Bonität des Emittenten und enthält eine Analyse der wichtigsten Kreditkennzahlen wie Leverage und Cashflow. Zudem kann der relative Wert der Schuldtitel des Emittenten im Vergleich zu vergleichbaren Schuldtiteln bewertet werden, um die Kreditanalyse zu vervollständigen. Dieser Ansatz will auf globaler Basis und ohne einen speziellen Fokus auf Länder oder Sektoren Anlagen mit einem guten Gesamtrenditepotenzial aufzeigen.

Nach Abschluss dieser Analyse kann der Anlageverwalter über die Vermögensallokation des Teilfonds entscheiden, also darüber, welcher Prozentsatz der Vermögenswerte in die Anlageklassen investiert wird. Bei der Entscheidung über die Umsetzung der Anlagestrategie und die Anlagen in die Anlageklassen kann der Anlageverwalter Faktoren wie Aufwendungen und die einfache Implementierung heranziehen. So kann er beispielsweise FDI oder OGA einsetzen, anstatt Vermögenswerte direkt zu erwerben.

Die Auswahl der einzelnen Wertpapiere innerhalb jeder Anlageklasse erfolgt unter Mitwirkung der Kreditteams, die auf bestimmte Sektoren oder Branchen, wie z. B. Telekommunikation, Automobilien, Technik, Fertigung und Staatsanleihen, spezialisiert sind.

VERWALTUNG VON BARWERTEN UND SICHERHEITEN

Zur Verwaltung von Barwerten und Sicherheiten kann der Teilfonds jeweils in ein breites Spektrum liquider oder barmittelähnlicher Anlagen investieren, die als liquide Mittel und zur Deckung von Risiken gehalten werden, die durch FDI entstehen. Unter außergewöhnlichen Umständen (z. B. Marktcrash oder große Krise) kann der Teilfonds vorübergehend bis zu 100 % in liquide und barmittelähnliche Anlagen für die Verwaltung von Zahlungsströmen investiert werden.

Liquide oder barmittelähnliche Anlagen können u. a. Bankeinlagen und Obligationen sein, die von Staaten oder deren Behörden begeben oder garantiert werden, sowie Wertpapiere, Instrumente und Obligationen, die von supranationalen oder öffentlich-rechtlichen internationalen Einrichtungen, Banken, Unternehmen und anderen kommerziellen Emittenten begeben oder garantiert werden. Es ist beabsichtigt, dass Emittenten und/oder Bürgen von solchen Wertpapieren und Instrumenten zum Zeitpunkt des Erwerbs über eine Bonität verfügen, die mindestens A1/P1 (oder vergleichbar) einer anerkannten Ratingagentur entspricht oder nach Ansicht des Anlageverwalters einer gleichwertigen Qualität entspricht.

Der Teilfonds kann darüber hinaus in Geldmarktfonds investieren, darin eingeschlossen irische OGAW, die von Insight Investment Funds Management Limited verwaltet und vom Anlageverwalter beraten werden.

Weitere Informationen zur Anlagepolitik des Teilfonds finden Sie im Prospekt unter „*Anlageziel und Anlagepolitik*“ sowie unter „*Anlagebeschränkungen*“.

Währungsabsicherung

Außerdem kann das ICAV bestimmte währungsbezogene Transaktionen (unter Verwendung von Devisenkassa- und Devisenterminkontrakten, Währungsoptionen und Währungsswaps) durchführen, um das Währungsengagement der Anteile, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lauten, abzusichern (unter der Überschrift „Währungsgesicherte Anteilsklassen“ im Prospekt näher beschrieben).

Abgesicherte Anteilsklassen können infolge von Währungsabsicherungen zusätzlich einem Kontrahentenrisiko ausgesetzt sein, wie im Abschnitt des Prospekts mit dem Titel „*Kreditrisiko und Kontrahentenrisiko*“ näher erläutert wird.

Die Nutzung von FDI wie oben dargelegt kann den Teilfonds den Risiken aussetzen, die im Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts dargelegt sind.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt des Prospekts mit dem Titel „*Effiziente Portfolioverwaltung, FDI und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*“.

GESAMTENGAGEMENT UND LEVERAGE

Methodik des Gesamtengagements	Relativer VaR
Obergrenze für den VaR	Das Portfolio des Teilfonds wird den VaR auf einen repräsentativen Referenzwert nicht um das Doppelte überschreiten (bei einer Haltefrist von 5 Geschäftstagen)
Relativer VaR des Referenzwerts	Bloomberg Global Aggregate Credit TR Index USD Hedged
Obergrenze für das Brutto-Leverage	50 % – 800 % des Nettoinventarwerts. Die Brutto-Leverage kann diesen Zielumfang manchmal überschreiten. Zu diesen Zwecken wird das Leverage in Bezug auf die vom Teilfonds genutzten FDI, wie im Abschnitt „Leverage“ des Prospekts näher beschrieben, anhand der Methode „Summe der Nominalwerte“ berechnet. Das erwartete Niveau des Leverage wird als ein weit gefasstes Spektrum angegeben, da die Nutzung von FDI durch den Teilfonds im Laufe der Zeit je nach Marktbedingungen, der Verfügbarkeit physischer Wertpapiere und der verfolgten Anlagestrategie variieren kann.

Weitere Informationen zum Relativen VaR-Ansatz und Brutto-Leverage finden Sie im Abschnitt „*Leverage*“ des Prospekts.

WERTPAPIERFINANZIERUNGSGESCHÄFTE

Der Teilfonds kann Total Return Swaps („**TRS**“) abschließen und SFTs sowie Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte tätigen, die unter der Überschrift „*Effiziente Portfolioverwaltung, FDIs und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*“ im Prospekt beschrieben sind.

Das maximale Engagement des Teilfonds beträgt bei TRS 30 % und bei SFT 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Es wird jedoch nicht erwartet, dass das Engagement des Teilfonds in TRS 20 % und in SFT 25 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds überschreiten wird. Bei den Vermögenswerten, die von TRS und SFTs betroffen sein können, handelt es sich um Wertpapiere eines Typs, der zur Anlagepolitik des Teilfonds passt.

Durch den Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften kann der Teilfonds den Risiken ausgesetzt sein, die im Abschnitt „*Risikofaktoren*“ des Prospekts dargelegt sind.

Weitere Einzelheiten zu TRS und SFTs, einschließlich zu den zulässigen Sicherheiten und der Verfahrensweise im Umgang mit Kontrahenten, finden Sie im Prospekt unter den Überschriften „*Effiziente Portfolioverwaltung, FDI und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*“, „*Sicherheitenpolitik*“ und „*Risikofaktoren*“.

NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Neben den oben beschriebenen Anlageausschlüssen berücksichtigt der Anlageverwalter bei der Mehrheit seiner Investitionsentscheidungen einen oder mehrere ESG-Faktoren neben anderen Nicht-ESG-Faktoren. Diese ESG-Faktoren sind im Allgemeinen während des Prozesses der Auswahl von Investitionen nicht bedeutender als andere Faktoren, weshalb ESG-Faktoren bei der Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss einer bestimmten Anlage in den/aus dem Teilfonds nicht ausschlaggebend sein können. Der Anlageverwalter schließt jedoch Emittenten gemäß den in dem Abschnitt zu verbindlichen, im SFDR-Anhang festgelegten Kriterien aus dem Anlageuniversum aus. Bei der Berücksichtigung von ESG-Faktoren, wie nachstehend beschrieben, bezieht der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken ein. Dabei handelt es sich um das Risiko, dass der Wert der betreffenden Anlagen durch ein ESG-Ereignis oder eine ESG-Bedingung („**ESG-Ereignis**“) wesentlich negativ beeinflusst werden könnte.

Der Anlageverwalter berücksichtigt ESG-Faktoren im Rahmen des Anlageprozesses für den Teilfonds durch die Verwendung eines ESG-Bewertungssystems für Positionen in Unternehmens- und Staatsanleihen sowie einen hausinternen Fragebogen für forderungsbesicherte Wertpapiere und strukturierte Schuldverschreibungen, der auf die Hervorhebung der wichtigsten Nachhaltigkeitsrisiken relevanter Emittenten abzielt. In Anbetracht der Art der jeweiligen Unteranlageklassen ist die Berücksichtigung von ESG-Risiken mittels eines Fragebogens in ihrer Anwendung begrenzt und keine Voraussetzung für eine Anlage. Der Grad der Abdeckung durch das ESG-Bewertungssystem kann variieren und es kann vorkommen, dass für einen Teil des Portfolios keine Ratings zur Verfügung stehen.

Der Teilfonds kann im Vergleich zu anderen vergleichbaren Fonds, die keine Nachhaltigkeitsrisiken in ihren Anlageentscheidungen berücksichtigen, eine Underperformance oder eine andere Wertentwicklung erzielen, und es besteht das Risiko, dass der Wert des Teilfonds durch ein ESG-Ereignis wesentlich negativ beeinflusst werden könnte.

OFFENLEGUNGSPOLITIK FÜR PORTFOLIOBESTÄNDE

Die Portfoliobestände des Teilfonds werden auf der Website veröffentlicht. Diese Informationen werden täglich zur Verfügung gestellt.

PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGERS

Der Teilfonds ist für alle Arten von Investoren geeignet, die über grundlegende Kenntnisse im Anlagenbereich verfügen und in einen aktiv verwalteten Fonds investieren möchten, der das oben beschriebene Ziel und die Anlagepolitik des Teilfonds verfolgt. Es wird erwartet, dass alle Investoren die mit einer Anlage in Anteile des Teilfonds verbundenen Risiken verstehen und u. a. sich der möglichen Volatilität der Werte dieser Anteile bewusst sind. Außerdem sollten Investoren einen Anlagehorizont von mindestens fünf Jahren anstreben.

Wichtige Informationen zum Kauf und Verkauf von Anteilen

Anteile können an jedem Handelstag durch Einreichung eines Antrags vor Ablauf des Annahmeschlusses gezeichnet und zurückgegeben werden. Solche Anteile werden an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert je Anteil zuzüglich (im Falle von Zeichnungen) oder abzüglich (im Falle von Rücknahmen) eines Betrags für Abgaben und Gebühren (sofern zutreffend) ausgegeben oder zurückgenommen (wie nachstehend angegeben). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt des Prospekts mit dem Titel „Handel mit Anteilen am Primärmarkt“.

ANTEILSKLASSEN

Die Anteilsklassen des Teilfonds, die den Anlegern zur Verfügung stehen, sind in den nachstehenden Anteilsklassentabellen aufgeführt und unterscheiden sich hinsichtlich ihrer festgelegten Währung, Mindestbeträge bei Erstzeichnung und der Höhe der erhobenen Gebühren und Kosten, wie nachstehend dargelegt:

Name der Anteilsklassen	Währung der Klasse	Dividendenpolitik	TER
USD Accumulating	USD	Thesaurierung	0,25 %
EUR Hedged Accumulating	EUR	Thesaurierung	0,25 %
GBP Hedged Accumulating	GBP	Thesaurierung	0,25 %
CHF Hedged Accumulating	CHF	Thesaurierung	0,25 %
EUR Hedged Distributing	EUR	Ausschüttung (halbjährlich)	0,25 %
GBP Hedged Distributing	GBP	Ausschüttung (halbjährlich)	0,25 %
CHF Hedged Distributing	CHF	Ausschüttung (halbjährlich)	0,25 %

ERSTAUSGABEZEITRAUM

Der Erstausgabezeitraum für die noch nicht lancierten Anteilsklassen läuft vom 9. Oktober 2026 bis zum 8. April 2027. Anteile können während des Erstausgabezeitraums zum Erstausgabepreis gezeichnet werden.

Danach ist der Teilfonds an jedem Handelstag fortlaufend für Zeichnungen offen, und die Anteile werden zum jeweils geltenden Nettoinventarwert je Anteil angeboten, der zum Bewertungszeitpunkt des jeweiligen Handelstages berechnet wird.

ERSTAUSGABEPREIS

Ungefähr 10 EUR, 10 GBP, 10 CHF oder 10 USD, je nach Währung der jeweiligen Anteilsklasse (zuzüglich eines Betrags für gegebenenfalls auf die jeweilige Klasse anfallende Abgaben und Gebühren).

Nach Ablauf der Erstausgabezeitraums werden Anteile zum jeweils geltenden Nettoinventarwert je Anteil erhältlich sein, der zum Bewertungszeitpunkt des jeweiligen Handelstages berechnet wird.

ZEICHNUNGEN – PRIMÄRMARKT

Die Anteile werden an jedem Handelstag zum NIW zu Handelszwecken begeben, wobei eine angemessene Rückstellung für Abgaben und Gebühren gemäß den nachstehend sowie im Prospekt dargelegten Bestimmungen gebildet wird. Autorisierte Teilnehmer können an jedem Handelstag Anteile gegen Barzahlung oder in Form von Sachleistungen zeichnen, indem sie bis zum entsprechenden Annahmeschluss einen Antrag gemäß den nachstehend sowie im Abschnitt „Handel mit Anteilen am Primärmarkt“ des Prospekts dargelegten Anforderungen stellen. Die Gegenleistung in Form von verrechneten Zeichnungsgeldern/Wertpapieren muss bis zum Abrechnungstag eingegangen sein.

RÜCKNAHMEN

Anteilsinhaber können eine Rücknahme von Anteilen zum entsprechenden NIW zu Handelszwecken an jedem Handelstag vornehmen, vorbehaltlich einer angemessenen Rückstellung für Abgaben und Gebühren, gemäß den Bestimmungen in diesem

Abschnitt sowie im Abschnitt „Handel mit Anteilen auf dem Primärmarkt“ des Prospekts. Die Abwicklung erfolgt in der Regel bis zum Abrechnungstag, kann allerdings je nach Abwicklungsplan der zugrunde liegenden Märkte länger dauern. In jedem Fall erfolgt die Abwicklung spätestens 10 Geschäftstage nach Ablauf des Annahmeschlusses.

BÖRSENNOTIERUNG

Es wurde ein Antrag auf Zulassung der Anteile zur amtlichen Notierung und zum Handel an der Euronext Dublin gestellt. Die Anteile können, wie auf der Website angegeben, ebenfalls zum Handel an anderen relevanten Börsen zugelassen werden.

BÖRSENGEHANDELTER FONDS

Vorbehaltlich der hierin festgelegten Bestimmungen sind die Anteile dieses Teilfonds (sofern sie an den relevanten Börsen notiert sind) zwischen Anlegern uneingeschränkt übertragbar.

Am Sekundärmarkt erworbene Anteile können normalerweise nicht direkt an den Fonds zurückverkauft werden. Anleger müssen Anteile auf dem Sekundärmarkt mithilfe eines Vermittlers (z. B. ein Börsenmakler) kaufen und verkaufen, wobei Gebühren anfallen können. Anleger zahlen zudem beim Kauf von Anteilen möglicherweise mehr als den aktuellen Nettoinventarwert und erhalten beim Verkauf weniger als den aktuellen Nettoinventarwert zurück.

DIVIDENDENPOLITIK

Beabsichtigt das ICAV, Dividenden in Bezug auf eine oder mehrere Anteilsklassen des Teilfonds auszuschütten, so richtet sich die vorgeschlagene Häufigkeit solcher Dividendenausschüttungen nach der Tabelle im Abschnitt „Anteilsklassen“.

Der Verwaltungsrat hat derzeit nicht die Absicht, Dividenden für die in diesem Nachtrag als „thesaurierende“ Anteilsklassen bezeichneten Klassen auszuschütten. Die Erträge, Gewinne und Erlöse der thesaurierenden Anteilsklasse werden thesauriert und reinvestiert. Jedwede Änderung dieser Dividendenpolitik wird in einer aktualisierten Fassung des Nachtrags dargelegt und den Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit, Dividenden für die in diesem Nachtrag als „ausschüttende“ Anteilsklassen bezeichneten Klassen auszuschütten. Ausschüttungen für diese Klassen werden an jedem Ausschüttungstermin eines jeden Jahres beschlossen, wobei falls diese Tage keine Geschäftstage sind, der Ausschüttungstermin jeweils der unmittelbar darauf folgende Geschäftstag ist. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „*Dividendenpolitik*“ im Prospekt.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Der Teilfonds zahlt alle seine Gebühren und Aufwendungen (sowie seinen angemessenen Anteil an den dem Teilfonds zugewiesenen Kosten und Aufwendungen des ICAV) in Form einer einzigen Pauschale (die „**Gesamtkostenquote“** oder **„TER“**). Die TER wird auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der jeweiligen Klasse des Teilfonds täglich berechnet,

fällt täglich an und ist monatlich nachträglich zu zahlen. Die für jede Klasse geltende TER ist in der Tabelle unter der obigen Überschrift **„*Anteilsklassen*“** aufgeführt, und die erhobene Pauschale darf den dort angegebenen Betrag nicht überschreiten.

Die TER beträgt bis zu 0,25% pro Jahr des Nettoinventarwerts jeder Anteilsklasse. Bis zum 17. November 2028 unterliegt die TER einem Gebührenverzicht in Höhe von 0,15 % p. a. des Nettoinventarwerts je Anteilklasse, sodass sich die effektive TER bis zu diesem Datum bis zu 0,10 % p. a. des Nettoinventarwerts je Anteilklasse beläuft. Der Gebührenverzicht erlischt automatisch am 17. November 2028. Im Anschluss gilt erneut die oben angegebene TER.

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*“ im Prospekt gelesen werden. Darin werden u. a. alle nicht durch die TER abgedeckten Aufwendungen sowie alle Abgaben und Gebühren beschrieben, die bei Transaktionen auf dem Primärmarkt anfallen können.

Abgaben und Gebühren

Das ICAV kann bei der Ausgabe und/oder Rücknahme von Anteilen eine Gebühr erheben, um die mit dieser Ausgabe und/oder Rücknahme verbundenen Abgaben und Gebühren zu decken.

Zur Klarstellung: Abgaben und Gebühren werden dem Zeichnungspreis hinzugerechnet oder vom an den Anleger zu zahlenden Rücknahmepreis abgezogen.

Risikofaktoren

Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts hingewiesen, unter anderem auf den Abschnitt „Risiken bei der Anlage in derivativen Finanzinstrumenten“, in dem Informationen zu den mit FDI verbundenen Risiken einschließlich Leverage sowie

das Risiko, dass Änderungen im Wert des FDI nicht hundertprozentig mit dem zugrunde liegenden Vermögenswert, Zinssatz oder Index korrelieren, enthalten sind.

Genaueres zu den Risiken im Zusammenhang mit MBS- und ABS-Instrumenten finden sie auch im Prospekt unter „Risiken strukturierter Produkte“ bzw. „Risiken bei der Anlage in festverzinsliche Wertpapiere“.

Anhang

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten.

Name des Produkts: BNY Global Corporate Bond Active UCITS ETF

Unternehmenskennung: 213800H11QUV8PBW6T10

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ Ja	●○ ☑ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%	☑ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **15,00 %** an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☑ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☑ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen getätigt __ %**	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt:

- Eine Mindestallokation in nachhaltige Investitionen und
- ein ökologischer und/oder sozialer Mindeststandard durch den Einsatz von Ausschlüssen, wie unten weiter ausgeführt. Indem der Teilfonds diese Ausschlüsse anwendet, bewirbt er:
  - i) die Achtung sozialer Normen durch den Ausschluss von staatlichen Emittenten, die gegen soziale Normen verstoßen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Menschenrechtsverletzungen) und denen Sanktionen auferlegt wurden.
  - ii) einen Übergang zu kohlenstoffarmer Energie, indem Emittenten ausgeschlossen werden, die in erheblichem Umfang an bestimmten kohlenstoffintensiven Aktivitäten beteiligt sind;
  - iii) eine Unternehmensführung im Einklang mit internationalen Normen durch Ausschluss von Unternehmensemittenten, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen, die sich jeweils auf Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umwelt und Korruptionsbekämpfung beziehen, und

iv) eine Verbesserung der Gesundheit und des sozialen Zusammenhalts durch den Ausschluss von Emittenten, die unter anderem an der Produktion von Tabak und der Herstellung von umstrittenen Waffen beteiligt sind.

v) Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Es werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikator eingesetzt, um zu messen, inwieweit die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erreicht werden:

1. Eine Bewertung, ob der Teilfonds erfolgreich und kontinuierlich mindestens 15 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen investiert hat.
2. Eine Bewertung, ob und falls zutreffend:
   - Use-of-Proceeds Impact Bonds: Wertpapiere, die von Unternehmen oder anderen Emittenten begeben werden, deren Erlöse ausschließlich zur teilweisen oder vollständigen Finanzierung oder Refinanzierung von Projekten mit positiven ökologischen und/oder sozialen Auswirkungen verwendet werden.
   - Wertpapiere, die von Emittenten begeben werden, die eine wesentliche Ausrichtung auf ökologische und/oder soziale Themen aufweisen:
     – im Falle von Unternehmensemittenten: Emittenten, bei denen mindestens 20 % ihrer Einnahmequellen mit positiven ökologischen und/oder sozialen Themen in Zusammenhang stehen; oder
     – im Falle von Emittenten, die keine Unternehmensemittenten sind: Emittenten, die in Bezug auf die Erreichung der Ziele, die in einem oder mehreren der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („**UN SDGs**“) festgelegt sind, vom Anlageverwalter als erstklassig bewertet wurden.

     Der Anlageverwalter kann gegebenenfalls 1) eines oder mehrere der UN SDGs oder 2) die Kriterien zur Bestimmung „ökologisch nachhaltiger“ Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Definition in der EU-Taxonomie-Verordnung heranziehen, um positive ökologische und/oder soziale Auswirkungen zu definieren und zu messen oder um die Ausrichtung auf ökologische und/oder soziale Themen zu definieren und zu messen.
3. **Ausschlusspolitik:** Eine Bewertung, ob der Teilfonds seine Ausschlusspolitik erfolgreich und konsequent umgesetzt hat, indem er sichergestellt hat, dass der Teilfonds nicht in Emittenten investiert, die maßgeblich in Branchen tätig sind, die vom Anlageverwalter als ökologisch und/oder sozial sensibel eingestuft werden und nachstehend unter „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ aufgeführt sind.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Das Ziel der nachhaltigen Anlagen, die der Teilfonds teilweise zu tätigen beabsichtigt, besteht in positiven Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft.

Der Teilfonds beabsichtigt, gegebenenfalls die folgenden nachhaltigen Investitionen zu tätigen:

- Use-of-Proceeds Impact Bonds: Wertpapiere, die von Unternehmen oder anderen Emittenten begeben werden, deren Erlöse ausschließlich zur teilweisen oder vollständigen Finanzierung oder Refinanzierung von Projekten mit positiven ökologischen und/oder sozialen Auswirkungen verwendet werden.
- Wertpapiere, die von Emittenten begeben werden, die eine wesentliche Ausrichtung auf ökologische und/oder soziale Themen aufweisen:
  – im Falle von Unternehmensemittenten: Emittenten, bei denen mindestens 20 % ihrer Einnahmequellen mit positiven ökologischen und/oder sozialen Themen in Zusammenhang stehen; oder
  – im Falle von Emittenten, die keine Unternehmensemittenten sind: Emittenten, die in Bezug auf die Erreichung der Ziele, die in einem oder mehreren der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN SDGs) festgelegt sind, vom Anlageverwalter als erstklassig bewertet wurden.

Der Anlageverwalter kann gegebenenfalls 1) eines oder mehrere der UN SDGs oder 2) die Kriterien zur Bestimmung „ökologisch nachhaltiger" Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Definition in der EU-Taxonomie-Verordnung heranziehen, um positive ökologische und/oder soziale Auswirkungen zu definieren und zu messen oder um die Ausrichtung auf ökologische und/oder soziale Themen zu definieren und zu messen.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Die nachhaltigen Investitionen führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels, da sie von externen Datenanbietern in Bezug auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals, „UN SDGs") nicht als „deutlich abweichend" eingestuft werden und nicht gegen die vom Anlageverwalter festgelegten Schwellenwerte für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („**PAIs**") verstoßen, und sie müssen, wenn sie gemäß der EU-Taxonomie bewertet werden, EU-taxonomiekonform sein.

Die PAI-Schwellenwerte werden relativ zum Anlageuniversum festgelegt. Damit wird das Ziel verfolgt, das Engagement in Emittenten mit der schlechtesten Wertentwicklung bei der Allokation in nachhaltige Investitionen zu begrenzen. Die Identifikation der Emittenten mit der schlechtesten Performance erfolgt durch die Festlegung eines Mindestschwellenwerts, wobei mindestens 1 % der Anlagen nicht als nachhaltige Investitionen in Betracht kommen dürfen. Diese Schwellenwerte werden regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht, um der dynamischen Natur des Anlageuniversums Rechnung zu tragen. Weitere Informationen zu den vom Anlageverwalter festgelegten PAI-Schwellenwerten werden den Anteilinhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Der Teilfonds berücksichtigt die folgenden PAIs aus:

Tabelle 1 in Anhang I der Delegierten Verordnung der Kommission:

1. THG-Emissionen: Scope 1, 2 und 3
2. CO_2-Fußabdruck: Scope 1, 2 und 3
3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird: Scope 1, 2 und 3
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren: NACE A, B, C, D, E, F, G, H und L
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
8. Emissionen in Wasser
9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen.
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
13. Geschlechtervielfalt im Verwaltungsrat
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)
15. THG-Emissionsintensität
16. Länder, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen

Die Investition des Teilfonds in einen Emittenten wird zum Zeitpunkt der Anlage anhand der PAIs überprüft. Darüber hinaus werden die PAIs gegenüber bestimmten, vom Anlageverwalter festgelegten Schwellenwerten gemessen. Wenn ein PAI-Schwellenwert überschritten wird, wird die Anlage überprüft und kann aus der Allokation des Teilfonds in nachhaltige Investitionen ausgeschlossen werden.

PAI-Datenverfügbarkeit

Der Anlageverwalter ist auf Informationen und Daten von dritten Datenanbietern angewiesen, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen zu können. Die Verfügbarkeit und die Qualität dieser Daten hat Auswirkungen auf das Ausmaß, in

dem jeder dieser PAI berücksichtigt werden kann. Insbesondere die fehlende oder unvollständige Berichterstattung einiger Emittenten hat zur Folge, dass derzeit nur begrenzte Daten zu einigen negativen Indikatoren vorliegen. Für einige der oben aufgeführten obligatorischen PAI kann die Datenabdeckung daher sehr gering sein. Die Analyse der negativen Indikatoren durch den Anlageverwalter stützt sich auf diese Informationen und die Daten Dritter. Wenn solche Informationen nicht verfügbar oder unvollständig sind, ist die Analyse der negativen Indikatoren durch den Anlageverwalter zwangsläufig eingeschränkt. Da sich die Datenverfügbarkeit im Laufe der Zeit verbessert, wird davon ausgegangen, dass die PAIs auf einen größeren Teil des Anlageuniversums des Anlageverwalters angewendet werden können. Dies ermöglicht einen besseren Einblick in die von den Emittenten verursachten nachteiligen Auswirkungen.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

  Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und der Internationalen Menschenrechtscharta, (die „**verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken“**) decken zusammengenommen ein sehr breites Spektrum von Bereichen der verantwortungsvollen Unternehmensführung ab, das von Arbeitnehmerrechten über den Verbraucherschutz bis hin zur Unterstützung der international anerkannten Menschenrechte im Einflussbereich eines Unternehmens oder Emittenten reicht.

  Nachhaltige Investitionen werden als mit den Grundsätzen der verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken übereinstimmend angesehen, es sei denn, der Emittent besteht ein von einer dritten Partei bereitgestelltes umfassendes Kontroversen-Screening nicht, das entweder direkt einen oder mehrere der Grundsätze der verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken abdeckt oder als angemessener Ersatz für einen oder mehrere der Grundsätze der verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken angesehen wird. Es sollte beachtet werden, dass in Ermangelung relevanter Daten davon ausgegangen wird, dass die nachhaltigen Investitionen mit den Grundsätzen der verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken übereinstimmen.

  Wenn die Emittenten, in die investiert wird, jedoch die oben genannte Prüfung nicht bestehen, liegt es im Ermessen des Anlageverwalters, die Übereinstimmung mit den verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken ausschließlich auf der Grundlage seiner eigenen Emittentenprüfung festzustellen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☑ Ja, der Teilfonds berücksichtigt die folgenden PAIs aus Tabelle 1 im Anhang I der Delegierten Verordnung der Kommission:

- 10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen.
- 11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- 14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen).
- 16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen

Im Rahmen der Gesamtbewertung der PAIs durch den Teilfonds werden diese anhand festgelegter Schwellenwerte gemessen. Wenn die Daten für PAI darauf hinweisen, dass ein Schwellenwert überschritten wurde, kann der Anlageverwalter eine der folgenden Maßnahmen ergreifen, einschließlich (aber nicht beschränkt auf):

- Ausschluss des Emittenten aus dem Teilfonds;

– Verringerung der prozentualen Allokation in dem Emittenten innerhalb des Teilfonds;

– Abmilderung der Auswirkungen auf ein Wertpapier und/oder einen Fonds;

– Kontaktaufnahme mit dem betreffenden Emittenten, um die Auswirkungen an der Quelle abzuschwächen. Wenn die vom Anlageverwalter erhaltenen Daten darauf hindeuten, dass ein PAI-Schwellenwert überschritten wurde, und der Anlageverwalter beschließt, mit dem Emittenten Kontakt aufzunehmen, hat der betreffende Emittent ab dem Zeitpunkt, an dem der Anlageverwalter ihn auf das Problem aufmerksam macht, ein Jahr Zeit, um angemessene Schritte zur Lösung des Problems zu unternehmen; und/oder

– Keine Maßnahmen, mit Begründung.

Ein Bericht über die Berücksichtigung von PAIs wird in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

PAI-Datenverfügbarkeit

Der Anlageverwalter ist auf Informationen und Daten von dritten Datenanbietern angewiesen, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen zu können. Die Verfügbarkeit und die Qualität dieser Daten hat Auswirkungen auf das Ausmaß, in dem jeder dieser PAI berücksichtigt werden kann. Insbesondere die fehlende oder unvollständige Berichterstattung einiger Emittenten hat zur Folge, dass derzeit nur begrenzte Daten zu einigen negativen Indikatoren vorliegen. Für einige der oben aufgeführten obligatorischen PAI kann die Datenabdeckung daher sehr gering sein. Die Analyse der negativen Indikatoren durch den Anlageverwalter stützt sich auf diese Informationen und die Daten Dritter. Wenn solche Informationen nicht verfügbar oder unvollständig sind, ist die Analyse der negativen Indikatoren durch den Anlageverwalter zwangsläufig eingeschränkt. Da sich die Datenverfügbarkeit im Laufe der Zeit verbessert, wird davon ausgegangen, dass die PAIs auf einen größeren Teil des Anlageuniversums des Anlageverwalters angewendet werden können. Dies ermöglicht einen besseren Einblick in die von den Emittenten verursachten nachteiligen Auswirkungen.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Wie im Nachtrag angegeben, strebt der Teilfonds eine Gesamtrendite bestehend aus Erträgen und Kapitalwachstum an, indem er mindestens zwei Drittel seines Nettoinventarwerts in die globalen Kreditmärkte investiert, das heißt in Instrumente, deren Wert sich in erster Linie nach der Fähigkeit des Emittenten richtet, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Die übrigen Vermögenswerte werden in Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere sowie in Währungen, Barmittel und barmittelähnliche Anlagen investiert. Dabei handelt es sich um Instrumente, deren Wert hauptsächlich von anderen Faktoren bestimmt wird wie Liquidität, Zinsen oder Währungsmanagement und weniger vom Kreditrisiko des Emittenten. Weitere Einzelheiten zur Strategie des Teilfonds sind im Abschnitt „Anlagestrategie“ des Nachtrags aufgeführt.

Bei seinen Anlageentscheidungen verwendet der Anlageverwalter zwecks Bewertung einer Anlage ebenfalls eine Kombination aus externem und/oder internem ESG-Research, und er beurteilt die Eignung eines Emittenten in ihrer Gesamtheit auf der Grundlage seiner ESG-Ratings. Externes ESG-Research wird von externen Datenanbietern bezogen.

ESG-bezogene Anforderungen dienen dazu, Anlagen in Emittenten zu verhindern oder zuzulassen, die von nachhaltigkeitsbezogenen Merkmalen abhängig sind. Die Kontrollen in Bezug auf den Teilfonds, die auf den nachstehenden Angaben beruhen, werden gegen den Teilfonds kodiert und nach der Verarbeitung neuer Informationen aktualisiert:

– Nachhaltige Investitionen

– Ausschlusspolitik

Die Anlagestrategie wird im Rahmen des Anlageprozesses kontinuierlich umgesetzt, indem die Investitionen zum Zeitpunkt des Erwerbs als auch fortlaufend die unten beschriebenen verbindlichen Elemente erfüllen müssen.

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Ziele verwendet werden, sind wie folgt:

1. Der Teilfonds investiert mindestens 15 % des Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen.
2. Der Teilfonds schließt außerdem Unternehmensemittenten von einer Anlage aus, die nach Ansicht des Anlageverwalters:

- 5 % oder mehr ihres Umsatzes aus der Produktion von Tabak erzielen;
- an der Produktion umstrittener Waffen beteiligt sind (definiert als alles, was mehr als 0 % des Umsatzes aus der Produktion umstrittener Waffen ausmacht);
- 5 % oder mehr ihrer Einkünfte aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und/oder 10 % oder mehr der Einkünfte aus der Verstromung von Kraftwerkskohle erzielen, es sei denn:
  - Bei der erworbenen Emission handelt es sich um einen Use-of-Proceeds Impact Bond, (wie vom Anlageverwalter bewertet); und/oder
  - der Emittent verfügt über einen klar definierten Plan zum Ausstieg aus dem Kohlebergbau und/oder der Kohleverstromung vor: (i) 2030 im Fall von Emittenten mit Sitz in einem entwickelten Markt oder (ii) 2040 im Fall von Emittenten mit Sitz in einem aufstrebenden Markt.
    - Ein „definierter Plan" bedeutet, dass der Emittent öffentlich seinen Kohleausstieg bis 2030 oder 2040 angekündigt hat, und dass der Anlageverwalter in einer internen Bewertung zu dem Schluss gekommen ist, dass dieses Datum erreichbar und der Plan umsetzbar ist;
- als in schwerwiegende Kontroversen im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung verwickelt erachtet wird (einschließlich erheblicher Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze). Zur Klarstellung: Der Anlageverwalter stützt sich zwar auf mehrere externe Datenquellen zur Prüfung in Bezug auf Kontroversen, aber die Entscheidung, ob ein Emittent als an einer Kontroverse oder einem Verstoß beteiligt erachtet wird und ob diese Kontroverse oder dieser Verstoß andauert, liegt im alleinigen Ermessen des Anlageverwalters.

In Bezug auf staatliche Emittenten schließt der Anlageverwalter Direktinvestitionen aus, die gegen soziale Normen verstoßen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Menschenrechtsverletzungen) und Sanktionen ausgesetzt sind. Zur Feststellung solcher Verstöße kann der Anlageverwalter unter anderem auf den Freedom House Score, die Sanktionslisten der UNO und der EU sowie den Fragile States Index zurückgreifen.

Die vorgenannten Ausschlüsse für staatliche Emittenten gelten nicht automatisch, wenn:

- es sich bei der erworbenen Emission um einen Use-of-Proceeds Impact Bond handelt; und/oder
- die staatlichen Emittenten in den Sonderziehungsrechten des Internationalen Währungsfonds enthalten sind (inkl. der USA, des Vereinigten Königreichs, Japans, Chinas und Deutschlands, was von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen kann). Im Zusammenhang mit der Bewertung dieser Emittenten folgt der Anlageverwalter einem qualitativen Ansatz und berücksichtigt deren Rolle bei der Bereitstellung von Liquidität für die Weltwirtschaft.

In Bezug auf Direktinvestitionen in ABS/MBS schließt der Teilfonds diejenigen Wertpapiere aus, die gemäß dem hausinternen Bewertungssystem des Anlageverwalters die beiden niedrigsten ESG-Gesamtbewertungen aufweisen (d. h. diejenigen, die auf einer Skala von 1 bis 5 mit 4 und 5 bewertet wurden, wobei 1 die höchste und 5 die niedrigste Bewertung darstellt) ebenso wie nicht bewertete Wertpapiere.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Was die gute Unternehmensführung („Good Governance") betrifft, so verweist die SFDR zwar auf vier Schlüsselbereiche (solide Managementstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Personalvergütung und Einhaltung der Steuervorschriften), doch ist der Anlageverwalter der Auffassung, dass eine Bewertung der guten Unternehmensführung von Unternehmensemittenten eine breite Palette von Faktoren in Bezug auf die Prozesse umfassen sollte, anhand derer die Unternehmen ihre Tätigkeiten ausüben.

Der Anlageverwalter berücksichtigt dies im Rahmen einer Bewertung, wobei entsprechende interne Gruppen die Aufsicht über die Unternehmensführung und Validierung übernehmen. Die Bewertung kann zum Ausschluss von Unternehmensemittenten führen, wenn für diese die Bewertung der guten Unternehmensführung als nicht bestanden gilt. Im Rahmen dieser Bewertung werden die folgenden Faktoren berücksichtigt:

- Erstens bewertet der Anlageverwalter, sofern entsprechende Daten verfügbar sind, ob bekannte Kontroversen in Bezug auf die Praktiken eines Unternehmens existieren, die einen schwerwiegenden Verstoß gegen etablierte Normen darstellen und somit auf ein Versagen der breiteren Governance-Mechanismen hindeuten.

– Zweitens wird der Anlageverwalter auch jeden Unternehmensemittenten berücksichtigen, der unter Verwendung des eigenen Bewertungssystems des Anlageverwalters das insgesamt niedrigste fondsrelevante ESG-Rating aufweist. Diese Ratings sollen u. a. einen Gesamtüberblick über die Kontrollen und Prozesse geben, die ein Unternehmen zur Unternehmensführung einsetzt.

– Drittens wird der Anlageverwalter auch zusätzliche interne qualitative Bewertungen berücksichtigen, um Datenlücken und Probleme mit der Datenqualität zu erfassen und um eine gute Unternehmensführung auf zukunftsgerichteter Basis zu bewerten.

Zur Klarstellung: Eine gute Unternehmensführung wird nicht in Bezug auf Emittenten bewertet, die keine Unternehmen sind, z. B. Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere, die von Regierungen, supranationalen Organisationen und/oder öffentlich-rechtlichen internationalen Einrichtungen ausgegeben werden.

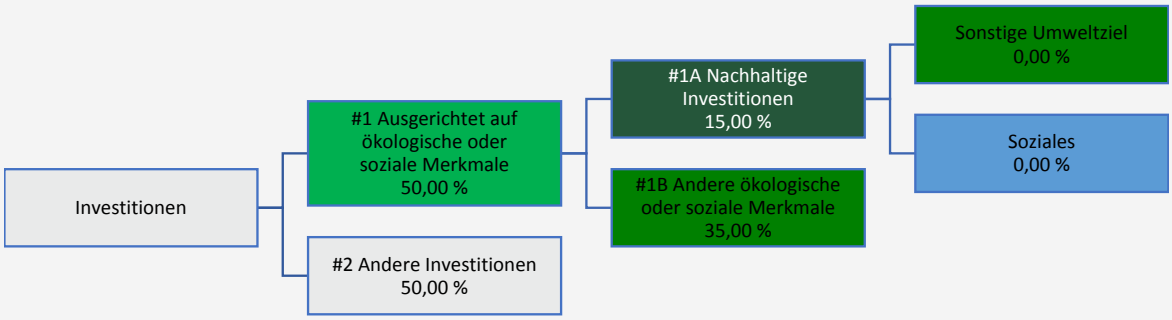
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 50 % des Nettoinventarwerts werden investiert, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale in Übereinstimmung mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zu erfüllen.

Das nachstehende Diagramm zur Vermögensallokation dient der Veranschaulichung der typischen Vermögensaufteilung dieses Teilfonds. Der Teilfonds ist verpflichtet, mindestens 15 % des Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen zu investieren, die ein Umweltziel und/oder ein soziales Ziel haben. Dessen ungeachtet ist die Vermögensallokation auf Umweltziele und soziale Ziele nicht festgeschrieben, und der Teilfonds ist daher nicht verpflichtet, einen Mindestprozentsatz des Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen zu investieren, die speziell ein Umweltziel oder ein soziales Ziel haben.

Der Teilfonds bewirbt ökologische oder soziale Merkmale sowohl durch einen ausschließenden Ansatz als auch durch Allokationen in bestimmte nachhaltige Investitionen und in Emittenten mit geringerer CO_2-Intensität. Die Angaben in #1 stellen eine Kombination aus beiden Ansätzen dar. Die Mindestallokation in nachhaltigen Investitionen ist in #1A angegeben. Die Angabe in der nachfolgenden Abbildung #1B repräsentiert den Anteil des Portfolios, der bestimmte Arten von Anlagen ausgeschlossen hat, wie weiter oben unter „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ beschrieben. Dieser Anteil des Portfolios ist daher durch das Fehlen dieser Anlagen auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien:
– Die Unterkategorie #1A Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
– Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate (FDI) können eingesetzt werden, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, da sie ein indirektes Engagement bieten, das die Ausschlusskriterien gemäß dem Abschnitt „Verbindliche Elemente“ in Anhang II, weitgehend erfüllt. Zur Klarstellung: FDI werden nicht eingesetzt, um ein Engagement in nachhaltigen Investitionen zu erhalten.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0 %. Es gibt keine Mindestanforderung hinsichtlich der Übereinstimmung der vom Teilfonds gehaltenen nachhaltigen Anlagen mit der ökologischer Zielsetzung der EU-Taxonomie.

● **Investiert das Finanzprodukt in mit fossilem Gas und/oder Kernenergie verbundenen Tätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen [1]?**

☐ Ja:

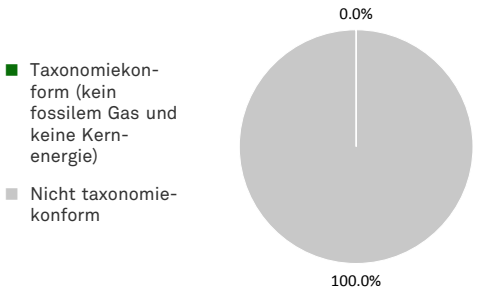
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☑ Nein

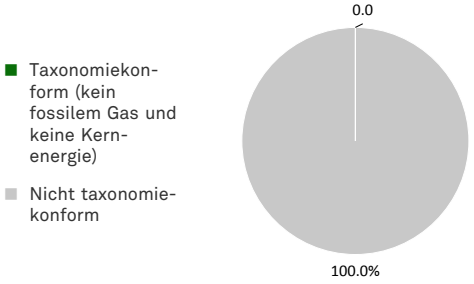
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
– **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
– **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
– **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik repräsentiert 100 % der Gesamtinvestitionen

** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Übergangstätigkeiten: 0,00 %

Ermöglichende Tätigkeiten: 0,00 %

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und

[1] Mit fossilem Gas und/oder Kernenergie verbundene Tätigkeiten entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Beschränkung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen – bitte beachten Sie die Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für mit fossilem Gas und Kernenergie verbundene Wirtschaftstätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

0 %. Die EU-Taxonomie-Verordnung hat mehr bindende Anforderungen eingeführt, um zu bestimmen, ob eine Tätigkeit für Finanzmarktteilnehmer als „ökologisch nachhaltig" gilt. Der Teilfonds legt derzeit keinen Mindestanteil seines Vermögens fest, der in Anlagen investiert werden muss, die zu ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie-Verordnung beitragen (oder nicht dazu beitragen). Auf kurze bis mittelfristige Sicht erwartet der Anlageverwalter, dass die erforderlichen Daten für diese Arten von Investitionen möglicherweise nicht verfügbar sind, um sich zu einer Mindestallokation zu verpflichten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

0 %. Es existiert kein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel. Der Teilfonds wird mindestens 15 % des Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen investieren, wobei davon ausgegangen wird, dass dies voraussichtlich 1 % des Nettoinventarwerts in nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel beinhaltet. Die Vermögensallokation des Teilfonds ist allerdings nicht festgelegt und spiegelt möglicherweise nicht wider, wie der Teilfonds zu einem bestimmten Zeitpunkt investiert ist.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen" aufgeführten Anlagen sind:

- Liquide und barmittelähnliche Vermögenswerte, die in der Regel zu Zwecken des Liquiditätsmanagements gehalten werden und die nicht unter die Ausschlüsse gemäß dem Abschnitt „Verbindliche Elemente" in Anhang II fallen.
- Organismen für gemeinsame Anlagen, die in der Regel zu Liquiditätszwecken oder zu vorübergehenden Anlagezwecken gehalten werden und nicht unter die Ausschlüsse gemäß dem Abschnitt „Verbindliche Elemente" in Anhang II fallen.
- Barmittel, die zu Zwecken des Liquiditätsmanagements auf einem Depotkonto/Depotkonten verwahrt werden.
- Derivate (FDI), die in der Regel zu Absicherungszwecken oder Anlagezwecken gehalten werden und die nicht unter die Ausschlüsse gemäß dem Abschnitt „Verbindliche Elemente" in Anhang II fallen.

Für diese Anlagen wird kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz in Betracht gezogen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nr.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**
  Nicht zutreffend

beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**
  Nicht zutreffend
- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**
  Nicht zutreffend
- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**
  Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.bny.com/investments

Zusätzliche Informationen für Anleger in Österreich

DIES IST EIN LÄNDERNACHTRAG FÜR ANLEGER IN DEUTSCHLAND („LÄNDERNACHTRAG") ZUM PROSPEKT DES BNY ETF ICAV (DAS „ICAV") VOM 8. OKTOBER 2026.

Der Ländernachtrag bildet einen Bestandteil des Prospekts und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.

Der/die folgende/n Teilfonds des ICAV stehen Anteilsinhabern in Österreich zur Verfügung:

- BNY Euro Corporate Active UCITS ETF
- BNY Global Aggregate Bond Active UCITS ETF
- BNY Global Corporate Active UCITS ETF
- BNY Global High Yield Active UCITS ETF
- BNY US High Yield Active UCITS ETF

Einrichtungen für Anleger in Österreich gemäß Artikel 92 der Richtlinie 2009/65/EG in der durch die Richtlinie (EU) 2019/1160 geänderten Fassung:

BNY Mellon Fund Services (Ireland) Designated Activity Company
The Shipping Office
20-26 Sir John Rogerson's Quay
Grand Canal Dock
Dublin 2
D02 Y049
Irland

E-Mail – Investorservices@bny.com

Telefon: +3531 448 5052

bietet Einrichtungen, um die folgenden Aufgaben wahrzunehmen:

- Verarbeitung der Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträge und Leistung von Zahlungen an die Anteilsinhaber.

HINWEIS

Anleger auf dem Sekundärmarkt können ihre Anteile über das Finanzinstitut erwerben oder zurückgeben, bei dem ihre Wertpapierdepots gehalten werden.

Insight Investment Management (Europe) Limited (die „Verwaltungsgesellschaft")

The Shipping Office
20-26 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
D02 Y049
Irland

E-Mail - europe@insightinvestment.com

Die folgenden Einrichtungen gemäß Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe (b) bis (e) der EU-Richtlinie 2009/65/EG (in der durch die Richtlinie 2019/1160 geänderten Fassung) stehen Ihnen kostenlos unter www.eifs.lu/bny zur Verfügung

- Information der Anleger darüber, wie Rückkauf- und Umtauschaufträge für Anteile erteilt werden können und wie Rückkaufs- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden.
- Informationen und Zugang zu Verfahren und Vorkehrungen bezüglich der Anlegerrechte und der Handhabung von Beschwerden.
- Der aktuelle Prospekt und die Gründungsurkunde, der Jahres- und Halbjahresbericht (im Anschluss an ihre Veröffentlichung), der Nettoinventarwert sowie die Basisinformationsblätter.

Die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschkurse sind während der üblichen Öffnungszeiten kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschkurse werden außerdem auf der folgenden Website veröffentlicht: https://www.bny.com/investments , wo das Wohnsitzland auszuwählen ist.

Der Prospekt, das KID, die Gründungsurkunde, der Jahres- und Halbjahresbericht und -abschluss (im Anschluss an die Veröffentlichung) sowie alle weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Informationen sind auf Anfrage kostenlos in gedruckter Form am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die zuvor genannten Dokumente sind zudem auf https://www.bny.com/investments veröffentlicht, wo das Wohnsitzland auszuwählen ist.

ANLEGERRECHTE

Anleger können etwaige Beschwerden schriftlich an die Verwaltungsgesellschaft, Insight Investment Management (Europe) Limited, Riverside Two, Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland, richten.

Datum: 9.11.2026


BNY | INVESTMENTS